Mayr

Bavar.

1793

Ernst 13. II. 1925

Handbuch

des

gemeinen und Bayerischen

Lehnrechts,

von

Dr. Philipp Joseph Mayr,

Privatdocenten der Rechte an der Königl. Ludwig-Maximilians-Universität zu München.

Bayerische Staatsbibliothek München

EX DUPLIS
BIBL. ACADEM. ROSTOCH.
DIVENDITUM

Landshut,

Verlag der Krüll'schen Universitätsbuchhandlung.

1831.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Herrn

Dr. Wilhelm Eduard Albrecht,

ordentlichem Professor der Rechte

zu

Göttingen,

zum

Zeichen innigster Hochachtung und Verehrung

gewidmet

von dem

Verfasser.

Vorwort.

Wer durch gründliches Studium des politischen und rechtlichen Lebens der Völker zu der Überzeugung gekommen ist, daß sich der Lauf der durch innere Nothwendigkeit beherrschten Schicksale der Menschheit eben so wenig durch einen willkührlich gewählten Punkt festhalten, als nach Belieben hemmen, oder beschleunigen läßt; wer einsehen gelernt hat, daß die Gegenwart nur aus der Vergangenheit erklärt und den Anforderungen der erstern nur durch eine genaue Kenntniß der letztern entsprochen werden könne; wer endlich von einer blinden Vorliebe für das Alte eben so weit entfernt ist, als von der unbedingten Huldigung der Erscheinungen des jüngsten Tages, den wird es nicht befremden, daß ich auch jetzt noch dem veralteten Lehnwesen meine Aufmerksamkeit zuwenden, mich sogar zur wissenschaftlichen Bearbeitung dieses Gegenstandes entschließen konnte. Ganz gewiß hat mit veränderter

Verfassung, mit durchaus veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen der Zeit das Lehnwesen seine eigentliche Grundlage, seine wahre Bedeutung längst verloren. Nachdem das Gegentheil von dem eingetreten war, was in früherer Zeit der Hebel seines Wachsthums und Gedeihens war, mußte es nothwendig sich auflösen und in sich zerfallen. Statt des rüstigen und gewaltigen Heros, als welchen wir es seit der Zeit der Völkerwanderung erblicken, tritt es jetzt nur mehr in der seiner frühern Würde entkleideten Gestalt eines beinahe bedeutungslosen Dieners auf. Während es in vergangenen Zeiten der Lebensquell aller öffentlichen und Privatverhältnisse, die eigentliche Farbe des gesammten Rechts, die einzige Grundlage der Jahrhunderte lang dürftigen Civilisation war, als Grundgedanke durch das innere wie äußere Leben sich durchzog, und so als ein feststehendes, in sich abgeschlossenes, auf Treue, Ehre und Anhänglichkeit gebautes System nächst der Kirche die höchste Bedeutung gewann, mußte es unter der mächtig wirkenden Kraft der Zeit, durch die gänzliche Veränderung äußerer Verhältnisse und Beziehungen, die in stehenden Heeren, einer ausgebildeten Landeshoheit, der Steuerverfassung, der freien Entwicklung des politischen, commerziellen und bürgerlichen Lebens sich aussprach, nothwendig erschüttert werden, und da zum Theil dieselben Elemente, welchen das Institut früherhin seine Entwicklung und Ausbreitung verdankte, nemlich Sitte und Meinung, es jetzt bedrängten, so verwandelte sich der

heimathliche Boden in ein fremdes Erdreich, in welchem der mächtig gewordene Stamm aus Mangel an belebender Nahrung allmählig an Kraft verlieren und absterben mußte. Allein manche Verhältnisse und Bestandtheile haben sich dennoch erhalten, welche auch heut zu Tage noch einer ungetheilten Aufmerksamkeit und Beachtung werth sind. So kommen Überbleibsel des frühern Instituts noch vor in öffentlichen Würden, Ämtern und Institutionen, und vorzüglich in dem vom Wechsel der Zeit unabhängigen Grundbesitze. Von jeher gab das Verhältniß zum Grundbesitze dem Lehnnexus einen eigenthümlichen, andern Besitzrechten durchaus fremden Character. Die persönliche, durch Ehre und Liebe gesicherte, Ergebenheit und Anhänglichkeit der zur Lehnfamilie gehörigen Personen, erhielt durch den Grundbesitz gleichsam einen dinglichen Character. Lehnherr und Vasallen stellten das Bild eines lebendigen, sittlichen Ganzen dar, das sich in dem getheilten Besitzthume manifestirte. Daher diese Wesselseitigkeit der Rechte und Pflichten, diese Theilung jedweden Schicksals, diese Ergebenheit in reiner Treue und Liebe und diese Bürgschaften in den Zeiten der Gefahr mit Leben und Blut. Das Band dieser persönlichen und dinglichen Elemente war auch die Grundlage des politischen Lebens und der ganzen Verfassung jener Zeit. Nachdem aber im Laufe der Zeiten die Feudalmiliz stehenden Heeren Platz machen mußte und noch manche andere Dinge verändernd eingewirkt haben, verschwand die Bedeutung des persönlichen Elements, dagegen das

dingliche Element — das getheilte Eigenthum — blieb stehen. Allein auch dieses konnte sich, nachdem es durch die Trennung von dem andern Elemente gewaltig erschüttert war, nicht unverändert erhalten, und ging unter den mächtigen Anforderungen der Zeit, die Freiheit und Lösung aller Fesseln des Grundbesitzes verlangte, theils in freies Eigenthum über, theils bestand es in der Form eines modificirten Grundbesitzes fort. Es ist eine schwere Aufgabe der Gesetzgebung, das Fortbestehen des Verhältnisses, wo es nicht ganz verschwinden soll, und die Verwandlung desselben in freies Besitzthum, wo es aufhören soll, auf die zweckmäßigste und den Interessenten am wenigsten lästige Weise zu bestimmen. Den sichersten Anhaltspunkt für die rechtliche Beurtheilung gibt allerdings der ursprüngliche Vertrag; allein die frühere Verwebung dieses Vertrages mit höchst persönlichen Interessen und der Umstand, daß das ganze Verhältniß seiner politischen Bedeutung wegen auch dem öffentlichen Rechte angehörte, erschweren die Beurtheilung des privatrechtlichen Gesichtspunktes sehr. Wie man auch die Sache auffassen mag, so ist unter der gebietenden Nothwendigkeit der Zeitumstände das ganze Verhältniß in seiner Vollziehung einseitig geworden. Die Aufgabe, so viel als möglich eine Ausgleichung zu bewirken, versuchte man in der neuesten Zeit im Königreiche Bayern dadurch zu lösen (Gesetz v. 15ten Aug. 1828. Rgsbltt. d. J. St. 12.), daß man im Alodifikationspunkte sich dem ursprünglichen rechtlichen Verhältnisse wieder mehr nä-

herte und die Auflösung einiger Lehngattungen von der freiwilligen Vereinigung der Betheiligten abhängig machte.

Abgesehen von der Bedeutung, welche das Lehninstitut Jahrhunderte lang in Deutschland behauptete, verdient es noch insbesondere die Aufmerksamkeit eines jeden Gebildeten aus dem Grunde, weil man ohne genaue Kenntniß desselben die Geschichte Deutschlands pragmatisch aufzufassen durchaus nicht im Stande ist. Ueberdieß hat das Lehninstitut noch positiven Werth, indem, wie in andern Ländern, so auch im Königreich Bayern noch mehrere Arten von Lehen fortbestehen.

Was nun die Veranlassung zur Bearbeitung des vorliegenden Handbuchs betrifft, so haben mich vorzüglich folgende Gründe bewogen. Einmal kann ich mit den vorhandenen Lehrbüchern des gemeinen Lehnrechts, welchen ich dadurch, namentlich der ausgezeichneten Pätzischen Bearbeitung, nicht im Mindesten nahe treten will, doch nicht in dem Maße übereinstimmen, daß ich sie meinen Vorlesungen ohne bedeutende Veränderungen und Zusätze zu Grunde legen könnte. Sodann glaubte ich einem wesentlichen Bedürfnisse Bayerischer Juristen dadurch abzuhelfen, daß ich mit der Darstellung des gemeinen Lehnrechts auch die (bisher gänzlich vernachläßigte) Dogmatik des im Königreich Bayern geltenden Lehnrechts verband, wodurch auch die abgesonderte Behandlung des Lehnrechts, das man in der neueren Zeit regelmäßig in Verbindung

mit dem Deutschen Privatrecht behandelte, gerechtfertigt erscheinen wird. Um aber nicht nur meinen Zuhörern, sondern auch selbst practischen Juristen ein brauchbares und nicht zu kostspieliges Buch vorlegen zu können, durfte ich eben so wenig innerhalb der Gränzen eines magern Compendiums mich halten, als es mir erlaubt war, die Darstellung bis zu einem Commentar zu erweitern. Beinahe bei allen wichtigeren Materien habe ich auf die Bestimmungen verschiedener Partikularrechte aufmerksam gemacht, weil eine Vergleichung mehrerer Gesetzgebungen eben so interessant, als belehrend ist. Nur hinsichtlich des Bayerischen Lehnrechts, auf dessen Bearbeitung mitunter mein Hauptaugenmerk gerichtet war, hielt ich es für zweckmäßig, dasselbe nach bestimmten Hauptabschnitten einzureihen, weil auf solche Weise die Vergleichung desselben mit den Bestimmungen des gemeinen Rechts und sohin auch das Auffassen der Abweichungen erleichtert, und zugleich die Zersplitterung, die bei einer Aufnahme des Bayerischen Lehnrechts in fortlaufenden, bei den einschlägigen Materien einzuschaltenden Noten eintreten dürfte, vermieden wird. Nur hier und da habe ich der Kürze wegen auch im Conterte des gemeinen Lehnrechts auf Bestimmungen des Bayerischen Rechts hingewiesen. Die Aufnahme des Bayerischen Lehnedicts vom 7ten Juli 1808. am Ende des Handbuches hielt ich aus dem Grunde für geeignet, weil durch das bloße Hinweisen auf die in demselben enthaltenen Bestimmungen überflüssige Wiederholungen vermieden wer-

den. Uebrigens war ich bei der Darstellung des Bayerischen Lehnrechts fortwährend bemüht, das noch Geltende, in welchen Quellen es auch enthalten seyn mochte, von dem bereits Abrogirten genau auszuscheiden; auf das Geschichtliche ging ich nur in so ferne ein, als es zur richtigern Auffassung des Dogmatischen beitragen konnte. Insbesondere benützte ich mit Sorgfalt die mir zugänglichen Quellen, und namentlich wird man kaum eines der wichtigeren Gesetze respective Verordnungen (selbst ungedruckter) vermissen, die seit dem Lehnedict vom Jahre 1808. erschienen sind. Zum Zwecke der Auffindung und Benützuug dieser Quellen erfreute ich mich der Unterstützung ausgezeichneter Geschäftsmänner in diesem Fache, und ich kann es nicht unterlassen, Denselben hiermit öffentlich Dank zu zollen. Denn nur auf solche Weise war es mir möglich, ein auch für Geschäftsmänner brauchbares Handbuch zu verfassen und so wenigstens Etwas zur Kenntniß des Bayerischen Rechts beizutragen.

Auch die Quellen des gemeinen Lehnrechts bestrebte ich mich nach Kräften zu benützen, was vorzüglich während meines Aufenthalts in Göttingen der Fall war, welchen ich, in Erinnerung an genossene Freundschaft und die bei der Benützung der Universitätsbibliothek mir mit ausgezeichneter Bereitwilligkeit zu Theil gewordene Unterstützung, mir fortwährend mit Freude und Dankbarkeit ins Andenken zurückrufen werde.

Die Literatur sowohl des gemeinen als partikulären und insbesondere Bayerischen Lehnrechts habe ich, so viel es mir nur immer möglich war, zu benützen und mit Auswahl auszuzeichnen gesucht.

Möge vorliegende Arbeit eine gütige und nachsichtige Aufnahme finden. Ruhige und belehrende Mittheilungen und Aufschlüsse werde ich dankbar anerkennen.

München, den 9ten April 1831.

Der Verfasser.

Ueberſicht des Inhalts.

Einleitung.

Allgemeine, geſchichtliche und literäriſche Vorkenntniſſe.

I. Lehn, Lehnrecht und Lehnrechtswiſſenſchaft.

A. Begriff des Lehns. §. 1.

B. Arten des Lehns. §. 2.

Bayeriſches Recht. §. 3.

C. Verhältniß der Lehen zur Staatsgewalt. §. 4.

Bayeriſches Recht. §. 5.

D. Einfluß der Aufhebung der Deutſchen Reichsverfaſſung auf die Lehnverfaſſung. §. 6.

Bayeriſches Recht. §. 7.

E. Lehnrecht, Lehnrechtswiſſenſchaft. §. 8.

II. Geſchichte des Lehnweſens.

A. Erſter Urſprung. §. 9.

B. Weitere Ausbildung.

a) Bei den Franken. §. 10.

b) Bei den Longobarden. §. 11.

c) Bei den Deutſchen. §. 12.

C. Verfall und gegenwärtiger Zuſtand des Lehnweſens. §. 13.

Bayeriſches Recht. §. 14.

III. Quellen, Hülfsmittel und Literatur.

A. Quellen des Lehnrechts.

a) Gemeinrechtliche.

1) Einheimische.
aa) Reichsgesetze. §. 15.
bb) Allgemeine Gewohnheiten. §. 16.
2) Recipirte Quellen:
aa) Longobardisches Lehnrecht.
α) Geschichte und Inhalt des Longobardischen Lehnrechts. §. 17 — 20.
β) Reception und Anwendbarkeit desselben in Deutschland. §. 21.
bb) Römisches Recht. §. 22.
cc) Canonisches Recht. §. 23.
b) Partikuläre Quellen.
1) Geschriebene. §. 24.
a) Das Buch von dem Lehnrecht. (Görlitzer Lehnrecht). §. 25.
b) Vetus auctor de beneficiis. §. 26.
c) Sächsisches Lehnrecht. §. 27.
d) Schwäbisches Lehnrecht. §. 28.
e) Kaiserrecht. §. 29.
Allgemeine Bemerkung. §. 30.
2) Ungeschriebene Quellen.
a) Gewohnheiten. §. 31.
b) Autonomie. §. 32.
Bayerisches Recht.
Geschichte der Quellen des Lehnrechts bis auf die neueste Zeit. §. 33.
Verhältniß der Quellen zu einander.
I. Verhältniß der subordinirten Quellen. §. 34.
II. Verhältniß der coordinirten Quellen. §. 35.
B. Hülfsmittel. §. 36.
C. Literärgeschichte und Literatur.
1) Des gemeinen Lehnrechts.
a) Exegetische und kritische Werke. §. 37.
b) Dogmatische Werke. §. 38.
c) Schriften practischen Inhalts. §. 39.
2) Des Bayerischen Lehnrechts. §. 40.
Methode der Darstellung. §. 41.

Abschnitt I.

Von den Eigenschaften, der Errichtung und Erwerbung eines Lehns.

Capitel I.

Eigenschaften eines Lehns.

I. Wesentliche Eigenschaften. §. 42.
II. Natürliche und III. zufällige Eigenschaften. §. 43.
Bayerisches Recht.
(Ritter- und Beutellehen.) §. 44.

Capitel II.

Von der Errichtung und Erwerbung eines Lehns.

A. Einleitung. §. 45.
B. Lehnfähigkeit.
I. Objective, oder von den lehnfähigen Sachen.
1) Im Allgemeinen. §. 46.
2) Insbesondere körperliche Sachen. Hauptsache und Pertinenzen. §. 47.
3) Unkörperliche Sachen.
a) Im Allgemeinen. §. 48.
b) Insbesondere.
α) Pfandlehn. §. 49.
β) Rentenlehn. §. 50.
γ) Noch einzelne Arten von Lehen. §. 51.
4) Veräußerliche Sachen.
a) Lehen an Kirchensachen. §. 52.
b) Lehen an Staatsgütern. §. 53.
c) Lehen an Hoheitsrechten und Regalien. §. 54.
II. Subjective Lehnfähigkeit, oder von den lehnfähigen Personen.
Subjective Lehnfähigkeit überhaupt. §. 55.
1) Active Lehnfähigkeit.
a) In Ansehung des dinglichen Elements. §. 56.
b) In Ansehung des persönlichen Elements. §. 57.
2) Passive Lehnfähigkeit.
a) In Ansehung des dinglichen Elements. §. 58.

b) In Ansehung des persönlichen Elements.
α) Gründe der absoluten Lehnunfähigkeit. §. 59.
β) Gründe der relativen Lehnunfähigkeit. §. 60.
Bayerisches Recht.
(Objective und subjective Lehnfähigkeit.). §. 61.
III. Arten der Lehnerrichtung, respect. Erwerbung.
A. Primitive Erwerbungsarten.
1) Durch Belehnung.
a) Wesen und Bedeutung der Belehnung. §. 62.
b) Rechtsgeschäfte, welche der Investitur vorhergehen können.
Lehnversprechen, Lehnvertrag. §. 63.
c) Investitur insbesondere.
aa) Form der Investitur. §. 64.
bb) Beweisurkunden. Lex investiturae. §. 65.
cc) Wirkungen der Investitur. §. 66.
d) Verschiedene Arten der Belehnung.
aa) Nach der Zeitausdehnung. §. 67.
bb) Nach den Objecten.
α) Reinfendation. §. 68.
β) Afterbelehnung. §. 69.
cc) Nach der subjectiven Ausdehnung.
Mitbelehnung und Gesammtbelehnung. §. 70.
dd) Nach der beigefügten Bedingung. Provisional- und
Eventualbelehnung. §. 71.
Expectanz u. Eventualbelehnung insbesondere.
Aelteres Recht. §. 72.
Heutige Theorie. §. 73.
Bayerisches Recht.
(Belehnung.) §. 74.
2) Durch Verjährung. §. 75.
Bayerisches Recht. §. 76.
B. Translative Erwerbungsart, oder Erwerbung eines schon
constituirten Lehns durch Succession.
Lehnfolge. Einleitung.
Lehnfolgerecht. Lehnfolgeordnung. §. 77.
I. Lehnfolgerecht.
1) Grund und Bedeutung des Lehnfolgerechts. Universal-
und Singularsuccession. §. 78.

Descendenten = Ascendentenfolge.
Alte und neue Lehen. §. 79.
Bayerisches Recht.
(Altes, neues Lehn). §. 80.
Nothwendige Verbindung der Lehn = und Alodialsucceſ=
sion bei den Descendenten. §. 81.
2) Lehnfolgefähigkeit.
Bedingungen derselben.
a) Rechtmäßige Abstammung. §. 82.
b) Persönliche (passive) Lehnfähigkeit. §. 83.
Bayerisches Recht.
(Persönliche Lehnfähigkeit). §. 84.
3) Eigenthümlichkeiten des Erblehns. §. 85.
Bayerisches Recht.
(Erblehen und feuda ex pacto et providentia majo-
rum acquisita). §. 86.
II. Lehnfolgeordnung.
Allgemeine Bemerkung. §. 87.
1) Gemeinrechtliche Lehnfolgeordnung.
Einleitung. §. 88.
a) Klasse der Descendenten. §. 89.
b) Klasse der Seitenverwandten.
Ueberblick. §. 90.
α) Gradualfolgesystem. §. 91.
β) Linealfolgesystem. §. 92.
γ) Linealgradualfolgesystem. §. 93.
Gleiches Recht der Berufenen.
Lehntheilung. §. 94.
Succession der ausnahmsweise Berufenen. §. 95.
2) Abweichungen des Deutschen Rechts.
a) Grundsätze des ältern Deutschen Rechts. §. 96.
b) Einfluß des Longobardischen Lehnrechts, und Ueber=
bleibsel des ältern Deutschen Rechts in den heutigen
Partikularrechten. §. 97.
3) Besondere Lehnfolgeordnung.
a) Begründung derselben durch Autonomie. §. 98.
b) Einzelne Arten. §. 99.

Bayerisches Recht.
(Lehnfolgerecht und Lehnfolgeordnung). §. 100.

Abschnitt II.

Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Lehnnexus (Inhalt des Lehnverhältnisses).

Capitel I.

Rechtsverhältnisse der Lehnpersonen untereinander.

Uebersicht. §. 101.
I. Rechte des Lehnherrn.
Lehnherrlichkeit und ihre Bestandtheile. §. 102.
A. Rechte des Lehnherrn im persönlichen Element.
1) Im Allgemeinen. Lehneid. §. 103.
2) Insbesondere.
a) Lehndienste. §. 104.
Bayerisches Recht.
(Lehntreue, Lehndienste). §. 105.
b) Erneuerung der Belehnung.
α) Begriff und Fälle der Nothwendigkeit. §. 106.
β) Lehnmuthung. §. 107.
γ) Ertheilung und Form der Belehnung. §. 108.
δ) Lehnwaare und andere Gebühren. §. 109.
ε) Verhältniß des minderjährigen Vasallen. §. 110.
Bayerisches Recht.
(Lehnerneuerung). §. 111.
c) Lehngerichtsbarkeit.
α) Begriff und Rechtsgrund derselben. §. 112.
β) Competenz des Lehngerichts (Lehnsachen), und dessen Verhältniß zu den ordentlichen Gerichten. §. 113.
γ) Freiwillige Lehngerichtsbarkeit. §. 114.
Bayerisches Recht.
(Lehngerichtsbarkeit). §. 115.
B. Rechte des Lehnherrn am Lehngut. §. 116.
Bayerisches Recht.
(Rechte des Lehnherrn am Lehngut). §. 117.

II. Rechte des Vasallen.
A. Rechte des Vasallen im persönlichen Element. §. 118.
B. Rechte des Vasallen am Lehngut.
1) Administration, Benützung und Rechtsverfolgung. §. 119.
Bayerisches Recht.
(Rechte des Vasallen). §. 120.
2) Veräußerungsbefugniß.
a) Einleitung. §. 121.
b) Erlaubte, unerlaubte Veräußerungen, und deren Wirkungen (Revokatorienklage). §. 122.
Bayerisches Recht.
c) Retractrecht insbesondere. §. 124.
Bayerisches Recht. §. 125.
d) Anwendung auf einzelne Veräußerungsarten.
α) Verpfändung. §. 126.
Bayerisches Recht. §. 127.
β) Afterbelehnung. §. 128.
Bayerisches Recht. §. 129.
γ) Letztwillige Dispositionen und Erbverträge. §. 130.
Bayerisches Recht. §. 131.
Ausnahme von der bisherigen Regel — veräußerliche Lehen —. §. 132.
Bayerisches Recht. §. 133.
III. Ausübung der aus dem Lehnnexus entspringenden Rechte.
1) Im Allgemeinen. §. 134.
2) Provasallagium. §. 135.
3) Prodominium. §. 136.
4) Lehnvormundschaft.
a) Nach Longobardischem Recht. §. 137.
b) Nach Deutschem Recht. §. 138.
c) Nach Bayerischem Recht. §. 139.

Capitel II.

Rechtsverhältnisse der Lehnpersonen zu Fremden.

I. Zu den Alodialerben.
A. Sonderung des Lehns vom Erbe.
1) Veranlassung und Verfahren. §. 140.

2) Lehngut. §. 141.
3) Pertinenzen. §. 142.
4) Meliorationen und Deteriorationen. §. 143.
5) Lehnfrüchte. §. 144.
Bayerisches Recht. §. 145.
B. Ansprüche der Alodialerben auf das Lehn. §. 146.
Bayerisches Recht. §. 147.
II. Zu den Lehngläubigern.
A. Begriff und Arten der Lehnschulden. §. 148.
B. Einzelne Gründe der Lehnschulden.
1) Gesetzliche Lehnschulden. §. 149.
2) Aus der Verwendung auf das Lehn entspringende Lehnschulden. §. 150.
3) Consentirte Lehnschulden. §. 151.
C. Wirkungen der Lehnschulden.
1) Im Allgemeinen. §. 152.
2) Im Concurse. §. 153.
Insbesondere Lehnstamm, Lehnquantum, Lehnreversgelder. §. 154.
Bayerisches Recht.
(Lehnschulden). §. 155.

Abschnitt III.

Beendigung des Lehnnexus.

Allgemeine Bemerkung. §. 156.
I. Beendigung der Rechte aller Lehnpersonen. §. 157.
II. Aufhebung der Rechte des Vasallen.
Begriff und Arten der Consolidation. §. 158.
A. Consolidation wegen Felonie.
1) Begriff und Bedingungen der Felonie. §. 159.
2) Einzelne Gründe der wahren Felonie. §. 160.
3) Wirkungen der wahren Felonie. §. 161.
4) Wirkungen der Quasifelonie. §. 162.
B. Consolidation aus andern Gründen. §. 163.
III. Beendigung des Lehnnexus für den Lehnherrn (Appropriation). §. 164.
Bayerisches Recht.
(Auflösung des Lehnnexus).
I. Durch Felonie. §. 165.
II. Durch Lehnauffendung (Refutation). §. 166.
III. Durch den Heimfall bei Abgang der Lehnerben. §. 167.
IV. Durch die Alodifikation. §. 168.
V. Durch Surrogirung des Lehns. §. 169.
VI. Durch den gänzlichen Untergang des Lehns. §. 170.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Einleitung.

Allgemeine, geschichtliche und literärische Vorkenntnisse.

I. Lehn, Lehnrecht und Lehnrechtswissenschaft.

§. 1. A. Begriff des Lehns.

(Getheiltes Eigenthum, wechselseitige Treue.)

Unter Lehn (feudum, beneficium [1]) verstehen wir heut zu Tage eine Sache (res [2]), an welcher Jemanden das Untereigenthum (dominium utile) unter Zurückbehaltung des Obereigenthums (dominium directum [3]), und mit der Verpflichtung zu einer besondern (wechselseitigen) Treue (mutua fidelitas specialis [4]) verliehen ist. Dieses Verhältniß charakterisirt sich vorzüglich durch zwei Bestandtheile, durch ein dingliches und durch ein persönliches Element. Hinsichtlich des dinglichen Elements ist das Lehn mehrern andern Verhältnissen, in welchen von einem getheilten Eigenthume gesprochen wird, vergleichbar (z. B. der Emphyteuse); allein es unterscheidet sich von diesen doch wieder dadurch, daß in dem Untereigenthum am Lehn ausgedehntere Proprietätsrechte enthalten sind. Was das persönliche Ele-

ment, und namentlich die damit verbundene wechselseitige Treue betrifft, so unterscheidet sich dadurch das Lehn wesentlich von allen andern ähnlichen Verhältnissen, in welchen zwar auch Spuren des persönlichen Elements vorkommen können (z. B. Dienstleistungen verschiedener Art), die aber durchaus nicht die eigenthümliche Bedeutung der Lehntreue (s. §. 42.) haben. Diese beiden, das Lehnverhältniß genau markirende Elemente sind, trotz ihrer Verschiedenheit im äußern Hervortreten, dennoch durch ein inneres Band verknüpft, welches einem Momente (der Investitur) seine Entstehung verdankt. Beide sind juristisch als verwandte Bestandtheile des Lehnverhältnisses zu betrachten, die nicht getrennt gedacht werden können, so daß derjenige, welcher das Recht zum Lehnobject erwirbt, dadurch zugleich auch die Verbindlichkeit zur Lehntreue übernimmt. Und wenn gleich die persönliche Verpflichtung schon ihrer Natur nach nie als ein wahres Recht an einer Sache betrachtet werden kann, so läßt sie sich doch gleichsam als eine Pertinenz (annexum) derselben denken, und auf solche Weise kann sie gleich dieser Gegenstand juristischer Behandlung werden [5]). So ist es auch erklärbar, daß der Ursprung beider Elemente auf einer und derselben Begründung beruht. Mit dem dinglichen Verhältnisse ist Berechtigung und Verpflichtung zugleich gegeben; daher pflanzt sich auch das persönliche Element auf jeden Besitzer der Sache fort; daher bedarf es auch zur Begründung des obligatorischen Nexus mit jedem einzelnen Nachfolger keines besondern Actes [6]), und wenn gleich eine Erneuerung des Verhältnisses bei einem Veränderungsfalle vorkommt, so liegt darin nichts anderes, als eine Solennisation des durch die ursprüngliche Lehnerrichtung längst begründeten Verhältnisses.

Das ganze, aus persönlichen und dinglichen Elementen bestehende Verhältniß ist nicht auf die gegenwärtigen Theil-

nehmer, von welchen der Inhaber des Obereigenthums Lehnherr (dominus, senior, Herr), der Inhaber des Untereigenthums Vasall [7]) (vasallus, fidelis, Mann) genannt wird, beschränkt, sondern auf beiden Seiten erblich, so daß gehörig qualificirte Nachkommen des ersten Besitzers nach einer bestimmten Ordnung von selbst eintreten.

1) Das dingliche Recht an der Sache wird gleichfalls Lehn genannt (I. F. 25. §. 1. II. F. 9. pr. und §. 2.); eben so auch der Inbegriff aller Rechte, welche der Lehnfamilie am Lehn zustehen (II. F. 26. §. 1.). Das Wort feudum (feodum) kommt in Deutschland erst im 12ten Jahrhunderte und ganz allgemein verbreitet im 13ten Jahrhunderte vor. Dagegen in Frankreich findet sich dies Wort schon im Anfange des 11ten Jahrhunderts in unverdächtigen Urkunden. In Italien werden noch im 12ten Jahrhundert feudum und beneficium promiscue gebraucht. Muratori, Antiquit. italic. med. aevi. II. 245. 246. 251. seq. Weber, Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechts (Leipz. 1811. 8.) Th. I. S. 69. Not. a. Ueber die ältesten Monumente, in welchen dieses Wort vorkommt, s. Zepernik, Samml. auserles. Abhandl. aus dem Lehnrecht. Th. II. S. 1. und Weber a. a. O. Am natürlichsten wird feudum von der den Lehnpersonen obliegenden Treue (fidelis — feaux — feodum — feudum — s. II. F. 3. §. 4.) abgeleitet. Eichhorn, Einleit. in das deutsche Privatrecht. §. 7. Not. k. Phillips, d. Privatr. II. S. 80. Die Ableitung von fe (Sold) und od (Gut) läßt sich nicht nachweisen, wenn diese Worte gleich diese Bedeutung haben können. Die Worte: beneficium und Lehn — sind unstreitig von „Verleihen" abzuleiten. s. Lexicon Salomonis in v. Arx Geschichte von St. Gallen. S. 167. In der weitern Bedeutung wird Lehn auch für hofrechtlichen Besitz gebraucht; um aber den Gegensatz von hofrechtlichem Besitze genau zu bezeichnen, wählte man den Ausdruck „rechtes Lehn." Eichhorn a. a. O.

2) S. §. 42. a.

3) Das Obereigenthum enthält die eigentliche Proprietät, das Untereigenthum (analoges, concurrirendes Eigenthum) die vollkommenste Benützung und überdieß einzelne Proprietätsrechte. Dieses getheilte Eigenthum kommt bei mehrern Verhältnissen in Deutschland vor, und die Bezeichnungen „Nutzeigenthum, nutzbares Eigenthum, auch Mindereigenthum" lassen sich bis in das 15te Jahrhundert nachweisen. Die Ausdrücke selbst, welche in den libris feud., die dem Lehnherrn das dominium feudi, und dem Vasallen nur einen (lehnrechtlichen) usufructus einräumen (II. F. 23.), nicht vorkommen, haben ihren Grund in dem Sprachgebrauche der Glossatoren (zu fr. 1. D. de bon. poss. (37. 1.) fr. 15. §. 16. D. de damn. infect. (39. 2.) C. 1. Cod. de thesaur. (10. 15.), welche durch eine falsche Anwendung der Klagentheorie des Römischen Rechts, das eine Trennung

der im Eigenthume liegenden Rechte in der Art, wie sie wirklich in Deutschland in der Folge vorkam, durchaus nicht kennt, verleitet, von einem dominium directum et utile gesprochen haben. Nach dem Geiste des Römischen Rechts bleiben, so lange der ursprüngliche Eigenthümer sich nicht aller Proprietätsrechte begeben hat, alle übrigen auf einen Andern übertragenen Rechte abgeleitete Rechte, jura in re (aliena). Dagegen in Deutschland hat sich allerdings die Vorstellung gebildet (Zasius, in Digest. Tit. de acquir. v. amitt. poss. L. si quis vi §. dissentia Nr. 18.), daß auch derjenige, dem nicht nur alle Nutzungs-, sondern auch einzelne Proprietätsrechte zuständen, Eigenthümer (dom. utilis) genannt werden könne. Diese für deutsche Institute, wobei die abgeleiteten Rechte wirklich mehrere Proprietätsrechte enthalten, einmal technisch gewordene Bezeichnung läßt sich in soferne rechtfertigen, als sie für die Beurtheilung des Rechtsverhältnisses selbst ohne Einfluß ist, wenn man sich nur hütet, der Benennung für sich dadurch eine Bedeutung zu geben, daß man Jemanden bestimmte Rechte deßwegen beilegen wollte, weil er das dominium utile hat, indem die im dom. utili liegende Rechte sich nicht aus einem bestimmten Begriffe entwickeln, sondern nur nach den Gesetzen, welche die rechtlichen Verhältnisse der hieher gehörigen Institute bestimmen, beurtheilen lassen. Thibaut, Versuche, Bd. II. Nr. 3. Pätz, Lehnrecht. §. 1. Eichhorn, Einleit. §. 160.

4) Die Lehntreue hat man von jeher als eine besondere Treue (fidelitas specialis) aufgefaßt, weil sie auf einem besondern Rechtsverhältnisse beruhend eigenthümliche Rechte und Pflichten in sich schließt. Man hat sie auch fidelitas realis genannt, weil sie durch Ertheilung und Dauer des Lehns bedingt ist. (s. Böhmer observ. jur. feud. 3. 4.), ohne jedoch dieses Verhältniß näher zu erklären, was um so nothwendiger gewesen wäre, als man die Lehntreue wiederum als persönliche Treue von den sogenannten Gutslasten unterschieden wissen wollte. Schnaubert, Commentar. S. 2. Erläuterung des Longob. deutsch. und österr. Lehnrechts, nach Böhmers Principien. Wien 1801. §. 1. (s. unten §. 42.).

5) Daher ist es auch erklärbar, daß selbst nicht körperliche Sachen (z. B. Regalien) Objecte der Belehnung werden konnten, indem sie diese Fähigkeit offenbar nur der Vorstellung einer Pertinenzqualität verdankten. Albrecht, Gewere. S. 167. 168.

6) Was auch sehr ecclatant beim Rentekauf sich zeigt. Nach der gewöhnlichen Ansicht trennt auch Pätz §. 2. das persönliche und dingliche Element als heterogene Bestandtheile, und läßt sie durch zwei verschiedene Momente entstehen. Eichhorn §. 202. knüpft die Entstehung beider Elemente an die Investitur und nähert sich mehr obiger Ansicht, obgleich er sich nicht klar über ihr Verhältniß zu einander ausspricht. s. unten §. 63. Not. 9. und §. 66.

7) Der Name Vassi oder Vasalli mag wohl daher seinen Ursprung haben, daß die Beliehenen für das Grundstück gleichsam ihre Treue verpfändeten — Vassi — fidejussores —; daher das se commendare in vassaticum. Du Cange s. v. Vassus und Vassaticum. Phillips a. a. O. S. 38. leitet das Wort von wedde — vadium —, und Pätz §. 7. Not. f.

von gwas ab; letztere Ableitung verdient am wenigsten Beifall. Mannen, Vassen und Gesellen waren wohl gleichbedeutend. Auch diejenigen Personen, welche nur ein künftiges Recht auf das Lehn haben, z. B. die Eventualbelehnten, werden Vasallen genannt, und bilden dann einen Gegensatz von dem im actuellen Lehnnexus stehenden Vasallen (Hauptvasallen).

§. 2. B. Arten der Lehen.

Nach den verschiedenen Beziehungen, in welchen die Lehen gedacht werden können, kommen auch mehrere Eintheilungen derselben vor. Eine der wichtigsten ist wohl die in Privat- und Staats- oder öffentliche Lehen, je nachdem die Lehnherrlichkeit (s. §. 4.) einer Privatperson [1]), physischen, oder moralischen, oder dem Staate selbst zusteht. Letztere wurden während der deutschen Reichsverfassung in Reichs- (feuda imperii [2]) und Landeslehen (feuda provincialia s. territorialia [3]) abgetheilt, weil die Lehnherrlichkeit der Reichssouverainität, oder der Landeshoheit zustehen konnte, eine Eintheilung, welche in soferne bemerkenswerth ist, als die meisten Reichslehen in Landeslehen übergegangen sind (s. §. 5.). Eine andere Eintheilung ist die in landsässige oder Binnenlehen (feuda landsassiaca, s. in territorio, in curte [4]), und in nicht landsässige oder Aussenlehen (feuda non landsassiaca s. extra curtem); erstere liegen in dem Staatsgebiete, dessen Regent mit der Lehnhoheit (s. §. 4.) auch die Lehnherrlichkeit verbindet; dagegen letztere liegen in einem fremden Staatsgebiete [5]), und sind daher der Lehnhoheit des Regenten dieses Gebietes unterworfen [6]). Diese Eintheilung paßt auch auf Privatlehen. Aus dem Angeführten geht hervor, daß die Eintheilung in Staats- und Privatlehen sich nach dem Subjecte der Lehnherrlichkeit, dagegen die in feuda in curte und extra curtem nach dem Subjecte der Lehnhoheit richte. Von diesen Arten der Lehen kommen heut zu Tage hauptsächlich nur mehr die landsässi-

gen öffentlichen Lehen und Privatlehen, selten öffentliche Aussenlehen vor (s. §. 5.).

1) In Oesterreich sind alle Privatlehen Afterlehen des Landesfürsten. v. Heinke, Oesterr. Lehnr. Th. I. S. 79 und 172.
2) Ueber die ehemaligen Reichslehen s. Gönner, deutsch. Staatsr. Landsh. 1804. §. 439. 440. und J. E. a Globig, de rebus dubiis in jure feud. (Dresd. et Lips. 1788.) obs. 1.
3) Ueber Reichs- und Landeslehen s. Kreitmayr, Anmerk. ad Cod. Max. bavar. civil. V. 18. §. 10. Not. 1 und 2.
4) Curtis für das Staatsgebiet. Jenichen, thes. jur. feud. II. 8 — 13. Dagegen im Longob. Lehnrecht (I. F. 5. §. 1. II. F. 51. pr.), aus welchem der Name ohne Zweifel entlehnt ist, bezeichnet curtis nur einen Theil des Staatsgebiets — vielleicht eine Herrschaft. — Ueberhaupt wurde es in Italien für einen Umfang von mehreren Gütern — Gau, oder Distrikt gebraucht. Muratori, Antiquit. ital. T. I. p. 568. T. II. p. 41. Ueber die verschiedenen Bedeutungen dieses Worts, so wie auch des Worts curia s. Böhmer, Observ. jur. feud. XII. 2. seq. Edictum Pistense, cap. 29. 30., bei Baluz. T. II. p. 180. Eichhorn, deutsch. St. u. RGesch. §. 62 a., §. 84 b. Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. Bd. I. S. 202.; s. a. Kreitmayr a. a. O. §. 10. Not. 4.
5) Auch war früher der Gegenstand des Lehns nicht selten im Staatsgebiet selbst. Beispiele solcher Völkerlehen, unter welchen auch Ligische Lehen vorkamen, finden sich in Webers Handb. I. S. 22. und folg.
6) Solche öffentliche Lehen konnten während der Reichsverfassung unmittelbar der Reichssouverainität — unmittelbare Landeslehen —, und umgekehrt Reichslehen der Landeshoheit eines Reichsbundesfürsten — mittelbare Reichslehen — unterworfen seyn. Schnaubert, Comment. §. 61. Auch gab es solche Reichslehen, die ausserhalb der Gränzen Deutschlands lagen, und in soferne Aussenlehen waren. Pätz §. 3. Not. e. Manche von diesen Reichslehen verschwanden schon vor der Aufhebung des Deutschen Reichs. Lüneviller Frieden Art. 13. Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803. §. 29. Preßburger Frieden Art. 15.

§. 3. Bayerisches Recht.

Nach dem Lehnedict [1]) können in Bayern in Zukunft nur Mannlehen der Krone bestehen. Diese zerfallen I. in Thronlehen, die vom Könige selbst verliehen werden, und entweder aus thronlehnbaren Würden (Kronoberst-Hofmeister-, — Kämmerer-, Marschall-, — Postmeisteramt), oder aus thronlehnbaren Gütern (nemlich aus jenen größeren Herrschaften, mit deren Besitz die fürstliche, oder gräfliche Würde verbunden ist) bestehen, II. in Kanzleilehen, welche

im Namen des Königs vom obersten Lehnhofe verliehen werden, und solche Landgüter zum Gegenstand haben, welche mit eigenen Gerichten versehen sind. Alle Königliche Lehen, welche nicht in eine dieser Lehngattungen eingereiht werden können (sie mögen ehemalige deutsche Reichs-, oder Provinziallehen, Ritterlehen oder Beutellehen [2]), Mannlehen oder Kunkellehen gewesen seyn), so wie alle Privat- [3]) und Afterlehen, sollen erlöschen, und entweder alodificirt, oder in andere Grundverträge umgeändert werden [4]). Nur hinsichtlich der ehemaligen reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren (Standesherren) wurde in soferne eine Ausnahme gemacht, als sie ihre bisherigen Activlehen behalten dürfen, mit allen aus dem Lehnverbande entspringenden Gefällen, jedoch ohne Anspruch auf die Ritterdienste, die nur dem Souverain geleistet werden können, und mit der Modification, daß die Appellation in allen streitigen Lehnsachen an den Königlichen obersten Justizhof zu gehen habe [5]). Bedeutend weicht von diesen Grundsätzen hinsichtlich der Königlichen Lehen die neueste Gesetzgebung [6]) durch die Bestimmung ab, nach welcher die gezwungene Lehnalodification mit dem 20ten September 1828. [7]) aufhörte [8]), und nicht nur Thron- und Kanzleilehen, sondern auch alle Ritterlehen ohne Gerichtsbarkeit (die gemeine und Beutellehen werden ganz umgangen) nur mit dem Consense des Königs alodificirt werden dürfen [9]). Dem Angeführten zu Folge können für die Zukunft folgende Lehen im Königreiche Bayern fortbestehen: Thronlehen, Kanzleilehen (Ritterlehen mit Gerichtsbarkeit), Ritterlehen ohne Gerichtsbarkeit, und die Activlehen der Standesherren.

1) Lehnedict vom 7ten Juli 1808. (Rgsbltt. d. J. S. 1893. und folg.) §. 1 — 6. s. a. §. 100. Not. 7.
2) Vergleiche §. 44.
3) S. §. 61.
4) Lehnedict §. 7. 11. 24. 25.
5) Königliche Declaration vom 19ten März 1807. Lit. M. Nr. 2. Rgsbltt. d. J. S. 489. Verf. Urk. Beil. IV. Tit. V. §. 57. Ge-

setzb. f. d. Königr. Bayern v. 1818. St. XI. S. 209 und folg. Durch diese Bestimmung wurde die Verordnung vom 3ten Febr. 1809. (Rgsbltt. d. J. S. 257.), in soferne diese die Auflösung des Lehnverbandes zwischen den Standesherren und ihren Vasallen auf dieselbe Weise, wie Tit. I. Cap. 2. des Lehnedicts die der Königl. Lehen, ausgesprochen hat, aufgehoben.

6) Gesetz vom 13ten Aug. 1828., die Revision des Lehnedicts betreffend (Gesetzblatt f. d. Königr. Bayern d. J. St. 12.), §. 4. und 5. S. 357.

7) Nemlich dem Tage der Bekanntmachung des ebenerwähnten Gesetzes, s. §. 4. dieses Gesetzes.

8) Diese Aufhebung der Zwangsalodification kann nur von Königlichen Lehen verstanden werden, indem die Privatlehen schon längst rechtlich nicht mehr bestehen konnten, und der oberste Satz des Bayerischen Lehnrechts, daß nur der König Lehnherr seyn könne (Lehnedict §. 22. 23. 34.), nirgends aufgehoben worden ist.

9) Nach dem Lehnedicte §. 201. konnten Thron- und Kanzleilehen gar nicht alodificirt werden.

§. 4. C. Verhältniß der Lehen zur Staatsgewalt.

W. J. Behr, Versuch einer allgemeinen Bestimmung des rechtlichen Unterschieds zwischen Lehnsherrlichkeit und Lehnshoheit. Würzburg 1799. 8.

N. Th. Gönner, deutsches Staatsrecht. Landshut 1804. 8. §. 484.

Lehnhoheit (imperium civile circa feuda [1]) umfaßt den Inbegriff sämmtlicher Rechte, welche der Staatsgewalt als solcher über alle in ihrem Gebiete befindlichen Lehen zustehen. Diese Rechte sprechen sich vorzüglich in der Gesetzgebung, obersten Aufsicht, und der Befugniß aus, dem Lehninstitute solche Einrichtungen zu geben, welche die Erreichung des Gesammtzwecks des Staatslebens nothwendig macht. Dagegen unter Lehnherrlichkeit (Lehnherrschaft, jus domini in feudo, wohl auch dominium directum im weiteren Sinne des Worts) versteht man alle die Rechte, welche der Lehnherr sowohl aus der Proprietät, als der Lehntreue geltend machen kann. Der Unterschied dieser beiden Gewalten, die man früherhin nicht so genau unterschieden hat [2]), ist, man mag nun auf ihren Gegenstand, ihren Rechtsgrund, oder die Regeln ihrer Anwendung Rücksicht nehmen, einleuchtend, und wenn gleich beide in denselben

Händen sich befinden können [3]), so ist dieses Zusammentreffen doch nur zufällig. Obwohl nun die Lehnhoheit der Staatsgewalt, dem Regenten zusteht, und aus diesem Grunde die Lehnbesitzer den auf den Grundbesitz sich beziehenden Landesgesetzen unterworfen sind (landsassiatus minus plenus [4]), so muß man sich doch hüten, von dieser reellen Subjection einen Schluß auf das Verhältniß eines wahren Unterthanen (landsassiatus plenus) zu machen. Vasall und Unterthan sind (mit Ausnahme Sachsens [5]) zwei ganz verschiedene Personen [6]), und es darf daher nicht auffallen, daß nach einer bisher in Deutschland bestandenen Lehnsitte der Landesherr sogar Vasall seines Unterthans seyn konnte [7]), was jedoch heut zu Tage, wenigstens in einigen Staaten, nicht mehr vorkommt [8]).

1) Schnaubert, Staatsr. gesammter Reichslande §. 56. u. folg. Pätz § 4. Freyhr. v. u. z. Aufseß, das Lehnwesen in Beziehung auf die Anforderungen des Rechts und der Zeit, mit besonderer Rücksicht auf Bayern. Nürnb. 1828. S. 23.
2) Es läst sich sogar historisch nachweisen, daß aus der Lehnherrschaft nicht selten die Landeshoheit sich entwickelte. Schue, rechtl. Entwicklung einiger Materien in Betreff der Landeshoheit. Frankf. u. Leipz. 1795. 8. S. 145. u. folg.
3) Wie z. B. bei landsässigen Territoriallehen.
4) Ueber Landsässerei. s. Eichhorn, d. Privatr. §. 75.
5) Nach Sächs. Recht ist der Vasall für seine Person jederzeit auch Sächs. Interthan. Ueber diesen Satz und dessen histor. Begründung s. Adelung, Directorium der Sächs. Geschichte. Einleit. S. 43. 1. folg. Zachariä, Sächs. Lehnrecht. §. 38.
6) Daher hat man, seitdem die Landeshoheit ihre eigentliche Ausbildung und die Verfassungen mehr Bestimmtheit erhalten hatten, genau zwischen Lehneid und Huldigung unterschieden. J. P. O. V. 28. §2. Kerner, reichsritterschaftl. Staatsrecht. Th. III. S. 245. u. olg. Zachariä a. a. O. S. 48. 49.
7) Biener, Commentarii de origine et progr. leg. germ. P. III. §. 3. Rau, de superiore inferioris vasallo. Lips. 1801.
8) Brauer, Beiträge zu einem allgem. Staatsrecht der Rhein. Bundesstaaten. Carlsruhe 1807. 8. Nr. 108.

§. 5. Bayerisches Recht.

Auch nach Bayerischem Staatsrechte stehen in Folge der Lehnhoheit dem Staate im Allgemeinen die eben entwickelten Befugnisse zu [1]). Was jedoch die Gesetzgebungsge-

walt betrifft, so ist jederzeit Beirath und Zustimmung der Stände erforderlich, wenn neue, auf das Lehninstitut bezügliche Gesetze gegeben werden sollen, welche die persönliche Freiheit und das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen [2]). Die Privilegiengewalt übt der König auch hier unter den ist der Verfassung gegebenen Bestimmungen [3]). Uebrigens wurden Vasallenverhältnisse des Staatsoberhaupts dergestalt unstatthaft befunden, daß selbst im Verhältnisse zu den Standesherren die Staatspassivlehen, als der Würde der Souverainität zuwider, durch Königliches Rescript vom 17ten April 1807. [4]) als freies Eigenthum erklärt, und vermöge Verordnung vom 18ten August 1815. [5]) die Entschädigung der ehemaligen Lehnherren nach einem bestimmten (äusserst billigen) Maßstab festgesetzt wurde.

1) v. Dresch, Grundzüge des Bayerisch. Staatsrechtes. Ulm 1823. 8. §. 224.
2) v. Dresch a. a. O. §. 35. I. Verf. Urk. Tit. VII §. 2.
3) v. Dresch a. a. O. §. 35. IV. Verf. Urk. Eingang und Tit. III. §. 4.
4) Rgsblt. v. J. 1807. S. 1346.
5) Rgsblt. v. J. 1815. S. 753. u. folg. Dieser Verordnung ging zwar eine andere vom 15ten Jänner 1808. (Rgsblt d. J. S. 199. 200.) voraus, nach welcher die Lehnherren Verzeichnisse a) über den Betrag der jüngsten Schätzung, nach welcher das Relevium verreicht worden ist; b) den Betrag des zuletzt entrichteten Releviums; c) den 20jährigen Durchschnitt des Releviums-Ertrages, an die Königl. Rentämter zur weiteren Verhandlung einreichen sollten; allein über einen bestimmten Maßstab der Entschädigung sprach sich diese Verordnung nicht aus.

§. 6. D. Einfluß der Aufhebung der Deutschen Reichsverfassung auf die Lehnverfassung.

E. A. Haus, über die Lehnherrlichkeit eines Souverains des Rheinischen Bundes im Gebiete des andern. Würzb. 1807. 8.
Anton Hunger, über die Erlöschung der auswärtigen Lehen in den Staaten der Rheinischen Conföderation. Landsh. 1808. 8.
Günther, de mutata feudor. extra curtem ratione inter principes foederi rhenano adscriptos. Dresd. 1810. 4.

Der Einfluß, welchen theils die Aufhebung der Reichsverbindung, theils die Rheinische Bundesacte, in welcher

(Art. 34.) die Bundesfürsten auf alle Rechte, welche jeder von ihnen auf Besitzungen der übrigen Bundesglieder anspre=chen konnte, verzichteten [1]), sowohl auf die Reichs=, als Landeslehen geäussert haben, spricht sich in folgenden Sä=tzen aus:

1) Alle Reichslehen, deren Gegenstand durch Auflösung des Deutschen Reichs verschwand (z. B. Reichsämter), sind als erloschen zu betrachten [2]).

2) Hinsichtlich solcher Reichslehen, an welchen den Deut=schen Souverainen nur die Lehnhoheit zustand, sind letz=tere an die Stelle des Kaisers und Reichs getreten, d. h. die Reichslehen wurden in Landeslehen umgewan=delt [3]).

3) Diejenigen Reichslehen, welche die Bundesfürsten als Vasallen inne hatten, wurden in ihren Händen durch Consolidirung des Ober= und Untereigenthums in Alod verwandelt [4]).

4) In Ansehung der Landeslehen sind die feuda extra cur-tem unter den Deutschen Bundesfürsten, die ehemals Mitglieder des Rheinischen Bundes waren, dadurch verschwunden, daß die lehnherrlichen Rechte, welche ein Bundesfürst über die Unterthanen eines andern bisher ausgeübt hatte, als wechselseitig abgetreten angese=hen wurden [5]).

5) Daher gingen Reichsafterlehen, welche ein Rheinischer Bundesfürst von einem andern Bundesfürsten hatte, in den Händen des ersteren in freies Eigenthum über. Dagegen die Reichsafterlehen, welche schon vorhin von einem Bundesstaate in dieser Eigenschaft an einen Pri=vatmann verliehen wurden, haben sich in unmittelbare Activlehen desjenigen Bundesstaats verwandelt, in des=sen Gebiet sie gelegen sind [6]).

6) Bei den inländischen Privatlehen wurde die Lehnverbindung mit auswärtigen Privatlehnherren durch die Rheinische Bundesacte in den Bundesstaaten nicht aufgehoben. Auch besteht die Lehnverbindung mit inländischen Privatlehnherren in den meisten Staaten fort[7]; in einigen Bundesstaaten wurde sie jedoch aufgehoben[8].

7) Zwischen Oesterreich und Bayern, Würtemberg und Baden wurde wechselseitig jede Lehnverbindung aufgehoben[9].

1) Diese Verzichtleistung veranlaßte die Bundesfürsten zu verschiedenen Bestimmungen hinsichtlich des Lehnverhältnisses. S. Badische Bekanntmachung vom 25ten November 1806., in dem Bad. Rgsbltt. d. J. Nr. 29.; Staatsvertrag zwischen Baden und Würzburg vom 17ten Mai 1807. §. 6. in dem Badisch. Rgsbltt. d. J. Nr. 24. Würtemb. Patent v. 16ten Dezemb. 1806. Großherz. Hessische Bekanntmachung vom 4ten Febr. 1807., die auswärtigen Lehnherrschaften betreffend, in Oesterreichers Archiv, VIII. Nr. 13.
2) J. L. Klüber, öffentliches Recht des Deutschen Bundes. §. 442.
3) Dasselbe wurde hinsichtlich der Reichslehen auch in Preußen verordnet durch eine Cabinetsordre v. 16ten Sept. 1806., in v. Archenholz Minerva 1806. S. 139. Einige behaupten (wie Guil. Wiesand, comment. de abrogationis legum germ. vi et effectu in civitatibus foederi rhenano adscriptis. Zerbstae 1818. 4. P. I. c. 2., auch deutsch in dem Rhein. Bund (von Winnkopp) LII. u. LIII.), daß der obige Grundsatz nur von gegebenen Lehen gelte, daß dagegen bei aufgetragenen Lehen die Lehnherrlichkeit dem Lehnmanne heimgefallen wäre. Allein obiger Grundsatz muß ohne weitere Unterscheidung allgemein gelten, indem es gewiß nicht im Geiste der Rheinischen Bundesacte lag, daß Privatbesitzer von Reichslehen durch Erlöschung der Reichslehnherrlichkeit freie Eigenthümer der Güter werden sollten.
4) Arg. Rhein. Bundesact. Art. 34.
5) Diese Bestimmung liegt sowohl im Geiste des Preßburger Friedens, als der Rhein. B. A. Art. 2. 3. 7. 8. 25. Beiträge a. a. O. Nr. 21. 48. S. a. Königl. Westphäl. Decret v. 28ten März 1809. Art. 3. Einige Rheinische Bundesfürsten haben andere Grundsätze aufgestellt. So erkannte Hessen die Nassauische Lehnherrlichkeit über den seiner Staatshoheit unterworfenen Ort Steinfurt an, in einem Vertrag v. 30ten Aug. 1806. Klüber a. a. O. §. 446. Not. d.
6) Jedoch ist der Lehnverband hinsichtlich solcher Reichsafterlehen, welche ein ehemaliger Rheinischer Bundesfürst von einem reichsständischen Landesherrn, der zum Rheinischen Bund nicht gehörte, empfing, nicht als aufgehoben zu achten, sondern diese Lehen wurden nach erloschener Reichslehneigenschaft Vorderlehen. Beispiele von Böhmischen und Oesterreichischen Reichsafterlehen s.

bei Moser, von der deutschen Lehnverfassung. S. 418. u. folg. Klüber a. a. O. §. 444.

7) Großherz. Hessische Regierungsbekanntmachung, die Erlaubniß zur Alodification der Lehen betreffend, v. 7ten Mai 1808. Rhein. Bund XX. 359.

8) Badisches Constitutionsedict, die Lehensverfassung betreffend, v. 12ten Aug. 1807. §. 3., nach welchem diese Lehen nur in der Form von uneigentlichen Lehen fortdauern können. Die Activlehen der Standes- und Patrimonialherren wurden in mehreren Staaten unter gewissen Modificationen geduldet, s. Bad. Verordn. v. 22ten Juli 1807. §. 17., in dem Rhein. Bund XII. 327. Großh. Hessische Declaration, die Rechte der Standesherren betreffend, v. 1ten Aug. 1807. §. 52., in dem Rhein. Bund XIV. 233. Die Activlehen der Standesherren, welche vorhin Territorial-, oder Reichsafterlehen waren, haben sich in Privatlehen verwandelt. Brauers angef. Beiträge. 101.

9) Preßburger Friede v. 26. Dez. 1805. Art. 15.

§. 7. Bayerisches Recht.

Da dem bisher Entwickelten gemäß nach Aufhebung des Reichsverbandes alle ehemals dem Kaiser und Reich zustehende Souverainitäts- und Oberlehnherrlichkeitsrechte an den König übergegangen waren, so trat der Königliche oberste Lehnhof hinsichtlich aller Reichslehen, welche die adelichen Gutsbesitzer inne hatten, an die Stelle des Kaisers und Reichs [1]). Die Landeslehen, in soferne sie feuda extra curtem waren, verschwanden nach den oben erörterten Grundsätzen (§. 6. Nr. 4.) gänzlich. Daher gingen von nun an alle Lehen der adelichen Gutsbesitzer, die bisher einen auswärtigen Lehnherrn hatten, vom Königlichen Lehnhofe zu Lehn. [2]) Dem zu Folge forderte die Königliche Landesdirection unterm 26ten Juni 1806. [3]) die hochstiftregensburgischen Vasallen auf, ihre Lehen bei dem Königlichen Lehnhofe zu muthen. Bald nach der Besitznahme der Grafschaft Tirol erging ein Aufruf an sämmtliche Vasallen dieser Provinz, daß sie ihre Lehen binnen der gesetzlichen Frist bei dem Königlichen Gubernium in Tirol, als Provinziallehnhofe, muthen sollten [4]). Aehnliche Befehle erließen die Königlichen Landesdirectionen an die Vasallen der Provinzen Bayern, Bamberg, Pfalz, Neuburg und Schwaben [5]).

Auch hinsichtlich der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, sey es, daß sie früherhin vom Kaiser und Reich, oder von einem fremden Lehnherrn Lehen trugen, kam derselbe Grundsatz zur Anwendung [6]).

1) Verordn. v. 31ten Dezemb. 1806 — die der Königl. Souverainität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betreffend — B. VII. Nr. 2. Rgsbltt. v. 1807. S. 214. S. a. Hunger a. a. O. §. 34.
2) Angef. Verordn. Nr. 3. Rgsbltt. S. 215.
3) Rgsbltt. v. J. 1807. S. 1122.
4) Aufruf an sämmtliche Vasallen der Provinz Tirol — Lehnerneuerung betreffend — v. 1ten Juni 1807. Rgsbltt. d. J. S. 1012. u. folg.
5) Aufruf an die neuen Vasallen der Provinz Baiern (Lehenserneuerung betreffend) v. 12ten Juni 1807. Rgsbltt. d. J. S. 1089 — 1091. Aufruf an die neuen Vasallen der Provinz Bamberg (die Muthung vorhin fremdherrischer und deutscher Reichslehen betreffend) v. 1ten Juli 1807. Rgsbltt. d. J. 1176. 1177. Aufruf — die Muthung der in der obern Pfalz befindlichen vormaligen Reichs- und fremdherrlichen Lehen betreffend — vom 22ten Mai 1807. Rgsbltt. d. J. S. 1016. u. folg. Aufruf an die neuen Vasallen der Provinz Neuburg — desselben Betreffs — v. 30ten Juli 1807. Rgsbltt. d. J. S. 1313. u. folg. Kundmachung (die Requisitionen der vormals Oesterr. Lehen in der Königl. Provinz Schwaben betreffend) v. 23ten Dezemb. 1806. Rgsbltt. v. J. 1807. S. 83 — 86. Aufruf (die Requisition der in der Königl. Provinz Schwaben gelegenen Reichs- und Territoriallehen betreffend) v. 16ten Febr. 1807. Rgsbltt. d. J. S. 437 — 440.
6) Königl. Declaration v. 19ten März 1807. — die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der Königl. Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren betreffend — M. Nr. 1. Rgsbltt. d. J. S. 489. Hinsichtlich der Activlehen der Standesherren s. §. 3.

§. 8. E. Lehnrecht, Lehnrechtswissenschaft.

Als das Lehnverhältniß sich immer mehr ausbildete, und mit der Erblichkeit erst einen eigentlichen, rechtlichen Charakter erhielt [1]), so mußten auch die rechtlichen Beziehungen sich vervielfältigen, und gleichsam von selbst Gewohnheiten und Rechte entstehen. Der Inbegriff von Rechtssätzen nun, welche auf diese Lehngewohnheiten und Rechte (Quellen) sich stützen, macht das Lehnrecht aus, und in soferne diese Rechtssätze alle in Deutschland liegenden Lehen [2]) zum Gegenstande haben, kann von einem Deutschen

Lehnrecht gesprochen werden. Ein solches Lehnrecht konnte nun lange bestehen, ehe man daran dachte, nähere Erkenntnisse darüber zu sammeln, und, anstatt bloß bei dem Inhalte der Gewohnheiten und geschriebenen Rechte stehen zu bleiben, aus der Natur des Institutes selbst Rechtssätze abzuleiten, und den Zusammenhang dieser mit den Rechtsquellen nachzuweisen. Erst als eine Thätigkeit dieser Art zu bestimmten Resultaten führte, konnte man eine Lehnrechtswissenschaft annehmen, unter welcher man die Erkenntniß (Theorie) sämmtlicher, aus den Quellen und der Natur des Lehninstituts abgeleiteter Rechtssätze versteht. Auf solche Weise unterscheidet man positives und natürliches[3]) Lehnrecht; ersteres theilt den Charakter des positiven Rechts überhaupt; unter letzterem versteht man diejenigen Sätze, welche aus der Natur und dem Begriffe eines Lehns sich ableiten lassen.

Man hat wohl auch eine theoretische und practische Lehnrechtswissenschaft unterschieden, eine Abtheilung, die im Allgemeinen verwerflich ist, weil keine Wissenschaft ohne Theorie gedacht werden kann, und nur in soferne einigermassen gerechtfertigt werden kann, als man unter practischer Lehnrechtswissenschaft den Inbegriff der Regeln versteht, welche eine sichere (Cautelen) und schnelle Anwendung der Theorie möglich machen, und die eigentliche Fertigkeit des Practikers begründen.

Hinsichtlich des Umfangs der Anwendbarkeit des Lehnrechts unterscheidet man ein generelles (jus feudale generale) und specielles (jus feudale speciale); ersteres findet auf alle Gattungen von Lehen in Deutschland Anwendung, während letzteres nur einzelne Gattungen der Lehen zum Gegenstand hat[4]).

Nach den geographischen Gränzen des Staats, oder einzelner Gebietstheile, in welchen das Lehnrecht an-

zuwenden ist, ist es entweder ein gemeines (jus feudale commune), in soferne es in allen Staaten Deutschlands, vorausgesetzt, daß keine particuläre Normen im Wege stehen, gilt, oder ein besonderes (jus feudale particulare), und zwar entweder ein Provinzial- oder Landeslehnrecht, welches in einzelnen Staaten oder Provinzen anwendbar ist[5]), oder ein Lokallehnrecht, welches auf die Rechte einzelner Lehnhöfe[6]) sich beschränkt[7]).

1) S. §. 10. Not. 9.
2) Da hier nur von der Anwendbarkeit des Rechts die Rede ist, so ist auch das Longobardische Lehnrecht hieher zu rechnen, denn es fand ja in ganz Deutschland Anerkennung. Dagegen mit Rücksicht auf den Ursprung ist das Longobard. Lehnrecht, als ein in Italien entstandenes, den fremden Rechten beizuzählen, weshalb es auch unter den recipirten Rechten aufgezählt wird.
3) A. M. Pätz §. 5. a. E.
4) Wie z. B. die früheren Reichslehen, Ritterlehen u. s. w.
5) Daher spricht man von Brandenburgischen, Oesterreichischen, Sächsischen, Bayerischen Lehen.
6) Daher Fuldaische, Würzburgische Lehen u. s. w.
7) Weber, I. S. 39. 40.

II. Geschichte des Lehnwesens.

§. 9. A. Erster Ursprung.

Tacitus, de moribus germ. cap. 13. 14. 15.
Gebauer, de comitatu principum germ. ad Taciti germ. cap. 13. 14. Gotting. 1754. 8.
Caesar, de bello gallico. Lib. I. cap. 31. Lib. III. cap. 22. Lib. VI. cap. 13. 22. 23.
L. A. Muratori, antiquitates italicae medii aevi. Mail. 1738 — 41. T. V. fol.
Dav. Hume, History of England. (Vol. VII. Lond. 1770.) Vol. II. app. II.
Möser, Osnabrück. Geschichte. Th. I. S. 62. u. folg.
Maier, Germaniens Urverfassung. S. 183 — 203.
C. L. Pfaff, Beiträge zur Kunde der älteren und mittleren deutschen Constitution. Carlsruhe 1808. 8.
G. M. Weber, Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechts. (1807.) Th. I. S. 53. u. folg.
Henr. Hallam, View of the State of Europe during the middle ages. (Vol. III. third edit. Lond. 1822.) Chap. II. P. I. a. 2.; auch übersetzt von Halem. II Bde. Leipz. 1820. 8.
G. Phillips, Versuch einer Darstellung der Geschichte des angelsächs. Rechts. Gött. 1828. 8. §. 5. 21. 22.
Derselbe, Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. I. (1827.) S. 22. Bd. II. (1828.) S. 4. u. folg.

L. Peters, Abhandlungen aus dem Gebiete des deutschen Privat- und Lehnrechts. Berl. 1830. 8. Bd. I. Heft 1., über den Ursprung des Lehnverbandes. Berl. 1831. 8.

Ein dem Lehnwesen ähnliches Verhältniß findet sich bei den meisten Völkern der Vorzeit, wie der Gegenwart. Wie sich aber das Lehnwesen in Germaniens Urwäldern aus seinen ersten Keimen entwickelte, in der Folge immer mehr ausbreitete, und auf der höchsten Stufe seiner Ausbildung der Mittelpunkt aller öffentlichen und Privatverhältnisse wurde, müssen wir es als ein einheimisches, germanisches Institut betrachten, das ohne fremden Einfluß den Elementen des Deutschen Volkslebens seinen Ursprung wie seine fernere Schicksale verdankte [1]). Alle Hypothesen, welche den Ursprung der Lehen aus ähnlichen, bei andern Völkern vorgekommenen Einrichtungen [2]) ableiten wollen, sind schlechthin zurückzuweisen. Die gemeinsame Grundlage, aus welcher das Lehnwesen bei den vorzüglichsten Stämmen germanischen Namens, den Franken, Deutschen und Longobarden hervorging, sind die Gefolgeschaften [3]) (comitatus), von welchen schon Tacitus spricht. Von jeher schloß sich der Germane durch freien und treuen Gehorsam an ein mächtiges Haupt an, das ihm Geburt oder Wahl bestimmte, und dem er sich gegen einige Erkenntlichkeit, die sich durch Reichung des Unterhalts, Gabe einer Waffe, oder sonstige Belohnung aussprach, mit seinem Leben und Blute verpfändete. Wo wir immer auf Germanen stoßen, finden wir auch diese Sitte. Wie in der Folge der Lehnherr von seinen Vasallen, so war ursprünglich der König von seinen Gefolgsgefährten umgeben. Die meisten Eroberungen gingen von diesen Gefolgeschaften aus, deren Ursprung sich aus dem kriegerischen Geiste der Germanen, wovon die Mächtigern in ruhigen Zeiten manche Privatfehde, welche den Heerbann nicht in Bewegung setzen konnte, durchführen, und hie und

da wohl auch an auswärtigen Kriegen Theil nehmen wollten, leicht erklären läßt. Bei der entschiedenen Vorliebe der Freien für Waffen und Krieg konnte es den Großen und Mächtigen der Nation nicht schwer seyn, eine kampflustige Mannschaft aus dem jungen Stamme um sich zu versammeln. Ein gleiches Band der Ehre und Tapferkeit umschlang den berühmten Helden (Anführer, Princeps, Senior), wie dessen Gefährten (Comites); durch das innigste Verhältniß persönlicher Anhänglichkeit und Treue waren sie sich wechselseitig verpfändet. Von einem Grundbesitze, für dessen Bedeutung die Germanen Anfangs wohl wenig Empfänglichkeit hatten, war jetzt noch nicht die Rede, und als in der Folge Verleihungen von Grundstücken vorkamen, so waren sie sehr willkührlich, und selbst ihr Fortbestand hing noch von der Gnade des Herrn ab; an eine Erblichkeit war noch nicht zu denken. Erst seit dem neunten Jahrhundert konnte der Grundbesitz als wesentlicher Bestandtheil des Lehnverhältnisses betrachtet werden. Uebrigens liegen die ersten Keime des Lehninstituts und dessen vollendete Ausbildung ziemlich weit auseinander, und die Entwickelungsgeschichte selbst kann bei den verschiedenen Völkern durchaus nicht dieselben Perioden nachweisen. Daher ist die Geschichte des Lehnwesens nicht für eine gemeinschaftliche Darstellung geeignet, und es konnte nur im Allgemeinen die Grundlage bezeichnet werden, auf welcher die weitere Fortbildung beruhte.

1) G. Ch. Gebauer, Dissert. (XIX.) Origines feodi qua vocem, qua rem, non externae sed Germanicae. Lips. 1732.; in ejusd. Exercitat. acad. Vol. II. p. 519 — 576.
2) Wie z. B. aus der Römischen Clientel, aus den militärischen Colonien, die in den Gränzprovinzen angelegt waren; oder gar aus Einrichtungen auswärtiger, z. B. asiatischer Völker.
3) K. F. Eichhorn, deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte. §. 16. 119. 259. 364. Phillips, deutsches Privatrecht. S. 38. A. M. ist Peters a. a. O. S. 22. u. folg. und S. 183. u. folg.

§. 10. B. Weitere Ausbildung.

a) Bei den Franken.

D. H. B. Versuch einer pragmatischen Geschichte der Lehen aus den Zeiten von der Errichtung der Fränk. Monarchie bis zur Erlöschung des Caroling. Mannsstammes. Frankf. u. Leipz. 1785. 8.

Chr. Gottl. Biener, Comment. de origine et progressu legum juriumque germ. Lips. 1787. P. I. p. 61—63.

Robertson, history of Charles V. T. I. proofs. not. VIII. p. 255—71. (Basel 1787.); auch neu bearbeitet von Remer, III Theile. Braunschw. 1792—1794.

Montesquieu, ésprit des loix. Lib. 30. 31.

M. Merlin. Répertoire universel et raisonné de jurisprudence, (ed. IV. Par. 1812—15. 15 Bde. 4.) sub voc. „fiève."

Peters, Abhandlungen a. a. O. S. 115. u. folg.

So weit die Geschichte der Franken reicht, erblicken wir den König, so wie die Großen und Mächtigen des Reichs umgeben von einer zahlreichen Mannschaft, die sich ihnen zur persönlichen Treue verpflichtet und dieß wohl ziemlich früh schon eidlich versichert hatte [1]). Die Theilnehmer an diesem Verhältnisse hießen treue Mannen (antrustiones [2]), leudes, homines, fideles), und später Vassi, Vasallen [3]); der Herr selbst dominus, senior, seigneur. Da jedoch die Verpflichtung zur Treue und Gewärtigkeit auf jeden Wink des Herrn mit der Abhängigkeit noch manche andere Verbindlichkeiten in sich schloß, und die Germanen in der Folge auch den Werth des Grundvermögens zu schätzen lernten; so mußten die Mächtigen darauf bedacht seyn, eine angemessenere Belohnung für das Gefolge auszumitteln, oder auf irgend eine Weise sie auszuzeichnen. So kam es, daß sie ihren Getreuen ein höheres Wehrgeld, als den gemeinen Freien beilegten [4]), ihnen liegende Güter zur Benützung überließen, und allmählig ihre Freiheiten und Vorrechte erweiterten. Obwohl nun Verleihungen mit solchen Gütern, oder erträg-

lichen Aemtern und andern Objecten mit Einkünften schon frühzeitig vorkamen, so waren sie doch in der Regel nur Belohnungen für schon geleistete Kriegsdienste, und von der Gnade und Willkühr des Herrn abhängig [5]). Das Recht an solchen Gütern führte seit dem sechsten Jahrhundert den Namen Beneficium [6]), und von dem Vasallen selbst sagte man, daß er jure beneficiario (im Gegensatze des spätern jus feudi) besitze. Aus diesem Beneficialnexus entwickelte sich in der Folge das eigentliche (erbliche) Lehn. Die Verwandtschaft der beiden Verhältnisse ist wegen der überall vorkommenden Treue, und dessen Zusammenhang mit dem Grundbesitze [6a]) (der noch immer nichts Wesentliches war) unverkennbar. Vom ersten Ursprunge bis zum Verfalle des Instituts hatte der Vasse Kriegsdienste zu leisten. Der Zweck blieb immer derselbe; das Institut war, ungeachtet der in der Folge eingetretenen Veränderungen und Modifikationen, doch ursprünglich schon vorhanden, und selbst nach hinzugekommener Erblichkeit konnte man nicht sagen, es sey aus dem bisherigen ein neues Institut hervorgegangen; vielmehr offenbarte sich hier der Gang allmähliger Entwickelung und Ausbildung, wie er sich in der Geschichte aller Institutionen wiederholt. Daher sind nur in den Kriegsbeneficien, im Gegensatze zu denjenigen Beneficien, welche für Verwaltung der Gerichtsbarkeit, für Hofämter und Funktionen des Clerus gegeben wurden, die Keime des Lehnwesens aufzufinden [7]). Daß die Kriegsbeneficien ursprünglich durch kein eigentliches Recht gesichert, sondern lediglich von der Verwilligung und Gnade des Herrn abhängig waren, ergibt sich schon daraus, daß es kein Gericht gab, bei welchem der Vasall sein Recht hätte verfolgen können, und wird noch insbesondere dadurch bestätiget, daß die Quellen der damaligen Zeit, namentlich die Formelsammlungen, dieses militärischen

Besitzes durchaus nicht erwähnen. In der Folge, namentlich seit dem sechsten und siebenten Jahrhundert verbesserte sich das Verhältniß wenigstens in so ferne, als die Beneficien auf die Lebensdauer des Erwerbers verliehen wurden [8]). Beispiele von Erblichkeit kamen erst in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts vor. Namentlich begünstigte Karl der Dicke im Jahre 877. seine Vasallen dadurch, daß er ihnen die Vererbung der Beneficien auf ihre Descendenz zugestand [9]). Durch das Hinzukommen dieser Erblichkeit erhielt das ganze Verhältniß erst einen bleibenden, selbstständigen Character, und wurde zu einem unabhängigen Rechtsbegriffe (Lehnrecht [jus feudi], Lehngericht) erhoben. Von nun an war der Besitz eines Guts ein wesentlicher Bestandtheil, ja man kann behaupten das Fudament des ganzen Verhältnisses. Nur für erst zu leistende Dienste wurden jetzt die Grundstücke verliehen, und daß man dieses den übrigen Bauergütern näher gerückte Verhältniß als mit der Würde freier Franken verträglich erachtete, mochte wohl seinen Grund in der besondern Heiligkeit des ganzen Verhältnisses und der Ehre des Kriegsdienstes, der fortwährend mit diesem Besitzrechte verbunden war, und der Freiheit nicht den mindesten Eintrag that, haben.

Ohne Zweifel wurde schon in der frühesten Zeit der Beneficialnexus auch auf andere, als Kriegsdienste ausgedehnt, so daß auch Unfreie — Ministeriales [10]) — daran Theil nehmen konnten. Unter Ministerialen ist diejenige Klasse von Hörigen [11]) zu verstehen, welche immer die Person des Herrn (Senior) umgab, im Frieden die häuslichen Verrichtungen und Dienste mannigfaltiger Art besorgte [12]), und in der Folge, was ursprünglich nur Freien gestattet war, wohl auch im Kriege in der Umgebung, im Gefolge des Herrn sich befand [13]). Durch diese Theilnahme an der

kriegerischen Lebensweise unterschieden sich diese Ministerialen wesentlich von den gemeinen Hörigen, und gehörten dadurch einem höhern Grade des Geburtsstandes an. Uebrigens wurden die Ministerialen, wie die gemeinen Hörige, hinsichtlich der Rechte am Gute, nach Hofrecht (jus curiae [14]) beurtheilt, welches ursprünglich lediglich auf der Gnade des Herrn beruhte [15]), und erst in der Folge, als es durch Sitte und Gewohnheit etwas mehr gesichert, und die Hofgerichte entstanden waren, den Character eines eigentlichen Rechts annahm. Das Recht der Erblichkeit des Grundbesitzes erlangten jedoch die Ministerialen viel später (s. §. 12. Not. 23.), als die Vasallen, wenn gleich erstere dadurch an den Vortheilen der Erblichkeit Theil nehmen konnten, daß man ihnen die Beneficien jure feudi verlieh [16]). Ueberhaupt läßt sich das Verhältniß beider aus Mangel an Quellen, indem die Volksrechte und Capitularien größten Theils auf das Landrecht sich beziehen, und über das in Frage stehende Verhältniß nur äußerst dürftige Notizen enthalten, nicht mit Bestimmtheit angeben. Nur so viel kann im Allgemeinen angeführt werden, daß der Ministeriale in einer größern Abhängigkeit zu seinem Herrn stand, einseitig aus dem Verhältnisse nicht treten, und im Lehngerichte neben Vassen nicht als Schöffe sitzen konnte [17]).

Was die Ausbreitung des Fränkischen Lehnwesens betrifft, so trugen mehrere Umstände zur Vermehrung der Beneficien bei. Die ursprünglichen Mannen verliehen die Güter selbst wieder an Andere (Untervasallen), und wurden in diesem Unternehmen sogar von ihren Herren unterstützt, weil letztere auf solche Weise die Anzahl der Dienstpflichtigen zu ihrem eigenen Vortheile sich vermehren sahen. Die Hausmeier (majores domus) konnten zur Befestigung der an sich gezogenen Gewalt die Tapfersten und Mächtigsten der Nation am sichersten durch Verleihung von

Gütern für sich gewinnen, und um diesen Plan nachdrücklichst durchzuführen, schonten sie selbst des Besitzes geistlicher Corporationen nicht. Da auf solche Weise die Hausmeier ein ergebenes Vasallenheer um sich versammelten, so durften auch die übrigen großen Gutsbesitzer nicht zurückbleiben, um dem Drucke der Königsvasallen einen kräftigen Damm entgegensetzen zu können. Daher vermehrten auch diese Gutsbesitzer die Zahl ihrer Vasallen, was sich um so leichter erzwecken ließ, als der Vasallenstand längst für einen Ehrenstand galt. Auch trugen die Alodialbesitzer selbst zur Erweiterung des Lehnnexus bei, indem sie ihr Eigenthum einem Mächtigen, den sie zum Beschirmer, oder der Kirche, die sie für das Heil ihrer Seele zu gewinnen wünschten, darboten, und von diesen als Lehn wieder zurückerhielten (feuda oblata [18]). Endlich hat ohne Zweifel auch der Umstand, daß das Lehn ein lebenslängliches und zuletzt erbliches Besitzrecht wurde, zur Beförderung des Lehn- und Afterlehnnexus beigetragen. Uebrigens würden auch ohne die angeführten Motive Sitte und Meinung, deren Einfluß da, wo irgend ein System in seiner practischen Bedeutung sich ausspricht, nie ausbleibt, für sich schon zur Vermehrung der Lehen beigetragen haben. Daß unter dem Einflusse solcher Verhältnisse bereits im 9ten Jahrhunderte im Fränkischen Reiche der größte Theil des Grundeigenthums in Lehen verwandelt war, kann nicht auffallen. Selbst ein gewisser Einfluß, den die Lehnverfassung auf die Fränkische Staatsverfassung geäussert hat, ist nicht zu mißkennen. Man erinnere sich nur daran, daß die meisten Staatsämter und obersten Hofämter erblich, und mit den Lehen des Geschlechtes, das einmal im Besitze derselben sich befand, verbunden worden sind (titulo investiturae feud.). Bisweilen kamen jedoch solche Aemter auch als ein besonderer Gegenstand der Belehnung vor. Auf solche Weise

hatte der Lehnnexus sowohl die Privat-, als öffentlichen Verhältnisse umschlungen, als die Fränkische Monarchie unter den Stürmen des neunten und zehnten Jahrhunderts unterging.

1) Marculf. formul. I. 18.
2) Antrustiones, i. e. qui sunt in truste regis. Lex Salic. 44. 4. Marculf. for. l. c., aus welcher Stelle klar hervorgeht, daß durch das Wort „antrustiones“ nur ein rein persönliches Verhältniß angedeutet wurde. Capit. Compentiense anni 757. c. 6. bei Steph. Baluzius (capit. reg. franc.) T. I. p. 182. Mannert, Freiheit der Franken (1799.) S. 191.
3) Eichhorn, Einleit. §. 4. Not. m. Daß Vasse und Vasall gleichbedeutend sind, unterliegt keinem Zweifel. s. Pätz, Lehnr. §. 7. Not. k. Phillips (Engl. Reichs- u. Rechtsgesch. Bd. II. Not. 470.) glaubt, daß später die Bezeichnung „Barones“ dasselbe ausgedrückt habe. Die etymologische Ableitung des Worts „Vasse“ ist etwas zweifelhaft. Am wenigsten Beifall verdient jedoch die von dem Worte „veste“ d. h. auf dem Boden fest, ansäßig (s. Pätz a. a. O.), weil damals, als bereits das Wort gebraucht wurde, das Festsitzen auf Grund und Boden noch etwas ganz Zufälliges war.
4) Lex Salic. 43. 1. Marculf. form. I. 18. Montesquieu. 30. chap. 26. 31. ch. 8.
5) Die Idee der Widerruflichkeit liegt unzweideutig auch in den Worten „rem aliquam fideli commendare,“ s. Du Cange s. v. „Vassus“ und „vassaticum;“ daher auch das „se commendare in vassaticum.“
6) Im Gegensatze zum Alod, s. Urkunde von 587., bei Baluz, T. I. p. 16. Capit. a. 794. c. 2., bei Baluz, I. 264. Cap. a. 812. bei Baluz, I. 489. 492. Sehr bestimmt ist der Gegensatz ausgesprochen in Leg. Longobard. III. 8. §. 3., bei Georgisch (Corp. jur. germ. antiq. Hal. 1738. 4.) p. 1208. Ueber den Gebrauch des Worts „feudum“ s. §. 1. Not. 1. Auch ist hier sehr bemerkenswerth, was schon Montesquieu (éspr. des loix. 30. chap. 16.) anführt, daß die Güter der Antrustionen anders, als die übrigen Besitzungen der Franken beurtheilt wurden. Man betrachtete sie nicht als Eigenthum einer Familie, sondern als Sold einer Armee, daher wurden sie mehr nach öffentlichem, als Civil-Recht behandelt.
6a) Wenn gleich ähnliche Dienstleistungen auch auf einem andern Ursprung beruhen konnten, so hatte doch die Treue des Vassen wegen des ihm bloß in Rücksicht auf diese verliehenen beneficii einen eigenthümlichen (dinglichen) Character. s. Pätz, §. 8. Not. o. D. H. B., pragmatische Geschichte der Lehen. S. 23. u. folg.
7) Uebrigens ein sehr bestrittener Punkt. Vergl. Weber I. S. 61. u. folg. J. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer (Götting. 1828. 8.). S. 563.
8) Baluzius, T. I. p. 510. T. II. p. 5. Muratori l. c. T. I. p. 554. Aus diesem lebenslänglichen Besitzrecht erklärt sich, daß

beneficium, ususfructus und precaria nicht selten promiscue gebraucht wurden. Die precaria war ein in der Fränkischen Monarchie häufig vorkommendes Verhältniß, welches dadurch entstand, daß der Eigenthümer sein Grundstück einem weltlichen Herrn, oder der Kirche übergab, und sich nur die Nutznießung auf Lebenszeit reservirte. Baluz, Tom. II. p. 457. Schannat, trad. Fuld. 34. Marculfi, form. II. 5. Urkunden bei Falkenstein, Cod. dipl. ant. Nordgav. 105. 119. Nach der Analogie des feudi oblati nennt Albrecht (Gewere S. 193 — 197.) diese precaria prec. oblata, im Gegensatze zur precaria data. s. Capit. II. a. 743. u. Böhmer, J. E. P. P. III. tit. 20. p. 826.

9) Baluz, T. II. p. 263. 269. Auch in andern Capitularien war der Grundsatz der Erblichkeit ausgesprochen, jedoch immer nur für einen besondern Fall. s. Baluz, T. I. p. 572. T. II. p. 264. 270. Biener l. c. I. §. 62. 63.

10) Ueber die Bedeutung dieses Worts s. §. 12. Not. 9.

11) Im Gegensatze zu der Klasse, welche nur den Boden, in dem sie eingesessen war, gegen gewisse Abgaben und Dienste bebaute — Hörige schlechthin —.

12) Baluz, T. I. p. 495. Muratori, T. I. p. 565.

13) Ueber libertatis arma, im Gegensatze zur servitutis arma s. Phillips, deutsch. Privatrecht. S. 19.

14) Weil das Gericht auf dem Hofe des Herrn (curia domini) gehegt wurde.

15) Capit. IV. a. 819. c. 4. Zeitschr. für geschichtl. Rechtsw. I. S. 163. u. folg.

16) Daher wurden in den Urkunden die Güter der Ministerialen, die sie jure feudi besaßen, von den jure curiae verliehenen unterschieden. Eichhorn, St. u. RGesch. §. 345 a. Not. c. u. §. 363. Albrecht, Gewere. Not. 853. 866.

17) Ueber Hof- und Lehngericht und ihr Verhältniß s. Kindlinger, Münstr. Beiträge, II. Anh. S. 89. Desselben Geschichte der Hörigkeit, Urk. 75. 97. 118. 172. 174. 195. §. 22. u. 37. Magdeb. Dienstr. bei Mencken, script. rer. germ. III. Nr. 10. Eichhorn a. a. O. §. 62 a. §. 119. 259. Not. b. §. 348. 454. Not. c. §. 363. u. 448. Albrecht, S. 302 — 314.

18) Marculf. I. 13. Peters, Abhandlungen a. a. O. S. 189.

§. 11. b) Bei den Longobarden.

Gibbon, history of the decline and fall of the Roman Empire, T. VII. p. 238. seq. und über ihr Reich in Italien id. T. VIII. p. 121. edit. Basil. (sec. edit. Lond. 1776 — 1788. VI. T. 4.).
Muratori, Antiquit. l. c. T. II. col. 245 — 368.
Biener l. c. P. I. §. 65.

Wenn es gleich nicht zu bezweifeln ist, daß die Longobarden die Sitte der Gefolgeschaften aus ihrem Vaterlande nach Italien gebracht, und selbst in dem eroberten Lande schon manche Verleihungen von Grundstücken angetroffen

hatten, so läßt sich doch kaum nachweisen, daß unter ihren Königen schon Lehen bekannt waren; wenigstens kommt in den Gesetzen derselben keine Spur davon vor. Desto üppiger entfaltete sich das Institut, nachdem die Lombardei mit der Fränkischen Monarchie vereinigt war, und mit den Fränkischen Gewohnheiten auch die Bestimmungen der Capitularien Eingang gefunden hatten [1]). Mit vieler Selbstständigkeit bildete sich jetzt das Institut fort; es entstanden verschiedene Klassen von Vasallen, und bald verbreitete sich das Institut so allgemein, und gewann eine so vollständige Ausbildung, daß alle äußeren und inneren Verhältnisse des Reichs auf demselben beruhten. Namentlich unterschied man bis zum Anfange des zwölften Jahrhunderts in Italien folgende vier Klassen: a) Capitanei regis vel regni; dahin gehörten Herzoge, Markgrafen, Grafen, Pfalzgrafen, und alle diejenigen, die unmittelbar vom Könige mit einem Reichsamte beliehen waren; sie hatten eigene Lehncurien und Jurisdiction; b) Valvasores majores (auch Valvasores regis vel regni); hieher sind alle übrigen Vasallen des Königs (welche z. B. eine Herrschaft zu Lehn erhielten), und die unmittelbaren Lehnleute der Capitanei zu zählen; c) Valvasores minores; diese trugen von den Valvas. majores Güter zu Lehn; d) Populares, Plebeji (in den Städten Cives), worunter alle anderen verstanden werden, sey es, daß sie gar kein Lehn besaßen (Bürger, freie Landbewohner), oder von den Valvasores minores Güter zu Lehn trugen, jedoch des eigentlichen Lehnrechts darbten (Valvasores minimi, Valvasini). Erst seit Anfang des zwölften Jahrhunderts erwarben auch diese Valvasores minimi jus feudi, und traten in die dritte Klasse über. Da nun auch die beiden ersten Klassen zusammenschmolzen, so unterschied man nur mehr Capitanei, Valvasores und Plebeji. Nur wo gewisser Verhältnisse wegen [2]) noch Stand oder Rang in Betrachtung kam, unterschied man die Duces, Comites

u. s. w. von den Capitaneis schlechthin, und wenn auch gleich noch die Benennungen: Valvasores majores, minores und minimi vorkamen, so begründeten sie doch keinen eigentlichen Unterschied mehr. Wie in Deutschland die Nichtritterbürtigen ursprünglich des Lehnrechts darbten, so zählte man auch hier zu den Plebejis alle diejenigen, welche nicht von Alters her Lehen besaßen [3]).

Auf die rechtliche Natur des Lehnwesens äußerte das Lombardische Landrecht (Lombarda), so wie das Römische Recht unverkennbaren Einfluß; was vorzüglich hinsichtlich verwandter Institute behauptet werden muß, wie z. B. des contractus libellarii, der precaria [4]) u. s. w. Bei seinem großen Umfange war aber das Longobardische Lehnverhältniß viel laxer und willkührlicher, als das Fränkische. Es kamen die eigenmächtigsten Eingriffe in die vasallitischen Rechte vor; die Verleihungen selbst fanden ursprünglich nur auf ein Jahr Statt, wurden jedoch in der Folge, obgleich viel später, als im Fränkischen Reiche, auf die Lebensdauer des Besitzers ausgedehnt. An eine wahre Erblichkeit war aber noch gar nicht zu denken. Nur dem Einen aus den Söhnen, welchen die Wahl des Lehnherrn bestimmte [5]), gestand man allmählich ein Erbrecht zu. Die Vasallen selbst waren bei einer drückenden Abhängigkeit von ihrem Herrn nicht nur zu Kriegsdiensten, sondern zu allen Arten von Dienstleistungen verpflichtet. Der Druck dieser Verhältnisse steigerte im eilften Jahrhundert die Unzufriedenheit der Vasallen auf das Höchste [6]), bis Conrad II. (Salier) durch sein berühmtes Königsgesetz vom J. 1037. [7]) die selbst für die öffentliche Ruhe gefährlichen Mißhelligkeiten ausglich, und den ganzen Lehnnexus mit einem festeren Bande umschlang. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes reduziren sich darauf, daß den Vasallen ohne alle Ausnahme die Lehen nur nach erfolgtem Erkenntnisse eines

Mannengerichts entzogen werden dürfen; kein Senior ohne Einwilligung des Vasallen über das Lehn disponiren könne, endlich das Lehn nicht bloß auf den Sohn, sondern auch auf den Enkel, und selbst auf den Bruder des verstorbenen Vasallen vererbt werden soll. Natürliche Folgen dieser gesetzlichen Bestimmungen, namentlich der Erweiterung des Erbrechts, waren größere Anhänglichkeit an den Lehnnexus und ein unverkennbares Bestreben, demselben immer mehr Ausbildung und Festigkeit zu verschaffen. Was nicht durch Gesetze geschah, wurde auf dem Wege der Gewohnheit [8]) erzielt; insbesondere erhielt durch letztere die Erblichkeit, nachdem zuvor Lothar II. [9]) dieselbe noch einigermassen erweitert hatte, eine Ausdehnung ins Unendliche. Unter dem fortwährenden Einflusse der Entscheidungen der Lehnhöfe [10]), Kaiserlicher Constitutionen [11]), der Gewohnheiten, der Lombarda und selbst des Römischen Rechts bildete sich das Longobardische Lehnrecht zu den verschiedenen Bestandtheilen aus, welche nach manchen Schicksalen in die Compilation übergegangen sind, die in der Folge mit den Römischen Rechtsquellen verbunden und mit diesen in Deutschland recipirt worden ist (s. §. 21.).

1) In II. F. 29. kommt sogar noch das Salische Gesetz vor. Ueber die Fränk. Beneficialverordnungen s. Leg. Longobard. III. 8. 1 — 3.
2) Z. B. wegen Landfriedensbruchs, II. F. 53.
3) I. F. 1. pr. 1. §. 4. I. F. 7. 15. §. 1. I. F. 16. 17. II. F. 10. C. L. Krebel, de divers. vasallor. ordinib. Lips. 1763. v. Savigny, Geschichte des Röm. Rechts. Th. III. S. 92. u. ff. E. A. Laspeyres, über die Entstehung und älteste Bearbeitung der Libri feud. (Berl. 1830.) S. 164. 165.
4) Der Name „precaria" (precarey, prestarey) ist aus dem Mittelalter, die Sache selbst aber kommt schon im Röm. Rechte vor (C. 14. §. 5. Cod. de sacrosctis eccles. I. 2.). Von diesem Verhältniß nimmt der Feudist in I. F. 9. eine Analogie her. Der Contractus libellarius war eine Art von Emphyteuse, und bestand in der Verleihung eines Guts gegen einen jährlichen Canon mittelst eines schriftlichen Contracts. Nach Ablauf der Zeit, auf welche das Gut verliehen war, mußte der Contract gegen Erlag eines pretii erneuert werden. Muratori, Antiquit. italic. T. III. diss. 36.
5) Noch vom J. 1024. kommt eine Bestätigung vor in Ughelli Ital. sacra. T. II. p. 164.

6) Schmidt, Geschichte der Deutschen. Bd. II. S. 220. 221.
7) Ueber die Veranlassung des Gesetzes s. Wippo, vita Conrad. Sal., bei Struv. script. rer. germ. T. III. p. 469. Im Auszuge findet sich der Text in I. F. 1. §. 1.; vollständig in der Lombarda Lib. III. Tit. 8. cap. 3. 4. und bei Muratori, Antiquit. italic. T. I. p. 160. Nicht so genau ist der Text bei Cujacius, de feudis, libr. V. aucti, emend. atque explic. Lugd. 1566. Fol. p. 195. Nach Cujacius auch in Senckenberg, Corp. jur. feud. p. 598.
8) Die Gewohnheit (consuetudo, droit coûtumier) war so entscheidend, daß man sie nicht selten der lex scripta (Romana) geradezu entgegensetzte; z. B. in II. F. 1. pr. II. F. 23. pr. u. 24. §. 11.
9) I. F. 19. §. 1.
10) Mailand, Cremona, Piacenza, Mantua u. s. w.
11) Eichhorn, d. Privatr. §. 7. Not. d. Hieher gehört auch die Constitutio de expeditione Romana (Senckenberg, Corp. jur. feud. p. 710.), welche wahrscheinlich der Zeit Conrad II. angehört; s. Eichhorn, St. u. RGesch. §. 262. Not. f.

§. 12. c) Bei den Deutschen.

Biener, l. c. P. II. Vol. 2. p. 124. seq.
Kindlinger, Münstersche Beiträge. Bd. II. §. 24 — 31.
Möser, patriotische Phantasieen. Bd. III. S. 191. u. folg.
Weber a. a. O. I. S. 94. u. folg.
Friedr. v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit. Heidelb. 1825. 8. Bd. V. S. 350. u. folg.

Als im 9ten Jahrhunderte Deutschland vom Fränkischen Reiche getrennt und zu einem selbstständigen Staate erhoben wurde (Vertrag zu Verdun 843.), fanden sich bei den Deutschen bereits schon Lehen, welche vorzugsweise ihren Ursprung der früheren Verbindung mit dem Fränkischen Reiche verdankten, jedoch hinsichtlich ihrer Anzahl mit den Alloden durchaus keinen Vergleich aushielten, während in den Ländern jenseits der Alpen und des Rheins gerade das Gegentheil Statt fand. Dieser Umstand erklärt sich daraus, daß die äußeren Verhältnisse Deutschlands das System der Gefolgeschaften weniger begünstigten, während die inneren Verhältnisse, da die einheimischen Stämme den friedlichen Besitz ihrer Grundstücke den wechselnden Eroberungsversuchen vorzogen, beinahe keine Ländereien übrig ließen, welche die Großen in den Lehnnexus hätten ziehen können. Allmählig aber änderte sich die Sache unter dem Zusammen-

wirken verschiedenartiger Umstände dergestalt, daß im zwölften Jahrhunderte in vielen Ländern Deutschlands ein dem so eben erwähnten Verhältnisse zwischen Lehn und Alod geradezu entgegengesetztes eingetreten war [1]). Unter andern trug zur Erweiterung des Lehnwesens vorzüglich die Kriegsverfassung der damaligen Zeit bei, welche den Verpflichteten wegen der großen, damit verknüpften Lasten jeden möglichen Ausweg wünschenswerth machte. Die zum Kriegsdienste Verpflichteten zogen es daher vor, durch gewisse Abgaben und Dienste sich die Vertretung beim Heere durch Mächtigere zu erkaufen, wodurch sich letztere veranlaßt sahen, ihr bisheriges Dienstgefolge, unter welchem sich jetzt wohl schon unfreie Ministerialen befanden, zu vermehren. Dieß gelang ihnen auf verschiedene Weise. Vorzüglich aber wußten sie sich durch Verleihung von Grundstücken viele Freie anzuschließen, welche nicht bloß zu Kriegsdiensten, sondern auch zu allen möglichen, selbst den geringsten Diensten im Hause oder Hofe des Herrn sich verpflichteten [2]). Mit der Zahl der Ministerialen wuchs auch die Macht der Herren, welche sich derselben nicht bloß im Kriege, sondern auch im Frieden zur Bedrückung der schwächern, freien Gutsbesitzer bedienten. Um nun dieses Druckes los zu werden, wollten letztere lieber in ein geregeltes, wenn gleich abhängiges Verhältniß zu solchen Herren treten, zu welchem Zwecke sie ihnen ihr Eigenthum anboten [3]), um es, vielleicht mit einer Zugabe [4]), als Lehn wieder zurückzuempfangen.

Diese Oblationen wurden vorzüglich noch dadurch vermehrt, daß viele Gutsbesitzer aus Religiosität ihre Güter der Kirche [5]) zu Lehn anboten [6]). Bemerkenswerth ist hier, daß die Freien, welche auf die bezeichnete Weise in den Lehnnexus traten, unbeschadet ihrer vollen Freiheit nur zur Treue sich verpflichteten. Sie gehörten daher zur Klasse der freien Mannen, Vasallen (Lehnleute, freie Hin-

terfassen), und müssen mit diesen von den Dienstmannen, Ministerialen (servientes, hörige Hintersassen) genau unterschieden werden [7]). Denn, obgleich jetzt beide Klassen die kriegerische Lebensweise theilten (was früher nicht der Fall war [8]), und dadurch sich um Vieles näher gerückt waren, so unterschieden sie sich doch noch wesentlich dadurch, daß die Ministerialen nach Hofrecht (im Hofgericht), die Vasallen nach Lehnrecht (im Lehngericht) beurtheilt wurden; daß letztere ausschließlich zum Kriegsdienste, dagegen erstere nebenbei noch zu allen Dienstleistungen am Hofe des Herrn, dessen Person sie auch im Frieden immer umgaben, verpflichtet waren [9]).

Nebst den angeführten Verhältnissen trugen die Deutschen Könige selbst, und die Kirche zur Erweiterung des Lehnnexus bei; erstere dadurch, daß sie Domänen, Aemter und Würden zu Lehn gaben, wodurch eine Menge Reichslehen entstanden; letztere durch Infeudation der ihr häufig zugekommenen Güter, theils damit die auf solche Weise gewonnenen Vasallen den auf den Gütern selbst ruhenden Kriegsdienst leisten, theils die Kirche selbst gegen äußere Macht in Schutz [10]) nehmen sollten. Der Stand der Vasallen hatte sich inzwischen zu einem Stande von ausgezeichneter Ehre erhoben, und da Mehrere die höchsten Aemter am Hofe des Königs bekleideten, so wurden sie auch in den wichtigsten Landesangelegenheiten Rathgeber, und darin mag es liegen, daß diese nicht mehr in den Volksgemeinden (placitis generalibus), sondern in der Versammlung der Mannen (conventu ministerialium) verhandelt und berathen wurden [11]). Bei diesen Umständen kann es nicht befremden, daß seit dem zwölften Jahrhundert alle Verhältnisse, sowohl die mit den höchsten Staatsinteressen zusammenhängenden, als die des gewöhnlichen Lebens in den Lehnnexus verwebt waren. Das Feudalsystem war die eigentliche Farbe dieses Zeitalters, die Grundform der Staats-

verfassung, sowie des Privatrechts [11a]). Die öffentliche Gewalt in allen ihren Verzweigungen wurde lehnweise, also immer kraft einer Verleihung, und in der Bedeutung eines selbstständigen, erblichen Rechts besessen. Die Verhältnisse des Kaisers, der Landesherren, des Herren- und Ritterstandes, der Gemeinden und Corporationen geben uns ein treues Bild davon. Vorurtheil und Sitte trugen gewiß auch das Ihrige bei; genug, es hatte ein System sich ausgebildet, das nächst der Kirche die größte Bedeutsamkeit für das öffentliche, wie für das Privatleben gewann, und dem man, trotz des Mangelhaften, die Eigenschaften eines auf unerschütterliche Grundlagen — Ehre, Treue und Ergebenheit — gestützten Baues, in welchem kein Stein ohne Erschütterung des Ganzen herausgenommen werden konnte, nicht absprechen kann.

Zum Theil offenbarte sich dieses System auch in dem Reichsheerschilde. Im Allgemeinen umfaßten die Rechtsbücher alle diejenigen Personen, welche fähig waren, Kriegsdienste zu leisten und Lehen zu erwerben, unter dem Namen Reichsheerschild, und die Stellen, welche diese Personen nicht bloß mit Rücksicht auf den Kriegsdienst, sondern auch auf ihre Standesverschiedenheit, im Reichsheerschilde einnahmen, bezeichneten sieben Abstufungen (oder Heerschilde): König, geistliche Fürsten (Superillustres), weltliche Fürsten (Illustres), Grafen oder freie Herren (Nobiles — Sempervreie — [12]), Mittelfreie, (nach dem Schwabenspiegel; nach dem Sachsenspiegel Schöffenbarfreie, im Allgemeinen wohl auch Edelknechte genannt), Ministerialen und diejenigen Freien, welche von einem Freien im fünften Heerschilde Lehen trugen (Sempermannen, Dienstmannen [mit diesen verschwindet jede Spur des Adels]; zuletzt alle übrigen Freien, welche jedoch, weil sie nicht von Rittersart waren, nicht das volle Lehnrecht hatten [13]).

Was die rechtliche Seite des Lehninstituts betrifft, so ist hier der Umstand von grösster Wichtigkeit, weil er gleichsam die juristische Grundlage des ganzen Verhältnisses bildete, daß seit dem 10ten und 11ten Jahrhundert der Lehnnexus ohne Verleihung eines Guts nicht mehr vorkam, so daß von dieser Zeit an das dingliche Element, das bisher immer nur zufällig war, als wesentlicher Bestandtheil hervortrat. Dazu kam, daß an diesem Besitzrechte die Erblichkeit allmählig sich ausbildete, wodurch das ganze Institut erst einen dauerhaften, rechtlichen Bestand erhielt. Erst jetzt konnte von einem eigentlichen Lehnrecht (jus feudi) gesprochen werden. Wer in diesem Sinne das Lehnrecht hatte, konnte auf das volle Recht am Lehn Anspruch machen, d. h. auf Erblichkeit (Folge an den Sohn), und auf die Fortdauer des Lehnbesitzes, wenn die Lehnherrlichkeit gleich auf einen andern Lehnherrn überging (Folge an den andern Herrn). Ein solches jus feudi hatten ursprünglich nur die Ritterbürtigen. Seit dem 16ten Jahrhundert konnten auch Nichtritterbürtige ein Ritterlehn erwerben, während in Italien, wo freilich durch die frühere Entstehung der städtischen Verfassung die Ständeverhältnisse auch früher erschüttert wurden, dieß seit dem 12ten Jahrhundert schon der Fall war. Daß für Italien Conrads Gesetz vom J. 1037. die Erblichkeit einführte, ist bekannt. Auf so entschiedene und legale Weise geschah dieß in Deutschland nicht [14]). Einzelne Fälle, in welchen der Sohn um die Folge in das Lehn nachsuchte, reichen vielleicht bis in das 9te Jahrhundert hinauf; allein Regel blieb es noch immer, daß der Besitz, der urspünglich, wie der hofrechtliche, bloß von der Gnade des Herrn abhieng, höchstens lebenslänglich war [15]). Erst in dem Zeitraume vom 11ten bis 12ten Jahrhundert wurde die Erblichkeit durch Gewohnheit, auf welche allenfalls die Gesetze der ita-

lienischen Könige eingewirkt haben mochten, und zwar nicht gleichzeitig in allen Theilen Deutschlands, eingeführt. Auch ist es bekannt, daß im Laufe des 11ten und 12ten Jahrhunderts die Grafschaften und Herzogthümer aus ursprünglich vom Könige abhängigen Staatsämtern in erbliche Besitzrechte der Geschlechter, die sie inne hatten, verwandelt wurden; wobei das Bestreben der Inhaber solcher Aemter gewiß durch die allmählig aufgekommene Erblichkeit der Lehen überhaupt, und den Umstand, daß Alodial- und Lehngüter häufig nicht genau ausgeschieden werden konnten, sehr unterstützt wurde [16]). Obwohl durch diese Erblichkeit die Lehen nicht wahres Eigenthum der Familien wurden, so machte sie doch die Bedeutung eines öffentlichen Amtes immer mehr und mehr verschwinden, und am Ende betrachteten die Familien die Grafschaften und Herzogthümer (Reichs-, Landeslehen) als eigene Districte. So entwickelte sich aus diesen Herzogthümern und Grafschaften die Landeshoheit, was vorzüglich bei denjenigen Landesherren in vollem Maße eintrat, welche durch die Auflösung der Herzogssprengel von der Gewalt der Herzoge befreit, und so in der Entwicklung ihrer Landeshoheit nicht weiter gestört wurden. Diese Landeshoheit bildete sich durch das Hinzukommen der übrigen Hoheitsrechte allmählig zu einer vollständigen Staatsgewalt aus [17]). Daß die Landeshoheit meistens lehnbar wurde, hatte seinen Grund mitunter in der Investitur, welche als symbolischer Installationsact bei den herzoglichen und gräflichen Rechten, als diese noch die Bedeutung eines Amtes hatten, vorkam. Da diese Form auch in der Folge, nachdem die Herzogthümer und Grafschaften zur Landeshoheit sich erhoben hatten, fast allenthalben beibehalten wurde, so hielt man diese Form für die gewöhnliche, bei der Erwerbung der Lehen vorkommende Investitur. Auch bei den geistlichen Aemtern kam eine Investitur mit Ring und Stab vor, welche die geistlichen Landesherren bei der Installation in das

geistliche Amt vornahmen. Dieses Verhältniß gab zu dem bekannten Investiturstreit Veranlassung, welcher durch das Wormser Konkordat mit dem Papste Calixtus II. (1122.) [18]) dahin beigelegt wurde, daß der Kaiser in Zukunft die Investitur hinsichtlich der weltlichen und namentlich der Hoheitsrechte der geistlichen Fürsten mit dem Scepter ertheilen sollte.

Was die Entwicklung der Erblichkeit überhaupt betrifft, so konnte Anfangs nur der Sohn, und unter mehreren Söhnen nur ein einziger zur Lehnsuccession gelangen [19]). In der Folge erweiterte sich, obwohl immer mit einem eigenthümlichen, vom Longobardischen Successionsrechte sehr abweichenden Typus, das Erbrecht, und endlich wurde es auf alle diejenigen, welche ihre Abstammung vom ersten Erwerber nachweisen konnten, ausgedehnt; ein Satz, zu dessen Ausbildung die Reservate bei den so häufigen Lehnoblationen [20]) gewiß sehr viel beigetragen haben [21]). Seit der Ausbildung der Erblichkeit des Besitzrechts war nach den Grundsätzen des älteren deutschen Rechts die Investitur im Lehngericht die einzige und wesentliche Form der Erwerbung eines Lehns [22]). Im Allgemeinen gelang es den Ministerialen erst später, und namentlich erst um das 13te Jahrhundert, die Erblichkeit (jus feudi) durchzusetzen [23]), wenn auch vielleicht einzelne Fälle schon früher vorgekommen waren [24]). Sowohl durch diese Veränderung, als auch dadurch, daß bei den Ministerialen die Folgen der Unfreiheit allmählig verschwanden [25]), oder wenigstens sehr verdunkelt wurden, vielleicht Manches auch aus dem Verhältnisse der Ministerialen auf die freien Vasallen übergegangen war, endlich durch den Umstand, daß bei dem immer allgemeiner verbreiteten Gebrauche des Longobardischen Lehnrechts die aus der Ministerialität noch übrigen Verhältnisse nur als Ausnahmen erschienen, wurden die beiden Ver-

hältnisse um ein Merkliches sich näher gerückt [26]), so daß allmählig der noch einige Zeit hindurch wahrnehmbare Unterschied zwischen den Hoflehen der Ministerialen, und den rechten Lehen der freien Vasallen verschwand, so wie überhaupt im 15ten Jahrhundert [27]) beide Klassen sich gänzlich verschmolzen, und in dem Ritterstande, welchem man von dieser Zeit an das Prädikat des niedern Adels beilegte, verloren. Auch ist hier noch zu bemerken, daß die Erblichkeit der Aemter, die Sorgfalt, welche die Machthaber ihren Familien zuwendeten, und die längst anerkannte Ehre, dem Dienstgefolge eines Großen anzugehören, erschütternd auf den Heerbann, zu welchem jedoch auch die freien Vasallen als Unterthanen, wenn es das Interesse der Nation galt, verpflichtet waren, einwirken mußten [28]). Namentlich verringerte sich aus den angegebenen Gründen und bei dem Bestreben der Landesherren, so viel als möglich die Zahl ihrer Vasallen zu vermehren, die Anzahl der freien Ritter, die vermöge ihrer Unterthanenpflicht bloß im Volksheere dienten (im Gegensatze der Fehden), dergestalt, daß nicht selten nur die Klasse der freien Vasallen sich erhalten hatte [29]).

1) Was hier überhaupt von der Entwicklung des Lehnwesens in Deutschland gesagt wird, findet vorzugsweise auf Bayern Anwendung, deren Herzoge nach der Karolinger Herrschaft mächtig sich erhoben, und unter welchen der Lehnnexus sehr schnell sich ausbreitete. Fessmaier, Geschichte von Baiern. Landshut 1804. S. 215. u. folg.
2) s. vorz. Kindlinger, Münster. Beitr. a. a. O. u. Möser, patriot. Phantasieen. Th. III. S. 191. u. folg.
3) Ueber Lehnoblationen s. Glafey, Commentatio historica de vera quondam ministerialium indole. Francof. 1724. 4. Bischof, Commentat. histor. jurid. de feudis oblat. Pars prim. histor. Helmst. 1790. Weber I. S. 130. u. folg.
4) Buder, Anal. jur. feud. Nr. VI. de feudis oblat. et datis mixtis. p. 33. Man hat diese Lehen auch vermischte Lehen genannt. Weber I. S. 137.
5) Gotteslehen, s. Zepernick, Miscell. Halle 1787. Bd. I. Nr. 15. S. 408., wo Treuer den Ursprung und die Bedeutung des Märtensmannes untersucht, und aus den Urkunden die verschiedenen Arten der Dienstleute der Heiligen nachweist. Selbst ganze Provinzen wurden auf solche Weise zu Lehen aufgetragen,

so daß nicht selten der Schutzpatron des Landes auch zugleich für den obersten Lehnherrn desselben galt. Peter Mathieu, hist. Ludovici XI. lib. VIII. p. 433. S. auch Kreitmayr, Anmerk. ad Cod. Maximil. bavar. civil. V. 18. §. 19. Not. I.

6) Dieß kam in soferne auch bei den s. g. Straflehen (feuda poenae) vor, als ein freier Eigenthümer (selbst Herzog) sein Gut, welches er wegen Treuebruch, Aufruhr u. s. w. verlor, von demjenigen, gegen welchen er sich des Verbrechens schuldig machte, als Lehn zurücknehmen mußte. Weber a. a. O. S. 137—139.

7) Ueber die Rechte dieser beiden Klassen s. Posse, Abhandl. aus dem Staats- und Privatrechte, Bd. I. Abh. 2. S. 16. und folg. Anfänglich übertrafen die Dienstmannen die Vasallen an der Zahl bei Weitem, s. Kindlinger, Münster. Beiträge. Bd. II. §. 15. u. Ochs, Geschichte von Basel. Bd. I. S. 457. u. folg. Hinsichtlich der Dienstmannen in Bayern s. Chr. Fried. Pfeffel, akadem. Rede von den baier. Dienstmannen. Münch. 1767. 4. und in Zepernicks Miscellaneen. Bd. I. S. 246—76.

8) Ungefähr seit dem 10ten Jahrhundert erhoben sich die Ministerialen durch diese Theilnahme an der kriegerischen Lebensweise über die gemeinen Unfreie (Hörige schlechthin) zu einem höhern Berufsstand, was auf analoge Weise auch bei den Rittern im Verhältniß zu den übrigen Freien der Fall war. s. Albrecht, Gewere. S. 308.

9) Zu bemerken ist hier, daß die Benennung „Ministerialis“ für die hier erwähnte Klasse erst ungefähr seit dem 12ten Jahrhundert technische Bezeichnung geworden ist; ursprünglich verstand man unter Ministerialis jeden, der zu irgend einem Dienste verpflichtet war, also die höchsten Staats- (z. B. die vier Oberhofämter: Marschall-, Kämmerer-, Mundschenk- und Truchseßamt) und Kirchenbeamte, wie die niedrigsten Diener (Aufseher, Verwalter, Handwerker).

10) Vogtei, Advokatia. Dieses Verhältniß kam nicht bloß bei der Kirche (Kirchenvogtei), sondern auch zwischen Landesherren und Landsassen (landesherrliche Vogtei), zwischen Gutsherren und freien Hintersassen (gutsherrliche Vogtei), und in vielen andern Verhältnissen vor. Die Vogtei hatte nicht bloß aussergerichtlichen (Schirmvogt), sondern auch gerichtlichen Schutz und Verretung (Dingvogt) zum Zwecke. Vergl. Phillips, deutsch. Privatr. S. 58—61.

11) Kindlinger, Geschichte von Volmestein. §. 21.

11a) Weiske, Abhandlungen a. a. O. Abh. VII. §. 2.

12) Mit dieser Klasse endete sich der hohe Adel im Sinne des Mittelalters, oder der Herrenstand.

13) Jedoch wurden ihre Güter nach gemeinem Lehnrecht beurtheilt, wenigstens seit dem 13ten Jahrhundert. Früher darbten alle, die nicht von Rittersart waren, d. h. die von Vater und Großvater her ihre Ritterbürtigkeit nicht nachzuweisen vermochten (ex militari genere), Lehnrecht. Aut. vet. de benef. §. 4. Sächs. Lehnr. 2. Schwäb. Lehnr. Kap. I. §. 4. 5. Ueber die Heerschilde s. Schwäb. Landr. 8. 49. Sächs. Landr. I. 3. Hommel, akad. Reden üb. Mascov de jur. feud. S. 158. Eichhorn, St. und RGesch. §. 340. Nur denke man sich diese Heerschilde nicht als eine Bezeichnung verschiedener Stände in unserm Sinne, sondern als eine Rangordnung in militärischen Staaten mit

vorzüglicher Rücksicht auf den Lehnbesitz und damalige Standesverschiedenheit, also auch nicht als eine bloße Dienstordnung im Kriege. Vergl. Raumer a. a. O. V. S. 352. 353.

14) Auf das Gesetz Conrads kann man sich für die Einführung der Erblichkeit in Deutschland durchaus nicht berufen; es hatte nur für die Lombardei Gesetzeskraft. Eher möchte die allgemeine Verbreitung der Erblichkeit dem beim Reichslehnhof beobachteten Herkommen zuzuschreiben seyn; denn für die Reichsvasallen war gegen Ende des 10ten Jahrhunderts am Reichslehnhofe die Erblichkeit schon entschieden, und was die Reichsstände als Recht in Anspruch nahmen, das mußten sie consequent wohl auch in ihren eigenen Lehnhöfen als Recht anerkennen. Eichhorn, St. und RGesch. §. 259. Not. c. u. §. 364. Not. e. Albrecht, Gewere. S. 299. 300. And. M. ist Kopp, histor. jur. part. 4. epoch. 1. thes. 10. Noch viel weniger läßt sich aus Wippo (in vita Conradi — wie dieß Kopp, Biener u. A. versucht haben) nachweisen, daß Kaiser Conrad schon im J. 1025. die Erblichkeit der Deutschen Lehen durch ein Gesetz eingeführt, und dieses Gesetz im J. 1037. auf die Longobardischen Lehen ausgedehnt habe. s. Pätz §. 13. Not. x. Weber I. S. 103. 104.

15) Annal. Fuldens. ad a. 884.

16) Vergl. Peters Abhandlungen a. a. O. S. 188. Jedoch verdankte eine große Anzahl von Grafschaften die Erblichkeit der Erweiterung der Immunitäten geistlicher (Stifter) und weltlicher Herren.

17) Weber I. S. 107. 108.

18) Otto Frising. chron. L. 7. 16. Sämmtliche Verhandlungen im Original finden sich in Udalrici codex epist. n. 261. u. 265. Vergl. auch Weiske a. a. O. §. 3.

19) Aut. vet. de benef. I. 44. 45. Sächsisch. Lehnr. I. 14. Schwäb. Lehnr. Cap. 18. §. 1.

20) Solche Oblationen kamen noch im 15ten und 16ten Jahrhundert in den Fränkischen Fürstenthümern ziemlich zahlreich vor. s. K. H. Lang, neuere Geschichte des Fürstenthums Baireuth. Götting. 1798. Th. I. S. 137 — 140.

21) Weber I. S. 103. u. folg.

22) Weil ein erbliches Recht an Immobilien überhaupt nur durch Investitur erworben werden konnte.

23) Pätz §. 13. Weber I. S. 106. A. M. ist Eichhorn, d. St. u. RGesch. §. 363. Not. c. §. 364. Not. d. e. u. g.

24) Wie dieß in dem Dienstrechte der Bambergischen Dienstleute aus der Mitte des 11ten Jahrhunderts nachgewiesen werden kann, s. Eccard Scr. R. G. T. II. p. 102. In wie ferne die Erblichkeit der Besitzrechte nach Hofrecht auf dem Prinzip der rechten Gewere (wie bei dem Besitz nach Lehnrecht) u. somit auf der Entstehung des Rechts durch Investitur im Hofgerichte beruhen könne, hat Albrecht S. 310. mit vielem Scharfsinne nachgewiesen.

25) Eichhorn a. a. O. §. 445. Not. c.

26) Albrecht. S. 314.

27) Bis in dieses Jahrhundert reicht auch die Bezeichnung „Nutzeigenthum" (dom. utile) für den Inbegriff der dem Vasallen zustehenden dinglichen Rechte hinauf, s. §. 1.

28) Vergl. Möser, Osnabrück. Gesch. Th. I. S. 376 — 385.

29) Vergl. Raumer a. a. O. S. 479. u. folg.

§. 13. C. Verfall und gegenwärtiger Zustand des Lehnwesens.

J. E. Gruner, über die Aufhebung des Lehnwesens. Leipzig 1800. 8.

K. S. Zachariä, Staatsrecht der Rhein. Bundesstaaten. Heidelb. 1810. 8. Nr. 5. (über die französ. Majorate in Deutschland).

Friedr. v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen a. a. O. S. 359 — 63.

Der Grund des allmähligen Verfalls des Lehnsystems lag theils in inneren Gebrechen des Instituts selbst, theils in äußeren Veranlassungen. Die Kronvasallen bedienten sich ihrer Vasallen nur als einer Maschine zur Sicherung ihrer, nicht selten bis zur Landeshoheit gesteigerten Gewalt, und um sich derselben zu ihren Zwecken, die gerade denen des Staats entgegen waren, desto gewisser zu versichern, überhäuften sie dieselben mit äußeren Auszeichnungen und Ehren, und indem sie sogar den Wachsthum der Macht ihrer Vasallen gerne sahen, legten sie selbst die Keime zur inneren Kränklung des Instituts. Gleich wie die Kronvasallen auf Kosten des Staats manche Gebietstheile an sich rissen, so waren in gleichem Maße auch ihre Vasallen auf die Vergrößerung und Sicherstellung ihrer eigenen Macht bedacht, und fanden sich gerade durch den Umstand in der Erreichung ihrer Zwecke unterstützt, aus welchem die Kronvasallen ihnen Manches nachsehen mußten. Mit der Erweiterung ihrer Gewalt wurden diese Vasallen auch übermüthig. Nicht selten verweigerten sie sogar den Aufgeboten ihren Gehorsam, oder wollten wenigstens ihre Dienstpflicht auf das Gebiet des Landes, oder auf eine bestimmte Zeit einschränken, oder derselben nur unter der Voraussetzung des gehörigen Unterhalts und sogar der vom Lehnherrn zu bestreitenden Ausrüstung sich unterwerfen, und da sie als Landstände in ihrer eigenen politischen Bedeutung eine feste Schutzmauer fanden, so konnten sie regelmäßig eines glücklichen Erfolges gewiß

seyn. Ungeregelte Herrschaft der Macht und Gewalt, wahre Feudalanarchie (Faustrecht) und zügellose Aristokratie waren die natürlichen Folgen dieses Zustandes. Den bedeutendsten Stoß erlitt aber das Feudalwesen durch Veränderung der Kriegsverfassung, des Fundaments seiner Entwicklung, wie seiner spätern Bedeutung. Als allmählig stehende Heere in Frankreich und England, und in der Folge auch in den übrigen europäischen Staaten Eingang fanden [1]), und nothwendig auf die Verhältnisse des öffentlichen, wie des Privatlebens gleich verändernd einwirkten, mußte auch die in ihrer Herzwurzel verletzte Lehnverfassung aller innern Kraft entbehren. Da von nun an die Ritterschaft der Kern der Kriegsmacht zu seyn aufhörte, das Fußvolk eine größere Bedeutung gewann, die Erfindung des Schießpulvers eine andere Bewaffnungsweise herbeiführte, auch der Bürgerstand Lehen erwerben konnte [2]), selbst nicht Ritterbürtige an den Mannengerichten Theil nahmen [3]), und die Lehnherren, die nach veränderter Verfassung als solche ohnehin nicht mehr im Besitze des Waffenrechts sich befanden, sehr häufig bloße Privaten waren: so verschwanden die Grundlagen des ganzen Systems von selbst. Dazu kam, daß die Regenten, während die Kreuzzüge den Adel und die Vasallen entfernten, theils ihre Regierungsrechte ungehindert ausüben, theils ihre an die Vasallen verlornen Rechte wieder vindiciren konnten! Endlich ist noch eines, seines Einflusses auf alle Verhältnisse und vorzüglich die Verfassung in Deutschland wegen äußerst wichtigen Ereignisses zu erwähnen, nämlich des Wachsthums des Handels und des damit verbundenen Aufblühens der Städte und städtischen Gewerbe. Italiens, Frankreichs und Deutschlands Städte erfreuten sich großer Vorrechte, Privilegien und Immunitäten; in ihnen entwickelten sich die ersten Keime bürgerlicher Freiheit und Unabhängigkeit, und sie traten selbst nach Aussen mit einer solchen selbstständigen Kraft auf, daß

sie mit den sie häufig beunruhenden Baronen den Kampf bestehen konnten. Nachdem die Deutschen Städte zu Reichsstädten sich erhoben hatten, wurden sie auch in politischer Hinsicht bedeutsamer, und erwarben, wie Herzoge und andere Großen, selbst Souverainitätsrechte. Die Begriffe von Gesammtwohl und Nationalgefühl, welche mit der ausgebildeten Territorialverfassung sich entwickelten, konnten dem Kastengeiste und der vasallitischen Abhängigkeit nur hemmend entgegentreten. Alle diese Verhältnisse mußten den Einsturz des ohnehin schon ganz baufälligen Gebäudes nothwendig herbeiführen [4]). Wenn das Lehnsystem früherhin das Band aller öffentlichen Verhältnisse war, so mußte es bei der ganz veränderten Lage der Dinge aus seiner öffentlichen Bedeutsamkeit heraustreten, und konnte nur mehr in der Gestalt eines modificirten Grundbesitzes erscheinen. Die wenigen Ueberreste seines frühern persönlichen Elements zeigen sich allenfalls noch in einzelnen Vorrechten, Titeln, Würden, der Landstandschaft, den Kron-, Hof- und Erbämtern u. s. w. In einigen Ländern, wie z. B. in Frankreich, findet man selbst diese Spuren des Lehninstituts nicht mehr. Dagegen in andern Ländern, wo man die Verhältnisse der Vorzeit mit den Bedürfnissen der Gegenwart versöhnen, und die Auflösung des durch Jahrhunderte hindurch gewordenen, und in rechtliche Verhältnisse verwebten Instituts, statt in einen revolutionären Kampf zu treten, mehr auf ruhigem, mit Rechtsprinzipien verträglicherem Wege abwarten oder herbeiführen wollte, modificirte es sich entweder durch freiwillige Vereinigung nach Maßgabe der Zeitbedürfnisse, oder es wurde durch Unterlassung der Lehnerneuerung, oder durch gesetzliche Allodifikation und Umwandlung in andere Grundverträge seinem Ende entgegengeführt [5]).

1) Die ersten Spuren stehender Heere zeigten sich in Frankreich im zwölften Jahrhundert; dagegen stehende Truppen im Dienste eines und desselben Staats findet man erst gegen die Mitte des 15ten

Jahrhunderts, und zwar ebenfalls zuerst in Frankreich. Hinsichtlich Englands, s. Raumer a. a. O. S. 487.
2) Zächariä Sächs. Lehnrecht. §. 54.
3) Kind, de origine et fatis curiae provinc. supr. in Saxonia. Lips. 1773. §. 15.
4) Ueber die Schicksale des Lehnwesens in Frankreich, Spanien und England, s. Weber a. a. O. S. 159. u. folg.
5) In wie ferne dieß in einzelnen Staaten geschehen ist, s. unten §. 164. In mehreren Deutschen Staaten ließ man den Lehnnexus — wenigstens seinem dinglichen Elemente nach — fortbestehen.

§. 14. Bayerisches Recht.

Den letzten Weg bezeichnete für das Königreich Bayern das Lehnedict vom 7ten Juli 1808., nachdem die Regierung schon früherhin den Wunsch, dem Lehnverbande ein Ende zu machen, auf das Bestimmteste ausgesprochen hatte [1]). In wie ferne man diesem Vorhaben bei Abfassung des jüngsten Gesetzes vom 13ten Aug. 1828. treu geblieben ist, soll unten §. 168. gezeigt werden.

1) s. Pfalzbayer. Hausvertrag v. 12ten Octob. 1796. §. 10. „Alle Lehen ohne Unterschied, ob sie neuerdings constituirt worden sind, oder von Alters her bestanden haben, sollen eingezogen und nach Abgang derjenigen Personen, welche aus der ersten Urkunde der Belehnung bereits Rechte erworben haben, an Niemanden mehr vergeben werden;" in Freyh. von Aretin's Genius von Bayern. Bd. I. S. 22. Dieselben Bestimmungen finden sich in der Kurpfalzbayer. Fideicommißpragmatik v. 20ten Octob. 1804. Nr. XI. s. Rgsbltt. v. J. 1805. S. 170.

III. Quellen, Hülfsmittel und Literatur.

§. 15. A. Quellen des Lehnrechts.

a) Gemeinrechtliche:

1) Einheimische.

aa) Reichsgesetze.

J. J. Moser, von der teutschen Lehensverfassung. 1774. 4. S. 155. u. folg.
Neue Sammlung der Reichsabschiede. Frankf. a. M. 4 Thle. Fol. (in chronologischer Ordnung).
C. F. Gerstlacher, Handbuch der d. Reichsgesetze. Carlsruh 1786 — 93. 11 Thle. 8.

Die Deutschen Reichsgesetze sind, in so ferne sie das Lehnwesen betreffen, wie die goldene Bulle, die Reichshofrathsordnung und die Wahlcapitulation, als Quelle des gemeinen Lehnrechts zu betrachten. Da sie aber fast ausschließlich die Reichslehen, die Sicherung der dem Kaiser zustehenden lehnherrlichen Rechte, die Erhaltung des Reichsherkommens und der den Reichsständen in Lehnsachen gebührenden Gerechtsame zum Gegenstande haben, und von Reichslehen heut zu Tage ohnehin nicht mehr gesprochen werden kann [1]), so fällt die Anwendung dieser Gesetze größten Theils hinweg [2]). Nur in so ferne kann noch von einer Anwendung der Reichsgesetze die Rede seyn, als sie Bestimmungen enthalten, welche entweder die Lehen überhaupt zum Gegenstande haben [3]), oder auf solche ehemalige Reichslehen sich beziehen, welche noch als Landeslehen fortbestehen [4]). Unter diesen Voraussetzungen kann die Anwendbarkeit der Reichsgesetze, in so ferne sie nicht in den einzelnen, ehemals zum Deutschen Reich gehörigen Staaten durch neuere Gesetze ausdrücklich aufgehoben sind, nicht bezweifelt werden. Die meisten haben ohnehin schon früher den Character von Landesgesetzen dadurch erlangt, daß sie in den einzelnen Territorien publicirt worden sind. [5]) Namentlich gilt dieß auch von Bayern [6]).

1) s. §. 6.
2) Pätz §. 18. Eichhorn, Einleit. §. 17.
3) Ueber einzelne, auf lehnrechtliche Verhältnisse sich beziehende Reichsgesetze s. Biener, Comment. de orig. et progr. Leg. Germ. P. II. Vol. I. p. 38. Vol. II. p. 111.
4) s. §. 6.
5) Phillips, Grundsz. des gem. Deutschen Privatr. I. S. 88.
6) Jahrbücher der Gesetzgeb. und Rechtspflege im Königr. Bayern, von Gönner und Schmidtlein. Bd. II. S. 14.

§. 16. bb) Allgemeine Gewohnheiten.

G. M. Weber a. a. O. S. 40 — 43.
K. F. Eichhorn a. a. O. §. 26.
C. F. Weiße, Einleitung in das teutsche Privatrecht. S. 47. u. folg.

G. F. Puchta, das Gewohnheitsrecht. Th. I. Erlangen 1828. gr. 8.

'Indem das Rechtsbewußtseyn [1]) im Leben des Volks durch eine wiederholte, gleichförmige, den äußern Verhältnissen und Bedürfnissen angemessene Handlungsweise sich ausspricht, entsteht die Gewohnheit, das Kennzeichen der vorhandenen Rechtsansicht. Bei gleichen Verhältnissen wird dieses Rechtsbewußtseyn auf gleiche Weise sich finden, und wendet man diesen Satz auf das Lehninstitut an, so kann es nicht befremden, wenn bei der fast gleichmäßigen Verbreitung dieses Instituts in Deutschland auch allenthalben eine gleiche Rechtsansicht sich gebildet, und diese in einer der individuellen Natur dieses Instituts entsprechenden Handlungsweise sich bekundet hat [2]). In dem Nachweisen der Thatsachen nun, aus welchen auf diese überall gleichmäßig verbreitete Meinung — Rechtsansicht — geschlossen werden muß, ist auch schon der Beweis des vorhandenen gemeinen Gewohnheitsrechts enthalten. Freilich wendet man gegen den Bestand einer solchen gemeinen Gewohnheit ein, daß der Richter sie nur dann berücksichtigen könne, wenn derjenige, der sich darauf beruft, den Beweis geliefert habe, und dadurch verschwinde alle Bedeutung einer gemeinen Gewohnheit. Allein es läßt sich dieses leicht dadurch erklären, daß der Richter von dem in seinem Gerichtssprengel anzuwendenden Rechte sich genau überzeugen muß, und so kann es allerdings geschehen, daß, wenn die allgemeine Gewohnheit nicht notorisch ist, der Beweis einer Handlungsweise, obgleich diese in ganz Deutschland vorkommt, mit dem einer partikulären Gewohnheit zusammenfällt. Allein dadurch wird das Daseyn und die Bedeutung allgemeiner Gewohnheiten — der äußeren Symbole eines allgemein verbreiteten Rechtsbewußtseyns — nicht aufgehoben. Der Unterschied zwischen diesen und dem partikulären Gewohnheitsrecht beruht noch immer darin, selbst dann,

wenn im Mangel der Notorietät der Beweis für denselben Richter bei beiden auf gleiche Weise geführt werden muß, daß von ersteren gezeigt werden kann, daß sie auch in allen andern Gebieten vorkommen, während dieses bei letzterem nicht der Fall ist. Sprechen sich doch allgemeine Gewohnheiten in den mannigfaltigsten und unverkennbarsten Formen, den Rechtsparömien [3]), den Urtheilen der mit der Volkssitte vertrauten Richter, und in symbolischen Handlungen bei Rechtsgeschäften klar aus. Durch wiederholte, allenthalben gleichförmig beobachtete Handlungsweise, haben solche Gewohnheiten in ganz Deutschland sich erhalten. [4]) Auch kommen die Vertheidiger der entgegengesetzten Ansicht dadurch mit sich selbst in Widerspruch, daß sie in ihren Theorien ganz allgemein von Instituten handeln, die weder aus dem Deutschen, noch Römischen, noch Canonischen Rechte abgeleitet werden können, für die also am Ende, wenn sie nicht ohne alle Begründung bleiben sollen, doch nur allgemeine Gewohnheiten die Grundlage bilden [5]). Zu keiner Zeit, am wenigsten aber in der älteren, bildete sich das Recht in Deutschland bloß durch Gesetzgebung von Oben herab, und nicht selten sprach gerade diese selbst das in der Volkssitte beruhende Recht aus. Daher viele Gewohnheiten in die Gesetzgebung übergegangen sind; andere dagegen haben ihre bisherige Bedeutung als ungeschriebenes Recht behalten [6]), und von jeher hat man sich in den Reichsgesetzen und Erkenntnissen auf gemeine, Deutsche Gewohnheiten berufen [7]). Auch ist zum Wesen gemeiner Gewohnheiten (so wie des gemeinen Rechts überhaupt) durchaus nicht erforderlich, daß die Institute, worüber sie vorhanden seyn sollen, gerade in ganz Deutschland vorkommen; es genügt, wenn nur an allen Orten, wo dieselbe Institute sich vorfinden, die nämliche Rechtsansicht sich gebildet hat [8]).

Ueber die Kraft der Gewohnheiten und den dabei zu führenden Beweis gelten im Allgemeinen die Regeln des ge-

meinen Civilrechts; daher auch die Gewohnheiten derogirende Kraft haben, in so ferne sie nicht ein Prohibitivgesetz abändern, oder Partikularrechte etwas anderes festsetzen; letzteres ist in mehreren neuern Partikulargesetzgebungen (Preußen, Sachsen), und namentlich auch in Bayern der Fall.

1) Von der s. g. opinio necessitatis, worin Viele den innern Grund der rechtlichen Verbindlichkeit des Gewohnheitsrechts finden wollen, ist hier nicht die Rede.
2) Wer behaupten wollte, daß diese, eine allgemeine Gewohnheit bekundende Handlungen, den Character einer allgemeinen Gültigkeit ausschließen, der müßte die Möglichkeit eines Gewohnheitsrechts überhaupt in Abrede stellen.
3) Es ist nicht zu läugnen, daß man bei der Anwendung der Lehnsparömien (wie der Rechtsparömien überhaupt) sehr vorsichtig zu Werke gehen müsse, weil sie nicht selten bloß Partikularrecht enthalten; ausserdem sind sie aber von großer Bedeutung, weil in ihnen das volksmäßige Recht eigentlich sich erhalten, und im Munde des Volks gleichsam von selbst diese Form angenommen hat. Z. B. „Lehn soll nicht auf die Spindel"; „unterm Krummstab ist gut wohnen"; „am Geding ist keine Folge"; "Lehnmann kein Unterthan"; „Theilung bricht gesammte Hand" u. s. w. s. Eisenhart, Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern. 3te Ausg. v. Otto. Leipz. 1823. 8. u. allenfalls Hellbach, Wörterbuch des Lehnrechts, Leipz. 1803. 8. sub voce „Sprichwörter."
4) Man erinnere sich nur an die Klagbarkeit der Verträge, die Anrüchtigkeit, die Gütergemeinschaft unter Eheleuten, die Gültigkeit der Erbverträge, die Succession in das Lehn u. s. w.
5) Bethmann-Hollweg, Grundriß, in der Vorrede. S. XXII. Päß (§. 20.) nimmt nur partikuläre Gewohnheiten an.
6) Phillips a. a. O. S. 92. 94.
7) Reichsabschied zu Mainz v. J. 1235. Reichsabschied v. J. 1287. Kammergerichtsordnung von 1493. Tit. I. §. 4. Reichsabsch. v. J. 1498. §. 37. K. G. O. v. J. 1555. Tit. 13. §. 1. Jüngst. R. A. v. J. 1654. §. 105. Reichshofrathsordnung. Tit. I. §. 15. a. E. Eichhorn, d. St. u. RGesch. §. 559. Not. a. u. Fischer, Literatur des Germanischen Rechts. S. 125. u. folg.
8) Eichhorn, Einleitung §. 26. a. E.

§. 17. 2) Recipirte Quellen.

aa) Longobardisches Lehnrecht.

α) Geschichte und Inhalt des Longobardischen Lehnrechts.

K. W. Paetz, Progr. de vera librorum juris feudalis Longobardici origine. Gott. 1805. 4.

K. W. Pätz, Lehrbuch des Lehnrechts. §. 16. u. folg.
F. F. Dieck, Literärgeschichte des Longobard. Lehenrechts bis z. 14. Jahrhundert ihren Hauptgegenständen nach dargestellt. Halle 1828. 8.
E. A. Laspeyres, über die Entstehung und älteste Bearbeitung der Libri feudorum. Berlin 1830. 8.

Die Libri feudorum, bei Weitem die reichhaltigste Quelle des gemeinen Lehnrechts, gehören in der heutigen Gestalt verschiedenen Zeiten und verschiedenen Verfassern [1]) an. Den größten Theil ihres Inhalts machen nicht eigentliche Gesetze, sondern Lehngewohnheiten, vorzüglich Mailändische, aus (daher Liber usus seu consuetudinum feudorum). Bei dem Umstande, daß diese Gewohnheiten ursprünglich nur durch Privatsammlungen aufbewahrt worden sind, und diese Privatsammlungen selbst theils aus zerstreuten Bemerkungen, Collectaneen und allmähligen Einschaltungen, die in der Regel in gar keinem Zusammenhange standen, theils aus Abhandlungen von mehr systematischem Character entstanden sind, und nicht selten über ihre Verfasser, wie die Zeit ihrer Entstehung gleiche Ungewißheit obwaltet: konnte es von jeher an verschiedenen Meinungen nicht fehlen. Ich halte es für zweckmäßig, um einige Klarheit in diese Materie zu bringen, zuerst die ursprünglichen Bestandtheile, sodann den Uebergang derselben in die heutige Recension, endlich die Verbindung dieser Recension mit den Quellen des Römischen Rechts nachzuweisen.

Was nun die ursprünglichen Bestandtheile betrifft, welche als solche noch jetzt in den Libris feudorum sich unterscheiden lassen, so bildet zunächst ein selbstständiger, systematischer Aufsatz die Grundlage des ersten Buchs von I. F. 1 — I. F. 8. incl. [1a]). Von diesem Aufsatze läßt sich nur so viel behaupten, daß er nicht dem Mailändischen Consul Gerardus Niger [2]) zuzuschreiben sey und in den Anfang des zwölften Jahrhunderts falle. An diesen Aufsatz reihten sich nach und nach vier erläuternde und ergän-

zende Nachträge, die unter sich in keinem inneren Zusammenhange stehen, und folgende Stellen umfassen: I. F. 9 — 13. (ausserhalb Mailand vor dem Jahr 1136. aufgezeichnet); I. F. 14 — 18. (allmählich aus der Paraphrase der Abhandlung des Ugo de Gambolado hervorgegangen); I. F. 19 — 23. (nur I. F. 19. pr. scheint neuerer Zusatz oder interpolirt zu seyn; die übrigen Stücke sind Excerpte aus der Lex „Quicunque igitur" Lothars II., deren Originaltext jedoch verloren gegangen ist); I. F. 24 — 28. (sind zwar Mailändischen Ursprungs, jedoch nicht von Gerardus Niger [3]), und gehören der ersten Hälfte des 12ten Jahrhunderts an [4]). Das zweite Buch und zwar von II. F. 1 — II. F. 24. füllen zwei Briefe des Mailänd. Consuls Obertus ab Orto an seinen Sohn Anselmus (auch Anselinus) aus, wovon der erste, welcher vor das Jahr 1154. fällt, bis II. F. 22. inclus. [5]) (nur müssen wenigstens II. F. 6. und 7. pr. als spätere Einschiebsel abgesondert werden; von II. F. 10. ist dieß zweifelhaft) reicht; der zweite aber, der als Ergänzung bald auf den ersten folgte, in II. F. 23. und 24. enthalten ist. In II. F. 25. kommt ein Gutachten der Mailänd. Consuln Obertus und Gerardus, wahrscheinlich aus der Mitte des 12ten Jahrhunderts, vor. II. F. 26. enthält Notizen, deren Ursprung vor die Mitte des 12ten Jahrhunderts zu setzen ist. II. F. 27. ist ein Gesetz Friedrichs I. v. J. 1155. Den Inhalt von II. F. 28 — 49. [6]), welche als ein neuer, ursprünglicher Bestandtheil bemerklich gemacht werden müssen, bilden Collectaneen eines Mailänd. Schöffen, von den J. 1154 — 58. Der Text von II. F. 32. ist wahrscheinlich corrumpirt. Die Notizen, welche II F. 50. und 51. umfassen, sind Mailändischen Ursprungs und fallen wahrscheinlich in die zweite Hälfte des 12ten Jahrhunderts. II. F. 52 — 57. [7]) enthalten Gesetze der Kaiser: Lothar's II., von den J. 1127. und 1136., Friedrich's I., von den J. 1158., 1159. und andern Jahren, und Heinrich's VI.,

welche jedoch erst im 15ten Jahrhundert in die Libri feudorum aufgenommen wurden. II. F. 58. besteht aus Glossen [8]), die erst durch Jacob. de Ardizone hinzugekommen sind, und ursprünglich ohne Zweifel als capitula extravagantia betrachtet wurden, in der Folge aber durch die Anerkennung der Glosse das Ansehen eines capituli ordinarii erhielten. Die Zeit der Aufzeichnung dieser Glossen kann mit Bestimmtheit nicht angegeben werden [9]).

§. 18.

Um nun den Uebergang dieser ursprünglichen Bestandtheile in die abgeschlossene Form, in welcher wir sie in der Summa des Jacobus de Ardizone, und, weil diese Summa die Elemente unseres Rechtsbuchs enthält, zum Theil auch in der heutigen Recension erblicken, sich erklären zu können, muß ich auf drei größere Lehncompilationen, welche Anfangs größten Theils in den Lombardischen Curien im Gebrauche waren, und aus den ursprünglichen Bestandtheilen hervorgegangen die Grundlage der Libri feud. bildeten, aufmerksam machen. Die erste dieser Compilationen erstreckt sich von I. F. 1 — II. F. 24. Die Bestandtheile derselben von I. F. 1 — 13. fallen in die erste Hälfte des 12ten Jahrhunderts, sind Aussermailändischen Ursprungs, wurden jedoch bald nach Mailand verpflanzt und daselbst allmählig bis zu II. F. 24. ergänzt. Auch haben zu dieser Compilation schon damals Lombardische Lehnschöffen Glossen [10]) geschrieben. Um das Jahr 1170. kam sie nach Bologna, wo sie gleichfalls Glossen [11]), aber auch durch die Versetzung des Ugo'schen Aufsatzes in das erste Buch eine veränderte Form erhalten hat. Die zweite Compilation umfaßt die Capitel II. F. 25. 26. Sie ist sehr zweifelhaften Ursprungs, existirte noch in Bologna in besonderen Abschriften, und wurde wahrscheinlich erst zur

Zeit, als die ältere, Ardizonische Recension sich bildete, mit der ersten und dritten Compilation verbunden. Die dritte Compilation begreift die Capitel II. F. 27 — 51. in sich, ist zu Mailand entstanden, und um das Jahr 1160. nach Bologna verpflanzt worden [12]). Diese Compilation hat bestimmt eine Zeitlang neben der ersten in Mailand existirt. Auch geht aus dem Angeführten hervor, daß die erste Compilation erst ein Jahrzehnt später, als die dritte, auf der Rechtsschule zu Bologna bekannt werden konnte, und es unterliegt keinem Zweifel, daß alle drei Compilationen zu Bologna in besonderen Abschriften neben einander existirten, und bei dem Rechtsunterrichte benützt wurden. Diese Benützung sowohl, als das in der Folge immer fühlbarer gewordene Bedürfniß einer wissenschaftlichen Behandlung, mußten gleichsam von selbst dahin führen, daß man alle drei Compilationen in den Handschriften zusammentrug, und diese durch Lehngesetze und andere Constitutionen Kaiser Friedrich's I., so wie durch den Costnitzer Friedensschluß vervollständigte. Solche Handschriften, welche nur in der Rubrikation und wohl auch in dem Anhange der kaiserlichen Gesetze hie und da von einander abwichen, verbreiteten sich immer mehr, und erlangten in der Folge sowohl in den Rechtsschulen, als den Gerichten das Ansehen einer allgemein angenommenen Recension und eines geltenden Rechtsbuchs. Demnach entstand die Verbindung der älteren Compilationen mit den Kaisergesetzen gleichsam zufällig, und ohne daß wir einer bestimmten Rechtsschule, oder einem einzelnen Glossator die eigentliche Redaction verdanken, bildete sich auf die bezeichnete Weise noch vor dem Ende des 12ten Jahrhunderts [13]), recht eigentlich als litera vulgata die ältere Recension des Liber feudorum, welche man, da sie in der Summa feud. des Jac. de Ardizone genau nachgewiesen werden kann, die Ardizonische Recension (sie fällt zwischen d. J. 1228.

und 1250.) nennt. In dieser Sammlung hat das Rechtsbuch bis in die Mitte des 13ten Jahrhunderts ausschließliche Autorität behauptet. Die eigentliche Compilatio feudi (wie sie Jac. de Ardizone nennt) machten die Titel I. F. — II. F. 51. (exclus. II. F. 6. und 7. pr.) aus (auch capitula feudalia genannt); darauf folgte ein Anhang von kaiserlichen Gesetzen (constitutiones imperiales), welche, wenn sie gleich Anfangs nur als Extravaganten angehängt wurden, in der Folge doch integrirende Bestandtheile der Libri feudorum ausmachten. Dieser Anhang hatte später noch manchen Zuwachs erhalten. Namentlich trug selbst Ardizo zur Vermehrung desselben dadurch bei, daß er in seine Summa einige Kaisergesetze und die capitula extraordinaria, die er mit Ausnahme von II. F. 58. (wovon bereits oben die Rede war), schon als eine besondere Sammlung vorfand, unter bestimmten Rubriken aufnahm. Auf solche Weise erhielt der Liber feudorum die Gestalt, in der wir ihn als eine mit vier Anhängen vermehrte Compilation in der Summa Ardizonis erblicken. Obwohl nun das Bestreben des Ardizo, dem Lehnrechtsbuch durch Aufnahme der ihm bekannten Lombardischen Lehngewohnheiten, und alles dessen, was ihm sonst für die Lehnverhältnisse wichtig schien, eine größere Vollständigkeit zu verschaffen, sehr lobenswerth war, so hat uns doch kein einziges Manuscript die Extravaganten in dieser Vollständigkeit erhalten. Dennoch ist diese Ardizonische Arbeit für die Entwicklungsgeschichte der Libri feudorum von Wichtigkeit, weil sie den Uebergangspunkt der älteren in die neuere Recension bezeichnet [14]).

Nicht minder wichtig, als das Bestreben des Ardizo, waren die Bemühungen des Pillius, der im Anfange des 13ten Jahrhunderts nicht nur mehrere Glossen [15]) zu den

einzelnen Texten, und wahrscheinlich auch einen vollständigen Apparatus zum Liber feud. geschrieben, sondern auch in seiner Summa feudorum, die uns aber nicht erhalten worden ist, den ersten Versuch einer systematischen Bearbeitung des Lehnrechts gemacht hat [16]). Letzteres fand in der Folge noch bei mehrern Summisten Nachahmung. Da auf solche Weise die ältere Recension fortwährend Gegenstand des Unterrichts auf Rechtsschulen, und der wissenschaftlichen Thätigkeit, vorzüglich in der Form der Glossen, blieb, so mußte sie immer entschiedeneres Ansehen gewinnen. Durch ältere sowohl, als neuere kaiserliche Gesetze, und verschiedene andere Stücke wurde allmählig der Extravagantenanhang bereichert, und weil diese Zusätze von Mehrern auf verschiedene Weise eingetragen wurden, so wichen die Handschriften theils im Texte selbst, theils in der Rubrikation von einander ab, bis mehrere dieser Ergänzungen regelmäßige Bestandtheile des Rechtsbuchs wurden, und der Text allmählig als vervollständigtes und in sich abgeschlossenes Ganze in der Form hervortrat, in welcher er Grundlage der Glossa ordinaria wurde und als feststehende Norm die Basis der meisten Handschriften und aller Ausgaben bildete.

Demnach verdankt diese neuere Recension eben so wenig, als die ältere, einer absichtlichen und förmlichen Redaction [17]) ihr Daseyn. Vielmehr beruht ihr Ursprung lediglich auf der Bedeutung und allgemeinen Anerkennung der Glossa ordinaria, zu welcher, ohne daß es des Vorbilds der Römischen Rechtssammlungen bedurft hätte, das Bedürfniß, den ganzen Reichthum der bisherigen Glossen in einem abgeschlossenen Apparat zu erhalten, von selbst führen mußte. Der Text der Glossa ordinaria, welcher in der von Accursius besorgten Ueberarbeitung zur ausschließlichen Recension geworden war, rührt ursprünglich von Jacobus Columbi [18]), dem eigentlichen Verfasser der Glossa or-

dinaria [19]), her. Da nun diese das erste sichere Zeugniß der neuern, mit entschiedendster Autorität recipirten Recension enthält, und gerade die von Accursius verfaßten Glossen dieß am Deutlichsten nachweisen, auch Accursius Manches in der äußeren Einrichtung änderte, so kann man füglich diese Recension die Accursische nennen, im Gegensatze zu der älteren, Ardizonischen, ohne dadurch dem Jacob. Columbi das Verdienst der eigentlichen Abfassung zu nehmen. Diese Accursische Recension gehört der Mitte des 13ten Jahrhunderts an, hat einige Zeit neben der Ardizonischen existirt und seit dem 14ten Jahrhundert bis auf den heutigen Tag ausschließliche Autorität behauptet.

§. 19.

Unter dem fortwährenden Einflusse der Doctrin und bei dem unbedingten Ansehen, welches die Glossa ordinaria auf den Rechtsschulen genoß, kam es gleichsam von selbst, daß der der Glossa ordin. zu Grunde liegende Text mit letzterer immer häufiger copirt, und zuletzt in die Manuscripte der Justinianischen Authentiken aufgenommen wurde. Wer nun diese capitula ordinaria (denn nur diese waren glossirt) als collatio decima in die Authentiken-Handschriften zuerst eingetragen habe, läßt sich durchaus nicht mit Bestimmtheit ausmitteln. Wahrscheinlich aber geschah es zuerst durch Hugolinus de Presbyteris [20]) († nach 1233.), und zwar nach dem Jahre 1220. [21]), oder wenn er auch hierin schon Vorgänger hatte, so fand er doch allgemeinere Nachahmung, als diese. Von welcher Wichtigkeit die Verbindung der Libri feud. mit dem Römischen Rechte für das Schicksal der capitula ordinaria war, ist leicht einzusehen, wenn man bedenkt, daß dadurch ihre Autorität in den Gerichten und Rechtsschulen erhöht, willkührliche Abänderungen, weil man sie jetzt nicht mehr als Privatarbeit, sondern als integrirenden Theil der

len, und worauf vorzüglich Dieck a. a. O. S. 175 — 80. und 199 — 203. aufmerksam macht.

9) Laspeyres a. a. O. S. 137 — 226. u. 297. s. a. Eichhorn, St. u. RG. §. 278. und Dieck a. a. O. S. 89 — 206.

10) Namentlich kann als Glossator Bulgarus († 1166.), der vielleicht nicht einmal der erste war, bezeichnet werden. Laspeyres (S. 347. 348.) deducirt dieses vorzüglich aus der Hall. Handschrift. Gl. deminutio II. F. 53. Daß aber Pillius nicht der erste Glossator des Rechtsbuchs war, wie Dieck a. a. O. S. 211 — 17. u. S. 345 — 48. behauptet, geht aus klaren Zeugnissen älterer Schriftsteller, und aus den Glossen der Tübing. Handschrift hervor. Laspeyres. S. 254. 255.

11) Nach den gebrauchten Siglen kann für die zweite Hälfte des 12ten Jahrhunderts wenigstens Albericus als Glossator angegeben werden. Vgl. Schrader, in der Tübing. krit. Zeitschr. für Rechtsw. Th. II. S. 144.

12) Ueber diese drei Compilationen s. Laspeyres a. a. O. S. 234 — 66.

13) Die von Vielen nachher wiederholte Meinung G. L. Böhmers (de aetate vetustae consuetudinum feud. Longob. collect.; in ejusdem observ. jur. feud. obs. I. §. 1. seq.), daß das Rechtsbuch zwischen den J. 1158. und 68. größten Theils seine heutige Vollendung erhalten habe, und welche sich vorzüglich auf die Autorität des Calendarii archigymnasii Bononiensis, eines unechten Werks, das Machiavelli erst im vorigen Jahrhundert angefertigt hat (v. Savigny a. a. O. Th. III. S. 8 — 10.), stützt, ist bereits durch Pätz (in seinem öfters ang. Progr.) gründlich widerlegt worden; s. a. Dieck a. a. O. S. 12. Auch kann nachgewiesen werden, daß in dem ang. Calendarium Hugolinus de Presbyteris mit dem viel ältern Hugo de Porta Ravennate, der erweislich nur in einer einzigen Stelle sich mit dem Lehnrechte beschäftigt, also keine so große Verdienste, wie noch neuere Lehnrechtslehrer glaubten, um dieses Fach sich erworben hat, und im J. 1168, wo unsere Lehncompilationen schon nach Bologna gekommen waren, gestorben ist, verwechselt wird. Laspeyres. S. 10. 255.

14) Laspeyres. S. 266. u. folg. u. 289 — 301.

15) Nach Pillius schrieben noch Glossen Symon Vicentinus, im 3ten Jahrzehnt des 13ten Jahrhunderts, und wahrscheinlich auch Jacob. de Ardizone. Jacob. Columbi machte der Abfassung von Glossen ein Ende. Laspeyres. S. 223. 345 — 59.

16) Laspeyres. S. 269 — 73. u. 348 — 50.

17) Daher bin ich der Mühe überhoben, einen bestimmten Redacteur der Libri feud. nachzuweisen. Selbst die Meinung von Pätz (Progr. cit. p. 18 — 21. und Lehrb. §. 16. Not. f.) und Eichhorn (St. u. RGsch. §. 278. und Einleit. §. 12.), welche den Hugolinus de Presbyteris gleichsam nur als mittelbaren und zufälligen Urheber der heutigen Recension betrachten, verdient als unbegründete Hypothese keinen Beifall; eben so wenig kann ich die Ansicht Dieck's (S. 283. u. folg. und 326.), der ihm eine förmliche Revision zuschreibt, jedoch so, daß er an Pillius einen Vorgänger gehabt hätte, theilen.

18) Ueber das Leben des Jacob. Columbi s. v. Savigny, Geschichte des Röm. R. im Mittelalter. Th. V. S. 82 — 89.

19) Daß Jacob. Columbi der Verfasser der Glossa ordinaria war, geht aus den unzweideutigsten Zeugnissen von Cinus, Baldus, Montanus, Alvarottus, Ferrarius u. A. hervor; s. v. Savigny a. a. O. u. Jenaische Lit. Zeit. Jan. 1830. Nr. 2. 3. In seiner ursprünglichen Gestalt hat uns diesen Columbischen Apparat Minuccius erhalten. Laspeyres. S. 375. Dennoch schreibt Dieck (S. 225 — 32.) nach dem Beispiele vieler Vorgänger die Glossa ord. dem Accursius zu (der allerdings die Glossa ord. zur Justinianischen Sammlung geliefert hatte). Auch Phillips (d. Privatr. I. S. 70.) hat die Meinung Dieck's angenommen.

20) Ein größerer Antheil ist ihm an der Bildung des Rechtsbuchs nicht zuzuschreiben, namentlich keine förmliche Redaction. S. Biener, Recens. in der Tübing. krit. Zeitschr. für Rechtsw. Th. V. S. 167 — 86. Uebrigens ist bis zum Anfange des 14ten Jahrhunderts, sowohl die Verbindung der Libri feud. mit dem Volumen, als auch die Bezeichnung „collatio decima", welche wahrscheinlich Hugolinus zuerst gebrauchte, ungewöhnlich geblieben, und Beydes kommt erst wieder vor bei Andr. de Isernia supr. feudis praelud. §. 22. Laspeyres. S. 337.

21) Die Annahme dieses Zeitpunktes mag darin ihre Rechtfertigung finden, daß nach einer Stelle des Odofredus (in Cod. ad Auth. Cassa de sacros. eccles. [1. 2.]), der noch dazu ein Zeitgenosse und Schüler Hugolinus war, die Eintragung der capit. ord. in die Authentiken-Handschriften dem Hugolinus zugeschrieben, sohin in das 13te Jahrhundert gesetzt wird. Anderer Meinung sind Eichhorn, St. u. RG. §. 278. u. Einleit. §. 12. Not. i. und Dieck, S. 239 — 92., beide schreiben die Bereicherung des Volumen durch das Lehnrechtsbuch dem Pillius zu. S. dagegen v. Savigny a. a. O. III. S. 485. Pätz, Progr. S. 19. u. Lehrb. §. 16. Not. f. Laspeyres, S. 331 — 34. Vergl. a. Hugo in den G. G. A. 1830. St. 65. S. 645., und dessen Civ. Magaz. III. S. 121.

22) Libri quinque de feudis. Lugd. 1566. fol., worauf mehrere Cujac. Ausgaben folgten. Hinsichtlich der Eintheilung der Bücher muß hier bemerkt werden, daß, nachdem schon mehrere Rechtsgelehrte (z. B. Minuccius, Baraterius u. A.) verschiedene Abtheilungs- und Rubrikations-Versuche gemacht hatten, unter welchen jedoch nur die Eintheilung in zwei Bücher allein sich behaupten konnte, auch Cujacius eine neue, und zwar in fünf Bücher, machte. In dieser Cujac. Eintheilung reichen die capit. ord. (die in der Abtheilung von 2 Büchern bis II. F. 58. gehen) bis zum 72ten Titel des vierten Buches; darauf folgen die capit. extraord. bis Titel 109., den letzten Titel des vierten Buches; und nun folgt das 5te Buch, welches kaiserliche Verordnungen enthält. Pacius, der in seine Ausgabe des Corp. jur. civil. auch die Libri feud. aufnahm, blieb nun theils bei der alten, theils bei der Cujacischen Eintheilung stehen, indem er die capitula ord. nach der alten Ordnung von I. F. 1 — II. F. 58., sodann die extraordinaria mit Beibehaltung der von Cujac gebrauchten Zahlen 73. u. s. w., jedoch ohne Ueberschrift des vierten Buches, und endlich das 5te Buch folgen ließ. Bei dieser Aufklärung kann es nicht mehr befremden, daß auf den 58ten Titel des 2ten Buches der 73te, und auf das 2te Buch ein Li-

ber quintus folgt. Diese Eintheilung ist auch in allen folgenden Ausgaben beibehalten worden. Die Citirmethode ist sehr einfach, indem man nur Buch und Titel anzugeben braucht, z. B. II. F. 36.; wo Paragraphen vorkommen, werden natürlich auch diese angezeigt, z. B. II. F. 24. §. 3. Ueber die früheren Handschriften, worunter die Tübinger, die in den Anfang des 13ten Jahrhunderts fällt, die älteste ist, so wie die älteren Drucke, wohin vorzüglich die zu Straßburg bei Eggesteyn 1472. herausgekommenen gerechnet werden müssen (wovon sich auch ein Exemplar auf der königl. Hofbibliothek zu München befindet), und welchen eine wahrscheinlich bis in das J. 1469. hinaufreichende Editio princeps zu Grunde liegt, s. Dieck a. a. O. S. 33., 412. u. 428. u. folg. Laspeyres a. a. S. 36 — 46. (letzteren vorz. wegen der Berl. Handschriften). Hinsichtlich der Critik des Textes vergl. Biener, hermeneut. jur. feud. §. 12. — 16. Dieck gebührt unter andern auch das Verdienst, wieder auf die Bemühungen der Deutschen aufmerksam gemacht zu haben (S. 209. 210.). Die erste Deutsche Uebersetzung des Lehnrechtsbuchs lieferte der Augsburg. Advokat Jodocus Pflanzmann, welche jedoch erst 1493. zu Augsburg unter dem Titel „das Buch der lehenrecht" im Drucke erschien in fol. Im J. 1530. erschien auch eine Uebersetzung zu Mainz (in 4.), und von dieser in der Folge noch mehrere Abdrücke, z. B. in Ingolstadt im Jahre 1565.

23) Nach der gewöhnlichen Meinung wird Dionys. Gothofredus als derjenige bezeichnet, welcher das Corpus jur. civ. in seiner ältesten Ausgabe vom Jahre 1583. zuerst mit den Libris feud. vermehrt haben soll. s. Hagemann, Einleit. in das Lehnrecht. §. 71. Weber, Handb. I. S. 250. Phillips a. a. O. S. 71. Alles, was daher die Vertheidiger dieser Ansicht hinsichtlich der Extravaganten von Gothofred bisher angeführt haben, ist auf den Pacius zu beziehen. Die Gothofred. Ausgaben waren immer am Meisten verbreitet, und daher mag es vielleicht kommen, daß in allen späteren Ausgaben des Corp. j. c. die capitula extraord. aufgenommen wurden. Ein Verzeichniß dieser Ausgaben, so wie früherer findet man bei Dieck, S. 414. und 415. und Laspeyres. S. 44. Mittelmäßig ist die Senckenbergische Ausgabe in seinem Corpus jur. feud. germ. Halle 1740. u. 1772. 8. Selbst die neueste zu Göttingen erschienene Ausgabe ex recens. Gebauer et Spangenberg. 1776 — 97. 4. läßt Viel zu wünschen übrig. Die Besorgung einer genauen, kritischen Ausgabe der Libri feud. wäre daher gewiß ein äußerst wünschenswerthes Unternehmen.

24) Dieck, S. 412 — 16.

§. 21. β) Reception und Anwendbarkeit desselben in Deutschland.

Ricciardi, de antiquis epistola, qua H. C. Sinceri sententia de usu juris feudalis Longob. in germ. terris exponitur. Colon. 1739. 4.

C. S. Zachariae, Progr. Liber feudor. quatenus sit fons

jur. feud. Germ. commun. Viteb. 1797. 4. u. in deſſ. Opusc. acad. 1805. Nr. 3.
Jenichen, Thesaur. jur feud. Tom. I. p. 228 — 346.
Weber a. a. O. §. 31.

Das Longobardiſche Lehnrecht mußte, mit dem Römiſchen Rechte einmal in Verbindung gebracht, auch nothwendig das Schickſal des letztern theilen [1]). Daher war es auch mit ihm in Deutſchland durch Gewohnheit recipirt, und in der Folge durch die Reichsgeſetzgebung ſanctionirt; daher kam es auch als gemeines Recht in dem Sinne, wie das Röm. Recht, in den Gerichten in Anwendung, und genoß ſo einer Auszeichnung, deren ſich unſre übrigen Lehnrechtsſammlungen des Mittelalters, wie der Sachſen- und Schwabenſpiegel, nie zu erfreuen hatten, indem dieſe gerade von dem Momente an, wo ſie dem Römiſchen und Longobardiſchen Rechte, das Schickſal der übrigen Rechtsbücher theilend, Platz machen mußten, was gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts entſchieden in ganz Deutſchland der Fall war [2]), nur mehr als Partikularrechte erſchienen, und nur in ſo ferne die Bedeutung eines gemeinen, und zwar eines hiſtoriſch gemeinen Rechts behielten, als die in ihnen ausgeſprochenen Beſtimmungen mit den in den übrigen Quellen enthaltenen Grundſätzen auf einen gemeinſamen Urſprung und gleiche Fortbildung hinwieſen. Jedoch erwarben ſich die ſo eben erwähnte Autorität nur die capitula ordinaria, weil auch nur dieſe zum gloſſirten und dadurch auch zum recipirten Texte gehörten; dagegen die capitula extraordinaria behielten nur ihren urſprünglichen, hermeneutiſchen Werth bei [3]).

Hinſichtlich der Anwendbarkeit des Longobardiſchen Lehnrechts hat man ſich an folgende Grundſätze zu halten:

1) kann es als ſubſidiäres gemeines Recht nur dann Anwendung finden, wenn einheimiſche Rechtsquellen (ſey es, daß ſie antiquirt [4]) oder unzureichend ſind) fehlen, und ſelbſt dieſes nur unter der Vorausſetzung, daß

2) die Longobardischen Lehninstitute mit den Deutschen einerlei Natur haben, was in jedem einzelnen Falle erst aus den einheimischen Gewohnheiten und Gesetzen oder deren Analogie zu entscheiden ist [5]). Daraus folgt von selbst, daß solche Stellen keine Anwendung finden, welche auf die Staatsverfassung, die in Deutschland sich anders gestaltete, oder auf besondere Lehnarten, die in Deutschland gar nicht vorkommen, oder das Gerichtswesen u. s. w. sich beziehen.

3) Haben nur dispositive Sätze, nämlich solche, welche rechtliche Vorschriften und Entscheidungen enthalten, also festsetzen, was Rechtens seyn soll, Gesetzeskraft, nicht aber die enunciativen, die nur in Vorbemerkungen, wissenschaftlichen Deductionen und geschichtlichen Nachweisungen bestehen.

4) Von mehreren unter einander im Widerspruch stehenden Stellen gehen diejenigen vor, welche mit dem Systeme und Geiste der ganzen Rechtssammlung in größerem Einklange stehen, oder diejenigen, welche den fraglichen Punkt ausführlich behandeln, während die andern vielleicht nur gelegenheitlich oder beiläufig davon sprechen; endlich die der Zeit nach jüngeren [6]). Sollte aber die Antinomie auf eine dieser Arten nicht gehoben werden können, so entscheidet diejenige Meinung, welche mit den obersten Grundsätzen des Lehnrechts am Meisten übereinstimmt. Und wenn auch auf diesem Wege kein Anhaltspunkt gefunden werden kann, so bleibt nichts übrig, als zur authentischen Interpretation seine Zuflucht zu nehmen [7]).

1) Vergl. Pütter, Beiträge zum d. Staats- u. Fürsten-Rechte. Nro. XXIV. S. 48. u. Nro. XXXII.

2) Bekanntlich wurde das Römische Recht, und damit also auch das Longobardische Lehnrecht, durch die Cammergerichtsordnung von 1495. Tit. I. §. 4. als gemeines Recht bestätigt; recipirt waren sie durch Gewohnheit, wenn gleich nicht an allen Orten zu der nämlichen Zeit, schon längst. s. Eichhorn, Einleit. §. 12. 14.

3) Schnaubert, Commentar. S. 56.
4) Dieß mag manchem Rechtssatze des ursprünglich Deutschen Lehnrechts dadurch begegnet seyn, daß man dem Longobard. Lehnrecht häufig einen nicht zu rechtfertigenden Einfluß gestattete. —
5) Schnaubert a. a. O. S. 58. Nro. 3.
6) Biener, prim. lin. hermeneut. jur. feud. §. 20. Dieser Vorzug der Zeit scheint mir durch die Bemerkung nicht widerlegt, daß die ganze Rechtssammlung zu derselben Zeit in Deutschland recipirt worden sey, indem bei der allmähligen Entstehung dieses Werkes der Sammler in einem späteren Kapitel eine neuere, den in einem früheren Titel enthaltenen Rechtssätzen widersprechende Constitution offenbar nur aus dem Grunde aufnehmen konnte, weil sie neueres Recht enthielt. Dagegen folgt schon aus dem oben Angeführten, daß eine in einem späteren Titel enthaltene doctrinelle Meinung, welche mit früheren Titeln im Widerspruche steht, für sich noch keinen Vorzug begründet.
7) Vergl. Giphan, antinomiae jur. feud. ed. Oleman. Franc. 1606. u. Moeller, distinct. I. 8.

§. 22. bb) Römisches Recht.

Kühne, de applicatione juris Romani ad instituta Germanis propria. Helmst. 1792. 8.
Eichhorn, d. Privatr. §. 28. u. 30.

Da neben dem recipirten Röm. Rechte das Deutsche Recht fortwährend seine Selstständigkeit behauptete, und dieses vorzugsweise hinsichtlich des Lehnrechts, das schon seiner Beschaffenheit nach dem Einflusse des Römischen Rechts, welchem die Lehen fremd blieben, seine weitere Fortbildung durchaus nicht, wie manches andere Institut, verdanken konnte, der Fall war, so leuchtet ein, daß zunächst von einer, auch nur subsidiären Anwendbarkeit des Röm. Rechts nicht die Rede seyn könne. Allein da das Röm. Recht sehr viele allgemeine Rechtssätze enthält, die auf den Erwerb, Verlust, Wirkungen u. s. w. der Rechte, die bei allen Instituten, also auch beim Lehninstitut, ohne durch den besondern Character derselben afficirt zu werden, vorkommen können, sich beziehen, so kann auch die analoge Anwendbarkeit derselben nicht bezweifelt werden [1]), in so ferne nicht im Lehnrechte speciellere Bestimmungen vorhanden sind. Dieser schon durch allgemeine Gründe unterstützte

Satz hat selbst in II. F. 1. pr. in f. seine Bestätigung erhalten [2]).

1) Hufeland, Einleit. in das deutsche Privatr. §. 28.
2) Püttmann hat vorzüglich in seinen observ. jur. feud. Cap. 4. die Spuren des Röm. Rechts im Longobard. Lehnrecht nachzuweisen gesucht; s. a. Schnaubert a. a. O. 16.

§. 23. cc) Canonisches Recht.

J. H. Boehmer, jus ecclesiastic. Protestant. Lib. I. Tit. 2.
Weber a. a. O. S. 283.

Im 20sten Titel des 3ten Buchs der Decretalen handelt das Canonische Recht vom Lehnwesen, und, so weit von geistlichen Lehen die Rede ist, geht dasselbe dem Longobardischen Rechte vor; hinsichtlich der weltlichen Lehen aber steht es diesem nach, und kann allenfalls nur, wie das Röm. Recht, analoge Anwendung finden. Der Vorzug des Canonischen Rechts in Betreff der Kirchenlehen hat seinen Grund darin, daß es die Rechtsverhältnisse der Kirchenlehen ausführlicher und genauer bestimmt, und für diese Gattung von Lehen als eigene Rechtsquelle erscheint.

§. 24. b) Partikuläre Quellen.

1) Geschriebene.

Chr. Gottl. Biener, Comment. de orig. et progress. legum juriumque germ. P. II. Vol. 2. in fin.
Hagemann, Einl. a. a. O. S. 25 — 49.
Weber a. a. O. S. 250. u. folg. u. S. 384. u. folg.

Ursprünglich beruhte das Lehnrecht in Deutschland auf Gewohnheit und wohl auch auf ausdrücklicher Verabredung zwischen dem Lehnherrn und den Vasallen. Da der Lehnherr in der Regel die von ihm relevirenden Lehen unter gleichen Bedingungen verlieh, bei den Belehnungserneuerungen dieselben, als einmal angenommene Grundlage, beibehielt, und alle vorkommenden Fragen auf gleiche Weise nach denselben beurtheilte, so bildeten sich von selbst bei den einzelnen Curien Lehnrechte, und man konnte von verschiedenen

Lehnhofrechten sprechen. Zeichnete sich ein oder das andere Lehnhofsrecht durch besondere Bestimmtheit und Brauchbarkeit aus, so diente es auch andern Lehnhöfen, wenn nicht als Quelle für unmittelbare Anwendung, doch gewiß als Vorbild zur Nachahmung, oder als subsidiäres Recht im Mangel eigener Entscheidungsquellen. Die Competenz bei streitigen Lehnsachen stand nur einem Mannengerichte [1]) zu, und nicht selten gaben die Vasallen als Lehnschöffen auf den geleisteten Eid den Inhalt des bei einem Lehnhofe nach ihrer Erfahrung bisher wahrgenommenen Rechts an (Weisthum [2]). Eine Verfahrungsweise, die selbst bei den Reichslehen beobachtet wurde [3]). Aus diesen, in Gewohnheit, Verträgen und Weisthümern bestehenden Quellen, welche nach Verschiedenheit der Länder und Lehncurien von einander in mancher Beziehung abweichen konnten, gingen in der Folge mehrere Sammlungen (Lehnrechtsbücher) hervor, die oft unter der Benennung Lehnrecht als zweiter Theil dem Landrechte folgen. Von diesen Privatsammlungen heben wir folgende aus.

1) Judicium parium, curiae, wo unter dem Vorsitze des Lehnherrn nur Vasallen, die von dem nämlichen Lehnhofe Lehen trugen und zugleich Standesgenossen waren, das Urtheil fällten.
2) Es wäre eine ganz irrige Meinung, die Weisthümer bloß auf das Hofrecht beschränken zu wollen. Auch in Bayern kamen Weisthümer unter dem Namen Ehehaften oder Tädinge, wenn gleich in geringerer Anzahl und kürzere Zeit, als in andern Theilen Deutschlands, vor. Ueber Weisthümer vergl. Grimm, Rechtsalterthümer. S. 957. u. folg. Auch hüte man sich, gewöhnliche Erkenntnisse für Weisthümer zu halten, wie das in neuerer Zeit noch so häufig geschieht, s. Weber. I. S. 251.
3) Senckenberg, corp. jur. feud. §. 576.

§. 25. a) Das Buch von dem Lehnrechte (Görlitzer Lehnrecht, oder das Lehnrecht der Görlitzer Handschrift.)

Von dieser Sammlung läßt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit nur behaupten, daß sie die älteste Lehnrechtssammlung des Mittelalters sey und die Schöffen zu Dohna,

welche häufig Rechtsbelehrungen nach Görlitz ertheilten, zu Verfassern habe [1]). Sie hat sich in einer einzigen Handschrift, welche zu Görlitz auf der Rathsbibliothek aufbewahrt wird, erhalten. Eine treue Abschrift davon theilte der verstorbene Hofrath Lauhn dem Dr. Karl Fried. Zepernick zur Bekanntmachung mit, welcher sie auch in seinen Miscellaneen zum Lehnrecht (Bd. I. Nr. 1. Halle 1787.) unter dem Titel: „Das alte Lehnrecht, welches in E. E. Raths zu Görlitz Archiv aufbewahrt wird, zur Bekanntmachung mitgetheilt von Dr. B. F. R. Lauhn, und hat die Ueberschrift: „Diz ist ein Buch von dem Lehnrecht" dem gelehrten Publikum übergab (bis jetzt die einzige Ausgabe). Das Buch besteht aus 47 Capiteln, wovon die ersten 30 vom Lehn-, die übrigen Capitel vom Landrecht handeln [2]).

1) Dieser Schöffenstuhl bestand bis in das 16te Jahrhundert; s. a. Zepernick, Miscellan. zum Lehnrechte, Bd. I. Vorrede. S. XIII. u. folg. u. Zachariä, Königl. Sächs. Lehnr. §. 13. A. M. sind Lauhn in Zepernicks Samml. auserl. Abh. z. Lehnrecht Th. II. S. 183. und Eichhorn, St. und RG. §. 284. Not. g. u. Privatr. §. 11. Not. 4.

2) Vergl. C. G. Anton, Erweis, daß das Lehnrecht, welches Zepernick (in s. Miscell.) aus einer Görlitzer Handschrift herausgegeben, altes Sachsenrecht sey, nebst einer ausführl. Nachricht von dem Görlitzer Codex des Sachsenspiegels. Leipz. 1789. 8. und Zachariä a. a. O. §. 13. vorz. Not. 3.

§. 26. b) Vetus auctor de beneficiis.

Diese Sammlung ist höchst wahrscheinlich eine Uebersetzung des Görlitzer Lehnrechts [1]). Sie zerfällt in drei Abtheilungen, wovon die erste von den Ritterlehen, die zweite vom Lehnproceß (de ordine placitationis) und die dritte von den Burglehen (de urbano beneficio) handelt. Der Verfasser ist unbekannt, und hinsichtlich des Alters läßt sich nur so viel behaupten, daß diese Sammlung am Ende des eilften, oder Anfang des zwölften Jahrhunderts entstanden seyn müsse. Zu bedauern ist, daß der Verfasser die Lehngewohnheiten, die Gesetze und Entscheidungen der Deutschen Lehnhöfe so sehr mit seinen eigenen Ansichten vermischte, daß eine Ausscheidung

nicht wohl möglich ist. Auch kann nicht ausgemittelt werden, wem wir die älteste Ausgabe dieser Sammlung verdanken [2]). Nebst Andern besorgte auch Christian Thomasius [3]) eine Ausgabe, der ihr auch den Namen „Vetus auctor de beneficiis" verlieh. Die beste Ausgabe, mit einem fortlaufenden Commentar des von der Lahr, enthalten Senckenberg's Corp. jur. germ. public. ac priv. ex aevo medio. Tom. II. p. 191. und dessen Corp. jur. feud. p. 238.

1) Dafür scheint mir zu sprechen, einmal, daß der V. A. ein gereimtes Buch und schon deßhalb nicht wohl Original ist; zweitens, daß die Görlitzer Handschrift viel präciser im Ausdrucke ist. Auch kann man alle die Gründe, aus welchen Andere ein höheres Alter für den V. A. ableiten wollen, eben so gut auf das Görlitzer Lehnrecht beziehen. Vergl. Zachariä a. a. O. §. 14. A. M. ist Eichhorn in s. St. u. RG. a. a. O.
2) Senckenberg, Vorrede zu seinem Corp. jur. feud. §. XX.
3) Nach Eichhorn (Privatr. §. 10. Note f.) hat Joh. Havichorst diese Sammlung zuerst herausgegeben.

§. 27. c) Sächsisches Lehnrecht.

Diese Sammlung, welche den zweiten Theil des Sachsenspiegels ausmacht, scheint Eike von Repgow nicht ursprünglich verfaßt, sondern nach einem ältern Rechtbuch, das vielleicht verloren ging, bearbeitet zu haben. Ihre Abfassung fällt wahrscheinlich gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts [1]). Sie enthält überhaupt Deutsches Recht, und der Name Sächsisches Lehnrecht, der in den Handschriften und ersten Ausgaben nicht vorkommt, sondern erst in der Folge von den Glossatoren gebraucht wurde [2]), scheint mehr auf das Land ihres Ursprungs, als auf ihre Anwendbarkeit sich zu beziehen, wenn gleich nicht geläugnet werden kann, daß sie vorzugsweise in Sachsen im Gebrauche war. Wahrscheinlich legte der Verfasser seiner Arbeit das Lehnrecht der Görlitzer Handschrift zu Grunde [3]). Das für uns verlorne Rechtbuch war in lateinischer Sprache abgefaßt; Eike von Repgow übersetzte es in's Deutsche (Quedlinburger

Handschrift) [4]); in der Folge wurden wieder mehrere lateinische Uebersetzungen bekannt [5]). Das Werk selbst ist in 87 Kapitel getheilt und gewöhnlich dem Sachsenspiegel beigedruckt. Bekannt davon sind sowohl die Zobel'schen, als die von Ludovici und Senckenberg (Corp. jur. feud. p. 265 — 314.) besorgten Ausgaben.

Ein besonderer Commentar über diese Sammlung ist nicht vorhanden; jedoch kann der Schilter'sche über das Schwäbische Lehnrecht (s. §. 28.) in mancher Beziehung auch als Erläuterung dieser Sammlung benützt werden, theils wegen der Verwandtschaft beider Rechtsquellen, theils wegen der von Schilter gemachten Vergleichungen.

Ein Supplement zum Sachsenspiegel ist der s. g. Richtsteig Lehnrecht [5a]) (Anleitung zum Lehnproceß), welcher in Senckenberg, Corpus jur. german. med. aevi. Tom. I. P. I. p. 250. und Corp. jur. feud. p. 391. sich findet; jedoch vollständiger noch in der Cölner Ausgabe von 1480., welche nach Eichhorn (d. Privatr. §. 11. Note c.) mit dem hinter der Berliner Handschrift des Sachsenspiegels befindlichen Richtsteig übereinstimmen dürfte [6]). Er enthält Glossen zum Sachsenspiegel, die jedoch gleichsam einen Commentar zu denselben bilden; anfänglich von rechtskundigen Schöffen verfaßt, und seit dem 15. Jahrhundert wohl auch aus dem Röm. Recht entlehnt wurden [7]). Diese Arbeit fällt in das 14te Jahrhundert, und ist in den ältesten Ausgaben entweder mit dem Weichbilde, oder dem Lehnrechte des Sachsenspiegels verbunden. Auch war die Anwendbarkeit dieses Richtsteigs so wenig, als das Sächs. Lehnrecht selbst, bloß auf Sachsen beschränkt [8]).

1) Eichhorn, St. u. RG. §. 279. Not. k. Einleitung in das d. Privatrecht. §. 10. J. Weiske, Abhandlungen aus dem Gebiete des teutschen Rechts. Abh. 2.
2) Schott, jurist. Wochenblatt. Erster Jahrg. St. 24. 25. 46.
3) Zachariä a. a. O. §. 13.
4) Weiske a. a. O. §. 3.

5) Goldast machte wahrscheinlich die lateinische Uebersetzung zuerst bekannt; s. Senckenberg, Vorrede zu seinem Corp. jur. feud. §. XXVII.

5a) Auch Schevencloet (glossa scabinorum), Premiss — Prems — genannt. S. Brun's Beiträge zu den d. Rechten. S. 137.

6) Der Richtsteig ist auch abgedruckt im Anhange zum Lehnproceß von I. F. Ludovici. 8te Aufl. 1752. S. 67 u. folg.

7) Gewöhnlich hält man Iohann von Buch für den Verfasser. Weber a. a. O. S. 261. Zachariä a. a. O. §. 16.; allein ein bestimmter Verfasser läßt sich nicht ausmitteln.

8) Senckenberg, de jure Hassorum privato. Giess. 1742. pag. 18.

§. 28. d) Schwäbisches Lehnrecht.

Diese Schwäbische, oder Alemannische Lehnrechtssammlung bildet den zweiten Theil des Schwabenspiegels (dem Goldast zuerst den Namen gab), ist, wie dieser, höchst wahrscheinlich eine Ueberarbeitung des Sachsenspiegels und fällt in die zweite Hälfte des 13ten Jahrhunderts. Von dieser Lehnrechtssammlung, welche vorzugsweise im südlichen Deutschland in Anwendung kam, besorgte auch Schilter, der übrigens schon Vorgänger hatte, eine Ausgabe, die er zuerst mit einer lateinischen Uebersetzung [1]) und mit einem schätzbaren Commentar bereicherte (Schilter, Codex jur. alemannici feudal. Edit. II. Argentor. 1728.). Unter dem Titel: „Speculi Alemannici pars altera, sive jus feudale" ist diese Sammlung auch zu finden in Senckenberg, Corp. jur. med. aevi. T. II. p. 1—188. und dessen Corp. jur. feud. p. 29. u. folg.

1) Senckenberg, Vorrede zu s. Corp. j. f. §. X.

§. 29. e) Kaiserrecht [1]).

Dieses Kaiserrecht [2]), dessen Alter und Verfasser nicht bestimmt angegeben werden können, ist ein Auszug aus dem Schwabenspiegel, zu welchem es in einem ähnlichen Verhältnisse steht, wie der Richtsteig des Land- und Lehnrechts zum Sachsenspiegel. Es zerfällt in vier Bücher, wovon

hierher nur das dritte, das vom Lehnrecht handelt, gehört. Das Werk war ursprünglich in Deutscher Sprache abgefaßt. Senckenberg, der es zuerst zur allgemeinen Kenntniß brachte, übersetzte es in's Lateinische, und nahm es vollständig (wie wir es sonst nirgends finden) in sein Corp. jur. germ. med. aevi. Tom. I. P. 1. p. 91—111. auf. Das dritte Buch des Werkes ist auch in dessen Corp. jur. feud. p. 1—28. enthalten. Dieses Kaiserrecht wurde auch in den Gerichten in Anwendung gebracht, vorzüglich in Franken, weßhalb es wohl auch Fränkisches Lehnrecht (auch Reichslehnrecht) genannt wird [3]).

1) s. Weber a. a. O. §. 29.
2) Es heißt in den Handschriften auch kleine (lütge) Kaiserrecht, um es vom Schwabenspiegel, der auch Kaiserrecht genannt wird, unterscheiden zu können. Nicht selten bezeichnet man mit diesem Namen das gesammte Reichsrecht. Senckenberg, Vorrede a. a. O. §. IV. VIII. Phillips Grundsz. des gem. d. Privatr. S. 5.
3) Senckenberg a. a. O. §. VIII. Vergl. a. Spangenberg, Beiträge zu den Deutschen Rechten des Mittelalters. Halle 1822. Mittermaier d. Privatr. §. 22. Not. 16. s. über den Ausdruck: „jus Franconicum“ a. Eichhorn, Rechtsgeschichte §. 395. Not. v. Auch kann hier noch eines Werkes erwähnt werden, welches Lauhn aus einer Handschrift des 15ten Jahrhunderts, die in einer Thüringer Lehncurie sich befand, zuerst bekannt machte. Abgedruckt ist es nur in Zepernicks Sammlung auserleseuer Abhandlungen aus dem Lehnrecht Th. IV. S. 1. u. folg., mit Einleitung und Anmerkungen von Lauhn. Es führt den Titel: „Form und rechte Weise, wie ein jeder Lehnherr seinen Mann wegen Untreue oder anderer Brüche verklagen soll,“ und enthält einen Abriß des ganzen Mannengerichts. s. Zachariä a. a. O. §. 16.

§. 30. Allgemeine Bemerkung.

Alle diese Sammlungen haben, da sie bloß Privatarbeiten sind, für sich keine gesetzliche Kraft, sondern müssen dieselbe erst durch eine besondere Reception nachweisen; und wenn auch von diesen Sammlungen in den einzelnen Lehnhöfen noch Manches sich vorfindet, so verdankt dieses seine gesetzliche Auctorität nicht dem Umstande, daß es einen Bestandtheil dieser Sammlungen ausmacht, sondern daß es

durch ein besonderes Herkommen, oder durch particuläre Gesetze erhalten worden ist. Dagegen ist wohl zu bemerken, daß trotz der Verschiedenheiten in allen diesen Rechtsbüchern eine gemeinsame Grundlage [1]), auf der Einheit des Ursprungs und der Fortbildung des Deutschen Lehninstituts beruhend, nachgewiesen werden kann, und in soferne diese Basis mit den nothwendig damit zusammenhängenden Sätzen und Folgerungen fortwährend sich erhalten hat, selbst nachdem die einheimischen Rechte dem mit dem Römischen Rechte eingedrungenen Longobardischen Lehnrechte Platz machen mußten, kann allerdings von einem gemeinen Lehnrechte gesprochen werden; freilich nur von einem historisch gemeinen, was jedoch h. z. T., genau genommen, auch vom Römischen Rechte behauptet werden muß, nachdem in einigen Deutschen Ländern (z. B. in Oesterreich) der Satz ausgesprochen ist, es dürfe das Röm. Recht selbst in subsidium nicht mehr in Anwendung gebracht werden. An dem Daseyn eines historisch gemeinen Lehnrechts, und dessen eventueller Anwendung, wenn Particularrechte nicht ausreichen, kann demnach nicht gezweifelt werden [2]). Auch die Auflösung der Reichsverfassung ändert an der Sache nichts, indem aus denselben Gründen, aus welchen früherhin gewisse Grundsätze fortwährend ihre allgemeine Anwendbarkeit behauptet haben, lebendiges Recht geblieben sind, dieselben auch nach aufgehobener Reichsverfassung fortbestehen konnten.

1) Dieses Gemeinsame aus der Gesammtmasse des Deutschen Rechts aufzufinden, hat freilich seine Schwierigkeiten, und muß mit Vorsicht geschehen; allein dadurch wird die Sache selbst nicht aufgehoben.
2) Vergl. Weber a. a. O. §. 10. u. Zachariä a. a. O. Eichhorn Privatr. §. 1. und Phillips a. a. O. §. 1.

§. 31. 2) Ungeschriebene Quellen.

a) Gewohnheiten.

An dem Daseyn partikulärer Gewohnheiten, deren insbesondere sehr viele in den einzelnen Lehnhöfen vorkommen,

zweifelt Niemand; sie machen eine der vorzüglichsten Quellen unsers Lehnrechts aus. Nicht selten werden mit Lehngewohnheiten Observanzen in ganz gleicher Bedeutung genommen, obwohl letztere im eigentlichen Sinne sich mehrfach von ersteren unterscheiden, indem sie nur bei Collegien (Corporationen) und Familien vorkommen, sich auf engere Gränzen beschränken, und selbst durch eine einzige concludente Handlung entstehen können [1]). Der mit dem Gewohnheitsrecht verwandte Gerichtsgebrauch kann auch eine Rechtsquelle werden [2]).

1) Schnaubert, Beiträge zum d. Staats- und Kirchenrecht. Th. I. S. 71. Gesterding, im Archiv für Civil. Prax. Bd. III. S. 286. u. folg.
2) K. Grolman, einige Gedanken über das Gewohnheitsrecht u. den Gerichtsgebrauch. Bd. I. Heft 2. S. 151. u. folg. Gießen 1798. Falk a. a. O. §. 10.

§. 32. b) Autonomie.

J. C. Maier, von der Autonomie, vornehmlich des Fürsten- und unmittelbaren Adelstandes. Tübing. 1782. 8.
Eichhorn, d. St. u. RG. §. 258. 259. 333. 345. 428. 540., u. dessen Einleit. §. 20. 25. 38. 64.

Im Allgemeinen versteht man unter Autonomie die einem Jeden zustehende Befugniß, durch Verträge oder letztwillige Dispositionen die Gesetze, in so ferne sie nicht prohibitiv sind, abzuändern, oder zu ergänzen. Im eigentlichen Sinne aber begründet Autonomie das Recht, innerhalb der von der Staatsgewalt festgesetzten Gränzen sich selbstgewählten Rechtsnormen, wodurch nicht nur über die Rechte der Disponirenden, sondern selbst dritter Personen [1]) verfügt werden kann, zu unterwerfen. Diese Autonomie, welche sich gewissermassen der Gesetzgebung nähert, ist für das Deutsche, und insbesondere für das Lehnrecht von höchster Bedeutung, indem sehr viele Verhältnisse auf derselben beruhten, und ihr Fortbestehen dem mediatisirten hohen Adel (Standesherrn) durch die Deutsche Bundesacte auch für die Zukunft garantirt ist [2]).

Wir haben uns hier auf den Inbegriff derjenigen Rechtsnormen zu beschränken, welche die Lehnpersonen kraft der ihnen zustehenden Autonomie über ihr Verhältniß unter einander festsetzen können, und welche man im Allgemeinen mit dem Namen Lehnhofrecht (jus curiae feudalis) bezeichnet [3]). Dieses Lehnhofrecht kommt nun in einer doppelten Form vor, entweder als jus curiae feudalis conventionale, in soferne es sich auf Verträge zwischen Lehnherrn und Vasallen stützt, wohin auch die Observanzen eines Lehnhofs [4]) gehören, oder als jus curiae feudalis in sensu propr., in so ferne es die von dem Lehnherrn für seinen Lehnhof gegebenen Normen umfaßt [5]).

Auch bei den partikulären Rechten findet die Analogie Anwendung.

1) Jaup, de valore pactor. famil. nobilium intuitu tertii. Giess. 1792. §. 9. sq.
2) Bundesacte Art. 14. Bayer. Edict über den Adel §. 9. Eichhorn, Einleit. §. 64.
3) Schnaubert, Commentar. S. 62. G. L. Böhmer, de decisione causarum feudal. secundum jus curiae; in dessen Elect. jur. feud. T. I. Nr. 1.
4) Vergl. Päz, Lehrb. §. 21. Eichhorn, über die Allodifikation der Lehen. Not. 35.
5) Eichhorn a. a. O. §. 25.

§. 33. Bayerisches Recht.

Geschichte der Quellen des Lehnrechts bis auf die neueste Zeit.

De Senckenberg, Dissert. de legibus gentis bavaricae. Giess. 1742. und nachher Mon. 1769. 4.

J. N. G. v. Krenner, über gemischte und folgende Weibs-Ritterlehen, nach den Gewohnheiten und Gesetzen der Churfürstl. Lehenhöfe in Baiern dargestellt. Mit mehreren noch ungedruckten Urkunden, und einem Anhange über den Ursprung der baier. Beutellehen begleitet (§. 1. 21—27. u. a.) Rastatt 1798. 8.

F. X. Klemm, Versuch einer Geschichte der baier. Gesetzgebung vom Entstehen des baier. Staats bis zu Ende des 16ten Jahrhunderts. München 1801. 8.

G. L. Maurer, Geschichte des altgermanischen Gerichtswesens. Heidelb. 1824. 4.

Wie Bayern von jeher seinen Namen und seine Nationalität ehrenvoll zu behaupten wußte, so zeichnete es sich immer auch durch sein eigenthümliches Recht aus. Unter der Herrschaft der Franken lebten die Bayern, bei welchen sich schon in den ältesten Zeiten Spuren von Lehen fanden, mit ihren Nachbarn, den Alemannen und Ripuariern nach dem Fränkischen Rechte, dessen Hauptquelle die capitula regum franc waren. Nachdem aber dieses Recht in der Folge als geschriebene Quelle seine Bedeutung verloren hatte, und die in den Rechtsbüchern aufgezeichneten Gewohnheiten an ihre Stelle getreten waren, so fand auch das Alemannische Lehnrecht [1]) um so leichter in Bayern Eingang, als es an einheimischen, geschriebenen Gesetzen fehlte [2]). Uebrigens blieb man nicht schlechthin bei diesem Rechtsbuche stehen, sondern hielt sich eigentlich nur an dasjenige, was dem bereits Herkömmlichen gemäß war, wovon den besten Beweis die Bayerischen Handschriften, die von den Schwäbischen in vielfacher Hinsicht abweichen, liefern [3]). Insbesondere wurde eine, dem einheimischen Bedürfnisse und Herkommen entsprechende Recension [4]), wobei Manches, was man für unpassend oder überflüssig erachtete, aus dem Schwäbischen Lehnrechte weggelassen wurde, veranstaltet, welche uns als Bayer. Lehnrechtsbuch nach dem Kraftischen Exemplar Senckenberg in seinem Corp. jur. feud. p. 208—37. unter der Aufschrift: „Jus feudale Alemannicum, quod in Bavaria obtinuit“ überliefert hat. Das Alter, so wie der Verfasser dieses Rechtsbuches, sind unbekannt [5]). Uebrigens kann es als Interpretationsquelle nicht nur des Bayerischen, sondern auch des Alemannischen Rechts mit großem Nutzen gebraucht werden. Nebst diesem, auf das Alemannische Recht gebauten [6]) Lehnrechtsbuche kamen noch manche auf vaterländischem Boden entstandenen Grundsätze zur Anwendung. Diese sollen mit dem Landrechte in einem sehr alten Drucke ohne Jahrzahl erschienen seyn. Mir ist davon nur bekannt,

was in das Landrecht [7]), welches unter den Söhnen Ludwig des Bayers zwischen den Jahren 1347. und 49.[8]) bekannt gemacht wurde, übergegangen ist, und die Capitel 185—223. umfaßt [9]). In diesen Capiteln spricht sich zuerst eine legislative Thätigkeit in Lehnsachen aus, wozu die bereits ausgebildete Landeshoheit, und das Bestreben, die einheimischen Institute gegen das allmählige Eindringen der fremden Rechte so viel möglich sicher zu stellen, beigetragen haben mochten. Obwohl schon Spuren des Römischen Rechts in den Urkunden des 12ten und 13ten Jahrhunderts vorkommen [10]), so fing dasselbe doch erst um die Mitte des 15ten Jahrhunderts in Bayern sich allgemein zu verbreiten [11]), und dem Ludwig'schen Rechtsbuche sowohl, als dem s. g. Schwabenspiegel bei gerichtlichen Entscheidungen den Vorzug streitig zu machen an. Gegen Ende des 15ten Jahrhunderts hatte es aber über letztere bereits ein solches Uebergewicht gewonnen, daß die Landstände sich bitter darüber beklagten. Das Bedürfniß, den Kampf zwischen den einheimischen und fremden Rechten auf irgend eine Weise beizulegen, wohl fühlend, beschloß sowohl der Bayern-Münchner, als Landshuter Hof die Abfassung eines für beide Länder gültigen Rechtsbuchs, welches auch als Resultat der Erdinger Berathungen [12]) im Jahre 1518. unter dem Titel: „Reformation der bayerischen Landrechte" publicirt wurde [13]). Ein flüchtiger Ueberblick dieser Reformation beurkundet den Sieg des Römischen Rechts über Ludwig's Rechtsbuch und die Bayerischen Gewohnheiten. Das Lehnrecht betreffend ging Manches aus Ludwig's Rechtsbuch in diese Reformation [14]) über, und viele Rechtsgewohnheiten und Verordnungen, die mit den Longobardischen Grundsätzen ohnehin verwandt waren, behaupteten ihre bisherige Anwendbarkeit. Dennoch äußerte das Longobardische Lehnrecht auf das Bayerische bedeutenden Einfluß [15]), wenn gleich viele einheimischen Grundsätze durch Landtagshandlun-

gen [16]), Vergleiche zwischen Herren und Ständen, Privilegien und Gewohnheiten sich fortwährend erhalten hatten. Von größter Bedeutung für das Longobardische Recht, namentlich in Beziehung auf die Erbfolge, war die Bestimmung des 49sten Titels, Art. 1. der Reformation von 1518.: „die obgeschriebene Artikel sollen in Erbfällen der Lehen nicht verstanden, sondern mit den Lehen soll es gehalten werden, wie Lehnrecht und Landesgewohnheiten ist," wodurch das Longobardische Lehnrecht, wenn gleich dadurch das Gewohnheitsrecht nicht aufgehoben wurde, die Auctorisation als wahre Entscheidungsquelle erhalten, und dadurch eine gesetzliche Vermuthung für sich gewonnen hatte [17]). Das Landrecht von 1518. blieb Quelle der Entscheidung bis zum Landrecht 1616. [18]), welches als vollständigere Gesetzgebung aus dem eben erwähnten Landrecht und andern Ordnungen unter Kurfürst Maximilian I. entstanden war [19]). Nach mehrern vergeblichen Versuchen kam unter Kurfürst Maximilian III. eine wiederholte Revision und neue Anordnung der Gesetze zu Stande, in Folge deren auch der Codex Maximilianeus bavaricus civilis, oder neu verbessertes und ergänztes Landrecht, München 1756., erschien, welcher zum eigentlichen Verfasser und Redacteur den Baron von Kreittmayr hatte, und größten Theils bis zur Stunde noch Gesetzeskraft behauptet. Das 18te Capitel des vierten Theils dieses Landrechts handelt vom Lehnrecht, wozu Kreittmayr einen vorzüglichen Commentar in seinen gelehrten Anmerkungen Th. V. Capit. 18. lieferte. Die Anwendbarkeit des Longobardischen Lehnrechts erhielt durch den Codex Maximilianeus nur eine noch größere Bestätigung, und obwohl nach dem letzten §. des 18ten Capitels des Cod. Max. die herzoglichen Lehnhöfe bei ihren bisherigen Rechten erhalten werden sollten, so wurde dennoch, weil ihr Inhalt durch die Doctrin, wie auf den Hochschulen gleich vernachläßigt, gänzlich in Vergessenheit gekommen war,

wenigstens in der Praxis nicht mehr darauf reflectirt, sondern vielmehr der Cod. Maxim. regelmäßig auch auf die herzoglichen Lehen angewendet [20]). Auf den Maximilianischen Codex folgte, nachdem große politische Ereignisse, die für die Lehnverfassung nicht ohne Einfluß bleiben konnten, vorausgegangen waren, und die Rheinische Bundesacte (Art. 34.) das Reichslehnobereigenthum auf die neuen Souveraine übertragen, und dadurch den Lehnnexus in die Gränzen eines jeden Landes eingeschlossen hatte, das in Hauptprinzipien von dem bisher geltenden Rechte abweichende Lehnedict vom 7ten Juli 1808. [21]), wodurch alle bisher bestandenen Lehnrechte (z. B. das Preußische im Rezatkreise) und Gewohnheiten ihre gesetzliche Kraft verloren, jedoch so, daß nicht nur ihre eventuelle Anwendbarkeit nicht ausgeschlossen, sondern hier und da sogar die fortbestehende Gültigkeit einzelner Lehnhofrechte ausdrücklich ausgesprochen wurde (z. B. in §. 56. des Lehnedicts). Dieses Edict, welches nach dem Gesetze vom 13. August 1828., die Revision des Lehnedicts betreffend, §. 9. unter den durch dieses Gesetz festgesetzten Modifikationen vom 1ten October 1828. an, auch in dem Untermaynkreise gesetzliche Kraft erlangt hat, bildet bis zur Stunde die Hauptquelle für lehnrechtliche Entscheidungen, wobei jedoch mehrere, seit dieser Zeit erschienenen, mitunter sehr wichtigen Verordnungen zu berücksichtigen sind, auf welche ich bei der dogmatischen Darstellung genau hinweisen werde [22]).

1) Die königliche Universitätsbibliothek besitzt drei Exemplare des Schwäbischen Land- und Lehnrechts von den Jahren 1379., 1409. und eines nach Schrift und Sprache aus dem Ende des 14ten Jahrhunderts. Auf der Königl. Hofbibliothek befinden sich wenigstens ein Dutzend Manuscripte des Schwäbischen Land- und Lehnrechts, aus dem 14ten und 15ten Jahrhundert, von welchen mehrere vortrefflich conservirt sind. Auch finden sich in vielen Bibliotheken und Stadtarchiven Abschriften des Schwabenspiegels. s. v. Krenner, über den kurpfälz. Reichsvikariats-Sprengel. Ingolst. 1793. S. 38.
2) Ueber den Gebrauch des Sachsen- und Schwabenspiegels in Bayern,

s. Rudhart, Abriß der Geschichte der Bayer. Gesetzgebung. München 1820. 4. S. 16. u. 42.

3) Klemm a. a. O. §. 19

4) Es unterliegt keinem Zweifel, daß, da nach der Karolinger-Herrschaft Bayern unter seinen Herzogen sich mächtig erhob, und auch das Lehninstitut sich erweiterte, die Lehnrechte und Gewohnheiten an Zahl zunahmen; nur ist es sehr zu bedauern, daß uns über diese Verhältnisse die Rechtsmonumente so wenig Aufschluß geben, und in den Landrechten nur einzelne Bruchstücke erhalten wurden. Dieses gilt vorzüglich auch von den herzoglichen Lehnhöfen, die in Bayern von so großer Wichtigkeit waren. v. Krenner a. a. O. §. I. Not. a.

5) Senckenberg, de legib. gent. bav. §. 7. Biener l. c. P. I. p. 238. u. P. II. Vol. 2. p. 305.

6) Senckenberg in seiner Vorrede zum Corp. jur. feud. §. XVI.

7) Daß irgend ein Rechtsbuch vorausgegangen sey, beweisen hinlänglich die Anfangsbuchstaben des ersten Titels des Ludwig'schen Rechtsbuchs: „Das ist daz Rechtpuch also gantz alt gepessert und auch neu artickel gesammentˮ etc.

8) Einige nehmen das Jahr 1344, wie Senckenberg l. c. §. 8.; die Meisten das Jahr 1346, und selbst Einige das Jahr 1360. an. Dieses Landrecht ist vorzüglich aus Stadtrechten erwachsen, und kam mit Ausnahme des Straubinger-Niederlandes allenthalben zur Anwendung; auch bildete es die Grundlage der bürgerlichen Gesetzgebung. Es entwickelte sich dieses Rechtsbuch in seinen Hauptbestandtheilen frei von ausländischem Rechte; dagegen ist der Einfluß, welchen die allgemeinen Rechtsbücher auf die Bildung desselben äußerten, nicht zu mißkennen; falsch aber ist die Meinung derjenigen, welche es nur für eine Bearbeitung des Schwabenspiegels halten. Die älteste (sehr seltene) gedruckte Ausgabe ist zu Augsburg 1484. erschienen; s. Panzer, Annalen der älteren Deutschen Litteratur. Nürnb. 1788. 4. S. 148. Auch ist es abgedruckt in Heumann, Opusc. jur. germ. p. 54. sq., und in Beramann's beurkundeten Geschichte der Stadt München. Münch. 1783. fol. Urk. Nr. CXII. (ist eigentlich das Münchner-Stadtrecht). S. Rudhart a. a. O. S. 18. 44. 45. Von diesem Rechtsbuche besitzt die königl. Universitätsbibliothek zwei Handschriften, die eine auf Pergament, vortrefflich erhalten, v. J. 1416., die andere auf Papier und aus etwas späterer Zeit, beide in fol.

9) Diese Capitel hat auch Senckenberg in sein Corp. jur. feud. p. 369–391. aufgenommen, und mit einer lateinischen Uebersetzung begleitet.

10) Monum. Boic. III. 337. Meichelbeck, histor. frising. T. I. Inst. Nr. 1340. und T. II. P. I. p. 13. 32. 78. 93. Hundii, Metrop. Salisburg. Tit. I. p. 155. T. II. p. 78.

11) v. Krenner, über den kurpfälz. Reichsvikar. Sprengel. §. 32. 33.

12) Das gemeinschaftliche Erdinger-Protokoll fand sich noch zu v. Krenner's Zeiten in dem kurfürstl. äußeren Archive, s. v. Krenner, über gemischte und folgende Weibsritterlehen. §. 25. Not. a.

13) Lünig, Corp. jur. feud. T. II. p. 527. sq. v. Krenner a. a. O. §. 21—25.

14) Vgl. Tit. 25. Art. 1—4. Tit. 26. Art. 1—11. Tit. 49. Art. 1.
15) v. Krenner a. a. O. §. 26. und 27.
16) z. B. von den Jahren 1577—1612. Nikol. Everhard, in seinen bekannten Consiliis. Vol. II. cons. 50., und v. Krenner a. a. O. Vorrede S. V—VII.
17) v. Krenner a. a. O. S. 61.
18) Vom Lehnrecht handeln: Tit. 2. Art. 1. Tit. 10. Art. 14. 15. Tit. 11. und 12. Tit. 15. Art. 14.
19) Casp. Schmid, Comment. in jus prov. bavar. Mon. 1695. T. III. fol. Dieses Landrecht behandelt das Lehnrecht gar nicht, was sich dadurch erklären läßt, daß die Gründe, die schon in der frühern Zeit die Vernachläßigung der einheimischen Lehngesetzgebung herbeiführten, noch, und zwar in einem viel höhern Grade, fortwirkten.
20) v. Krenner a. a. O. §. I. Not. a.
21) Ueber dieses Edict s. Gönner, Archiv für die Gesetzgebung und Reforme des juriſt. Studiums. Bd. II. Heft 1. Abh. 6.
22) Das Lehnedict findet sich im Regierungsblatte v. J. 1808. S. 1893—1932; in Weber's Handb. Th. IV. S. 757—778; in Boehmer, princ. jur. feud. (cur. Bauer 1819.) im Appendix p. LXIII. sq.; in den Novellen zum Bayer. Landrecht (von Moritz) 1820. S. 542—580., wo auch auf die neuern Verordnungen (S. 580—96.) aufmerksam gemacht wird; in der Schrift: „die Lehen-Verhältnisse im Königr. Bayern." Bamb. 1827. 8. mit den neuern Verordnungen (sehr mangelhaft); endlich am Ende meines Handbuchs selbst. Auch v. Moshamm ließ in seinen Grundsätzen des Lehenrechts (Landsh. 1814.) das Lehnedict abdrucken, jedoch nicht im Zusammenhange.

§. 34. Verhältniß der Quellen zu einander.

I. Verhältniß der subordinirten Quellen.

Buri, Erläuterungen. Abth. I. Cap. VI. S. 202 — 225.
Weber a a. O. S. 284. 285.

Die Stufenfolge der Rechtsquellen läßt sich schon aus dem Umfange der Gesetzgebung, und ihrem Verhältniß zur Autonomie leicht bestimmen, und ist in der Parömie enthalten: „Willkühr bricht Stadtrecht, Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemein Recht" [1]). Nach dieser Parömie, welche mit dem Grundsatze: „das besondere Recht geht dem allgemeinen vor" identisch ist, würde ich folgende Rangordnung festsetzen:

a) Die für jeden einzelnen Fall bestehenden Privatverfügungen (Lehnbrief, Reverse, Verträge u. s. w.).

b) Die Gesetze und Gewohnheiten des Lehnhofes, von welchem das Lehn verliehen wird.

c) Die Gesetze und Gewohnheiten des Landes, in welchem das Lehn liegt (Provinziallehngesetze).

d) Die gemeinen Deutschen Lehnrechte (Reichsgesetze, allgemeine Gewohnheiten).

e) Das Longobardische Lehnrecht.

f) Die Natur der Sache (wohl auch natürliches Lehnrecht genannt).

g) Das Römische und Canonische Recht in der oben angeführten Weise. Endlich

h) die Analogie.

Für die Anwendung des Lehnrechts in Bayern würde folgende Ordnung gelten:

a) Privatverfügungen.

b) Jus curiae, in soferne es nicht durch das Lehnedict v. 1808. aufgehoben, oder beschränkt worden ist.

c) Provinziallehngesetze, unter der so eben erwähnten Beschränkung.

d) Lehnedict vom 7ten Juli 1808.

e) Codex Maximil. bav. civil. Th. IV. Cap. 18., so weit dieses durch das Lehnedict nicht abgeändert worden ist.

f) Das Longobardische Lehnrecht.

g) Römisches und Canonisches Recht. Auch darf man zur Interpretation und Analogie nach Maßgabe der §§. 9. und 10. (welche jedoch wahre Auslegung und bloße Analogie nicht genau genug ausscheiden) Th. I. Cap. 1. des Cod. seine Zuflucht nehmen.

1) Eisenhart, Sprüchwört. S. 1.

§. 35. II. Verhältniß der coordinirten Quellen.

G. L. Böhmer, in s. Electa jur. feud. T. I. No. I. u. Observ. jur. feud. No. 12.
Schnaubert, Commentar. S. 51. u. folg.
Weber a. a. O. S. 285. u. folg.
Eichhorn a. a. O. §. 38.

Bei den feuda in curte [1]) kommen die Grundsätze über subordinirte Quellen zur Anwendung. Dagegen bei den feuda extra curtem (s. §. 2.) entsteht eine Collision zwischen dem jus curiae feudalis und jus feudi siti — als coordinirter Quellen —, und es frägt sich, welches von beiden Rechten zur Anwendung komme?

Bei Beantwortung dieser Frage hat man sich an folgende Grundsätze zu halten:

1) Was die Rechte am Lehn selbst betrifft, so werden diese zunächst nach den Gesetzen, die sonst bei Immobilien zur Anwendung kommen, also nach dem jus feudi siti, beurtheilt. Allein die Interessenten können durch die ihnen zustehende Autonomie diese Gesetze auch abändern, und in Folge dieses Grundsatzes wird, auch ohne nähere Verabredung, bei jeder Verleihung eines feudi extra curtem angenommen [2]), daß die Interessenten das jus curiae in Anwendung gebracht wissen wollen, jedoch immer nur unter der Voraussetzung, daß obige Gesetze nicht prohibitiv sind.

Aus diesem Grunde kann

2) das jus curiae nur die Contrahenten und die Lehnfamilie binden, sohin nur auf die Rechte und Verbindlichkeit dieser Personen unter einander sich beziehen, wie z. B. auf die Beurtheilung des Lehnvertrags [3]) selbst, die Successionsrechte, die Pflicht zur Lehnerneuerung, Bezahlung des Laudemiums und insbesondere das Veräußerungsrecht des Vasallen. Dagegen entscheidet

3) das jus feudi siti in allen den Fällen, wo Rechte dritter Personen, vorausgesetzt, daß sie diese nicht der Disposition einer Lehnperson verdanken, zur Sprache kommen, z. B. in Bezug auf die Verjährung (natürlich darf sie nicht durch Veräußerung des Vasallen veranlaßt seyn); die gesetzlichen Lehnschulden, die Rechte der Allodialerben u. s. w.

4) Hinsichtlich der Form müssen sich die Lehnspersonen bei ihren Verfügungen über das Lehn nach dem jus feudi siti richten [4]). Dahin gehören die Formen bei Errichtung einer besondern Successionsordnung (z. B. Majorat), Constituirung einer Lehnhypothek, die hiezu erforderliche Einwilligung der Agnaten, Ertheilung des lehnherrlichen Consenses u. s. w. [5]).

5) In dem Falle, wo das jus curiae in dem einen Lande mit dem jus feudi siti eines andern collidiren würde, müßten nach der in der Natur der Sache begründeten Vermuthung, daß der Lehnherr das jus curiae, das hier gerade das speciellere Recht ist, für seine sämmtlichen Lehen angewendet wissen wolle, ohne Zweifel alle privatrechtlichen Folgen nach dem jus curiae beurtheilt werden.

6) Bei der Collision von Landeslehngesetzen in zwei verschiedenen Ländern verdient bei öffentlichen Lehen wohl das Lehnrecht des Landes den Vorzug, dessen Regent es verliehen hat; denn gewiß wollte er das Recht seines Landes zu Grunde legen, vorausgesetzt, daß die leges feudi siti keinen prohibitiven Characte rhaben. Dagegen bei Privatlehen ließe sich schlechthin nicht behaupten, daß der Privatlehnherr das Lehnrecht seines Landes angewendet wissen wolle, sondern hier müßten die allgemeinen Grundsätze über Collision der Rechte entscheiden.

1) s. §. 2.
2) Diese Annahme beruht auf der wohl begründeten Vermuthung, daß jeder Lehnherr die Lehen nach seinem Lehnhofsrecht habe verleihen, und die Vasallen, welche von ihm Lehen tragen, sich diesem Lehnhofsrechte haben unterwerfen wollen.
3) Die den Lehnvertrag möglicher Weise vorbereitenden Geschäfte richten sich nicht nothwendig nach dem jus curiae. Böhmer, Elect. jur. feud. §. 15. u. Eichhorn, Einleit. §. 38. Not. c.
4) Verfügungen, die lediglich das Verhältniß der Lehnpersonen betreffen, würden natürlich nach den allgemeinen Grundsätzen über Verträge zu beurtheilen seyn.
5) Viele wollen die Form dieser Consensertheilung nach dem jus curiae beurtheilt wissen; allein obige Annahme ist consequenter, weil der Lehnherr als Obereigenthümer auch den legibus rei sitae unterworfen ist. A. M. Eichhorn a. a. O. §. 38. Not. f.

§. 36. B. Hülfsmittel.

G. M. Weber, Handbuch des in Deutschland üblichen Lehenrechts. Th. I. S. 43 — 52.

Da die richtige Auffassung und Beurtheilung der Deutschen Rechtsinstitute durch genaue Kenntniß ihres Ursprungs und ihrer Entwicklungsgeschichte bedingt sind, so stellt sich die Deutsche Rechtsgeschichte von selbst als ein vorzügliches Hülfsmittel des Studiums des Deutschen und somit auch des Lehnrechts dar. Da die Rechtsgeschichte nur in Verbindung mit der politischen Geschichte ein vollkommnes Bild von dem jeweiligen Rechtszustande uns zu geben vermag, so nimmt auch die Reichs- und Territorialgeschichte unter den Hülfsmitteln einen vorzüglichen Platz ein [1]). Insbesondere gilt dieß von der Geschichte der Deutschen Lehnverfassung [2]). Auch ist von unverkennbarer Wichtigkeit für das Deutsche Recht eine genaue Kenntniß der Rechtsalterthümer, worüber wir vortreffliche Werke von Ulr. Grupen, Muratori, J. C. H. Dreyer, Spittler, Kindlinger, B. F. Hummel, C. G. Dümge, Spangenberg, F. U. Kopp, von Freyberg [2a]) u. A. besitzen. Nicht minder wichtig für das Studium des Lehnrechts ist eine genaue Bekanntschaft mit der Deutschen Kriegsverfassung [3]). Das Lesen und Verstehen der

Rechtsmonumente, ohne welches eine historische Auffassung und Behandlung des Rechts gar nicht gedacht werden kann, ist schlechterdings durch Kenntniß sowohl der Altdeutschen, als auch der Lateinischen Sprache des Mittelalters bedingt. Zum Zwecke der Erlernung dieser Sprachen nun, so wie der Benützung der Rechtsquellen aller Perioden stehen uns Glossarien [4]), Wörterbücher [5]) und Grammatiken [6]) zu Gebothe. Nur ist zu bedauern, daß die vorhandenen (Not. 4. 5.) Glossarien und Wörterbücher, die überhaupt noch Manches zu wünschen übrig lassen, mehr für die Benützung der Lateinischen, als der Deutschen Quellen bisher geleistet haben.

Nebst den Sprachkenntnissen müssen, vorzüglich wegen des Lesens der alten Urkunden, als Hülfswissenschaften noch bezeichnet werden: Diplomatik, Genealogie und Heraldik [7]).

Da häufig einzelne Institute des Deutschen Rechts in den Quellen verwandter Volksstämme eine nähere Begründung und Erläuterung erhalten haben, so leuchtet die Bedeutung dieser Rechtsquellen für das Studium des Deutschen Rechts von selbst ein. Hieher gehören nun vorzüglich die Nordischen Rechte [8]); insbesondere die älteren Monumente des Norwegischen [9]) und Isländischen [10]) Rechts, die Schwedischen Provinzialrechte [11]) und das Englische Recht [12]), welches am zugänglichsten ist. Ferner die Niederländischen [13]), Französischen [14]), Schweizerischen [15]) und Russischen [16]) (vorzüglich der Ostseeprovinzen) Rechte; denn in allen diesen finden sich noch Spuren Germanischer Prinzipien, was sich sogar auch vom Spanischen und Portugisischen Rechte behaupten läßt [17]).

Als vorzügliche Hülfsmittel sind auch die Schriften zu betrachten, welche das Lehnrecht einzelner Provinzen behandeln [18]). Endlich müssen als Hülfswissenschaften noch be-

zeichnet werden: das gemeine Deutsche Privatrecht, die Hermeneutik [19]) und die Literatur des Lehnrechts selbst wieder.

1) Eichhorn, d. St. u. RG. §. 10. F. v. Lindelof, Deutsche Reichsgeschichte, insb. historische Entwicklung des Deutschen öffentlichen Rechts in gedrängter Uebersicht. Bd. I. Gießen 1827. 8.
2) G. A. Jenichen, thesaur. jur. feud. (Francof. et Lips. 1750 — 54. 4. T. III.) T. I. p. 69.
2a) Sammlung histor. Schriften und Urkunden. Geschöpft aus Handschriften. I. Bd. 1. u. 2. Hft. Stuttg. 1827. 8. 3. Hft. 1828. u. Samml. deutscher Rechts-Alterthümer. 1. Heft. Mainz 1828. 8.
3) Sainte Palaye, das Ritterwesen des Mittelalters, übersetzt von Klüber. 3 Bde. Nürnb. 1786 — 91. 8. Stenzel, Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands, vorzüglich im Mittelalter. Berl. 1820. 8.
4) Car. du Fresne domini du Cange, Glossar. mediae et infimae latinitatis Par. 1678. et opera Monach. S. Ben. ex congreg. S. Mauri. Par. 1733 — 36. 6 Tomi, fol. J. C. Wachter, Glossar. germanicum. 1736. fol. C. G. Haltaus, Glossar. german. praecipue juris et fori germanici. Lips. 1758. fol. J. G. Scherz, Glossar. germ. medii aevi, potiss. dialecti suevicae, ed. J. J. Oberlin. 2 Tomi. 1781 — 84. fol. D. P. Carpentier, Glossar. novum ad scriptores med. aevi, cum latinos, tum Gallicos etc. Tom. 4. Par. 1766. (J. C. Adelung), Glossarium manuale ad scriptores mediae et infimae latinitatis etc. T. I — VI. Hal. 1772 — 84. fol. Laur. a Westenrieder, Glossar. Germanico-latinum vocum obsoletarum primi et med. aevi. T. I. 1816. fol.
5) J. S. Brunquell, de usu linguae germ. in jure feudal. Hotmani, de verbis feudal. Comment. in Opp. ed. 1599. T. II. p. 906. sq., u. hinter Brisson. Hal. 1743. Ed. Lye, Dictionar. Saxonico-et Gothico-lat. ed. Owen Manning. 2 Tom. Lond. 1772. fol. Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs, herausg. von der brem. d. Gesellschaft. 5 Thle. Brem. 1767 — 71. 8. J. C. Adelung, Versuch eines vollst. grammat. kritischen Wörterbuchs der hochd. Mundart. 2te Ausg. Leipz. 1793 — 1801. 4. Auch ist über die im Lehnrechte übliche Sprache des Mittelalters nachzusehen Jenichen l. c. p. 125. J. C. Hellbach's Wörterbuch (Leipz. 1803. 8.) ist eine ganz mißlungene Arbeit. Vorzüglich brauchbar sind die Werke über einzelne Mundarten, wie z. B. Ed. Lye l. c. J. A. Schmeller, Bayer. Wörterbuch. Sammlung von Wörtern und Ausdrücken, die in der lebenden Mundart sowohl, als in der älteren und ältesten Provinzialliteratur des Königr. Bayern vorkommen, und in der heutigen, allg. Schriftsprache gar nicht, oder nicht in denselben Bedeutungen üblich sind, mit urkundl. Belegen. Th. I. Stuttg. u. Tüb. 1827. Th. II. 1828. 8.
6) Die vorzüglichste ist wohl die Deutsche Grammatik von Jak. Grimm. 2 Thle. 2te Aufl. Gött. 1826. 8.
7) T. P. Ludewig, reliquiae manuscript. omnis aevi diploma-

tum ac monument. ineditorum. 12 Tomi. Hal. 1720 — 45. J. G. Estor, pract. Anleitung zur Ahnenprobe. Marb. 1750. 4. J. Chr. Gatterer, Abriß der Heraldik. Götting. 1773. 8. Desselben Abriß der Genealogie. Gött. 1788. 8. Desselben Abriß der Diplomatik, ebd. 1798. 8. Nik. Kindlinger, Samml. merkwürdiger Nachrichten und Urkunden für die Gesch. Deutschlands. 4tes Heft. Leipz. 1806.

8) Gutalagh, d. i. der Insel Gothland altes Rechtsbuch. In der Ursprache und einer wieder aufgefundenen altd. Uebersetzung herausgegeben, mit Anmerkungen und einer neudeutschen Uebersetzung v. K. Schildener. Greifsw. 1818. 4. Desselben Beiträge zur Kenntniß des Germanischen Rechts. 2 Stücke. Greifsw. 1822. 1827. 8. Kolderup-Rosenvinge, Grundriß der Dänischen Rechtsgeschichte. Aus dem Dänischen übersetzt und mit Anmerkungen begleitet v. C. G. Homeyer. Berl. 1825. 8. Das jütsche Low, aus dem Dänischen übersetzt von Blasius Eckenberger, und mit Anmerk. herausgegeben von N. Falck. Alton. 1819. 4. Jak. Grimm, Literatur der altnord. Gesetze in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. Bd. III. S. 73. und folg. Paulsen, über das Studium des Nordischen Rechts. Kiel 1826. 8.

9) Magnus Konongs lagabäters Gulathings-laug, s. regis Magni — jus commune Norvegicum. Hafn. 1817. 4.

10) Den Islandske lov Jonsbogen, udgiven af Kong Magnus Lagabäter. a. 1280. Kioebenh. 1763. 8.

11) J. O. Stiernböök, de jure Sueonum et Gothorum vetusto. Holm. 1672. 4. Gutalagh a. a. O.

12) Dav. Wilkins, Leges Anglo-Saxonicae. Lond. 1721. fol. Legum Reg. Canuti Magni, quas Anglis olim dedit versionem antiq. latin. ex Codice Colbertino, variant. lection. atque observ. additis, cum textu Anglo-Saxonico, edidit Kolderup-Rosenvinge. Havn. 1826. 8. W. Blackstone, Commertaries on the laws of England. 1765 — 69. 4. ed. 18. by John Williams. Lond. 1821. 1822. IV. Voll. 8. W. Blackstone's Handb. des engl. Rechts im Auszuge mit Hinzufügung der neueren Gesetze und Entscheidungen von John Gifford, aus dem Englischen von H. F. C. v. Colditz. Mit einer Vorrede von Dr. N. Falck, I. Th. Schleswig 1822. 8. G. Phillips, Versuch einer Darstellung der Geschichte d. Angelsächsischen Rechts. Gött. 1828. 8. Desselben Englische Reichs- und Rechtsgeschichte, seit der Ankunft der Normannen im J. 1066. nach Christi Geburt. Bd. I. Berl. 1827. Bd. II. (bis auf Heinrich II. inclus.) 1828. 8. Für die Benützung der älteren Engl. Rechtsquellen ist zu empfehlen Ed. Lye, Dictionarium Saxonico- et Gothico-latinum. I. c.

13) Eichhorn, Einleit. §. 46. Not. t. Ueber die Belgischen Rechte s. Mittermaier, Lehrb. S. 101.

14) Namentlich gehören hieher die Coutumes, s. Claude Fleury histoire du droit françois vor Gabriel Argoux institution au droit françois. Par. 1692. 12. u. öft. Les coutumes générales — par M. Charles du Moulin — Augmentées etc. par C. M. Angevin. Par. 1724. 4 Voll. fol. Eichhorn a. a. O. Not. q.

15) J. J. Leu, eidgenossisches Stadt- und Landrecht. Zürich 1727. 1746. 4 Thle. 4.

16) F. K. Gadebusch, Versuche in der liefländischen Geschichtskunde und Rechtsgelahrtheit. Bd. I. II. Riga 1785. 8. (v. Buddenbrock) Samml. der Gesetze, welche das heutige livländ. Recht enthalten. Th. I. Mitau 1802. 8. Des Herzogthums Esthen Ritter- und Landrecht, 6 Bücher, herausg. v. J. P. G. Ewers. Dorp. 1821. 8.

17) Pillips, Deutsch. Privatr. Bd. I. §. 11.

18) J. F. Schannat, Fuldischer Lehnhof, sive de Clientela fuldensi beneficiaria nobili et equestri, tractatus historico-juridicus. Francof. ad M. 1726. fol. Dazu J. G. Estor, Analecta fuldensia. Argent. 1727. fol. Auch finden sich gute Bemerkungen in Ribbentrops Beiträgen zur Kenntniß der Verfassung des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg, Wolfelbüttel'schen Theils. 1ter Beytr. Braunschw. 1787. 8.

19) Chr. H. Eckhard, Hermeneutica juris; ex edit. C. F. Walchii. 1779. 8. edit. nov. curante C. W. Walch. Lips. 1802. 8. Biener, Specimen hermeneuticum juris feud. ad II. F. 26. §. ult. et 49.; nec non I. F. 20. et II. F. 12.

§. 37. C. Literärgeschichte und Literatur

1) Des gemeinen Lehnrechts.

Jacobus de Alvarottis, de feudis (lectura in jus feud. Prooem. fol. vers. u. fol. 2. Venedig 1477. fol. Eine Hauptquelle für die Literatur des Lehnrechts in Italien.

Der s. g. Tractatus tractatuum enthält mehrere der älteren Schriften.

B. G. Struvius, bibliotheca juris selecta secundum ordinem litter. disposita et ad singulas jur. partes directa etc.; quam emend. et locupl. Chr. G. Buder. ed. 8. Jen. 1756. 8. (das 14te Capitel, S. 464. u. folg. handelt de bibliotheca feudali).

Hagemann, Einleitung in das in Deutschland übliche Lehnrecht. 3te Aufl. 1801. 8. S. 114. u. folg.

J. S. Ersch, Handb. der d. Literatur. Bd. I. Abth. 3. Nr. 643 — 704. 733. u. folg. 966. 972. 973. 985. 2247. (Literat. der Jurispr. u. Polit.) Amst. u. Leipzig 1812. 8.

G. M. Weber, Handb. Th. I. S. 303 — 384.

ab Ulmenstein, bibliotheca selecta noviss. jur. civ. Justinianei aeque ac Germanici. P. I — IV. Berol. 1823.

Quellensammlungen:

J. C. Lünig, corp. jur. feud. germ. Tom. III. Francof. 1727. fol.

H. C. de Senckenberg, corp. jur. feud. germ. ed. II. herausgegeben von J. F. Eisenhart. Halle 1772. 8.

a) Exegetische und kritische Werke.

Den Anfangspunkt einer wissenschaftlichen Bearbeitung

des Lehnrechts bezeichnen die Glossen [1]), mit welchen die Bolognesischen Juristen die Libri feudorum versahen. Unter diesen Glossatoren haben wir bereits kennen gelernt Bulgarus, Albericus, Pillius, Symon Vicentinus, Jacobus de Ardizone und Jacobus Columbi, dessen Apparat (gegen die Mitte des 13ten Jahrh.) die entschiedendste Anerkennung fand, in alle Handschriften überging und der Bearbeitung durch Glossen ein Ende machte [2]). Neben den Glossen kommen auch Summen vor, die Anfangs wahrscheinlich als Einleitung den exegetischen Vorlesungen vorausgeschickt und in der Folge zu selbstständigen Werken ausgebildet wurden. Spuren einer eigentlichen systematischen Behandlungsweise lassen sich erst in diesen Summen erkennen [3]). Den ersten Versuch in dieser Hinsicht hat Pillius, dessen bedeutenden Einfluß auf unser Rechtsbuch wir bereits oben kennen gelernt haben, in seiner Summa feud. im Anfange des 13ten Jahrhunderts gemacht [4]). Als sein Vorgänger, jedoch von viel geringerer Bedeutung, kann Joannes Basianus (die Summa fällt zwischen 1183 — 90.) bezeichnet werden. Nachfolger von Pillius waren Jacobus de Ardizone (die Summa fällt zwischen die Jahre 1227. und 1250.), Accursius, dessen Arbeit wir genau kennen gelernt haben, Odofredus (lehrte zu Bologna von den J. 1234 — 65.), Joannes Blanchus (die Summa wurde zwischen den J. 1250. und 1260. verfaßt), und Henricus de Segusio (oder Ostiensis), der die von Neuem wieder bearbeitete Summa vor 1261. vollendete [5]). Diese Behandlungsweise des Lehnrechts machte die Regel aus, bis Jacobus de Belvisio (oder Bellovisu) sich dadurch wieder mehr an die Glossatoren anschloß, daß er den Text nach der Titelreihe erläuterte, und so den Anfang der Periode der Commentatoren bezeichnete. Er befolgte die legale Ordnung der Libri feud. (nebst ihm geschah dieß auch durch Ardizo in seiner Summa) und sein Commentar kann

mit großer Wahrscheinlichkeit um das Jahr 1310. gesetzt werden. Neben Jacobus ist wohl der ausgezeichnetste Commentator Andreas de Isernia (dessen Arbeit seine jetzige Gestalt etwa um das Jahr 1330. erhalten hat; Isernia starb 1353.). Nach diesen haben noch Commentare geschrieben Baldus de Ubaldis (zwischen 1391 — 95.), Jacob. Alvarottus (vollend. 1438.), Matthaeus de Afflictis (zwischen 1475—80.), Jason Maynus (de Mayno) (1483.), und Petrus Ravennas (der Commentar fällt in das erste Jahrzehent des 16ten Jahrhunderts [6]). Da jedoch diese Behandlungsweise einer wissenschaftlichen Anordnung gänzlich entbehrte, so machten einige Juristen des 15ten und 16ten Jahrhunderts den Versuch, nach selbst gewählten Systemen (Reconcinnationen) die Texte verwandten Inhalts zu verbinden und so zum Zwecke des Studiums die Uebersicht zu erleichtern. Hierher gehören Antonius Minuccius, der seine Reconcinnation des Liber feud. noch zu Bologna im J. 1428. vollendete, und Bartholomaeus de Barateriis, der sein Vorhaben im J. 1442. ausführte. Auch in Deutschland machte zu Anfang des 16ten Jahrhunderts einen solchen Versuch Lorenz Weidmann, von welchem die im J. 1530. zu Mainz bei Schoiffer erschienene Uebersetzung (neben welcher wir noch eine ältere von Jodoc. Pflanzmann [das Buch der Lehenrecht. Augsburg 1493. 4.] besitzen [7]) herrührt [8]). Jedoch machten diese Reconcinnatoren wenig Glück, und vermochten das Ansehen der Accursischen Recension weder in den Gerichten, noch in den Rechtsschulen zu schmälern. Daher konnte auch die Methode der Commentatoren noch lange Zeit sich erhalten. Als Commentatoren [9]) verdienen noch vorzüglich folgende genannt zu werden: Fr. Duarenus († 1559.), Fr. Sonsbeck († 1561.), Fried. Schenk von Tautenberg († 1580. [9a]), Ludolf Schrader († 1589.), Fr. Hotman († 1590.), Heinr. v. Rosen-

thal († 1625.), Herm. Vultejus († 1634.), Jo. Fr. Rhetius (Comment. in jus feud. comm. Francof. ad Viadr. 1637. 4.; jedoch nur über das erste Buch), Casp. Bitsch (comment. in consuet. feud. Argentor. 1673. 4.). So wenig, als in den übrigen Schriften (z. B. von Struv, Eyben, Pistoris und A.), wurde in den Commentaren auf das Deutsche Lehnrecht gebührende Rücksicht genommen, bis Schilter durch seinen trefflichen Commentar [10]) über das Schwäbische Lehnrecht eigentlich zuerst die Aufmerksamkeit auf die Deutschen Lehninstitute zog, welche seit dieser Zeit, wenn gleich noch nicht als ein besonderer, in sich abgeschlossener Theil der Rechtswissenschaft, Gegenstand der Bearbeitung entweder in einzelnen Schriften, oder in Verbindung mit den fremden Lehnrechtsquellen blieb. Für diese Periode verdienen vorzüglich genannt zu werden, Marq. Freher, von Sande, Goldast, Conring, Thomasius, Künig, Gundling, von Senckenberg u. A. Gerade die Verbindung des Deutschen Lehnrechts mit dem Longobardischen, wozu die nahe Verwandtschaft beider leicht führen konnte, und wohl auch der Umstand, daß das Lehnrecht, weil es nun einmal seine eigene Literatur hatte, immer als ein von den übrigen Disciplinen des Deutschen Privatrechts abgesonderter Theil, der leichter sich übersehen ließ, und daher auch mehr anzog, behandelt wurde, haben dazu beigetragen, daß das Lehnrecht früher sich einer wissenschaftlichen Bearbeitung erfreute und Gegenstand öffentlicher Vorlesungen wurde, als das übrige Deutsche Recht. Daher auch jenes eine größere Anzahl von Lehrbüchern, einzelnen Abhandlungen und selbst größeren Werken [11]) aufzuweisen hat, als dieses. Jedoch ist auf der anderen Seite auch nicht zu mißkennen, daß die Verknüpfung mit dem Longobardischen Lehnrecht gar zu leicht dem Deutschen Rechte eine secundäre Bedeutung gab, und letzteres gleichsam nur als Zugabe des fremden Rechts erscheinen ließ. Daher blieb

auch immer die wissenschaftliche Bearbeitung des Deutschen Lehnrechts hinter der des Longobardischen zurück. Erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurde dem Deutschen Lehnrecht eine selbstständigere wissenschaftliche Behandlung zu Theil, nachdem man sowohl mit Quellen als Hülfsmitteln sich näher vertraut gemacht hatte [12]). Jedoch blieb, weil man immer noch viel zu sehr am fremden Rechte hing, noch Viel zu wünschen übrig, und es ist nicht zu läugnen, daß große Verdienste um die Bearbeitung der einheimischen lehnrechtlichen Quellen sich erst einige Juristen des gegenwärtigen Jahrhunderts erworben haben [13]), und daß namentlich in der neuesten Zeit erst das Bestreben recht lebendig geworden ist, dem Quellenstudium alle Aufmerksamkeit zuzuwenden, einheimische Institute aus ihrer eigenen Grundlage zu beurtheilen, und nur in so ferne zum fremden Rechte seine Zuflucht zu nehmen, als gewisse Institute unzweifelhaft in demselben ihre Wurzel haben — ein Bestreben, von welchem gewiß der glücklichste Erfolg für unser vaterländisches Recht sich erwarten läßt [14]).

Weniger, als ältere Juristen, haben die neueren das Lehnrecht als abgesonderten Theil der Wissenschaft dargestellt, sondern dasselbe vielmehr mit dem Deutschen Privatrechte verbunden [15]), um die Verwandtschaft und den Zusammenhang der Bestimmungen des Lehnrechts mit den übrigen Instituten des Deutschen Rechts nicht aus dem Auge zu verlieren. In so ferne bei dieser Verbindung das Lehnrecht nicht als Nebensache betrachtet, und eben deßhalb gar zu kurz abgemacht wird, läßt sich nichts Erhebliches dagegen erinnern, obwohl nicht zu läugnen ist, daß der eigenthümliche und selbstständige Character des Lehninstitutes, seine Bedeutsamkeit, nicht bloß in historischer, sondern auch noch in dogmatischer Hinsicht, so wie der Umstand, daß es zum Theil dem Privat-, zum Theil dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht angehört, und eine solche Disciplin ist, die

gründliche und detaillirte Behandlung der einzelnen Bestandtheile fordert, mächtig das Wort für eine abgesonderte Behandlung sprechen [16]), wobei man sich freilich zu hüten hat, dasselbe als einen von den übrigen Disciplinen des Deutschen Rechts ganz isolirten Gegenstand aufzufassen, indem es in gar vielfacher Beziehung nur aus letzteren richtig beurtheilt und interpretirt werden kann. Am Wenigsten aber wird eine selbstständige Darstellung der Grundsätze des gemeinen Lehnrechts Tadel zu befürchten haben, wenn nebenbei noch ein Provinziallehnrecht, wie dieses bei vorliegendem Handbuche der Fall ist, ausführlich behandelt werden soll.

1) Hinsichtlich der Verdienste der Glossatoren-Schule um die Libri feud. beziehe ich mich auf das, was ich bei der Geschichte des Longob. Lehnrechts bereits angeführt habe.
2) s. v. Savigny a. a. O. Th. V. S. 199—217. u. 252—277.
3) s. v. Savigny a. a. O. Th. III. S. 524.
4) s. oben §. 18. Auch erwarb sich Hugolinus de Presbyteris das Verdienst, durch die Verbindung des Rechtsbuches mit den Authentiken wenigstens zur Beförderung der wissenschaftlichen Bearbeitung beigetragen zu haben.
5) Ueber die Summen vergl. Laspeyres a. a. O. S. 47—86.
6) Vergl. Dieck a. a. O. S. 206. u. folg. und Laspeyres a. a. O. S. 98—121.
7) Es ist unbegreiflich, wie Feudisten, selbst nach der neuesten Zeit, die Versuche unserer Landsleute ganz mit Stillschweigen übergehen konnten.
8) Vergl. Laspeyres. S. 122—135.
9) Von Cujacius war bereits oben §. 20. die Rede.
9a) Laspeyres a. a. O. S. 410. Not. 47.
10) Codex juris Alemannici feud. Argent. 1698.; ed. 2. cum praefat. Scherzii. 1728. fol.
11) S. die sogleich folgenden dogmatischen Werke.
12) Wie Lünig, Senckenberg, Canciani, Biener, Böhmer, Pütter u. A.
13) Wie z. B. Pätz, Weber, Zachariä, Eichhorn, Dieck, Albrecht, Grimm, Phillips, Laspeyres u. A.
14) Vergl. hier F. L. Bernhard, über die Restauration des deutschen Rechts. München 1829. 8. a. v. St.
15) Wie Leist, Eichhorn, Maurer, Dieck, Phillips, Ortloff, Albrecht, Kraut u. A.
16) Vgl. Vorrede zu der 3ten Ausgabe des deutschen Privatrechts von Runde, u. Weber a. a. O. S. 307.

§. 38. b) Dogmatische Werke (d. h. ihrem Hauptcharacter nach).

a) Ueber das gesammte Lehnrecht.

α) Ausführliche Werke.

L. Schrader, tractat. feud. 2 Tomi. Francof. 1594. fol.
H. a Rosenthal, tract. et synops. jur. feud. ed. Ludolf. 2 Tom. Francof. 1722. fol.
G. A. Struv, syntagma jur. feud. ed. Senckenberg. Francof. 1734. 4.
C. H. Horn, jurisprudentia feud. longob. teuton. edit. 6. cum analectis C. Hanaccii. Vit. 1741. 4.
C. H. Moeller, primae lineae usus pract. distinctr feud. cum animadv. J. H. Balecke et J. C. Woltaer. Rost. 1775. 8.
F. X. Gmeiner, das allg. deutsche Lehnrecht, in wissenschaftlicher Lehrart vorgetragen. 2 Bde. Grätz 1795. 8.

β) Lehrbücher.

G. B. Titius, das Teutsche Lehnrecht. Leipz. 1707. 8.
Jo. Schilter, institutiones jur. feud. germ. et longob. Argentor. 1695. 8. u. zuletzt cura J. L. Uhl. Berol. 1750. 8.
J. B. Lindheimer, Versuch eines allg. teutschen Lehnrechts. Frankf. a. M. 1740. 4.
B. G. Struv, jurisprudentia feudalis. ed. 3. Jen. 1742. 8.
Ejusdem elementa juris feud. quae ex schedis b. auctoris edidit J. A. Hellfeld. Jen. 1754. 8. edit. 1775. 8.
H. C. Senckenberg, juris feud. primae lineae. Gott. 1737. 8.
J. J. Mascov, de jure feud. Lips. 1763. 8.
G. L. Böhmer, principia juris feud. Gott. 1765. 8., zuletzt cura A. Bauer, edit. 8. Gott. 1819. 8.
Ben. Schmidt, principia juris feud. Monach. 1776. 8.
J. L. E. Püttmann, elementa juris feud. qua privati qua publici. Lips. 1781. 8.
J. A. Mertens, Grundsätze des gemeinen Lehnrechts. Freyburg 1789. 8.
F. X. Krüll, Grundsätze des Lehenrechts. Ingolst. 1801. 8.
K. W. Pätz, Lehrbuch des Lehnrechts, herausgegeben und vollendet von Göde. Götting. 1808. 8., und öfters unverändert abgedruckt.
F. Xav. v. Moshamm, Grundsätze des Lehenrechts mit steter Hinsicht auf das k. bayer. Lehenedict v. 7. Juli 1808. und andere Gesetze. Landshut 1814. 8.
C. F. Dieck, das gemeine, in Deutschland gültige Lehnrecht im Grundrisse, mit beigefügten Quellen. Halle 1823. 2te Aufl. 1827. 8.
C. F. Eichhorn, Einleit. in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts. 3te Ausg. Götting. 1829. 8.
F. Ortloff, Grundzüge eines Systems des Teutschen Privatrechts mit Einschluß des Lehnrechts. Jena 1828. 8.

G. Phillips, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß d. Lehnrechts. 2 Bde. Berl. 1829. 8. Das Lehnrecht kommt vor im 2ten Bd. S. 78 — 208.

W. Th. Kraut, Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, nebst beigefügten Quellen. Gött. 1830. 8.

γ) Commentare darüber, und zwar:

über Schilter:

F. C. Buri, ausführliche Erläuterung des in Teutschland üblichen Lehenrechts, nebst 5 Fortsetzungen. Gießen 1732 — 38. 4.; mit einer Vorrede und Anmerk. von J. F. Runde. Gieß. 1783. 4.

Ueber Mascov:

C. F. Hommel, akadem. Reden. Frankf. 1758. 8.

Ueber Böhmer:

1) Schnaubert, Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehenrechts in einem Commentar. 2te Aufl. mit 2 Fortsetz. Braunschweig 1791; 1te Fortsf. 1794. 2te Fortsf. 1795. kl. 4.

Es ist zu bedauern, daß dieser Commentar nur bis zum §. 158. geht.

2) G. M. Weber, Handbuch des in Deutschland üblichen Lehenrechts. 4 Thle. Leipz. 1807. 1808. 1810. 1811. 8. Register darüber. Leipz. 1818. 8.

Zum Theil als Commentare über Böhmer können gelten:

3) Erklärung des allgem. teutschen Lehenrechts nach Böhmers Prinzipien und den öffentl. Vorlesungen auf der Wiener hohen Schule. Wien 1793. 8.
4) F. Ch***, Erläuterung des longob. teutschen und österr. Lehenrechts. Wien 1801. 8.
5) J. P. Freyh. v. Heinke, Handb. des Niederösterr. Lehnrechts. 2 Thle. Wien 1812. 8.

b) Ueber einzelne Theile des Lehnrechts.

α) Abhandlungen, die sich bloß auf das Lehnrecht beschränken, und von einem oder mehreren Verfassern herrühren.

H. ab Eyben, electa juris feud. Giess. 1669. 8.; in dessen scripta c. praefat. J. N. Hertii. Arg. 1708. fol. p. 518—641.
Chr. Thomasius, selecta feudalia. 2 Tomi. ed. 2. Giess. 1728. 8.
J. G. Estor, observat. jur. feud. Jen. 1740. 8.
J. A. Kopp, auserlesene Proben des Deutschen Lehenrechts. 2 Thle. 2te Aufl. Marb. 1739. 4.
J. P. de Ludewig, jura feudorum Romani imperii atque Germaniae principis et provincialium nobilium landsassiorum. Hal. 1740. 8.

Chr. G. Buder, amoenitates juris feud. Jen. 1741. 8.
C. F. Hommel, oblectam. juris feud. Lips. 1755. 8.
G. A. Jenichen, thesaurus juris feud. Francof. et Lips. 3 Vol. 1750—54. 4.
C. F. Zepernick, repertor. juris feud. theor. pract. Hal. 1787. 8.
Desselben Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte. 4 Thle. Halle 1781—83. 8.
Desselben analecta juris feud. 2 Tomi. Hal. 1783. 1784. 8.
— Miscellaneen zum Lehnrechte. 4 Thle. Hall. 1787—94. 8.
J. L. E. Püttmann, observationes juris feud. Lips. 1783. 8.
G. L. Böhmer, observat. jur. feud. ed. 2. Gött. 1784. 8.
Ejusdem electa juris feud. 2 Tomi. Lemgo 1795. 4.
E. Ch. Westphal, Teutschlands heutiges Lehenrecht. 1784. 8.
J. E. a Globig, de rebus dubiis in jure feud., praesertim saxon. Lips. 1788. 8.
F. B. Vermehren, Erinnerungen an's Lehnrecht. Jena 1827. 8.

β) Werke vermischten Inhalts.

F. W. von Pistorius, amoenitates historico-juridicae. Frankf. u. Leipz. 1731—53.
J. C. W. v. Speck, Abhandl. aus dem deutsch. Staats- und Lehnrecht. Halle 1757. 8.
J. F. Joachim, histor. und rechtliche Anmerkungen, worin das Staatsrecht, deutsch. Lehnrecht und Historie erläutert werden. 4 Thle. Halle 1753—69. 8.
P. W. Gercken, vermischte Abhandlungen aus dem Lehen- und deutschen Recht. 3 Thle. Hamb. 1771—81. 8.
C. J. Seyfert, Magazin für das d. Staats- und Lehnrecht. 4 Thle. Wezl. 1785—91. 8.
J. G. Bauer, opusc. academ. 2 Tomi. Lips. 1787. 4.; nur der Tom. secund. handelt vom Lehnrecht.
J. A. Hellfeld, opus jur. canon., criminal., feudal. et publ. ed. J. Ch. Fischer. Jen. 1789. 4.
Repertorium des d. Staats- und Lehnrechts, ehemals mit einer Vorrede herausgegeben von Ch. Gli. Buder; nunmehr aber weit über die Hälfte vermehrt und durchaus verbessert v. H. G. Scheidemantel, und (v. 3ten Bd. an) von K. F. Häberlin. Leipz. 4 Thle. 1781—95. 8.
H. A. Vezin, kleine jurist. Schriften vermischten Inhalts, vornehmlich aus dem Lehenrecht. 2 Hefte. Osnabr. 1798. 1799. 8.
K. Reichhelm, Versuch einer Auslegung dunkler, für den Theoretiker u. Practiker gleich wichtiger Gesetze aus dem Civil- u. Lehnrecht. Hall. 1799. 8.
J. Weiske, Abhandlungen aus dem Gebiete des deutschen Rechts, theoret. u. pract. Inhalts. Leipz. 1830. 8.
L. Peters, Abhandlungen aus dem Gebiete des deutschen Privat- und Lehnrechts. Bd. I. Heft 1. Berlin 1830. 8.

§. 39. c) Schriften practischen Inhalts.

Ausser den ältern Sammlungen der consilia feudal. verdienen hier erwähnt zu werden die Werke von:

Joach. Mynsinger, singul. observat. Centuriae. 1563. u. öft. 4.
Andr. Gail, pract. observ. 2 libr. 1578. 8. u. öft. 4.
Hartm. Pistor, opera omnia. 2 Tom. Lips. 1621. 1679. fol.
Sigism. Finckelthaus, feudales controversiae illustres, ed. J. E. Noricus. Lips. 1680. 4.
C. H. Moeller a. a. O. (s. ausführl. Werke). Ferner die Werke von Reinhard, Engelbrecht, Hert, J. H. Böhmer, von Cramer, Wernher, Leyser, Strube, Schmid, Pufendorf, Pütter, Hommel, G. L. Böhmer, von Berg, v. Zwierlein, Kind, H. G. Bauer, v. Bülow und Hagemann, von Ressel, Reichhelm a. a. O., Weiske a. a. O. u. A.

Vorzüglich wichtig sind die Rechtsfälle von

J. St. Pütter, 4 Bde. Gött. 1763 — 1809. fol.
J. A. G. Kind, quaestiones forens. 4 Tomi. ed. 2. Lips. 1807.
G. L. Böhmer, Rechtsfälle, herausgegeben von K. W. Hoppenstedt. 3 Bde. Gött. 1799 — 1802. 4.

Als Repertorien über pract. Schriften sind zu bemerken:

P. M. Wehneri et Jo. Rudengeri pract. observat. cum nov. diversor. JCtor. addition. — et praefat. Jo. Schilteri. Argent. 1701. fol.
J. C. C. Schroeter, Repertorium juris consultatorium. 2 Vol. ad jus germ. concinnat. Lips. 1794. 8.
K. G. Rössig, Repertorium der seit 1790. erschienenen juris. Sammlungen. Leipz. 1802. 8.
Vergl. a. Lipenius, biblioth. real. jurid. unter den Worten: Consilia, Consultationes, Decisiones, Responsa etc.; und Zepernick, repertor. l. c. prooem. p. 14.

Ueber das Reichslehnrecht s.

J. W. Itter, de feudis imperii. Norimb. 1714. 8. u. öft.
J. J. Moser, Einleitung zu dem Reichshofrathsproceß. Frankf. u. Leipz. 1734. u. folg. J. 8. Th. 3. und Th. 4. bis S. 284.
Derselbe von der Deutschen Lehensverfassung. Frkf. u. Leipz. 1774. 4.

§. 40. 2) Des Bayerischen Lehnrechts[1]).

Hinsichtlich der Literatur s.

Hagemann, Einleitung a. a. O. Weber, Handbuch. I. S. 385. u. folg.

Hinsichtlich der Quellen:

Biener, Comment. l. c. P. II. Vol. 2. p. 305 — 307.
Lünig, Corp. juris feud. T. II. p. 527.

Senckenberg, Corp. juris feud. nr. III. u. VII.
v. Krenner, über gemischte, und folg. Weibsritterlehen u. s. w. vorz. §. I. Not. a.

Das Bayerische Lehnrecht war in der früheren, wie neueren Zeit, so wenig Gegenstand dogmatischer und doktrineller Bearbeitung, daß Mittheilungen über die Literärgeschichte nur äußerst dürftig ausfallen können. Schon Bierner, von Senckenberg und v. Krenner sprechen in den angeführten Schriften ihr Bedauern darüber aus, daß die Wissenschaft sogar zu einer Zeit hinter der Legislation zurückblieb, wo die Quellen noch äußerst dürftig waren. Hätte man nur einigermassen die Quellen und Rechtsdenkmäler benützt und einer Bearbeitung gewürdigt, so würden wir die so wichtigen Fragen über Umfang, Anwendbarkeit, Fortbildung und das Verhältniß der Quellen unter einander mit Leichtigkeit beantworten können, während sie jetzt, wenigstens in vielfacher Hinsicht, in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt sind. Selbst die Quellen der neueren Zeit hatten kein besseres Schicksal, und erfreuten sich eben so wenig einer durchgreifenden und gründlichen Behandlung. Alles, was aus den zugänglichen Quellen gewonnen werden kann, läßt sich auf einzelne Mittheilungen von Quellen, welche wohl auch commentirt sind, und auf fragmentarische Bemerkungen theils über das Lehnwesen im Allgemeinen, theils über einzelne Lehnhofsrechte und Arten von Lehen zurückführen. Die hierher gehörigen Schriften und Werke sind vorzüglich folgende:

Iust. Veracius, libellus consuetudinum Principatus Bambergens. 1681. 4.; auch in Ludewig, scriptores rerum Bamberg. p. 935. sq. 4.
C. C. Gaertner, de feudis et officiis etc. Bamberg.; in Jenichen, thesaur. T. III. p. 481.
Jenichen, de feudis Eichstadiensibus, in praef. ad T. III. thes. jur. feud.
C. F. Schoepf, de feudis franconicis, inprimis Herbipolens. zu rechten Mannlehen concessis. Giess. 1735. rec. 1736.
Steinab Altenstein, epist. de aliquot feudor. Herbipo-

lensium juribus singularibus, bei Jenichen, thes. jur. feud. p. 946. sq.

Moser, von der deutschen Lehensverfassung. S. 663. u. folg.

Von den Lehnsgebräuchen in Franken, in Fabers Staatskanzley. Th. IV. cap. 5. nr. 4.

Estor, von den churpfälzischen Lehen zu fuldischem Recht; in dessen kleinen Schriften. Th. III. S. 547.

Moser, churpfälz. Staatsrecht. S. 633. u. folg.

Chr. F. Pfeffel, akadem. Rede von einigen Alterthümern des baier. Lehnwesens; in Zepernicks Abhandl. aus d. Lehnr. Th. IV. Nr. 6.; auch besonders abgedruckt in München 1766.

W. X. A. v. Kreittmayr, in seinen Anmerkungen über den Cod. Maximil. bav. civil. Th. V. Cap. 18. München 1768. u. öft.

Desselben bayer. Staatsrecht. München 1770. 8. Haupst. 12.

J. J. Moser, Selecta juris publici. Th. II. cap. 1. Th. XXI. c. 5. Th. XXIII. c. 6. Th. XXIV. c. 2.

Ph. W. L. Fladt, Entwurf einer Abhandlung vom pfälz. Provinziallehen. Heidelberg 1761. 8.

J. T. Müller, de feudis Palatinis. Heidelb. 1776. 8.

G. A. Bachmann, Pfalzzweybrück. Staatsrecht. Tübing. 1784. Cap. 12. 13.

Desselben Beyträge zum Pfalzzweybrück. Staatsrecht. Tübing. 1792. nr. 2. 6. 7. 12.

Abhandlung von den kurpfälzischen gemeinen Lehen, in Seyferts Magazin für das deutsche Staats- und Lehnrecht. Th. I. Nr. 6. Wezl. 1785. 8.

A. J. Lipowsky, histor. Abhandl. vom Salmannischen Eigen, einer in Baiern vormals und noch üblichen Lehengattung; in Zepernick a. a. O. Th. II. Nr. 8. s. a. Commentatio de Salmannis, in Heumanni opusculis. p. 289.

J. N. G. v. Krenner a. a. O.

G. F. Wippprecht, Entwurf eines Provinzial-Kanzley-Lehnrechts für das Fürstenthum Bayreuth. Erlang. 1803. 8.

von Gönner, über das Edict, die Lehenverhältnisse im Königr. Bayern betrff. v. 7. Juli 1808.; in seinem Archiv für die Gesetzgebung und Reform des jurist. Studiums. Bd. III. Hft. 1. S. 158. u. folg.

v. Moshamm's Grundsätze a. a. O. enthalten durchaus keine Bearbeitung des Bayer. Lehnrechts.

Die Schrift: die Lehenverhältnisse in Bayern. Bamb. 1827. 8. ist ganz unerheblich und sehr mangelhaft. Dagegen enthält manches Schöne

Hans Frh. von und zu Aufseß, das Lehnwesen in Beziehung auf die Anforderungen des Rechts und der Zeit. Mit besonderer Rücksicht auf das Königr. Bayern. Nürnb. 1828. 8.

Die Literatur über einzelne Materien des Lehnrechts wird bei der Behandlung derselben eingeschaltet werden.

1) Unter den Bearbeitungen anderer Provinziallehnrechte, die übrigens nicht zu unserem Thema gehören, verdient vorzugsweise an-

geführt zu werden: K. S. Zachariä's Handb. d. Königl. Sächsischen Lehnrechts. 2te Ausgabe, besorgt von Ch. E. Weiße u. F. A. v. Langenn. Leipz. 1823. 8. (eine musterhafte Arbeit).

§. 41. Methode der Darstellung.

Eichhorn, d. Privatrecht. §. 41.

Das Material zu unsrer dogmatischen Darstellung des Lehnrechts liefern einheimische und fremde Quellen. Das Verhältniß zwischen beiden läßt sich auf folgende Weise festsetzen. Das primitive, ursprüngliche Lehnrecht ist das Deutsche, indem mit dem Institute zugleich auch das Recht sich gestalten mußte. In der Folge fand das Longobardische Lehnrecht Eingang, und wurde allmählich dem größten Theile seines, im Verhältnisse zu den einheimischen Quellen sehr ausgebildeten, Inhaltes nach recipirt. Neben diesem aber behauptete doch das Deutsche Recht fortwährend seine Anwendbarkeit, und zwar in der Bedeutung, daß das Longobardische Recht stets nur als subsidiäres Recht gebraucht wurde, oder wenigstens als solches hätte gebraucht werden sollen. Dieses natürliche Verhältniß müssen wir auch bei unserer dogmatischen Entwicklung festhalten, und bei jeder einzelnen Lehre zunächst aus den einheimischen Quellen bestimmen, in wie ferne das Longobardische Lehnrecht bei veränderter Verfassung noch mittelbar oder unmittelbar angewendet werden könne. Die Behandlungsweise des Rechtsmaterials selbst ist nach der Verschiedenheit seiner Quellen auch verschieden. Das Deutsche Lehnrecht ist aus den einheimischen, partikulären Quellen auf historischem Wege zu entwickeln, und durch Vergleichung der Quellen das Gemeinsame als Grundlage für die Theorie festzusetzen. Was die viel reichern Longobardischen Lehnrechtsbücher betrifft, so genügt es, mit Zuhülfenahme der Geschichte des Justituts, den Inhalt dieser Rechtsquelle, so weit er noch auf

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

unsere Lehnverhältnisse anwendbar ist, zu entwickeln und dogmatisch darzustellen. Wenn gleich diese Quelle viel üppiger sprudelt, als die des einheimischen Rechts, so ist doch das angedeutete Verhältniß derselben als recipirtes subsidiäres Recht nie aus dem Auge zu verlieren.

Abschnitt I.

Von den Eigenschaften, der Errichtung und Erwerbung eines Lehns.

Capitel I.

Eigenschaften eines Lehns.

§. 42. I. Wesentliche Eigenschaften.

J. J. Helferich, de essentialibus, naturalibus et accidentalibus feudi; bei Zepernick analecta jur. feud. T. I. obs. I.
Christ. Wolf, de notione, substantia et accident. feudi, in Zepernick's Abhandlungen. Th. IV. S. 352. u. folg.
Pätz, Lehrbuch. §. 23 — 28.

Unter Lehn (vergl. a. §. 1.) versteht man überhaupt das Rechtsverhältniß, welches nach bestimmten, rechtlichen Normen zu beurtheilen ist, und dessen characteristische Merkmale in dem Daseyn entweder eines wahren, oder analog aufgefaßten dominii directi et utilis, und der zwischen den Lehnpersonen Statt findenden Verpflichtung zu einer gegenseitigen, besondern Treue (Lehntreue) sich aussprechen. Demnach gehören zu einem Lehn als wesentliche Erfordernisse: a) eine Sache (res), unter welcher man ursprünglich wohl nur eine Liegenschaft, heut zu Tage aber alles versteht, was überhaupt Gegenstand des Vermögens seyn kann; b) ein getheiltes Eigenthum. Das do-

minium directum, welches als die eigentliche, wenn gleich in der Ausübung sehr beschränkte, Proprietät zu betrachten ist, gibt die Hoffnung, im Erledigungsfalle das volle Eigenthum wieder zu erwerben [1]), und ist in der Regel ein alodiales Recht, wenn es gleich ausnahmsweise auch lehnbar seyn kann. Dagegen das dominium utile ist immer ein feudales Recht, und umfaßt nebst dem Antheile an Proprietätsrechten die unbeschränkte Benützung der Sache [2]). c) Die Lehntreue (fidelitas feudalis [3]), welche sich von Rechten und Verpflichtungen ähnlicher Art einmal dadurch unterscheidet, daß sie auf einem eigenthümlichen Rechtsverhältnisse beruhend, bestimmte, durch Sitte oder Gesetz festgesetzte Rechte und Pflichten [4]) in sich schließt (besondere Treue — fid. specialis —), und sodann dadurch, daß ihr das Verhältniß zum Lehn (s. §. 1.), durch dessen Verleihung und Dauer sie bedingt ist, die Bedeutung einer dinglichen Treue (fidelitas realis) gibt [5]). d) Erblichkeit des Verhältnisses. Dieser Erblichkeit wegen nahmen nach älterem Recht die dem Vasallen am Lehn zustehenden Rechte nothwendig den Character einer rechten Gewere an [6]), weil die Erblichkeit des Besitzrechtes an Immobilien durch die rechte Gewere, die nur durch gerichtliche Auflassung (hier durch die Investitur im Lehngerichte) entstehen konnte, bedingt war. Daher bezeichnet der Ausdruck Lehnrecht (jus feudi) vorzugsweise das Recht der Folge [7]). e) In der älteren Zeit war auch ein wesentliches Merkmal, daß der Vasall nur zu Ritterdienst, und allenfalls zu Ehrendiensten, nie aber zu Abgaben oder Zinsen, wie diese späterhin ausnahmsweise vorkommen konnten, verbunden war. Daher kann heut zu Tage aus der Beschaffenheit der Prästationen weder für, noch gegen die Qualität eines eigentlichen Lehns ein Schluß gezogen werden. Die wesentlichen Eigenschaften (essentialia) begründen nun das Daseyn eines eigentlichen Lehns (feu-

dum proprium [8]), rectum [9]), verum [10]), consuetudinem feudi habet [11]), im Gegensatze zu andern, abgeleiteten Besitzrechten, denen eines oder das andere dieser Merkmale fehlt, und welche wohl auch im weitern Sinne Lehen, richtiger aber feudastra, negotia feudo vicina, auch affinia feudi genannt werden [12]). Früherhin betrachtete man als ein eigentliches Lehn, in älteren Deutschen Denkmälern rechtes Lehn, adeliches, oder Ritterlehen [13]) genannt, nur ein solches, welches mit Ritterdienst verdient wurde [14]), so daß man diese Dienstleistung als wahre Lehntreue betrachtete und bei allen Lehen voraussetzte, die in den Lehnbriefen mit der Bezeichnung „zum rechten Mannlehen" vorkamen. Da aber heut zu Tage die Lehen nicht mehr mit Ritterdiensten verdient werden, so sind im Gegensatze zu den frühern rechten Lehen nach heutigem Rechte, strenge genommen, alle Lehen uneigentliche Lehen. Da sie jedoch nach den nämlichen Grundsätzen, wie die ehemaligen rechten Lehen beurtheilt werden, sohin wahre Lehen im Gegensatze zu den feudastra [15]) bleiben, so werde ich mich zu ihrer Bezeichnung immer des Ausdrucks „eigentliche Lehen" bedienen. Dem Lehn wird vorzüglich das Alod [16]) entgegengesetzt, welches ursprünglich den gesammten Nachlaß bezeichnete, heut zu Tage aber mit echtem oder vollem Eigenthum (proprietas) gleichbedeutend gebraucht wird. Die ältern Bezeichnungen dafür waren Eigen und Erbe, wobei jedoch nicht zu übersehen ist, daß Erbe noch in verschiedenen Bedeutungen vorkam, theils um den Gegensatz vom wohlerwörbenen Vermögen, theils ein bloß erbliches Besitzrecht an Grundstücken, theils auch den ganzen Nachlaß zu bezeichnen. Wir verstehen unter Alod, im Gegensatze zum Lehn, den Inbegriff alles beweglichen und unbeweglichen Vermögens, welches der Vasall neben dem Lehn noch besitzt. Im Zweifel streitet die Vermuthung für das Alod [17]). Wer das Vorhan-

denseyn eines Lehns behauptet, hat die wesentlichen Eigenschaften eines solchen zu beweisen. Das Nachweisen der Eidesverbindlichkeit kann nur als adminiculirendes Beweismittel betrachtet werden.

1) Sachsenspiegel. I. 34. II. F. 8. §. 2 — II. F. 23. §. 2.
2) II. F. 8. Woltär ad Möller. II. 3.
3) II. F. 3. in f. II. F. 5 — 7.
4) Eine vollständige Aufzählung dieser Rechte und Pflichten ist nach dem Character der Lehntreue, die doch eigentlich mehr auf der Gesinnung, als auf positiven Normen beruht, nicht möglich.
5) Das ganze Verhältniß stellt sich seinem Fundamente nach als ein auf die Grundlage des Besitzthums gebautes (dingliches) dar; dagegen den Inhalt desselben macht die wechselseitige Treue aus, welche, die ganze Thätigkeit der Lehnpersonen umfassend, nicht nur im persönlichen, sondern auch im dinglichen Elemente sich äußert. Daher verbotene Veräußerungen, verweigerte Dienstleistung u. s. w. als Treuebruch (was bei andern ähnlichen Verhältnissen durchaus nicht vorkommt) mit dem Verluste des Lehns bestraft werden.
6) In Folge der rechten Lehngewere konnte der Vasall sein Recht gegen jeden Dritten mit einer dinglichen Klage verfolgen, und selbst den Eigenthümer zurückweisen, in so ferne dieser das unbeschränkte dominium, und nicht bloß das dom. directum in Anspruch nehmen wollte.
7) Böhmer, observ. jur. feud. VI. §. 2. Schwäb. Lehnr. 100. §. 6.: „lehen one gewer ist nit lehn" — „gewer one lenung ist nit len". 107. §. 8. „alles len one gewer darbet der volge und alles len one gewer ist unrecht len". 115. §. 5. „Wölchs gut dem mann on manschaft gelyhen wirt, das heysset nicht recht lehn. Als do ein herr seinem dienstmann gut leihet ze hofrecht. Sächs. Lehnr. 63. 67. Albrecht, Gewere. S. 282. 283. s. oben §. 12.
8) I. F. 2. §. 1.
9) II. F. 20.
10) II. F. 48. §. 1.
11) II. F. 10.
12) Solche Feudastra sind z. B. die Emphyteuse, die precaria des Canon. Rechts, die bona libellaria des Longobard. Rechts, der bergrechtliche Besitz, viele Arten der Deutschen Bauergüter u. s. w. Diese abgeleiteten Besitzrechte, und namentlich die letzteren wurden häufig (vorzüglich in Bayern, s. §. 44.) Lehen genannt, weßhalb man sich sehr hüten muß, von dem Worte „Lehn" in Urkunden sogleich auf ein eigentliches Lehn zu schließen. F. C. Conradi, de nominibus germanicis, feode et Lehen, bei Jenichen, thes. j. f. T. III. p. 563. v. Buri, Erläut. des Lehnr. S. 830. u. folg. v. Moshamm, Grundsätze. S. 29. Not. a. Daß die Feudastra im Allgemeinen nicht nach Lehnrecht zu beurtheilen sind, bedarf keiner Ausführung; jedoch kann letzteres in so ferne aushülfsweise zur Anwendung kommen, als in einzelnen Punkten zwischen Lehn und Feudaster eine wahre Analogie Statt findet.

13) In Oesterreich werden den Ritterlehen die Beutellehen und die mit letzteren größten Theils übereinstimmenden Rechtslehen gegenübergestellt; s. von Heinke, Oesterr. Lehnr. Th. I. §. 57.

14) Schwäb. Lehnr. 128. 132. §. 1. Sächs. Lehnr. 59. Manchmal bezeichnet der Ausdruck „rechtes Lehn" die Erblichkeit des Verhältnisses. Schwäb. Lehnr. 107. §. 8. 156. §. 1. Häufig bediente man sich der Worte „rechtes Lehn" um genau den Gegensatz des hofrechtlichen Besitzes auszudrücken; s. Not. 7. u. unten §. 57. Not. 2. u. §. 60.

15) Sowohl in Folge gesetzlicher Vorschrift, als nach der Absicht der Contrahenten können selbst solche Verhältnisse, die an sich nur Feudastra wären, schlechthin nach den Grundsätzen des Lehnrechts beurtheilt werden; so werden z. B. gewisse Bauergüter nach manchen Partikularrechten als Lehen behandelt; auch gehören hierher die Tag-, Personallehen u. s. w.

16) II. F. 16. §. 1. II. F. 26. §. 1. F. P. Canciani, barb. leg. antiq. Venet. 1783. fol. Vol. II. p. 105. Not. 2. u. p. 197. Not. 4. Die natürlichste Ableitung scheint mir von al (totus, integer) und od (Gut) — al-eigen — mere proprium — zu seyn; s. Grimm, Rechtsalterthümer. S. 492. 493. Auch darf man „terra salica" mit alodis nicht für ganz gleichbedeutend halten. Phillips, Privatr. S. 230., leitet das Wort Alod von a = Recht, u. dem Angelsächsischen hloth oder loth = Loos (Theil) ab, was mir theils wegen des Uebergangs des th in d, theils deßhalb nicht gefallen will, weil ich von Alod den Begriff von Unbeschränktheit und Freiheit des Eigenthums und Besitzrechtes nicht trennen kann. Vergl. C. F. Dieck, Geschichte, Alterthümer und Institute des d. Privatrechts. Halle 1826. 8. §. 118. Ueber „Alod" und „Saallehen, oder s. g. Saalmannseigen" (welche für Alod zu halten sind) s. auch Kreittmayr's Anmerk. ad Cod. Max. bav. civ. Th. V. §. 62. Not. 1. lit. d. u. Not. 2.

17) I. F. 4. §. 3. II. F. 26. §. 1. II. F. 41. pr. u. §. 1. 2. Chr. Thomasius, de praesumtione allodialitatis. Hal. 1715. 4. J. G. Lamm, an et quatenus qualitas rei feudal. ex conject. colligi possit, bei Zepernick annal. jur. feud. T. I. p. 17. Sind die Sonnenlehen Alodien? Man unterscheide: Solche unter diesem Namen in den Urkunden vorkommende Güter, welche die Erwerber feierlich von der Sonne, dem Symbole der Gottheit, zu Lehn nahmen, um dadurch die Freiheit derselben von jeder Lehnsverbindung zu beurkunden, sind wahre Alodien; man hat diese Güter auch Gotteslehen genannt: dagegen Güter, welche zwar auch unter dem Namen „Sonnenlehen" vorkommen, allein nur aus dem Grunde, weil der Vasall vor Sonnenaufgang (bei der Herren Sonnenschein, i. e. bei ihrem Lichte) die Belehnung nachsuchen mußte, sind wahre Lehen, und der angeführte Gebrauch hatte seinen Grund wahrscheinlich darin, daß bei dieser Vorschrift dem Lehnherrn eine größere Hoffnung des Heimfalls eröffnet war. Uebrigens kommen die Sonnenlehen selten vor. Moeller, distinct. jur. feud. cap. 4. dist. 4. Zachariä, Handbuch des Sächs. Lehnr. S. 336., u. derselbe de feudis solaribus, in libro quaestionum. Vit. 1805. 8. qu. XI. praecip. p. 186. Weber, Handb. Th. II. S. 41. Kraut, Grundriß. §. 166.

§. 43. II. Natürliche (gewöhnliche) und III. zufällige Eigenschaften.

Nebst den wesentlichen Eigenschaften kommen noch mehrere andere vor, welche in den Gesetzen ausdrücklich, oder stillschweigend, anerkannt sind (communis feudorum ratio, consuetudo feudi, Naturalien), und so lange vermuthet werden, bis eine Abänderung derselben durch die Autonomie der Lehnpersonen nachgewiesen werden kann [1]). Die vorzüglichsten, der Natur und dem Zwecke des Lehninstituts entsprechenden Naturalien sind nach gemeinem Rechte: unbewegliche Sache, Investitur, Succession des Mannstammes, Verbot der Veräußerung u. a. [2]). So lange diese natürlichen Eigenschaften unverändert bleiben, heißt das Lehn ein regelmäßiges (feudum regulare, wohl auch rectum, proprium, und sogar auch eigentliches Lehn [3]); wurde aber durch Hinwegnehmen einiger Naturalien, oder Hinzufügen anderer Eigenschaften, eine Abänderung getroffen [4]), was, so lange nicht der unterscheidende Character des eigentlichen Lehns aufgehoben wird, gestattet ist [5]), dann ist ein unregelmäßiges Lehn (feudum irregulare, improprium) vorhanden. Die durch die Willenserklärung der Interessenten hinzugefügten Eigenschaften nun machen die zufälligen Bestandtheile (accidentalia feudi) des Lehns aus, müssen von demjenigen, der sich als Kläger oder Beklagter darauf beruft, bewiesen werden [6]), und heißen, weil sie der eigentlichen Natur des Lehns zuwider sind, wohl auch Improprietäten. Solche Improprietäten sind: Succession der Frauenzimmer, Verleihung des Lehns auf eine bestimmte Zeit, Abänderung der gesetzlichen Succession durch Substituirung einer andern, Veräußerlichkeit, Befreiung von Lehndiensten u. s. w. [7]). Weil Improprietäten nicht vermuthet werden, so nimmt man im Zweifel immer die geringste Abweichung von den

natürlichen Eigenschaften des Lehns an, auch darf aus dem erwiesenen Vorhandenseyn einer Improprietät auf das Daseyn einer andern nicht geschlossen werden [8]). Uebrigens sind die unregelmäßigen Lehen, welche der historischen Erfahrung nach heut zu Tage bei Weitem die Mehrzahl ausmachen, nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts zu beurtheilen, von welchen jedoch die Partikularrechte sehr häufig abweichen, indem diese manche Eigenschaften für naturalia feudi halten, welche nach gemeinem Recht für Improprietäten gelten [9]).

1) II. F. 2. §. 3. II. F. 3. §. ult. I. F. 14. §. 2. I. F. 2. §. 1. steht nicht entgegen; s. Sam. Stryck, de praesumtione feudali. Francof. 1693. cap. 2.
2) Obwohl mehrere Naturalien aus der früheren Verpflichtung zum Kriegsdienste entspringen, so sind sie doch mit diesem nicht weggefallen. G. L. Böhmer, Rechtsfälle. Bd. III. Nr. 182. §. 14. Pütz, Lehrb. §. 26. Not. m.
3) Dadurch, daß man bisweilen zur Bezeichnung des regelmäßigen Lehns sich derselben Prädikate, wie zur Bezeichnung des eigentlichen Lehns (im Gegensatze zum Feudaster) bediente, obwohl der Unterschied beider auffallend ist, konnte leicht Verwirrung entstehen. Ich werde mich genau an die Benennung „regelmäßiges und unregelmäßiges Lehn" halten, um die zwei Arten des eigentlichen Lehns zu bezeichnen.
4) Pacta feudi naturam vel augentia vel minuentia. Möller. C. 3. dist. I. 2.
5) C. G. de Gutschmid, de feudis omnibus jure propriorum omni e parte censendis, nisi mutatio rationis feud. communis demonstretur. Lips. 1756.
6) I. F. 14. §. 2. II. F. 2. §. 2. 3. Um die auf die Beweisführung sich beziehenden Stellen des Longob. Lehnrechts zu verstehen, darf man nicht vergessen, daß derjenige, dem die Beweislast nicht oblag, die Wahl hatte, entweder mit seinem Eide die Behauptung des Gegners zu entkräften (ganz nach den Grundsätzen des ältern Deutschen Prozesses), oder den Gegner selbst schwören zu lassen (dieses ist eine Eigenthümlichkeit des Longob. Lehnrechts). Vergl. G. E. Albrecht, Comment. jur. germ. antiq. doctrinam de probationibus adumbrans. Pars prior. Regiom. 1825. 8. §. 1—3.
7) Schilter, institut. jur. feud. C. 3. §. 8. Weber, Handb. IV. S. 17.
8) II. F. 26. §. 23. II. F. 48. pr. §. 1.
9) Eichhorn, Einleit. §. 193. a. E.

§. 44. Bayerisches Recht.
(Ritter- und Beutellehen).

Nach dem Zwecke der Verleihung und der Art der Leistung unterschied man in Bayern seit dem dreizehnten Jahrhundert Baulehen, Zinslehen, und Ritterlehen [1]), je nachdem die Güter unter den Bedingungen eines gewöhnlichen Bauguts, und der sonst damit verbundenen Reichnisse, oder gegen die Verbindlichkeit eines Zinses [2]), oder gegen Leistung förmlicher Lehndienste [3]) (Kriegsdienste) verliehen waren [4]). Bis zum 16ten Jahrhundert kam das Ritterlehn, im Gegensatze zu den Feudastern [5]), auch unter dem Namen „rechtes Lehn" vor. Seit dem 16ten Jahrhundert aber verstand man unter „rechtem Lehn" ein solches, welches mit den wesentlichen auch die natürlichen Eigenschaften vereinigte [6]). Alle Bauergüter, in deren Verleihungsurkunden die Formel „zu rechten Lehn" fehlte, wurden im Zweifel nicht für eigentliche Lehen, sondern für Erbrechtgüter gehalten. Nach dem Codex Maximil. bavar. civil. [7]) versteht man unter Ritter-, oder adelichen Lehen solche, welche mit Ritterdienst zu verdienen sind, im Gegensatze aller übrigen, die als Beutel- [8]) oder gemeine Lehen (gemeine Bürger- und Bauerlehen, auch unadeliche Lehen) vorkommen [9]). Gegen die Bestimmungen des gemeinen Rechts gehört jedes Lehn in Bayern entweder in die Klasse der Ritter-, oder der Beutellehen, die auch beim obersten Lehnhofe in zwei verschiedenen Büchern aufgeführt werden [10]). Characteristische Merkmale der Beutellehen [11]) sind: Verpflichtung zu Geldprästationen [12]) [Laudemium [13]), nicht hereotum oder Heergewette] [14]) bei Veränderungsfällen, Verpflichtung des Lehnherrn zur Consensertheilung bei Veräußerungen [15]), Vererbung nach der bürgerlichen Erbfolge [16]); dagegen bei Ritterlehen kommen in allen diesen Punkten die gemein-lehnrechtlichen Grundsätze zur Anwen-

dung [17]), mit der Ausnahme, daß bei Veränderungsfällen kein Relevium, sondern nur das Heergewette (Schießzeug — zuletzt Geldprästation — [18]) entrichtet zu werden braucht [19]). Auch Privatlehen konnten in der früheren Zeit Ritterlehen seyn [20]). Hinsichtlich der Bestimmungen über wesentliche, natürliche und zufällige Eigenschaften, und des Unterschieds zwischen regelmäßigen und unregelmäßigen Lehen, stimmt der Codex Max. bav. civil. mit den oben entwickelten Grundsätzen des gemeinen Rechts überein [21]). Demnach gehört das Beutellehen in die Klasse der unregelmäßigen Lehen [22]). Die Beutellehen sind zwar auch durchgehende Weiberlehen (s. §. 84.), aber letztere nicht immer Beutellehen [23]). In Betreff des Erbfolgerechts zerfallen die Ritterlehen in Mannlehen, durchgehende, und subsidiarische Weiberlehen (s. §. 84.).

1) Ueber die Arten der Lehen nach Bambergischem Lehnhofrecht s. Just. Veracius, libellus consuetudinum principatus Bamberg., in J. P. Ludewig, scriptores rerum episcopat. bamberg. Vol. I. quaest. 1. p. 940.
2) Monum. Boica. Tom. II. p. 457. an. 1271. III. 149. an. 1253.
3) v. Krenner, über gemischte, und folgende Weibs-Ritterlehen u. s. w. S. 3.
4) Die Benennung entscheidet über die Qualität des Guts nicht. So heißen noch heut zu Tage in den gebirgigen Gegenden Bayerns (Berchtesgaden, Reichenhall) alle Baugüter Lehen; dagegen auf dem flachen Lande bedeutet Lehn den vierten Theil eines ganzen Bauhofes. Vgl. Mon. Boic. III. p. 343. an. 1278. III. 350. an. 1290. X. 20. XIII. 365. an. 1234. Auch kommen in einigen Gegenden Bayerns häufig Güter mit den Benennungen „Zinslehen, Erbzinslehen und Schupflehen“ (vorzüglich in Schwaben) vor, welche, da mit ihnen keine Lehntreue verbunden ist, keine eigentlichen Lehen sind. Die Zinslehen, bei welchen ausser dem jährlichen Grundzins, oder der Gült, keine weitere Prästation vorkommt, haben ganz die Natur der bona censitica. Die Erbzins- und Schupflehen, welche nur bei Veränderungen in dienender Hand zu einem Laudemium oder Leibgeld verpflichtet sind (also bei Hauptfällen kein Relevium bezahlen), stimmen, erstere mit dem Erbrechte (Emphyteusis), letztere mit dem Leibrechte vollkommen überein. Daher muß auch ein Vasall, zu dessen Lehn solche Güter gehören, hinsichtlich dieser nicht als Afterlehn-, sondern als Grund- oder Zinsherr betrachtet werden. Nur dann wären die Erbzinslehen als wahre Afterlehen zu betrachten, wenn die Mannlehn-Qualität und Heimfälligkeit auf ihnen haften würden; s. Patriotische Gedanken von den leibfäl-

ligen Baurengütern in Schwaben. Ulm 1785. 8.; s. oben §. 42. Not. 12. 15. u. unten §. 168. Not. 25.

5) Oder der s. g. affinia feudi (Emphyteusis, Zinslehen u. s. w.) vor. Kreittmayr, Anmerk. ad Cod. Max. bav. civil. V. 18. §. 62. Not. 1. lit. a.

6) Auch bei den herzoglichen Lehnhöfen bezeichnete die Formel „zu rechten Lehn" bis zum 16ten Jahrhundert den Gegensatz zu den s. g. affinia feudi; gegen die Mitte des 14ten Jahrhunderts wurden die Lehen mit dieser Formel für feuda femin. promiscua, und seit dem 16ten Jahrhundert (in Folge einer auf dem Landtage 1558. erfolgten Sanction) deutete diese Formel die Natur eines Mannlehn an. v. Krenner a. a. O. §. 2. Not. b. §. 13. 14. 31. u. 58.

7) Th. IV. Cap. 18. §. 4. Nr. 1.

8) Dieser Ausdruck kommt in Bayer. Urkunden erst seit 1550. vor. v. Krenner a. a. O. §. 1. des Anhangs.

9) Chlingensperg, jus feud. c. 2. qu. 19. Cod. Max. civ. a. a. O. Nr. 3. 4. 5. Nach einigen Lehnhofsrechten (z. B. dem Leuchtenberg.) bezeichnet der Ausdruck „gemeines Lehn" nicht ein unadeliches, sondern ein feudum promiscuum; s. a. Böhmer, principia jur. feud. §. 125. In der Provinz Schwaben kommen auch s. g. Einschreib-, Hand- oder Frei-Lehen vor, welche ihren Namen wahrscheinlich daher haben, daß sie in Veränderungsfällen nur eine geringe Einschreibgebühr als Lehntaxe entrichten, und vom neuen Besitzer gleichsam mit kurzer Hand empfangen werden, indem die Besitzveränderungen, ohne daß eine Investitur, oder Ausstellung eines Lehnbriefs erforderlich wäre, nur zu Protokoll gebracht werden. Diese Güter sind eigentliche Lehen, und bestehen regelmäßig in einzelnen Häusern, Gärten, Wiesen, Aeckern u. s. w. Bei Veränderungsfällen des Lehnherrn und Vasallen werden Relevien entrichtet. Instruction v. 13ten Octob. 1807. §. 1. 3. Rgsblt. d. J. S. 1668. u. 1669. (die Behandlung der s. g. Einschreib-, Hand- oder Freilehen in der Provinz Schwaben betreffend). Auch kommen solche Güter unter dem Namen „Freilehen" vor, welche alle 20 Jahre vom Lehnherrn requirirt, und gegen Entrichtung einer Lehntaxe pr. 25 fl. empfangen werden müssen, übrigens aber von allen Lehntaxen befreit sind.

10) Eine solche bestimmte Absonderung der Ritter- und Beutellehen konnte erst seit der Zeit eintreten, als unter Einfluß des Longobard. Lehnrechts der Grundsatz des älteren Bayer. Rechts: „jedes Lehn in adelichen Händen, ist ein Adellehn" verschwunden war. v. Krenner a. a. O. §. 5.; s. a. Cod. Max. civ. a. a. O. Nr. 2.

11) Ueber die Geschichte der Beutellehen s. v. Krenner a. a. O. den Anhang.

12) Obwohl auch bei den Zinslehen eine Geldprästation vorkommt, so unterscheiden sich diese, auch wenn sie durch die lex investiturae die Natur eines eigentlichen Lehns angenommen haben, doch noch immer von den Beutellehen dadurch, daß bei ihnen die Geldprästation jährlich, dagegen bei letzteren nur in Veränderungsfällen vorkommt. Anmerk. ad Cod. Max. civ. a. a. O.

13) Eine entscheidende Stelle findet sich in der Lehenhofs-Instruc-

tion Herzogs Albrecht V. v. 1550. s. v. Krenner a. a. O. §. 2. Not. c.

14) Ueber den Unterschied zwischen relevium, laudemium und hereotum s. v. Krenner a. a. O.

15) Cod. Max. a. a. O. §. 32.

16) Wenigstens hinsichtlich der vom ersten Erwerber Abstammenden. Cod. Max. civil. §. 40. Nr. 1. u. §. 44. Obwohl man früher in der Praxis (und wohl auch heut zu Tage noch) an die Beschränkung der Abstammung vom ersten Erwerber sich nicht hielt, und selbst Kreittmayr (Anmerk. ad §§. cit. Not 3. lit. e.) sie für unpassend hält, so ist sie doch einmal positives Recht geworden. v. Miller, über Beutellehen = Allodifikation. München 1822. 8. S. 19. In wie ferne die Beutellehen auch Erblehen sind, s. §. 86. Bei den Herzogl. Leuchtenberg. adelichen Beutellehen (s. Not. 9.) wird nach der gesetzlich bestätigten Leuchtenberg. Lehnobservanz die bürgerliche Erbfolge von dem Königl. obersten Lehnhofe niemals zugegeben.

17) Daher mußten sie auch mit Kriegsdiensten verdient werden, und alle Lehen, welche verdient werden mußten, waren ursprünglich Mannlehen, was jedoch mit dem 15ten Jahrhundert, wo sehr viele Lehen in Weiberlehen umgewandelt wurden, sich geändert hat; s. v. Krenner a. a. O. §. 2. Not. a. §. 4. Daher hat man heut zu Tage Mann- und Ritterlehen wohl von einander zu unterscheiden, indem letztere auch von Frauenzimmern erlangt werden können. Cod. Max. civ. a. a. O. §. 7. Nr. 6. Anmerk. dazu lit. n. Ueber Leistung der Ritterpferde, und deren Surrogat s. §. 104. und 105.

18) v. Krenner a. a. O. Not. b. und Haltaus sub voc. „Hergewette.“

19) v. Krenner a. a. O. §. 1.

20) s. Urkund. v. 1448. Mon. Boic. IV. p. 189. A. M. ist Kreittmayr, Anmerk. a. a. O. ad §. 4. lit. i. und §. 11.

21) Landrecht a. a. O. §. 9. Anmerk. ad §. 1. lit. g. und ad §. 9.

22) Oder, wie der Cod. Max. sich ausdrückt, der uneigentlichen Lehen. Anmerk. ad §. 4. lit. l. §. 9. lit. b.

23) Cod. Max. a. a. O. §. 7. Nr. 5. Anmerk. dazu lit. m. und zu den §§. 40—46. Not. 15. ab init.

Capitel II.

Von der Errichtung und Erwerbung eines Lehns.

§. 45. A. Einleitung.

Nachdem wir die Natur und Eigenschaften eines Lehns kennen gelernt haben, reihen sich von selbst die Fragen an:

wie ein Lehn errichtet werden, und welche Sachen und Personen am Lehnnexus Theil nehmen können. Die Beantwortung dieser Fragen soll den Inhalt der nächsten Paragraphen ausmachen. Nur ist hinsichtlich der Erwerbung eines Lehns hier im Allgemeinen zu bemerken, daß man die ursprüngliche Begründung des Lehnnexus von der bloßen Fortsetzung eines bereits bestehenden wohl unterscheiden müsse. Ueberläßt der Besitzer eines Alods unter Vorbehalt des Obereigenthums einem Andern das Untereigenthum, oder überträgt der bisherige Eigenthümer an einen Andern sein Eigenthum, um dasselbe als Lehn wieder zurückzuerhalten, und geschieht beides unter dem Versprechen der wechselseitigen Treue, so treten zwei Personen in einen bisher noch nicht bestandenen Lehnnexus, wobei auf Seiten des Lehnherrn von einer Bestellung (constitutio feudi), auf Seiten des Vasallen aber von einer Erwerbung des Lehns (acquisitio feudi) gesprochen wird. Eine solche Verwandlung des Alods in Lehn (infeudatio [1]) kann auf doppelte Weise bewirkt werden, entweder durch Belehnung (investitura), welche die gewöhnliche, regelmäßige Erwerbungsart ist (s. §. 64.), oder durch Verjährung (praescriptio feudi acquisitiva), welche als ungewöhnliche, ausserordentliche Art der Errichtung betrachtet werden muß (s. §. 75.). Von diesen Arten der primitiven Lehnerrichtung muß man die Erwerbung eines bereits constituirten Lehns wohl unterscheiden, welche man die übertragende (translative [2]) Erwerbungsart zu nennen pflegt.

1) Diesen Act der Umwandlung unterscheidet Br. Schilling (Examen doctrin. jur. feud. circa feudi genesin propositae. Lips. 1829. 8. §. 2. ab init.) genau von der eigentlichen Belehnung (investitura), und gebraucht zu dessen Bezeichnung sehr richtig den Ausdruck „Infeudatio“. Vergl. a. Weiske, Abhandlungen aus dem Gebiete des t. Rechts. Leipz. 1830. 8. Abh. V. §. 1. und 5.

2) Diese Bezeichnung ist seit Nettelbladt üblich geworden; Schilling l. c. p. 4. hält sie für unpassend, und wählt dafür den

Ausdruck „feudi concessio“ — Lehnertheilung —, allein dagegen läßt sich gleichfalls, namentlich in seiner Anwendung auf die Lehnsuccession, Manches erinnern.

§. 46. B. Lehnfähigkeit:

I. Objective, oder von den lehnfähigen Sachen.

1) Im Allgemeinen.

G. Sturm, de rebus, quae in feudum dari possunt. Viteberg. 1736. 4.
Estor, kleine Schriften. B. III. St. 10.
Struv, elementa jur. feud. cap. VI.

Alle Sachen, wie sie auch physisch oder juristisch beschaffen seyn mögen, können Lehnobjecte werden, wenn sie nur überhaupt einen Gegenstand des Vermögens ausmachen, und dem Verkehre nicht entzogen sind. Daher sind nicht bloß unbewegliche, oder diesen gleichgeachtete Sachen (Rechte), sondern selbst bewegliche lehnfähig. Zwar läßt sich nach Longobard. Lehnrecht die objective Lehnfähigkeit nur von unbeweglichen Sachen, und den diesen gleichstehenden Rechten [1]), wohin die mit Grund und Boden zusammenhängenden ganz allgemein, andere dagegen nur aus erweislichem Herkommen gerechnet werden können [2]), behaupten; allein mehrere Deutsche Rechte erklären auch bewegliche Sachen für lehnfähig [3]). Ueberhaupt scheint das Prinzip der objectiven Lehnfähigkeit mehr auf der Möglichkeit einer fortdauernden Nutzung der Sache [4]), wenn diese auch nur auf künstlichem Wege erzielt werden sollte [5]), als auf der Eigenschaft der Unbeweglichkeit zu beruhen; wobei freilich nicht zu läugnen ist, daß das unbewegliche Vermögen am Meisten jenem Prinzipe zusagt. Allein es fehlt nicht an Beispielen von Infeudationen mit Rechten, die den unbeweglichen Sachen nicht beigezählt werden können, ohne daß dabei Jemand an dem Character eigentlicher Lehen zweifelte. Da kein Prohibitivgesetz im Wege stand, so wurde der Begriff der objectiven Lehnfähigkeit allmählig erweitert,

und auf alle Gegenstände ausgedehnt, an welchen ein dominium directum und utile, wenn auch nur durch eine Fiction, sich denken ließ [6]).

1) II. F. I. §. I. „Sciendum est autem, feudum nonnisi in rebus soli, aut solo cohaerentibus, aut in iis, quae inter immobilia connumerantur (veluti cum de camera, aut de cavena feudum datur) posse consistere“ — II. F. 23. §. 2. Dagegen sind nicht II. F. 20. und 25. s. Moeller, distinct. jur. feud. cap. IV. dist. 10. cap. VIII. dist. 1.
2) II. F. 10. §. 2. — „Nam illi, qui soldatam habuerunt — per eam nullum pedagium, sed nec feudi usum acquirunt —“.
3) Stryck, examen jur. feud. c. 4. qu. 28. Pätz, §. 29.
4) Auf diesem Prinzip beruht auch zum Theil das Preuß. Gesetzb. Th. I. Tit. 18. §. 26: „Es können — auch bewegliche Sachen, in sofern deren Substanz oder Werth auf eine dauerhafte Art sicher gestellt wird, die Eigenschaft eines Lehns erlangen.“
5) Daher können selbst solche Sachen Lehnobjecte seyn, die dem Untergange ausgesetzt sind, wenn nur der Vasall die Verpflichtung, hat, für die Substituirung anderer zu sorgen.
6) Wegen der größern Sicherheit der lehnherrlichen Rechte hat man die unbeweglichen, und die ihnen gleich geachteten Sachen res ad infeudandum idoneas genannt, und diesen alle andere lehnfähigen Sachen unter dem Namen „res ad infeudandum capaces“ entgegengesetzt; Böhmer, princip. jur. feud. §. 51. Weber, Bd. II. S. 95.; jedoch ist diese Unterscheidung rein doctrinell, und als ganz unerheblich zu verwerfen. Eichhorn, Einleit. §. 194.

§. 47. 2) Insbesondere körperliche Sachen. Hauptsache und Pertinenzen.

Zunächst können körperliche Sachen, bewegliche wie unbewegliche, einfache wie zusammengesetzte, Gegenstand der Infeudation seyn. Nicht selten wurden Landgüter, Städte und selbst Territorien [1]) zu Lehn gegeben. Sehr oft kamen im Mittelalter, vorzüglich in den Städten, Infeudationen der Gebäude vor — Gebäudelehen (feuda aedificii [2]). — Von diesen ist zu unterscheiden das Kemnatslehn (feudum keminatae [3]), wobei dem Vasallen ein steinernes, häufig befestigtes Haus verliehen wurde. Die Kemnat hatte im Gegensatze zur Burg nur Privatvertheidigung zum Zwecke [4]). Wurde dem Vasallen eine ganze Burg (Festung) mit allen zur Vertheidigung nothwendigen Gebäuden zu Lehn gegeben,

so hieß das Lehn Burglehn (feudum castri [5]), und Oeffnungslehn (feudum aperturae s. aperibile [6]), wenn dem Lehnherrn das Recht zustand, im Nothfalle zu der Lehnburg seine Zuflucht zu nehmen, und auch eine Besatzung in dieselbe zu legen (Oeffnungsrecht — jus aperturae —); jedoch erzeugte dieses Oeffnungsrecht für den Vasallen nie die Verbindlichkeit, durch seine Entfernung dem Lehnherrn Platz zu machen. Wurde Jemand mit einer Scheuer, oder einem zur Aufbewahrung des Getreides bestimmten Gebäude belehnt, dann war das s. g. Scheuerlehn (feudum horrei [7]) vorhanden. Damit darf das Gadelehn [8]) nicht verwechselt werden, wobei Jemand einen Gaden, d. h. ein kleines Gebäude oder eine Kammer (zur Aufbewahrung von Früchten, Weinen u. a.) zu Lehn erhielt.

Wird eine selbstständige Sache zu Lehn gegeben, so sind alle zur Zeit der Verleihung damit verbundenen Pertinenzen als lehnbar zu betrachten — lehnbare Lehnpertinenzen (pertinentiae feudi feudales [9]) —. Dagegen solche Pertinenzen, welche zu der Hauptsache erst, nachdem diese bereits Lehn war, hinzugekommen sind, sind ihrer Pertinenzqualität wegen noch nicht als Lehen zu betrachten [10]), so wie umgekehrt Pertinenzen (z. B. Gerichtsbarkeit) als Lehen vorkommen können, ohne daß das Hauptgut im Lehnnexus sich befindet [11]). Ueberhaupt ist die Frage, was als Pertinenz zu betrachten sey? nach den Grundsätzen des Allodialrechts zu entscheiden, wobei man sich jedoch vor einer Verwechselung der Pertinenzen, Accessionen und Meliorationen zu hüten hat [12]).

1) Bei der Belehnung mit einem Territorium machte den Hauptgegenstand eine unkörperliche Sache aus, indem eigentlich nur die Landeshoheit und die damit verbundenen Rechte zu Lehn gegeben wurden. Reinhard, Sammlung juristischer Aufsätze (1774.). Bd. I. St. 6. F. H. Posse, über die Sonderung reichsständ. Staats- und Privatverlassensch. Gött. 1790. 8. S. 17.

2) Jenichen, thes. jur. feud. T. I. p. 926. T. II. p. 769. Vom Gebäudelehn muß auch das bloße Lehnhaus unterschieden werden.

3) Du Cange s. v. Ceminata. Brunquell, de feudo Keminatae, bei Jenichen l. c. II. p. 887. Grupen, observ. 3. Unter Kemnaten verstand man in den ältesten Zeiten häufig auch Stuben, d. i. Zimmer zum Heizen. s. Geschichte der ständ. Gerichtsbarkeit. Th. II. §. 4. Not. 5. Kreittmayr, Anmerk. ad Cod. Max. bavar. civil. Th. V. Cap. 18. §. 13. Not. 4.

4) Belehnungen mit Höfen und Häusern, die mit einem Thurme versehen sind, gehören auch hierher Weber, Handb. II. S. 512.

5) Weber. II. S. 513. Damit ist nicht zu verwechseln das Burghutslehn (feudum castrense), wobei der Vasall Burgdienste, im Gegensatze zum Felddienst, leisten, d. h. die Burg bewachen und vertheidigen mußte, wofür er von dem Eigenthümer der Burg Grundstücke oder Gefälle zu Lehn erhielt. Mehrere Vasallen bildeten die Besatzung der Burg, an deren Spitze der Burggraf stand. Goth. Appoldus, de jure castrensi, von Burgrechten, in Estor's kleinen Schriften. Bd. II. S. 617. u. folg. Zepernick, Samml. auserl. Abhandl. Th. III. S. 189. Durfte der Vasall die Burg nicht verlassen, so nannte man das Lehn wohl auch Seßlehn. Zepernick a. a. O. S. 188. Böhmer, princip. §. 231. Not. b. s. a. Urkunden bei Böhmer, elect. jur. feud. T. I. p. 103. Schilter, Cod. jur. feud. Alem. p. 311. b.

6) Püttmann, observ. jur. feud. Lips. 1783. c. VI. S. 41. u. folg. Biener, progr. de jure apert. Lips. 1794. 4.

7) A. W. Pagenstecher, de feudo horrei. Teutob. 1750. 8., bei Jenichen l. c. T. II. p. 769. Weber a. a. O. S. 523.

8) F. J. Bodmann, vom Rechte der Gaden und Gadenlehen, in Siebenkees Beyträg. zum d. Recht. Th. V. Nr. 3.

9) I. F. 4. §. 5. u. 6. II. F. 8. §. 1. Daß alle auf dem Gute haftende Gerechtigkeiten lehnbare Lehnpertinenzen seyen, läßt sich nach II. F. 8. §. 1., wie dieß von Pätz (§. 30. Not. g.) geschieht, nicht behaupten. Der Umstand, daß die Pertinenzen vom Hauptgut getrennt werden können, entscheidet nichts. Reinharth, observat. ad Christin. VI. 6. Lauhn, über die Vermuthung für die Pertin. eines Lehnguts, bei Zepernick, Miscell. Bd. I. Nr. 7. Westphal, deutsch. Lehnr. Abh. 2.

10) Was durch Accession (per alluvionem, vel vim fluminis) zum Hauptgute hinzukommt, wird ein Theil des Lehns, obwohl es nicht als eigentliche Pertinenz betrachtet werden kann. Zachariä, Sächs. Lehnr. §. 41. Not. 3. scheint den Zuwachs durch Alluvion für eine Pertinenz zu halten, was aber weder aus dem Begriff der Pertinenzen, noch aus I. F. 4. §. pen. folgt. s. dagegen I. F. 4. §. 5. 6. Eichhorn, Einleit. §. 194. Not. e.

11) Ein Beispiel eines lehnbaren Rechts auf einem alodialen Gute findet sich in Zepernick's Miscell. Bd. III. Nr. 20.

12) s. unten §. 142.

§. 48. 3) Unkörperliche Sachen.

a) Im Allgemeinen.

Nach Deutschem Rechte sind unkörperliche Sachen, wenn sie auch nicht mit einer andern Sache als Pertinenz [1]) in Verbindung stehen, äußerst häufig ein Gegenstand der Belehnung. Von einem wahren dominium directum und utile kann hierbei freilich nicht gesprochen werden; allein es ist doch ein dem getheilten Eigenthum analog aufgefaßtes Verhältniß, und im Allgemeinen gegen die Vorstellungsart, daß das Recht dem Lehnherrn der Substanz nach, dagegen die Ausübung dem Vasallen zustehe, nichts zu erinnern [2]). Unter den hierher gehörigen Lehen sind als die gewöhnlicheren aufzuführen: 1) das Wohnungslehn (feudum habitationis); es kommt im Longob. Lehnr. (II. F. 105.) vor, wird nach der Natur einer Personalservitut beurtheilt, und geht also im Zweifel auf die Erben des Belehnten nicht über, indem durch die Infeudation der Character des Rechts nicht geändert wird [3]). 2) Das Amtslehn (Ambachtslehn, feudum officii [4]), wenn den Gegenstand des Lehns ein Amt ausmacht. Dieses Lehn, welches nach den Grundsätzen der Regalienlehen zu beurtheilen ist, kam im Mittelalter beinahe bei allen Aemtern vor, vorzüglich aber bei den Hofämtern [5]), die in der Folge in Erblandesländer übergegangen waren. Während der Reichsverfassung konnte man Reichs- und Landeslehen unterscheiden; erstere hatten die Erz- und Erbämter [6]), letztere entweder solche Aemter, die nur dem Adel verliehen wurden [7]), wie das Amt eines Marschalls, Truchseßen, Mundschenks und Kämmerers [8]), oder niedere Aemter (z. B. das Schulzen-, Bürgermeisterlehn) zum Gegenstande [9]). Man hat wohl dem Amtslehn auch das Ambachtslehn (feudum ambaclae) gegenübergestellt, und unter letzterem ein solches

Deutsches Lehn verstanden, welches in dem Longob. Lehnrecht (l. F. 2.) unter dem Namen feudum quastaldiae s. guardiae vorgekommen seyn soll [10]). Allein die Longob. quastaldia s. guardia war kein eigentliches Lehn, indem nebst den Lehndiensten auch die Erblichkeit fehlte; das ganze Verhältniß war eigentlich nur eine, mit nutzbaren Rechten verbundene, widerrufliche Verwaltung, wie sie wohl auch in Deutschland bis in die spätesten Zeiten vorgekommen ist [11]). 3) Das Vogteilehn (feud. advocatiae [12]). Der Character der Vogtei (vergl. §. 12. Not. 10.), welche im Mittelalter verschiedene Verhältnisse und Aemter bezeichnete, spricht sich im Allgemeinen in der Vertretung, Beschützung und Beschirmung aus (daher auch Schutz- und Schirmlehn). In der spätern Zeit ging sie zum Theil in die Landeshoheit über, zum Theil erhielt sie sich noch in der Jurisdiction (nicht selten bloß Patrimonialjurisdiction). Sie kam als kirchliche (Erbvögte, Ding- und Kastenvögte) und weltliche (Land-, Stadtvögte u. s. w.) Vogtei vor, und in so ferne noch in den neueren Zeiten die Vogtei Gegenstand der Belehnung ist, hat man bei der Beurtheilung eines solchen Vogteilehns darauf zu sehen, was für einzelne Rechte aus den früheren vogteilichen Verhältnissen sich durch das Herkommen erhalten haben. 4) Zehntlehn (feudum decimarum [13]), wenn Jemanden das Zehntrecht auf einen gewissen Distrikt oder gewisse Grundstücke verliehen wird. Das Lehn kann ein kirchliches (s. §. 52.) und ein weltliches Zehntrecht zum Gegenstande haben. Letzteres ist immer nach dem Rechtstitel, auf welchem es beruht, zu beurtheilen, und hat die Natur eines Rentenlehns. Uebrigens kann das Zehntlehn auch als Regalienlehn vorkommen, indem in einigen Deutschen Ländern den Landesfürsten das Recht zusteht, von bisher uncultivirten Ländern, so wie sie bebaut werden, den Zehnten zu fordern [14]). 5) Das Jagdlehn (feudum venationis); den Gegenstand dieses Lehns macht das Recht,

in einem bestimmten Distrikte zu jagen, aus [15]). Ist die Jagd Zubehör eines adelichen Guts, so ist in der Belehnung mit letzterem auch von selbst die Jagd begriffen [16]); es kann aber die Jagd, sie mag frei oder Regal (s. §. 54.) seyn, auch selbstständig infeudirt werden. Die Jagd selbst wird nach einigen Partikularrechten in hohe und niedere [17]), nach andern in hohe, mittlere und niedere abgetheilt [18]). Im Zweifel wird immer die Verleihung des niedern Grades präsumirt [19]). Die Ausübung des Jagdrechts selbst ist stets an die landesherrlichen Jagdordnungen gebunden [20]). Von einer Vor- oder Mitjagd des Verleihers kann nur in so ferne die Rede seyn, als er sich diese ausdrücklich vorbehalten hat [21]).

1) s. §. 46.
2) Schnaubert. S. 99. §. 52. Eichhorn. Einleit. §. 195.
3) In wie ferne sich dieses Lehn vom feudum aedificii und Kemnatslehn unterscheidet, geht aus §. 47. hervor. Eichhorn a. a. O.
4) Weber. II. §. 69. Eichhorn. §. 195. u. Rechtsgesch. §. 344. u. 363. Not. h.
5) s. Not. 8.
6) Zepernick, Sammlung auserl. Abhandl. Th. I. Abh. 12.
7) „So der Hoffherr Hoff oder Hochzeit hat, so söllent die vier Amtmann (Trugsäss, Marschalk, Kamerer oder Schenk) ire Ampt verdienen nach dem Recht, als yedes Hofs gewohnheit ist. Schwäb. Lehnr. Art. 115. §. 2. 3.
8) Solche Lehen kommen in einigen Staaten, wie z. B. in Bayern (s. §. 3. u. 61.) und Würtemberg noch heut zu Tage vor.
9) Zachariä a. a. O. S. 340. 342. Weber. II. S. 320. 331.
10) Weber. IV. §. 245. s. a. Kreittmayr a. a. O. Not. 5. lit. d.
11) Schwäb. Lehnr. Art. 114. Chr. Gottl. Buder, amoen. jur. feud. p. 58. 59. Schilter inst. j. f. c. IX. §. 29. Eichhorn, Rechtsgeschichte. §. 363. 365.
12) Weber. II. S. 360. Eichhorn, Rechtsgeschichte. §. 188. 324. 502. u. Einleit. §. 195.
13) Schnaubert, Comment. §. 73—74. Weber. II. S. 381. u. folg.
14) Weber, dissert. de decimis novalib. Bamb. 1793. 4. u. dessen Handb. II. S. 417., in Vergl. mit Dürr, diss. de parocho a percept. decim. noval. in Germania excluso. Mog. 1767. et apud Schmidt, thes. j. can. T. VII. No. 1. u. Hedderich, diss. de eo, quod circa decimas noval. in Germ. ac praecip. in Dioeces. et territ. Coloniens. just. est. Bon. 1782. Sect. II. §. 22. sq.

15) D. G. Strube, Nebenstunden. Bd. I. obs. 2. F. A. Georg, institutiones juris forestalis Germanorum. Franc. 1802. Prooem. Weber. II. S. 256. Mittermaier, Privatr. §. 261. u. folg.
16) D. G. Strube, vindiciae juris venandi nobilitatis Germ. cap. I. §. 27. Gottl. Riccius, von der Jagdgerechtigkeit. c. I. §. 25. Böhmer, princip. §. 67. s. oben §. 47.
17) Kreittmayr, Anmerk. ad Cod. Max. bav. civil. Th. II. Cap. 3. §. 3. Nr. 3.
18) Kursächs. Constitution v. J. 1717., in Codice Augusteo. P. II. p. 611. Preuß. Landr. Th. II. §. 37.
19) J. G. Ulrich, de feudo venat. §. 8. Erklärung des allgem. teutsch. Lehenrechts (Wien 1793.). S. 131. 132.
20) J. A. Ickstadt, de eo quod justum jure publico circa venationes. cap. 1. Georg l. c. P. I. p. 1. Kreittmayr a. a. O. S. 975.
21) J. Ulr. de Cramer, de jure prae- et convenandi superioritati territoriali non annexo. T. III. op. 11. Kreittmayr a. a. O. S. 347 — 49. Von der eigentlichen Jagd ist der Wildbann (bannum ferinum), und von diesem das bannum ferinum dominicale s. forestale, welches der Forstobrigkeit (Wildbannsobrigkeit) selbst zusteht, wohl zu unterscheiden. Schatenii, Annal. Paderborn. T. I. p. 921. et Orig. Guelfic. T. III. p. 757. De modo forestum constituendi v. Hontheim, histor. Trevir. diplomat. T. I. p. 232. Weber. II. S. 297. Ueber das Waldlehn s. Weber II. S. 301 — 304.

§. 49. b) Insbesondere.

α) Pfandlehn.

J. Raue et E. J. Hartmann, de feudo pignoratitio. Jen. 1762. 8.

Die gewöhnliche Vorstellung [1]), nach welcher bei dem Pfandlehn (feudum pignoratitium) das Pfandrecht (nicht die verpfändete Sache) den Gegenstand der Belehnung ausmacht, ist in den Gesetzen nicht begründet [2]). Das Longobard. Lehnrecht handelt in den Stellen, auf welche man sich zu berufen pflegt, durchaus nicht von einem Pfandlehn in diesem Sinne, indem l. F. 27. von einer unter der lex commissoria eingegangenen antichretischen Verpfändung (die wegen der lex comm. nicht gelten konnte); l. F. 4. §. 4. von einer verpfändeten Sache, die gar nicht im Lehnnexus sich befinden soll, und l. F. 11. pr. von dem Falle spricht, wo der Besitzer behauptet, er habe ein Lehn erhalten, wäh-

rend der Eigenthümer nur die Verpfändung einräumt. Aber auch das Deutsche Recht kennt ein solches Pfandlehn nicht. Es kommt zwar eine Uebertragung des lehnbaren Eigenthums an den Gläubiger unter Vorbehalt der Einlösung vor (lenung uf truwe — Verleihung auf Treue —); allein bei diesem Verhältniß ging ein rechtes Lehn auf den Empfänger über, indem der hinzugefügte Vorbehalt der Einlösung die Gewere an sich gar nicht afficirte [3]). Dagegen was die Satzung (Pfand) in Bezug auf das Lehn betrifft, so ist im Sachsenspiegel ausdrücklich ausgesprochen [4]), eine verliehene Satzung sey weder Lehn, noch Satzung. Lehn konnte es nicht seyn, weil sie widerruflich war, was bekanntlich sich mit der Natur der Gewere zu rechtem Lehn durchaus nicht vertrug; Satzung war es nicht, weil diese nur im Landgericht gültig begründet werden konnte [5]). Offenbar geht hieraus nicht nur die Ungültigkeit des Pfandlehns, sondern auch die Unzulässigkeit einer Verpfändung des Lehns vor dem Lehngericht hervor [6]). Dagegen in der neueren Zeit hat man allerdings die Idee des Pfandlehns im obigen Sinne aufgefaßt, und das jus crediti als alodial, das Pfandrecht aber als feudal betrachtet. Mit der Forderung soll dann seiner accessorischen Eigenschaft wegen das Pfandrecht, folglich auch das Lehn erlöschen [7]). Allein diese Ansicht ist durchaus unpractisch, und verträgt sich weder mit dem eigenthümlichen Character eines Lehns, noch mit der Natur des Pfandrechts, indem letzteres zur Veräußerung führt, während diese den Grundsätzen des Lehnrechts zuwider ist [8]). Aber auch die Meinung, beim Pfandlehn werde zur Sicherheit der Forderung die Sache selbst dem Gläubiger zu Lehn gegeben [9]), so daß das Pfandrecht als Zweck der Belehnung erscheint, verdient keinen Beifall. Wenn man das Verhältniß, wie es vorkommen kann, richtig auffaßt, so ist es nichts anders, als eine Verleihung des Lehns mit dem besondern Vorbehalt der Wiedereinlö-

sung [10]) — dem practischen Resultate nach ganz ähnlich dem Kauf auf Wiederkauf —. Von dem s. g. Pfandlehn ist das Lehnpfand (feudum oppigneratum), bei welchem der Vasall sein Lehngut dem Gläubiger verpfändet [11]), wohl zu unterscheiden.

1) Böhmer, princip. §. 75. Not. b. J. A. Th. Kind, vindiciae feudi pignorat. Lips. 1777. 4. Schnaubert, Comment. §. 75. Weber. II. S. 455. Pätz. §. 32.
2) L. G. Madihn, Miscellen aus allen Theilen der Rechtsgelahrth. Berl. 1814. 8. Nr. 47. S. 241.
3) s. Sächs. Lehnr. Art. 57. u. 58.
4) Art. 59. „geligen satzunge das en ist weder len noch saczunge".
5) Im a. Art. heißt es ausdrücklich: „sal man gut seczen als es helfede si, das sal geschen vor des landes richtere, so daz man die dingpflichtigen zu gezuge habe."
6) Albrecht, Gewere. S. 145. u. 301.
7) Böhmer, Rechtsfälle. II. 107.
8) Daher kamen auch Gesetzgebungen, die in neuerer Zeit das Pfandlehn in diesem Sinne aufgefaßt haben, in ihren Folgerungen mit sich selbst in Widerspruch, indem die Bestimmungen, das jus crediti sey alodial, das Pfandrecht feudal, mit der Forderung erlösche auch das Pfandrecht u. s. w., eben so wenig ausreichend, als mit der Natur des Lehns, das auch nach geleisteter Zahlung noch fortbestehen müßte, verträglich sind. Preuß. Landr. Th. I. Tit. 18. §. 75. Phillips, Privatr. Bd. II. S. 137.
9) In diesem Sinne faßt auch der Codex Max. bav. civil. (Th. IV. C. 18. Nr. 2. u. Anmerk. dazu. Not. 3. lit. a.) das Pfandlehn auf, und erklärt dasselbe für ein feudum femininum successivum (wie die gekauften Lehen. Anmerk. a. a. O. lit. c.).
10) Selbst in Urkunden kommt das Verhältniß in dieser Bedeutung vor. Origg. Guelf. T. III. p. 495. Dipl. a. 1166. u. Urkunde bei Zepernick, Abhandl. Th. II. S. 375. Vgl. a. Eichhorn a. a. O. §. 196.
11) Moeller. IV. 7. v. Moshamm. §. 60.

§. 50. β) Rentenlehn.

Den Gegenstand des Rentenlehns (feud. annuae praestationis, auch feudum manuale — Handlehn — in den Urkunden genannt) macht überhaupt das Recht auf jährliche Revenüen aus [1]). Bestehen diese in Geld, dann heißt das Lehn feudum de camera (feudum bursale); bestehen sie in Naturalien, feudum de cavena (Kellerlehn). Das ältere Deutsche Recht [2]) hielt nur solche Revenüen für lehnfähige Objecte, welche auf Grund und Boden radi-

cirt, und dadurch gehörig gesichert waren. Dagegen das Longobardische Lehnrecht sah auch solche Revenüen für lehnfähige Objecte an, welche auf Kassen, die einen bestimmten Fond und sicheren Zufluß hatten, angewiesen waren [3]). Mit dieser Ansicht stimmt auch die neuere Anwendung in Deutschland überein [4]). War die Geldrente auf Grundstücke radicirt oder auf andere sichere Einnahmen fundirt [5]), so hieß das Lehn Pfundlehn. Das Gültelehn (feudum censuum) gibt dem Vasallen das Recht zur Erhebung jährlicher Zinsen oder Gülten, und unterscheidet sich von dem feudum censuale (Zinslehn — obwohl diese Benennung auch für das feud. censuum vorkommt) vorzüglich dadurch, daß es durch Kriegsdienste verdient werden mußte, während bei letzterem keine Kriegsdienste, wohl aber die Leistung gewisser Zinsen [6]) vorkam [7]). Das Geldlehn (feud. pecuniarium [8]) hat ein Geldkapital, dessen Benutzung dem Vasallen gebührt, zum Gegenstande. Erhält der Vasall selbst das Capital, dann gibt ihm das Lehn das Recht eigener Benützung; steht aber das Capital bei dem Lehnherrn, oder einem Dritten, dann hat der Vasall das Recht, die Zinsen zu beziehen [9]). Mit diesem Lehn dürfen nicht verwechselt werden die Lehengelder, worunter man im Allgemeinen alle diejenigen Gelder versteht, welche in irgend einer Beziehung zum Lehn stehen, insbesondere aber a) den Erlös aus einem verkauften Lehn (Kaufgelder [10]); b) den Ueberschuß (Lehnübermaß) des Kaufschillings, welcher entweder dadurch sich ergab, daß durch Bezahlung der Gläubiger der durch die Veräußerung gelöste Kaufschilling nicht erschöpft wurde, oder dadurch, daß die Lehnfolger die Veräußerung nur bedingt bewilligten; c) das für die Bestellung oder Erwerbung eines Lehns bestimmte Geld [11]), endlich d) die Summe, welche wegen eines evincirten Lehns dem Vasallen zur Entschädigung bezahlt werden muß [12]). Alle diese Gelder sind Alod, jedoch können sie (mit Ausnahme von

c., in Folge besonderer Verabredung sowohl hinsichtlich der Succession, als Disposition, den nämlichen Grundsätzen, wie das Lehn selbst, unterworfen werden [13]).

1) Eichhorn a. a. O. §. 197. Vgl. Urkunde v. 1347. bei Schannat, Clientel. Fuld. Cod. prob. No. 176.
2) Schwäb. Lehnr. Art. 102. §. 1. 2.
3) Wie z. B. beim Pedagium in II. F. 10. §. 2. Auch das Kammer- und Kellerlehn gehörte hierher. II. F. 1. §. 1. Dagegen die Soldata war nicht Gegenstand eines eigentlichen Lehns, weil hier Zahlungen bloß auf das Vermögen überhaupt übernommen wurden. II. F. 10. §. 2. Die neuere Zeit hat jedoch auch ein solches Lehn unter dem Namen feudum pecuniarium zugelassen.
4) Schannat, Clientela Fuldens. l. c.
5) Schwäb. Lehnr. Art. 79. 89.: „Der von münczen oder von mülin oder auf zölle gut leihet."
6) Der Zins mußte meistens an einem bestimmten Tage (meistens Festtage) entrichtet werden; daher die Martinsgänse, Ostereyer, Fastnachtshüner u. dergl.
7) Jenichen. II. p. 44. Weber. II. S. 471. Ueber den Unterschied zwischen feudum censuale und laudemiale s. Püttmann, observ. j. f. cap. 14. Schilter, Inst. j. f. IX. §. 31. Zu den Zins- und Gültelehn sind auch die Nürnbergischen Kuchellehen zu rechnen, vermöge deren der Vasall aus gewissen Gütern eine jährliche, in Eßwaaren bestehende, Reichniß fordern konnte. de Waldströmer, de curiis Noribergae ante A. B. celebratis. Auctor Anonymus, in Lünig, Corp. j. f. T. I. p. 1351. Weber a. a. O. S. 474.
8) N. Chr. Lyncker, de feudo pecuniario. Hal. 1725. 4. Püttmann, obs. jur. feud. c. 13. Zepernick, Abhandlungen. Th. III. S. 172. Erklärung des allgem. teutsch. Lehnrechts. (Wien 1793.) §. 77. v. Kreittmayr, Anmerk. ad Cod. Max. civ. V. 18. §. 13. Not. 3. lit. b. Weber a. a. O. S. 474. Preuß. Landr. I. 18. §. 73.
9) s. Sächs. Constitution. P. III. c. 30. Die nummi in feudum dandi in II. F. 25. sind nicht hierher zu beziehen; s. Bitsch, Comment. ad II. F. 25. Pätz. §. 33. Not. r. u. §. 40. Not. c.; s. unten §. 56. Not. 12. 13.
10) Wernher, observat. for. II. observ. 99. Kreittmayr a. a. O. lit. e. und §. 62. Not. 9. lit. e.
11) Zachariä. §. 180. Kreittmayr a. a. O.
12) Schnaubert, Commentar. S. 265.
13) s. unten §. 154.

§. 51. γ) Noch einzelne Arten von Lehen.

Püttmann, species nonnullae feudorum singulares in miscell. Lips. 1793.
Weber. II. S. 525. u. folg.

Einen Beleg dafür, daß während des Mittelalters der Begriff des Lehns ungemein erweitert und dessen Form auf alle mögliche Verhältnisse, selbst auf solche, bei denen die Idee eines dominii directi und utilis beinahe gänzlich verschwindet, angewendet worden ist, mögen folgende Beispiele geben: a) das Wappenlehn (feud. insignium [1]), welches das Recht, ein gewisses Wappen zu führen, ertheilte. b) Das Schildlehn [2]), wobei das Recht, einen Schild mit bestimmten Abzeichen zu führen, Gegenstand der Belehnung war. c) Das Galgenlehn (feudum furcale [3]), durch welches Jemand (ein Geschlecht) das Recht, peinliche Urtheile zu exequiren und zu diesem Zwecke einen Galgen zu errichten, erhielt. d) Das Henkerlehn, (feud. supplicii [4]); hier wurde der Vasall mit Gütern belehnt gegen die Verbindlichkeit, die Kosten der Exekution peinlicher Urtheile an einem gewissen Orte zu bestreiten. e) Das schöne Frauenlehn [5]); dieses gab dem Vasallen das Recht, eine schöne Braut auf bestimmten Gütern auszusuchen, und sie an einen aus seinem Gefolge zu verheirathen. f) Das Esellehn [6]). g) Die Belehnung mit Frauenhäusern [7]). h) Das s. g. Gewandschneiderlehn in Lüneburg [8]) u. a. [9]).

1) Zepernick, Sammlung I. 17. IV. 21. Hagemann, kleine jurist. Aufs. Thl. I. Nr. 1. Vom Wappenlehn. S. 1 — 84.
2) Spelmann, Gloss. V. Feud. scutifer. Schilter, Comment. ad j. f. alem. Cap. 101. §. 1. p. 279.
3) Eckhard, vom Galgenlehn in Hagemann's und Günther's Archiv für die theor. und pract. Rechtsgelehrsamkeit. Nr. 8.
4) Bodmann, vom Henkerlehn, in Siebenkees neuerem jurist. Magazin. Nr. 14. S. 320 — 27.
5) Zepernick a. a. O. III. S. 139.
6) Wenk's, Hessische Geschichte. S. 519.
7) Buder, amoenitates jur. feud. No. 14.
8) Hagemann, pract. Erörter. Bd. V. Erört. 1.
9) Daß sowohl das Ober- als Untereigenthum einer lehnbaren Sache selbst wieder zu Lehn gegeben werden könne (Afterlehn,) unterliegt nach dem Obigen keinem Zweifel; s. unten §. 69.

§. 52. 4) Veräußerliche Sachen.

a) Lehen an Kirchensachen.

Da die Constituirung des Lehns ein Akt der Alienation ist, so läßt sich im Allgemeinen der Grundsatz aufstellen, daß Sachen, welche nach den bestehenden Gesetzen überhaupt, oder unter gewissen Voraussetzungen und Förmlichkeiten veräußerlich sind, auf gleiche Weise auch Gegenstand der Infeudation seyn können [1]). Jedoch wird aus besonderen Gründen ausnahmsweise die Lehnerrichtung gestattet, wo jede andere Veräußerung verboten ist.

a) Lehen an Kirchensachen. Werden Kirchensachen zu Lehn gegeben, so entstehen geistliche Lehen (feuda ecclesiastica, krummstäbische Lehen, Stiftslehen [2]) im objectiven Sinne (im Gegensatze zu den Lehen, welche die Kirche verleiht). Die nach den Kirchengesetzen verbotene Veräußerung von Kirchengütern involvirt auch die Infeudation derselben; dagegen unter Voraussetzung der zur Veräußerung erforderlichen Bedingungen, und Beobachtung der vorgeschriebenen Solennitäten findet auch die Verleihung zu Lehn Statt [3]). Die Partikularstatuten und Observanzen weichen hinsichtlich der Förmlichkeiten häufig von den gemeinrechtlichen Bestimmungen ab. Uebrigens kommt selbst nach dem Canonischen Recht eine Ausnahme bei der Reinfeudation (s. §. 68.) vor. Wenn nämlich bereits rechtsgültig infeudirte Kirchensachen oder Güter (res infeudari solitae) nach erloschenem Lehnnexus an die Kirche zurückfallen, so können sie, vorausgesetzt, daß ihre Incorporation mit dem übrigen Kirchenvermögen noch nicht erfolgte, und das Kapitel seine Einwilligung nicht ausdrücklich auf die erste Infeudation beschränkte, von demjenigen, dem nach der Kirchenverfassung die Verwaltung zusteht [4]) (Prior, Bischof), ohne die zur ersten Belehnung vorgeschriebenen Formen auf eine gültige, und jeden Nachfolger bindende Weise

wiederverliehen werden [5]). Jedoch muß diese Reinfeudation unter den Bedingungen der ersten Belehnung geschehen, was im Zweifel immer präsumirt wird [6]). Uebrigens gelten die angeführten Grundsätze nicht bloß von den eigentlichen Kirchensachen (res eccles. stricte sic dict., wie Zehnten, Renten u. s. w.), sondern auch von den religiösen (Gebäude, Kirchhöfe u. s. w.) und heiligen Sachen (res sacrae, wie Kirchen, Altäre u. s. w. [7]). Die gewöhnlichen Arten der Kirchenlehen sind: 1) Das Patronatslehn (feudum juris patronatus [8]); dieses hat im Allgemeinen das Patronatrecht hinsichtlich gewisser Kirchenbenefizien zum Gegenstand, und steht ganz unter den Grundsätzen des Kirchenrechts. 2) Das Kirchenlehn (Kirchensatz [9]), wohl auch Pfarrlehn [10]), wobei jedoch nicht (wie Viele glauben) die Kirchen, sondern nur die Vogtei, oder das Patronatrecht als eigentlicher Gegenstand der Infeudation zu betrachten sind. Dasselbe gilt auch 3) von dem Altarlehn (feud. altaragii [11]), wo ebenfalls nur das Patronatrecht über die zu bestimmten Altären gehörigen Benefizien verliehen ist. 4) Das geistliche Zehntlehn (feud. decimarum [12]), welches ganz nach den bisher aufgestellten Grundsätzen zu beurtheilen ist, indem das Verbot des Canon. Rechts, daß solche Zehnten an Laien nicht veräußert werden dürften, in Deutschland nie befolgt worden ist [13]). Alle diese Lehen werden als eigentliche Lehen nach den gewöhnlichen Grundsätzen des Lehnrechts beurtheilt; nur war das Recht geistlicher Lehnhöfe gewöhnlich günstiger für die Vasallen, als das gemeine Lehnrecht, daher die Parömie: „unter dem „Krummstab ist gut dienen"; „mit St. Peter ist gut han„deln" [14]).

1) C. 7. Cod. de reb. alien. non alienandis (4. 51.). II. F. 3. §. 1.
2) J. H. Böhmer, de feudis ecclesiast. Hal. 1717. und bei Jenichen. II. p. 230. J. Ph. Stainhauser, de feudis ecclesiast. Salisb. 1756. 4. Schnaubert. S. 107. Weber.

II. S. 78. u. folg. Vergl. auch Anmerkungen zum Bayer. Landr. Th. V. Cap. 18. §. 10. Not. 3. lit. a. b. c.

3) I. F. 6. pr. enthält zwar ein ganz allgemein lautendes Verbot; allein wenn dieses auch nicht durch das Canonische Recht selbst modificirt worden wäre, so würde es schon aus dem Grunde nicht mehr gelten können, weil es nur gegen die Misbräuche, deren sich die Stifter in den abendländischen Staaten schuldig machten, gerichtet ist. s. Planck, Geschichte der christl. kirchl. Gesellschaftsverf. Bd. IV. Th. 2. S. 593. cf. Cap. 1. 6. in f. 7. 8. X. de his quae fiunt a praelato sine consensu capituli (III. 10.). cap. 5. 8. 9. X. de reb. eccles. alien. v. non (III. 13.). Can. 52. C. 12. qu. 2. cap. 1. de reb. eccles. non alien. in VI. (III. 9.). J. C. Barthel, de reb. ecclesiast. non alien. Opusc. T. 2. G. L. Böhmer, princ. jur. canon. §. 619 — 23. Georg v. Wiese, Grundsätze des gem. in Deutschl. üblichen Kirchenrechts. 5te Ausg. herausg. von Kraut (Gött. 1826. 8.) §. 293. 301. Walter, Kirchenrecht. §. 213.

4) Can. 2. 3. 5. 6. C. 10. qu. 1. Can. 7. C. 10. qu. 2. J. v. Eybel, introd. in jus eccles. Cathol. P. IV. §. 399. Wiese a. a. O. §. 298.

5) II. F. 35. in f. Cap. 2. X. de feudis (III. 20.). C. A. Braun, de re infeudari solita. Erlang. 1756. 4. G. L. Böhmer, Rechtsfälle. II. Nro. 60. Schnaubert, Commentar zu §. 57. Weber a. a. O. S. 88. Pätz. §. 58. vgl. a. Kreittmayr, Anmerkg. z. Bayer. Landr. Th. V. Cap. 18. §. 13. Not. 9. Die dagegen gemachten Einwürfe, unter welchen die von Semmler (in Zeyernicks Miscell. III. Nro. 13.) bereits Weber hinreichend widerlegte, bedürfen um so weniger eine nähere Erörterung, als mit obigem Grundsatze auch die Praxis in ganz Deutschland übereinstimmt. Man hat auch bei den feudis oblatis eine Ausnahme machen wollen, welche aber, da hier die alienatio eine necessaria ist, als wahre Ausnahme nicht angesehen werden kann. Schnaubert. S. 109.

6) Cap. 4. 5. 6. X. de his, quae fiunt a praelat. s. cons. cap. (III. 10.) Rosenthal, Cap. IV. concl. 37. Nro. 1 — 3. Zepernick, Miscell. Bd. III. Nro. 13.

7) Wiese a. a. O. §. 293. u. folg.

8) De Roye, ad tit. de jure patronatus, ad Cap. 5. §. 1. p. 153. Altenhaßlauer W. v. 1354. s. Eranien. Liefer. I. S. 26. Weber. II. §. 72.

9) Jo. Sig. Schreiber, de feudis parochialibus, vulgo von Pfarrlehn. Altorf. 1741. §. 7., welcher jedoch das Kirchenlehn in weiterer Bedeutung nimmt. In einem Lehnbrief des Bischofs von Eichstädt (von 1667.) heißt es: „zu recht Lehen und endlich verliehen den Kirmsatz zu Tannhausen“. s. Falkenstein Cod. diplom. Nordgav. S. 407. Das Glockenlehn gehört nicht hierher. s. §. 104.

10) Einige verstehen jedoch unter Pfarrlehn die Einkünfte, welche der damit beliehene Pfarrer aus besonders angewiesenen Gütern zu beziehen hat; s. Sclaciber a. a. O.

11) E. M. Chladenius, de altaragio ejusque infeudatione, bei Jenichen, thes. j. f. T. I. p. 990. Man hat jedoch unter Altarlehn sowohl das dem Altaristen (Messeleser) verliehene Amt mit gewissen Gütern und Einkünften, als auch das Recht

verstanden, die Renten der zu einem Altar gestifteten Güter gegen die Verbindlichkeit, an diesem Altare Messe zu lesen, zu beziehen. Erläut. des Longob. Deutsch. u. Oesterr. Lehnrechts nach Böhmers Prinzipien (Wien 1801.). §. 57.

12) Buri, Erläuter. des Lehnrechts. S. 567 — 75. Eichhorn, Rechtsgesch. §. 325. u. oben §. 41.

13) Eichhorn, Privatr. §. 199. Not. h. Es kamen auch Belehnungen mit Kirchhöfen, Klöstern, Tafelgütern, Mensalgütern u. d. m. vor; s. Weber a. a. O. S. 131. u. folg.

14) Schannat, client. fuld. I. No. 2. Eisenhart, Grundsätze der deutsch. Rechte in Sprüchwörtern.

§. 53. b) Lehen an Staatsgütern.

Nach Deutschem Lehnrecht können ohne Zweifel auch Staatsgüter (z. B. Domänen) Gegenstand der Infeudation seyn [1]). Von Reichsstaatslehen kann nicht mehr gesprochen werden; dagegen allerdings von Landesstaatslehen. Die Frage: unter welchen Voraussetzungen und Formen die Staatsgüter infeudirt werden können, hängt lediglich von der Verfassung des einzelnen Staats, und der nach dieser dem Regenten eingeräumten Dispositionsgewalt über solche Güter ab [2]). In so ferne in der Verfassung die Consolidation heimfallender Staatsgüter nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, können sie ohne Zweifel nach den Grundsätzen über heimfallende geistliche Lehen wieder verliehen werden [3]), indem aus der bisherigen Infeudation hervorgeht, daß die Veräußerung verfassungsmäßig geschah. Auch stimmt mit dieser analogen Anwendung das Herkommen in Deutschland überein. In einigen Partikularrechten ist die Reinfeudation ausdrücklich gestattet [4]), in andern sogar vorgeschrieben [5]), wieder in andern dagegen ausdrücklich verboten [6]). Mit den Staatsgütern sind die Kammergüter, welche zwischen dem Staats- und Privateigenthum des Regenten in der Mitte liegen, nicht zu verwechseln [7]). Da sie jedoch an der Tragung der Staatslasten Theil nehmen, und aus diesem Gesichtspunkte ihre Veräußerung verfassungsmäßig untersagt seyn kann [8]), so gelten, wo dieses der Fall ist, ganz die Grundsätze über Staatsgüter. Aber auch aus dem Ge-

sichtspunkte ihrer Stammgutsqualität ist ihre gültige Veräußerung, sohin auch die Reinfeudation, durch den Consens der Agnaten bedingt [9]); nur würden in dem Falle, wo sie als res infeudari solitae zur Sprache kämen, wieder obige Grundsätze entscheiden [10]).

1) Pätz. §. 37. Kraut, Grundriß. §. 169.
2) Böhmer, princ. §. 59. Eichhorn a. a. O. §. 199. II. Der Substanz nach sind Staatsgüter in der Regel unveräußerlich. Klüber, öffentliches Recht des teutschen Bundes. §. 253. Von der Nothwendigkeit der Einwilligung der Landstände s. de Ludewig, consil. Halens. T. II. lib. 2. cons. 34. n. 14. 15. Von der Veräußerung in Nothfällen s. J. A. Schlettweins Rechte der Menschheit. §. 284. Das Preuß. Edict vom 17ten Decemb. 1808. erklärt nach dem Bedürfnisse des Staats die Domänen für veräußerlich; in Harls Handb. der Staatswirthschaft (1811.) S. 107. u. folg.
3) Böhmer, princ. §. 56. 60. u. Eichhorn a. a. O. §. 199. A. M. sind Pätz §. 58. Note v. und Bauer ad Böhmer l. c. §. 56. not. b.
4) z. B. in Bayern. s. §. 61.
5) August. de Balthasar, de jure reinfeudationis in Pomerania. Gryph. 1750. Lünig, Corp. j. f. T. I. p. 1778. T. II. p. 1453. 1476. 1579. Weber a. a. O. S. 93.
6) Pätz. §. 58. in f. Weber. II. S. 166.
7) von Florencourt, über die Natur, Veräußerung und Verschuldung d. Kammergüter. Helmst. 1795. 8. Biener, de natura et indole dominii in territoriis Germ. Hal. 1780. 8. N. Th. Gönner, teutsch. Staatsr. Landsh. 1804. §. 450.
8) Weber a. a. O.
9) Eichhorn a. a. O. §. 199. II. Klüber a. a. O. lit. e.
10) Böhmer l. c. §. 60. in f.

§. 54. c) Lehen an Hoheitsrechten und Regalien.

Nach der Deutschen Verfassung konnten die in der Staatsgewalt liegenden Rechte (Hoheitsrechte [1]) allerdings zu Lehn gegeben, und in so ferne ganz allgemein von Regalienlehen gesprochen werden [2]). Verlieh die Reichssouverainität den Inbegriff aller Hoheitsrechte über ein Territorium, so war das Regallehn im eigentlichen Sinne vorhanden [3]). Abgesehen von dieser Antiquität, sind heut zu Tage die Hoheitsrechte (Regierungsrechte — wesentliche Hoheitsrechte, wohl auch regalia majora genannt), welche aus dem Wesen der Staatsgewalt selbst fließen, von den

Regalien im eigentlichen Sinne (zufällige Hoheitsrechte, wohl auch regalia minora genannt), die dem Staate nur unter Voraussetzung eines bestimmten Rechtsgrunds oder auch aus historischen Gründen zustehen, wohl zu unterscheiden [4]). Machen erstere den Gegenstand der Infeudation aus, was nach den jetzigen Verfassungen nur mehr auf sehr beschränkte Weise vorkommen kann [5]), so sind eigentliche Hoheitslehen, dagegen wenn letztere lehnbar verliehen werden, Regalienlehen im engeren Sinne vorhanden. Der Inhaber solcher Lehen hat nebst dem Rechte der ausschließlichen Ausübung der Hoheitsrechte und Regalien die Befugniß, die damit verbundenen Nutzungen zu beziehen, wogegen er auch die nothwendig damit zusammenhängenden Lasten übernimmt. Die Ausübung selbst ist der fortwährenden Aufsicht der Staatsgewalt unterworfen [6]). Bei einer unbestimmten Verleihung der Regalien werden nur regalia minora angenommen, und bei mehreren Graden streitet die Vermuthung für den geringern [7]), indem Regalien (Irregularitäten) strenge zu interpretiren sind. Aus diesem Grunde darf auch von einem Regale auf ein anderes nicht geschlossen werden. Vorzüglich entscheidet bei der Auslegung der Regalienlehen die Zeit der ersten Infeudation. Auch ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die Staatsgewalt gegen Entschädigung die Regalienlehen aufheben könne. Beispielsweise verdienen angeführt zu werden: 1) Das Gerichtsbarkeitslehn (Gerichtslehn, feudum jurisdictionis [8]). Gegenstand der Infeudation ist hier entweder die Gerichtsbarkeit überhaupt, oder auch nur eine Gattung derselben [9]). Bei den verschiedenen Bedeutungen der Gerichtsbarkeit konnte sowohl die Landeshoheit selbst, als auch die geringste Gattung der Gerichtsbarkeit (unbestabtes Gericht — daher auch unbestabte Gerichtslehen — [10]) infeudirt seyn. 2) Das Jagdlehn (feudum venationis [11]). Seitdem

die Theorie des 16ten Jahrhunderts einen allgemeinen Forst- und Wildbann [12]) zu Gunsten der Landesherren annahm, war auch die Jagd fast überall zu einem Regale geworden [13]), und wo dieß der Fall ist, hat das Jagdlehn dieses Regal zum Gegenstande (s. oben §. 48.). 3) Das Postlehn (feudum postarum [14]). Das Object der Infeudation bei diesem Lehn kann entweder das Postregal selbst, oder das Amt eines Oberpostmeisters ausmachen. Während der Deutschen Reichsverfassung gab es Reichsposten [15]) und Landesposten [16]). Mit ersteren war der Fürst von Thurn und Taxis unter dem Titel eines Generalreichspostmeisters belehnt, der in der Folge auch mehrere Landespostlehen erhielt. In Bayern wurde, vermöge Verordnung vom 14ten Februar 1806., dem Fürsten von Thurn und Taxis das Postregal als ein Thronlehn verliehen (mit der Würde eines Erblandpostmeisters), jedoch ausdrücklich nur hinsichtlich der altbayerischen und solcher acquirirter Landestheile, in welchen noch keine besondern Postämter eingeführt waren [17]). Im Jahre 1808. [18]) wurde die eben erwähnte Verordnung wieder aufgehoben, und nach vorgängigem, mit dem Reichsoberpostmeister Fürsten von Thurn und Taxis abgeschlossenen Vergleiche, die Regie sämmtlicher Posten vom Staate selbst übernommen [19]). 4) Das Zehntlehn, in so ferne der Zehnt Regal ist (s. §. 48.). Das Amtslehn, Vogteilehn (s. den a. §.) u. dergl. m.

1) L. Himmelstoß, Versuch einer Entwicklung des Begriffes und der rechtlichen Verhältnisse der Regalität in Deutschland. Landshut 1804. 8.

2) Weber a. a. O. S. 173. u. folg. Pätz. §. 38. Nicht wohl ist mit dem Regallehn das öffentliche Lehn (feud. publicum) zu verwechseln, indem man unter letzterem, ohne Rücksicht auf den Gegenstand, jedes Lehn versteht, bei welchem die Lehnherrlichkeit der Staatsgewalt zusteht.

3) J. P. O. IV. 50. V. 21. Moser, R. H. R. Proceß. III. 7. §. 1. Weber a. a. O. S. 201.

4) Diese Eintheilung hat eigentlich erst für die neuere Zeit, wo man bei der Ausübung der Regalien den Gesichtspunkt der Erreichung der Staatszwecke genauer und richtiger ins Aug faßte,

Bedeutung. Vgl. Grimm, Rechtsalterth. S. 247. Phillips, Privatr. S. 240. 241. Auch das Longob. Lehnr. kennt Regalienlehen, I. F. 1. pr. 7. 14. §. 1. 18. II. F. 10. 34. 56. Wahrscheinlich haben diese Stellen zu der obigen Eintheilung Veranlassung gegeben, so wie sie überhaupt der Lehre von den Regalien zu Grunde gelegt wurden. Für sich aber passen sie auf unsere Deutsche Regalien durchaus nicht, indem sie zu sehr mit der Verfassung Italiens zusammenhängen, für welches sie auch allein gegeben wurden; s. Möller, Distinct. feud. Cap. III. D. 9. Gönner a. a. O. §. 451.

5) Moser, von der Deutschen Lehnverfassung. S. 398. Auch hat die Politik der neueren Zeit aus guten Gründen die Infeudation der Hoheitsrechte (wie der Regalien) nicht mehr praktisch gefunden. Wohl unterscheide man von diesen Hoheitslehen die Thronlehen, welche noch jetzt in einigen Staaten vorkommen, und die höchsten Aemter und Würden des Reichs (theils erblich, theils nur lebenslänglich) zum Gegenstande haben; s. §. 3.

6) Schnaubert, Comment. zu §. 63. Majer, teutsche Staats-Constitution. Th. II. S. 395. Pätz. §. 38.

7) Schnaubert, zu §. 64. Heigius, quaest. jur. P. I. qu. 15. n. 26. Gönner a. a. O. §. 325. 451. A. M. ist Mittermaier, d. Privatr. §. 260. Nr. 4.

8) Jenichen, thes. T. II. p. 849. G. Buder, de feudo jurisdiction., in Opuscul. p. 533. J. L. Klüber, Versuch über die Geschichte der Gerichtslehen mit einigen Urkunden. Erl. 1785. 8. Weber, Handb. II. S. 202. u. folg.

9) Die Eintheilung in höhere (Jurisdictio alta, Blutbann) und niedere (Jurisd. inferior — Erbgerichte) Gerichtsbarkeit ist bekannt. Die mit der Landeshoheit verbundene Gerichtsbarkeit hieß Centena sublimis. Weber a. a. O. S. 230 — 32.

10) Weber a. a. O. S. 243.

11) J. G. Ulrich, de feudo venationis. Altdorf 1797. 4.

12) Dadurch, daß die Waldungen geschlossen wurden, kamen sie unter einen besondern Frieden, der sich auch auf die darin befindlichen Thiere bezog. Auch Englische Rechtsquellen sprechen vom großen Thierfrieden (mycel deorfreoth); s. Phillips, Engl. Reichs- u. Rechtsgesch. Bd. II. §. 31. Note 541.

13) Anton, Geschichte der Deutschen Landwirthschaft. Bd. I. S. 141. 459. Bd. II. S. 325. Bd. III. S. 429.

14) Böhmer, princ. §. 70.

15) Lünig, Reichsarchiv allg. Theil. T. IV. p. 443. Pütter, Erörterungen des teutschen Staats- und Fürstenrechts. Hft. 1. Häberlin, Repertorium s. v. Postwesen.

16) J. P. de Ludewig, de jure Postarum clientelari. T. I. Opusc. p. 919.

17) s. Regierungsblatt v. J. 1806. St. 9.

18) s. Vdg. v. 1ten März 1808., die Konstituirung einer General-Post-Direction betreffend. Rgsbltt. d. J. St. 27.

19) Von einem Provinzialpostlehn kann daher jetzt in Bayern nicht mehr die Rede seyn; darnach ist die Note *) zu Böhmer's Prinzipien §. 70. zu berichtigen.

§. 55. II. Subjective Lehnfähigkeit, oder von den lehnfähigen Personen.

Subjective Lehnfähigkeit überhaupt.

Die rechtliche Möglichkeit, in den Lehnnexus zu treten, kann man im Allgemeinen mit subjectiver Lehnfähigkeit bezeichnen. Sie zerfällt in active, in so ferne die Fähigkeit, ein Lehn zu bestellen, und in passive, in so ferne die Fähigkeit, ein Lehn zu erwerben, zur Sprache kommt. Damit hängt auch die Eintheilung in Activ- und Passivlehen zusammen. Von der activen sowohl als passiven Lehnfähigkeit kann aber auch bei bereits constituirten Lehen die Rede seyn, worunter man sodann die rechtliche Möglichkeit, in dem Lehnnexus zu verbleiben, versteht (s. §. 60. a. E.).

§. 56. 1) Active Lehnfähigkeit.

a) In Ansehung des dinglichen Elements.

Moeller, de personis feudum concedentibus, in dist. feud. Cap. V. d. 9. Weber. III. S. 1. u. folg.

In dem Maße, in welchem eine physische oder moralische Person zur Veräußerung befugt ist, in demselben ist sie auch im Allgemeinen zur Lehnerrichtung fähig [1]). Es kommen hier lediglich die Grundsätze des gemeinen Civilrechts zur Anwendung. Demnach kann nur derjenige, dem das Eigenthum der Sache [2]), und zugleich freie Dispositionsbefugniß zusteht, ein Lehn errichten, und in so ferne er in seinem Dispositionsrecht überhaupt an gewisse Formen, oder die Einwilligung dritter Personen gebunden ist, gilt dieß auch von der Lehnerrichtung. Hieraus ergibt sich von selbst, ob und in wie ferne Unmündige, Minderjährige, Rasende, Wahnsinnige, in väterlicher Gewalt Befindliche, Verwalter fremder Güter, Schuldner zum Nachtheil der Gläubiger [3]), Vorsteher von Kirchen und andern Korporationen u. s. f., gültig ein Lehn constituiren können [4]).

Steht das Eigenthum Mehrern [5]) zu, so ist zu unterscheiden: bei dem Miteigenthume (dem Römischen condominium) kann jeder für seinen Theil das Lehn errichten, und es würde dem Vasallen sogar die Theilungsklage zustehen [6]); dagegen beim Gesammteigenthum des Deutschen Rechts müssen alle Interessenten gemeinschaftlich das Lehn errichten, weil unter ihnen (sie bilden eine juristische Person [7]) das Eigenthum nicht nach ideellen Theilen vertheilt ist [8]). Wer eine fremde Sache zu Lehn gibt, haftet nach den gewöhnlichen Grundsätzen für die Eviction [9]). Er hat [10]) für die evincirte Sache eine andere von gleichem Werthe zu verleihen [11]), oder in Ermanglung einer solchen den Werth des evincirten Lehns zur Erwerbung eines andern zu bezahlen, und ausserdem für das volle Interesse zu haften [12]). Daß der Vasall die surrogirte Sache als Lehn anzuerkennen, oder mit dem substituirten Werth sich ein anderes Lehn anzuschaffen habe [13]), unterliegt keinem Zweifel [14]); dagegen könnte letzteres die Natur eines Geldlehns nur durch freiwillige Vereinigung der Interessenten erhalten [15]). Bei einem Afterlehn kann der Aftervasall unmittelbar sich nur an seinen Lehnherrn halten; dieser würde aber zur Abtretung der Klage an den oberen Lehnherrn berechtigt seyn [16]). Bei aufgetragenen Lehen haftet wohl der Vasall dem Lehnherrn, nicht aber umgekehrt der Lehnherr dem Vasallen für die Eviction [17]). Ausser der Verpflichtung zur Evictionsleistung lag dem Lehnherrn, als Folge der lehnherrlichen Schutzpflicht, auch die Verbindlichkeit ob, den Vasallen im Evictionsprocesse zu vertreten, was jedoch nur in einigen Partikularrechten sich erhalten hat.

1) I. F. 6. pr. II. F. 3. pr. II. F. 91.
2) Mit Ausnahme der Afterbelehnung.
3) P. Müller, de feudificatione in fraudem creditorum. Jen. 1712.
4) Moeller. cap. V. dist. 2. 6. 7. cap. VIII. dist. 5. Natürlich hängt davon auch die Anerkennung von Seite des Nachfolgers ab; s. II. F. 58. §. 4. in Vergl. mit I. F. 25. §. 1. u. II. F. 35.

5) H. Zoll, de dominio directo inter plures controverso. Rinth. 1695. 4.
6) II. F. 58. §. 3.
7) Nur unter diesem Gesichtspunkte läßt dieses Institut eine durchgreifende, juristische Beurtheilung zu. Die gewöhnliche Bezeichnung dominium plurium in solidum enthält in sich selbst einen Widerspruch; s. §. 70. Not. 5.
8) Zuweilen ist die Ausübung des Eigenthums Einem übertragen, so daß erst nach seinem oder seiner Erben Tod die übrigen eintreten (Prodominium); in diesem Falle kommt alles auf die Bedingungen der Uebertragung an. Auf jeden Fall hat dieses Verhältniß auch Einfluß auf die Lehntreue, welche in der Regel allen Gesammteigenthümern geleistet werden muß. A. Globig, de reb. dub. in jure feud. obs. 6.
9) II. F. 8. pr. II. F. 80. II. F. 96. Sächs. Lehnr. Art. 35. Schwäb. Lehnr. Art. 38. Schilter, ad jus feud. alem. Art. 66. Vgl. v. Heinke, Oesterr. Lehnr. Th. I. S. 292. vorz. Note d. und Kreittmayr, Anmerk. z. Bayer. Landr. Th. V. Tit. 18. §. 13. Not. 2. lit. c. d. u. e.
10) Natürlich nur, wenn er wahrer Auctor ist, also nicht in dem Falle, wo das Lehn von einem Andern nur unter Einwilligung des Lehnherrn erworben worden ist. Böhmer, princ. §. 257.
11) II. F. 8. pr. II. F. 25. Bitsch, Comment. ad h. t.
12) II. F. 25. „ut dominus vasallo ejusdem aestimationis, quod erat tempore rei judicatae feudum, restituat, vel nummos in feudum dandos numeret". — Bitsch, Comm. ad h. t. Ueber die Eviction bei einzelnen Stücken ist nachzusehen: D. G. Strube, rechtl. Bedenk. Th. I. Bed. 112. (Ausgabe nach Spangenberg. Hannover 1827. Bd. I. Bed. 113.).
13) Wenigstens scheint mir diese Erklärung der nummi in feudum dandi, womit schon die Glosse übereinstimmt, die natürlichste zu seyn; s. Note 3.
14) Es darf der Lehnherr den Vasallen nicht einbüßen, weil er, zur Leistung des vollen Interesses verpflichtet, sonst verkürzt würde.
15) Auch läßt sich dieß erst von der späteren Zeit behaupten, indem das ältere Recht, und selbst das Longobardische Lehnrecht das eigentliche Geldlehn noch gar nicht kennt (s. §. 50.). Vgl. Preuß. Landrecht. I. 18. §. 74.
16) fr. 29. D. de eviction. (21. 2.). Eichhorn, Einleit. §. 200. Not. d.
17) Weber. IV. S. 365. u. folg. Kreittmayr a. a. O. lit. f.

§. 57. b) In Ansehung des persönlichen Elements.

Ausser der freien Disposition ist noch erforderlich die Fähigkeit, alle Rechte zu erwerben, und alle Verpflichtungen einzugehen, welche durch die Lehntreue begründet werden [1]). Ursprünglich galt ganz einfach der Grundsatz, daß nur derjenige ein rechtes Lehn (s. §. 42.) zu constituiren fähig war, welcher sich Kriegsdienste [2]) versprechen lassen konnte [3]),

wozu jedoch nicht hoher Adel erforderlich war [4]), indem historisch nachgewiesen werden kann, daß im 14ten und 15ten Jahrhundert auch die Städte ritterbürtige Vasallen hatten [5]). Als aber in der Folge die Leistung des Kriegsdienstes nicht mehr zu den wesentlichen Eigenschaften eines Lehns gehörte, und endlich ganz verschwand, so galt der Grundsatz, daß Jeder sein Eigenthum infeudiren könne (s. §. 60.). Jedoch weichen Partikularrechte häufig von diesem Grundsatze ab [6]). Uebrigens ist es, abgesehen von diesem Gesichtspunkte, heut zu Tage nach den Verfassungen mehrerer Staaten Prinzip [7]), daß nur der Regent Lehnherr seyn könne, und nur ausnahmsweise wurden einzelnen Klassen von Staatsangehörigen die bereits früher von ihnen besessenen Lehen unter gewissen Modifikationen für die Zukunft belassen [8]).

1) Pätz. §. 42. Daraus ergibt sich von selbst, daß Ehrlose zur Infeudation unfähig sind. Wie ließe sich bei ihnen eine Lehnprotection, respect. Lehnreverenz, denken?
2) Der bedungene Kriegsdienst bestand nicht immer in Ritterdiensten, sondern häufig bloß in Leistungen, die auf den Kriegsdienst Bezug hatten, wie z. B. Herbeischaffung von Rüstwagen, Lehnpferden u. s. w. Da auch Lehen, die mit solchen Leistungen verdient wurden, rechte Lehen waren, so kann man von Gütern, die zu rechten Mannlehen verliehen waren, nicht schlechthin einen Schluß auf das eigentliche Ritterlehn machen. Diese Rücksichten sind vorzüglich wichtig für die Beantwortung der Frage: woran man ein Ritterlehn zu erkennen habe? s. Gesetz Friedrichs I. von 1187. in Meichelbeck, histor. Fris. T. I. p. 2. instr. p. 557. D. L. Klüber, de jure nobilium feuda militaria constituendi. Gott. 1786. Eichhorn, Einleit. §. 200. s. oben §. 42. Not. 14.
3) Scheidt, vom Adel. S. 421. 427.
4) Sächs. Landr. III. Art. 65. Weber. III. S. 6. u. folg.
5) Schwarz, pommersche und rügensche Lehenshistorie. S. 299. 312.
6) Nach dem k. bayer. Edicte vom 10ten Juni 1813., über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen (Rgsbltt. d. J. St. 39. S. 925. Verf. Urk. Tit. IV. §. 9.), können Juden kein abgesondertes Obereigenthum (dom. directum) besitzen, daher sind sie schon aus diesem Grunde activlehnunfähig.
7) Dagegen in einigen Ländern können noch heut zu Tage die Adelichen die Lehnherrlichkeit ausüben, z. B. in Hannover, im Braunschweigischen und Lüneburgischen, in den Stiftern Hildesheim und Paderborn u. s. w. Senckenberg, de feudis Brunsuicensibus et Luneburgicis. Gott. 1738. 4. §. 17. Strube, rechtliche Bedenken. II. 142. (nach Spangenberg's Ausgabe. Bd. I. Bed.

119.) In Oesterreich hängt die Lehnsstiftung von der landesfürstlichen Genehmigung ab; von Heinke a. a. O. Th. I. S. 88.

8) Preuß. Gesetzsamml. v. 1820. §. 22. S. 88. Bayer. Recht §. §. 4. und §. 61.

§. 58. 2) Passive Lehnfähigkeit (Lehnfähigkeit im eigentlichen Sinne).

a) In Ansehung des dinglichen Elements.

J. G. Bauer, de personis communis manus capacibus, in opusc. acad. T. II. p. 315. sq.
Hartmann, de capacitate feudorum. Gott. 1802. 4.
Weber, Handb. III. S. 18. u. folg.

Wer überhaupt, oder wenigstens solche Sachen und Rechte, die Gegenstand der Infeudation seyn können, zu erwerben unfähig ist, ist auch lehnunfähig. Daher sind Geächtete [1]), bürgerlich Todte, Ausländer an Orten, wo die Erwerbung des Grundbesitzes durch das Indigenat bedingt ist, Juden, wenn sie überhaupt vom Grundbesitz ausgeschlossen sind [2]), Mönche, die nicht einmal für ihr Kloster erwerben können, und endlich bei gewissen Arten von Lehen, wie Regalienlehen, Gerichtslehen, adeliche Lehen u. s. w. diejenigen Personen, welchen die nach der Natur dieser Lehen erforderlichen Eigenschaften fehlen, von dem Lehnnexus ausgeschlossen [3]). Wer immer nur für Andere oder nur mit Zustimmung Anderer erwerben kann, von dem gilt ganz dasselbe auch beim Lehnerwerb [4]).

1) K. G. O. II. 10. §. 2.
2) Dieß ist in einigen Ländern Deutschlands der Fall; dagegen in andern können sie Grundstücke, also auch das dominium utile, wenn gleich unter mancherlei Beschränkungen (z. B. hinsichtlich der Gerichtsbarkeit, der Patronatsrechte u. dergl.) erwerben. Preuß. Landr. I. 18. §. 44. s. a. Bayer. Edict. s. oben §. 57. Not. 6. Die drei christl. Confessionen stehen in Privat- und politischen Rechten sich gleich. Deutsche Bundesacte. Art. 16.
3) Päz. §. 45.
4) II. F. 26. §. 11. 12. Ein durch Kriegsdienst zu verdienendes Lehn eines filius familias ist nach der Analogie des peculii castrensis, dagegen jedes andere nach der des peculii adventitii zu beurtheilen. Hommel, rhapsodia quaest. in for. quot. obs. obs. 742. Weber. III. S. 57.

§. 59. b) In Ansehung des persönlichen Elements.

a) Gründe der absoluten Lehnunfähigkeit.

Eine fernere Bedingung der Lehnerwerbung ist die Fähigkeit, den aus der Lehntreue entspringenden persönlichen Verpflichtungen nachzukommen. Wer nach den Grundsätzen des Civilrechts sich überhaupt nicht verbindlich machen kann, ist auch unfähig ein Lehn zu erwerben, und in so ferne selbst der Wille des Lehnherrn diesen Mangel nicht zu beseitigen vermag, nennt man diese Unfähigkeit eine absolute. Ein Grund einer solchen absoluten Lehnunfähigkeit ist auch der Mangel an Fähigkeit, Rechte überhaupt, oder bestimmte Rechte zu erwerben (s. §. 54). Als absolut unfähige Personen sind auch die Ehrlosen zu betrachten, vorzüglich aus dem Gesichtspunkte der Vasallenehre [1]). Wem dagegen bloß die Fähigkeit mangelt, die erforderlichen Lehndienste zu leisten, der ist relativ (respectiv) lehnunfähig, weil auf diese Dienste der Lehnherr, zu dessen Gunsten sie eingeführt sind, verzichten, und sohin eine solche Person lehnfähig machen kann [2]). Obwohl dieses nun von der Willkühr des Lehnherrn abhängt, und derselbe den gemachten Unterschied hinsichtlich der Erwerbfähigkeit nach Belieben aufheben kann, so spricht sich die practische Bedeutung dieses Unterschieds doch immer noch dadurch aus, daß er eine relativ unfähige Person, welcher sonst ein begründeter Anspruch zustehen würde, vom Lehn ausschließen kann [3]), und umgekehrt, daß ihm manchmahl auch die Hände gebunden sind, so daß er eine respectiv unfähige Person nicht zu belehnen befugt ist [4]).

1) Arg. fr. 2. de his, qui notant. infam. D. (III. 2.). Vetus auctor. I. 4. Sächs. Lehnr. Art. 2. 23. Schwäb. Lehnr. I. 4. Das Longobard. Lehnrecht schweigt davon. Die meisten betrachten (so auch Pätz §. 48. Nr. 5.) die Ehrlosen als relativ unfähig. Allein wie kann ein Ehrloser Mitglied der curiae parium seyn? wie sollte der Lehnherr diesen Mangel heben können? Zachariae, quatenus infamia a feudo sive acquirendo, sive

retinendo prohibeat. Vittenb. 1797. Weber. III. S. 28. f. oben §. 53. Not. 1.

2) Die hinsichtlich der Lehnfähigkeit ertheilten Dispensen heißen auch Lehengnaden, s. v. Heinke a. a. O. Th. I. §. 30. Not. b.

3) Z. B. es wollte der zur Präsentation von Gesammthändern befugte Vasall eine moralische Person präsentiren. Hartmann, l. c. §. 8. 9. a Globig, de rebus dubiis in jure feud. obs. 11. §. 4. A. M. ist Moeller, dist. feud. VI. 1.

4) Z. B. zum Nachtheil Dritter. s. Pätz. §. 46.

§. 60. β) Gründe der relativen Lehnunfähigkeit.

Da ordentlicher Weise der Lehndienst in Kriegsdienst bestand, und dieser gewöhnlich in eigener Person geleistet werden mußte, so galt der Grundsatz: wem die Fähigkeit zum Kriegsdienste mangelt, dem kann auch die Infeudation verweigert werden [1]). Obwohl nun heut zu Tage Kriegsdienste selbst nicht mehr geleistet werden, so gilt diese Regel doch noch als gemeinrechtliches Prinzip für die Beurtheilung der Lehnfähigkeit, indem sie dadurch, daß ihr Grund weggefallen ist, ihre Anwendbarkeit nicht verloren hat. Mit diesem Grundsatze hängt die relative Lehnunfähigkeit folgender Personen zusammen: 1) der durch körperliche oder Geistesgebrechen zum Kriegsdienst Untauglichen [2]); 2) der Frauenzimmer [3]); 3) der Anrüchtigen (levis notae macula laborantes [4]); 4) der Unfreien [5]); 5) der Geistlichen [6]); 6) der juristischen Personen [7]); 7) der Ketzer [8]); 8) hinsichtlich der Ritterlehen (feuda militaria, nobilia) aller nichtritterbürtiger (adelicher) Personen. Wenigstens galt nach älterem Deutschen Recht der Grundsatz, daß alle Nichtritterbürtigen des Lehnrechts darbten [9]), d. h. daß sie auf diejenigen Rechte und Vortheile, welche der Lehnbesitzer von Rittersart nach den Lehngesetzen genoß, keinen Anspruch machen konnten. Daher unterschied man adeliche oder Ritterlehen, und nichtadeliche oder Bürger- und

Bauerlehen [10]). Erstere wurden mit Ritterdiensten (d. i. reisigen Knechten und Pferden) verdient, bei letzteren kamen Dienstleistungen anderer Art und Zinsen vor. Von letzteren den Bürgerstand auszuschließen, war kein Grund vorhanden; nicht selten aber erwarb er auch erstere, nur genoß er dann nicht die Vorrechte, welche nur dem rittermäßigen Besitzer zu Theil wurden. In der Folge änderte sich die Sache wesentlich. Der Bürgerstand erhielt durch seine Reichthümer eine besondere Bedeutung; kaiserliche Privilegien unterstützten ihn [11]); das Longobardische Lehnrecht, welches in der späteren Zeit die früher vorhandenen Unterschiede hinsichtlich des Standes aufhob [12]), wurde allenthalben mit der Deutung recipirt, daß in Betreff der Lehnfähigkeit unter den Freien überhaupt kein Unterschied zu machen sey [13]); viele Ritterlehen wurden während der Kreuzzüge an Bürgerliche verpfändet, oder veräußert, und so kam es allmählig, daß die bisher nur persönlichen Vorrechte adelicher Besitzer der Ritterlehen einen dinglichen Character annahmen, und mit dem Lehn selbst auf jeden, also auch den bürgerlichen Besitzer übergingen [14]). Seit dieser Zeit hatte die obige Eintheilung, die sich übrigens erhielt, nur mehr eine objective Bedeutung, je nachdem solche Vorrechte auf einem Lehngute hafteten, oder nicht. Der adeliche, wie nichtadeliche Besitzer, wurde nach denselben Grundsätzen des gemeinen Lehnrechts beurtheilt; nur in einigen Ländern konnte letzterer auf solche Rechte des erstern keinen Anspruch machen, welche nach Herkommen oder Gesetz als persönliche Vorrechte des Adels betrachtet wurden [15]). Diese Grundsätze sind bis zur Stunde gemeinrechtlich geblieben [16]). In Partikularrechten kommen nicht selten abweichende Bestimmungen vor [17]); jedoch haben selbst solche, welche den Grundsätzen der alten Verfassung am Meisten treu geblieben sind, wenigstens in manchen Beziehungen zu Gunsten des Bürgerstandes eine Ausnahme gemacht [18]).

Man hüte sich, die Lehnerwerbsfähigkeit, von welcher bisher die Rede war, mit der Lehnfolgefähigkeit zu verwechseln [19]). Aus der Lehnfolgefähigkeit kann zwar auf die Lehnfähigkeit, nicht aber aus dem Vorhandenseyn der letztern auf erstere, die ihre eigenthümlichen Requisite hat, geschlossen werden. Auch hängt es bei der Succession in das Lehn wegen der dabei betheiligten Folgeberechtigten nicht von der Willkühr des Lehnherrn ab, über die relative Lehnunfähigkeit hinwegzusehen, während ihm dieses bei der Constituirung des Lehns gestattet ist [20]). Ein erst nach der Infeudation eintretender Grund der Lehnunfähigkeit berechtigt in der Regel den Lehnherrn zur Revokation des Lehns [21]), nur Geistliche und körperlich oder geistig Gebrechliche verlieren das Lehn nicht [22]).

1) II. F. 21. „beneficium non pertinet ad eum, qui non debet gerere officium". II. F. 26. §. 20. „dum tamen militi detur". vergl. mit II. F. 34. §. 3. II. F. 36.
2) Wie z. B. der Tauben, Stummen, Blinden, Lahmen. II. F. 36. Sachsenspieg. I. Art. 4. J. H. de Berger, utrum surdi et muti sint feudorum capaces? Lips. 1707. D. G. Strube, rechtl. Bedenken. Bd. II. Bed. 97. (nach Spangenberg. Bd. I. Bed. 101.). Ueber den Widerspruch zwischen II. F. 36. und I. F. 6. §. 2. vergl. Dieck Literärgesch. des Longob. Lehnr. S. 49. u. Laspeyres, über die Entst. u. ältest. Bearb. der libri feud. S. 157. Das Alter an sich macht nach gemeinem Lehnrechte nicht lehnunfähig, indem der Lehndienst durch einen Stellvertreter geschehen kann. II. F. 26. §. 12.
3) II. F. 36. vergl. mit I. F. 6. §. 2. Vetus auctor. cap. I. §. 4. Schwäb. Lehnr. Art. I. §. 4. Sächs. Lehnr. Art. 2. „Pfaffen, Wib, Dorfern, Kauflute und alle die rechtes darben oder unrecht geboren sin, und alle die nicht en sin von rittersart von Vater und von edler Vater, die suln lenrecht darben."
4) Sächs. Lehnr. ang. Art. 2. Weber. III. S. 31.
5) II. F. 3. §. 2.
6) Sächs. Lehnr. Art. 2. s. Not. 3., a Globig l. c. Ueber Klostergeistliche s. §. 54. Von Ritterorden gilt obiger Grundsatz nicht. Durch Infeudation an Geistliche entstehen subjectiv geistliche Lehen.
7) Preuß. Rescript v. 1701., bei Lünig Corp. jur. feud. 2. 974. Schrader de feudis. p. VIII. c. 4. n. 14. Schnaubert zu §. 94. Der Grund der relativen Unfähigkeit liegt theils darin, daß bei moralischen Personen die Hoffnung einer Consolidation beinahe gänzlich verschwindet, theils in der Unfähigkeit, den Kriegsdienst selbst zu leisten, und einen Substituten braucht der Lehn-

herr sich nicht aufdringen zu lassen. Durch Amortisationsgesetze verwandelt sich bei Kirchen und geistlichen Corporationen die relative Unfähigkeit in eine absolute; s. Kreittmayr, Anmerk. ad Cod. Max. bavar. civil. Th. II. Cap. 2. §. 4. nr. 2. u. folg. Th. V. Cap. 18. §. 12. lit. f. und die neuern Verordnungen bei Moritz, Novellen zum Baier. Landrecht (Memmingen 1820. 8.). S. 139. u. folg.

8) Nach dem strengen Rechte (c. 4. de haereticis C. [I. 5.] c. 4. de apostatis C. [I. 7.]) müssen die Ketzer allerdings für absolut lehnunfähig erklärt werden, was jedoch längst in Deutschland ausser Uebung gekommen ist, und namentlich heut zu Tage nicht mehr behauptet werden kann, nachdem die Deutsche Bundesacte (Art. 16.) die Unbestimmtheit des Westphälischen Friedens hinsichtlich der Privat- und politischen Rechte gänzlich gehoben hat. Insbesondere fehlt es nicht an Beispielen von Belehnungen an Juden, wie am Hessischen Lehnhofe, s. Ledderhosen's kleine Schriften, Bd. II. S. 303. Vergl. Runde, Beiträge zur Erläuter. rechtl. Gegenstände Bd. I. Nr. 5. Weber. III. S. 63. 64. A. M. ist Thiel, in princip. jurisprud. judaic. §. 273., der die Juden gänzlich ausschließt.

9) Vetus auct. de benef. §. 4. Sächs. Lehnr. Art. 2. Schwäb. Lehnr. Art. 1. §. 4. 5. 6. Kraut, Grundriß. §. 177.

10) H. Cocceji, de eo, quod justum est circa rusticos in materia feudali. Lips. 1693. 4. Lünig, Corp. jur. feud. 2. 466. 467. Zachariae, opusc. acad. I. nr. 5. Preuß. Landr. I. 18. §. 66. 67. s. oben § 12.

11) Böhmer, princip. §. 96. Not. c.

12) Ueber die frühere Verfassung und namentlich die Eintheilung in mehrere Klassen, s. oben §. 11. und I. F. 7. II. F. 10. §. 1. 2. Otto Frising. de gestis Frid. I. l. 1. c. 13.

13) Böhmer, l. c. §. 97. Pätz. §. 49.

14) So wurden die Bürgerlichen in dinglicher Hinsicht gleichsam in den Adelsstand erhoben; daher Böhmer in s. Prinzip. §. 98. nicht unpassend von einer nobilitas realis spricht. Ueber die Entstehung der Realfreiheit aus der Personalfreiheit, als Eigenthümlichkeit der Deutschen Verfassung s. Möser Osnabrück. Geschichte. I. 5. §. 3. u. dess. Patriot. Phantas. II. S. 202. A. M. ist mit Andern Posse, über die Rechte des d. Adels 1802. (auch in seinen Abhandl. Heft I. No. 2.) S. 5. u. folg., welcher das Dogmatische vom Historischen nicht genugsam trennt.

15) Zachariä, über das ausschließende Sitz- und Stimmrecht des alten churs. Adels auf Landtägen, in Weissens Museum für Sächs. Geschichte. Bd. II. St. 1. Erklärung des allg. t. Lehnrechts. Wien 1793. S. 162.

16) Ledderhose, de jure ingenuorum acquirendi feuda. 1776. in Zepernick, anal. jur. feud. T. II. obs. 30. Pätz. §. 49. Not. y.

17) Z. B. hinsichtlich des Retractrechts.

18) Globig l. c. Bauer, opusc. T. II. nr. 62. Eichhorn, Einl. §. 201. Not. n — p. vergl. mit §. 55. Not. f. Ueber die frühere, vorzüglich auf den Ansichten des Zeitalters beruhende, Eintheilung der Stände s. §. 9. Ueber das Sächs. Recht s. C. G. Biener, de civibus praesertim Saxonicis feudorum eque-

strium capacibus. Lips. 1784. 4. Zachariä, Handbuch des k. Sächs. Lehnrechts. S. 338. 339.

19) Böhmer, Elect. j. feud. I. p. 94.

20) So kann der Lehnherr z. B. einem Frauenzimmer (bei einem zu constituirenden Mannlehen), einem spurius, einem Juden u. s. f. ursprünglich gültig ein Lehen verleihen, und doch sind diese Personen in einem Successionsfalle unfähig das Lehn zu erhalten, ohne daß der Lehnherr diesen Mangel für sich zu heben vermag.

21) Weber a. a. O. §. 93.

22) Arg. II. F. 36.: „Mutus et surdus, caecus, claudus, vel aliter imperfectus, etiamsi sic natus fuerit, totum feudum paternum retinebit. Obertus et Gerardus et multi alii. Quidam tamen dicunt, eum, qui talis natus est, feudum retinere non posse, quia ipsum servire non valet. Sic dicimus in clerico, et in foemina et in similibus.“ Erklärung des allgemeinen teutsch. Lehnrechts a. a. O. §. 93.

§. 61. Bayerisches Recht.

(Objective und subjective Lehnfähigkeit.)

Die bisher entwickelten Grundsätze über objective und subjective Lehnfähigkeit fanden früherhin auch in Bayern in der Hauptsache Anwendung [1]), bis sie durch die Bestimmungen des Lehnedicts, und spätere Verordnungen auf folgende Weise modificirt wurden. Alle Lehen gehen in Zukunft nur vom Könige aus, so daß ausser Ihm kein Lehnherr (auch kein Afterlehnherr) in Bayern besteht [2]). Gegenstand solcher Königlicher Lehen können nur höhere Kronämter und liegende Güter seyn [3]). Zur Belohnung großer und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste kann der König heimgefallene Lehen jederzeit frei wieder verleihen, oder auch andere bisher zu obigem Zwecke verwendete Staatsdomainen und Renten zu Lehen geben [4]); dagegen andere Staatsdomainen oder Renten nur mit Zustimmung der Stände [5]). Der Reichsverweser kann weder neue Lehen constituiren, noch heimgefallene wieder verleihen [6]). Mit dem Grundsatze, daß nur der König Lehnherr seyn kann, ist allen Privatlehen der Stab gebrochen; nur hinsichtlich der Standesherren wurde eine Ausnahme gemacht (s. oben §. 3.). In Absicht der passiven Lehnfähigkeit gilt der Grundsatz,

daß jeder Bayer'sche Staatsbürger Lehen empfangen, und dieselben entweder auf die Lebenszeit des Vasallen, oder auf die männlichen Erben verliehen werden können 7). Dagegen Staatspassivlehen sind mit der Würde der Souverainität unvereinbar (s. §. 4. Not. 8. u. §. 5. a. E.)

1) Landrecht. IV. 18. §. 11. 12 u. 13. und Anmerkg. dazu.
2) Lehnedict. §. 22. 23. 34.
3) Lehned. §. 36. s. oben §. 3.
4) Verf. Urk. Tit. III. §. 5. Gesetzbl. für das Königr. Bayern v. 1818. St. VII. S. 113. In diesen Bestimmungen liegt eine Ausnahme von dem in Tit. III. §. 3. der Verf. Urkunde ausgesprochenen Grundsatze, daß sämmtliche Bestandtheile des Staatsgebiets auf ewig unveräußerlich sind. s. v. Dresch, Bayer. Staatsr. §. 214. III. 1. 2.
5) Verf. Urk. Tit. III. §. 5.
6) Verf. Urk. Tit. II. §. 18. Gesetzbl. a. a. O. S. 110.
7) Lehned. §. 35. u. 40.

§. 62. III. Arten der Lehnerrichtung respect. Erwerbung.

A. Primitive Erwerbungsarten.

1) Durch Belehnung.

a) Wesen und Bedeutung der Belehnung.

J. G. Bauer, de indole et natura investiturae feudalis. Lips. 1746. 4.
Haubold, Sächs. Privatr. §. 187. Not. a.
Phillips, Deutsch. Privatr. S. 173 u. folg.
Weber, III. S. 96 u. folg.
Eichhorn, Einleit. §. 203 u. folg.
Br. Schilling, exam. doctr. jur. feud. circa feudi genesin proposit. §. 2. 10.

Belehnung (Investitur) ist die feierliche Erklärung, wodurch eine hiezu berechtigte Person (Lehnherr) das dominium utile an einer bestimmten Sache gegen das Versprechen der Lehntreue unter gewissen Förmlichkeiten auf einen Andern (Vasallen) überträgt. Diese Investitur des Lehngerichts ist nichts anderes, als was die ältere gerichtliche Auflassung im Landgerichte war, ja vielmehr die gerichtliche Auflassung selbst, welche sich nur mehr unter der technischen

Bezeichnung Investitur [1]) im Lehngericht erhalten hat. Daher erfordert sie, wie die Auflassung, eine causa praecedens, d. h. ein Geschäft, in Folge dessen die wirkliche Uebertragung des dominii utilis zu geschehen hat, und welche in rechtlicher Beziehung genau von der Investitur selbst zu unterscheiden ist, wenn sie gleich factisch mit derselben in eine Handlung zusammenfallen kann; daher überträgt auch letztere das Recht selbst (als wahrer modus constituendi dominium utile), die juristische Gewere (hier Lehngewere [2]), und dadurch die dingliche Klage auf den Erwerber, ohne daß eine Tradition erforderlich ist [3]). Jedoch unterscheidet sich die Investitur im Lehngericht von der im Landgerichte vorzüglich dadurch, daß jene zugleich auch die wechselseitige Lehntreue (s. §. 66.), die überhaupt manche Eigenthümlichkeiten hervorbringt, begründet.

1) Ursprünglich gebrauchte man für die Auflassung wegen der dabei üblichen Förmlichkeiten die Namen: „adrhamitio, effestucatio, traditio per andelangum“ u. dgl. (Gruben, teutsche Alterth. Cap. I. S. 46.); die Benennung Auflassung (offenbar von lossagen — aufgeben — renuntiare — s. Phillips a. a. O. S. 174. Grimm, Rechtsalterthümer. S. 556.) kam erst später auf, so wie auch der Name investitura, welches Wort Anfangs nichts anderes, als die deutsche Gewere bezeichnete (II. F. 2. pr.), und erst in der Folge für die gerichtliche Auflassung gebraucht wurde. Die ursprüngliche Bedeutung von Investitur ist Einweisung in den Besitz (vestire, vestituram donare, accipere, daher investitus, indutus — s. du Cange, Glossar. s. v. „vestitura“. Grimm, a. a. O. S. 555. 556. 563. Eichhorn [Einleit. §. 174.] leitet investitura von obfirmatio ab), und erst in der Folge erhielt sie verschiedene Bedeutungen, unter andern die der gerichtlichen Auflassung schlechthin. Albrecht, Gewere S. 64., zum Theil anderer Meinung ist Phillips a. a. O. S. 175. 176.

2) Gewere nicht bloß für dingliche Klage, sondern auch für die causa, d. h. für dasjenige, worauf die ganze Wirksamkeit des Rechts beruht, genommen, wie dies häufig auch in den Rechtsquellen geschieht.

3) Im ältern Recht war die Tradition in so ferne von Bedeutung, als durch sie der Anfangspunkt für die Entstehung der rechten Gewere, sohin auch der Lehngewere, wozu der ungestörte Besitz von Jahr und Tag erforderlich war, hergestellt werden konnte. Die allgemeine Anwendbarkeit dieser Grundsätze hat sich längst verloren, obgleich noch hier und da Spuren davon vorkommen.

§. 63. b) Rechtsgeschäfte, welche der Investitur vorhergehen können.

Lehnversprechen, Lehnvertrag.

Eric. Mauritius, Positiones jur. feud. controversi (Tubing. et Kilon. 1673. 4. und in dessen Opusc. p. 584. seq.). Dec. 7. §. 4. Horn, jurispr. feud. Cap. II. §. 1.
G. L. Böhmer, princip. j. f. §. 44. und dessen Comment. de investitur. simultan. event. non desiderata renovatione. Gott. 1741. 4. (auch in dessen Electa jur. feud.). Derselbe de natura et indole exspectat. et investiturae feud. 1747. 4. (ebenfalls in den Elect.).
J. G. Bauer, de indole et natura investiturae feud. Lips. 1746. 4.
J. Weicke, Abhandlungen aus dem Gebiete des t. Rechts. Abh. V. §. 2—5.

Der Investitur, welche den Mittelpunkt der Genesis des Lehns bildet, können mehrere Handlungen (die jedoch auch mit ihr verbunden seyn können) vorhergehen, oder nachfolgen. Gewöhnlich hat man alle diejenigen Geschäfte, welche die Investitur überhaupt veranlassen, ohne Rücksicht darauf, ob sie für die Contrahenten verbindende Kraft haben, oder nicht [1]), vorbereitende Geschäfte genannt. Wir rechnen jedoch hierher nur diejenigen, welche die Contrahenten wirklich schon binden, und auf die Errichtung des Lehns selbst eine nähere oder fernere Beziehung haben. In so ferne solche Geschäfte zwischen Personen, die nicht selbst in den Lehnnexus treten, vorkommen, sind sie nach den allgemeinen Grundsätzen der Verbindlichkeit der Verträge hinsichtlich dritter Personen zu beurtheilen. Als eine besondere Art gehört hierher die letztwillige Verfügung, in Folge deren der Erbe Jemanden ein Lehn zu constituiren hat [2]). Dagegen was die Verträge unter den künftigen Lehnpersonen selbst betrifft, so können sie entweder so beschaffen seyn, daß sie zu dem Lehnvertrag (contract. feudal.) in demselben rechtlichen Verhältnisse stehen, wie dieser zur Investitur, sohin aus denselben auf Errichtung des Lehncontractes gerade so,

wie aus diesem auf Vollziehung der Investitur geklagt werden kann; oder sie enthalten selbst schon den Lehncontract. In diesem Falle kommen die Grundsätze über den Lehnvertrag überhaupt zur Anwendung; dagegen im ersten Falle kann man allerdings von einem pacto de infeudando (promissio feudi — Lehnversprechen [3]) sprechen, und dasselbe als einen Vertrag bezeichnen, durch welchen der Lehnherr den künftigen Vasallen die Errichtung des Lehns verspricht, ohne jedoch die Förmlichkeiten zu beobachten, welche nach den Gesetzen zum contractus feudalis nothwendig sind [4]). Daraus geht hervor, daß, wo nicht besondere Förmlichkeiten beim Lehncontract erforderlich sind, dieser in der Regel mit dem pacto de infeudando zusammenfallen wird. Jedoch kann ein solches pactum de infeudando auch in so ferne von dem Lehncontract getrennt vorkommen, als die Contrahenten die nähere Festsetzung der Bedingungen ausdrücklich diesem besondern Vertrage vorbehalten haben. Dieses pactum de infeudando können alle erlaubte Geschäfte veranlassen oder begleiten, sie mögen oneros, oder lucrativ seyn, wenn sie nur kein commissorisches Versprechen enthalten [5]). Am häufigsten kommen vor Kauf [6]), Tausch [7]) und die Lehnauftragung [8]). Auf diese Geschäfte folgt sodann der Lehncontract (contractus feudalis [9]), welcher die unmittelbare Veranlassung der Lehnerrichtung, deren nähere Bedingungen er bereits enthält, selbst ist, und von den gewöhnlichen Consensualverträgen [10]) sich nur durch die Eigenthümlichkeit unterscheidet, daß der Vasall sich gegen seinen Willen die Investitur nicht ertheilen zu lassen braucht [11]). Dieser Lehnvertrag erzeugt seiner Natur nach nur persönliche Rechte, gibt aber, in so ferne er selbstständig vorkommt, eine Klage auf Vollziehung der Investitur, welche dann erst das dingliche Recht an der Sache (Gewere) überträgt, und wobei regelmäßig das förmliche Versprechen der (wechselseitigen) Lehntreue vorkommt. Durch den

Lehnvertrag können selbst die Naturalien des Lehns abgeändert werden, und in so ferne dieses der Fall ist, enthält er eine lex (oder pactum) investiturae; da er jedoch sehr häufig mit der Investitur verbunden ist [12]), so sind es vorzüglich die bei der Investitur selbst errichteten Urkunden, aus welchen die lex investiturae hervorgeht (s. §. 65.).

1) Ich kann mir die Vorstellung, nach welcher ein den Lehnherrn und Vasallen noch nicht bindendes Geschäft als pactum de contrahendo einen Gegensatz vom Lehncontract (nach Einigen sogar selbst vom pactum de infeudando) bilden soll, durchaus nicht klar machen, weil jedes gültige Geschäft die Contrahenten binden muß, und ehe dieses Band eintritt, von wahren Verträgen gar nicht gesprochen werden kann, sondern allenfalls von Vorschlägen, wechselseitigen Anerbietungen (Tractaten) u. dergl. A. M. Eichhorn a. a. O. §. 204. I.
2) Durch dieses legatum feudi erhält der Legatar keine Reivindikation (denn es fehlt ja die Investitur), sondern eine persönliche Klage gegen die Erben (act. ex testam. s. legati) auf Errichtung des Lehnvertrags, respect. Vollziehung der Investitur (s. Not. 12.); s. Voet, comment. ad Pand. Digress. de feudis (T. II. lib. 38.) §. 30. Br. Schilling, exam. doctr. l. c. p. 40. 41.; s. a. Eichhorn. §. 204. Not. b. A. M. ist Weber. II. S. 61. u. 62., welcher die letztwillige Disposition vom Lehnvertrag nicht trennen zu dürfen glaubt.
3) Wenn viele Juristen noch mehr Unterscheidungen aufstellen und namentlich selbst dem pactum de infeudando gewisse vorbereitende Geschäfte entgegensetzen wollten, und dadurch, weil die vielen möglichen Fälle an bestimmte Rechtssätze sich nicht knüpfen lassen, nothwendig weitläuftig und durch ihre schwankende Darstellung unklar werden mußten (s. G. L. Böhmer, l. c. und Elect. j. f. II. 3. ejusd. princip. j. f. §. 3. 44. 101. J. G. Bauer, l. c. und opusc. acad. [de indole et natur. investit. feud.] II. 54. und eine Beurtheilung dieser Fehde in Schnaubert's Comment. S. 54. u. folg. u. S. 322. u. folg. Weber. II. S. 47. 62. endl. in der neuesten Schrift von Schilling l. c. p. 5—33.), so beschränkt Pätz §. 53. Not. c. diese vorbereitenden Geschäfte zu sehr, indem er selbst das pactum de infeudando für unzulässig erklärt.
4) Wie z. B. schriftliche Errichtung, s. Preuß. Gesetzb. I. 18. §. 83.
5) II. F. 51. §. 6. I. F. 27.
6) I. F. 1. §. 4. I. F. 7. 16. 24. II. F. 12. §. 1. Sächs. Landr. I. 9. Kauft der Vasall das Lehn vom Lehnherrn selbst, so pflegt man es feudum emtitium zu nennen, wird es vom Vasallen (unter Einwilligung des Lehnherrn — setzt also ein schon constituirtes Lehn voraus —) gekauft, feud. emtum.
7) Der Tausch kann gleichfalls mit dem Lehnherrn, oder Vasallen geschlossen werden.

8) Vergl. §. 12. Der Lehnauftrag kommt im Longob. Rechte nicht vor, desto häufiger in Deutschland, vorzüglich im Mittelalter. Die Vorschrift des Sächs. Lehnrechts I. 34., daß derjenige, dem ein Gut zu Lehn offerirt wird, es Jahr und Tag in seiner lediglichen Gewere (factisches Innehaben) behalten müsse, ehe er den Offerenten damit belehnen konnte, hatte seinen Grund darin, daß der Lehnherr erst nach Ablauf dieser Zeit die rechte Gewere, und damit Sicherheit gegen die Ansprüche der Erben und jedes Dritten erlangte. Dieses verlor in der Folge seine practische Bedeutung, als die Spuren der Anwendbarkeit der Grundsätze der rechten Gewere auf das Lehn allmählig verschwanden (Pätz. §. 12. Not. r. Albrecht. S. 8. 9.). Seit dieser Zeit erscheinen das Anbieten des Alods, und das Zurückempfangen des Lehns nicht mehr als zwei, der Zeit nach getrennte Handlungen, sondern als ein Act, durch welchen die Qualität des bisherigen Rechts und Besitzes in den Händen des Eigenthümers dadurch sich änderte, daß das volle Eigenthum in ein beschränktes, die Gewere zu Eigenthum in die zu Lehnrecht überging (analog dem Röm. constitutum possessorium — Pätz. §. 53. Not. m. —). Der Umstand, daß die feuda oblata dem Lehnherrn zur Wohlthat sind, gibt ihnen keinen besondern Character, und nur aus der Natur des Geschäftes selbst folgen einige Abweichungen, z. B. hinsichtlich der Eviction (s. §. 56. a. E.), der Lehnfähigkeit u. s. w. Bauer, opusc. II. p. 316. Eichhorn. §. 204. Not. i. u. folg. A. M. ist a Globig, de rebus dub. obs. 2. Vergl. jedoch Preuß. Landr. I. 18. §. 23. 24. Den Gegensatz der feuda oblata bilden die feuda data. Codex Max. bavar. civil. IV. 18. §. 19. u. Anmerk. dazu.

9) II. F. 24. §. 1. Codex Max. bav. civil. a. a. O. §. 15. und Anmerk. §. 16. Not. 1. lit. c. — Pätz (§. 2.) und Schilling (l. c. §. 12.) trennen das dingliche und persönliche Element und knüpfen die Entstehung beider an verschiedene Momente: die Entstehung der persönlichen Rechte an den Lehncontract, die der dinglichen an die Investitur. Allein ihr juristischer Zusammenhang läßt eine solche Absonderung nicht zu. Vergl. §. 1. und 62. Schilling weicht a. a. O. noch in so ferne von unserer Ansicht ab, als er den Lehncontract nur in Verbindung mit der Investitur sich denkt.

10) Daher kann der Lehncontract auch unter Bedingungen eingegangen werden. Die Exspectanz ist nichts anderes, als ein bedingter Lehncontract.

11) Der Vasall kann ja sogar das schon erworbene Lehn refutiren. II. F. 38. — „et si voluerit unius solius partem refutare, aliis sibi reservatis, hoc facere poterit; quia vasallus etiam sine domini voluntate recte feudum refutare potest“.

12) Wenn die Investitur ohne einen vorausgegangenen Lehnvertrag erfolgt, so liegt dieser von selbst in der Investitur, denn die Einwilligung in die Uebertragung des dom. utilis schließt nothwendig die Einwilligung in die Lehnerrichtung selbst in sich.

§. 64. c) Investitur insbesondere.

aa) Form der Investitur.

Ehedem hatte die Investitur in den Mannengerichten vor den Vasallen Statt; heut zu Tage geschieht sie in den Lehnkanzleien. Sie kann durch die Lehnpersonen selbst, oder auch durch Stellvertreter vorgenommen werden [1]); häufig enthalten jedoch die Partikularrechte abweichende Bestimmungen [2]). Mit den ehemaligen Lehnkurien sind auch die meisten damit verbundenen Förmlichkeiten weggefallen, namentlich kann von einer Gegenwart der Mannen [3]) nicht mehr gesprochen werden, indem selbst bei feierlichen Belehnungen an die Stelle der früheren Formen andere getreten sind, und bei minder feierlichen die Belehnung ganz einfach durch die Lehnkanzlei vollzogen wird [4]). Der Act selbst besteht in der feierlichen Erklärung des Lehnherrn, die Sache dem Vasallen als Lehn zu überlassen [5]), und unter dem, in der Regel eidlichen [6]), Versprechen der Lehntreue [7]) von Seite des Vasallen. Daher haben die Neueren [8]) die Investitur selbst in zwei Acte abgetheilt, und den der Uebertragung des Rechts am Lehn den actus traditionis, den der Angelobung der Lehntreue den actus inaugurationis genannt; jedoch kommt die Bezeichnung „Inauguratio" auch für beide Handlungen vor. Uebrigens ist es besser, diese Unterscheidung ganz zu umgehen, da der Lehneid gemeinrechtlich ohnehin nicht wesentlich ist, und selbst da, wo er vorkommt, nicht wohl als ein besonderer Act getrennt werden kann [9]). Gewöhnlich kamen dabei willkührlich gewählte, symbolische Handlungen vor [10]), wodurch der Uebergang des Rechts auf den Vasallen angedeutet werden sollte [11]). Als das gewöhnlichste Symbol hat sich noch heut zu Tage der Lehnbrief, der zugleich ein bleibendes Beweismittel ist, erhalten [12]). Soll mit dem Rechte am Lehn dem Vasallen zugleich der Besitz eingeräumt werden, so sind die gewöhn-

lichen Formen des Civilrechts zu beobachten, wenn nicht Partikularrechte die gerichtliche Auflassung, oder ein Surrogat derselben vorschreiben [13]). Ueber die Zeit selbst, in welcher die Belehnung vorgenommen werden soll, ist gemeinrechtlich nichts festgesetzt (anders bei der Lehnerneuerung); jedoch kann der Lehnherr dem Vasallen einen geeigneten Termin zur Lehnempfängniß ansetzen, und wenn dieser auf öfteres Verlangen nicht erscheint, ihn des Lehns verlustig erklären [14]).

1) II. F. 3. §. 3. II. F. 58. §. 5. G. L. Böhmer, observ. j. feud. Nr. 9. de investitura per procuratorem. Jedoch nach Altd. Rechte mußte der Vasall persönlich erscheinen, s. Sächs. Lehnr. Art. 22. Schwäb. Lehnr. Art. 18. §. 3. und folg. Vergl. Urk. v. 1235. bei Meibom. rer. Germ. 3, 207. Böhmer, princ. j. f. app. No. V. und de Gudenus, Cod. diplom. IV. S. 322.
2) Zachariä, Sächs. Lehnr. §. 65. 66.
3) I. F. 25. pr. 26. pr. II. F. 2. pr. II. F. 32. u. 33. §. 1. Schwäb. Lehnr. 72. §. 4. Vergl. Biener, herm. jur. feud. pag. 69.
4) Halberstädtische Justizordnung von 1713. §. 6., bei Ludovici, Lehnsproceß. Cap. I. §. 71. Lünig, Corp. jur. feud. T. III. p. 810. Vergl. a. Geisler, de loco investiturae. Marb. 1779. u. W. K. XVI. 2.
5) II. F. 33. pr.
6) Ueber den Lehneid s. §. 103.
7) s. §. 66. a. E.
8) Seit G. S. Treuer, de investitura per sceptrum. Gott. 1741. 4. §. 4.
9) J. G. Estor, de inaugurationibus beneficiariis, harum symbolis et ritibus. ed. 2. Marb. 1746. 4. Böhmer, de indole et natura exspect. et invest. cap. 2. §. 36.
10) Estor l. c.
11) II. F. 1. pr. So bediente man sich bei Belehnungen mit Herzogthümern, Grafschaften u. s. w. der Fahne oder Lanze; — mit der Gerichtsbarkeit des entblößten Schwerts, — mit der Strafgerichtsbarkeit wohl auch der Blutfahne — Blutbannier (Reinhard, von der Blutfahne bei den d. Reichsbelehnungen, in Schott's juriſt. Wochenblatt. Jahrg. II. Nr. 24.); — mit Bisthümern des Stabs und Ringes; — bei Belehnungen anderer Art des Scepters, der Krone, des Schildes, Huts, Helms (Hagemann, kleine jur. Aufs. Th. II. S. 115. u. folg.), der Ruthe, des Bechers u. s. w. Einige Symbole hatten mehr Bezug auf die wechselseitige Treue, wie z. B. das Ineinanderlegen der Hände, das Küssen und Berühren des Scepters oder Schwertes, die Formel: „mit Hand und Mund", das Küssen bei Belehnungen an Frauenzimmer u. s. w. Sächs. Lehnr. 22. Schwäb. Lehnr. 43. Du Cange, Glossar. sub voce „investitura". Buder, amoenitat.

jur. feud. No. 17. 18. Zepernick, Abhandl. II. 25. Ueber das Johannislehn des Würzb. Stifts Neumünster, und die dabei übliche Belehnung mit einem Federkiel s. Zepernick a. a. O. I. Nr. 1., und über den cursus equestris (Lehnstuhlsberennung) Weber. III. S. 110.

12) Pufendorf, observ. I. 3.

13) Buder, de resignatione dominii in feudis. Jen. 1758. Pätz. §. 55. a. E.

14) II. F. 24. §. 1. Wernher, obs. for. T. I. cap. 3. Nr. 89.

§. 65. bb) Beweisurkunden. Lex investiturae.

Theils zur Bekräftigung des feierlichen Belehnungsactes, theils um für die Beurtheilung des rechtlichen Verhältnisses bleibende Anhaltspunkte, und für alle Zukunft sichere Beweismittel zu erhalten, kommen bei der Belehnung mehrere Urkunden vor, unter welchen der Lehnbrief (literae investiturae [1]) die wichtigste ist. Man versteht darunter dasjenige Document des Lehnhofes (Lehnkanzlei), welches über den vollzogenen Act der Belehnung, die Personen, welchen diese ertheilt wurde, den Gegenstand der Belehnung, und deren Bedingungen sich erklärt, und in herkömmlicher, solenner Form ausgefertigt wird. Kommen in diesem Lehnbrief keine besondern Verabredungen vor, so ist das Lehn als ein regelmäßiges zu betrachten [2]) (s. §. 43.); werden dagegen die Naturalien des Lehns abgeändert, und überhaupt gesetzlich zulässige Bestimmungen festgesetzt, dann bilden diese vorzugsweise die Basis für die Beurtheilung des ganzen Verhältnisses und heißen lex investiturae [3]). Diese lex investiturae, die durchaus nicht als Bestandtheil der Investitur zu betrachten ist, kann auch im Lehnvertrage vorkommen (s. §. 63.), und sohin, wie dieser der Investitur vorausgehen; allein da letztere vom Lehnvertrage nicht immer getrennt ist, so bleiben doch hauptsächlich die Lehnbriefe die Urkunden, aus welchen die lex investiturae zu beurtheilen ist. Im Longobardischen Lehnrechte kommen eigentliche Lehnbriefe nicht vor [4]). In Deutschland reichen sie über das 12te Jahrhundert nicht hinaus [5]). Ihre Form

ist die der öffentlichen Urkunden überhaupt, und die neueren Lehnbriefe unterscheiden sich nur in so ferne von den älteren, als in jenen der Belehnungsact nicht als eine vergangene, sondern gegenwärtige Handlung beschrieben wird [6]). Gewöhnlich legen Partikularrechte den Vasallen die Verbindlichkeit auf, auf ihre Kosten den Lehnbrief sich ausfertigen zu lassen. Die Beweiskraft der Lehnbriefe ist sowohl gegen den Aussteller und Erwerber, als auch gegen alle diejenigen, welche von diesen ihr Recht ableiten, wirksam; dagegen im Verhältniß zu Dritten [7]), für welche aus dem Lehnbriefe, als einer res inter alios acta, keine Verpflichtung entsteht, kann sie nicht geltend gemacht werden, ausser es handelte sich um solche Rechte, welche der Verleihende, unabhängig von allen Andern einräumen konnte (z. B. Regalien), oder um die Geltendmachung der von dem Vasallen selbstständig erworbenen dinglichen Rechte, wobei die gewöhnlichen Grundsätze des Alodialrechts entscheiden [8]). Ueber das Laudemium, das auch bei der ersten Belehnung vorkommen kann, s. §. 109.

Von den Lehnbriefen sind folgende Urkunden wohl zu unterscheiden: a) der Lehnschein [9]) (Recognitionsschein), welcher für den Fall, daß der Lehnbrief nicht gleich in der gehörigen Form ausgefertigt werden kann, vorläufig über die geschehene Belehnung dem Vasallen ausgestellt wird. b) Das Lehnprotokoll [10]), worunter man nach der jetzigen Art, öffentliche Geschäfte zu behandeln, das über alle bei der Belehnung vorgegangene Handlungen unter öffentlicher Autorität aufgenommene Instrument versteht. Der Lehnbrief ist ein Auszug aus diesem Protokolle. c) Lehndinumeramente [11]) (auch Specifikationen) sind überhaupt Verzeichnisse über die in der Investitur begriffenen Lehnkörper; zugleich kommt in denselben die Versicherung des richtigen Empfangs der Lehnkörper, und manchmal auch das

Versprechen des Vasallen vor, für ihre Erhaltung sorgen zu wollen. d) Lehnreverse [12]) (literae reversales — Gegenbriefe —) sind Urkunden, in welchen der Vasall den Empfang des Lehns und seine Verpflichtung zur Lehntreue bekennt. Sie kommen nicht in allen Lehnhöfen vor [13]), enthalten häufig Lehndinumeramente, die als selbstständige Documente nicht mehr üblich sind, und wohl auch früher meistens mit den Reversen verbunden waren, und sind ursprünglich als Cautel gegen allenfallsige Mißbräuche der Vasallen eingeführt worden. Alle diese Urkunden und insbesondere auch der Lehnbrief sind hinsichtlich ihres Inhalts als gemeinschaftliche Documente zu betrachten, daher ihre Inhaber zur Edition verpflichtet [14]). Aus diesem Grunde kann auch nach dem Tode des Vasallen die Einsicht der Lehnbriefe und übrigen Documente den Gläubigern und Allodialerben nicht versagt werden [15]).

1) J. G. Siegel, de literis investiturae. Lips. 1729. 4. Ueber das Verhältniß mehrerer Lehnbriefe s. §. 108.
2) Daß ein solches auch in dem Falle anzunehmen ist, wenn im Lehnbriefe der Ausdruck „rechtes Lehn" vorkommt, versteht sich von selbst. Vergl. jedoch über diesen Ausdruck §. 42.
3) I. F. 8. §. 3. I. F. 14. §. 2. I. F. 18. II. F. 2. §. 2. II. F. 12. pr.
4) Im Longob. Lehnr. (I. F. 2. §. 1. I. F. 4. II. F. 32. II. F. 88.) ist immer nur von einem Beweise per pares curtis vel breve testatum die Rede. Letzteres war eine über die (ausserhalb des Lehnhofes) geschehene Belehnung ausgestellte Urkunde, und hatte nach der richtigen, freilich durch den Text der einschlägigen Stellen sowohl, als auch das über den ältesten Proceß verbreitete Dunkel sehr erschwerten Interpretation nur dann Beweiskraft, wenn pares curiae (also nicht Andere) sie bestätigen konnten (breve testatum et confirmatum); s. II. F. 32. und vorz. II. F. 2. pr. A. M. sind Bitsch, Comment. ad II. F. 32. p. 575. Weber. III. S. 137. Ueber die verschiedenen Meinungen hierüber vergl. Laspeyres a. a. O. S. 152. Not. 35.
5) Püttmann, observ. j. f. cap. 16. Weber a. a. O. S. 135. 136.
6) s. Beispiele in Böhmer, princ. in append.
7) G. Chr. Stoer, de litteris investiturae imperialibus quatenus probant contra tertium res in illis contentas possidentem. Altd. 1778. 4.
8) Vergl. Leyser sp. 274. m. 1. Siegel l. c. cap. 6. §. 7. u. folg. u. vorz. Kind, Quaest. for. T. III. cap. 66.

9) Hommel, academ. Reden über Mascov. S. 235.
10) Biener, de protocollo feudali. Lips. 1788. 4.
11) Gabr. Schweder, de dinumeramentis et reversalibus feudi. Tübing. 1702. Corp. Const. Calenb. T. IV. Nr. 141. p. 346. v. Moshamm. §. 72. Hat die Lehndinumeramente bloß der Vasall angefertigt, so beweisen sie wohl gegen ihn, aber nicht gegen den Lehnherrn, ausser dieser hätte sie schon einmal genehmigt.
12) Schweder, l. c. Siegel, de litter. revers. feud. justitia et aequitate, in Zepernick, annal. II. 34.; über ein Formular eines Lehnreverses s. Fritsch, in tractatione de litteris revers. c. 8. §. 14. Weber a. a. O. §. 156.
13) In Oesterreich (Erklärung des allg. t. Lehnrechts. S. 186.) und Bayern (Kreittmayr, Anmerk. V. 18. §. 16. Not. 7. lit. f. und Not. 9., wo auch ein Formular vorkommt,) sind sie eingeführt.
14) Pufendorf, obs. jur. univ. T. IV. obs. 36. von Bülow und Hagemann, pract. Erörter. Bd. IV. Nr. 48. S. 254.
15) Strube, rechtl. Bedenk. IV. 193. (nach Spangenberg. Bd. I. Bed. 107.).

§. 66. cc) Wirkungen der Investitur.

Die Investitur überträgt schon für sich das dingliche Recht auf den Erwerber [1]), ohne daß irgend eine Besitzeinräumung nöthig wäre, welche vielmehr schon vorausgegangen seyn, oder auch nachfolgen, jedoch auch mit der Investitur verbunden seyn kann. Gerade dadurch unterscheidet sich die Investitur wesentlich von den durch die Tradition bedingten Erwerbsarten des gemeinen Civilrechts, daß die bloße Tradition das dingliche Recht (dom. utile) nicht überträgt [2]). Je nachdem nun die Besitzübertragung mit der Investitur verbunden ist, oder nicht, hat man eine eigentliche (investitura propria) und uneigentliche (inv. impropria) unterschieden [3]), jedoch ohne einen weder in der Sache selbst, noch in den Quellen liegenden Grund [4]). Obwohl der Vasall durch die Investitur an sich noch nicht den Besitz erlangt [5]), so ist er doch in Folge des durch die Investitur erworbenen dinglichen Rechts befugt, nicht nur vom Lehnherrn, welcher durch Bezahlung des Interesses sich nicht davon befreien kann [6]), die Einräumung des Besitzes zu verlangen [7]), sondern auch vor der

Einweisung gegen jeden dritten Besitzer mit der Vindikation aufzutreten [8]). Nur dann müßte er dem Dritten weichen, wenn dieser vom nämlichen Lehnherrn die Sache früher schon mit gleichem, oder noch stärkerem Rechte (z. B. volles Eigenthum) erhalten hätte [9]). Auch würde er unter der Voraussetzung, daß er sein Vindikationsrecht von einem Autor, der nicht wahrer Eigenthümer war, ableiten wollte, dem bonae fidei possessor weichen müssen [10]).

Mit dem dinglichen Elemente wird durch die Investitur zugleich auch die Lehntreue begründet, so daß hierzu kein besonderer Entstehungsgrund, obwohl die Meisten [11]) den Lehnvertrag als solchen bezeichnen, erforderlich ist. Das dingliche und persönliche Element lassen sich durchaus nicht trennen; an die Erwerbung des dinglichen Rechts ist unmittelbar auch die Verbindlichkeit zur Lehntreue geknüpft (s. §. 1.), eines steht und fällt mit dem andern; daher ist es auch erklärbar, daß bei der Belehnung häufig nur ein einfaches Versprechen der Lehntreue, und dieses in der Regel nur von Seiten des Vasallen geleistet wird, ohne daß der Lehneid nothwendig hinzuzukommen braucht (s. §. 63.).

1) II. F. 8. pr.: „Rei autem per beneficium recte investitae vasallus hanc habet potestatem, ut tanquam dominus possit a quolibet possidente, sibi quasi vindicare: et si ab alio ejus rei nomine conveniatur, defensionem opponere". II. F. 35. Codex Max. bav. civil. IV. 18. §. 160. Nr. 4. 5. Wie Böhmer (de invest. simult. §. 3. 9.) den Uebergang des dominii utilis an den contract. feudal. knüpfen konnte, sehe ich nicht ein. Mit Weber, der sehr scharfsinnig die Genesis des Lehns behandelt, kann ich darin nicht übereinstimmen, daß durch den Lehncontract nicht bloß die Verbindlichkeit zur Uebertragung des Lehns, sondern auch zur Leistung der wechselseitigen Lehntreue begründet werde (Handb. Bd. II. S. 58.), und die Investitur zum Lehnvertrag schlechthin im Verhältniß eines Implements zum Contract stehe; s. diesen §. a. E.

2) I. F. 25. pr.: „Sciendum est, feudum sine investitura nullo modo constitui posse, etiam si domino jubente quis alicuius rei nomine feudi possessionem nanciscatur, et teneat". — Nur in dem singulären Falle galt die Tradition für die Investitur, wenn sie vor dem Lehngerichte (in Gegenwart der Mannen) geschah. II. F. 33. pr.

3) Diese quellenwidrigen Ausdrücke waren schon im Anfange des 14ten Jahrhunderts gebräuchlich. Jacob. de Belviso, ad II. F. 2. edit. Colon. 1563. p. 76. b.; s. a. Böhmer, elect. I. exerc. 4. §. 10. sq. Bauer, opusc. acad. II. 53. §. 19. sq. Schnaubert. §. 103. Pätz. §. 54. Schilling l. c. §. 10. verwirft diese Unterscheidung, und glaubt, daß man die mit der Besitzeinweisung verknüpfte Investitur eigentlich eine impropria nennen sollte; allein auch dazu scheint mir kein Grund vorhanden, weil die Besitzübertragung mit der Investitur als solcher überhaupt nichts gemein hat.

4) Gewöhnlich stützt man sich auf den Ausdruck „possessio“ in II. F. 2. pr.: „Investitura quidem proprie dicitur possessio: abusivo autem modo dicitur investitura, quando hasta vel aliud corporeum quidlibet porrigitur a domino feudi, se investituram facere dicente“. Cf. II. F. 33. u. Weber. III. S. 111. u. folg.; allein dieser Ausdruck bedeutet nichts anderes, als das Deutsche Wort „Gewere“, wofür ursprünglich auch die Bezeichnung „investitura“ gebraucht wurde; s. oben §. 62. Not. 1.

5) II. F. 2. pr. II. F. 26. §. 14. So einfach die Sache für sich ist, so wurde doch viel darüber unter den Juristen gestritten; s. Schnaubert. S. 331. 341. Weber. III. S. 114.

6) II. F. 26. §. 14.

7) I. F. 4. §. 1. „eum, qui investitus est, cogitur dominus mittere in feudi possessionem“. II. F. 7. §. 1. Cod Max. bav. civil. IV. 18. §. 16. Nr. 4. Verweigerte der Lehnherr die Besitzeinräumung, so konnte nach älterem Recht der Vasall sich eigenmächtig des Guts unterwinden, Sächs. Lehnr. 10. 61. Swäb. Lehnr. 20. §. 1., was heut zu Tage nur dann der Fall ist, wenn die possessio vacua ist.

8) I. F. 25. pr. II. F. 33. Vergl. a. II. F. 8. pr. u. 23. §. 2.

9) Fr. 9. §. 4. D. de Public. in rem act. (6. 2.). Nach älterem Deutschen Recht, wovon sich hier und da noch Spuren erhalten haben, mußte der Vasall selbst demjenigen weichen, der eine schwächere Gewere an der Sache hatte. Heut zu Tage entscheidet aber der Grundsatz „prior tempore, potior jure“. Der Lehnherr kann das dingliche Recht, das bereits Jemand erworben hat, nicht wieder auf einen andern übertragen, ehe das Recht des erstern erloschen ist; auf die Tradition kommt dabei weiter nichts an.

10) Fr. 9. §. 4. D. l. c.

11) s. §. 63. Not. 9.

§. 67. d) Verschiedene Arten der Belehnung.

aa) Nach der Zeitausdehnung.

In der Regel wird das Lehn weder auf bestimmte Zeit, noch auf die Lebenszeit des Vasallen verliehen, sondern alle gehörig qualificirten Descendenten des Erwerbers sind dergestalt ausdrücklich oder stillschweigend in der Investitur mit-

begriffen, daß mit dem Tode des Besitzers von selbst das Lehn auf sie übergeht [1]) (regelmäßiges Lehn — feudum perpetuum —). Allein auch von dieser Regel können durch die lex investiturae abweichende Bestimmungen getroffen werden, in Folge deren theils solche Personen, welche ordentlicher Weise successionsfähig sind, vom Lehn ausgeschlossen, theils solche, die nach den gewöhnlichen Grundsätzen keinen Anspruch haben, berufen [2]), theils die Lehen nur auf bestimmte Zeit (Taglehen [3]), oder auf Lebenszeit des Erwerbers (oder irgend einer Lehnperson — Personallehen [4]), oder auf willkührlichen Widerruf (wiedergebliche Lehen, Gnadenlehen [5]) verliehen werden. Alle diese Lehen sind unregelmäßige Lehen, und nach den Grundsätzen dieser zu beurtheilen.

1) Arg. I. F. 1. §. 1. 3. I. F. 14. §. 1. II. F. 11. pr. u. §. 1. II. F. 23. §. 2. — beneficium — ita datur alicui — ut ad eum heredesque suos — in perpetuum pertineat.
2) Wie z. B. beim feudum novum jure antiquo concessum. s. §. 79. Eichhorn, Einleit. §. 208.
3) Dieß wird entweder ausdrücklich festgesetzt, oder liegt schon in der Natur des Objects, wie z. B. beim feudum habitationis, Pfandlehn — u. s. w. s. oben §. 43. u. vergl. I. F. 2. pr. u. §. 1. I. F. 11. §. 1.
4) II. F. 10. §. 2. Th. Hagemann, über das Personallehen. Göttingen 1785. 8. u. in dessen kleinen jurist. Aufsätzen. Th. I. S. 113. u. folg.
5) G. E. L. von Preuschen, Gedanken von wiedergeblichen Lehen, oder von Belehnungen auf die Treue, in d. Marb. Beytr. zur Gelehrs. v. J. 1750. Th. V. Nr. 9. J. L. E. Püttmann, de feudo fiduciario. Lips. 1777. 8.; ejusd. obs. j. f. Lips. 1783. cap. 10.

§. 68. bb) Nach den Objecten.

α) Reinfeudation.

Wird eine Sache, die bisher nicht Gegenstand der Belehnung war, in den Lehnnexus gezogen, dann spricht man von der ersten Belehnung (s. §. 45.); war sie aber schon einmal mit der Lehnqualität behaftet, und wird sie nach aufgehobener Lehnverbindung von Neuem verliehen,

dann ist eine Reinfeudation (infeudatio ulterior [1]) vorhanden; die Sache selbst pflegt man eine res infeudari solita [2]) zu nennen. Eine solche Reinfeudation ist von der Erneuerung des Lehns, die nur eine Bestätigung, keineswegs aber die Errichtung eines neuen Lehns enthält, wohl zu unterscheiden. Im Zweifel ist die Reinfeudation nach den Bedingungen der ersten Belehnung zu beurtheilen, und im Allgemeinen sind die Grundsätze über Belehnungen überhaupt anzuwenden [3]). Die Ausnahme, welche bei der Reinfeudation der Kirchen- und Staatsgüter vorkommt, haben wir bereits oben §. 52. und 53. kennen gelernt. Die Reinfeudation kann übrigens eine nothwendige, oder freiwillige seyn, je nachdem ein Vertrag [4]), oder Gesetz [5]) (s. §. 53.) den Lehnherrn dazu verpflichtet, oder nicht.

1) C. A. Braun, de re infeudari solita. Erlang. 1756. 4. Zepernick, Miscell. Bd. III. Nr. 13. vorz. S. 261. von Mosham m. §. 35.
2) Schnaubert, Comment. S. 97.
3) Struv, synt. jur. feud. XI. 4. Arg. Böhmer, princip. §. 49.
4) Z. B. im Bißthume Münster; s. Erklärung des allg. teutschen Lehnrechtes u. s. w. (Wien 1793.) §. 87.
5) Päk. §. 58. a. E. Preuß. Landr. I. 18. §. 40. „Bei Sachen, die nach vorhandenen, allgemeinen Landes- oder besondern Lehnverträgen, oder nach hergebrachtem Gebrauche des Lehnshofes, zu Lehn gegeben zu werden bestimmt sind, ist der Obereigenthümer das ihm anheimgefallene nutzbare Eigenthum wiederum einem Andern zu verleihen schuldig".

§. 69. β) Afterbelehnung.

Ein Lehn, das an einem bereits constituirten Lehn bestellt wird, heißt ein Afterlehn (subfeudum, als Gegensatz vom feud. simplex s. plenum [1]). Die Errichtung eines solchen Lehns (Afterbelehnung, constitutio subfeudi) kann sowohl von Seiten des Lehnherrn (Obinfeudation), als auch von Seiten des Vasallen geschehen (Subinfeudation), und in beiden Fällen sowohl durch Lehnerrichtung (im engern Sinne — per datio-

nem), als durch Lehnauftrag (per oblationem [2]). 1) Verleiht der Lehnherr (Oberlehnherr, dominus primus) sein Obereigenthum einem Andern zu Lehn, so tritt dieser als Unterlehnherr (Afterlehnherr, subdominus, und, weil er zugleich Vasall ist, Obervasall, vasallus primus) in unmittelbare Verbindung mit dem bisherigen Vasallen (Aftervasallen, subvasallus, vasallus secundus). 2) Trägt der Lehnherr einem Andern sein Obereigenthum zu Lehn auf, so wird er zwar Vasall (vas. primus) dieses neuen Lehnherrn (Oberlehnherrn), bleibt aber doch im unmittelbaren Verhältnisse eines Lehnherrn (subdominus) zum bisherigen Vasallen (vas. secundus). 3) Gibt der Vasall einem Andern sein Untereigenthum zu Lehn, so bleibt er als Obervasall in dem bisherigen Verhältnisse zu seinem Lehnherrn (Oberlehnherrn), wird aber Lehnherr (Afterlehnherr) des neuen Vasallen (Aftervasallen); 4) trägt dagegen der bisherige Vasall sein Untereigenthum zu Lehn auf, so tritt er dadurch aus dem unmittelbaren Verbande mit dem Oberlehnherrn, indem er Aftervasall desjenigen wird, dem (Afterlehnherrn) er das Lehn offerirte. Die Befugniß [3]) zu solchen Ob- und Subinfeudationen muß im Allgemeinen nach den Grundsätzen über die Veräußerungsbefugniß des Lehnherrn und Vasallen beurtheilt werden, und ist nach Verschiedenheit der Fälle frei, oder an die Einwilligung der andern Lehnperson gebunden (s. §. 122. und 128.) Da durch die Afterbelehnung zu den bisherigen Lehnpersonen die neuen eines Afterlehnherrn und Aftervasallen hinzutreten, so folgt von selbst, daß sie wie eine erste Belehnung zu beurtheilen ist [4]).

1) Dieß wird im Longob. Lehnr. (II. F. 3. §. 1. II. F. 9. pr. §. 3. II. F. 55. §. 5.) mit „feudum per feudum dare et accipere“ bezeichnet. Buder, de vetusta origine subfeudorum eorumque necessitate. Jen. 1761. Böhmer, princ. §. 54. 55.

2) Vergl. F. C. v. Buri, Erläuterung des Lehnr. S. 606. Dan. Nettelbladt, de oblatione feudi in subfeudum absque consensu domini invalida. Hal. 1755. §. 20. — et ejusd. D. de juribus et obligationibus ex feud. oblatione descendent. Hal. 1770. 4. Eichhorn a. a. O. §. 198.

3) Moeller, distinct. feud. Cap. III. dist. 14. Weber. II. S. 104. 105.
4) Pütz. §. 59.

§. 70. cc) Nach der subjectiven Ausdehnung. Mitbelehnung und Gesammtbelehnung.

Wird nur eine einzige Person (physische oder juristische) mit einer bestimmten Sache beliehen, so nennt man diese Belehnung eine einfache (Invest. singularis s. simplex) und das Lehn selbst ein Sonderlehn; erhalten aber mehrere Personen zu gleicher Zeit ein gegenwärtiges und unbedingtes Recht an dem Lehnobjecte, ohne dazwischenkommende Realtheilung, so ist überhaupt eine Mitbelehnung [1]) (coinvestitura) vorhanden; das Lehn selbst heißt Sammtlehn, und die Beliehenen Mitbelehnte. Von dieser Mitbelehnung gibt es nun mehrere Arten. Nach Longobardischem Lehnrecht kommt sie in der Art vor, daß die Mitbelehnten (condomini) wirklich die Gemeinschaft nach ideellen Theilen erhalten, so daß jeder den ihn treffenden Antheil für sich und seine Nachkommen (wie ein Sonderlehn) erwirbt, und keine wechselseitige Succession Statt findet, wenn diese nicht durch eine ausdrückliche [2]), oder stillschweigend [3]) eingegangene lex investiturae vorbehalten ist (coinvest. jur. commun. s. Longobardici [4]). Nach Deutschem Recht dagegen kommt auch beim Lehn, wie bei mehrern andern Instituten, ein Gesammteigenthum vor, an welchem die Belehnten ein gleiches Recht, und zwar ohne Bestimmung von ideellen Theilen, haben, so daß sie sich zum gesammteigenthümlichen Recht wie eine juristische Person [5]) verhalten (s. g. Gesammtbelehnung, coinvestitura juris Germanici [6]). Diese zerfällt nun in zwei Arten: a) Mitbelehnung [7]) (coinvestitura in specie, wohl auch Gesammtbelehnung im engern Sinne genannt), wenn Besitz und Genuß gemeinschaftlich sind (wobei jeder einen Theil für sich nutzen und besitzen kann); b) ge-

sammte Hand [8]) (communis manus, investitura simultanea, von Einigen auch Mitbelehnschaft genannt [9]), wenn nur einer (Hauptvasall, vasallus possessor) von den Mitbelehnten den Besitz und Genuß des Lehns erhält, alle übrigen aber, oder deren lehnfolgefähige Nachkommen, auf den Fall des Abgangs des besitzenden Hauptvasallen und dessen Descendenz, kraft des ihnen auch ohne Naturalbesitz fortwährend zustehenden Gesammteigenthums, sich das Successionsrecht bewahren. Da übrigens die abweichenden Grundsätze der Deutschen Lehnfolge die Veranlassung zur Entstehung dieser Institute gegeben haben, und namentlich die gesammte Hand noch hier und da (z. B. in Sachsen [10]) der einzige Grund der Lehnsuccession geblieben ist, so werden wir bei der Lehre von der Lehnsuccession wieder auf sie zurückkommen (s. §. 96.).

1) F. J. Kortholt, exerc. de simultanea invest. Hassiaca. Giess. 1755. cap. 1. J. P. Lang, Gedanken von der Mitbelehnung u. s. w. bei Zepernick, Samml. Th. IV. Nr. 17. Eichhorn. §. 209.

2) I. F. 8. §. 3. I. F. 14. §. 2. II. F. 18, in Verbindung mit II. F. 85. „si uterque insimul investiatur, pro parte sibi proficiunt.“ Biener, hermeneut. jur. feud. Lips. 1790. §. 7. seq.

3) Wenigstens wird eine solche in einem Falle angenommen, s. I. F. 20. II. F. 12. pr. u. §. 1.

4) Diese Mitbelehnschaft des gemeinen Rechts kommt auch in Bayern vor; dagegen nicht die gesammte Hand des Sächsischen Rechts. Cod. Max. bav. civil. IV. 18. §. 17.

5) Dadurch wird dieses sehr verwickelte Verhältniß am Richtigsten aufgefaßt, wenn man nur den Grundgedanken, daß das Eigenthum (dom. utile) ein ungetheiltes Recht der Gesammtheit ist, wenn gleich hinsichtlich der Ausflüsse desselben eine Theilung eintreten kann, festhält. Gewöhnlich nennt man dieses Verhältniß (z. B. Bauer, Runde, Pätz) ein dominium plurium in solidum; allein diese Bezeichnung ist, strenge genommen, unrichtig und erinnert zu leicht an ideelle Theile. s. §. 50. Not. 7.

6) De Ludewig, de different. jur. commun. et Saxon. in simult. invest. Hal. 1722. J. A. Hellfeld, de simult. invest. in terr. Bruns - Luneburg. Jen. 1761. 4. Schnaubert, S. 355. Zachariä, Sächs. Lehnr. §. 82. u. folg.

7) Pätz. §. 62. Not. i. Zachariä a. a. O. §. 60. u. Not. i.

8) Auch für die Mitbelehnung (s. Text lit. a) hat man sich des Ausdrucks „gesammte Hand“ bedient, mit dem Beisatze „im

Sinne des ältern Rechts" (s. Eichhorn. §. 359.); allein geeigneter gebraucht man diesen Ausdruck als technische Bezeichnung bloß für das in Frage stehende Verhältniß.

9) Bauer, opusc. acad. T. II. p. 196. Zachariä a. a. O. Eichhorn, deutsche St. u. RG. §. 364. 428. 567. Man hat diese Belehnung auch eine Abusiv-Sammtbelehnung genannt (Kind, quaest. for. I. p. 30—36. Bauer l. c.), eine Bezeichnung, die nur zur Verwirrung des Verhältnisses beygetragen hat.

10) Sächs. Lehnmand. v. 1764. Tit. 7. Sachsen-Goth. Lehnmand. v. J. 1800. §. 173. u. folg.

§. 71. dd) Nach der beigefügten Bedingung. Provisional- und Eventualbelehnung.

Wie bei andern Rechtsgeschäften, können auch bei der Uebertragung der Lehen Bedingungen vorkommen, so daß nach Verschiedenheit dieser Bedingungen auch verschiedene Arten von Lehen möglich sind. Die wichtigsten unter diesen bedingten Belehnungen (invest. conditionales) sind die Provisional- und Eventualbelehnung. Erstere kam wohl in dem Falle vor, wenn dem Belehnten, der nicht sogleich einen vollständigen Beweis liefern konnte, das Recht von einem Andern, gegen welchen er den Proceß übernehmen mußte, widersprochen wurde, oder wenn derjenige, welcher die Belehnung nachsuchte, in possessorio bereits den Sieg davon trug, so daß bis zur Entscheidung der Sache in petitorio die Belehnung provisorisch ertheilt wurde [1]). Viel bedeutender ist die Eventualbelehnung (inv. eventualis), durch welche das Lehn einem Andern auf den Fall der Erledigung verliehen wird [2]). Sie unterscheidet sich (s. folg. §.) von der gewöhnlichen Investitur dadurch, daß die Ausübung des durch die Belehnung erworbenen dinglichen Rechts von dem Eintritte eines Aperturfalles abhängig gemacht, sohin nur ein bedingtes, dingliches Recht [3]) constituirt wird, ganz analog der Erwerbung dinglicher, bedingter Rechte nach dem Civilrechte. Dadurch ist auch der Unterschied von der gesammten Hand, durch welche ein gegenwärtiges und unbe-

dingtes Recht erworben wird, und nur Besitz und Genuß den Gesammthändern fehlt, schon hinreichend angegeben. Wegen der Verwandtschaft der Eventualbelehnung mit der Exspectanz, soll von beiden sogleich ausführlich gehandelt werden.

1) Rosenthal, Tractat. jur. feud. cap. 6. concl. 3. Püttmann, element. jur. feud. §. 197. ejusd. Observ. jur. feud. cap. 15. G. L. Böhmer, observ. j. f. obs. X. §. 5. 6.
2) I. F. 9. II. F. 26. §. 2. Die coinvestitura läßt sich allerdings auch als eventualis denken. Der Cod. Maximil. bavar. civil. IV. 18. §. 17. nr. 2. u. 3. bezeichnet die gewöhnliche Eventualbelehnung mit „investitura simultanea eventualis“ und setzt dieser die investitura simultanea pura entgegen. Vgl. Anmerkungen dazu. §. 17. lit. a. u. §. 18. Not. 1. lit. b. u. c.
3) Böhmer, princip. jur. feud. §. 167. Bauer, opusc. acad. II. 53. §. 18. in f. §. 21. Weber. IV. S. 113. 114.

§. 72. Exspectanz und Eventualbelehnung insbesondere.

Aelteres Recht.

H. A. Koch, de exspectativis et invest. event. cum praef. J. P. Kress. Helmst. 1735. 4.
J. G. Bauer, de investit. Ernesti et Alberti elect. et duc. Saxon., de jure succed. in duc. Jul. et Mont. Lips. 1739. 4. u. in dessen opusc. acad. T. II. §. 17. sq.
A. Bessel, de exspectativa feudali. Witteb. 1743. 4.
G. L. Böhmer, de natura et indole exspectat. et investit. feud. Gött. 1747. 4. u. in dessen elect. jur. feud. Tom. I.
D. Nettelbladt, de success. in exspectativam feud. Hal. 1750. 4.
W. C. C. Beckmann, de exspectat. feudal. earumque collis. Gott. 1753. 4.
C. J. v. Zwierlein, Nebenstunden. Gießen 1778. Th. I. Abhandl. 1. 2. 6.

Gewöhnlich betrachtet man beide Verleihungen als verschiedene Geschäfte, und erklärt die Exspectanz aus dem ältern Deutschen Gedinge, als ihrer Grundlage, dagegen die Eventualbelehnung aus den Grundsätzen, welche über bedingte Investitur in den Libris feudorum vorkommen[1]). Ohne Zweifel waren aber ursprünglich beide Geschäfte eins und dasselbe, und wenn wir die Grundsätze der spätern Theorie berückfich-

tigen (s. folg. §.), so stellte sich das Geding der Form nach als Eventualbelehnung, in ihren Wirkungen aber als Exspectanz dar [2]). Denn auch das Geding entstand durch die Lehnung (Investitur), was, ohne andere Beweise zu erwähnen, sich klar daraus ergibt, daß im Falle der Erledigung auch der Gedingsmann innerhalb Jahr und Tag die Investitur nachsuchen mußte [3]). Das Recht selbst aber, welches aus diesem Geschäfte entsprang, ging, ohne daß man hier von dem dem ältern Deutschen Rechte ohnehin unbekannten Unterschied zwischen persönlichen und dinglichen Rechten (im Sinne des Römischen Rechts) auszugehen braucht, weder auf die Erben des Erwerbers über, was schon aus der Natur der Sache folgte, noch hatten die Erben des Verleihers dasselbe zu respectiren, weil der Gedingsmann nicht rechte Gewere erwerben konnte [4]), sohin der Erbe an die Verfügungen des Erblassers nicht gebunden war. Wahrscheinlich kam auch in der Lombardei das Geschäft ursprünglich in derselben Art, und unter Anwendung derselben Grundsätze vor. Denn daß nach älterm Longob. Rechte die Vererbung des Rechts auf den Nachfolger des Vasallen zweifelhaft war, geht aus einer Stelle [5]) hervor; und wenn auch in der Folge der Erbe des Verleihers an die Verfügung des Erblassers gebunden war [6]), so läßt sich dieses leicht aus dem Einflusse des Römischen Rechts, nach welchem der Erbe die Handlungen des Erblassers anzuerkennen hat, erklären [7]). Daß aber selbst das Longobardische Recht dem Belehnten ein der Wirkung nach nur obligatorisches Recht einräumen wollte, obwohl sich dieses mit den Grundsätzen über Investitur, welche dem Geschäfte zu Grunde lag, nicht wohl verträgt, geht klar aus der Bestimmung hervor, daß nur die heredes [8]) (Universalsuccessoren), keineswegs aber die Singularsuccessoren [9]) diese Verpflichtung hatten. Obgleich nun, dieses Umstandes ungeachtet, sehr Viele, vorzüglich der neuern Juristen, auch schon im Longobardischen Rechte ein

dingliches Recht finden wollten [10]), so stellt sich doch die eigentliche Eventualbelehnung als ein in diesem Sinne den Libris feud. fremdes Institut dar, das auch in der That seinen Ursprung lediglich der Theorie zu verdanken hat [11]).

1) Z. B. in II. F. 3. II. F. 22. §. 2. II. F. 35.
2) Albrecht, Gewere. S. 287. 288.
3) Albrecht a. a. O. S. 283.
4) Es mangelte ja der Besitz von Jahr und Tag; daher konnte das Geding nie zur rechten Gewere werden — das aus dem Gedinge entspringende Recht darbte der Folge. Sächs. Lehnr. Art. 5. 6. 7. 11. 20. 34. 35. 61. Schwäb. Lehnr. Art. 12. 13. 19. 37. 40. Vetus auct. I. §. 19. sq. §. 83. 84. Albrecht a. a. O. S. 284. Laspeyres a. a. O. S. 162.
5) I. F. 9. argum. verb.: licet alii dicant, si moriatur investitus antequam tenens feudum, quod heredes ejus non debeant investiri.
6) I. F. 3. I. F. 9. II. F. 26. §. 2.
7) Sehr richtig bemerkt Albrecht (Gewere, Anmerk. 820a), daß das Geding durch Aufnahme der Röm. Grundsätze über die Verpflichtung des Erben unfehlbar auch in unserm Rechte sich in das Longobardische Geschäft verwandelt hätte, wenn auch das fremde Recht uns hierin nicht vorgegangen wäre.
8) I. F. 3. I. F. 9. II. F. 26. §. 2. Uebrigens stimmen mit der Ansicht, daß die Eventualbelehnung, wie man sie im Longobard. Rechte finden will, nur persönliches Recht erzeuge, nicht nur die ältere Praxis, sondern auch fast alle ältern Juristen überein. s. C. J. v. Zwierlein, Nebenstunden (Gießen 1778.). Th. I. vorz. S. 22. u. folg. und Not. *) und **) zu S. 27. (Literatur). J. D. H. Musaeus de investitura eventuali — non jus reale sed personale tribuente. Giess. 1795. s. a. R. Maurenbrecher, ad I. F. 9. Commentat. Monach. 1827. §. 6. 39.
9) Die Einwilligung des besitzenden Vasallen kann diesen Grundsatz nicht ändern (s. Zwierlein a. a. O. Abh. 6. A. M. ist wegen I. F. 3. pr. F. A. Reiche, Comment. quaenam sit vis investit. event., accedente vasalli princip. consensu impetratae. Gott. 1797. 4. §. 25. sq.); eben so wenig die Bestimmung, welche über die Wirkung der sofortigen Tradition in I. F. 3.: „nisi ille, qui investituram acceperit nomine ejus in possessionem missus feudi sit eo consentiente, qui detinet“ enthalten ist; denn durch diese Bestimmung wird die Natur eines bedingten Rechts aufgehoben. Die angef. Stelle ist vielfach bestritten, s. Reiche. §. 36. Pätz. §. 129. Not. r. Weber. IV. S. 113. Eichhorn, Einleit. §. 220. Not. d.
10) Bauer l. c. §. 18. in f. u. §. 21. Reiche l. c. §. 20. Pätz. §. 63. 129. Eichhorn, Einleit. §. 220. Not. h. Weber a. a. O. S. 113. 114.
11) Vorzüglich den Sächsischen Juristen, s. Zwierlein a. a. O. §. 23.

§. 73. Heutige Theorie.

Sowohl der Exspectanz (Anwartschaft — exspectativa feud. [1]), als Eventualbelehnung (investit. eventualis) liegt das gemeinsame Merkmal zu Grunde, daß sie Verleihungen auf den Fall der Erledigung des Lehns sind; jedoch characterisirt sich erstere dadurch, daß sie ganz die Natur eines bedingten Lehnvertrags hat, sohin, wie dieser, dem Anwärter nur ein persönliches Recht gewährt [2]); letztere dagegen dadurch, daß sie nichts anders, als eine bedingte Investitur ist, sohin ein dingliches Recht begründet [3]). Daraus ergeben sich folgende Sätze: 1) Wer überhaupt das Recht hat, eine pure Investitur zu ertheilen, der kann in der Regel auch Exspectanzen und Eventualbelehnungen verleihen [4]). 2) Sind an die Eventualbelehnung nicht nur die Universalsuccessoren des Lehnherrn, es mag das Lehn vor oder nach seinem Tode erledigt werden, sondern auch dessen Singularsuccessoren gebunden [5]); dagegen die Exspectanz brauchen nach der Natur des obligatorischen Rechts nur die Universalsuccessoren anzuerkennen [5a]). 3) Das durch beide Geschäfte erworbene Recht geht im Zweifel auf die lehnfähigen Erben des Erwerbers über, und zwar bei der Eventualbelehnung nach Lehnrecht, dagegen bei der Exspectanz nach den Grundsätzen des Allodialrechts [6]). 4) Ist die Einwilligung des besitzenden Vasallen weder zur Exspectanz, noch Eventualbelehnung erforderlich [7]), jedoch ist sie in so ferne dem Exspectivirten nützlich, als dieser dadurch ein Widerspruchsrecht gegen die Veräußerung des vasallus possessor erlangt, und selbst auf den Fall, daß dieser mit Einwilligung des Lehnherrn veräußerte, vollkommene Entschädigung von ihm fordern kann [8]), während der nicht consentirende vasallus possessor durch seine Veräußerung, die sonstigen Bedingungen derselben vorausgesetzt, ohne Verpflichtung zum Schadenersatz die Erledigung des Lehns verhindern kann [9]). Eben so wenig ist

in der Regel der Lehnherr, welcher in die Veräußerung consentirte, zur Entschädigung verbunden [10]). 5) Vor dem Eintritte der Apertur kann der Exspectivirte zur Sicherung und Conservation seines Rechtes sich allerdings der nach der Natur der Sache zulässigen persönlichen Rechtsmittel, Protestationen u. s. w. bedienen [11]). 6) Nach der Lehneröffnung steht dem Eventualbelehnten eine dingliche Klage zu [12]), jedoch liegt ihm auch die Verbindlichkeit ob, innerhalb der gesetzlichen Zeit die Renovation der Investitur nachzusuchen [13]). Dagegen der Exspectivirte kann nur mit einer persönlichen Klage auf Ertheilung der Investitur dringen [14]). 7) Verzögert der Beanwartende, nachdem der Anwärter sich gemeldet hatte, die Investitur, so kann letzterer die in der Zwischenzeit anfallenden Früchte, in so ferne sie dem Lehnherrn gebühren, fordern, da diese auch unter dem dem Anwärter zu leistenden Interesse mit begriffen sind [15]). Darnach entscheidet sich die Frage hinsichtlich der Früchte, welche während eines über den Eröffnungsfall entsponnenen Rechtsstreits erhoben wurden, von selbst [16]). 8) Bei der Collision sowohl der Eventualbelehnungen mit Exspectanzen, als der einzelnen unter sich, gilt folgende Rangordnung: Die Eventualbelehnung geht immer der Exspectanz vor [17]); unter mehrern Exspectanzen gebührt der speciellen (exspectativa specialis, benanntes Geding), d. h. derjenigen, die ein bestimmtes Lehn zum Gegenstand hat, vor der generellen (exspect. general., unbenanntes Geding), d. h. der auf das zuerst vacant werdende Lehn gerichteten, der Vorzug [18]). Im Zweifel geht die Exspectanz auf jeden Aperturfall (exspect. indeterminata [19]). Unter mehrern generellen, wie speciellen Anwartschaften, entscheidet die Prärogative des Alters [20]), wenn nicht der jüngere Exspectant früher belehnt wurde [21]). Unter mehrern Eventualbelehnten gibt gleichfalls das Alter einen Vorzug [22]).

1) Wird die Lehnanwartschaft Jemanden auf den Fall verliehen, daß derjenige, welcher bereits eine Anwartschaft erworben hat, ohne Lehnerben mit Tod abgehen sollte, so nennt man sie Superexspectanz (superexspectantia, exspectantia succedanea). Püttmann, observat. jur. feud. cap. 21.

2) Eichhorn a. a. O. §. 220. II.

3) Dieß folgt nothwendig daraus, daß jede Investitur, also auch die eventuelle, ein dingliches, wenn gleich letztere ein bedingtes, Recht begründet. Nur ist diese, der Natur der Sache gemäße Ansicht nicht, wie (§. 72.) gezeigt wurde, im Longob. Recht ausgesprochen.

4) s. folg. Note. Der Aelteste eines Geschlechts kann als Lehnträger ohne Genehmigung aller Mitbelehnten keine Anwartschaft auf Afterlehen ertheilen. Strube, rechtliche Bedenken. III. 123. (nach Spangenberg. Th. I. Bed. 110.)

5) Sehr Viele (Bitsch, Comment. ad I. F. 3. pr. Böhmer, de obligatione successoris ex exspect. feud. antecessoris, in elect. jur. feud. T. II. nr. 6. p. 242. Weber. IV. §. 171. Eichhorn, Einleit. §. 220. Not. d.) behaupten (wegen I. F. 3.: „Si vero archiepiscopus, episcopus, vel abbas — investituram — dederit — et ante decesserit archiepiscopus, quam ille, qui feudum possidebat: successores eorum non coguntur eam investituram facere —“; II. F. 25. §. 1. II. F. 26. §. 2. und II. F. 35.), daß der Singularsuccessor an die Eventualbelehnung nicht gebunden sey, in der Voraussetzung, daß man unter dem successor clericus, wovon in den erwähnten Stellen die Rede ist, offenbar einen Singularsuccessor zu verstehen habe, im Gegensatze zu dem successor laicus (universalis). Dieser Erklärung kann ich keinen Beifall zollen, indem mir der Nachfolger im Kirchenamte durchaus nicht als successor singularis des Vorfahren erscheint, weil er von diesem sein Recht nicht ableitet. Vielmehr geht aus obigen Stellen nur hervor, daß derjenige, der pure zu infeudiren berechtigt ist, nicht immer Exspectanzen oder Eventualbelehnungen auf eine seine Nachkommen bindende Weise ertheilen könne. Auf gleiche Weise ist dieß auch bei Staatsgütern der Fall, wie aus den Bestimmungen einzelner Staatsrechte hervorgeht. Im Zweifel würde alles darauf ankommen, ob eine solche Verleihung nach den sonst anwendbaren Grundsätzen als eine gültige Regierungshandlung angesehen werden könne; s. v. Kamptz, über die Verbindlichkeit eines Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahren. Neustrel. 1800. 8. S. 228. Gönner, Staatsr. S. 365. v. Zwierlein a. a. O. Abh. 3. u. 4. Nach Sächsischem Rechte ist der König in Ertheilung von Anwartschaften eigentlich nicht beschränkt, jedoch soll er vorzugsweise den Ritterstand berücksichtigen. Zachariä. §. 112. Im (Chur-) Braunschweigischen kann der Regent Exspectanzen nur wohlverdienten Männern, und nicht im Uebermaße ertheilen. Strube, rechtl. Bedenk. I. 45. (nach Spangenberg. Th. I. Bed. 108.) In Preußen (Landr. I. 18. §. 448.) gilt folgende Bestimmung: Ist — die Eventualbelehnung Jemanden wegen seiner Verdienste um den Staat ertheilt worden, so müssen die Nachfolger des Verleihenden dieselbe in allen Fällen anerkennen.

5a) Zum Theil andere Grundsätze s. bei Strube a. a. O. I. 45. (nach Spangenb. I. Bed. 108. S. 163. Not. **). Im Han-

nover'schen gelten die gemeinrechtlichen Grundsätze, s. Hoffmann, über die Verbindlichkeit des Landes- und Lehnnachfolgers an die von den Vorfahren ertheilte Anwartschaften und Eventualbelehnungen. Wetzl. 1778. u. in Reuß, Deductionensammlung. Th. I. Nr. 9. Hinsichtlich des Bayer. Rechts s. §. 74.

6) s. Nettelbladt l. c. §. 21. seq. Beckmann l. c. p. 85. Pütz. §. 133. Not. m. Uebrigens ist häufig durch Partikularrechte eine Beschränkung begründet; z. B. im Chur-Braunschweigischen geht es nur auf die Erben des ersten Grades über, s. Runde, Beiträge. Th. II. Nr. 4. 5. und Strube, rechtl. Bedenk. Bd. I. Nr. 116. (nach Spangenb. Bd. I. Bed. 109.) Nach dem Cod. Max. bav. civ. IV. 18. §. 18. Nr. 10. gehen die Expectanzen nur auf die lehnfähigen Erben über. Anmerk. dazu. §. 18. Not. 6. lit. c.

7) II. F. 26. §. 2. „in tali investitura consensus ejus, de cujus feudo sit, exquiri non oportet. Damit stimmen auch die Deutschen Rechtsbücher überein. Vitus auct. I. §. 27. Sächs. Lehnr. Art. 10. Abweichend ist Schwäb. Lehnr. Art. 85. s. jedoch Schilter ad h. l. (c. 19.). Uebrigens war die Sache selbst im ältern Longob. Recht zweifelhaft; s. I. F. 27. §. 1.

8) Reiche l. c. p. 20. seq.

9) I. F. 27. §. 1. „dummodo eo vivente nullum detrimentum de feudo suo sibi contingat". Strube, rechtl. Bedenk. Bd. I. Nr. 89. Bd. III. Nr. 140. (nach Spangenb. Th. I. Bed. 111. 112).

10) Eichhorn a. a. O. Not. c. A. M. ist Cramer, opusc. T. III. p. 510.

11) Vergl. Bauer l. c. §. 18. Böhmer l. c. §. 33. u. 80. Reiche l. c. §. 23.

12) II. F. 26. §. 2. 14. Schnaubert, Comment. S. 371. Er kann daher gegen jeden Dritten mit der Vindikation auftreten, ohne daß es zu diesem Zwecke der Erneuerung der Belehnung bedarf — denn das Recht ist bereits durch die frühere Belehnung erworben —.

13) Bauer, opusc. II. Nr. 53. §. 21. Nr. 54. §. 44. sq. Böhmer, elect. I. p. 321. Hartm. Pistoris, quaest. jur. lib. II. qu. 21. Nach Sächs. Recht hat der Eventualbelehnte (nicht der bloße Anwärter) schon vor der Apertur bei jeder Veränderung in der Person des Lehnherrn die Belehnung zu erneuern. Zachariä. §. 113. Nach dem Cod. Max. bav. civ. IV. 18. §. 18. Nr. 12. hat der Eventualbelehnte innerhalb Jahr und Tag von Zeit der Wissenschaft an, die Belehnung nachzusuchen.

14) Viele (Erklärung des allg. teutsch. Lehnrechts. §. 174. u. Eichhorn, Einleit. §. 210. u. 220.) sprechen auf den Fall, daß zu der Anwartschaft eine Belehnung hinzukommt, von einer eigenthümlichen expectativa qualificata (geliehenes Geding); allein eine solche ist in den Quellen durchaus nicht vorhanden, und unterscheidet sich in gar nichts von der Eventualbelehnung.

15) Pütter, Erörter. des d. Staats- u. Fürstenr. Bd. III. Hft. I. Nr. 19.

16) C. W. Hoppenstedt, de jure circa fructus feudi aperti ante ejus reinfeudationem. Götting. 1796. 4. Vgl. Weber a. a. S. 144. u. folg.

17) Das dingliche Recht geht dem persönlichen vor. s. Cod. Maximil. bavar. civil. IV. 18. §. 18. Nr. 5.
18) Arg. cap. 38. de praebendis in VI. (3. 4.) Cod. Maxim. bavar. civil. a. a. O. Nr. 8. Ist ausdrücklich festgesetzt, daß der Anwärter nach Willkühr einen Aperturfall vorbeigehen lassen darf, um einen andern zu erwarten, so nennt man dieses ein Irrlehn. s. Kreittmayr, Anmerk. zum Cod. Max. civ. V. 18. §. 17. Not. 1. lit. d.
19) G. L. Böhmer, de exspect. cap. I. §. 5.
20) Nettelbladt l. c. §. 43.
21) Aus dem nämlichen Grunde, welcher der Eventualbelehnung vor der Erspectanz den Vorzug gibt.
22) Erklärung des allg. teutsch. Lehenrechts. §. 179.

§. 74. Bayerisches Recht.

(Belehnung).

Als Erwerbungsart des Lehns kann in Bayern nur eine wirkliche Belehnung (Investitur [1]) vorkommen. Zusagen, Anwartschaften und letzte Willensordnungen sind ohne Wirkung. Weder Eventualbelehnungen, noch Mitbelehnschaften finden für die Zukunft Statt [1a]). Selbst auf künftige, der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte, können eben so wenig, als auf Aemter oder Würden, Anwartschaften ertheilt werden [2]). Der Lehnmann hat die Lehen selbst zu empfangen; nur in besonderen Verhinderungsfällen kann er mit königlicher Genehmigung durch einen eigens bevollmächtigten Anwalt aus derselben Klasse der Lehnmannen vertreten werden. Dagegen für Minderjährige muß jederzeit ein Lehnträger die Lehen empfangen [3]). Bei der Belehnung hat der Vasall, oder sein Vertreter den Lehneid zu schwören [4]). Der Belehnungsact selbst wird bei Thronlehen von dem Könige auf dem Throne, umgeben von den Ministern, Kronbeamten und obersten Hofämtern, nach einem bestimmten Belehnungsceremoniel vorgenommen [5]); dagegen die Belehnung mit den Kanzleilehen wird von den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen besorgt [6]). Das über den Belehnungsact aufzunehmende Protokoll wird in das Lehnbuch eingetragen, dann ein von dem Könige unterzeichneter,

und von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten contrasignirter Lehnbrief [7]) ausgefertigt, und dagegen von dem Lehnmann ein Revers erholt [8]). Wo die Kammern der Finanzen den Belehnungsact vornehmen, haben sie den auf eben bezeichnete Weise unterfertigten Lehnbrief dem Vasallen zuzustellen, und den von diesem erholten Revers an das Finanzministerium zur Deponirung im Lehnarchiv einzusenden [9]). Der Lehnbrief, wie die übrigen Beweisurkunden werden auch nach Bayerischem Recht als gemeinschaftliche Documente behandelt, und selbst die in Lehnsachen ventilirten Acten werden nach einer beim obersten Lehnhofe bisher beobachteten Observanz dem Vasallen, oder seinen Gläubigern zur Einsicht vorgelegt, in so ferne es sich um das Successionsrecht, die Belehnungen, Consense u. dergl. handelt, keineswegs aber in dem Falle, wo Allodien gegen den Fiskus prätendirt werden.

1) Ueber den Unterschied zwischen investitura propria und abusiva s. Cod. Max. bav. civ. IV. 18. §. 16. Nr. 2. und 3. Anmerk. dazu §. 16. Not. 1. lit. c. Not. 11. lit. a. b. c.

1a) Lehnedict. §. 41. Die Bestimmungen des Cod. Max. bav. civil. a. a. O. §. 18. Nr. 11. u. der Anmerk. dazu Not. 8. stimmen im Ganzen mit den gemeinrechtlichen Grundsätzen überein.

2) Verf. Urk. Tit. III. §. 5. Diese Grundsätze sind schon in der Fideicommißpragmatik v. 20ten Octob. 1804. ausgesprochen, wo es Nr. XI. lit. c. (s. Rgsblttt. v. J. 1805. S. 171.) heißt: „daß, weil die von einem andern Regenten ertheilte Exspectanzen keinen andern, als ihn allein binden können, solche, zu welchen wir unsere agnatische Einwilligung nicht bereits ertheilt haben, für uns, so wie für jeden Nachfolger unverbindlich, und dem Widerrufe unterworfen sind, auch in Zukunft weder von uns, noch von unserem Nachfolger dergleichen mehr ertheilt werden sollen".

3) Lehnedict. §. 44. 45.

4) Lehnedict. §. 46., wo auch Formel und Stabung vorgeschrieben sind.

5) Lehnedict. §. 42.

6) Verordn. v. 17ten Decemb. 1825., die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betrffd. §. 91. Rgsblttt. d. J. S. 1107. In der früheren Zeit wurde die Belehnung mit Ritterlehen durch den Lehnhofssecretär, mit Beutellehen hingegen durch untere Lehnprobstämter vorgenommen, und der ganze Belehnungsact bestand ohne weitere Formalitäten bloß in der bei dem Lehnhofe vorgenomme-

nen Verpflichtung des Vasallen. Kreittmayr, Anmerk. ad Cod. Max. bav. civ. V. 18. §. 16. Not. 2. lit. c. und Not. 5. lit. b.

7) Ein Formular eines Ritterlehnbriefes findet sich in Kreittmayr's Anmerk. ad Cod. Max. bav. civ. V. 18. §. 16. Not. 9. Als der älteste Lehnbrief ist in Bayern der von Kaiser Otto IV. v. J. 1208. bekannt. Kreittmayr a. a. O. Not. 7. lit. c.

8) Lehnedict. §. 47.

9) s. ang. Verordn. v. 1825. §. 91. lit. c. Rgsbltt. d. J. S. 1107.

§. 75. 2) Durch Verjährung.

H. Bocer, tract. de praescript. feudi. Tübing. 1616. 8.
J. W. Dietmar, de praescript. feud. Jen. 1712.
Platner, de jure in feudum ante investituram praescriptione quaesito. Lips. 1752.
J. L. Schmid, de praescript. feud. acquisitiva. Jen. 1758.
J. C. L. de Störchen, de rite formando praescriptionum circa feuda systemate. Bamb. 1770. 4.
Weber, Handb. IV. S. 249. u. folg.
Pätz. §. 64. u. folg.
Car. de Lancizolle, de praescriptione feudali. Berol. 1820. 4.

Bereits oben §. 45. ist die Verjährung als eine ausserordentliche Art der Lehnerrichtung bezeichnet worden. Wie die Erwerbung von dinglichen Rechten überhaupt, so läßt sich auch die eines Lehns durch Verjährung juristisch denken, und selbst der Zweifel, welchen die das Lehnverhältniß ganz eigenthümlich characterisirende Lehntreue erregen könnte, wird dadurch beseitigt, daß in den die Verjährung begründenden Handlungen (z. B. Erneuerung der Belehnung, Leistung der Lehndienste u. s. w.) die Anerkennung der wechselseitigen, persönlichen Treue von selbst liegt. Von diesem Gesichtspunkte sind sowohl die Gesetze, als die Praxis ausgegangen, und wenn gleich das Deutsche Lehnrecht die Begründung des Lehnnexus durch Verjährung nicht kennt, so enthält doch schon das Longobard. Lehnrecht (II. F. 26. 1) die Grundlage der Lehnverjährung. Nach dieser Stelle wird der Vasall, der 30 Jahre hindurch die Sache als Lehn (sohin unter Anerkennung der Treue) besessen hat, in seinem Besitze geschützt; woraus man um so mehr auf eine Gleichstellung des durch die Verjährung erworbenen, mit dem durch die

Investitur begründeten Rechte schließen darf, als dieß auch durch eine Gesetzstelle [2]) gerechtfertigt wird. Die Praxis bildete in der Folge unter allmähliger Einwirkung des Römischen Rechts [3]) diese Lehre noch mehr aus, und in so ferne nicht besondere Bestimmungen über diese Art der Lehnerrichtung in den Lehngesetzen enthalten sind, kommen heut zu Tage schlechthin die Grundsätze des gemeinen Rechts zur Anwendung. Die Verjährung kann nun auf verschiedene Weise beim Lehn wirksam seyn [4]). Wir beschränken uns hier auf den Fall, der auch alleinig hierher gehört, wo durch den während der Verjährungszeit fortgesetzten Besitz und Ausübung entweder die lehnherrlichen Rechte an einer bisher alodialen Sache des Vasallen, oder die vasallitischen Rechte an einem bisherigen Alodium des Lehnherrn begründet werden; diese Verjährung kann man die constitutive Lehnverjährung [5]) nennen. Die Bedingungen einer solchen Verjährung ergeben sich aus der Natur des ganzen Verhältnisses, sowohl in objectiver, als subjectiver Beziehung (z. B. hinsichtlich der Fähigkeit der Personen, der Lehnmuthung u. s. w.), von selbst [6]). In allen andern, von dem Lehnnexus, als solchen unabhängigen Punkten (z. B. hinsichtlich des Gegenstandes, der Art des Besitzes, des guten Glaubens u. s. w.) entscheiden die civilrechtlichen Grundsätze der Verjährung [7]). Namentlich muß dieß auch hinsichtlich der Verjährungszeit [8]) behauptet, und analog dem Alodialrechte mit Rücksicht auf den Titel eine ordentliche (von 10 resp. 20 Jahren) und ausserordentliche Lehnverjährung (von 30 resp. 40 Jahren) unterschieden werden [9]). Die Anwendbarkeit der unvordenklichen Verjährung unterlag nie einem Zweifel [10]). Wo die s. g. Sächsische Verjährung von 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen überhaupt Statt findet, muß sie auch bei der Lehnverjährung angewendet werden [11]). Das durch Verjährung entstandene Lehn heißt zwar feudum informe [12]), weil es hinsichtlich seiner Entstehung

von der ordentlichen Form, d. i. Belehnung abweicht; allein dessen ungeachtet ist es als regelmäßiges Lehn so lange nach den gewöhnlichen Grundsätzen des Lehnrechts zu beurtheilen, bis die Art der Verjährung selbst eine Improprietät nachweist [13]). Nach einigen Partikularrechten ist Verjährung kein Entstehungsgrund des Lehns [14]).

1) II. F. 26. §. 4. „quamvis de ea re non sit investitus, praescriptione tamen trigenta annorum se tueri potest".
2) II. F. 33. pr. „Sciendum est — feudum acquiri investitura — vel eo quod habetur pro investitura —".
3) Unterholzner, ausführl. Entwickl. der gesammten Verjährungslehre aus den gemeinen, in Deutschland geltenden Rechten (Leipz. 1828. II Bde. 8.). Bd. I. §. 23.
4) Es kann an einem bereits constituirten Lehn sowohl der Lehnherr (Consolidation s. §. 163.), als der Vasall (Appropriation s. §. 164.) das volle Eigenthum erwerben; s. a. Not. 5. Eben so kann es auch geschehen, daß ein Dritter gegen die Lehnpersonen das Eigenthum durch Acquisitivverjährung (Ersitzung) erwirbt (s. §. 157.).
5) Im Gegensatze zur translativen, welche dann vorhanden ist, wenn an einem bereits constituirten Lehn gegen den bisherigen Vasallen das nutzbare Eigenthum, oder gegen den bisherigen Lehnherrn das Obereigenthum erworben wird. Natürlich entscheiden hier, was die Bedingungen der Verjährung betrifft, ganz dieselben Grundsätze, wie bei der constitutiven Lehnverjährung.
6) II. F. 33. pr. G. L. Böhmers Rechtsfälle. Bd. III. Th. 1. Nr. 178. §. 9.
7) Cap. ult. X. de praescript. (2. 26.) vergl. mit II. F. 87. Struv, synt. jur. feud. cap. 7. §. 12. Weber a. a. O. §. 200. 201.
8) Wegen II. F. 26. §. 4. haben viele Juristen (wie Struv, Hommel, Böhmer, Thibaut, Hagemann) und großen Theils auch die Praxis sich nur für die 30 jährige Verjährung erklärt, ohne einen Titel zu fordern; allein diese Stelle spricht von einem Falle, wo der Verjährungstitel fehlt, während unsere Ansicht recht wohl durch const. 8. Cod. de praescr. 30 vel 40 annor. (7. 39.) sich rechtfertigen läßt.
9) Diese Ansicht wurde schon von den älteren Juristen (s. Struve, rechtl. Bed. II. 106., (nach Spangenberg. Bed. 136. S. 206. Not. *), und in der neueren Zeit vorzüglich von Pätz (§. 66.) vertheidigt.
10) R. A. v. 1548. §. 56. 59.
11) Zachariä, Sächs. Lehnr. §. 116.
12) Böhmer, princip. §. 206. Vergl. a. Anmerk. ad Cod. Max. civ. V. 18. §. 9. lit. f.
13) G. H. Brückner, de feudo informi, bei Jenichen thes. jur. feud. T. III. p. 799.
14) In Oesterreich findet Verjährung allerdings Statt; s. v. Heinke. Th. I. §. 47. u. Th. II. §. 16.

§. 76. Bayerisches Recht.

Durch Verjährung kann in Bayern kein Lehn constituirt werden [1]).

1) Lehnedict. §. 77.

§. 77. B. Translative Erwerbungsart, oder Erwerbung eines schon constituirten Lehns durch Succession.

Lehnfolge.

Einleitung.

Lehnfolgerecht, Lehnfolgeordnung.

D. Meurer, von der Succession in Lehn- und Stammgütern. Leipzig 1781. 8.
F. Bouterweck, comment. de fundam. success. Germ. tam allod., quam feudal., et ratione differentiae success. Germ. et Rom. praemio ornata. Gott. 1786. 4.
Bh. F. R. Lauhn, prim. lineae success. legit. in feudo mascul. Meissen. 1788. 8.
W. A. F. Danz, Versuch einer historischen Entwickelung der gemeinrechtlichen Erbfolgeart in Lehen. Stuttg. 1793. 8.
S. Posse, die Erbfolge in Lehn- und Stammgüter ohne den Unterschied zwischen Erbfolge-Recht und Erbfolge-Ordnung. Rostock 1800. 8.
J. C. Majer, teutsche Erbfolge, sowohl überhaupt, als insbesondere in Lehn- und Stammgütern. Stuttg. 1804., Forts. 1. 1805. Forts. 2. 1806. Forts. 3. 1808. 8.
Weber, Handbuch. Th. III. S. 158. u. folg. Th. IV. S. 1 — 172. S. 663 — 700.
B. F. von Pfizer, die Lehnsfolge nach dem longob., dem altd. u. vorz. dem Badendurlachischen Lehenrechte. Ulm 1818. 8.
F. Ortloff, Grundzüge eines Systems des Teutschen Privatrechts mit Einschluß des Lehnrechts. Jena 1828. 8. S. 595. u. folg.

Wird durch den Tod des Vasallen, oder ein anderes diesem in den Wirkungen gleich geachtetes Ereigniß, das Lehn erledigt, und auf einen anderen Vasallen übertragen, dann nennt man diesen Uebergang Lehnfolge [1]) (successio feudalis). Eine solche Uebertragung kann nun eintreten entweder in Folge gesetzlicher Bestimmungen (ordentliche Lehnfolge — successio ordinaria), oder aus einem an-

dern Rechtsgrunde (z. B. durch Erbvertrag oder Testament — successio extraordinaria —). Da bei letzterer vorzugsweise die Grundsätze über Veräußerungen entscheiden, so gehört hierher bloß die ordentliche Lehnfolge. Diese kann seyn entweder eine Succession nach Geblüt (in Folge der Abstammung vom ersten Erwerber), oder aus einem speciellen Rechtsgrunde (z. B. Mitbelehnung [2]). Wichtig ist hier der Unterschied zwischen Lehnfolgerecht und Lehnfolgeordnung, welcher nicht erst der neueren Zeit angehört [3], sondern schon sehr frühe gemacht worden ist [4]. Das Recht, in Folge dessen gewisse Personen (s. §. 82. 83.) auf den Erledigungsfall das Lehn erwerben, eigentlich in das Recht des verstorbenen Vasallen succediren, und welches (im Gegensatze zur Allodialsuccession) auch schon vor dem Anfalle des Lehns sich wirksam äußert [5], nennt man das Lehnfolgerecht (jus succedendi in abstracto), dagegen die Regel, welche aus mehreren in abstracto Berechtigten nur einige im concreten Falle beruft, so daß durch diese, wenigstens vor der Hand, alle übrigen ausgeschlossen werden, die Lehnfolgeordnung (ordo succedendi, jus succedendi in concreto [6]). Hinsichtlich der Lehnfolge überhaupt kommt zwar heut zu Tage das Longobardische Lehnrecht als gemeines Recht zur Anwendung, allein das Deutsche Recht ist dessenungeachtet gerade in diesem Punkte noch von großer Bedeutung, theils weil sich mehrere, vom Longobardischen Lehnrecht wesentlich abweichende Grundsätze desselben in einigen Gegenden rein erhalten, theils modificirend auf die Partikularrechte eingewirkt haben (s. §. 96. 97.).

1) Auf diese Art der Erwerbung des Lehns wurde bereits oben §. 45. aufmerksam gemacht.
2) Man hat erstere wohl auch gesetzliche (gemeinrechtliche), und letztere specielle Lehnfolge genannt. Böhmer, principia. §. 118. 119.
3) Wie Viele behaupten, z. B. Weber. III. S. 377.
4) Dieck, Literärgesch. S. 20. Not. 15. Vgl. I. F. 8. I. F. 14. §. 1. II. F. 11. §. 1. II. F. 17. pr.

5) Z. B. hinsichtlich der Consensertheilung zu Veräußerungen u. s. w.
6) Obwohl von dieser Unterscheidung nicht selten falsche Anwendung gemacht wurde, so ist sie doch in der Sache selbst begründet, und läßt sich in jedem einzelnen Falle einer Lehnfolge geltend machen. A. M. ist Posse a. a. O. u. dessen Prüfung des Unterschieds zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung. Rostock u. Leipzig 1796. 8.; s. dagegen J. F. Runde, Beiträge. Bd. I. Nr. 13. Weber. III. S. 377. u. folg. Phillips, Privatr. S. 203. Vergl. a. Kind, Qu. T. I. c. 6. quid intersit inter jus succedendi et ordinem succedendi in feudo?

§. 78. I. Lehnfolgerecht.

1) Grund und Bedeutung des Lehnfolgerechts. Universal- und Singularsuccession.

Die Grundlage der ganzen Lehnsuccession bildet allerdings in so ferne die erste Belehnung [1]), als durch sie die Möglichkeit einer künftigen Succession bedingt ist; so wie man überhaupt auch von einer Abstammung vom ersten Erwerber in so ferne sprechen kann, als auf diesem mittelbaren Verhältnisse die Succession eines jeden einzelnen Berechtigten beruht [2]). Nur darf daraus nicht die Folgerung abgeleitet werden, wie dieß bisher, mehr oder weniger, von beinahe allen Rechtsgelehrten geschehen ist, daß auf der ersten Investitur, und der Abstammung vom ersten Erwerber die ganze Lehnsuccession beruhe, daß diese sohin als eine successio ex pacto et providentia majorum [3]), i. e. als eine Singularsuccession betrachtet und die Qualität des Successionsrechts für jeden concreten Fall darnach beurtheilt werden müsse. So natürlich diese Ansicht zu seyn scheint [4]), so ist sie doch mit den Bestimmungen des positiven Rechts durchaus unverträglich. Daher haben schon die älteren Juristen [5]) wenigstens hinsichtlich der Descendenten des letzten Besitzers eine Ausnahme von obigem, mit vielem Eifer und Scharfsinn vertheidigten Prinzipe eintreten lassen, und diese als Universalsuccessoren betrachtet, wozu sie freilich durch die Bestimmungen des Longobard. Lehnrechts,

nach welchen die Descendenten im Lehn und Erbe zugleich succediren, oder beide ausschlagen müssen (§. 81.); im Gegensatze zu den Seitenverwandten (Agnaten) beständig heredes [6]) genannt werden; an die auf das Lehn Bezug habende Handlungen des Vaters (§. 81. und 122.) gebunden sind, und im Falle einer Felonie des Vaters auch für ihre Person das Lehn verlieren (§. 161.), nothwendig veranlaßt werden mußten. Dagegen hat man in der neueren Zeit diesen Gesichtspunkt wieder gänzlich aus dem Auge gelassen und selbst den Sohn als einen Singularsuccessor betrachtet [7]). Uebrigens steht das obige Prinzip der Erbenqualität der Descendenten in vollständigem Einklange mit den Grundsätzen des älteren Deutschen Rechts. Nach diesem erwirbt der Sohn, der wie jeder Erbe behandelt wird, in Folge der Parömie „der Todte erbt den Lebendigen“ [8]), im Augenblicke des Todes des Erblassers, ohne daß Ergreifung des Besitzes erforderlich ist, ipso jure die Gewere an den Erbschaftssachen, so daß Delation und Acquisition in einen Moment zusammenfallen [9]). Auf diesem Eintritte in die Gewere des Vaters beruht das ganze Successionsrecht des Sohns, dergestalt, daß seine Gewere lediglich die des Vaters, sohin auch der causa nach dieselbe ist. In dieser Hinsicht steht der Sohn in einem solchen Abhängigkeitsverhältniß zu seinem Vater, daß er die eigene Gewere desselben braucht, um auch die Lehngewere (die als involvirt in die Gewere des Vaters überhaupt zu betrachten ist) und damit die Folge an den andern Herrn zu erhalten [10]). Denn wollte der Sohn nach der Idee der succesio ex pacto et providentia majorum sich darauf berufen, daß er für seine Person schon investirt worden sey, und so die Lehngewere ganz unabhängig vom Vater in Anspruch nehmen, so würde er, da dieser Titel ihm nur Gedingsrecht, welches nach den Rechtsbüchern keine Folge gibt, am Lehn verleiht, der Folge an den andern Herrn darben [11]).

Dagegen hinsichtlich der Agnaten [12]) blieben seit Böhmer alle neueren Juristen bei der successio ex pacto et providentia majorum stehen [13]). Allein auch hier läßt sich dieses Prinzip weder gesetzlich nachweisen, noch consequent durchführen; vielmehr werden auch die Agnaten nur in der Erbenqualität zur Lehnsucceſſion gerufen [14]), indem sie nicht in das Recht des letzten Besitzers, sondern in das ihres Ascendenten succediren (i. e. von diesem ihr Recht ableiten). Diese Ansicht findet ihre Rechtfertigung in folgenden Bemerkungen. Bei einem Mannlehn werden nicht nur die Frauenzimmer, sondern auch die männlichen Cognaten von der Succession gänzlich ausgeschlossen [15]), was nicht der Fall seyn könnte, wenn diese ihr Successionsrecht lediglich vom ersten Erwerber ableiten, gleichsam in das Recht desselben succediren würden. Eben so wenig verträgt sich mit der successio ex pacto et providentia majorum die Bestimmung des Longobard. Lehnrechts, nach welcher die Descendenten an den von ihrem Ascendenten in die Lehnveräußerung ertheilten Consens gebunden sind (§. 81.). Endlich heißt es in den Libris feudorum, daß der Bruder in das Lehn des Vaters (nicht Bruders), und der Onkel in das Lehn des Großvaters succedire [16]), was doch nur unter der Voraussetzung einen Sinn hat, daß der Seitenverwandte seinem Ascendenten succedirt. Da dem Gesagten zu Folge die Seitenverwandten des verstorbenen Vasallen ganz gegen die Grundsätze des Civilrechts nicht von diesem, sondern von einem ihrer Ascendenten ihr Recht ableiten, so ist dadurch von selbst das Prinzip erklärt, daß überhaupt nur Descendenten des ersten Erwerbers in das Lehn succediren können. Erklärungsgründe für dieses Prinzip gibt mit großer Wahrscheinlichkeit das ältere Deutsche Recht an die Hand. Nach diesem succedirten nur Descen-

denten, keine Seitenverwandten, jedoch so, daß von mehreren Söhnen nur Einer das Lehn erhielt, welcher die übrigen entschädigen mußte [17]). In der Folge erhielten die Söhne mit einander das Lehn; allein sie konnten ein gegenseitiges Successionsrecht sich nur dadurch conserviren, daß sie in gemeinschaftlichem Besitz und Genusse blieben, denn ohne diese Gemeinschaft konnten, sobald sie das Lehn unter sich theilten, auf den kinderlosen Tod des Einen die Uebrigen nicht succediren. Allmählig aber wurde dieses Verhältniß, das ursprünglich auf eine so anschauliche Weise sich manifestirte (durch den gemeinschaftlichen Besitz), weniger sichtbar, indem das gemeinsame Band nur mehr in einzelnen Erscheinungen wahrnehmbar blieb (z. B. sie bewohnten ein gemeinschaftliches Haus u. s. w.); bis endlich auch diese äußeren Merkmale der Gemeinschaft verschwanden, ohne daß jedoch letztere selbst dadurch verändert worden wäre, welche sich vielmehr durch die Idee eines Gesammteigenthums fortwährend in ihrer rechtlichen Bedeutung und Wirksamkeit erhielt. Diese Idee prägte sich vorzüglich in der gesammten Hand (§. 96.), wodurch sich die gesammte Descendenz des ersten Erwerbers (als eine juristische Person, s. §. 70.) das Lehn conservirte, aus. Ging nun ein Gesammtbelehnter mit Tode ab, ohne eine Descendenz zu hinterlassen, so konnten die übrigen (Seitenverwandten) den Besitz und Genuß des Lehns in Anspruch nehmen, zwar nicht als Erben des Verstorbenen (indem immer nur der Vater auf seine Descendenz das Erbrecht versenden konnte), sondern kraft des längst bestehenden Gesammteigenthums [18]), in Folge der von ihrem Ascendenten ererbten Mitgliedschaft. Der äußern Erscheinung nach succedirten sie also auf dieselbe Weise, wie nach den Grundsätzen des Longobardischen Lehnrechts, allein die innere Bedeutung ihres Successionsrechts wich von der des Longobard. Lehnfolgerechts wesentlich ab, indem in den Libris feudor. von der Gesammtbelehnung sich

nicht die mindeste Spur findet. Uebrigens ist schon sehr Viel dadurch gewonnen, daß das verwandte Deutsche Recht in der Gesammtbelehnung einen Erklärungsgrund uns darbietet, und man ist sogar zur Annahme berechtigt, daß früher auch im Longobardischen Reiche die Idee der Gesammtbelehnung die Grundlage der Succession der Seitenverwandten gebildet habe, in der Folge aber, ohne Zweifel unter dem Einflusse des Römischen Rechts, wieder in Vergessenheit gekommen ist. Damit wenig zufrieden haben die Vasallen vielleicht später ihr Recht wieder zu vindiciren gesucht und durch ihre Beschwerden Conrad II. zur Ertheilung des Successionsrechts veranlaßt. So bekamen sie factisch ein Successionsrecht, und es erhielten sich wenigstens äusserlich die Folgen der Gesammtbelehnung, wenn gleich ihre innere Bedeutung längst verschwunden war.

Als Resultat der bisherigen Untersuchung ergibt sich demnach, daß sowohl nach Deutschem als Longobardischem Lehnrecht, jeder Lehnfolger nur in der Qualität eines Erben zur Succession berufen wird, und daß sein mögliches Verhältniß zum letzten Besitzer [19]) zu der nach Römischen Rechtsprinzipien allerdings unerklärbaren Erscheinung führen kann, daß er einem Andern das Successionsrecht, und einem Andern (dem Verstorbenen) das Lehn verdankt.

1) In gleichem Sinne auch ein besonderes pactum investiturae s. I. F. 14. §. 2. I. F. 20.

2) Mit dieser Ansicht stehen II. F. 11. §. 1. II. F. 17. pr. II. F. 31. in fin., nicht im Widerspruche.

3) Auch ist dieses Prinzip nirgends im Longob. Lehnrecht ausgesprochen, indem die Stellen I. F. 14. §. 1. I. F. 19. §. 1. nur den Descendenten des ersten Erwerbers ein Successionsrecht einräumen, ohne sich über ihre Successionsqualität auszusprechen. A. M. Pätz. §. 101. Not. k. Die Benennung ist vom Glossator Bulgarus.

4) Der natürlichste und der wahren Bedeutung des Lehns entsprechendste (freilich aus diesem Grunde der heut zu Tage am Wenigsten practische) Gesichtspunkt ist es allerdings, das Lehn als ein in der Rechtsidee von dem alodialen Vermögen durchaus getrenntes, und von der Disposition des zeitlichen Besitzers, auch im Verhältnisse zu seiner eigenen Descendenz, gänzlich unabhän-

giges Vermögen zu denken, sohin auch die Lehnsucceſſion ohne Beimiſchung irgend eines andern Prinzips in vollkommener Abgeſchiedenheit von der Alodialſucceſſion zu behandeln. Aus einer conſequenten Durchführung dieſer Anſicht würde allerdings eine successio ex pacto et providentia majorum folgen. Allein anders geſtaltete ſich die Rechtsbildung ſelbſt, und mit den Beſtimmungen des poſitiven Lehnrechts verträgt ſich dieſe Anſicht nicht. Nur bei Deutſchen Stamm- und Fideicommißgütern hat ſich die Idee einer successio ex pacto et providentia majorum ziemlich rein ausgebildet und erhalten.

5) A. Martin, de filio, beneficio patris et quidem titulo universali in feudum succedente. Düsseld. 1787. 8. J. G. Bauer, de vasallo exheredante, in opusc. T. II. 51. §. 5. sq. So auch Hennemann, über II. F. 45. und die Descendenten-Folge in Lehen nach Longob. Rechten. Schwerin und Wismar 1804. 8. Zachariä, königl. Sächſ. Lehnrecht. §. 78. und 93. Eichhorn, Einleit. §. 353. vorz. Not. m. und o. Phillips, d. Privatr. Bd. II. S. 161. und 162. Dieſe ſeit dem 17ten bis zum Ende des 18ten Jahrhunderts herrſchende Meinung wurde auch mehrern Landesgeſetzen zu Grunde gelegt. Struv, syntagma jur. feud. c. 9. §. 11. c. 14. §. 30. Pufendorf, observ. T. III. obs. 147.

6) I. F. 13. §. 2. „eo mortuo sine legitimo herede masculo, quod verbum ita intelligendum est in feudo, id est sine filio masculo“. II. F. 83. „... quamdiu ille, qui dedit, heredem masculum habuerit; si vero sine herede decesserit, alter frater si vixerit etc.“ I. F. 8. pr. und §. 1. II. F. 1. §. 2. Hennemann a. a. O. S. 13. u. folg.

7) Z. B. J. L. Böhmer, de filio vasalli successore in feudo. Gott. 1779. 4. Schnaubert, Comment. §. 121. Erklärung des allgem. teutſchen Lehnrechts. §. 140. C. A. H. von Kamptz, Verſuch über das longob. Lehensgeſetz II. F. 45. Gött. 1794. 8. A. F. H. Poſſe, die Succeſſion der Kinder in alte Lehen- und Stammgüter. Roſt. und Leipz. 1805. 4. Derſelbe, die Succeſſion der Kinder iſt keine gemeinrechtliche, ſondern eine dieſen Gütern eigenthümliche Erbfolge. Roſt. u. Leipz. 1806. 8. Weber. III. S. 428. Bayer. Recht ſ. §. 100. Not. 8.

8) Sehr bezeichnend drücken dieſe Parömie die franzöſiſchen Worte aus: „le mort saisit le vif“, wobei saisir die Bedeutung „in die Gewere ſetzen“ hat. Schilter, exercit. ad Pand. XV. §. 12. Vollſtändig beweist dieſen Satz das Sächſ. Lehnr. Art. 6. „der vater erbet uffen son die gewere“ und Art. 58. Schwäb. Lehnr. Art. 70. §. 4. Schwabenſp. Art. 314. §. 6. Sächſ. Landr. I. Art. 9. III. Art. 83. §. 1. und Gloſſe dazu bei Gärtner. p. 509. 510. Görlitz. Lehnr. (in Zepernick's Miscell.) I. 6. Albrecht, Gewere. S. 34. 35. v. Sydow, Erbr. S. 326. Phillips, Privatr. Bd. II. S. 201.

9) Dieſes Prinzip, welches nach Deutſchem Recht von jedem geſetzlichen Erben galt, kommt im Röm. Recht nur beim suus heres vor; dagegen hat es ſich im Longob. Lehnrecht (II. F. 11. pr. II. F. 33. pr. II. F. 1. §. 1. in fine u. Gloſſe dazu), und noch jetzt hinſichtlich der Lehen in Deutſchland ganz allgemein erhalten, obwohl es auch in anderer Beziehung noch hier und da vorkommt.

10) Sächs. Lehnr. Art. 6.
11) Sächs. Lehnr. Art. 5. „amme gedinge en ist nicht folge“ und 37. Schwäb. Lehnr. 68. §. 2. Albrecht a. a. O. und S. 282 — 290.
12) Darunter versteht man überhaupt die Seitenverwandten des letzten Besitzers, im Gegensatze zu dessen Descendenten I. F. 13. §. 2. II. F. 1. §. 2. II. F. 83. Püttmann, interpret. et obs. p. 45. Ueber eine andere Bedeutung der Agnaten s. §. 83. Not. 15.
13) Eichhorn, Einleitung. §. 353. Not. n. und o.
14) Diese Ansicht verdanke ich den eben so gefälligen, als geistreichen Mittheilungen des Herrn Professors Albrecht in Göttingen.
15) II. F. 11. pr. — „vel deinceps per masculinum sexum descendentibus, caeteri removentur agnati. Ad filias vero, seu neptes, vel proneptes, vel ex filia nepotes seu pronepotes successio feudi non pertinet. Proles enim feminini sexus, vel ex femineo sexu descendens, ad hujusmodi successionem aspirare non potest: nisi ejus conditionis sit feudum —. Ad cognatos enim ejus beneficium non pertinet, neque beneficii successio“. —
16) I. F. 19. §. 1. „Si quis miles mortuus fuerit sine filio masculo et nepotem reliquerit: in beneficium avi in patris vicem succedit. Et si heredem et fratrem reliquerit, in beneficium patris ipse succedit. Et si filius fratris mortuus fuerit, frater patris in beneficium avi defuncti succedit“. I. F. 14. §. 1. — „Si vero unus ex his filiis vel nepotibus sine descendentibus masculini sexus heredibus mortuus fuerit, praedicti fratres vel nepotes per investituram patris et avi in beneficium succedunt. Et similiter intelligendum est in consobrinis“.
17) Aus der Stelle des Sächs. Landr. I. 14. geht hervor, daß, wenn ein Bruder das Lehn erhalten hatte, die übrigen Brüder nur einen Anspruch nach Landrecht hatten, d. h. daß sie von dem Bevorzugten eine anderweitige Entschädigung fordern konnten. Vergl. Vetus auctor. I. §. 75 — 79. Sächs. Lehnr. Art. 31. Albrecht. S. 241. 242. s. a. unten §. 96.
18) Dieses Gesammteigenthum erklärt sich am natürlichsten aus der Idee der gesammten Hand. Einige Juristen (J. J. Reinhard, die Gemeinschaft als wahrer Grund der Erbfolge, und der einzige Grund der Lehnfolge der Seitenverwandten. 1755. fol. Meurer a. a. O. §. 7. Pütter, Erörter. Th. I. S. 216. u. dessen Beitr. II. 36.) erblicken zwar auch im Gesammteigenthum den alleinigen Grund der Lehnsuccession der Seitenverwandten, wollen dasselbe aber aus dem ersten Investiturvertrage ableiten. Andere (Zachariä, Geist der Territorialverfassung. Leipz. 1800. S. 135. u. folg. B. W. Pfeiffer, pract. Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswiss. Hannov. Bd. I. S. 177. u. folg.) erheben das Gesammteigenthum zum Prinzip der ganzen Deutschen Erbfolge, und machen davon eine Anwendung auf die Lehnfolge; allein ein solches Prinzip ist sowohl dem Deutschen, als Longob. Rechte fremd. Lex Alem. T. 88. Sachsenſp. I. 12. Püttmann, obs. c. 24. Pfizer a. a. §. 70. u. folg. G. A. Bachmann, über die Lehnsfolge der Seitenverwandten in alt-

väterl. Lehen. Regensb. 1797. S. 98. und folg. Eichhorn, Einleit. §. 157. 169. 300. 353. u. dessen Rechtsgesch. §. 19. u. 65.

19) Wegen dieses Verhältnisses des Seitenverwandten zum letzten Besitzer, das durch keine Erbenqualität characterisirt ist, wird ersterer gewissermassen wie ein Fremder behandelt, und es lassen sich daraus sehr natürlich die Bestimmungen des Longob. Lehnrechts, daß der Agnat an die Veräußerung des Vasallen nicht gebunden ist, die Folgen der Felonie nicht zu tragen hat u. s. w. erklären; s. §. 81. a. E. 122. 161.

§. 79. Descendenten- Ascendentenfolge.

Altes und neues Lehn.

Wider die Ascendentenfolge erklären sich:

Koch, Abhandlung über die Ascendentensuccession in Familienfideicommissen und Lehen, mit sechs Postscripten. Gießen 1793 — 95. 8.

Schnaubert, Commentar. S. 38 u. f.

N. Th. Gönner, die Ascendentenfolge in weiblichen Lehen aus einem neuen Gesichtspunkte wider Hrn. Danz und Hrn. Koch. Bamberg 1795. 8.

Weber, Handb. III. S. 350 u. f.

Für dieselbe:

C. Ch. Hofacker, rechtliche Ausführung des dem Hrn. Grafen v. Pückler und Limpurg ꝛc. zuständigen Erbrechts. Tübing. 1789. (Dagegen Beleuchtung und Ungrund u. s. w. von Wolf v. Sontheim. 1789. Fol.)

W. A. F. Danz, Versuch einer histor. Entwicklung der gemeinrechtl. Erbfolgeart in Lehen. Stuttgart. 1793. 8. und zwei Sendschreiben als Beilagen dazu. Stuttg. 1794. 8. Vergl. dazu F. C. Seyfert, ein paar Worte über Ascendenten-Succession in Familien-Fideicommißen und Lehen. Stuttg. 1793. 94. 8.

H. J. Klüpfel, über die Ascendentenfolge nach Longob. Lehenr. Stuttg. 1804. 8.

Eine ausführliche Literatur findet sich bei Schnaubert und Weber a. a. O.

So wie dem eben Entwickelten zu Folge die Lehnsuccession nur eine Descendentenfolge seyn kann, und der ganzen Succession das Prinzip zu Grunde liegt, daß jeder Lehnfolger von seinem Ascendenten sein Recht ableite, nur der Vater auf den Sohn das Lehn vererbe, so gilt auch consequent der Grundsatz, daß der Vater als solcher dem Sohne nie succedire, sohin schlechthin von der Lehnfolge ausgeschlossen sey [1]). Dieser Grundsatz

läßt nie eine wahre Ausnahme zu, indem die Succession der Ascendenten, in so ferne sie bei einem feudum novum jure antiqui concessum durch einen ausdrücklichen Vertrag begründet ist [2]), oder der Fall eines feudi hereditarii nicht als wahre Ausnahmen betrachtet werden können, und die übrigen häufig hierher bezogenen Fälle aus einem ganz andern Gesichtspunkte beurtheilt werden müssen [3]). Eine vorzügliche Bestätigung findet obiger Grundsatz in der gesetzlichen Bestimmung, daß der Vater selbst in dem Falle, wo er zu Gunsten seines Sohnes das Lehn abtritt, sich ausdrücklich das Successionsrecht vorbehalten muß [4]), wenn nach dem Tode des Sohnes das Lehn an ihn zurückfallen soll. [5]). Daß Seitenverwandte als solche zur Lehnsuccession nicht gelangen können [6]), ist hinreichend durch das Prinzip nachgewiesen, daß nur Descendenten des ersten Erwerbers ein Successionsrecht haben (§. 78.); in so ferne sie aber diese Descendentenqualität in sich vereinigen, gebührt ihnen allerdings ein Successionsrecht. Daraus folgt, daß ein Seitenverwandter des ersten Erwerbers, wenn dieser auch ohne Descendenz versterben sollte, durchaus nicht in das Lehen succedirt, wenn ihm das Successionsrecht nicht besonders durch die Lex investiturae zugesichert ist. So lange sich das Lehn in den Händen des ersten Besitzers befindet, nennt man es neues Lehn (feudum novum [7]), im Gegensatze zum alten, altväterlichen Lehn (feudum antiquum, s. paternum, Stammlehn [8]), welches bereits schon von Einem der Ascendenten besessen worden ist. Wird an einem Neulehn den Seitenverwandten des ersten Erwerbers durch die Lex investiturae ein Successionsrecht eingeräumt, so heißt das Lehn feudum novum jure antiqui concessum [9]); die Seitenverwandten selbst werden als Descendenten eines fingirten Stammvaters, und zwar des nächsten vom ersten Erwerber aufwärts, betrachtet [10]). Uebrigens wird ein solches Lehn ganz nach den Grundsätzen eines

alten Lehns beurtheilt [11]). Den bisherigen Grundsätzen zufolge beruht das Successionsrecht der Seitenverwandten auf dem Beweise, daß das Lehn ein feudum novum jure antiqui concessum [12]), oder ein feudum paternum [13]) sey. Letzteres wird auch dann angenommen, wenn ein gemeinschaftlicher Stammvater die Belehnung erhalten [14]), oder der Seitenverwandte sich bereits in dem Besitze eines Theils des Lehns befunden hat. [15]) Kann der Lehnherr den Beweis führen, daß ein Stammlehn in ein neues verwandelt worden ist, was unter andern theils dadurch bewirkt werden kann, daß das Lehn mit Einwilligung aller Interessenten an einen Fremden veräußert wird, theils dadurch, daß die ganze Lehnfamilie auf das Lehn unter der Bedingung verzichtet, daß Einer aus ihnen von Neuem damit belehnt werde [16]), so hören natürlich die Ansprüche der Seitenverwandten auf das Lehn auf. Durch bloße Theilung des Lehns aber, oder Verzichtleistung auf die Succession zum Besten anderer Folgeberechtigter wird dieses für sich noch nicht bewirkt [17]).

1) S. §. 78. Not. 8. II. F. 50.: „successionis feudi talis est natura, quod ascendentes non succedunt; verbi gratia pater filio". Weder der Einwurf, daß diese Stelle bloß von einem Neulehn spreche, noch der, daß sie auf ein Mannlehn zu beschränken sey, ist begründet. Arg. der auf die eben angeführten Worte in II. F. 50. folgende Text; dann II. F. 84. vergl. mit II. F. 14. Schnaubert a. a. O. S. 541. u. f. Ueber die Anwendung des obigen Grundsatzes bei einem Weiberlehn s. §. 95.
2) Stillschweigend begründet ein feudum novum jure antiqui concessum ein Successionsrecht der Agnaten nicht. Schnaubert a. a. O. S. 548. 549. Weber a. a. O. S. 532. u. f. Bayer. Recht. s. §. 100. Not. 2a).
3) Böhmer, princip. j. f. §. 146.
4) Ortloff a. a. O. S. 599. Das Preuß. Landr. (I. 18. §. 400. „Dagegen tritt er [der Vater], nach gänzlichem Abgange seiner lehnfähigen Descendenz, wieder in das Lehn, und schließt alle übrigen Agnaten aus") räumt dem Vater auch ohne diesen Vorbehalt das Successionsrecht ein, wenn er als Descendent des ersten Erwerbers erscheint. Auch nach dem Cod. Max. bav. civil. IV. 18. §. 42. Nro. 2. ist dieser ausdrückliche Vorbehalt nicht nothwendig, wohl aber nach dem neueren Recht, s. §. 100. Not. 11. Viele halten auch nach gemeinem Rechte diesen Vor-

behalt unter der Voraussetzung für überflüssig, daß die Ascendenten zugleich Descendenten des ersten Erwerbers sind.

5) II. F. 50. „Successionis feudi talis est natura, quod ascendentes non succedunt: verbi gratia pater filio". II. F. 49. „— responderunt, non obstare illud pactum, nisi feudum omnino refutaverit, vel nisi ad hoc refutaverit, ut dominus eum quasi de novo beneficio investiret". II. F. 84. „dicitur defuncto ante patrem filio patrem carere beneficio, et domino acquiri beneficium", in Vergleichung mit II. F. 14. und II. F. 26. §. ult. Eichhorn, Einleit. §. 352. 1.

6) I. F. 1. §. 1. u. §. 2. „— Sin autem unus ex fratribus a domino feudum acceperit: eo defuncto sine legitimo herede, frater ejus in feudum non succedit". I. F. 19. §. 1.

7) II. F. 11. §. 1. „— Quod ita intelligendum est, si feudum sit paternum: hoc est, si fuit illius parentis, qui ejus fuit agnationis communis. Si enim Titii anus de novo beneficio fuerit investitus, Titio sine legitimo herede masculo defuncto, ejus feudi successio non pertinet ad ejusdem Titii patruum magnum —". II. F. 45. F. W. Bauer, de feudo novo et veteri. diss. 1. Lips. 1762. diss. 2. 1771. 4. P. Hoffmann, de differentiis feudi antiqui et novi, bei Jenichen, thes. jur. feud. T. I. Nr. 41.

8) I. F. 1. §. 1. „— et ut frater fratri sine legitimo herede defuncto, in beneficio, quod eorum patris fuit, succedat —". I. F. 14. §. 1. II. F. 12. pr. II. F. 50.

9) E. J. G. Mantzel, de eo quod refert feudum esse antiquum, vel novum jure antiqui concessum; bei Jenichen l. c. Nr. 42. Zepernick, anal. I. 87.

10) Moeller. cap. 16. dist. 6. Schnaubert a. a. O. S. 477. And. Mein. ist Päz. §. 100. Von einem solchen Lehn sind die Schild- oder Geschlechtslehen wohl zu unterscheiden. C. F. Schoepf, de feud. germ. gentilitiis; bei Jenichen l. c. T. II. p. 498. vorz. §. 49.

11) Schnaubert. S. 548. And. M. ist Danz, Versuch a. a. O. §. 55.

12) Manchmal wird dieses schon gesetzlich angenommen. Mecklenburger Reversalen von 1621. §. 30., bei Lünig, corp. jur. feud. T. II. p. 1582.

13) II. F. 11. §. 1. II. F. 50. Eichhorn, Einleit. §. 352.

14) I. F. 14. §. 1. I. F. 19. §. 1.

15) I. F. 4. §. 1. I. F. 12.

16) I. F. 4. §. 2. I. F. 12. II. F. 11. §. 2. II. F. 26. pr. II. F. 45. §. 1.

17) II. F. 14. II. F. 26. §. 24. II. F. 49. Biener, primae lineae herm. j. f. p. 64. seq. Päz a. a. O. s. §. 80. Not. 9.

§. 80. Bayerisches Recht.

(Altes, neues Lehn.)

Die Begriffe vom alten, neuen Lehn, und feudum novum jure antiqui concessum kommen auch hier auf die

eben bestimmte Weise vor [1]). Ein Unterschied zwischen altem und neuem Lehn, sowohl hinsichtlich der Veräußerung [2]), als der Consolidation [3]) durch Felonie des Vasallen, zeigt sich nur bei Ritterlehen, indem bei Beutellehen dieser Unterschied weder in diesen, noch in andern Punkten einen Einfluß äußert [4]). Die Frage, ob das alte Lehn, welches der Vasall verwirkt, oder selbst aufgesendet und wieder zu Lehn erhalten hat, dadurch die Natur eines neuen angenommen habe, ist nach Bayerischem Recht ohne Bedeutung [5]). Auch findet weder für das alte, noch neue Lehn eine Präsumtion Statt [6]); wer das eine oder andere behauptet, hat den Beweis zu liefern. Wird durch Auftrag, oder auf irgend eine andere Weise dem bisherigen alten Lehn ein neues Stück einverleibt, so ist dieses ein neues Lehn; bewirkten dagegen natürliche Kräfte [7]) die Vereinigung, so nimmt das hinzugekommene Stück die Natur des alten Lehns an [8]). Mit diesen Grundsätzen stimmt auch das gemeine Recht überein [9]).

1) Cod. Max. bav. civil. IV. 18. §. 5. Nr. 1. u. 2. Anmerkungen dazu V. 18. §. 5. lit. a. b. c. f.
2) Bei Neulehen kann der Consens der Agnaten ganz umgangen werden, s. unten §. 133.
3) Diese Consolidation ist den Agnaten beim feudum antiquum nicht präjudicirlich, sohin nur eine temporaria, s. §. 165.
4) Kreittmayr, Anmerk. a. a. O. lit. o.
5) Cod. Max. §. 40. Nr. 8. §. 51. Nr. 5. §. 53. Nr. 2.
6) Cod. Max. a. a. O. §. 5. Nr. 6. Anmerk. dazu lit. u.
7) Wie bei der Alluvio, Coalitio u. s. w.
8) Cod. Max. a. a. O. Nr. 4. und 5.
9) s. unten §. 142. Nach Bambergischem Lehnhofrecht kommt die Besonderheit vor, daß wenn das Lehn (z. B. unter Brüdern) getheilt wird, die einzelnen Theile für Neulehn gelten; und wenn der Besitzer eines solchen Theils ohne Nachkommen stirbt, das Lehn nicht an die Seitenverwandten, sondern an den Lehnherrn fällt. Just. Veraccius, libellus consuet. principat. bamberg. a. 1681., in J. P. Ludewig, scriptores rer. episc. bamb. Vol. I. quaest. 2. p. 941.

§. 81. Nothwendige Verbindung der Lehn- und Alodialsuccession bei den Descendenten.

Aus dem Prinzipe, daß jeder Lehnfolger in das Recht seines Ascendenten succedire (§. 78. Not. 8.), folgt, daß

der Descendent in das Lehn des letzten Besitzers gerade so, wie in dessen übrigen Nachlaß als Erbe eintritt, sohin das Lehn für ihn nur als ein Theil der ganzen Erbschaft erscheint [1]). Daher läßt ihm das Longob. Lehnrecht [2]) nur die Wahl, das Lehn mit dem übrigen Nachlaß zugleich anzunehmen, oder beide auszuschlagen [3]). Eine Folge dieser nothwendigen Verbindung ist, daß der Descendent alle Handlungen des Verstorbenen anerkennen [4]), sohin auch jede von ihm übernommene Verpflichtung erfüllen muß, dergestalt, daß er auch die Erbschaftsschulden [5]) mit dem Lehn trägt, ohne daß ihn das beneficium inventarii, welches nur sein übriges Vermögen rettet, dieser Verbindlichkeit überhebt [6]). Daher muß er auch alle Verfügungen über das Lehn, und selbst Veräußerungen, ohne daß ihm ein Revocationsrecht zusteht, anerkennen [7]). Gewöhnlich behauptet man, daß der Sohn selbst dann, wenn er im Alod enterbt ist, die Verpflichtungen eines Alodialerben zu erfüllen habe, wenn er nur das Lehn erhält, weil die auf gesetzlicher Nothwendigkeit beruhende Verbindung der Lehn- und Alodialsuccession von dem Willen des Ascendenten unabhängig bleiben müsse [8]); allein consequenter scheint mir, daß der Sohn, dem nur seine Erbenqualität hinsichtlich des übrigen Nachlasses das Lehn sichert, vom erstern ausgeschlossen, auch das Lehn, das einen Theil der Erbschaft ausmacht, entbehre [9]). Die bisher entwickelten Grundsätze gelten auch von Descendenten entfernter [10]) Grade; daher auch der Enkel an die Dispositionen des Großvaters gebunden ist, wenn er ihm im Lehn succedirt [11]), ohne daß er seinen Vater beerbt zu haben braucht [12]). Verzichtet der Sohn mit Einwilligung aller Agnaten auf das Lehn, und wird er von Neuem mit dem Gute belehnt, dann fallen die bisherigen Grundsätze, weil von nun an die Regeln über ein feudum novum zur Anwendung kommen, hinweg [13]). Auch kann von einer Coexistenz der Lehn- und

Allodialsuccession in dem Falle nicht die Rede seyn, wenn der Vater noch bei seinem Leben das Lehn dem Sohne abgetreten hat [14]). Daß jedoch der Descendent an Handlungen, die der Erblasser selbst hätte zurücknehmen können [15]), nicht gebunden ist, versteht sich von selbst.

Ganz andere Grundsätze entscheiden bei dem Seitenverwandten im Verhältniß zum letzten Besitzer, weil er nicht von diesem, sondern von seinem Ascendenten das Recht zum Lehn ableitet. Daher kann der Agnat die Succession in das Lehn antreten, und die übrige Erbschaft des letzten Besitzers ausschlagen [16]); daher braucht er die Dispositionen über das Lehn, in welche er nicht consentirte, nicht anzuerkennen [17]); daher haftet er auch nicht für die Allodial-, sondern nur für die Lehnschulden des letzten Besitzers [18]). Hat er jedoch freiwillig die Lehn- und Allodialsuccession zugleich angetreten, so steht er für die Schulden auch mit dem Lehn ein; nur dann braucht er die Lehnfrüchte zur Bezahlung von Erbschaftsschulden nicht zu verwenden, wenn er cum beneficio inventarii die Erbschaft antrat [19]). Auch hat er die Verfügungen des letzten Besitzers über das Lehn selbst wenigstens in so ferne anzuerkennen, als der übrige Nachlaß ihn schadlos hält [20]).

1) Hennemann a. a. O. S. 12. Eichhorn, Einleit. §. 361. Not. h.

2) II. F. 45.: „Si contigerit vasallum sine omni prole decedere: agnatus ad quem universa hereditas pertinet, repudiata hereditate, feudum, si paternum fuerit, retinere poterit: nec de debito hereditario aliquid feudi nomine solvere cogitur, sed in fructibus si quos reliquit, ut de eis debitum solvatur, quo tempore decesserit — considerabitur. §. 1. Ubi vero filium reliquit, ipse non potest hereditatem sine beneficio repudiare: sed aut utrumque retineat, aut utrumque repudiet: quo repudiato ad agnatos, si paternum sit, pertinebit. Et licet alterum sine altero retinere non possit, agnatis tamen consentientibus poterit dominus eum, si voluerit, quasi de novo beneficio investire: quo facto licebit ei, repudiata hereditate feudum tenere, nullo onere ei hereditario eminente“. Vergl. II. F. 41. §. 4.: „Filius non potest recusare hereditatem

patris absque feudo, propinquus autem potest“. (Die Literatur hierüber s. §. 78. Not. 5.) Diese Stelle, so einfach ihr Inhalt ist, hat man auf verschiedene Weise zu interpretiren gesucht. Einige Juristen (Zasius, epitome in usus feud. §. 8. nr. 9. Gail, lib. II. obs. 128. nr. 19. obs. 154. nr. 1. u. A.) beziehen sie lediglich auf ein Erblehn, was eben so sehr gegen den Wortsinn der Stelle (Sohn und Agnaten werden genau unterschieden) ist, als es eine im Longob. Rechte gar nicht vorhandene Unterscheidung voraussetzt; Andere (H. Pistoris, lib. II. quaest. jur. P. I. qu. 2. Rosenthal in tract. de feud. cap. 2. concl. 33. c. 8. concl. 20.) auf ein Neulehn; allein die Stelle spricht ganz klar nur von einem Altlehn, und dann ist gar kein Grund vorhanden, zwischen Neu- und Altlehn zu unterscheiden, da von beiden in vorliegendem Punkte dasselbe gelten muß. Wieder Andere, vorzüglich solche, die auch hinsichtlich des Sohnes die successio ex pacto et prov. major. vertheidigen (v. Kamptz, Versuch über II. F. 45. S. 31. A. F. H. Posse, die Succession der Kinder ist keine gemeinrechtliche, sondern eine diesen Gütern eigenthümliche Erbfolge. Rost. und Leipz. 1806. 8. Weber. III. S. 436. 437. u. A.), betrachten sie als eine, auf Gründen der Billigkeit beruhende Ausnahme, wodurch die Qualität des Erbrechts der Kinder nicht geändert werde; allein diese Ansicht beruht auf einer petitio principii. Ueber viele andere Meinungen s. Weber a. a. O. S. 429. u. folg.

3) II. F. 45. Weber. III. S. 449. Nach Badischem Lehnedict (1807.) Art. 29. kann der Lehnfolger nach Gutbefinden das Lehn antreten, und das Alod ausschlagen. Eben so nach Bayer. Recht, s. §. 100. III.

4) And. M. ist Hagemann, pract. Erörter. Bd. VII. Nr. 45. s. unten §. 122. Not. 24.

5) Dieser Grundsatz ist auch ausgesprochen im Oesterreichischen (s. v. Heinke. Th. I. S. 241.) und Sächsischen Recht (Zachariä a. a. O. §. 93.). Das Preuß. Landr. I. 18. §. 274. macht es zwar von der Wahl des Sohns abhängig, ob er auch Erbe werden will, legt ihm jedoch auch für den Fall, daß er nicht Erbe wird, die Verbindlichkeit auf, zur subsidiarischen Bezahlung der Alodialschulden aus den Lehneinkünften beizutragen (inconsequent). Dasselbe bestimmt das Braunschweig-Lüneburg. Recht; s. Chur-Braunschw.-Lüneb. Landesordnungen (Zellischen Theils). Lüneb. 1744. 4. cap. VII. Nr. 2. S. 2. 3. s. Bayer. Recht §. 100. III.

6) II. F. 45. Ungeachtet des beneficii inventarii müssen also die Früchte des Lehns zur Bezahlung der Schulden verwendet werden, „de debito hereditario aliquid feudi nomine solvere cogitur“. Bauer, de vasallo exheredante. §. 7. G. L. Böhmer, princip. §. 313. Hennemann, über II. F. 45. S. 171. Weber a. a. O. S. 452. Eichhorn, Einleit. §. 361. Not. h. u. i. Albrecht, Gewere. Not. 817. Preuß. Landr. I. 18. §. 271. And. M. sind Gail, pract. observ. L. II. obs. 156. Nr. 16. v. Kamptz, Versuch über II. F. 45. S. 113. u. f. Pütz. §. 120.; diese erweitern die Wirkung des benef. invent. dahin, daß der Sohn nicht mit den Lehnfrüchten, sondern nur, so weit die Alodialmasse reicht, zu haften habe.

7) II. F. 83.: „Si alter ex fratribus, qui paternum habebat beneficium, suam portionem dederit domino, vel alicui extraneo: dominus, vel extraneus tamdiu teneat sine praejudicio, quamdiu ille, qui dedit, heredem masculum habuerit; si vero sine herede decesserit, alter frater si vixerit, vel ejus heredes sine ullo obstaculo et temporis praescriptione beneficium vindicet a quocunque possidente“. Obwohl diese Stelle zu den capit. extraord. gehört, so ist sie doch sehr adminikulirend. Diese Meinung vertheidigten schon die älteren Juristen. H. Pistor, quaest. jur. lib. II. qu. 7. u. 13. Horn, jurisprud. feud. c. 20. §. 17. Struv, synt. j. f. c. 13. §. 16 — 20. Pufendorf, observ. jur. univ. T. III. obs. 146. Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts aber vertheidigten Mehrere mit Eifer die Meinung, daß auch den Descendenten des Veräußerers ein Revocationsrecht zustehe. D. Nettelbladt, de successore ex pact. et prov. maj. ad facta ultimi defuncti, licet ejus heres sit, praestando non obligato. Hal. 1764. J. L. Böhmer, de filio vasalli successore in feudum. Gott. 1779. 4. G. L. Böhmer, Rechtsfälle. Bd. I. Abth. 1. Nr. 17. Bd. III. Abth. 2. Nr. 205. Schnaubert, Comment. S. 388. v. Kamptz a. a. O. S. 41. u. f. v. Bülow u. Hagemann, pract. Erört. Bd. II. Nr. 8. Weber. IV. S. 455. u. A. Jedoch waren sie theils darüber getheilter Meinung, auf welche Weise die Revocanten die Handlung des Verstorbenen in ihrer Erbenqualität zu vertreten hätten (z. B. wegen Eviction; des id quod interest etc.); theils darüber, ob auch den zur Zeit der Veräußerung noch nicht Gebornen ein Revocationsrecht zustehe. Das Consequenteste nach ihrem Prinzipe wäre gewiß, auch den noch nicht Gebornen dieses Recht einzuräumen (wie J. L. Böhmer u. Pätz a. a. O.; aud. M. ist Weber a. a. O.), obwohl sich dieses dann freilich mit andern Rechtsprinzipien (Nov. 159. cap. 3. Const. 11. Cod. de fideicomm. 6. 42.: „nondum natorum jura sunt nulla“. Sächs. Landr. I. 21. J. A. Hellfeld, de fideicomm. famil. illustr., eorumque, si alienata sunt, revocatione. Jen. 1749. v. Gönner, auserl. Rechtsf. Bd. I. Nr. 15. Albrecht, Gewere. S. 106.), und selbst mit vielen Bestimmungen des Longob. Lehnrechts (I. F. 8. §. 1. II. F. 26. §. 13. 17. II. F. 31. 39. pr. 45. 50. 83. — wo immer von Agnaten, im Gegensatze der Descendenten die Rede ist —) nicht verträgt. Hinreichend haben die Gründe der Gegner widerlegt: G. Moll, num filius feudum a patre alienatum revocare possit. Bonn. 1783. A. Martin, de filio vasalli successore in feudum, a revocatione feudi ab hoc alienati excluso. Düsseld. 1788. §. 19. sq. Hennemann a. a. O. S. 86. u. f. s. a. Eichhorn, Einleit. §. 361. Not. k. u. l. Vermehren, Erinnerungen an's Lehnrecht. S. 26 — 82. Pätz. §. 119. u. 136. Letzterer behauptet zwar, daß die Descendenten wegen der coexistirenden Erbenqualität an die Handlungen des Ascendenten gebunden seyen; allein wie sich dieses mit der successio ex pacto et providentia majorum, die er auch von den Descendenten behauptet, verträgt, ist nicht recht einzusehen. Unter den positiven Gesetzgebungen haben sich für unsere Ansicht erklärt; das Säch-

sische Lehnrecht (s. Zachariä. §. 93. 154.) und das Gothaische Lehnsmandat. §. 228. Dagegen das Preuß. Landrecht a. a. O. §. 266. u. f. gibt den Descendenten gegen Schadloshaltung der Besitzer ein Revokationsrecht, vorausgesetzt, daß sie (die Descend.) im Hypothekenbuche eingetragen sind. Vergl. Eichhorn, Rechtsgutachten, die Auslegung des Th. I. Tit. 18. §. 309. des Preuß. Landr. betreffend. Berlin 1821. Auch nach Oesterr. Recht haben die Lehnfolger, wenn sie zugleich Alodialerben geworden sind, für das vindicirte Lehn Gewähr zu leisten. v. Heinke a. a. O. S. 322.

8) Hennemann. S. 160. 161. Eichhorn, Einleit. §. 361. Not. f.

9) Bitsch, comment. in consuet. feudal. ad II. F. 45. p. 639. Ueber die verschiedenen Meinungen s. Weber a. a. O. S. 439.

10) Böhmer, de filio vasalli succ. in feud. c. I. §. 9. Hagemann, pract. Erörter. Bd. VII. Nr. 46.

11) v. Kamptz a. a. O. §. 13. beschränkt die Vorschrift von II. F. 45. bloß auf den Sohn.

12) Ant. Bauer, utrum nepos abstinens a patris hereditate obaerata, in alodio et feudo avi succedere possit. Marb. 1793. Hennemann. S. 159. Weber a. a. O. S. 442. Eichhorn a. a. O. Not. d.

13) Weber a. a. O. S. 438.

14) Würde jedoch dieses zum Nachtheil der väterlichen Gläubiger geschehen seyn, so käme nach den sonstigen Grundsätzen die actio Pauliana zur Anwendung. Struv, synt. c. 14. aph. 30. nr. 10. Hennemann. S. 158. v. Kamptz (jedoch aus einem andern Grunde). S. 107. 108. Einige haben auch dann eine Ausnahme von den obigen Grundsätzen angenommen, wenn gar kein Alod vorhanden ist. Abgesehen davon, daß ein solcher Fall selten vorkommen wird, so läßt sich dennoch eine Erbenqualität auch ohne alles Object denken. s. Hagemann, pract. Erörter. Bd. VII. S. 152. u. Hennemann. S. 154., wo noch andere angebliche Ausnahmen widerlegt werden.

15) Z. B. wenn er aus Irrthum veräußerte. II. F. 26. §. 18. II. F. 42.

16) II. F. 45. und 51. §. 4. s. Not. 2.

17) II. F. 8. §. 1. II. F. 39. pr.

18) II. F. 45. s. Not. 2.

19) Denn das „onus hereditarium“ ging nicht auf ihn über. II. F. 45. Eichhorn, Einleit. §. 361. Not. h.

20) Fr. 73. D. de evict. (41. 2.) const. 14. Cod. eod. tit. (8. 45.) fr. 1. §. 1. fr. 3. D. de except. rei vend. et trad. (41. 3.). s. a. A. Martin, de filio vasalli succ. §. 19. sq. Hennemann a. a. O. S. 86. u. f. Eichhorn, Einleit. §. 361. a. E. Vermehren, Erinnerungen an's Lehnrecht. S. 100. s. jedoch unten §. 130. Not. 3.

§. 82. 2) Lehnfolgefähigkeit.

Bedingungen derselben.

a) Rechtmäßige Abstammung.

Die Lehnfolgefähigkeit begreift diejenigen Eigenschaften, durch deren Daseyn die Lehnsuccession für gewisse Personen bedingt ist. Diese Eigenschaften müssen im Momente der Delation des Lehns vorhanden seyn [1]). Kann aus Mangel derselben der zunächst Berechtigte nicht zur Succession gelangen, so wird dieselbe auf den nächsten Lehnfolger devolvirt [2]), welchem (oder dessen Descendenz) weder eine Dispensation des Lehnherrn [3]), noch der Umstand, daß der früher Ausgeschlossene in der Folge die fehlende Qualität erlangt hat, das Lehn entziehen kann [4]). Zu den Requisiten der Lehnfolgefähigkeit gehört vor Allem leibliche Abstammung aus einer kirchlich und bürgerlich vollkommen gültigen Ehe [5]). Daher sind unfähig 1) uneheliche Kinder [6]), selbst hinsichtlich des Lehns der Mutter [7]), ohne daß irgend eine Art der Legitimation, also auch nicht die per subsequens matrimonium (Mantelkinder) diesen Mangel zu heben vermag [8]), oder hinsichtlich der Brautkinder [9]) und der aus einer Gewissensehe erzeugten Kinder [10]) eine Ausnahme zu machen ist; dagegen die in rechtmäßiger Ehe, wenn gleich zu früh Gebornen sind successionsfähig [11]). 2) Kinder, die aus einer Ehe zur linken Hand [12]), oder 3) aus einer wirklichen Mißheirath [13]) erzeugt sind; 4) Adoptivkinder [14]), wenn ihnen nicht durch die Lex investiturae, oder durch ein besonderes Lehnhofrecht die Succession gesichert ist [15]).

1) s. §. 78.
2) Struv, syntagma j. f. c. IX. §. 10. nr. 7. Moeller, distinct. feud. c. 15. dist. 5.
3) I. F. 5. §. 1. Böhmer, Rechtsf. Bd. III. Nr. 182. Hartmann, de capacit. feud. §. 13. (1802.) Viele, zum Theil auch Zachariä (opusc. nr. 2. p. 7.), sind anderer Meinung.

4) Bitsch, Comment. ad II. F. 30. nr. 11. Ueber das Verhältniß der Lehnfolgefähigkeit zur Lehnerwerbfähigkeit s. §. 60.
5) Eichhorn, Einleit. §. 354.
6) Sachsensp. I. 51. §. 1. Schwabensp. 415. §. 4. II. F. 26. §. 10. „Naturales filii, licet postea fiant legitimi, ad successionem feudi nec soli, nec cum aliis admittuntur".
7) Stryck, de success. ab intest. Diss. I. c. 3. §. 26. Schnaubert a. a. O. S. 432.
8) Zu der entgegengesetzten Ansicht ließen sich viele Juristen theils dadurch verleiten, daß sie Spuren derselben schon im Sachsenspiegel (s. Glosse zum Sächs. Landr. Bd. I. Art. 37.) zu finden glaubten, theils durch die Meinung, daß die durch nachfolgende Ehe Legitimirten rechtlich den ehelich Gebornen völlig gleich zu achten seyen. Obwohl letzteres nach dem Civilrecht nicht geläugnet werden kann, so läßt sich ein Schluß davon auf das Lehnrecht um so weniger machen, als das ältere Deutsche Recht von einer Legitimation der Kinder gar nichts wußte, und selbst nach den Rechtsbüchern (Sachsensp. III. 27. Schwabensp. Art. 376., vermehrter Sachsensp. I. 3. §. 1.) den Legitimirten überhaupt die Succession verweigert wird, wovon das Gegentheil aus keiner Stelle des Sachsenspiegels nachgewiesen werden kann. Mit diesen Grundsätzen stimmt das Longob. Lehnrecht vollkommen überein, wenn man nicht die ganz allgemein lautende Stelle II. F. 26. §. 10. willkührlich auf die legit. per rescriptum beschränken will, wie dieß von Rosenthal (tract. j. f. c. 7. concl. 18.), Schnaubert (a. a. O. S. 435.) und Böhmer (Rechtsfälle. I. 62.) geschehen ist. Vergl. G. Bauer, in seinen opusc. acad. II. 52. Nr. 19. 22. Püttmann, observ. j. f. c. 22. G. H. Ayrer, de exclusione legitimat. a success. feud. Gott. 1755. 4. Ch. F. Schorch, die Unfähigkeit der Mantelkinder zur Lehnfolge. Jen. 1780. 8. Päz. §. 103. Not. x. Eichhorn, Rechtsgesch. §. 449. Hagemann, pract. Erörter. VI. Erört. 2. Dennoch war die entgegengesetzte Ansicht, vorzüglich im 15. Jahrhundert sehr gewöhnlich, fand auch mehr oder weniger in der Praxis Eingang, und wurde selbst in mehrern Ländern gesetzlich sanctionirt, s. Preuß. Landr. I. 18. §. 361. Sächs. Mand. v. 17. Juni 1819., bei Zachariä, Sächs. Lehnr. §. 79a). Not. 3. Gothaisches Lehnsmand. §. 74. Bayer. Recht s. §. 100. I. Dagegen andere Gesetze sind bei der gemeinrechtlichen Ansicht stehen geblieben, wie die Braunschweig-Lüneburg. (H. Ch. Senckenberg, de feudis Brunsuic. et Luneburg. Gott. 1738. 4. §. 18.), Pommerischen und Märkischen, Weimarischen Landesrechte (Eichhorn, Einleit. §. 354. Not. c.); das Hessische Recht (C. F. Lederhose, kleine Schriften. Marb. 1789. 8. Bd. V. S. 405—425.) u. a. Landr.
9) Sachsensp. I. 36. Schwabensp. Art. 280. §. 5. Dabelow, meletem. jur. feud. Nr. I. §. 19 — 24. A. M. ist Schnaubert a. a. O. S. 432. Vergl. a. Böhmer, princ. jur. can. §. 371.
10) Dieck, Grundriß. §. 138.

11) Hagemann, pract. Erört. VI. Erört. 3.
12) II. F. 26. §. 15. „filii nati ex ea uxore, cum qua matrimonium tali conditione contractum est, ne filii ex ea nati patri ab intestato succedant, in feudo non succedunt“. Die Ehe zur linken Hand ist nur beim hohen Adel in Deutschland hergebracht; bei andern Personen würde sie eine landesherrliche Dispensation voraussetzen. Mittermaier, Privatr. §. 364. Not. 7. Runde, d. Privatr. §. 573. (geht zu weit). Bloße Standeserhöhung würde diesen Mangel nicht heben, sondern es müßte hierzu noch die Einwilligung sämmtlicher Agnaten kommen. Wahlcapitulation v. 1742. Art. 22. §. 4. Gönner, d. Staatsrecht. S. 79.
13) II. F. 29. „licet legitimi sint, tamen in beneficio minime succedunt — etiam aliis non existentibus“. Es kommen hier die Grundsätze des Deutschen Rechts über Mißheirathen überhaupt zur Anwendung. Schnaubert a. a. O. S. 389. u. d. Bundesacte Art. 14. Von den Wirkungen der Standeserhöhung gilt hier dasselbe, was so eben bei der Ehe zur linken Hand behauptet worden ist.
14) II. F. 26. §. 8. „adoptivus filius in feudum non succedit“.
15) Alle andern Ausnahmen sind nicht begründet; s. Schnaubert a. a. O. S. 431.

§. 83. b) Persönliche (passive) Lehnfähigkeit.

Die zweite Bedingung des Lehnfolgerechts ist persönliche Lehnfähigkeit (§. 60.). Demnach sind ausgeschlossen: 1) diejenigen, die an geistigen oder körperlichen Gebrechen leiden [1]) (sie haben auf Alimentation Anspruch [§. 149.]). 2) Geistliche; diese sind sowohl nach älterem Deutschen [2]), als nach Longobard. Recht [3]) in so ferne ausgeschlossen, als sie den geistlichen Stand nicht verlassen können [4]). Nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts dürfte bei Ordensgeistlichen nicht leicht eine Dispensation vorkommen [5]); auch kann das Kloster für sie nicht eintreten [6]). Die mit einem der vier höheren ordines begabten Weltgeistlichen würden gleichfalls einer (päbstlichen) Dispensation bedürfen [7]), obgleich auch ohne solche sowohl die ältere Praxis [8]), als mehrere Hausgesetze des hohen Adels [9]) der höheren Geistlichkeit ein Successionsrecht gestatteten. Beim niederen Adel konnte diese Wirkung nur ein besonderes Lehnhofrecht hervorbringen [10]). Die Succes-

sionsfähigkeit der protestantischen Geistlichen ist gemeinrechtlich nur durch das Niederlegen des Amts bedingt [11]); nach Partikularrechten aber nicht einmal dieses erforderlich [12]). Die protestantischen Domherren sind nicht als Geistliche zu betrachten, und daher unbedingt successionsfähig [13]). Die Lehnfolgefähigkeit der Mitglieder der geistlichen Ritterorden ist gleichfalls keinem Zweifel unterworfen [14]). 3) Weiber, und die durch Weiber abstammenden Männer [15]) (Cognaten), so daß regelmäßig die ganze Lehnsuccession eine agnatische [16]) ist. Ausnahmsweise erlangen aber auch Frauenzimmer ein Lehnfolgerecht, entweder durch ein specielles Lehnhofrecht, oder durch besondere Bestimmungen des Lehnvertrages [17]), oder auch stillschweigend dadurch, daß, ohne Rücksicht auf die frühere Beschaffenheit des Lehns, die erste Erwerberin ein Frauenzimmer war [18]). Ein mit einer solchen Improprietät behaftetes Lehn heißt überhaupt Weiberlehn (Kunkellehn, Schleierlehn, Spindellehn, feudum femininum ratione successionis tale [19]). Stehen die weiblichen Nachkommen des ersten Vasallen hinsichtlich der Lehnfolge den männlichen schlechthin gleich, so ist ein durchgehendes Weiberlehn (feud. femininum promiscuum s. simpliciter femininum) vorhanden; wird aber die cognatische Descendenz des ersten Erwerbers erst nach Abgang des Mannsstamms zur Succession berufen [20]), wobei jedoch verschiedene Modifikationen Statt finden können, so ist ein subsidiarisches Weiberlehn (feud. feminin. success. s. conditionat.) vorhanden. Da bei jeder Improprietät immer die geringste Abweichung von der gewöhnlichen Natur des Lehns vermuthet werden muß, so ist im Zweifel das Weiberlehn für ein subsidiarisches zu halten [21]). Auf das Geschlecht des Verleihers kommt hierbei durchaus nichts an. 4) Anrüchtige, und zum Theil moralische Personen (s. §. 60.).

1) I. F. 6. §. 2. „Mutus feudum retinere non potest, scilicet qui nullo modo loquitur“ — II. F. 36. „Mutus et surdus, caecus, claudus, vel aliter imperfectus, etiam si sic natus fuerit, totum feudum paternum retinebit. Obertus et Gerardus et multi alii. Quidam tamen dicunt, eum qui talis natus est, feudum retinere non posse, quia ipsum servire non valet. Sic dicimus in clerico, et in foemina, et in similibus“. Die Praxis mehrerer Lehnhöfe, so wie neuere Partikularrechte (Preuß. Landr. I. 18. §. 375. u. folg. Sächs. Recht; s. Zachariä a. a. O. §. 81. Gothaisches Lehnsmandat. §. 75.) sehen diese Unfähigkeit nicht mehr als einen Ausschließungsgrund an. Das Alter für sich excludirt nicht. II. F. 26. §. 12.
2) Vetus auctor. I. §. 4. Sächs. Lehnr. Art. 2. Schwäb. Lehnr. Art. 1. §. 4. und Art. 3. Goldene Bulle. c. 7. §. 2. 3.
3) II. F. 21. II. F. 26. §. 5. II. F. 30. §. 1. „ex hoc illud descendit, quod dicitur, clericum nullo modo in beneficium paternum debere succedere“. II. F. 36. s. Not. 1.
4) Schnaubert a. a. O. S. 456. u. folg.; über die Literatur Pütter, Liter. des Staatsrechts. III. §. 1527.
5) Böhmer, Rechtsf. Bd. III. Nr. 181.
6) Schnaubert a. a. O.
7) Dieck, Grundriß. §. 145.
8) Schwäb. Lehnr. Art. 4. Vultej. de feudis. I. 9. Pütter, Beitr. zum. d. Staats- und Fürstenrecht. Th. II. Nr. 32.
9) Pütter, primae lineae jur. priv. princip. §. 21.; s. a. vorz. in Beziehung auf Oesterreich Erklär. des allgem. teutsch. Lehnr. S. 209 — 212.
10) Schnaubert. S. 458. u. folg. Eichhorn, Einleit. §. 354. Nr. 3.
11) Nettelbladt, de clericorum evangel. in feuda secul. success. Hal. 1764.
12) Zachariä a. a. O. §. 53. D. G. Strube, rechtl. Bedenken. I. 166., nach Evangenberg. I. 100. S. 150. Not. *).
13) Eichhorn a. a. O. Not. o.
14) C. Schoenhals, de equitibus — ord. Teuton. a success. in feuda — non excludendis. Marb. 1795.
15) I. F. 1. §. 1. und 2. I. F. 8. §. 2. II. F. 11. pr. „ad filias, seu neptes vel pronepte.s, vel ex filia nepotes vel pronepotes successio feudi non pertinet“. §. 1. „ad cognatos non pertinet beneficii successio“.
16) I. F. 8. pr. II. F. 11. pr. — „filiis masculis — vel deinceps per masculinum sexum descendentibus“. Bei geistlichen, offerirten, gekauften, Freilehen u. a. wollten Einige wegen der Natur dieser Lehen die Frauenzimmer ausnahmsweise für successionsfähig erklären; Bauer hat sie hinreichend widerlegt in s. opusc. II. Nr. 58. §. 2. u. folg. Auch nach Bayer. Recht findet nur hinsichtlich der gekauften Lehen eine Ausnahme Statt; s. §. 84. u. 100. Not. 17.
17) II. F. 2. §. 3. — „Item si vasallus per pactum speciale contra feudi consuetudinem allegat, velut de filiarum successione: liceat ei tenorem, si potest, sicut investituram probare“.

18) Ein solches Lehn heißt feudum femineum. Obwohl dieser Grundsatz eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß durch die dispensationsweise geschehene Zulassung eines Unfähigen zur ersten Investitur für dessen mit gleichem Mangel behafteten Nachkommen noch keineswegs die Lehnfolgefähigkeit begründet werde, bildet (Hartmann, de capacitate feudi. §. 12.), so kann die Statthaftigkeit desselben nach II. F. 30. pr. („si femina habens feudum decesserit, quia femineum est feudum, et sine pacto speciali — ad filias pertinebit"), in Vergl. mit II. F. 11. pr. („nisi ejus conditionis sit feudum, vel eo pacto acquisitum") und II. F. 50. doch nicht bezweifelt werden. A. J. Schnaubert, de jure succedendi feminarum in feudo a femina adquisito. Gies. 1783. Erklärung des allg. t. Lehenr. S. 202. 203. Weber. III. S. 273. 278. Eichhorn, Einleit. §. 354. Not. i. Ortloff, System a. a. O. S. 602. And. M. Bitsch, comment. ad h. t. p. 565. und folg. und Püttmann, obs. jur. feud. cap. 23.; s. a. Zachariä a. a. O. §. 51. Not. 4. und Laspeyres über die Entst. und älteste Bearb. der Libr. feud. S. 156. Uebrigens hat im Zweifel ein solches feudum femineum nur die Eigenschaft eines subsidiarischen Weiberlehns. I. F. 6. §. 1. I. F. 8. §. 2. und vorz. II. F. 17. v. Heinke. Th. I. S. 174.

19) Im Gegensatze zu dem feudum transmissione feminum, auch weibliches Erbmannlehn genannt, bei welchem in Folge der lex investiturae die Frau nicht selbst succedirt, sondern auf ihre männliche Descendenz das Lehn transmittirt. Jenichen, thes. jur. feud. T. II. p. 327. Schnaubert. S. 453. v. Heinke a. a. O.

20) II. F. 17. Vergl. Urk. v. 1705., bei Lünig, corp. jur. feud. T. I. p. 1909. 1910.

21) I. F. 8. §. 2. Moeller, dist. feud. cap. 4. dist. 3. 4. Boehmer, elect. II. 8. §. 7. Schnaubert a. a. O. S. 441. u. folg. Nach Badischem Lehned. (1807.) Art. 27. ist dieses auch der Fall, nur wird ein solches Lehn ein Erblehen, oder nachhaltiges Geschlechtslehen genannt, im Gegensatze zum durchgehenden Weiberlehn, das durchgehendes Geschlechtslehn (d. i. Weiberlehn) heißt. Andere Bestimmungen enthält das Gothaische Lehnsm. §. 59.: „Wenn das Lehn in dem Lehnbriefe entweder ausdrücklich ein Mann- und Weiberlehn, oder, welches einerley ist, ein Sohn- und Tochterlehn genannt worden, oder doch in diesem Lehnbriefe der auf die Töchter oder weibliche Descendenz fallenden Succession Erwähnung geschehen ist, oder wenn auch darin nur im Allgemeinen das Lehn dem Besitzer und seinen Erben oder Erbnehmern verliehen worden: so wird solches für ein unbezweifeltes Mann- und Weiberlehn (feudum femineum) gehalten, in welches beide Geschlechter succediren können".

§. 84. Bayerisches Recht.
(Persönliche Lehnfähigkeit.)

Hinsichtlich des Erbfolgerechts zerfallen die rechten (Ritter=) Lehen in Mannlehen, in durchgehende und subsidiarische Weiberlehen. In der ältesten Periode stritt im Zweifel bei den herzoglichen Lehnhöfen die Vermuthung für das Mannlehn [1]). Seit dem 14ten und 15ten Jahrhundert traten wesentliche Veränderungen ein, und wenn nicht in den Lehnbriefen das Successionsrecht durch die Formel: „für ihn und alle seine männlichen Leibeserben", oder später „zu rechten Mannlehn", oder auf andere ersichtliche Weise dem Mannsstamme vorbehalten war, so stritt die Vermuthung für das Daseyn eines feudi feminini promiscui, wobei ohne Rücksicht auf die Abstammung vom ersten Erwerber, die gesetzlich bürgerliche (wohl auch testamentarische) Erbfolge eintrat [2]), und jeder Besitzer frei disponiren konnte [3]). Allein seit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts, nachdem das Longobardische Lehnrecht bereits vollkommene Aufnahme gefunden hatte, war die allgemeine Vermuthung wieder für das Mannlehn [4]), und bei allen Lehen, wo die Lehnbriefe bloß die Formel: „zu Lehn" enthielten, oder bei welchen nicht schon in der ersten Investitur Männer und Frauenzimmer zugleich begriffen waren [5]), wurden die Frauenzimmer von der Succession ausgeschlossen [6]). Die Veränderungen, welche bei den herzoglichen Lehnhöfen durch die Landtagsverhandlungen v. J. 1588. [7]) herbeigeführt wurden, bestanden in Folgenden: Lehen, mit welchen nach der Lex investiturae Männer und Frauenzimmer zugleich belehnt waren, galten auch fernerhin für feuda feminina promiscua [8]), jedoch nur mit Rücksicht auf die Abstammung vom ersten Erwerber [9]); haben in Folge der ersten Investitur nur Frauenzimmer allein das Lehn empfangen, so richtete sich die Erb=

folge nach gemeinen Lehnrechten [10]), und ein solches Lehn wurde als ein folgendes Weiberlehn (feud. femin. successivum) betrachtet [11]). Lehen, die ursprünglich bloß Männern verliehen waren, wenn gleich spätere Investituren auch Weiber miteinschloßen, wurden auch fernerhin für bloße Mannlehen gehalten [12]). Diese Grundsätze wurden auch auf den folgenden Landtägen bestätigt, durch keine spätere Bestimmung abgeändert [13]), und selbst der Cod. Max. bav. civil. [14]) stimmt damit durch einen ausdrücklich gemachten Vorbehalt überein. Jedoch galten diese Bestimmungen nur dem Ritterstande; bei allen übrigen herzoglichen Lehen, welche Patrizier, Bürger, oder moralische Personen inne hatten, kamen, wenn nicht ein besonderes Herkommen etwas anderes mit sich brachte, ohne Zweifel die Grundsätze der früheren (mittleren) Periode auch in der Folge noch zur Anwendung. Heut zu Tage gelten für diese Gattungen von Lehen (und nach der Praxis wohl ganz allgemein [s. §. 33.]) die Bestimmungen des Codex Max. bavar. civil., nach welchen Lehen, die zuerst Frauenzimmer erworben haben, für Weiberlehen, und zwar im Zweifel für successive gelten [15]).

1) Von Krenner (über gemischte und folgende Weibs-Ritterlehen). §. 8. u. folg. Das Wort „Mannlehn" kam in der ältesten Zeit auch in der Bedeutung von Afterlehn, wofür in der Regel der Ausdruck „verliehenes Lehn" gebraucht wurde, vor. Monum. Boic. Vol. V. p. 49.
2) v. Krenner a. a. O. §. 3. und S. 19.
3) v. Krenner a. a. O. §. 6. Not. b. u. Urkunden in Hund's Stammb. I. 209. II. 134. 206.
4) Der bayer. Adel wollte auf dem Landtage v. 1577. alle in den Lehnbriefen nicht ausdrücklich als Mannlehen bezeichneten Lehen für Kunkellehen gelten lassen, was aber von der Landes- und Lehnherrschaft nicht anerkannt wurde. B. Schmid, Sem. 2. contr. 40. nr. 12.
5) Dieses galt, wenigstens nach der noch im 16ten Jahrhundert herrschenden Meinung des Ritterstandes, auch von solchen Lehen, welche ursprünglich nur Frauenzimmern allein verliehen worden waren. v. Krenner a. a. O. §. 5. 6.
6) v. Krenner. §. 8 — 11. §. 13. 14. Not. a. §. 28. A. B. und §. 31.

7) s. v. Krenner a. a. O. §. 51 — 56.
8) Nach Longob. Recht begründet eine solche Verleihung nur die Vermuthung für ein feudum femininum successivum, s. §. 83. Not. 21. A. M. sind die Verfasser der Bemerkungen über die ang. v. Krenner'sche Abhandlung. Frankf. 1799. 8. S. 36. 37.
9) Dieß wird auch durch das Landrecht von 1616. Tit. 11. Art. 4. bestätigt. Uebrigens wurde durch diese Veränderung das unbeschränkte Veräußerungsrecht der adelichen Vasallen nicht aufgehoben, vielmehr erhielt sich dieses bis zum Cod. Max. bavar. civil., nach dessen Bestimmungen auch bei Weibsritterlehen die Veräußerungen durch die Einwilligung der respectiven Lehnfolger bedingt war (Th. IV. Cap. 18. §. 35. Nr. 1. Anmerk. dazu §. 29. Not. 23. lit. d.). Vergl. §. 33. u. §. 133. Not. 7.
10) D. h. es konnten nur Abkömmlinge vom ersten Erwerber succediren.
11) Die erste Nachricht über das Bestehen des Unterschieds zwischen folgenden und gemischten Weibsritterlehen verdanken wir den Mußestunden (otio — bollofontano) des Freyherrn von Schmid. Nach dem Ludwig'schen Rechtsbuch (1347 — 49.) hatten nur die erkauften Lehen die Natur von subsidiarischen Weiberlehen (Hund, Stammb. I. 242.); allein seit dem 15ten Jahrhundert wurden (bei den herzoglichen Lehnhöfen) auch erkaufte Lehen wie gemeines Erbgut vererbt (v. Krenner. S. 37. u. §. 18.), und seit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts war die Präsumtion dergestalt wieder für das Mannlehn, daß auch bei gekauften (eingetauschten u. s. w.) Lehen die Frauenzimmer von der Succession ausgeschlossen wurden (v. Krenner. S. 74.). Nach dem Cod. Max. (a. a. O. §. 8. Nr. 2. §. 44. Nr. 5. und Anmerk. dazu Not. 2. lit. c. u. zu §. 45. Not. 18. a. E.; als successive Weiberlehen kommen auch die Pfandlehen vor, s. §. 49. u. 61.) nahmen die erkauften Lehen wieder die Natur subsidiarischer Weiberlehen an.
12) v. Krenner. §. 58. Ueber den Versuch der Ritterschaft, den Begriff des feudi femin. promiscui und successivi weiter auszudehnen, s. v. Krenner. §. 65. Not. a. u. §. 73.
13) v. Krenner. §. 60. 73. 74.
14) Th. IV. cap. 18. §. ult.; s. unten §. 133. Not. 7.
15) Cod. Max. a. a. O. §. 7. Nr. 2. u. 3. Anmerk. dazu §. 7. lit. b. und e. Ueber die Lehnfolgeordnung sowohl der durchgehenden, als subsidiarischen Weiberlehen s. §. 95. Not. 1. 4. 5. 7.

§. 85. 3) Eigenthümlichkeiten des Erblehns.

Wird durch die Lex investiturae die Lehnsuccession den Grundsätzen der Allodialerbfolge näher gerückt, so ist ein Erblehn (feudum hereditarium) vorhanden [1]). Obwohl weder das Deutsche, noch Longobardische [2]) Recht über die Natur der Erblehen etwas festsetzt, so kamen sie doch, seitdem die Theorie der Glossatoren ihnen die feuda ex pacto

et provid. majorum gegenüberstellte [3]), nicht selten vor [4]). Nach der größern oder geringern Ausdehnung dieser Improprietät unterscheidet man ein reines (feud. hereditar. merum) und gemischtes Erblehn (feud. hereditar. mixtum). Bei ersterem kommen im Ganzen die Grundsätze der Allodialsuccession zur Anwendung [5]), ohne daß das Lehn dadurch veräußerlich [6]), oder irgend eine der übrigen, von der Succession unabhängigen Eigenschaften verändert [7]), oder das Prinzip der Abstammung vom ersten Erwerber aufgehoben wird [8]); dagegen Successionsrecht und Successionsordnung richten sich nach den Regeln des Civilrechts [8a]). Aus dem Ausdrucke „Erblehn" kann für sich auf ein reines Erblehn nicht geschlossen werden, weil derselbe oft nur den Gegensatz zum Personallehn bezeichnet [9]). Dagegen die Ausdrücke: „wie ein eigenthümliches und wohlerworbenes Gut", „für sich und seine Lehnfolger, und andere Erben" u. s. w. würden für ein wahres Erblehn zeugen, was dagegen von den Bezeichnungen: „für sich und seine Erben", „für alle und jede Erben" nicht behauptet werden kann, weil man diese bloß auf Lehnerben zu beziehen pflegt [10]). Ueberhaupt kommt bei den verschiedenen Bezeichnungen alles auf den Zusammenhang und den Gebrauch der einzelnen Lehnhöfe an. Bei dem gemischten Erblehn [11]) sind immer nur einzelne Punkte aus der Allodialsuccession entlehnt, welche bald auf das Successionsrecht, bald auf die Successionsordnung, bald auf die Verbindlichkeit des Lehnfolgers, für die Schulden zu haften, bald auf die Dispositionsbefugniß u. s. w. sich beziehen. Die hier vorkommenden Abweichungen von der gesetzlichen Regel sind als etwas Factisches aus dem Investiturvertrage zu beurtheilen [12]), in so ferne nicht Partikularrechte die Bedingungen und Arten des Erblehns festsetzen [13]).

1) Mehrere Abhandlungen über das Erblehn finden sich bei Jenichen, thes. j. f. T. II. p. 609 u. f.
2) I. F. 14. §. 2. II. F. 26. §. 13. II. F. 45. gehören nicht hierher. Insbesondere suchten die Vertheidiger der successio ex pacto et providentia majorum die letzte Stelle, die sich freilich mit ihrem Systeme nicht wohl verträgt, dadurch zu erklären, oder vielmehr zu beseitigen, daß sie dieselbe auf ein feudum hereditarium bezogen.
3) Schnaubert a. a. O. S. 463.
4) Eichhorn, Rechtsgeschichte. §. 566.
5) Schnaubert a. a. O. S. 465.
6) Eichhorn, Einleit. §. 355. Not. e. Anders nach Bayer. Recht; s. §. 86. Not. 3.
7) Päz. §. 27. und 105. a. E.
8) Schnaubert. S. 463. 464. Daher Ascendenten und Seitenverwandte des ersten Erwerbers nur aus einem speciellen Rechtstitel succediren könnten. Böhmer, elect. jur. feud. T. II. p. 366.
8a) Eichhorn a. a. O. Not. g.
9) II. F. 78. 83. J. U. Cramer, opusc. T. IV. Nr. 16.
10) Schnaubert. S. 468. und 469. Preuß. Landr. I. 18. §. 442. „Uebrigens deutet die Belehnung eines Vasallen für sich, seinen Leibes- und Lehnserben, noch kein Erblehn an". §. 443. „Ist aber die Belehnung unter dem Ausdrucke: „für sich und seine rechten Erben, sie seyen genannt, wie sie wollen", oder „zu rechtem Erbe oder Erbgute" geschehen, so ist ein solches Lehn für ein Erblehn zu achten".
11) H. Cocceji, de feudo hereditario mixto; bei Jenichen l. c. p. 750.
12) Schnaubert. §. 466.
13) Preuß. Landr. I. 18. §. 437. u. f. Sächs. Recht, s. Zachariä a. a. O. §. 95. Das Gothaische Lehnsmandat §. 64 — 70. nimmt ein Erblehn nur dann an, wenn das Lehn mit dem Namen „Erblehn" im Lehnbriefe bezeichnet worden ist, und unterscheidet drei Gattungen von Erblehen.

§. 86. Bayerisches Recht.

(Erblehen und feuda ex pacto et providentia majorum acquisita.)

Der Cod. Max. bavar. civil. geht bei den feuda ex pacto et prov. major. acquisita [1]) von dem Prinzipe aus, daß der Lehnfolger nicht, wie im Civilrechte, dem letzten Besitzer, sondern dem ersten Erwerber in Folge der Lex investiturae das Successionsrecht verdankt, und setzt diesen die Erblehen gegenüber, wobei hinsichtlich des modus succedendi weder auf die Abstammung

vom ersten Erwerber, noch das Geschlecht, sondern nur auf den letztverstorbenen Vasallen und den Verwandtschaftsgrad zu diesem gesehen wird [2]). Die Successionsart bei diesen Lehen ist eine Ausnahme von der Regel, und zunächst aus der Lex investiturae, oder einer besondern Observanz zu erklären. Ferner unterscheidet der Cod. Max. reine Erb-lehen, bei welchen nicht nur die civilrechtliche Succession [2a]), sondern auch freie Veräußerungsbefugniß Statt findet, und gemischte, welche zwar erstere, nicht aber letztere gestatten [3]). Daher sind alle Erblehen auch durchgehende Weiberlehen, aber nicht umgekehrt [4]). Auch darf das Erblehn dem Alod nicht gleichgestellt werden [5]). Die Frage, in wie ferne von den in Lehnbriefen üblichen Ausdrücken auf das Daseyn eines Erblehns geschlossen werden dürfe, ist im Allgemeinen nach den im vorhergehenden Paragraphe aufgestellten Grundsätzen zu beantworten [6]). Insbesondere berechtigen die Bezeichnungen: „für sich und seine Erben, wer sie immer seyen", oder „in- und auswärtige, Testaments- oder natürliche Erben und Nachkommen", oder „Lehnsfähige und nach ihnen alle übrigen Erben", oder die Bemerkung, daß man das Lehn frei veräußern dürfe (s. Not. 9.) unbedingt zur Annahme eines Erblehns [7]). Der Ausdruck „Erblehn" weist im Zweifel auf das Daseyn eines gemischten Erblehns hin [8]). Veräußerliche [9]) und Beutellehen sind zwar jederzeit Erblehen; allein letztere nicht umgekehrt veräußerliche oder Beutellehen [10]).

1) Diese Lehen wurden häufig auch Stamm- (im weiteren Sinne), oder umgehende Lehen (feuda ambulatoria) genannt. Die erste Benennung paßt aber mehr für das feudum antiquum paternum; die zweite für das sogenannte Majoratslehn, in welches allezeit der älteste der Familie succedirt. Cod. Max. IV. 18. §. 6. Nr. 7. Anmerk. dazu §. 6. lit. r.
2) Cod. Max. a. a. O. §. 6. Nr. 1. Anmerk. dazu lit. b.
2a) Hinsichtlich der Beutellehen s. §. 44. Not. 16. u. §. 100. a. E.
3) Anmerk. a. a. O. lit. c.
4) Cod. Max. a. a. O. Nr. 5. Anm. lit. m. u. §. 7. Nr. 5.

Anmerk. dazu lit. n. Anders nach dem Landrechte von 1616. Tit. 11. Art. 3. s. dagegen B. Schmid ad cit. Landr. Tit. 11. Art. 4. Nr. 11. 12. 13.

5) Cod. Max. a. a. O. Nr. 4. Anmerk. dazu lit. o. und zu §. 62. Not. 2. lit. c.

6) Cod. Max. a. a. O. Nr. 2. Anmerk. lit. e. f. g.

7) Cod. a. a. O. Nr. 3. Anmerk. lit. g. Die Formel für die sicherste Bezeichnung eines reinen Erblehns s. Anmerk. a. a. O. lit. q.

8) Cod. a. a. O. Anmerk. lit. p. und h.

9) Nach gemeinem Recht sind veräußerliche Lehen nicht zugleich Erblehen, s. §. 132. Not. 2.

10) Ritterlehen können ja auch als Erblehen vorkommen. Cod. a. a. O. Nr. 5. 6. Anmerk. lit. k. und m. Ueber die Beutellehen s. §. 44.

§. 87. II. Lehnfolgeordnung.

Allgemeine Bemerkung.

Das Lehnfolgerecht macht sich zunächst in einer bestimmten Ordnung, an welche die in abstracto Berechtigten im Erledigungsfalle gebunden sind, geltend (s. §. 77.). Ist diese Ordnung durch Lehngesetze bestimmt, dann spricht man von einer gesetzlichen (success. feudal. legitima); ist sie durch autonomische Bestimmungen der Lehnpersonen selbst festgesetzt, von einer besondern Lehnfolgeordnung (succ. feud. specialis).

§. 88. 1) Gemeinrechtliche Lehnfolgeordnung.

Einleitung.

Obwohl nach dem oben entwickelten Prinzip (s. §. 78. 79.) die Lehnfolge sich durchaus als eine Descendentenfolge darstelkt, und hier von einer Ascendenten- oder Collateralsuccession im Sinne des Röm. Rechts (nach den bekannten 4 Klassen) nicht die Rede ist, so können doch die im concreten Falle Berechtigten im Verhältniß zum letzten Besitzer, durch dessen Tod der wirkliche Eintritt der Folge bedingt ist, entweder Descendenten oder Seitenverwandte seyn, und da auch gemeinrechtlich die Succession nach diesem Verhältnisse sich richtet [1]), so macht eine genaue Darstellung der über die Successionsordnung geltenden Grundsätze eine

Trennung der Klasse der Descendenten und Seitenverwandten nothwendig.

1) II. F. 11. pr. u. §. 1. II. F. 50. Weber. III. §. 134.

§. 89. a) Klasse der Descendenten.

Die lehnfähigen Descendenten des letzten Vasallen succediren in derselben Ordnung, welche nach dem Römischen Recht die Nachkommen des Erblassers in das Alod ruft [1]). Daher schließen die lehnfolgefähigen Nachkommen des letzten Besitzers, sie mögen dieselbe Mutter, oder verschiedene Mütter haben [2]), bereits geboren, oder nascituri [3]) seyn, alle Seitenverwandten aus, selbst dann, wenn diese mit dem Verstorbenen dem Grade nach näher verwandt sind. Die Kinder des ersten Grades [4]) succediren nach Köpfen, die der entfernteren Grade nach Stämmen, indem letztere vermöge des Repräsentationsrechts [5]) an die Stelle ihres verstorbenen Ascendenten treten, und zu dem Antheile, welchen dieser bekommen haben würde, mit dem Nähern concurriren [6]).

1) I. F. 8. §. 1. II. F. 11. pr.
2) Biener, hermeneut. p. 73.
3) Sächs. Lehnr. Art. 20. Vetus auctor. I. §. 44. Schwäb. Lehnr. Art. 14. Schilter, ad J. F. A. p. 214. J. C. G. Reinhard, de jure posthumi in feudo. Vit. 1777. 4. R. v. Sydow, Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels, mit Rücksicht auf die verwandten Quellen. Berl. 1828. 8. §. 19.
4) Die Verwandtschaftsgrade werden durchaus nach Röm. Recht berechnet, das nicht nur in dieser Beziehung, sondern auch hinsichtlich vieler anderer auf die Erbfolge Bezug habenden Punkte schon in der ersten Hälfte des 11ten Jahrhunderts in der Lombardei Anwendung gefunden hat; s. v. Savigny, Gesch. des Röm. Rechts. Th. II. S. 197. Phillips, d. Privatr. B. II. S. 200.
5) Wir nehmen keinen Anstand, das Recht der Descendenten, in die Stelle der Ascendenten einzutreten, oder, wie dieß bei dem Zusammentreffen von Geschwister und Geschwisterkinder vorkommt, an der Stelle des Verstorbenen mit einem nähern Anverwandten, von welchem man sonst ausgeschlossen würde, zu concurriren, ein Repräsentationsrecht zu nennen; jedoch unter der ausdrücklichen Bemerkung, daß wir dieses Recht überhaupt nicht als Basis für die Ausmittlung der Größe der Erbportion, nach wel-

cher die Quote des Verstorbenen auf den Eintretenden übergehen soll, betrachten, indem die Unrichtigkeit dieses Grundsatzes hinreichend der Fall, wo bloß Kinder von Geschwistern zusammentreffen, nachweist (s. §. 91.). Ueber die Bedeutung des Repräsentationsrechts vgl. Hugo, civil. Magaz. B. V. S. 252 — 56. und über das Repräsentationsrecht bei der Lehnfolge Biener, de success. feudor. non secund. jus repraesent. sed linear. praerogativam ordinanda. Lips. 1782. 4. Das Altdeutsche Recht, welches in vielfacher Hinsicht im Lehnrecht sich erhielt, mußte hinsichtlich des Repräsentationsrechts, das es nur in sehr beschränktem Umfange zuließ (s. R. v. Sydow a. a. O. S. 79.), dem Röm. Rechte Platz machen.

6) Mit diesen Grundsätzen über die Theilung stimmt auch das Deutsche Recht in der Hauptsache überein. v. Sydow a. a. O. §. 21. Gleiche Bestimmungen enthält auch der Cod. Max. civ. IV. 18. §. 41. s. unten §. 100.

§. 90. b) Klasse der Seitenverwandten.

Ueberblick.

O. A. H. Oelrichs, de jure et ordine succedendi collateralium in feudis et bonis stemmatic. Hann. 1788. 8.
Ortloff, System. §. 382. S. 605.

In Ermangelung folgefähiger Descendenz werden die agnatischen Seitenverwandten des letzten Besitzers berufen, wobei auf den Unterschied zwischen voller und halber Geburt, weil die Lehnfolge stets durch die Nachweisung der Abstammung vom ersten Erwerber bedingt ist, nichts ankommt [1]). Ueber die Ordnung selbst, welche unter mehrern successionsberechtigten Seitenverwandten beobachtet werden soll, hat die Doctrin drei verschiedene Systeme aufgestellt [2]):

α) das der reinen Gradualfolge;

β) das der reinen Linealfolge, oder Stammfolge;

γ) das der Linealgradualfolge, oder das Coalitionssystem.

1) Daher concurriren germani und consanguinei; dagegen in Weiberlehen uterini und germani, s. G. L. Böhmer, de success. feudali fratrum fratrisque liberorum; in elect. j. f. T. II. Nr. 8. §. 5. 6. u. besonders abgedr. Gott. 1768. 4.
2) Eichhorn, St. u. RG. §. 567.

§. 91. α) Gradualfolgesystem.

Prinzip. Die lehnfolgefähigen Seitenverwandten des letzten Vasallen werden in derselben Ordnung zur Lehnsucceſsion berufen, die das Römische Recht für die Seitenverwandten bei der Allodialsuccession vorschreibt. Daher succediren zunächst die Brüder und Söhne [1]) vorverstorbener Brüder des letzten Vasallen, und zwar erstere nach Köpfen, letztere, wenn sie mit einem Bruder des verstorbenen Vasallen concurriren, nach Stämmen [2]), sind sie aber allein vorhanden, gleichfalls nach Köpfen, wohl schon nach Röm. Recht [3]), ganz unbestritten aber, und zwar im Einklange mit dem älteren Deutschen Rechte [4]), nach den Reichsgesetzen [5]). Sind weder Brüder, noch Brudersöhne vorhanden, so succediren die entfernteren Agnaten nach der Nähe des Grades. Unter gleich Nahen wird nach Köpfen getheilt. Die Vertheidiger dieser Meinung [6]), welche bis in das 16te Jahrhundert die herrschende blieb, und auch in neuerer Zeit noch Verfechter gefunden hat, gingen vorzüglich von der Ansicht aus, daß das Römische Recht auch die Basis der Lehnsuccession ausmache, daß sowohl II. F. 11. §. 1., als II. F. 37. pr. auf das Röm. Recht zurückweisen, und daß II. F. 50. [7]) nur von einem besondern Falle, in welchem der Vorzug der einen Linie vor der andern nur Folge eines besondern Vertrags sey, verstanden werden müsse. Allein wenn auch die zwei ersten Stellen theils mit dem Römischen Rechte übereinstimmen, theils auf dasselbe sich beziehen, so folgt daraus durchaus nicht, daß das Longobardische Lehnrecht auch in jedem andern Punkte bei dem Römischen Rechte stehen geblieben sey, vielmehr geht mit Evidenz aus der dritten Stelle (II. F. 50.) das Gegentheil hervor, welche zunächst etwas ganz Anderes, als den Vorzug des Grades, nämlich die Prärogative der Linie (s. §. 92. 93.) im

Auge hat. Auch kann diese Stelle durch die angedeutete Bemerkung nicht beseitigt werden, indem nirgends von einem besondern Vertrage gesprochen wird, vielmehr aus dem Eingange der Stelle [8]) klar hervorgeht, das der Feudist eine allgemeine Regel aufstellen wollte.

1) Weiter, als auf Kinder des ersten Grades vorverstorbener Brüder erstreckt sich das Repräsentationsrecht nicht. Nov. 118. c. 3. II. F. 11. §. 1.
2) Nov. 118. II. F. 37. pr.
3) Fr. 2. §. 2. de suis et legit. hered. (38. 16.). C. 14. in f. Cod. de legit. hered. (6. 58.).
4) v. Sydow a. a. O. S. 113. 114.
5) R. A. v. 1529. §. 31. Vgl. a. Cod. Max. bav. civil. IV. 18. §. 43. Nr. 4 — 7. und Anmerk. dazu Not. 10. u. 11.
6) J. Schilter, comment. ad II. F. 50. de natura successionis feud. Cap. 3. J. C. Majer, t. Erbfolge. Forts. I. bes. S. 399. u. f. Derselbe, das Ganze der Rechtslehre vom Erbfolge-Linealismus in Lehen und Familienfideic. Tübingen 1808. Tafinger, Tübing. Crit. Archiv der neuest. jur. Litter. und Rechtspflege in Deutschl. Bd. VI. Abh. 4. Dagegen s. Weber. III. S. 511. u. folg.
7) Der Text dieser Hauptstelle ist folgender:

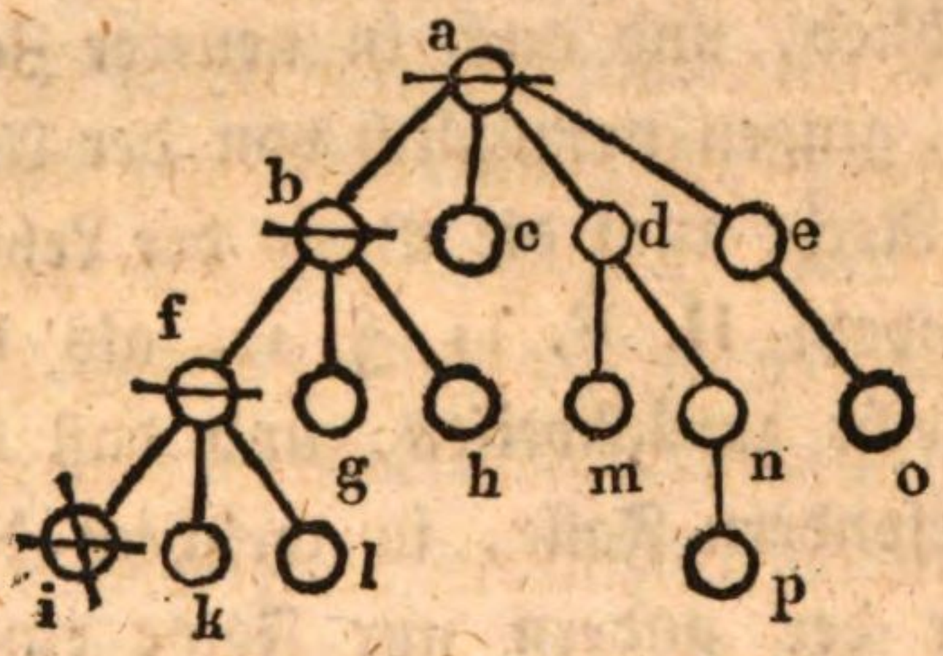

. . . quod si quis (a) habens beneficium, quatuor superstitibus filiis (b. c. d. e) decedat, et feudum ad unum (b) solum ex divisione deveniat, et iste superstitibus filiis duobus vel tribus (f. g. h) decedat, qui patrueles dicuntur (im Verhältniß zu c. d. e), et ad unum eorum (f) beneficium feudi ex divisione perveniat: et similiter iste (f) superstitibus filiis (i. k. l) decedat, qui patrueles dicuntur (im Verhältniß zu g und h): ad quorum unum (i) feudum similiter pervenit: sicut etiam ex aliis superioribus vel primis fratribus supersunt masculi (g. h. m. n. o. p): si ille, qui feudum habet (i), decesserit nullo filio relicto: an ad omnes, vel ad quos perveniat, quaeritur. Respondeo, ad solos et ad omnes, qui ex illa linea (f) sunt, ex qua iste (i) fuit. Et hoc est quod dicitur ad proximiores pertinere. Isti vero proximiores esse dicuntur respectu aliarum linearum: sed omnibus ex hac linea deficientibus, omnes aliae lineae aequaliter vocantur. Die Meisten (wie z. B. Schnaubert. S. 527. Weber a. a. O. S. 487. u. A.) beziehen die Worte: „ad solos et ad omnes, qui ex illa linea etc.“ auf die Hauptlinie b, weil dieses ganz natürlich aus den späteren Worten: „omnes aliae lineae aequaliter vocantur“ folge. Allein man mag die eine oder andere

Interpretation wählen, so wird immer eine Ungereimtheit sich ergeben, worüber man sich übrigens bei der äußerst mittelmäßigen Redaction dieser Stelle und der auffallenden Unbehülflichkeit des Ausdrucks nicht wundern darf. Vergl. über diese Stelle Moeller. XVI. dist. 6. Majer, Erbfolge. S. 70—118. C. F. Dieck, Grundriß. §. 148 — 151.

8) II. F. 50. „Successionis feudalis talis est natura, quod ascendentes non succedant, v. g. pater filio: inferius vero filius patri succedit etc.“

§. 92. β) Linealfolgesystem.

Prinzip. Stirbt der Vasall ohne lehnfolgefähige Descendenz, so succediren zunächst die Seitenverwandten, die zur Linie (Stamme) des Verstorbenen gehören, d. h. alle diejenigen, welche mit ihm den nächsten Stammvater gemein haben, und sie stehen in demselben Verhältnisse unter einander, wie wenn sie dem nächsten Stammvater selbst als dessen Descendenten im Lehn folgen würden. Daher ist diese Succession eine Stammfolge, und die Berechtigten theilen das Lehn nach den nämlichen Grundsätzen, die bereits bei der Klasse der Descendenten aufgestellt worden sind. Von einem Vorzuge des Grades weiß dieses System nichts. So lange in der Speciallinie, zu welcher der Verstorbene gehört, Seitenverwandte vorhanden sind, bleibt das Lehn bei diesen, mit Ausschluß aller andern Linien. Sind aber in dieser Linie keine Seitenverwandte vorhanden, so werden immer die nächsten Unterlinien, welche aus derselben Hauptlinie entstanden, der Reihe nach zur Succession gerufen, und wenn endlich diese Hauptlinie erloschen ist, so kommen alle lehnfolgefähigen Seitenverwandte der übrigen Hauptlinien gleichmäßig zur Succession, und theilen das Lehn unter sich, ohne Berücksichtigung der Gradesnähe Einzelner, bloß stammweise, d. h. sie machen so viele Theile als Hauptlinien sind, und der Antheil einer Hauptlinie wird nach Stämmen subrepartirt. Die Vertheidiger 1) dieses Systems stützen sich vorzüglich darauf, daß es mit der Na-

tur der Lehnfolge überhaupt übereinstimme, und daß die Worte „ad solos et ad omnes“ in II. F. 50. ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades, auf alle, welche in dieser Unterlinie sich befinden, sich beziehen; daß ferner die Worte „omnes aliae lineae aequaliter vocantur“ ganz unzweideutig aussprechen, daß nach Absterben einer Hauptlinie alle Verwandten in den übrigen Linien mit gleichem Rechte zur Succession gerufen werden, d. h. wirklich das Lehn, nicht bloß ein Successionsrecht in abstracto bekommen. Allein diesen Gründen steht entgegen: 1) daß wir es hier nicht mit der Natur der Sache (die unter Umständen allerdings entscheidend werden kann), sondern mit den Bestimmungen der Libri feud. zu thun haben; 2) daß die Worte „ad solos et ad omnes“ lediglich die Prärogative der Linie andeuten, was unzweideutig aus den darauf folgenden Worten: „et hoc est, quod dicitur ad proximiores pertinere“ hervorgeht; wobei die Frage, wie die Berechtigten derselben Linie unter sich succediren sollen, auch nicht entfernt berührt wird. 3) Die Worte: „omnes aliae lineae etc.“ wollen nichts anderes sagen, als daß nach Aussterben der Hauptlinie, auf welche das Lehn durch Civiltheilung gekommen war, alle übrigen Linien hinsichtlich des Successionsrechts einander gleich stehen, ohne daß z. B. der zweiten ein Vorzug vor der dritten gebührt, sondern daß vielmehr die Successionsfähigen aller Linien concurriren können, in so ferne sie in gleichem Grade mit dem letzten Besitzer verwandt sind. 4) Geht die Berücksichtigung der Gradesnähe unzweifelhaft aus II. F. 11. §. 1. [2]) und 37. pr. [3]) hervor, indem in der ersten Stelle die fratrum praemortuorum filii und agnati ulteriores offenbar im Sinne der Novelle 118. sich entgegengesetzt werden, und unter den leges der zweiten Stelle, wenigstens am natürlichsten, das Römische Recht zu verstehen ist [4]).

1) G. F. L. v. Preuschen, rechtl. Ausführung, daß die Lehnfolge der Seitenverwandten nach Stämmen zu beurtheilen sey. Frankf. 1752. 4. u. bei Zepernick, Abhandl. Th. III. S. 227. u. folg. Seuffert, Magaz. für das d. Staats- u. Lehnrecht. I. S. 232. F. G. Biener, de success. feudor. — secundum — linearum praerogativam ordinanda. Lips. 1782. 4. Woltär, de success. agnator. in feud. legit. lineali. Halae 1772. Pütter, Erörterungen des d. Staats- u. Privatfürstenrechts. Bd. I. S. 208. u. folg. K. Reichhelm, Versuch einer Auslegung dunkler Gesetze. Halle 1799. 8. Nr. 1. S. 1. und folg. Posse, Prüfung des Unterschieds zwischen Erbf. R. und Erbf. O. Rost. u. Leipz. 1796., u. dessen Erbfolge in Lehn- und Stammgüter. ebend. 1800. N. Th. Gönner, Archiv für die Gesetzg. u. Reform des jur. Stud. Bd. I. Hft. 3. S. 478—508. Pätz. §. 109. Auch haben für dieses System unter den neueren Gesetzgebungen das Preuß. Gesetzb. (Th. I. Tit. 18. §. 388. u. folg.) und das Bayerische Lehned. (s. §. 100.) sich erklärt (s. §. 100.).

2) — „His vero deficientibus vocantur primo fratres cum fratrum praemortuorum filiis, deinde agnati ulteriores. Quod ita intelligendum est, si feudum sit paternum“. —

3) — „ad agnatum proximiorem feudum pertinebit, si paternum fuerit: eodem prorsus observando quantum ad ordinem gradus qui continetur in legibus“.

4) Vergl. über diese Controverse überhaupt Weber a. a. O. S. 494. u. folg.; u. über II. F. 37. pr. Erklärung des allg. teutsch. Lehnr. §. 134.

§. 93. γ) Linealgradualfolgesystem.

Prinzip. Zunächst entscheidet die Nähe der Linie, daher zuerst die Seitenverwandten, welche zur Linie des letzten Vasallen gehören, succediren (II. System); sodann in der Linie die Nähe des Grades (I. System [1]). Durch diese Vereinigung der beiden Systeme (Coalitionsversuch [2]) verschwindet auch der scheinbare Widerspruch der hierher gehörigen Stellen, und es wird dadurch eine Hauptregel der Hermeneutik erfüllt, daß man scheinbar widersprechende Gesetze durch die Auslegung so viel möglich zu vereinigen suchen müsse. Die auf dem Altdeutschen Parentelen-Systeme beruhende Stelle II. F. 50. handelt lediglich von der, dem Römischen Rechte fremden, Prärogative der Linie, und beruft in Folge dieses Prinzips die einer Linie (zunächst der des Verstorbenen) angehörigen Lehnfolger alle und allein,

offenbar nur im Gegensatze der andern Linien — et hoc est, quod dicitur ad proximiores pertinere —, ohne etwas Bestimmtes über das Verhältniß der Lehnfolger derselben Linie auszusagen [3]). Dagegen sprechen sich sehr klar über dieses Verhältniß aus II. F. 11. §. 1. und II. F. 37. pr., vorzüglich letztere Stelle, welche durch die Worte: „ad agnatum proximiorem“ und „quantum ad ordinem gradus qui continetur in legibus“ (Nov. 118.) auf das Bestimmteste sich für den Gradesvorzug [4]) erklärt, und in dieser Hinsicht recht eigentlich als Supplement [5]) von II. F. 50. betrachtet werden kann. Abgesehen von dieser den Gesetzen ganz entsprechenden Erklärung ist das Prinzip der Gradesnähe auch dem ältern Deutschen Recht gemäß [6]), und klar schon in den Lombardischen Gesetzen des Königs Rotharis [7]) enthalten.

1) Den Unterschied zwischen der Lineal- und Linealgradualfolge im practischen Resultate macht folgendes Beispiel anschaulich: Die Söhne des ersten Erwerbers B, C, und D nahmen eine Civiltheilung vor, in Folge deren das Lehn auf die Hauptlinie I. kam, in welcher sich die vorgezeichnete Descendenz ergab. Der letzte Besitzer ist G, und es entsteht nun die Frage, wer nach seinem Tode succedire? Nach der Linealgradualfolge werden vor allen übrigen zur Succession berufen H und K, mit Ausschließung von J, auf welchen sich das Repräsentationsrecht nicht mehr erstreckt. Wären H und K bereits gestorben, so würde das Lehn an J fallen; fehlte auch dieser, so käme das Lehn an L, und wäre auch dieser bereits weggefallen, so würde M vor allen übrigen eintreten, weil er noch zur Hauptlinie I gehört. Wäre die ganze Hauptlinie I erloschen, so würde die Succession an die zwei übrigen Hauptlinien II. und III. kommen, und zunächst aus der Linie II. N, und aus der Linie III. P und Q concurriren und nach Köpfen theilen, weil sie alle 3 in gleichem Grade mit dem letzten Besitzer verwandt sind. Fehlten auch diese, so würde O der nächste

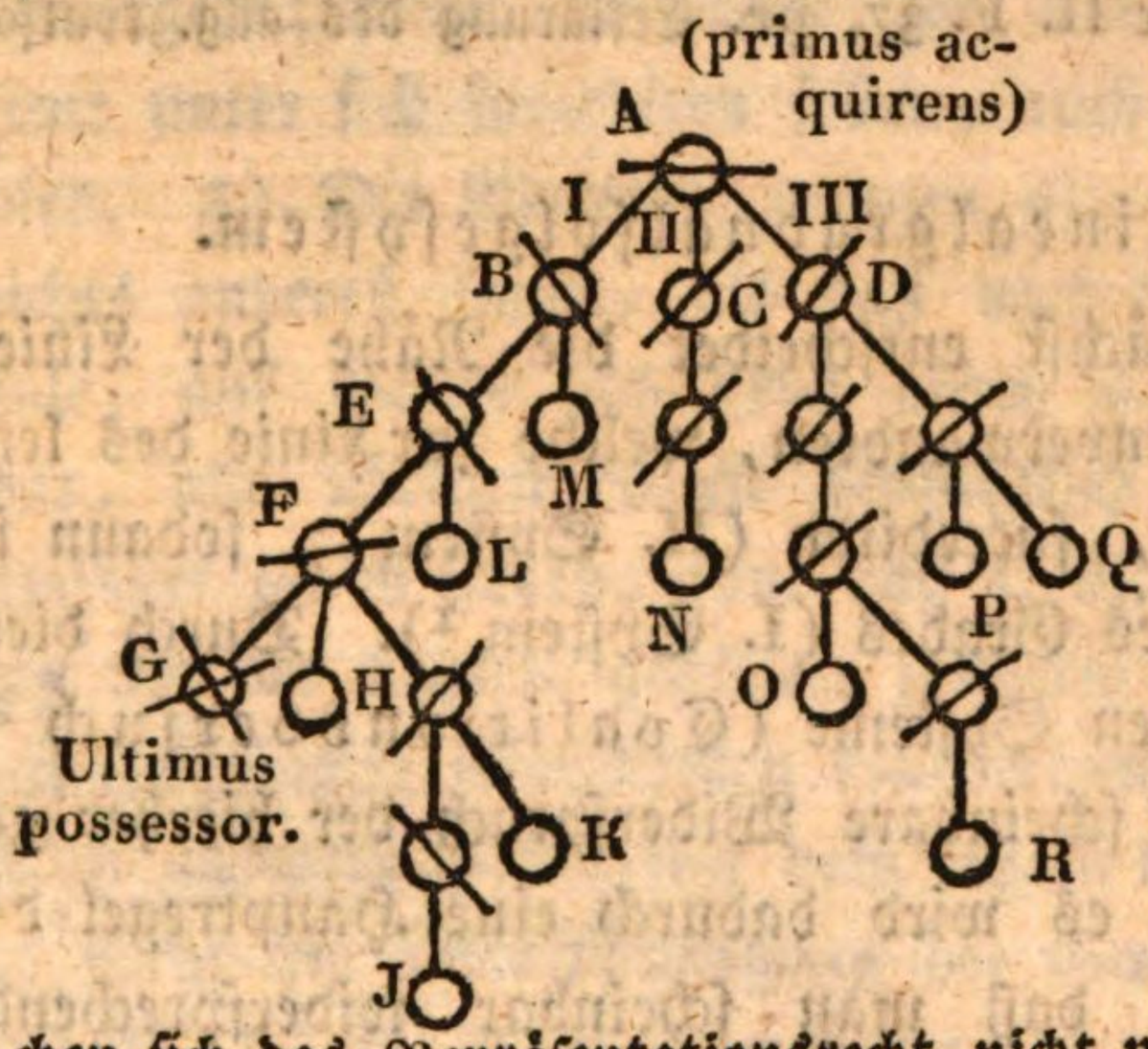

Successor seyn, und wenn auch dieser nicht vorhanden wäre, so würde die Succession an R, den letzten Sprossen des ganzen Mannsstamms fallen. (F. X. Gmeiner, das allg. d. Lehnrecht. Grätz 1795. 2ter Bd. §. 370*); Weber a. a. O. S. 392.). Nach dem Linealfolgesystem dagegen würde nach dem Tode des G das Lehn an H, J und K zugleich fallen, weil dieses System von einem Vorzuge des Grades nichts wissen will. Man würde 2 Theile machen, wovon einen H, den andern J und K erhielten. Wären H, J und K nicht vorhanden, so träfe die Reihe den L, und in Ermangelung dieses den M. Auf den Fall der Erlöschung der ganzen Linie I. würden alle Personen in den Hauptlinien II. und III. zugleich zur Succession berufen. Es würden 2 Theile gemacht und der Antheil jeder Hauptlinie nach Stämmen subrepartirt. s. Erläuter. des longob. t. u. österr. Lehnrechts, von F. Ch. ***. Wien 1801. 8. S. 280—282.

2) Vertheidiger des Linealgradualfolgesystems sind: Pistoris, quaest. jur. lib. II. qu. 19. lib. III. qu. 23. Pufendorf, observ. T. III. obs. 136. Cramer. T. V. Supplem. opusc. p. 278. Danz, Versuch einer histor. Entwicklung der gemeinr. Erbfolgeart. Abschn. 4. G. L. Böhmer, de ordine succedendi ex jure primog. c. I. §. 5. Derselbe, Princip. §. 134. 144. (Böhmer trug am Meisten zur Verbreitung dieser Meinung bei). Der Verfasser der: Erklärung des allgem. t. Lehnr. §. 144. Schnaubert, Comment. S. 523 u. f. G. A. Bachmann, über die Lehnsfolge der Seitenverwandten in altväterl. Stamml. S. 95 u. f. Der Verfasser des Aufsatzes in der Fortsetzung von Danz Handb. des d. Privatr. Bd. IX. S. 363. Not. u. Weber a. a. O. S. 393 u. f. A. Michaelis, de ordine succedendi jur. f. Longob. Stuttg. 1818. 4. Eichhorn, Einleit. §. 356. B. W. Pfeiffer, über die Ordnung der Regierungs-Nachfolge in teutschen Staaten überhaupt und in dem herzogl. Gesammthause Sachsen-Gotha insbesondere. Th. I. Cassel 1826. 8. S. 314 u. f. Phillips, Privatr. Bd. II. S. 206. In einigen Ländern ist die Linealgradualfolge durch Gerichtsgebrauch eingeführt, wie z. B. in den Braunschweig-Lüneburg. Landen; s. v. Bülow u. Hagemann, Erörter. Bd. VII. Nr. 60. In andern Ländern ist sie gesetzlich eingeführt, wie in Oesterreich; s. Erläuterung des longob., teutsch. und österreich. Lehnrechts von F. Ch***. S. 285. v. Heinke, Handb. des Niederöstr. Lehnr. Th. I. S. 75. (beide Schriftsteller vertheidigen auch nach gem. Lehnr. die Linealgradualfolge); in Hannover s. Verordn. vom 24. Mai 1822. Gesetzsamml. d. J. Abth. I. S. 22 u. f. (nachdem der Gerichtsgebrauch sich bereits dafür entschieden hatte), und Declaration v. 31. Dec. 1827, Gesetzsamml. 1828. Abth. I. S. 1 u. f.; in Hessen s. unten §. 97. Not. 6. In Baden richtet sich die Erbordnung nach dem gemeinen Erbrecht dieses Staats, jedoch mit einer besondern Modifikation, s. unten §. 97. Not. 4. Bayer. Recht s. §. 100. Sächs. Recht s. §. 97.

3) Offenbar liegt der Longob. Lehnfolge die Altdeutsche (Lombardische) Parentelenordnung zu Grunde, jedoch mit erweitertem, aus dem Röm. Rechte entlehnten Repräsentationsrechte. Eichhorn, Einleit. §. 331. Not. b. und §. 356. Pfeiffer a. a. O. S. 319. v. Sydow a. a. O. S. 72.

4) S. a. I. F. 1. §. 1. I. F. 22. II. F. 24. §. 1. II. F. 26. pr. §. 1. u. §. 24.

5) So wie in Absicht auf die Gradesnähe die Stelle 50. aus der Stelle 37. zu erklären ist, so dient umgekehrt erstere zur Interpretation der letztern hinsichtlich der Prärogative der Linie, indem die Worte: „et hoc est, quod dicitur ad proximiores pertinere“ offenbar deshalb gebraucht wurden, um zu zeigen, daß der Ausdruck „ad agnatum proximiorem feudum pertinebit“ nur von der Nähe der Linie zu verstehen sey, was um so wahrscheinlicher ist, als beide Stellen verschiedene Verfasser haben.

6) Eichhorn, Einleit. §. 331. Not. d. J. L. U. Dedekind, comment. de ordine, quo legibus et moribus Germaniae antiq. et med. aevi successio ex cognationis jure delata sit. Gott. 1822. §. 2. 17. 34. 37. Pfeiffer a. a. O. S. 370. v. Sydow a. a. O. S. 86. 110. u. §. 31.

7) Leg. Rotharis, c. 153. „Ut parens parenti per gradum et parentelam, heres succedat; sic tamen, ut ille, qui succedere vult, nominatim unius cujusque nomina parentum suorum antecessorum dicat“; in Georgisch corp. jur. german. antiq. p. 966.

§. 94. Gleiches Recht der Berufenen.

Lehntheilung.

Den zu gleicher Zeit zur Succession Berufenen stehen gleiche [1]), in der Regel von der Disposition des letzten Besitzers unabhängige [2]) Rechte auf das Lehn zu. Es kann nun der dreifache Fall eintreten: entweder bleiben die gleich Berechtigten im gemeinschaftlichen Besitz des Lehns nach ideellen Theilen [3]), oder sie theilen das Lehn mit den darauf haftenden Diensten unter sich, indem jeder Lehnfolger auf Naturaltheilung dringen kann [4]) (in beiden Fällen wird in jeder Linie der auf sie gefallene Antheil nach Lehnrecht vererbt), oder es bleibt in Folge getroffener Verabredung ungetheilt [5]) bei einem von ihnen (Civiltheilung), welcher den Abtretenden eine Abfindungssumme zu bezahlen hat, die von der freien Vereinigung der Interessenten abhängt, und als Lehnstamm (s. §. 154.) auf das Gut gelegt werden kann. Die Descendenz der Abgefundenen muß sich diese Theilung gefallen lassen, und bleibt so lange von der Succession ausgeschlossen, als in der besitzenden Linie sich lehnfähige Nach-

folger finden [6]). Nach Abgang dieser Linie aber wacht ihr Successionsrecht wieder auf, indem nach Longobard. Lehnrecht keine Art der Theilung für alle Zukunft das Lehnfolgerecht aufhebt (die Folge bricht [7]).

1) I. F. 1. §. 1. „hodie ita stabilitum est, ut ad omnes aequaliter perveniat". I. F. 8. pr. „succedunt filii aequaliter".
2) Jedoch entscheiden in diesem Punkte die Grundsätze über die Wirksamkeit letztwilliger Verfügungen, s. §. 130.
3) II. F. 26. §. 7. „Omnes filii — fidelitatem facere debent: maxime si indivisum habent; quod si feudum ex divisione ad unum tantum pervenerit: ille tantum faciet fidelitatem".
4) G. L. Böhmer, de feudi communis divisione. Gott. 1748. 4. Die Bestimmungen in II. F. 55. §. 2. über Ducate, Marchiate und Comitate wurden in Deutschland nie befolgt. Auch findet die Theilung auf gewöhnliche Weise Statt, ohne daß das Altdeutsche Kührrecht, das nur noch in einigen Partikularrechten (wie in Sachsen, s. Zachariä a. a. O. §. 96.) sich erhalten hat, gemeinrechtlich vorkommt. Pütter, Erörterungen. I. 9. Gmeiner a. a. O. §. 35. Not. *). Eichhorn, Einleit. §. 337. und 357. Not. c.
5) Arg. II. F. 26. §. 7. s. Not. 3. II. F. 50. Maier, Erbfolge a. a. O. S. 58 — 62.
6) I. F. 19. §. 1. II. F. 18. „Si tamen is, qui filiam reliquit, sine herede decessisset, propter tenorem investiturae insertum, ejus pars fratri, non domino est quaesita". II. F. 50.
7) I. F. 8. §. 1. „Hoc quoque observatur, ut si frater meus alienaverit partem suam feudi, vel fecerit investiri filiam suam, si moriatur sine herede masculo nihilominus revertitur ad me". — I. F. 12. — II. F. 14. und 50. Ueber die Grundsätze des Deutschen Rechts s. §. 96.

§. 95. Succession der ausnahmsweise Berufenen.

Wenn in Ermangelung einer lehnfolgefähigen Descendenz des ersten Erwerbers die durch die Lex investiturae zur Succession Berufenen wirklich eintreten, dann ist auch ihr Successionsrecht und die Versendung desselben auf ihre Descendenten nach den gewöhnlichen Grundsätzen zu beurtheilen. Ein vorzügliches Beispiel solcher ausnahmsweise Berufenen liefert das Weiberlehn (§. 83.). Was die Lehnfolgeordnung betrifft, so werden bei den durchgehenden Weiberlehen die Weiber mit den männlichen

Nachkommen des ersten Vasallen nach der gewöhnlichen Successionsordnung berufen [1]), daher gehen sie entfernteren Agnaten vor, mit gleich nahen aber concurriren sie [2]). Hinsichtlich der subsidiarischen Weiberlehen hat man sich an folgende Grundsätze zu halten: I. die Lehnfolge der Frauenzimmer und Cognaten tritt erst nach völligem Abgange des Mannsstamms ein [3]). II. Die durch Concurrenz mit dem Mannsstamme einmal ausgeschlossenen Frauenzimmer, oder deren Descendenten, können dessen ungeachtet in der Folge zur Succession berufen werden [4]). III. Unter den aus verschiedenen Linien vorhandenen Frauenzimmern trifft die Succession dasjenige, welches dem letzten Vasallen am nächsten verwandt ist [5]). Kommen nun, in Folge des ersten Grundsatzes, Frauenzimmer und Cognaten zur Succession, so ist eben so wichtig als bestritten die Frage: ob die männlichen Cognaten (masculi ex linea feminina procreati) den Weibern vorgehen? Würde durch den Vorzug des Geschlechts die Prärogative der Linie oder des Grades verletzt, so ist die Frage zu verneinen [6]); dagegen bei gleicher Linie und gleichem Grade der Verwandschaft zu bejahen [7]), und zwar nicht bloß bei der weiteren Vererbung des durch die Succession bereits auf den Weibsstamm gekommenen Lehns [8]), sondern auch beim ersten Eintritte der weiblichen Folge [9]). Hinsichtlich der Descendenten dessen, dem in Folge dieses Prinzips das Lehn zugefallen, ist der Vorzug des Mannsstammes durch Gesetze [10]) entschieden, und da bei diesen wegen des eintretenden Repräsentationsrechts auf die Gradesnähe ohnehin nichts ankommt, so muß wohl bei gleicher Linie und Nähe des Grades analog auch bei Seitenverwandten dasselbe gelten. Der zweite Grundsatz folgt unter andern Texten (s. Not. 3.) vorzüglich aus II. F. 17., welcher den Frauenzimmern auf den Fall, daß keine Mannsperson mehr vorhanden ist, ganz allgemein das Successionsrecht einräumt [11]). Der dritte Grundsatz ist nur eine

Folge der allgemeinen Regel, nach welcher auch bei der cognatischen Succession zunächst die Prärogative der Linie, und in derselben Linie der Vorzug der Descendenz vor der Collateralverwandtschaft entscheidet; jede Abweichung von dieser Regel setzt eine besondere Begründung voraus. Dadurch ist bei dem Anfalle der Succession (dem s. g. ledigen Anfall) der Vorzug der Erbtochter (derjenigen, die dem letzten Besitzer am nächsten verwandt ist) vor der Regredienterbin (derjenigen Tochter, die früher verzichtete, oder ihrer Descendenz) hinreichend nachgewiesen [12]).

Es kann geschehen, daß ein Descendent des ersten Erwerbers zufällig auch Ascendent [13]) des letzten Besitzers ist, allein dadurch wird die Successionsordnung selbst nicht im Mindesten afficirt, oder irgend ein Vorzug begründet, weil der Berechtigte doch immer nur in der Eigenschaft eines Seitenverwandten zur Succession kommt [14]); denn die Ascendentenqualität begründet im Lehn durchaus kein Successionsrecht (§. 79.). Dennoch haben sich Einige durch die zufällige Ascendentenqualität, namentlich hinsichtlich der Gradesberechnung, im Weiberlehn irre führen lassen [15]).

1) Dieß galt nach dem Cod. Max. civil. IV. 18. §. 44. Nr. 4. auch von den durchgehenden Mann- und Weiberlehen. Kreittmayr, Anmerk. dazu Not. 15. lit. a. und Not. 16. lit. a.
2) Moeller, distinct. jur. feud. cap. 4. dist. 3. Weber. III. S. 282. Uebrigens kommt das durchgehende Weiberlehn in Partikularrechten unter verschiedenen Modifikationen vor. Böhmer, elect. II. p. 363. 367.
3) I. F. 8. §. 2. II. F. 17. „ — non enim patet locus foeminae in feudi successione, donec masculus superest ex eo qui primus de hoc feudo fuerit investitus“. II. F. 50. pr. Auch der agnatus nasciturus würde ganz nach den sonstigen Grundsätzen den Uebergang der Folge an den Weibsstamm verhindern. Schnaubert. S. 447. 448.
4) Dasselbe spricht auch der Cod. Max. §. 45. Nr. 3. aus; s. a. Kreittmayr, Anmerk. Not. 19. lit. a. Anders nach Badischem Lehnedict. Art. 27.
5) Cod. Max. a. a. O. u. Anmerk. dazu lit. d.
6) Dieß folgt unzweifelhaft aus der Vergleichung von II. F. 17. und II. F. 51. §. 3. Eichhorn, Einleit. §. 358. Not. i.
7) Der Cod. Max. §. 45. Nr. 1. bejaht obige Frage in beiden

Fällen. Kreittmayr, Anmerk. dazu Not. 17. lit. f. und Not. 18. lit. a.

8) II. F. 17. II. F. 30. pr. II. F. 51. §. 3. vergl. mit II. F. 28. pr. II. F. 36. II. F. 51. §. 5. und 6.

9) Ex naturalibus feudi und nach dem in II. F. 17. ausgesprochenen Prinzip („ — Non enim patet locus foeminae in feudi successione, donec masculus superest ex eo qui primus de hoc feudo fuerit investitus. — quod miles non debet feudum suum per foeminam recognoscere, donec superest masculus ex eo qui primam investituram fecit“.) macht der Vorzug des Mannsstamms, so wie es geschehen kann, sich wieder geltend. Auch fehlt es an genügenden Gründen, zwischen dem ersten Anfalle und der Folge nach dem ersten Anfalle zu unterscheiden. Ueber diese sehr bestrittene Frage vergl. Schnaubert. S. 445. Weber a. a. O. S. 295. u. f. A. M. sind Kind, quaest. for. T. I. cap. II. Gönner, Archiv für Gesetzg. Bd. II. Heft 2. Nr. 15. Zachariä a. a. O. S. 107 – 109. Einen merkwürdigen Fall erzählt Estor in seinen kleinen Schriften. St. III. S. 870. s. a. Critisches Archiv der neuesten jur. Litteratur u. Rechtspfl. in Deutschland. Tübing. 1801. Bd. I. S. 100. u. f.

10) II. F. 30. pr. und II. F. 50.; jedoch ist hier, wie schon Cujacius bemerkt, nepos ex filia solus zu lesen.

11) I. F. 6. §. 1. steht dieser Ansicht nicht im Wege. Der Satz: „foemina concursu cum masculis semel exclusa semper exclusa esse videtur“, den Viele in dieser Stelle finden wollen, läßt sich in dem gewöhnlich damit verbundenen Sinne, daß jederzeit das Lehnfolgerecht der weiblichen Nachkommen erlösche, sobald der Vasall männliche Nachkommen hinterläßt, nicht rechtfertigen, sondern scheint vielmehr auf den besondern Fall bezogen werden zu müssen, daß der erste Erwerber, dem die Succession der weiblichen Nachkommen bloß unter der Voraussetzung, daß er ohne männliche Descendenz versterbe, vorbehalten war, wirklich männliche Nachkommen hinterlassen hat. Uebrigens läßt diese Stelle allerdings auch andere Erklärungen zu, und selbst bei einer wahren Antinomie müßte man der klaren und allgemeinen Entscheidung des Textes II. F. 17. den Vorzug einräumen. Erklär. des allg. t. Lehnr. S. 205. Schnaubert. S. 450. Weber a. a. O. S. 309. u. f. Reichhelm, Versuch einer Auslegung dunkler Gesetze. Nr. 2. §. 8. Laspeyres a. a. O. S. 155. Not. 40. A. M. ist Bitsch, Comment. ad h. t.

12) Nach dem Tode des D würde C von der E ausgeschlossen. Vergl. Pütter, Rechtsfälle. Bd. I. Th. 3. S. 817. u. f. Bd. II. Th. 1. S. 1. u. f. u. Th. 3. S. 811. u. f. Böhmer, Rechtsf. Bd. II. Nr. 163. Erklär. des allgem. t. Lehnr. §. 127. Schnaubert. S. 451. Weber. S. 318. u. 393. Gönner, Archiv für d. Gesetzg. II. S. 262. Eichhorn, Einleit. §. 349.

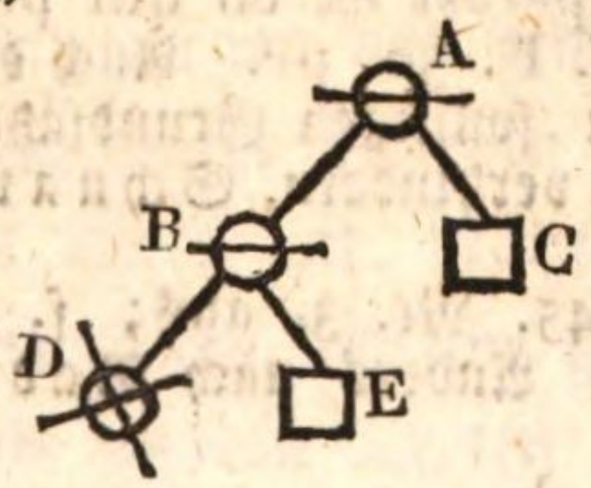

II. 3. und §. 358. s. a. Erörterung der Frage: Gebührt das Recht der Erbfolge in den adelichen Stammgütern nach Erlöschung des Mannsstamms der Erbtochter oder der Regredienterbin? im Crit. Archiv der neuesten juriſt. Litt. a. a. O. Bd. III. S. 620.

u. f. (Der Verfasser dieses Aufsatzes erklärt sich weder für noch gegen die Regredienterbschaft). Graf v. Herzberg, Recueil de deductions. Vol. II. S. 6. 39. 67. und 115. (bei Gelegenheit des Bayer. Erbfolgestreits). Runde, Privatr. §. 664. Viele haben die Regredienterbschaft, jedoch unter verschiedenen Modifikationen, vertheidigt, wie J. U. Cramer, de pacto filiae nobilit. heredit. renunciat. reservativo. Marb. 1734. G. D. Hofmann, bestens gegründeter Regreß zu der Hanau-Lichtenberg. Allodialerbschaft. 1766. Derselbe, Rechtsbestand der Regredienterbschaft, für die verwittw. Gräfin von Hohenlohe-Ingelfingen, gegen die Limburg. Allodialerben. 1775. fol. u. Andere. Eine vollständige Literatur findet sich bei Pütter, Litter. des d. Staatsr. Th. III. und Häberlin, repertor. jur. publ. et feud. sub voc. „Regredienterbe". Die Regredienterbschaft, die von jeher unter dem Einflusse des öffentl. Rechts und politischer Verhältnisse stand, kam vorzugsweise in fürstlichen Häusern zur Sprache; so weit sie aber dem Privatrechte angehört, kann ihr auf keinen Fall das Wort gesprochen werden. Ueber die verschiedenen Meinungen der Rechtsgelehrten in diesem Punkte s. Moser, Familien-Staatsrecht. Cap. 9. §. 52. Der Cod. Max. bavar. III. 11. §. 6. (u. Anmerk. dazu) begünstigt im Allgemeinen die Regredienterbschaft. Vergl. auch Badisches Lehnedict. §. 27.

13) s. die oben zu §. 79. über die Ascendentenfolge angef. Literatur, und Posse, Prüfung. S. 99. u. f. und S. 119. u. f.

14) Wenn man diesen Grundsatz festhält, so kann man die scheinbar verwickeltsten Successionsfälle ohne Schwierigkeit entscheiden. Berühmt sind hier die in den Häusern Wertheim, Schaumburg, Erbach und Limpurg (der Pücklerische Successionsfall) vorgekommenen Rechtsfälle. Weber a. a. O. S. 536. u. f. Am Meisten Aufsehen hat der Pücklerische Fall erregt, bei welchem berühmte Juristen (Hofacker, Malblanc und Wolf) als Deducenten aufgetreten sind, s. Weber. S. 543.; vergl. auch Beitrag zur Lehre von der Ascendenten-Erbfolge, im crit. Archiv der neuesten Litt. a. a. O. Bd. IV. S. 146. u. f. und einen Nachtrag ebendaselbst. S. 466. u. f. Die Ausführung dieses Punktes, und insbesondere der Beweis, daß die Succession der Ascendenten weder der Lineal-, noch Linealgradualfolge entspricht, sind dem mündlichen Vortrage vorbehalten. Ueber die Concurrenz der Geschwister mit Ascendenten s. Weber. S. 571. u. f.

15) Z. B. selbst Gönner (Ascendentenfolge in weiblichen Lehen, vorz. §. 40. 63. 64.), welcher, obwohl er ganz richtig den Ascendenten nicht als solchen, sondern in der Qualität eines Seitenverwandten succediren lassen will, dennoch bei der Gradesberechnung nach der Ascendentenqualität sich richtet, und so eine ganz unberechtigte Person zur Succession ruft. Vergl. critisches Archiv der neuesten jurist. Litt. S. 307. u. f.

§. 96. 2) Abweichungen des Deutschen Rechts.

a) Grundsätze des ältern Deutschen Rechts.

Aus dem Grundsatze des ältern Deutschen Rechts, daß der Vater nur auf den Sohn das Lehn vererbe (§. 78.), folgt von selbst, daß Seitenverwandte, auch wenn sie vom ersten Erwerber abstammten, kein Successionsrecht hatten. Fiel nun in Folge des gesetzlichen Successionsrechts (kraft des Geblütsrechts) das Lehn an mehrere Descendenten, so konnte der doppelte Fall eintreten: entweder behielten sie das Lehn in Gemeinschaft [1]), und ließen sich sämmtlich damit belehnen, in welchem Falle sie, so lange Besitz und Genuß gemeinschaftlich war, sich gegenseitig succediren konnten (coinvestitura in specie. s. §. 70. und 78.), indem durch die Coinvestitur ihnen, als juristischer Person, das Gesammteigenthum ungetheilt erhalten, und dadurch auch das Successionsrecht bewahrt wurde; oder sie theilten sich in das Lehn. Durch diese Theilung wurde aber ursprünglich die Folge gebrochen [2]), d. h. sie succedirten sich gegenseitig nicht weiter mehr, und der Theil eines jeden, der ohne Descendenz starb, fiel an den Lehnherrn zurück [3]). Um nun dem Grundsatze: „Theilung bricht Folge" auszuweichen, und die Hoffnung der Succession sich zu sichern, ließen sich diejenigen, welche bei der Theilung das Lehn ganz oder zum Theil abtraten, das Geding vom Lehnherrn verleihen [4]), wodurch ihnen das gegenseitige Successionsrecht gesichert war, wenn gleich nur in sehr beschränktem Grade, weil an diesem Gedinge selbst keine Folge war, d. h. das Recht weder auf den Sohn überging, noch die Folge an einen andern Herrn Statt fand [5]). Wegen dieser beschränkten Wirksamkeit waren die Vasallen auf Erweiterung und Sicherung ihrer Rechte bedacht, was unter dem Einflusse günstiger Verhältnisse allmählig dadurch gelang, daß sie sich die gesammte

Hand (communis manus, investitura simultanea [6]) ertheilen ließen, welche dieselbe Wirkung, wie die coinvestitura in specie äußerte, und ihnen auch ohne gemeinschaftlichen Naturalbesitz, indem nur Einer (Hauptvasall — vasallus possessor) den Besitz und Genuß des Ganzen hatte, das Gesammteigenthum am Lehn erhielt, in Folge dessen sie sich wechselseitig succediren konnten, indem sie im Erledigungsfalle nur in ihr eigenes, durch ihre Mitgliedschaft ununterbrochen erhaltenes Recht, einzutreten brauchten [7]). (s. §. 78.). Spuren der gesammten Hand finden sich seit Anfang des 14ten Jahrhunderts [8]), jedoch lediglich noch als eine Vergünstigung des Lehnherrn [9]); erst gegen die Mitte des 15ten Jahrhunderts hatten die theilenden Seitenverwandten dazu ein Recht erworben [10]). Obwohl die gesammte Hand im größten Theile Deutschlands die Bedingung und der einzige Grund der gesammten Lehnfolge der Seitenverwandten war [11]), so hatte sie sich doch vorzugsweise in den Ländern des Sächsischen Rechts [12]) ausgebildet und erhalten. Uebrigens konnte neben ihr immer noch die coinvestitura in specie vorkommen [13]). Vorzüglich bemerkenswerth ist hier, daß nach Sächs. Recht auch bei einem neu erworbenen Lehn nicht nur Seitenverwandte, sondern auch Fremde durch die gesammte Hand, zu welcher der erste Erwerber sie vorzuschlagen berechtigt war (Präsentationsrecht) ein Successionsrecht erlangen konnten [14]). Als Unterscheidungsmerkmale zwischen den Seitenverwandten, welche bei der Civil- (oder Natural-) Theilung sich die gesammte Hand vorbehielten, und denjenigen (Seitenverwandten, oder auch Andern), welche der Vasall präsentirte, sind anzuführen, daß 1) erstere (simultanee investiti necessarii, oder nati, — jure sanguinis tales —) vermöge ihrer Abstammung vom ersten Erwerber die gesammte Hand zu fordern berechtigt sind [15]), während letztere (simult. invest. voluntarii, s. prae-

sentati — jure cooptationis tales —) sie dem Präsentationsrecht des Vasallen verdanken [16]); daher auch der Vasall die Bedingungen festsetzen kann (Lehnrevers), unter welchen diese das Lehn erwerben sollen. 2) Daß der Lehnherr den investitis natis die gesammte Hand ertheilen muß, während sich dieses von den präsentirten Mitbelehnten wegen möglicher Rücksicht auf Anzahl und Tauglichkeit derselben nicht unbedingt behaupten läßt [17]). Die Descendenten der Mitbelehnten succediren wieder, kraft des Geblütsrechts in das durch die gesammte Hand conservirte Lehn [18]).

Was nun die Lehnerneuerung betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Gesammtbelehnten in specie in den gesetzlich bestimmten Fällen, wie jeder andere Lehnbesitzer dieselbe nachsuchen müssen. Aber auch von den Gesammthändern muß dieses behauptet werden, weil durch die Renovation die Erhaltung des Andenkens an die fortwährende Gemeinschaft (Mitgliedschaft) bedingt ist [19]). Die Vorschriften der Partikularrechte sind in diesem Punkte nicht ganz übereinstimmend. Nach Sächsischem Recht müssen die Gesammthänder von Fall zu Fall, unter Strafe des Verlustes aller ihrer Ansprüche, der gesammten Hand Folge leisten [20]), d. h. bei jeder Veränderung die Investitur renoviren, sich sämmtlich in den Lehnbrief namentlich eintragen lassen, und entweder in Person, oder durch einen dazu Bevollmächtigten den Lehneid ablegen [21]). Mit gleicher Strenge ist die Wahrnehmung der gesammten Hand auch nach Hessischem Recht vorgeschrieben [22]). Nach Hannöverschem Recht geschieht die Renovation durch den vasallus possessor [23]), und, wo das Seniorat eingeführt ist, durch den Senior [24]) der Familie, wobei es genügt, wenn die Gesammthänder ein Verzeichniß, in welchem ihr Alter und ihre Verwandtschaft angegeben sind, zum Zwecke ihrer Aufnahme in den Lehnbrief einreichen [25]). Im südlichen Deutschland (wenigstens in dem größern Thei-

le,) werden gleichfalls die Gesammthänder nur entweder namentlich [26]), oder sonst auf kennbare Weise [27]) in die auszufertigenden Lehnbriefe eingetragen [28]). Genau genommen hat sich diese Form allein von den Eigenthümlichkeiten des Deutschen Rechts in diesem Punkte noch allgemein erhalten [29]).

1) Ursprünglich konnte von mehrern Söhnen nur Einer das Lehn erhalten, s. §. 78. Not. 17.

2) Anders nach Longob. Recht. s. §. 94. a. E.

3) Phillips, Privatr. II. S. 195. Dieser Grundsatz galt auch bei der Theilung der Stammgüter. Sächs. Lehnr. Art. 32. Schwäb. Lehnr. Art. 65. Pätz §. 107. Eine solche Theilung heißt Dateylung, Tod- oder Grundtheilung. Kaiserrecht. III. 11. Haltaus, Glossar. sub voc. „Dateylung" und „Urtete". Schnaubert a. a. O. S. 494. Eichhorn, Rechtsgesch. §. 364. Den Gegensatz bildet die Mutschar (Mutschierung), wobei bloß eine Theilung der Nutzungen des Lehns vorkam; sie hing bloß von dem Willen der Vasallen ab. Kaiserr. a. a. O. u. Art. 12. Böhmer, observ. jur. feud. obs. 8. §. 7. 8. Zachariä a. a. O. S. 113. Uebrigens wird „Mutschar", wenn gleich uneigentlich, für eine widerrufliche Theilung gebraucht. Haltaus, sub voc. „Mutschierung". Fischer, Geschichte der d. Erbfolge. I. S. 157. Heidelberg. Jahrb. v. 1820. Nr. 4. Not. e. Zum Theil a. M. über Todtheilung und Mutschar sind Bachmann, über die Lehnf. der Seitenverw. S. 70. und Weber. S. 421. u. f.; s. aber Pfizer a. a. O. §. 70 — 81. Ueber Freragium (en Frerage) und Paragium (en Parrage) vergl. Weber. S. 418.

4) Pfeiffer, über die Ordnung der Regierungsnachfolge a. a. O. S. 341.

5) Sächs. Lehnr. Art. 5. „amme gedinge en ist nicht folge", u. Art. 34. 37. Schwäb. Lehnr. Art. 12. 13. 19. 37. 40. 68. 103. Vetus auct. I. 83. 84. Albrecht, Gewere. Not. 71. und S. 283—285. Auch wurde das Geding durch die Geburt eines Lehnerben gebrochen. Sächs. Landr. I. 33. Sächs. Lehnr. Art. 20. Schwäb. Lehnr. Art. 14. Vetus auct. I. 44. Eichhorn, Rechtsgesch. §. 364. Not. n — p.

6) Phillips, Privatr. II. S. 198. s. oben §. 70.

7) Damit das Andenken der fortwährenden Gemeinschaft erhalten werde, sind die Mitbelehnten zur Lehnerneuerung verbunden. Meurer, von der Succession in Lehn- und Stammgüter. §. 11. Not. 9. Pfeiffer, pract. Erörterungen. S. 177. Ueber die Coinvestitur und ihre Entwicklung aus dem Geding s. G. L. Böhmer, de feudi commun. divis., in ejusd. observ. feud. nr. 7. p. 214 — 235. Zachariä a. a. O. Anmerk. zu §. 82. Zum Theil abweichende Grundsätze hat Pfeiffer in seinen pract. Ausführungen Bd. I. S. 177 — 180. aufgestellt. Bei der coin-

vestitura juris longob. steht den Mitbelehnten ein wechselseitiges Successionsrecht nur in Folge einer ausdrücklichen Uebereinkunft zu, s. oben §. 70. und Pätz. §. 61. 128.

8) Beweise davon liegen in Lehnbriefen von 1307. (Böhmer, obs. 8. §. 8.), von 1334. (Meurer, von der Succession in Lehn- und Stammgüter. S. 82.), und von 1388. (Horn, Fried. Bellic. unter den Urkunden. Nr. 52. u. Biener, de origine et progr. leg. jur. germ. P. II. v. 2. p. 197. 198.). Auch finden sich Beispiele von den Jahren 1275. 1276. 1287. 1329. 1336. in Gercken, cod. diplom. brandenb. T. I. p. 244. 257. T. II. p. 469. Ejusd. fragm. marchica. P. II. p. 166. 167. 174.; von 1343. und 1399., in Gercken's verm. Abhandl. aus dem Lehn- und teutschen Rechte. Th. I. S. 44. 48. Hierauf bezügliche Erkenntnisse des pfälz. und badischen Lehnhofs, von den Jahren 1389. 1398. 1403. 1416. u. 1418. s. bei Reinhard, die Gemeinschaft als ein wahrer Grund der Erbfolge ꝛc. 2te Aufl. Carlsr. 1762. Beil. 15. S. 447.

9) Horn a. a. O. in den Urk. Nr. 107. 158. 182. v. Pfizer a. a. O. §. 81. 85.

10) Weck, Chron. Dresd. P. III. tit. 6. p. 428. Zachariä. §. 27. 31. 82.

11) v. Pfizer a. a. O. §. 89. Manchmal war jedoch die gesammte Hand nur auf den Fall erforderlich, daß man die Agnation nicht zu beweisen vermochte. Philipp's II., Herzogs von Pommern, Bescheid von 1609., bei Schwarz, Pommersche Lehnshistorie. S. 941. 942. Hinterpommer'sche Lehnsconstitution. Tit. 24. §. 3.

12) Hierher gehören: Anhalt, Braunschweig und Lüneburg, Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Holstein, Westphalen, Thüringen, Hessen, Brandenburg, Mecklenburg u. s. w. s. M. H. Gribner, de terris juris saxonici. Vitemb. 1711. §. 32. sq.

13) v. Pfizer a. a. O. §. 93. Eichhorn, Einleit. §. 359.

14) Seit dem Lehnmandat v. 12ten Nov. 1691. §. „Fünftens." Vergl. Lehnmandat v. 30ten April 1764. Tit. 7. §. 1. „Wenn jemand — ein Lehnguth neuerlich acquirirt hat, — so ist selbigem — nachgelassen, binnen 6 Jahren — Mitbelehnte anzugeben". Zachariä. §. 31. Not. 1. und §. 87. Nach dem Altenburg. Lehnsm. Cap. IV. §. 1. können höchstens drei Personen binnen zwei Jahren zwölf Wochen und sechs Tagen zu Mitbelehnten präsentirt werden.

15) Jedoch in einigen Ländern nur in Folge eines bei der Theilung gemachten Vorbehalts.

16) Kind, quaest. for. T. I. c. 3. Globig, de rebus dub. in jur. feud. obs. 13.

17) Lehnmandat v. 1764. Tit. I. §. 6. Tit. VII. §. 1. Püttmann, observ. jur. feud. p. 133. Globig l. c. obs. 2. §. 2. Zachariä. §. 82. Not. 1. §. 89. Not. 3. Obwohl über die Zahl der zu Präsentirenden nichts gesetzlich festgesetzt ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß der Lehnherr einer zu großen Anzahl die Mitbelehnschaft verweigern kann. Zachariä. §. 89. Not. 3.

18) Böhmer, elect. II. 7. c. 1. §. 8. Pätz. §. 122. Not. v.

19) Daher ist der wegen unterbliebener Wahrung der gesammten

Hand eintretende Verlust des Successionsrechts nicht aus dem Gesichtspunkte einer Privation zur Strafe des Mitbelehnten zu beurtheilen. Pfeiffer, pract. Ausführungen. Bd. I. S. 180 — 182.

20) Vergl. Kreittmayr, Anmerk. ad Cod. Max. bav. V. 18. §. 47. Not. 7.

21) Lehnmandat. Tit. I. §. 1 — 6. Rescript v. 1sten Juni 1739. in der C. C. A. p. 1003. Püttmann, observ. j. f. c. 19. Zachariä. §. 117 — 128. Gothaisch. Lehnsmand. §. 10. Altenburg. Lehnsmand. Cap. IV. §. 10.

22) Pfeiffer a. a. O. vorz. S. 183. u. f. und F. J. Kortholt, de simultanea investitura Hassiaca. Giess. 1755. 4. §. 24. und vorz. 30. Bemerkenswerth ist hier, daß die Frauen bei feudis fem. success., so lange der Mannsstamm blüht, die gesammte Hand nicht zu wahren brauchen. C. F. Ledderhose, kleine Schriften (Marb. 1789.). Bd. 4. S. 385. Pfeiffer a. a. O. S. 186. s. a. Bad. Lehnsed. §. 21.

23) Dieß ist auch durch Observanz in den ehemaligen Braunschweig-Lüneburgischen Landen eingeführt. Corp. Const. Calenb. T. I. 346. Ch. H. de Senckenberg, de feudis brunsuic. §. 30.

24) Vergl. Verordn. v. 8. Jan. 1695., in den Chur-Braunschw.-Lüneburg. Landesordnungen. cap. VII. S. 4. 5. s. a. Hagemann, pract. Erörter. Bd. VII. Nr. 113.

25) Strube, rechtl. Bedenken. Bd. I. Bed. 88. Böhmer, princip. §. 185. s. auch Not. 23.

26) v. Pfizer. §. 87.

27) Nach dem vorderösterr. Lehnspatent v. J. 1790. heißt es: entweder „expresse“ oder „virtualiter“. s. v. Pfizer a. a. O. v. Heinke, Handb. des österr. Lehnr. Th. I. S. 260.

28) Ueber das Herkommen in der obern und untern Lausitz s. Horn, jurisprud. feud. c. 12. §. 27. 28.

29) A. M. ist Pätz. §. 123., s. dagegen Weber. IV. S. 194. v. Ende, verm. juriſt. Ausführungen. Nr. 10. §. 33. Eichhorn. §. 259. a. E. Pfeiffer, über die Ordnung der Regierungsnachfolge. S. 351. Derselbe, pract. Ausführ. S. 184.

§. 97. b) Einfluß des Longobardischen Lehnrechts und Ueberbleibsel des älteren Deutschen Rechts in den heutigen Partikularrechten.

Nachdem das Longobardische Lehnrecht in Deutschland Aufnahme gefunden hatte, konnten die Grundsätze des älteren Deutschen Rechts hinsichtlich der Lehnfolge nur in einigen Ländern sich erhalten; dagegen in anderen mußten sie dem recipirten Rechte entweder gänzlich weichen, oder sie

wurden doch in vielfacher Hinsicht modificirt [1]). Aus diesen Gründen lassen sich die heutigen Partikularrechte in folgende 3 Klassen bringen:

I. Nach einigen wird die Lehnfolge der Seitenverwandten, wie die der Descendenten, schlechthin nach Longobardischem Lehnrecht beurtheilt, so daß sie, von der Mitbelehnung ganz unabhängig, lediglich auf der rechtmäßigen Abstammung vom ersten Erwerber beruht [2]).

II. Nach andern Partikularrechten liegt zwar der Lehnfolge der Seitenverwandten das Prinzip der Abstammung vom ersten Erwerber zu Grunde; allein die Conservation dieses Lehnfolgerechts ist durch die gesammte Hand bedingt [3]). Die Successionsordnung richtet sich nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts [4]).

III. Nach andern Lehnrechten hängt die Lehnfolge der Seitenverwandten auch heut zu Tage noch schlechthin von der gesammten Hand ab, wie z. B. in Sachsen [5]) und Hessen [6]). Hinsichtlich der Successionsordnung hat man insbesondere nach Sächsischem Recht sich an folgende Hauptsätze zu halten:

1) die Descendenten des letzten Besitzers succediren ganz nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts (§. 89.); in Ermangelung dieser werden

2) die Mitbelehnten in folgender Ordnung berufen:

a) die coinvestiti nati, ohne Unterschied, ob sie coinvestiti in specie, oder Gesammthänder sind, indem die gesammte Hand dieselben Rechte gibt, die sonst der Mitbesitz conservirte [7]). b) In der nähern Linie, welche auch hier die entferntere ausschließt, wird ohne Gradesvorzug in capita succedirt [8]). Nur Brüder und Bruderskinder succediren nach Stämmen [8a]). Nach den gebornen Mitbelehnten folgen c) die präsentirten, was,

wenn es nicht schon in der Natur der Sache läge, durch den Gerichtsgebrauch bestätigt wird [9]). d) Die früher präsentirten Mitbelehnten gehen den später Präsentirten vor, wenn nicht bei der Präsentation etwas Anderes festgesetzt wurde [10]). Zu gleicher Zeit Präsentirte succediren nach Köpfen, ihre Nachkommen aber wieder nach den gewöhnlichen Regeln, wenn nicht der Lehnrevers etwas Anderes bestimmt [11]).

1) Eichhorn, Einleit. §. 359. I. II. Phillips, deutsch. Privatr. Bd. II. S. 902.
2) J. J. Moser, d. Staatsr. Th. XII. Buch 3. Cap. 60. Vorzugsweise ist dieß in Schwaben, Franken und in den Gegenden am Rhein der Fall. Bayer. Recht s. §. 100.
3) Dieß ist der Fall in Baden (Vergl. Lehnsedict v. 1807. §. 21. 27. 28.), und den Braunschweig-Lüneburgischen Ländern (Hagemann, pract. Erört. Bd. VII. Nr. 113.); Senckenberg, de feud. Brunsuicens. et Luneburg. §. 29. 30.
4) Bad. Edict. §. 28. „Die Erbordnung zwischen jenen, die zur Lehnsfolge zulässig sind, richtet sich, soweit nichts besonderes rechtlich bestimmt ist, lediglich nach dem gemeinen Erbrecht Unseres Staats, nur daß Verwandte, die ihr mit dem Erblasser gemeinschaftliches Stammrecht auf eine jüngere Lehnserneuerung zurückführen können, wenn sie auch dem Grade nach weitloser mit jenem verwandt wären, vor solchen den Vorzug haben, die obwohl in dieser Hinsicht näher, dennoch ihr Stammrecht aus einer frühern, also weiter zurückgehenden Lehnserneuerung ableiten müssen". Hinsichtlich Braunschweig-Lüneb. s. Hagemann a. a. O. Senckenberg l. c. §. 29. Strube, rechtl. Bedenk. Bd. I. Bed. 88. §. 1. und 2. Böhmer, princip. §. 165.
5) Zachariä a. a. O. §. 78. Vergl. Gothaisches Lehnsmandat. §. 71.
6) Kortholt l. c. §. 28. Pfeiffer, über die Ordnung der Regierungs-Nachfolge. S. 370. Jedoch ist nach Hess. Recht auch Abstammung vom ersten Erwerber erforderlich, während nach Sächs. Recht auch Fremde in die gesammte Hand aufgenommen werden können. Pfeiffer, pract. Ausführ. S. 183. u. folg. u. vorz. S. 184.
7) de Globig, de rebus dubiis in jure feudal. obs. 10. §. 12. Kind l. c. T. I. cap. 5. T. IV. cap. 3. Eichhorn, Einleit. §. 359. Not. g. A. M. sind Püttmann, obs. c. 25. Schnaubert, Comment. S. 586. 587. Zachariä. §. 101.
8) H. Pistoris. Lib. II. qu. 20. 21. Kind l. c. T. I. c. 6. Zachariä. §. 98. vorz. die Anmerkung dazu. Eichhorn a. a. O. I. 2. Not. i. A. M. ist Posse, Prüfung des Unterschieds u. s. w. S. 150. u. folg. Vergl. a. Zachariä. §. 100. Uebrigens kommen hier verschiedene Abweichungen in Partikularrechten und Familienobservanzen vor. Das Gothaische Mandat erklärt sich §. 72. für die Nähe des Grades, mit Ausnahme der

Concurrenz von Geschwistern und Geschwisterkindern. Nach Hessischem Recht entscheidet bei der Lehnfolge der Gesammthänder zunächst das Recht der Sippzahl, so daß der nähere Anverwandte den entfernteren ausschließt, wobei jedoch auf die Linien mit Vorzug der Nähe des Gliedes zu sehen ist. Kopp, Handbuch zur Kenntniß der Hessencassel. Landesverf. und Rechte. Th. IV. S. 424. Kortholt l. c. §. 32. Ueber eine im Thüringischen allgemein verbreitete Observanz s. J. C. Heimburg, an success. simultanee invest. in feud. Thuring. secund. gradus praerogat. fiat? Jen. 1765.

8a) Sächs. Rescr. v. 1ten Juli 1797. in II. Cont. Cod. Aug. I. p. 1180. Const. Elect. 29. P. III. H. G. Bauer, simultanee investiti quatenus viritim et quatenus secundum stirpes succedant. Lips. 1773. 4. Zachariä. §. 103. und 104b. Ortloff, System. S. 612. Zum Theil a. M. ist Hommel, acad. Red. über Mascov. p. 343.

9) de Globig l. c. obs. XIII. §. 1. 2. Kind l. c. T. I. c. 5. (ed. 2. T. I. c. 4.). Pätz. §. 122. Not. t. A. M. ist Hommel, oblect. observ. 19. p. 145.; s. dagegen Zachariä. §. 99. u. 101. Not 2.

10) Churſächs. Lehnsm. v. 1764. Tit. 7. §. 4. „Wenn nun ein Lehn durch Absterben des Besitzers auf die Mitbelehnten verfället wird; so ist wegen der Succession dieser Unterschied zu halten, daß, wenn selbige ohne eine bestimmte und vorgeschriebene Ordnung, und zu gleicher Zeit präsentirt sind, sie sodann zusammen, hingegen wenn sie nach einer gewissen Ordnung, oder zu verschiedener Zeit zur gesammten Hand gebracht worden, sodann entweder nach dem vorgeschriebenen modo, oder wie sie der Zeit nach präsentiret, zur Succession gelassen werden sollen". Kind l. c. cap. 7. p. 62. sq. Zachariä a. a. O. §. 102.

11) de Globig l. c. §. 3. Püttmann, elem. jur. feud. p. 220.

§. 98. 3) Besondere Lehnfolgeordnung.

a) Begründung derselben durch Autonomie.

G. M. de Ludolf, de introductione juris primogeniturae. ed. 3. Jen. 1733. fol.

J. S. Seyfried, de jure primogeniturae, consuetudine introducto. Marb. 1735. 4.

Weber, Handb. Theil IV. S. 1. folg. Ortloff, System. S. 592. Not. 28. u. S. 607. Not. 44.

Da die gemeinrechtliche Successionsordnung nicht absolut und wesentlich ist, so kann sowohl durch Partikulargesetze und Gewohnheiten, als auch durch die Autonomie der Lehnpersonen eine andere eingeführt werden [1]), in Folge deren unter mehrern durch das gemeine Recht Berufenen nur einer zum Besitze des ungetheilten Lehns gelangt.

Wenn nicht schon durch den ersten Investiturvertrag eine solche besondere (specielle) Successionsordnung festgesetzt ist, so kann dieß wohl auch nachher durch eine Verfügung geschehen, wozu, weil sie das gleiche Successionsrecht der Uebrigen schmälert, zwar die Einwilligung sämmtlicher Folgeberechtigter [2]), keineswegs aber die des Lehnherrn [3]), was auch von jeder andern Verfügung des Vasallen zum Vortheil eines einzelnen Lehnfolgers gilt, erforderlich ist. Eben so wenig bedarf es gemeinrechtlich der Bestätigung des Landesherrn [4]), obwohl diese besondere Wirkungen hervorbringen [5]), und unter Umständen auch nothwendig werden kann; was vorzüglich dann der Fall ist, wenn durch die specielle Successionsordnung Dritten wohlerworbene Rechte entzogen werden [6]). Auch ist nach manchen Partikularrechten die Einwilligung des Lehnherrn vorgeschrieben [7]), oder auch die sämmtlicher Folgeberechtigter in einer bestimmten Form [8]). Die wichtige Frage: „ob die Descendenten der Consentirenden gebunden seyen“ ist aus demselben Grunde, aus welchem sie überhaupt die Handlungen der Ascendenten anerkennen müssen (s. §. 81.), zu bejahen [9]). Dieß räumen (hinsichtlich der noch nicht Gebornen) wohl auch die Vertheidiger der Ansicht, daß die Descendenten die Handlungen der Ascendenten revociren können, in dem Falle ein, wo die lebenden Agnaten consentirten [10]), was freilich sehr inconsequent, zugleich aber auch ein Beweis für die Unrichtigkeit ihrer Ansicht ist. Eine andere hierher gehörige Frage ist: ob der Ascendent durch letztwillige Disposition eine besondere, seine Descendenz bindende Lehnfolge anordnen könne? Unter denselben Bedingungen, unter welchen der Stammvater zum Nachtheil der Descendenten über das Lehn überhaupt letztwillig verfügen kann (s. §. 130.), ist auch diese Frage zu bejahen [11]). In der Bedeutung der Haus-

gesetze und des erweiterten Autonomierechts des hohen Adels sind die besondern Gründe aufzufinden, aus welchen Dispositionen dieser Art beim hohen Adel vorzugsweise begünstigt werden [12]). Auch wird hier in der Regel für die Ausgeschlossenen durch Festsetzung eines standesmäßigen Unterhalts (Apanage [13]), den der Successor während der Zeit ihrer Ausschließung zu reichen hat, gesorgt. Hinsichtlich dieser Apanage kommen in standesherrlichen und regierenden Häusern gewöhnlich die in Hausgesetzen, und dem Staatsrechte festgesetzten Grundsätze zur Anwendung. Endlich ist noch zu bemerken, daß in solchen besonderen Successionsordnungen das Lehn nicht selten zugleich für ein Familienfideicommiß, d. h. für schlechthin unveräußerlich erklärt wird.

1) Danz, Comment. zu Runde. Th. VIII. S. 49. u. folg. Ueber die Primogenitur in den weltlichen Kurlanden s. goldene Bulle. §. 2 — 4. K. Wahlcapitulation. Art. 3. §. 4. Badisches Lehnsed. §. 28. — „Solche Erbordnung (Primogenitur) ist allen Standes-Herrschaften Unseres Staats hiermit Kraft Gesetzes vorgeschrieben, und bey allen Grund-Herrschaften kann sie durch Vertrag eingeführt werden, und wo sie es jetzt schon ist, fortbestehen".
2) II. F. 3. §. 1. II. F. 14. 38. Erklärung des allgem. teutschen Lehenrechts. S. 249.
3) Arg. II. F. 26. §. 7. II. F. 50. Weber a. a. O. S. 4. und folg. A. M. ist Danz a. a. O. S. 83. u. folg.
4) Pütter, jus privat. princip. §. 49. Kind, quaest. for. T. II. cap. 4. (ed. 2. T. I. cap. 20.).
5) J. G. Bauer, de primogenitura sine consensu superioris ordin., in Opusc. T. II. Nr. 66. §. 19 — 21. u. §. 37. sq. und besonders gedr. Lips. 1753. 4. Zachariä a. a. O. §. 110.
6) Vergl. Böhmer, princ. j. f. §. 149. Erklär. des allg. teutsch. Lehnrechts. S. 247. Früherhin waren die Primogeniturordnungen der Reichsstände immer durch kaiserliche Bestätigung bedingt (wohl wegen des Pflichttheils der Nachgebornen). Eichhorn, Rechtsgesch. §. 540 — 43. H. z. T. hängt in diesem Punkte alles von der Verfassung der einzelnen Staaten ab, nach welcher eine solche Bestätigung wohl selten mehr vorkommen dürfte.
7) Gothaisch. Lehnsmand. §. 77. „Sollte vielleicht ein Vasall — das Primogeniturrecht einführen, oder aus demselben ein Majorat machen — wollen; so kann solches — nicht anders, als unter lehnsherrlichem Consense und mitbelehnschaftlicher Einwilligung geschehen".
8) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 18. §. 386. „Die durch Gesetze oder rechtsgültige Willenserklärung einmal bestimmte Successions-

ordnung kann nur durch förmliche Familienschlüsse unter Einwilligung des Lehnsherrn geändert werden".

9) Bauer, de primog. l. c. §. 22 — 25. de Ludolf l. c. Pars spec. aph. II. Nr. 6. seq. Eichhorn, Einleit. §. 360. Not. c.

10) Weber a. a. O. S. 8. u. folg.

11) Bauer l. c. §. 23. sq. Böhmer, princip. §. 147. Zachariä a. a. O. S. 152. Wegen I. F. 8. pr. sind Viele und unter diesen auch Pätz §. 114. Not. i. u. Weber a. a. O. S. 10. anderer Meinung. Daß aber I. F. 8. pr. unserer Ansicht nicht im Wege stehe, darüber s. §. 130. Not. 6.

12) J. F. Runde, de confirmatione caesarea jur. primogenit. in fam. illustr. Germ. Götting. 1770. 4. W. A. Rudloff, de confirm. caesar. jur. primog. inprim. intuitu feud. imp. Bütz. 1771. 4. Gönner, Staatsr. §. 73. 288.

13) J. Meier, corpus jur. apanagii et paragii etc. Lemg. 1727. fol. J. St. Pütter, de augendo apanagio auctis reditibus etc., in dess. sylloge comment. jus privat. princip. illustrant. Nr. 2. p. 49 — 170. Gönner a. a. O. §. 237.

§. 99. b) Einzelne Arten.

Danz, Commentar zu Runde. Th. VIII. S. 1. u. folg. Pätz. §. 116.

Diesen besondern Successionsordnungen liegt im Allgemeinen das Prinzip des Vorzugs des Alters entweder schlechthin, oder unter den nach einer bestimmten Successionsordnung gleich nahe Verwandten zu Grunde. Gibt das höhere Alter einen Vorzug, so ist das Majorat in seiner weitern Bedeutung vorhanden, von welcher drei Arten unterschieden werden müssen: I. Primogenitur[1]). Hier wird zunächst auf die Prärogative der Linie und in dieser auf die Erstgeburt gesehen. Demnach succedirt vor allen der Erstgeborne (Vorgeborne) oder der an seine Stelle tretende erstgeborne Descendent der ältesten Haupt-Linie; nach Erlöschung derselben immer der Vorgeborne, oder der an seine Stelle tretende vorgeborne Descendent in der zunächst folgenden ältern Linie u. s. w. Dasselbe gilt auch von den Neben- und Unterlinien. Auf die Nähe des Grades kommt hier durchaus nichts an[2]). II. Majorat in der engern (eigentlichen) Bedeutung. Bei dieser Successionsordnung entscheidet zunächst die Nähe des Grades, so daß derjenige

zur Succession berufen wird, welcher dem letzten Besitzer am nächsten verwandt ist; unter gleich Nahen gibt das Alter wieder einen Vorzug. Auf die Linie wird nur in so ferne Rücksicht genommen, als die Succession, die einmal in eine Linie gekommen ist, in derselben so lange bleibt, als in ihr ein Successionsfähiger vorhanden ist. Nach Erlöschung dieser Linie entscheidet bloß Gradesnähe und Alter. Uebrigens kommt das Majorat in dieser einfachen Form selten vor, sondern beinahe immer mit andern Successionsordnungen, namentlich mit der Primogenitur vermischt. Ueberhaupt müssen in jedem einzelnen Falle die unter dem Namen Majorat angeordneten, oder auch sonst in Urkunden erwähnten Successionsordnungen, in Ermanglung näherer Bestimmungen, vorzüglich nach der Absicht des Stifters beurtheilt werden [3]). III. Seniorat. Bei diesem fällt ohne alle Rücksicht auf die Prärogative der Linie oder die Nähe des Grades das Lehn an den physisch Aeltesten. Diese Successionsform kommt in der Praxis wohl nur mehr bei der Ausübung solcher Familienrechte vor, wobei ein einziges Familienglied das ganze Geschlecht vertritt (jus senii [4]). Wird ohne weitere Berücksichtigung der Linie oder des Grades der Jüngste zur Succession berufen, so heißt diese Successionsordnung Minorat [5]), welches man wohl von der Secundogenitur [6]) zu unterscheiden hat. Das Minorat ist nur mehr bei Bauergütern gewöhnlich, wo es sich ganz nach der Analogie des eigentlichen Majorats richtet [7]).

1) G. L. Böhmer, de ordine succedendi ex jure primogenitu-rae etc. in dess. Elect. jur. feud. T. II. Nr. 7. p. 252. sq. Pütter, Erörter. des d. Staats- und Fürstenr. Th. I. Nr. 7. C. C. Hofacker, de orig. et fatis succed. ex jure primogenit. Gött. 1771. 4. Eichhorn, Rechtsgesch. §. 542. Not. p.

2) Bezieht sich bei einem subsidiarischen Weiberlehn die Primogenitur in Folge besonderer Bestimmung auch auf den Weibsstamm, so succedirt nach erloschenem Mannsstamme derjenige von dem cognatischen Geschlecht, welcher als Agnat zur Succession berufen worden wäre; übrigens entscheiden die oben §. 95. aufgestellten Grundsätze; s. Pätz. §. 116. a. E. Berühmt ist der hierher gehörige Sayn-Hachenburgische Successions-

fall. Die Literatur darüber s. bei Böhmer, princip. §. 151. Not. b.; s. a. Weber a. a. O. S. 45. u. folg.

3) Vergl. Fr. L. Comes in Solmset Tecklenburg, de majoratu. Lips. 1729. 4. A. F. Schott, de judicio in majoratu saepe arduo. Lips. 1782. 4. J. F. Brandis, de vera ordinis succedendi in majoratu notione. Gött. 1784. 4. Manchmal treten diese Successionsordnungen erst ein, wenn der Vasall durch seine Wahl keinen von den Lehnfolgern zur Succession berufen hat; s. Runde, Beiträge. Bd. I. Nr. 11.

4) W. A. Rudloff, de jure senii in famil. illustr. Bütz. 1769. 4. Böhmer l. c. §. 153.

5) J. V. de Cramer, de minoratu in famil. illustr. in dessen opusc. T. I. Nr. 9. u. 12. u. dessen weitere Ausführ. des denen höchsten fürstl. u. gräfl. Häusern so vortheilhaften Minorats, in Supplem. opusc. p. 614. Fischer, Geschichte der d. Erbfolge. S. 156.

6) Denn die Secundogenitur bildet nur den Gegensatz der erstgebornen Linie, und ist hinsichtlich der folgenden Linien selbst wieder eine Primogenitur; s. Weber a. a. O. S. 76.

7) Eichhorn, Einl. §. 364. 370. Not. d.

§. 100. Bayerisches Recht.

(Lehnfolgerecht und Lehnfolgeordnung).

Hierher gehören folgende Hauptsätze: I. Das Lehnfolgerecht stützt sich auf das Recht des Geblüts [1]); die gesammte Hand kommt nicht vor [2]). Nur der Mannsstamm hat ein Successionsrecht, in so ferne er die Abstammung vom ersten Erwerber [2a]) aus einer rechtmäßigen, ehelichen Geburt nachweisen kann. Die Legitimation durch nachfolgende Ehe gibt die Rechte der ehelich Gebornen. II. Die Successionsordnung [3]) richtet sich nach dem Rechte der Erstgeburt, und der agnatisch linealischen Erbfolge [4]). Daher succedirt bei mehreren Hauptlinien zunächst immer die Linie des Erstgebornen (Vorgebornen); wenn diese erloschen ist, kommt die Reihe an die Linie des Zweitgebornen [5]) u. s. w. Dasselbe gilt auch von den Neben- und Unterlinien. Jede Theilung ist ausgeschlossen [5a]), indem das Lehn unter mehreren Söhnen immer nur auf Einen, und zwar den Vorgebornen der älteren Linie, oder den an seine Stelle tretenden Descendenten übergeht. Mit dieser Linealfolge verträgt sich kein Vorzug der Gradesnähe; daher

nach Absterben der Linie des Erstgebornen ein auch noch so entfernter Agnat der zunächst folgenden Linie alle Agnaten der entfernteren Linien, wenn diese gleich dem Grade nach näher verwandt wären, ausschließen würde. Bei Lehen, welche schon vor der Einführung des Lehnedicts constituirt waren, findet eine andere Erbfolge, oder Ausdehnung auf weibliche Erben nur dann Statt, wenn entweder im Lehnbriefe dieses ausdrücklich festgesetzt worden ist [6]), oder nachgewiesen werden kann (auch wenn der Lehnbrief ganz davon schweigt), daß eine von obigen Bestimmungen abweichende Successionsordnung bisher herkömmlich war. In solchen Fällen kommen die vor der Einführung des Lehnedicts bestandenen Lehngesetze und Observanzen der ehemaligen Lehncurien zur Anwendung [7]). III. Der Lehnerbe kann die Allodialerbschaft selbst seines Vaters ausschlagen [8]), und wenn er auch hinsichtlich des Allods rechtmäßig enterbt ist, so succedirt er dennoch im Lehn [9]); auch ist er an die Lehn- und Allodialhandlungen des Vaters nur dann gebunden, wenn er zugleich dessen Allodialerbe geworden ist [10]). IV. Von einer Ascendentenfolge kann nur dann die Rede seyn, wenn derjenige, der sich des Lehns zu Gunsten eines Lehnnachfolgers begibt, auf dessen unbeerbten Abgang sich ausdrücklich den Rückfall vorbehält [11]). V. Die Mannlehen der Krone werden bei Berechnung des Pflichttheils nicht in Anschlag gebracht [12]). VI. Aus letztwilligen Verfügungen kann die Lehnfolge nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Lehnherrn Statt finden [13]). Jedoch zieht eine ohne lehnherrlichen Consens gemachte letztwillige Verfügung (und Alienation) nicht die Caducität (wie nach gemeinem Recht) nach sich, sondern die Disposition wird annullirt, und der gewöhnlichen Lehnfolge Statt gegeben [14]). VII. Die bereits durch wirkliche (nicht eventuelle) Mitbelehnung (§. 74.) erworbenen Rechte bleiben ungeschmälert; dagegen findet für die Zu-

kunft eine Mitbelehnung auf keinen Fall mehr Statt. Die Abkömmlinge des ersten Erwerbers bedürfen derselben nicht, und Andern kann sie nicht ertheilt werden [15]). VIII. Sowohl bei Beutel- als veräußerlichen und Erblehen findet die Allodialsuccession Statt [16]). XI. Die feuda empta sind in Bayern successive Weiberlehen [17]).

1) Codex Max. civil. IV. 18. §. 40. Nr. 2. Kreittmayr, Anmerk. dazu Not. 1. lit. a.

2) Cod. Max. §. 17. Nr. 1. Anmerk. ad §. 45. Not. 22. lit. d.

2a) s. oben §. 79. Auch nach dem Cod. Max. a. a. O. §. 42. war die Ascendentenfolge regelmäßig ausgeschlossen. Kam im Lehnbriefe der Ausdruck „für ihn und seine Vettern" vor, so waren darunter auch die männlichen Ascendenten begriffen. Kreittmayr, Anmerk. a. a. O. Not. 9. lit. d.

3) Vergl. Kreittmayr, Anmerk. ad Cod. Max. §. 43. Not. 12. lit. e.; s. oben §. 95. Not. 1. 4. 5. 7. 12.

4) Lehnedict. §. 55. Der Cod. civil. §. 43. Nr. 7. u. 8. ging von der Linealgradualerbfolge aus.

5) Ganz gegen die gemeinrechtlichen Bestimmungen von II. F. 50. s. oben §. 91. Not. 7.

5a) Anders nach früherem Recht, s. Kreittmayr, Anmerk. §. 46. Not. 27. lit. g. und h.

6) Lehnedict. §. 56.

7) Gesetz v. 13ten Aug. 1828., die Revision des Lehnedicts betrff. §. 7. Gesetzbl. d. J. S. 358. Dadurch ist die Bestimmung des Lehnedicts §. 1., daß nur Mannlehen bestehen sollen, modificirt worden.

8) Cod. Max. §. 40. Nr. 8. Ueberhaupt geht das Bayer. Recht bloß von dem Gesichtspunkte einer Singularsuccession aus. Cod. Max. a. a. O. Anmerk. dazu §. 46. Not. 27. lit. a.

9) Anmerk. ad Cod. Max. a. a. O. lit. c.

10) Anmerk. a. a. O. Not. 25. lit. c. Not. 27. lit. e.

11) Lehnedict. §. 59. Anders nach dem Cod. Max. s. oben §. 79. Not. 4.

12) Lehnedict. §. 57.

13) Cod. Max. §. 46. Nr. 5. Dieß gilt auch mit der bekannten Modifikation von Beutellehen. Cod. Max. a. a. O. Nr. 2.; s. Lehnedict. §. 60.

14) Cod. Max. a. a. O. Nr. 6.

15) Lehnedict. §. 61.

16) Cod. Max. a. a. O. §. 6. Nr. 1. §. 40. Nr. 1. Anmerk. dazu §. 6. lit. b. §. 40. Not. 1. lit. c. und Not. 3. lit. e. Vergl. oben §. 44. Not. 16. u. §. 86.

17) Cod. Max. §. 44. Nr. 5. Dagegen weder bei Frei-, noch offerirten, noch krummstäbischen Lehen findet zu Gunsten der Frauenzimmer eine Abweichung von der Regel Statt; s. §. 83. Not. 16. §. 84. Not. 11.

Abschnitt II.

Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Lehnnexus (Inhalt des Lehnverhältnisses).

Capitel I.

Rechtsverhältnisse der Lehnpersonen untereinander.

§. 101. Uebersicht.

Bereits oben §. 42. wurde der Inhalt des ganzen Lehnverhältnisses auf die wechselseitige Treue des Lehnherrn und Vasallen reducirt. So wenig aber die Treue selbst, die nur als eine Aeußerung der Gesinnung und innerer Zuneigung gedacht werden kann, in einzelnen Verpflichtungen sich erschöpft, eben so wenig kann von einer vollständigen Aufzählung der ihr correspondirenden Rechte die Rede seyn. Daher sollen in folgendem Capitel nur die vorzüglichsten Rechte sowohl des Lehnherrn, als des Vasallen, nach dem doppelten Gesichtspunkte des persönlichen und dinglichen Elements ausgezeichnet werden.

§. 102. I. Rechte des Lehnherrn.

Lehnherrlichkeit und ihre Bestandtheile.

H. Bocer, de jure et commodo senioris itemque vasalli, quod ipsis constituti et acquisiti feudi nomine competit. Tübing. 1615.

H. Hildebrand, de speciali juris feud. altero jus domini in feudum et vasallum nunc explicante. Altd. 1715. 4.

Die Lehnherrlichkeit umfaßt alle dem Lehnherrn aus dem begründeten Lehnverhältnisse zustehenden Rechte und Befugnisse, sowohl im persönlichen, als dinglichen Elemente. Sie kann entweder ein alodiales Recht 1), was die Regel ausmacht, oder selbst wieder infeudirt seyn. Obwohl dieser Unterschied für die Qualität des Rechtes wesentlich ist, indem es im ersten Falle für sich betrachtet nach den Grundsätzen des unbeschränkten Eigenthums, dagegen im zweiten nach den Regeln der Uebertragbarkeit des dominii utilis zu beurtheilen ist, so bleibt er doch hinsichtlich der Rechte des Vasallen ohne Einfluß, weil unter keiner Voraussetzung von Seiten des Lehnherrn etwas geschehen darf, wodurch die wechselseitige Treue verletzt, oder aufgehoben würde 2). Die Rechte des Lehnherrn beruhen entweder auf gesetzlichen Bestimmungen, oder auf einem besondern Rechtstitel, oder auf der Natur der Sache.

1) Moeller, distinct. feudal. cap. 18. dist. 1. Nr. 5.
2) Arg. I. F. 22. §. 1. II. F. 9. §. 2. II. F. 55. §. 2.

§. 103. A. Rechte des Lehnherrn im persönlichen Element.

1) Im Allgemeinen. Lehneid.

H. Berger, de fide vasallitica. Vitemb. 1699. 4.
C. S. Wiesand, de origine et natura fidelitatis vasallitica. Lips. 1764. 4.

Die Lehntreue, welche im Allgemeinen in einer besondern Anhänglichkeit und Ergebenheit sich ausspricht, verpflichtet zunächst den Vasallen, sich aller, das Leben, die Ehre und die Güter des Lehnherrn gefährdenden Handlungen zu enthalten, vielmehr ihn gegen dergleichen Handlungen mit Rath und That zu unterstützen und zu vertheidigen, nach Möglichkeit sein Wohl zu befördern, und ihm die ge-

bührende Ehrfurcht (Lehnreverenz, reverentia specialis) zu erweisen [1]), welche letztere er vorzüglich dadurch ausspricht, daß er vor dem Lehnherrn aufsteht, ihm den Vortritt gestattet, und, wenn er das Pferd besteigt, den Bügel hält (officium strepae [2]). Insbesondere liegen ihm in einzelnen Verhältnissen positive Verpflichtungen ob, wohin vorzüglich gehören: Leistung der Lehndienste (§. 104.), Renovation der Investitur (§. 106.), und Anerkennung der Lehngerichtsbarkeit (§. 112.). Unter den negativen Verpflichtungen heben die Gesetze besonders hervor: das Verbot, den Lehnherrn peinlich anzuklagen, oder zu denunciren [3]), — von ihm das juramentum calumniae zu fordern [4]), — Zeugniß wider ihn in Criminal- und wichtigen Civilsachen zu leisten [5]), eine infamirende Klage wider ihn zu erheben [6]). Auch durch das Stuprum (cucurbitatio [7]) mit Personen, die dem Lehnherrn nahe verwandt oder verschwägert sind, wird die Lehntreue verletzt. Die Erfüllung aller dieser Pflichten verspricht der Vasall in der Regel, sowohl bei der ursprünglichen Investitur, als auch bei deren Renovation, durch den Lehneid [8]) (Huldethum [9]), vassaticum, vasallagium [10]), leudesamium fidelitatis [11]), hominium, homagium [12]), welcher sogleich auf die empfangene Belehnung folgt. Wird die Belehnung mehreren Personen zugleich ertheilt, so leistet jede den Lehneid [13]). Ist in Folge einer besondern Verabredung oder Gewohnheit die Eidespflicht erlassen, so heißt das Lehn Handlehn (feudum injuratum [14]). Die Lehntreue, welche durchaus nicht mit dem Lehneid verwechselt werden darf, kommt auch bei einem solchen Lehn in gewöhnlicher Weise vor [15]). Uebrigens ist zur Lehntreue nicht bloß der besitzende Vasall verpflichtet, sondern auch die Eventualbelehnten, Gesammthänder und Lehnfolger, selbst der Aftervasall im Verhältniß zum Oberlehnherrn [16]). Die Verpflichtungen dieser Personen sind jedoch regelmäßig nur negativ. Die Verletzung der aus

der Lehntreue entspringenden Verpflichtungen, die übrigens einer Erweiterung und Beschränkung fähig sind [17]), heißt Felonie [18]) (Untreue, culpa, Lehnfehler, Gefährde, Schuld). S. unten §. 159.

1) II. F. 6. 7. II. F. 23. pr. II. F. 24. §. 3. Eine Limitation enthält II. F. 26. §. 16. Vergl. Vetus auctor. cap. I. §. 8. Schwäb. Lehnr. Art. 7. §. 4.
2) Vetus auctor. II. §. 34. Jus feud. Sax. Latin. cap. 33. §. 2. (bei Senckenberg, corp. jur. feud. p. 353.) Sächs. Lehnr. Art. 3. Schwäb. Lehnr. Art. 5. 7. §. 4.
3) II. F. 24. §. 8. II. F. 33. §. 5.
4) II. F. 33. §. 4. Kind, quaest. for. T. I. cap. 71.
5) II. F. 33. §. 5. „in civili causa modica". Cujac. ad h. l. Zum Theil a. M. Pätz. §. 71. Not. m. In Lehnsachen ist der Vasall ein gültiger Zeuge. II. F. 2. 32. Für den Lehnherrn ist er aber, so lange er der Lehnpflicht nicht entbunden ist, ein verdächtiger Zeuge. Weber. IV. S. 275. Vergl. a. Ludovici, de testimonio vasalli in causa domini. Hal. 1719. 4.
6) Arg. fr. 11. §. 1. D. de accusat. et inscript. (48. 2.). fr. 5. §. 1. D. de obseq. parent. et patron. (37. 15.). Phillips, d. Privatr. Bd. II. S. 90. Not. 17.
7) I. F. 5. pr. I. F. 17. 21. II. F. 24. §. 4. II. F. 38. Ueber „cucurbitare" s. du Cange, Gloss. sub voc. „cucurbita". Püttmann, observ. jur. feud. p. 239. und dessen element. jur. feud. §. 573. Not. d.; zum Scherze auch Hommel, akad. Reden. S. 466 u. f.
8) II. F. 3. §. 4. Das Aufzählen der einzelnen Verpflichtungen in der Eidesformel ist nicht erforderlich. Sehr bündig war der Lehneid nach dem älteren Deutschen Recht. Schwäb. Landr. Art. 5. Sächs. Lehnr. Art. 3. Eine weitläuftigere, häufig nachgeahmte Formel kommt im Longob. Lehnr. II. F. 5. II. F. 7. pr. vor.
9) Im Angelsächs. „Hold-eid" (Hold-ath), s. Phillips, Engl. Reichs- und Rechtsgesch. Bd. II. S. 12. vgl. Schwäb. Lehnr. Art. 5. Sächs. Lehnr. Art. 3.
10) E. Cregel, de vasallagio. Th. 4. Altd. 1670. 4.
11) II. F. 5. 7. Vetus auctor. cap. I. §. 8.
12) Die Bezeichnungen „hominium" und „homagium" kommen in ältern, vorzüglich französ. Urkunden vor, und zwar in der Regel in einer beschränktern Bedeutung (für Verleihung einzelner Grundstücke), in welcher ihnen der deutsche Ausdruck „Mannschaft" entspricht. Phillips, Privatr. S. 82. Püttmann, obs. jur. feud. p. 209. Der Lehneid ist von dem Unterthaneneid wohl zu unterscheiden. Jedoch kann aus einem besondern Rechtsgrunde (§. 4.) der Vasall zugleich Unterthan und als solcher auch zum Unterthaneneid verpflichtet seyn. Im Collisionsfalle geht Unterthanenpflicht der Lehnpflicht vor.

13) II. F. 29. §. 7. II. F. 55. §. 2. Ueber die Belehnung eines Unmündigen s. §. 110.
14) I. F. 3. §. 4. II. F. 24. §. 1. Th. Hagemann, de feudo injurato, vulgo Handlehn. Helmst. 1787., und in dessen kleinen juriſt. Aufſätzen (1794). Th. I. S. 133. u. f. In Sachsen, wo jeder Lehnmann zugleich Unterthan ist, wird bei einem solchen Lehn nur der Unterthaneneid geschworen. Zachariä. S. 346.
15) II. F. 47.
16) II. F. 51. §. 1. II. F. 55. §. 3. und 4.
17) II. F. 39. §. 3.
18) II. F. 37. 38. 39. II. F. 24. §. 11. Weber Th. IV. S. 702. leitet das Wort von Fala ab. Wahrscheinlicher hängt es aber mit dem deutschen Worte „Fehlen" zusammen. Phillips Privatr. Bd. II. S. 91. Ueber „Untreue" s. Zepernick, Sammlung auserl. Abhandl. Th. IV. Nr. 1.; über „Gefährde" Schwäb. Lehnr. Art. 124. §. 4. Haltaus, Glossar. s. v. Far.

§. 104. 2) Insbesondere.

a) Lehndienste.

Chr. Besold, de servitiis vasallorum. Tübing. 1626.
A. Kohl, de servitiis feudalibus. Francof. 1722. 4.
Chr. Wildvogel, de servitiis feudalibus ex allodio praestandis. Jen. 1723. 4.
G. Engelbrecht, de servitiis vasallorum militaribus, vulgo: Ritterdiensten, Ritterpferden. Helmst. 1751. 4.

Darin, daß beim Ritterlehn nebst den Kriegsdiensten auch Gerichtsdienste geleistet werden mußten, stimmt das Deutsche [1]) mit dem Longobardischen [2]) Lehnrecht überein; nur konnte nach ersterm der Lehnherr noch gewisse Ehrendienste bei feierlichen Gelegenheiten an seinem Hofe fordern [3]). Die Lehndienste, wie sie in der Regel bei allen Lehen vorkamen [4]), wenn nicht durch einen besondern Vertrag etwas Anderes festgesetzt wurde (feudum francum — Freilehn [5]), und zu welchen nur der besitzende Vasall [6]) nach vorgängigem Aufgebote [7]) verpflichtet war, mußte derselbe in eigener Person leisten, und nur wenige gesetzliche Gründe berechtigten ihn ausnahmsweise einen Substituten zu stellen [8]). Das von einem der Lehnherren an den Vasallen bereits ergangene Aufgebot entschuldigte diesen bei den Andern [9]). Der Umfang der Dienstpflicht, das Maß

allenfallsiger Entschädigung u. dergl. richteten sich mehr nach Herkommen (worüber die Ritterrollen am Meisten Aufschluß gaben [10]), als nach gesetzlichen Bestimmungen. In der Regel mußte der Vasall dem Lehnherrn, in so ferne er keinen ungerechten Angriffskrieg führte [11]), gegen Jedermann, selbst gegen seine nächsten Verwandte [12]) den Ritterdienst leisten, nur gegen seinen Landesherrn, und in manchen Fällen gegen den älteren Lehnherrn, konnte er ihn verweigern [13]). Ein Lehn, wobei diese Regularität vorkam, hieß feudum ligium [14]), und der Vasall homo ligius, oder Ledigmann. War aber der Vasall, in Folge eines besondern Vertrags, auch noch gegen andere Personen von dieser Verpflichtung entbunden, dann hieß das Lehn feudum non ligium. In England war es üblich, dem Könige allein, der wirklich der oberste Lehnherr über alle Lehen ist, den Eid cum ligeantia (oath of allegiance) zu schwören [15]). Sonst aber konnte auch beim ligischen Lehn der Lehnherr einen höhern Lehnherrn über sich anerkennen [16]). Das Recht, den Dienst mit Geld abzukaufen, stand ursprünglich den Vasallen nicht zu [17]). Nur den Reichsafterlehnleuten war es nach älterem Rechte gestattet, für den Lehndienst ein Aequivalent zu bezahlen, welches adoha [18]) oder hostenditium [19]) (Reisegeld, Fahrtlosung, Heersteuer) genannt, und in der Folge auf dem Wege gütlicher Uebereinkunft immer häufiger wurde. Seit dem 16ten Jahrhundert, nachdem schon während des 30jährigen Kriegs das ganze Verhältniß sehr erschüttert war, wurde der eigentliche Lehndienst immer seltener gefordert, und wenigstens läßt sich das Ende des 17ten Jahrhunderts als der Zeitpunkt bezeichnen, in welchem regelmäßig an die Stelle des Kriegsdienstes die Adäration, d. h. eine Geldleistung, getreten war [20]). Das Substituiren eines solchen Surrogats wurde auf verschiedene Weise erzweckt. In einigen Ländern in der

Form einer Rittersteuer, indem sich die Ritterschaft, die früher von der Steuerpflicht befreit war [21]), auf dem Vergleichswege zu einer Steuer, die auf den Grund der Ritterrollen umgelegt wurde, verstand [22]); in andern Ländern durch Verwandlung des Lehndienstes in ein Aequivalent, welches als stehende, von den Steuern ganz unabhängige Abgabe für jedes Ritterpferd [23]) (Ritterpferdgelder) geleistet wurde [24]); endlich in der neuesten Zeit in mehreren Ländern durch Unterwerfung der Rittergüter unter die allgemeine Grundsteuer, ohne für den Lehndienst ein besonderes Surrogat in Anspruch zu nehmen [25]), während in anderen Ländern letzteres mit der allgemeinen Besteuerung der Rittergüter verbunden wurde [26]). Von diesen factischen Erscheinungen ist wohl die Frage zu trennen: ob der Lehnherr oder die Vasallen einseitig berechtigt sind, an die Stelle der Lehndienste eine Adäration zu substituiren? Aus dem Gesichtspunkte des ursprünglichen Vertrages, welcher dem ganzen Verhältnisse zu Grunde liegt, ist diese Frage zu verneinen. Wenn man aber bedenkt, daß die Lehndienste als Ausfluß der Lehntreue, als naturale feudi, von selbst mit dem Besitze des Guts verbunden sind, so möchte es den Ritterlehnbesitzern, welche weder Dienste noch Aequivalent leisten, schwer seyn, einen rechtlichen Grund für den Fortbesitz der Lehen nachzuweisen. Wenn man daher nach dem privatrechtlichen Gesichtspunkte jede einseitige Verfügung ausschließen muß, so ist man auf der andern Seite durch die Natur der Sache gezwungen, den Fortbesitz des Lehns von einer freiwilligen Vereinigung über ein Surrogat des Lehndienstes abhängig zu machen. Diese Grundsätze finden auch in solchen Ländern Anwendung, wo die Rittergutsbesitzer steuer- und militärpflichtig sind, indem Steuern und Militärdienst zu den allgemeinen Unterthanenpflichten gehören. Die Frage: ob unter der Voraussetzung, daß der Ritterdienst früher die Stelle der Steuern vertrat, die Adäration der

Lehndienste für sich schon einen rechtlichen Anspruch auf Steuerfreiheit gebe? gehört in das Gebiet des Staatsrechts. So wie die Ritterdienste, so sind bei der ganz veränderten Lehngerichtsverfassung auch die Gerichtsdienste verschwunden, und selbst von den Ehrendiensten am Hoflager des Lehnherrn haben sich nur noch in einigen Staaten Ueberbleibsel erhalten. Uebrigens konnten, in Folge des Lehnvertrages, statt oder neben den bisher angeführten Lehndiensten auch andere Verpflichtungen und Prästationen vorkommen. Lehen, bei welchen dieses der Fall ist, nennt man bedingte Lehen[27]); sie gehören zwar in die Reihe der unregelmäßigen Lehen, werden aber nach Lehnrecht beurtheilt. Hierher sind zu rechnen: das Hoflehn (feudum palatinum [28]), für welches der Vasall nur zu Hofdiensten verpflichtet war; das Zinslehn (feudum censuale), für welches gewisse Abgaben in Geld (Beutellehn) oder Naturalien (Küchenlehn) zu entrichten sind [29]); das Klepperlehn (feudum caballinum), für welches der Vasall ein Pferd zum Gebrauche des Lehnherrn zu unterhalten, und späterhin eine Abgabe an Getreid (meistens Hafer) dafür zu entrichten hatte [30]); das Glockenlehn (feud. campanarium), bei welchem der Vasall die Verbindlichkeit hatte, während eines Gewitters die Glocken zu läuten [31]); das Bürgschaftslehn (feudum plegii [32]); das feudum procurationis [33]); das Schulzen- und Gerichtslehn; Lehen, bei welchen bloß zum Scherze [34]) gewisse Dienste geleistet wurden u. s. w. Obwohl der Vasall gesetzlich zu Abgaben an den Lehnherrn nicht verpflichtet ist, so sind doch dergleichen theils bittweise, theils nach dem Herkommen in gewissen Fällen vorgekommen, z. B. zum Zwecke der Aussteuer der Töchter, oder zur Befreiung des Lehnherrn aus der Gefangenschaft [35]) u. s. w.

1) Sächs. Lehnr. Art. 67. Schwäb. Lehnr. Art. 115.
2) II. F. 23. §. 2. II. F. 55. §. 1.

3) Sächs. Lehnr. Art. 75. 80. Schwäb. Lehnr. Art. 113. Richtsteig, Lehnr. Art. 113. Badisches Lehnedict. §. 26. A. F. H. Posse, von der Verbindlichkeit der Vasallen zu Ehrendiensten, vorz. bei Vermählungsfeierlichkeiten. Rost. 1798. 8.
4) II. F. 22. §. 2. Böhmer, princ. §. 37. s. oben §. 43.
5) II. F. 2. §. 2. „ — feudum sub tali conditione dedisse, ut vasallus in festivis diebus vadat cum uxore sua ad ecclesiam — ". II. F. 51. §. 7. Dadurch fällt aber die Verpflichtung des Vasallen zur Lehntreue noch keineswegs weg. II. F. 104. pr. Zepernick, Abhandl. Th. III. S. 182. Jenichen, thes. jur. feud. T. II. c. 20. p. 377. sq.
6) II. F. 26. §. 7. und 12. II. F. 55. §. 1.
7) II. F. 26. §. 16. II. F. 37. §. 1. II. F. 55. §. 1. Sächs. Lehnr. Art. 4.
8) II. F. 24. §. 7. II. F. 26. §. 12.
9) Sächs. Lehnr. Art. 48. „Aber der man hat zwene herren oder mer die ime des rîches dinst alle mit urtheilen gebeuten der ez ime zume ersten gebot mit deme sal her varen und den andern allen hersture geben den zehnden Schilling oder phunt das her jarliches von inen hat". Schwäb. Lehnr. Art. 59. §. 1. „Ob der man zwen herren hat oder mer. die im des reyches dienste gebietten all mit urteyl er soll mit dem varen der im des ersten gebott, und den andern sol er geben ze hörsteur".
10) Spittler, Geschichte des Fürstenth. Hannover. Th. I. Beil. Nr. 1. Eichhorn, Rechtsgesch. §. 294. 304.
11) II. F. 28. pr. Strube, Nebenstunden. Th. I. S. 348. u. f.
12) II. F. 28. §. 4. „contra omnes, etiam contra fratrem et filium et patrem"; über diese Lesart s. Biener, herm. jur. feud. p. 46.
13) Weber a. a. O. S. 317.
14) Das ganze Verhältniß hieß Ligeantia oder Ledigkeit (in Urkunden „Lethicheit"). Das Wort „ligius" kommt wahrscheinlich von ligare her, s. Moser, patriot. Phantas. Th. III. S. 192. Guden, Cod. diplom. T. I. p. 519. u. 991. Dieck, Grundriß. §. 50. Phillips Privatr. Bd. II. S. 97.
15) Blackstone, Comment. the laws of Engl. Vol. I. p. 367.
16) Phillips a. a. O. S. 100. Not. 48.
17) Const. de expedit. Rom., s. Eichhorn, Rechtsgesch. §. 294.
18) H. Cocceji, de adoha, Heer-Steuer, Reise-Geld, Fahrtlösung. Francf. ad Viadr. 1692.
19) II. F. 40. §. 3. „Similiter in petendis hostenditiis (hostenditiae dicuntur adjutorium quod faciunt dominis Romani cum rege in hostem pergentibus) vasalli, qui cum eis non vadunt: v. g. in Lombardia de modio XII. denarios — ". II. F. 55. §. 1. Schwäb. Lehnr. Art. 67. Vetus auctor, Art. 110. M. C. de Corlowitz, de origine, fatis et natura pecuniae servitiorum equestrium vicariae. Lips. 1803. 4. auch Deutsch erschienen unter dem Titel: „die Natur der Ritterpferdsgelder, deren Ursprung und Schicksale. Leipz. 1805. Ortloff, Grundzüge eines Systems des d. Privatrechts. Jen. 1828. 8. S. 348. 349.
20) J. H. Meier, de cavalcatae vasallaticae aestimatione,

vom Anschlag der Lehens-Ritter-Diensten. Argent. 1680. 4. Cod. Augusteus. I. p. 2307. (a. 1632.) Worte des Kurfürsts August von Sachsen v. 1563. bei Corlowitz l. c. cap. II. §. 1. Not. k. Eichhorn, Einleit. §. 214. V. Derselbe, Abhandl. über die Allodifikation der Lehen. Gött. 1828. S. 9. u. f. Phillips, Privatr. Bd. II. S. 101.

21) Was jedoch nicht überall der Fall war, s. K. H. Lang, neuere Geschichte des Fürstenthums Baireuth. Gött. 1798. 8. Th. I. S. 47.

22) Eichhorn, Allodifik. a. a. O. S. 13. Die von der Sächs. Ritterschaft unter dem Namen des Donativs zu leistenden Summen waren nur auf die gewöhnliche Steuerverwilligungszeit übernommen und hatten daher nur die Natur einer adaeratio temporaria. Zachariä a. a. O. §. 135. Vergl. a. S. C. F. Weiße, Lehrb. des Kön. Sächs. Staatsr. 1827. Bd. II. S. 828. u. Erklärung des allg. t. Lehenr. §. 241.

23) Mit Ritterpferden verwechsle man nicht Lehnpferde, die zu anderen, als Ritterdiensten, bestimmt waren, und auch bei nichtadelichen Lehen vorkamen, z. B. beim Klepperlehn. Zachariä a. a. O. S. 184.

24) Lünig, corp. jur. feud. T. II. S. 839. u. f. Derselbe, von der landsäßigen Ritterschaft. Th. I. S. 1114. In Preußen wurden in der neuern Zeit gegen die Uebernahme eines jährlichen Canons für jedes Ritterpferd die Lehen alodificirt. Auch war schon viel früher, trotz des Widerspruchs eines Theils der Vasallen, ein Lehnscanon eingeführt. Königl. Preuß. Assecuration für die Ritterschaft in der Churmark Brandenburg. Berl. den 30. Juni 1717. §. 6.: „daß die von der Ritterschaft pro annuo Canone künftig zu erlegende 40 Thaler nicht anders, als ein purum Surrogatum anstatt der sonst aufgebrachten Ritterpferde, und geleisteten Lehns-Onerum considerirt werden können." s. J. F. Moser, von der Deutsch. Lehnsverf. S. 846. u. f.

25) In einigen Ländern ist die Ritterschaft auch ohne Bezahlung eines Aequivalents für den Lehndienst von der Grundsteuer frei geblieben. Eichhorn, Alodifik. a. a. O. S. 16.

26) Wie früher in Bayern, s. §. 105.

27) II. F. 75. 89. Päß. §. 78.

28) Eichhorn, Rechtsgesch. §. 363. Not. h.

29) Zepernick, Abhandl. Th. III. Nr. 6.

30) Püttmann, obs. jur. feud. cap. 9.

31) Böhmer, observ. jur. feud. obs. 7.

32) Püttmann l. c. cap. II.

33) Püttmann l. c. p. 215.

34) Buder, amoenitat. jur. feud. p. 180. Hommel, acad. Reden über Mascov de jure feud. S. 381. 382. Weber, de investit. et servit. feud. ludicris. Giess. 1724.

35) Hagemann, kleine, juriſt. Aufsätze. Th. II. S. 101. u. f.

§. 105. Bayerisches Recht. (Lehntreue, Lehndienste).

Unter den Rechten, welche dem Lehnherrn gegen den Vasallen zustehen, sind vorzüglich auszuzeichnen: 1) das Recht auf Lehntreue [1]); daher kann der Lehnmann ohne Bewilligung des Lehnherrn nicht in fremde Staats- und Kriegsdienste treten; 2) das Recht auf Ableistung des Lehneides [2]); 3) das Recht, Lehndienste [3]) fordern zu können, welche eigentlich nur mehr darin bestehen, daß der Lehnmann, so oft er einberufen wird, am Hofe des Lehnherrn zu erscheinen hat [4]). Die früher bestandene Ablösungstaxe für die Lehnpferdstellung hat jetzt aufgehört. In dieser Beziehung ist Folgendes bemerkenswerth. Ursprünglich leistete der Besitzer von Ritterlehen den Ritterdienst (Kriegsdienst) in eigener Person [5]). Seit dem Aufkommen der stehenden Heere aber wurde der Ritterdienst durch Ritterpferde [6]) surrogirt, welche entweder in Natur oder durch ein Aequivalent (in Geld) geleistet wurden. Die Repartition der Ritterpferde oder deren Surrogat [7]) richtete sich nach der Größe der Lehngüter, wobei jedoch bald ein verschiedenes Herkommen sich bildete [8]). Die Verbindlichkeit, anstatt der früheren Lehnpferdestellung (wo sie üblich war) eine jährliche Ablösungstaxe, über deren Feststellung und Größe mehrere Verordnungen erschienen sind [9]), zu entrichten, ist noch im Lehnedict ausgesprochen [10]). Da jedoch die Weigerung mehrerer Rittergutsbesitzer, die Ritterpferdablösungstaxe (Lehnpferdgelder) zu bezahlen, zu vielen Processen Veranlassung gab, so wurde im Jahre 1826. gesetzlich ausgesprochen [11]), es sollte diese Ablösungstaxe nur da, wo der königl. Lehnhof im unstreitigen Besitze war, eingefordert, und nicht nur die Vollziehung der bereits vorliegenden gerichtlichen Erkenntnisse, sondern auch die Betreibung der noch nicht erledigten Rechtsstreite bis zum

Schlusse der nächsten Ständeversammlung ausgesetzt bleiben. Nachdem in der darauf erfolgten Ständeversammlung (im J. 1828.) die Sache in Berathung gezogen worden war, wurde als gesetzliche Norm festgesetzt [12], daß nicht nur die Verbindlichkeit der Ritterpferdablösungstaxe vom ersten October 1828. an gänzlich cediren [13], sondern auch für die Vergangenheit eine Forderung dieser Taxe, oder irgend eine Abfindung für den ehemaligen Lehndienst nicht mehr Statt finden soll.

1) Ueber Lehntreue und die daraus entspringenden Rechte s. Cod. Max. bav. civ. IV. 18. §. 23. Nr. 1. Anmerk. dazu lit. c. Cod. jur. bavaric. judic. cap. 13. §. 6. Anmerk. dazu cap. 10. §. 8. Not. a. und §. 11. Not. g.

2) In früherer Zeit war die Zahl der feuda injurata (s. §. 103. Not. 14.) in Bayern sehr groß, indem, mit Ausnahme der Ritterlehen, alle übrigen nur mit der Hand angelobt wurden. Cod. Max. §. 23. Nr. 4. und 5. Anmerk. dazu §. 16. Not. 6. lit. e. und f. Ueber das feudum ligium s. oben §. 104., u. Kreittmayr, Anmerk. a. a. O. §. 10. Not. 4.

3) Freilehen (feuda franca, s. §. 104. Not. 5.) kamen auch in Bayern vor. Anmerk. a. a. O. §. 24. Not. 10.

4) Lehnedict. §. 80. 81. Die Gerichtsdienste sind schon längst verschwunden, s. Anmerk. a. a. O. Not. 1. lit. b.

5) Moser, Reichsfama. T. 6. p. 148. Aufgebote an die Lehnleute ergingen vom Herzog Albrecht unterm 22ten Febr. 1554.; vom Herzog Wilhelm unterm 12ten Mai 1583.; vom Herzog Maximilian unterm 6ten Octob. 1601. und 12ten März 1607.; — ferner in den Jahren 1608. 1609. und 1610.; vom Kurfürsten Maximilian I. unterm 15ten März 1632.; vom Kurf. Ferd. Maria im J. 1674.; vom Kurf. Max. Emmanuel im J. 1702.; vom Kurf. Karl Albert im J. 1741.; vom Kurf. Karl Theodor im J. 1797. In einem kurf. Rescripte v. 7ten Febr. 1797. werden folgende Naturalleistungen (respect. Surrogate) und Verpflichtungen als altverfassungsmäßig bezeichnet: 1) die Verbindlichkeit der Ritterlehnleute, in eigener Person mit ihren reisigen Knechten aufzusitzen, oder wenigstens die gebührende Anzahl gerüsteter Pferde und Knechte zu stellen. 2) Die Leistung der s. g. Gültpferde, wobei die Amtspferde, so wie die von den Rittersitzinhabern zu liefernden Pferde gerüstet seyn müssen (zum Zwecke der Cavallerie); dagegen die der Städte, Märkte und Klöster wurden zur Bespannung der Artillerie verwendet. 3) Die Stellung der Pferde zu den Heer- und Rüstwagen, wozu gewisse Unterthanen, oder auch Gemeinden verpflichtet sind. Endlich 4) Bereithaltung aller tauglichen Pferde für den Fall, daß obige 3 Naturaldienste nicht hinreichen, wobei jedoch eine Vergütung für die verwendeten Pferde Statt findet. Uebrigens wird am Schlusse obigen Rescripts bemerkt, daß zunächst nur mit der Musterung der Ritterlehnpferde der Anfang

gemacht, und über die Anwendung der drei letzten Mittel sich erst noch benommen werden soll.

6) Ueber den Unterschied der Ritter- und Lehnpferde s. §. 104. Not. 23. und Kreittmayr, Anmerk. §. 24. Not. 2. a. E. Daß bei Beutel- und Zinslehen nur Geldprästationen vorkommen, wurde bereits oben §. 44. bemerkt.

7) Solche Surrogate gestatteten auch die Aufgebote von 1702. und 1741.; s. Not. 5. u. Kreittmayr a. a. O.

8) Cod. Max. §. 24. Anmerk. dazu Not. 6. lit. c.

9) Verordnung v. 7ten Novemb. 1805. Rgsbltt. d. J. St. 46. S. 1137.; — v. 3ten Juni 1808. Rgsblt. d. J. St. 27. S. 1291.; — v. 14ten Jänner 1819., allg. Intellig. Bl. für das Königreich Bayern d. J. St. 10. S. 152. u. folg. Allerh. Resc. v. 23ten Juni und 4ten Decemb. 1821. Ministerial-Resc. v. 24ten October 1821.

10) Lehnedict. §. 81 — 83.

11) Ungedr. Verordnung v. 2ten Octob. 1826. Nr. I.

12) Gesetz v. 13ten Aug. 1828., die Revision des Lehnedicts betrff. Gesetzblt. für das Königr. Bayern d. J. St. 12. §. 1.

13) Dadurch verloren auch die hierher gehörigen §§. 81 — 84. des Lehnedicts ihre Anwendbarkeit.

§. 106. b) Erneuerung der Belehnung.

α) Begriff und Fälle der Nothwendigkeit.

C. Ziegler, de invest. feud. renovatione. Vitenb. 1682. 4.
Chr. Wildvogel, de invest. renovatione. Jen. 1701. 4.
G. L. Mencken, de renovatione investiturae. Viteb. 1719. 4.
J. L. E. Püttmann, nonnulla de necessitate renovationis simultaneae investiturae Saxonicae; in obs. jur. feud. cap. 19.
Weber, Handb. Th. IV. S. 173. u. folg.
Ortloff, Grundzüge eines Systems des Teutsch. Privatr. S. 353 — 357.
S. a. Literatur ad §. 62.

Die Wiederholung des Belehnungsactes, welche in gewissen Fällen diejenigen Personen, die durch die erste Belehnung zum Lehn berufen werden, nachsuchen müssen, heißt Lehnerneuerung [1]). Dadurch, daß sie kein neues Recht gibt, sondern nur zur Conservation des bereits constituirten Rechts [2]) dient, ist sie hinreichend von der ersten Belehnung unterschieden. In zwei Fällen ist sie gesetzlich vorgeschrieben, nämlich so oft eine Veränderung mit der Person des Lehnherrn (Herren- oder Thronfall — Veränderung in der herrschenden Hand —), oder mit der Person

des Vasallen (Lehnfall — Veränderung in der dienenden Hand) vor sich geht [3]). Bei Lehen, welche juristische Personen entweder inne haben, oder von ihnen relevíren, ist ein Wechsel sowohl in der Person des prodominus, als des Lehnträgers ein Renovationsfall [4]); dasselbe gilt auch in andern Fällen von der Veränderung in der Person des prodominus; dagegen eine Veränderung in der Person des Lehnträgers (s. §. 135.) begründet regelmäßig nur bei Lehen juristischer Personen die Nothwendigkeit einer Renovation. Bisweilen ist bei Lehen dieser Art die Renovation schon nach Ablauf einer gewissen Reihe von Jahren vorgeschrieben [5]). Steht die Lehnherrlichkeit, oder das vasallitische Recht Mehreren zu, und tritt in der Person Eines von ihnen ein Wechsel ein, so kann die Entscheidung hinsichtlich der Renovationspflicht nach den Eigenthümlichkeiten des concreten Falls und der Regel, daß jeder, der das Lehn besitzt, oder zum Besitze desselben gelangt [6]), die Renovation nachsuchen muß, keiner Schwierigkeit unterliegen [7]). Ueber die Grundsätze, welche bei der gesammten Hand gelten, s. §. 96.

1) II. F. 32. „Novam investituram dico, quando feudum primo quaeritur; de veteri autem beneficio investiturae, quae fit a domini successore vel vasallo successori“. —
2) Daher kann der Fall der Veräußerung eines Lehns nicht hierher gehören, weil für den Erwerber die Belehnung eine ganz neue ist, wodurch er erst ein Recht auf das Lehn erwirbt. Böhmer, elect. II. p. 159. sq. Majer, d. Erbfolge in Lehn- und Stammgütern. S. 45. u. folg. Dennoch sind Mehrere anderer Meinung.
3) I. F. 22. pr. II. F. 40. pr. „Constituit, ut si post mortem domini vasallus vel post mortem vasalli heredes ejus per annum et diem steterint, quod dominum vel heredem ejus non adierint, investituram petendo, — beneficium perdat“.
4) Ab Eyben, elect. feud. cap. 8. J. W. Engelbrecht, de renovat. investit. universitatis nomine petenda. Helmst. 1716. Badisch. Lehnsed. §. 20. „Wenn eine Gemeinde, Körperschaft oder Staatsanstalt Lehenmann ist, hier muß jederzeit der Lehenträger alles dasjenige leisten und thun, was sonst der Lehenmann selbst zu thun hat“. Zachariä, Sächs. Lehnr. §. 117. Anmerk.
5) v. Heinke, Oesterr. Recht. Th. II. S. 49. u. Cod. Max. civil. a. a. O. §. 47. Nr. 3. u. Anmerk. dazu Not. 2. lit. c. u. Not. 3. a. E.

6) II. F. 26. §. 2. u. 7. „Omnes filii ejus, qui feudum acquisierit fidelitatem facere debent; maxime si indivisum habent. Quodsi feudum ex divisione ad unum tantum pervenerit, ille tantum faciet fidelitatem". II. F. 77. Daraus ergibt sich auch, daß Eventualbelehnte, Beanwartete, Lehnagnaten u. s. w. zur Renovation nicht verpflichtet sind. Böhmer, princ. §. 183 u. ejusd. elect. T. I. p. 279. sq. Moeller, distinct. feud. cap. 17. dist. 6. 8. 9. Vergl. Badisch. Lehnsedict. §. 20. Cod. Max. a. a. O. Nr. 14.

7) Ortloff a. a. O. S. 356. Cod. Max. a. a. O. Nr. 12. u. Anmerk. dazu Not. 6. u. 7. lit. b.

§. 107. β) Lehnmuthung.

Im Falle der Nothwendigkeit einer Lehnerneuerung besteht die Verpflichtung des Vasallen darin, daß er innerhalb Jahr und Tag [1]), nach erlangter Wissenschaft von dem Veränderungsfalle [2]), in der üblichen Form [3]) um die Ertheilung der Investitur nachsucht, oder nach dem technischen Ausdrucke das Lehn muthet [4]). Tritt im Laufe der Muthungsfrist eine neue Veränderung ein, so fängt diese noch einmal zu laufen an, ohne daß die verflossene Zeit eingerechnet wird [5]). Da die Muthung manche Erfordernisse voraussetzt, wie z. B. Nachweisung oder wenigstens Bescheinigung des Rechts, zu welchem Behufe Lehnbriefe — in der Regel der älteste und jüngste — beigelegt werden, Beweis der Verwandtschaft u. s. w., und unverschuldete Hindernisse dem Vasallen es unmöglich machen können, denselben innerhalb der gesetzlichen Frist nachzukommen, so muß er um Verlängerung dieser Muthungsfrist, jedoch noch vor deren Ablauf, d. h. um ein Indult bitten [6]). Ueber die Gründe, aus welchen das Indult nicht verweigert werden soll, geben nebst der Natur der Sache auch Partikularrechte Aufschluß [7]). Jedoch kann der Lehnherr auch einem Vasallen, der ohne gegründete Ursache um ein Indult bittet, aus Gnade dasselbe ertheilen [8]). Die über das ertheilte Indult ausgestellte Urkunde heißt Indultschein, welcher nicht zu verwechseln ist mit dem Muth- oder Vigilanzschein [9]), der zum Beweis der rechtzeitig geschehenen Muthung ertheilt

wird. Uebrigens verwechsle man die Gründe, die zur Nachsuchung eines Indults berechtigen, nicht mit den Ursachen, welche den Vasallen schon von Rechtswegen, also ohne Dazwischenkunft eines Indults, gegen die nachtheiligen Folgen der unterlassenen Muthung schützen. Als solche kommen gesetzlich vor: tödliche Feindschaft, Kindheit, längere Abwesenheit [10]), entschuldbare Unwissenheit, infamia magna, Unmündigkeit (§. 110.) u. s. w. [11]). Wird ohne ein solches gesetzlich anerkanntes Hinderniß die Muthungsfrist versäumt, so verliert der Vasall, ohne Unterschied, ob die Muthung aus böser Absicht, oder bloß aus Nachläßigkeit [12]) unterblieben ist, zur Strafe das Lehn [13]).

1) II. F. 24. 40. 52. §. 3. II. F. 55. „per annum et diem". Nach Deutschem Recht beträgt diese Frist 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage. Sächs. Lehnr. Art. 22. Schwäb. Landr. Art. 18. Schwäb. Lehnr. Art. 34. Lübisch. Stadtr. B. III. Tit. 6. Art. 2. 3. Unterholzner, Verjährungslehre. Leipz. 1828. B. I. S. 72. Phillips, Privatr. Bd. I. S. 204 u. f. Maurer, Geschichte des altgerm. ꝛc. Verfahrens. §. 44. In dieser Bedeutung kommt der Termin auch im Longob. Lehnr. vor, indem unter dies ohne Zweifel 6 Wochen und 3 Tage zu verstehen sind. Denselben Termin bezeichnet wahrscheinlich auch II. F. 22. „ultra annum et mensem", und selbst wenn eine Antinomie angenommen werden müßte, so wäre diese nicht Lothar (von welchem die Lex Quicumque igitur in II. F. 52. §. 3. stammt), sondern vielmehr dem Excerptor zuzuschreiben, da I. F. 22. nur eine Paraphrase von der Lex Quicumque ist. s. Zepernick, Abhandl. Th. I. Nr. 8. Laspeyres. S. 180. 181. Albrecht, Gewere. S. 72. 73. Diese Frist ist auch im Sächs. Recht beibehalten. s. Zachariä. S. 165. Gothaisch. Lehnsm. §. 11. Altenb. Lehnsm. Cap. I. §. 4. Nach Preuß. Landr. I. 18. §. 121. und dem Badischen Lehnsed. §. 10. läuft die Frist 1 Jahr und 30 Tage. Ueber diese Frist nach Oesterr. Recht s. v. Heinke, Oesterr. Recht. Th. I. S. 264. vorzügl. Not. g. Ist der Fall eines prodominii gegeben, so läuft die Muthungsfrist erst von dem Tage des Eintritts des prodomini, s. Strube, rechtl. Bed. Bd. II. Bed. 133; nach der Ausg. v. Spangenberg Bed. 102. Boehmer, J. E. P. Lib. III. Tit. 20. §. 56. s. unten §. 111. Not. 4.

2) Arg. II. F. 9. §. 1. „annali silentio, ex quo sciverit".

3) Ueber die im Braunschweig-Lüneburgischen herkömmliche Form s. Boehmer, princ. im Anhange. S. 33. Hinsichtlich Sachsen J. N. Schwartz, de officiis vasalli Saxonici in petenda investitura observandis. Lips. 1786. 4. Gothaisch. Lehnsmand. §. 12. Badisch. Lehnsed. §. 11.

4) I. F. 22. pr. — „Sancimus, ut nemo miles ultra annum

et mensem (nach Cujac. diem) vadat, ut investituram beneficii sui a filio vel successore domini sui petat", vergl. mit I. F. 6.

5) I. F. 22. pr. Struv, Syntagm. j. f. cap. 10. §. 9. v. Heinke a. a. O. S. 265.

6) J. P. Ludewig, de prorogatione investiturae, vom Lehnsindult. Hal. 1718. 4. Gothaisch. Lehnsm. §. 32. u. f. Zachariä. S. 72. u. 133.

7) Weber a. a. O. S. 203.

8) Weber. S. 205.

9) Gothaisch. Lehnsm. §. 13. 15. Im eigentlichen Sinne bezeichnet Vigilanzschein die Urkunde, welche das Kapitel während der Sedisvakanz dem Vasallen auszustellen pflegt.

10) Langwierige Abwesenheit kann den Rechten des Vasallen nur dann nachtheilig seyn (was auch bei der anfallenden Successsion gilt), wenn sie entweder gegen bestimmte Gesetze verstößt, oder eine unrechtmäßige Ursache zu Grunde liegt. Hagemann, pract. Erörter. Bd. VII. Nr. 114.

10) I. F. 22. pr. — „nisi justa causa intervenerit, quare non petierit: veluti mortis, vel capitales inimicitiae, vel infantia, vel justa absentia. II. F. 28. pr. „— quemadmodum dominum excommunicatum, vel a rege bannitum non est obligatus vasallus ad adjuvandum, vel servitium ei praestandum, imo solutus est interim sacramento fidelitatis, nisi ab ecclesia, vel a rege fuerit restitutus: ita nec istum injuste guerram alicui facientem". Struv, synt. cap. 10. §. 9. pag. 286. Böhmer, elect. T. I. p. 297. T. II. p. 175. sq.

12) II. F. 52. §. 3. — „Dolus enim abesse videtur, si justa causa impediente steterit —" II. F. 55. pr. — „Si quis infeudatus — sua incuria vel negligentia — feudi investituram — non petierit — feudum amittat". vergl. mit II. F. 22. pr. G. L. Mencken, de poena privationis feudi. Viteb. 1737. 4. Pütz §. 86. Not. g. A. M. J. F. Vockel, de omissione renov. investit. non dolose facta hodie — ad amissionem feudi non sufficiente. Lips. 1728. 4. Böhmer, elect. I. p. 297. Eichhorn, Einleit. §. 216. Not. r. Die Praxis, so wie neuere Lehngesetze haben die mildere Meinung befolgt und halten nur den dolus für einen hinreichenden Grund der Privation; wegen bloßer culpa setzen sie eine Geldstrafe, gewöhnlich das doppelte Laudemium fest. Mecklenburg. Erbvergl. §. 447. Preuß. Landr. I. 18. §. 147. u. f. (nur Felonie der ersten u. zweiten Klasse wird regelmäßig mit dem Verluste des Lehns bestraft). Gothaisch. Lehnsm. §. 49. „Ein ohne Vorsatz begangener Lehnsfehler kann mit einer Emende verbüßet werden". Zachariä. S. 135. Hinsichtlich des Hannöverschen Rechts s. Strube, rechtl. Bed. Bd. II. Nr. 91. (nach Spangenberg Th. I. Nr. 115). Strenger hält an die Bestimmungen des gemeinen Rechts das Oesterr. Lehnrecht, s. v. Heinke a. a. O. S. 267. 268.

13) I. F. 22. pr. „et si — non petierit, damnetur". II. F. 24. pr. „— si filius per dictum tempus neglexerit petere investituram, beneficio carebit". Nichts anders sagt II. F. 52. §. 3. — „si vasallus non dolose per annum et diem steterit quod a domino sui beneficii investituram non petie-

rit, feudum non ob hoc amittat. Dolus enim abesse videtur, si justa causa impediente steterit —“ Vergl. II. F. 55. pr. in Not. 12.

§. 108. γ) Ertheilung und Form der Belehnung.

J. J. Helfferich, de eo, quod justum est circa mutationem prioris investiturae feudalis. Tubing. 1734. 4.
Weber, Handb. Th. IV. S. 223. u. folg.

Hat der Vasall gehörig gemuthet, so ist der Lehnherr verpflichtet, die Investitur zu ertheilen, und zu diesem Zwecke, da heut zu Tage die Renovation durch die Lehnkanzley zu geschehen pflegt, einen nicht zu entfernten Termin anzuberaumen [1]). Sollte dem Muthenden das Recht, welches er wenigstens zu bescheinigen vermochte, widersprochen werden, so darf ihm, so lange der Proceß nicht anhängig geworden ist, die Provisionalbelehnung nicht versagt werden (s. §. 71.). Der Form nach unterscheidet sich die Lehnerneuerung von der ersten Belehnung nicht [2]); nur halten einige Partikularrechte das persönliche Erscheinen, was gemeinrechtlich hier wie bei der constitutiven Belehnung erforderlich ist, nicht für nothwendig [3]). Nach einer allgemeinen Observanz wird bei der Lehnerneuerung dem Vasallen ein neuer Lehnbrief ausgestellt, welcher mit dem Inhalte der früheren vollkommen übereinstimmen muß [4]), wenn nicht der muthende Vasall selbst in eine Abänderung ausdrücklich oder stillschweigend einwilligt; letzteres darf aus der Annahme des jüngern Lehnbriefs, wodurch gleichsam die Stelle der Unterschrift vertreten wird, allerdings gefolgert werden [5]). Jedoch bindet auch unter dieser Voraussetzung der jüngere Lehnbrief nur diejenigen, die die Handlungen des Consentirenden anzuerkennen haben (Erben), keineswegs aber die übrigen zur Lehnfamilie gehörigen Glieder (Agnaten, s. §. 81.), die, soll der veränderte Lehnbrief auch sie binden, speciell ihre Zustimmung ertheilt haben müssen [6]). Im Falle eines Widerspruchs unter mehreren Lehnbriefen hat der ältere

den Vorzug, wenn nicht der Lehnherr die Klage aus diesem durch die Einrede der vertragsmäßig getroffenen Abänderung zu entkräften vermag [7]). Kann der Lehnbrief nicht sogleich nach ertheilter Belehnung ausgefertigt werden, so erhält der Vasall, wenn er es wünscht, vorläufig einen Lehnschein, worin die Vollziehung der Belehnung ganz kurz erwähnt wird, mit dem Bemerken, daß der Lehnbrief selbst dem=nächst folgen werde [8]).

1) II. F. 6. Sächs. Lehnr. Art. 22. Schwäb. Lehnr. Art. 17. §. 2. Wahlcapit. Art. 11. §. 1. 2. von Heinke a. a. O. S. 293. vorz. Not. e. s. §. 111. Not. 11.
2) Die Gegenwart der Mannen (II. F. 32.) fällt heut zu Tage von selbst weg.
3) Zachariä. S. 67. Gothaisch. Lehnsm. §. 26. „— oder falls er nicht in Person erscheint, durch seinen Bevollmächtigten darauf angeloben lassen soll".
4) Preuß. Landr. a. a. O. §. 139. „Bei Ausfertigung des neuen Lehnbriefs ist der Lehnherr, gegen den Inhalt des vorigen, etwas eigenmächtig zu ändern nicht befugt". Gothaisches Lehnsm. §. 44. a. E. „So oft eine wesentliche Veränderung in einem neuen Lehnbriefe — geschieht, muß solcher vorher dem Vasallen im Entwurfe vorgelegt, und darf nicht eher, als bis derselbe dabey nichts Erhebliches mehr einzuwenden gewußt hat, zur Vollziehung (dem Lehnhof) eingereicht werden".
5) Ueber diesen bestrittenen Punkt s. Strube, rechtl. Bed. Th. II. Nr. 137. (nach Spangenb. I. S. 155. Not. *); v. Berg, Be=obacht. und Rechtsfr. Bd. I. Nr. 24. Gothaisch. Lehnsm. §. 46. „Hat der Vasall seinen Lehnbrief einmal angenommen, und denselben ein völliges Sächsisches Jahr lang behalten, ohne dawider etwas einzuwenden; so ist er in der Folge einige Aus=stellung dagegen zu machen nicht befugt, sondern vielmehr ver=bunden, es lediglich bey dessen Inhalte bewenden zu lassen". Vergl. a. Badisch. Lehnsed. §. 19. Preuß. Landr. §. 141. s. nächste Note.
6) Preuß. Landr. §. 141. „— so gilt im zweifelhaften Falle der neuere (Lehnbrief), auch zum Nachtheile des Vasallen, welcher ihn angenommen hat, und seiner Erben; in so ferne nicht erhel=let, daß die Annahme, unter dem gegen den Lehnsherrn oder bey dem Lehnshofe ausdrücklich erklärten Vorbehalte seiner Rechte, geschehen sey". §. 142. „Hingegen kann der, älteren Lehnbrie=fen zuwiderlaufende, Inhalt neuerer zum Nachtheile der Agnaten oder Mitbelehnten nur in so ferne gelten, als nachgewiesen wer=den kann, daß die Aenderung mit ihrer oder ihrer Erblasser Ge=nehmigung vorgenommen worden".
7) Ueber das Verhältniß mehrerer Lehnbriefe s. noch Strube a. a. O. Th. I. Nr. 112. (nach Spangenb. I. 113.). Hommel,

rhapsod. quaest. Vol. I. obs. 303. 341. Böhmer, Rechtsf. Bd. II. Nr. 148. Weber. III. S. 148. u. folg.

8) v. Moshamm, Grundsätze des Lehnrechts. §. 110.

§. 109. δ) Lehnwaare und andere Gebühren.

So wie bei der constitutiven Investitur, so kommt in der Regel auch bei der Renovation derselben eine Abgabe an den Lehnherrn für die Ertheilung der Belehnung vor, welche Lehnwaare (laudemium majus, Lehngeld, Handgeld [1]) heißt, und ohne Zweifel von der Zeit sich her datirt, wo die Belehnung noch Ausfluß lehnherrlicher Gunst war [2]). Dem Longobard. Lehnrecht ist das Laudemium unbekannt. Dagegen nach Partikularrechten und Observanzen der meisten Deutschen Lehnhöfe kommt es am häufigsten beim Lehnfalle, obgleich auch hier die Descendenten des verstorbenen Vasallen befreit seyn können, und hier und da auch beim Hauptfalle vor [3]). Es ist eine persönliche Last des Belehnten [4]), und kann daher, wenn dieser im Rückstande blieb, nur von seinen Allodialerben gefordert werden. Aus demselben Grunde kann es, wenn in einer und derselben Muthungsfrist ein doppelter Fall sich ereignet, nur einmal gefordert werden, ausser es wäre die Belehnung bereits ertheilt worden [5]). Ueber das Quantum des Laudemiums läßt sich, da es bloß auf partikularem Rechte beruht, keine allgemeine Regel aufstellen [6]). Wird bei einem Herrenfalle das Obereigenthum auf Mehrere übertragen, so braucht der Vasall das Laudemium doch nur einmal zu entrichten; und tritt an die Stelle eines von mehreren Lehnherren ein neuer, so hat man darauf zu sehen, ob bisher pro rata, oder in solidum das Laudemium bezahlt wurde; im ersten Falle wird es auch nur für den Theil, in welchen succedirt wird, entrichtet; im zweiten erst, wenn von sämmtlichen Miteigenthümern keiner mehr übrig ist [7]). Ist das Lehn unter mehrere Vasallen vertheilt, so zahlt jeder für

seinen Antheil [8]). Nicht zu verwechseln mit dem Laudemium sind die Gebühren, welche für die Ausfertigung der Urkunden und sonstige Bemühungen an die Lehnkanzley entrichtet werden, und Lehntaxe [9]), Schreibschilling, laudemium minus, wohl auch Lehnsporteln, die strenge genommen davon zu unterscheiden sind, heißen. Von diesen Lehngebühren gelten heut zu Tage dieselben Grundsätze, wie von den an öffentliche Behörden zu entrichtenden Gebühren überhaupt.

1) J. C. K. Schröter, theor. pract. Abhandl. von der Lehnwaare u. andern Belehnungsgebühren, mit einer Vorrede von Eckardt's. Berl. 1789. 8. Die Ableitung des Worts „Laudemium" von laudare — nominare — concedere — hat Vieles für sich. Weber. IV. S. 231. Ueber die verschiedenartigen Benennungen, unter welchen die Lehnwaare in Partikularrechten vorkommt, s. Ortloff a. a. O. S. 424.
2) Pufendorf, observ. III. obs. 34 — 36. Ein Abfahrt-Laudemium kommt in Deutschland nur da vor, wo es speciell hergebracht ist; s. §. 111. Not. 19.
3) Pütter, Rechtsfälle. II. 206. Weber. IV. S. 239.
4) Böhmer, Rechtsf. Bd. I. Abth. 1. Nr. 41. Eichhorn, Einleit. §. 216. a. E. Anders nach Bayer. Recht; s. §. 111. Not. 18.
5) Pätz. §. 88. Anders nach Bayer. Recht, s. §. 111. Not. 22.
6) Vergl. von Heinke. Th. II. S. 47. Preuß. Landr. §. 720. „Die Lehnwaare muß, wo nicht andere Bestimmungen vorhanden sind, mit zwey vom Hundert des Kaufgelds entrichtet werden". §. 727. u. folg.
7) Zachariae, Lib. quaest. Vitt. 1805. p. 104.
8) s. unten §. 111. Not. 21.
9) s. unten §. 111. Not. 19.

§. 110. ε) Verhältniß des minderjährigen Vasallen.

Nach Longob. Lehnrecht gehört zu den Gründen, wodurch die Muthungsfrist ipso jure verlängert wird, auch die Unmündigkeit des Vasallen [1]), welcher jedoch nach erreichter Pubertät zur Muthung verpflichtet ist, und hinsichtlich der nachtheiligen Folgen [2]) der unterlassenen Muthung sich von andern Vasallen nur dadurch unterscheidet, daß er, wenn er nicht offenbar dolose gehandelt hat, die

Restitution nachsuchen kann [3]). Obwohl nun der Minderjährige um die Renovation nachsuchen muß, so kann doch die Leistung des Eides bis auf die Jahre der Großjährigkeit verschoben werden [4]). Hat jedoch der gewöhnliche Vormund (einen besondern Lehnvormund kennt das Longob. Recht nicht) für den Pupillen das Lehn freiwillig gemuthet und den Lehneid geleistet, so ist eine weitere Lehnerneuerung nicht mehr erforderlich [5]). Dagegen nach Deutschem Recht ist die Impubertät kein rechtmäßiges Hinderniß, weil der Lehnvormund für die Muthung zu sorgen hat [6]). Dieser kann dann den Lehneid entweder für sich ableisten (als Lehnträger [7]) oder in animam pupilli [8]). Im ersten Falle hat er regelmäßig um ein Indult für den Pupillen nachzusuchen, welcher erst nach erreichter Lehnmündigkeit [9]) (wenigstens nach älterem Recht), oder nach erreichter Eidesmündigkeit [10]), wenn er es nicht vorzieht, die Großjährigkeit, was ihm zuweilen erlaubt ist, abzuwarten, den Lehneid selbst schwört [11]). Im zweiten Falle kommt eine nochmalige Leistung des Lehneides durch den Minderjährigen nur in Folge besonderer Observanz vor [12]). Zum Theil gelten diese Grundsätze auch in solchen Deutschen Ländern, wo die Lehnvormundschaft nicht existirt, wie z. B. in Baden [13]), Hessen [14]), Hannover, wo dann der gewöhnliche Vormund das Interesse des minderjährigen Vasallen zu wahren und insbesondere das Indult für denselben nachzusuchen hat [15]).

1) II. F. 26. §. 11. „Si minori datum fuerit feudum, fidelitatem facere non cogatur, donec venerit in majorem aetatem, in qua doli capax sit: feudum tamen retinet". §. 12. „Si quis decesserit filio impubere relicto, fidelitatem nec ipse, nec alius pro eo facere cogitur. Idem de servitio personali; alius tamen pro eo faciens servitium admittetur".
2) II. F. 55. pr. a. E. „Si quis infeudatus major quatuordecim annis sua incuria — investituram — non petierit: — feudum amittat".

3) Weber. IV. S. 209.
4) II. F. 26. §. 11. s. Not. 1.
5) Böhmer, princ. §. 308. Mehr folgt aus dem Longob. Lehnrecht nicht, und namentlich nicht, daß der Vormund die Verbindlichkeit hätte, ein Indult für den Unmündigen nachzusuchen. II. F. 26. §. 12. s. Not. 1. A. M. ist Böhmer l. c.
6) Eichhorn, Einleit. §. 217. Not. g. Unterbleibt die Muthung, so treffen die nachtheiligen Folgen nur den Vormund. Zachariä. S. 90. Not. 1. Vergl. unten §. 135. Not. 5. u. §. 136.
7) Nicht selten hat der Vormund für den Mündel die Lehnpflicht bloß mittelst Handschlages angelobt. Weber. IV. S. 563.
8) Weber a. a. O. Ortloff a. a. O. S. 357. Preuß. Landr. §. 112. „Personen, welche wegen minderjährigen Alters unter Vormündern stehen, empfangen durch diese die Belehnung". §. 113. 114.
9) Diese trat mit 13 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen ein. Sächs. Lehnr. Art. 28.
10) Diese wird gemeinrechtlich mit zurückgelegtem 14ten Jahre angenommen. II. F. 55. pr. s. Not. 2. Nach Partikularrechten mit dem 16ten oder 18ten Jahre. Zachariä. §. 189a).
11) Lünig, corp. jur. feud. T. II. p. 429. Zachariä. §. 185. Gothaisch. Lehnsm. §. 23 — 25. Altenb. Lehnsm. Cap. I. §. 8 — 13. Badisch. Lehnsed. §. 20. „wegen (der minderjährigen Lehenleute) muß der Vormund das Lehen eben so muthen, als ob er Lehenträger wäre, darauf aber nichts weiter als einen Muthschein mit Auflage zur persönlichen Meldung des Vasallen oder eigentlichen Lehenträgers nach erreichter Eidesmündigkeit erlangen kann, indem die Lehens-Empfängniß — nur von dem Vasallen selbst, sobald er die Eidesmündigkeit erlangt hat, gebeten werden kann, und von da an, bis längst Jahr und Tag nach erlangter Grosjährigkeit bey Strafe der Lehens-Untreue erbeten werden muß".
12) Wie z. B. bei Kurpfälz. u. Würzburg. Lehnhöfen; s. Veratius, in libello consuetudinum principatus Bambergensis. Emphyt. quaest. II. p. 43. sq. und Conradi, de provasallis. §. 35. Hinsichtlich anderer Lehnhöfe s. Weber a. a. O. S. 564.
13) Bad. Lehnsed. §. 20. s. Not. 11.
14) Nach Hessischem Recht hat der Vasall nach erreichter Volljährigkeit die Lehnspflichten selbst zu leisten, und den Lehnseid, den der Vormund früher schon für ihn ableistete, zu wiederholen. s. C. F. Ledderhose, kleine Schriften (Marb. 1789. 8.). Bd. IV. S. 372. Auch nach Oesterr. Landesgebrauch hat der Pupill, wenn er großjährig wird, die Belehnung, die der Vormund schon früher besorgte, wieder nachzusuchen, und geht in der Person des Vormunds eine Veränderung vor sich, so ist gleichfalls ein Renovationsfall vorhanden. v. Heinke. Th. I. S. 260. 261. vorz. Not. d. Th. II. S. 49.
15) Vergl. v. Heinke. Th. I. S. 357. Preuß. Landr. §. 115. „Wo, nach der Observanz des Lehnhofes, die Belehnung des Vasallen selbst bis zur Erreichung des gehörigen Alters ausgesetzt bleiben kann, da muß dennoch von seiner Vormundschaft das Lehn gemuthet, und zur wirklichen Ableistung des Lehneides Indult gesuchet werden". —

§. 111. Bayerisches Recht.

(Lehnerneuerung.)

Die Lehnerneuerung hat zu geschehen I. wenn in der Person des Lehnherrn [1]), oder II. in der Person des Vasallen [2]) eine Veränderung vor sich geht [3]). Im ersten Falle hat der Vasall, im zweiten der Lehnfolger innerhalb eines Jahrs, 6 Wochen und 3 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem sich der Fall ergeben hat, um die Ertheilung der Investitur zu bitten (das Lehn zu muthen [4]). Konnte jedoch der Vasall eines notorischen oder erweislichen Hindernisses wegen die Muthung nicht besorgen, so lauft der Termin, wenn das Hinderniß gleich Anfangs vorhanden war, erst von dem Tage der Beseitigung desselben; trat es aber erst in der Folge ein, so wird bloß die Zeit des vorhandenen Hindernisses in die Frist nicht eingerechnet [5]). Stirbt der Lehnherr oder Vasall im Laufe der Muthungsfrist, so fängt diese von Neuem zu laufen an, ohne daß die bisher verflossene Zeit eingerechnet wird [6]). Für die Minderjährigen hat der Vormund innerhalb der gesetzlichen Frist das Lehn zu muthen, zu empfangen, und die Gebühren zu entrichten. Treten neue Vormünder ein, oder haben die Vasallen die Großjährigkeit erlangt [6a]), so müssen die einen, wie die andern, zwar die Lehnpflicht neuerdings ablegen, brauchen jedoch nur die Taxe eines Protokolls mit Anwendung des Klassenstempels zu entrichten (seit dem 1sten Octob. 1828. [7]). Stirbt von mehrern Mitbelehnten einer, und bleiben die übrigen in Gemeinschaft, so genügt eine bloße Todesanzeige und das Nachsuchen einer Urkunde keineswegs, sondern die Mitbelehnten sind verbunden, hinsichtlich des ihnen angefallenen Lehntheils ohne allen Vorbehalt die Belehnung nachzusuchen [7a]). Der Muthende hat Folgendes zu beobachten: 1) muß der veranlassende Lehnfall angeführt, und zwar bei einem Hauptfalle sich auf das Lehnbe-

rufungspatent bezogen, bei einem Nebenfalle der Todtenschein des letzten Vasallen beigebracht und das Successionsrecht nachgewiesen werden; 2) ist eine beglaubte Abschrift des jüngsten Lehnbriefs; 3) ein genaues Verzeichniß aller Lehnstücke, und 4) vom Vormund das Tutorium beizulegen; auch 5) ein Insinuationsmandatar zu bezeichnen; endlich 6) durchgehends Stempelpapier nach dem Klassenstempel anzuwenden [8]). Ueber die geschehene Muthung wird von dem Lehnhofe [9]) alsbald ein Muthschein ausgestellt [10]). Sind alle Bedingungen der Belehnung erfüllt, so wird dem Lehnmanne ein Tag zum wirklichen Lehnempfang festgesetzt, und die Lehnerneuerung ganz nach den bei der Belehnung zu beachtenden Bestimmungen (Lehnedict §. 42 — 47.) vorgenommen [11]). Der bei jeder Lehnerneuerung auszufertigende Lehnbrief muß genau nach dem Inhalte der vorigen sich richten, und in so ferne nicht alle Lehninteressenten über eine Abänderung sich vereinigt haben, ist jede Abweichung als ein Verstoß zu betrachten, und auf den ältesten vorhandenen Lehnbrief zurückzugehen [12]). Auch wird jederzeit ein neuer Revers erholt [13]). Während eines über die Lehnfolge obwaltenden Streites hat der Besitzer oder Kurator vorläufig die Muthung zu besorgen [14]). Die Unterlassung der Lehnmuthung innerhalb des vorgeschriebenen Termines aus böser Absicht (dolo malo) zieht Verlust des Lehns nach sich; dagegen die Versäumung der Muthung ohne böse Absicht (z. B. aus Nachlässigkeit), hat die Zahlung der doppelten Lehngebühren zur Folge [15]). Kann aber der Vasall oder Lehnfolger wegen unterlassener Muthung auf eine erhebliche (ehehafte) Ursache sich berufen, deren Beurtheilung dem richterlichen Ermessen anheimfällt, so geht er straflos aus [16]). Auch kann der Lehnherr die Strafe wegen versäumter Renovation erlassen [17]). Der Lehnmann hat an Lehngebühren zu entrichten: A. die Lehntaxe (Laudemium oder Relevium), wie dieselbe anstatt

der frühern bei den verschiedenen Lehnhöfen herkömmlichen Lehngebühren und Lehntaxen [18]) nach sechs Klassen festgesetzt wurde [19]); B. die im §. 51. des Lehnedicts erwähnte, durch das Stempelgesetz gebotene Stempelgebühr, jedoch mit der Modifikation, daß der Gradationsstempel nur für den Lehnbrief, nicht aber für den Lehnrevers in Anwendung kommt, und die Lehntaxe bei Lehen der sechsten Klasse in keinem Falle drei Procente des Lehnwerths-Capitals übersteigen darf. Auch konnten die in den §§. 52 — 54. des Lehnedicts festgesetzten Kanzleigebühren seit dem 1sten Octob. 1828. nicht mehr erhoben werden [20]). So oft ein Veränderungsfall sich ergibt, wird die Lehntaxe bezahlt [21]), wenn gleich in einem einzigen Jahre mehrere Fälle vorkommen sollten [22]).

1) Ein solcher Hauptfall ereignet sich (gegen die Grundsätze des gem. Rechts) nur durch den Tod des Lehnherrn. Cod. Max. civ. IV. 18. §. 47. Nr. 2. Der Hauptlehnfall, welcher durch den am 13ten October 1825. erfolgten Tod des höchstseel. Königs Maximilian I. sich ergab, wurde durch eine Generalausschreibung v. 5ten Jänner 1826., Rgsblt. d. J. Nr. 3., bekannt gemacht und sämmtliche Vasallen zur Muthung aufgefordert, mit Ausnahme derjenigen, welche noch innerhalb des Muthungstermins die Alodifikation ihrer gemeinen Lehen bewirken wollten.
2) Ein solcher Nebenfall wird bei jeder Veränderung, sey es durch Tod oder Veräußerung u. s. w. angenommen. Cod. Max. a. a. O. Auch muß die Renovation nach dem Tode respectiv lehnunfähiger Vasallen (z. B. der Frauenzimmer, Geistlichen u. s. w.), wenn diesen gleich ein Lehnträger bestellt ist, jederzeit nachgesucht werden. Anmerk. ad Cod. Max. §. 61. Not. 3. lit. d.
3) Lehnedict. §. 62. 63.
4) Lehnedict. §. 66. Ueber den Lauf der Frist im Falle eines prodominii s. oben §. 107. Not. 1. Der neue prodominus (z. B. Amtssuccessor) hatte die Investitur zu ertheilen, und wenn bei Stiftern und Klöstern der neue Bischof nicht innerhalb Jahr und Tag gewählt war, so konnte die Renovation von dem Kapitel gefordert werden, vorausgesetzt, daß von einem solchen Lehn die Rede war, welches der Bischof (Prälat) und das Kapitel miteinander zu verleihen hatten. Anmerk. ad Cod. civil. §. 47. Not. 8. lit. d.
5) Anmerk. ad Cod. Max. bav. civil. V. 18. §. 48. Not. 9. lit. e.
6) Cod. Max. bav. civil. IV. 18. §. 48. Nr. 4. Anmerk. dazu Not. 9. lit. g.
6a) Anmerk. ad Cod. Max. bav. civ. a. a. O. §. 47. Not. 5. lit. e. Vergl. oben §. 110. Not. 14.

7) Dadurch wurden hinsichtlich der Erholung der Lehnbriefe und Ausstellung der Reverse die §. 140. und 141., und hinsichtlich des frühern Stempelbetrags und der Kanzleigebühren der §. 142. des Lehnedicts aufgehoben. s. Gesetz (die Revision des Lehnedicts betreff.) v. 13ten Aug. 1828. §. 8. u. Verhandlungen der Ständeversammlung v. 1828. Bd. IV. S. 248.

7a) Vgl. Cod. Max. bav. civ. a. a. O. §. 47. Nr. 12. Lehnpatent v. 30sten Jän. 1797. §. 5. lit. a.

8) Lehnedict. §. 68.

9) Bei Thronlehen unter der Firma des Ministeriums des Hauses und des Aeussern mit dem Beisatze „als oberster Lehnhof". s. Verordn. v. 25sten Aug. 1808. §. 39. (Rgsbltt. d. J. S. 1950.); bei Kanzley- und Ritterlehen stellen die Kreisregierungen, Kammern der Finanzen die Muthscheine aus, s. Verordn. v. 17ten Decemb. 1825. §. 91. lit. b. (Rgsbltt. d. J. Nr. 54. S. 1107.)

10) Lehnedict. §. 72.

11) Lehnedict. §. 73. Vergl. Kreittmayr, Anmerk. §. 47. Not. 9. lit. c. und f.

12) Cod. Max. civ. IV. 18. §. 50. Nr. 2 — 6. Lehnedict. §. 74 — 76. Bei den heimgefallenen und wieder von Neuem verliehenen Lehen weicht nach der heutigen Praxis die Belehnungsurkunde in mancher Beziehung von der frühern Form ab.

13) Lehnedict. §. 74.

14) Lehnedict. §. 71.

15) Codex Max. civ. IV. 18. §. 48. Nr. 5. u. 6. u. §. 51. Nr. 6. Anmerk. dazu §. 48. Not. 12. lit. a. Lehnedict. §. 69. u. 70.

16) Als solche Entschuldigungsgründe sind beispielsweise angeführt: Abwesenheit des Lehnherrn ohne Aufstellung eines Anwalts; Minorennität ohne Vorsorge durch Anordnung einer Vormundschaft; Krieg, Pest, oder wenn das Lehn im Streit befangen ist u. s. w. Cod. Max. civ. a. a. O. §. 48. Nr. 7. Anmerk. dazu Not. 12. lit. c.

17) Cod. Max. a. a. O. §. 51. Nr. 8.

18) Cod. Max. a. a. O. §. 49. u. Anmerk. dazu Not. 16. 17. 18. Auch Descendenten des letzten Besitzers müssen das Laudemium bezahlen. Cod. Max. §. 47. Nr. 9. Anmerk. dazu Not. 5. lit. b. Uebrigens wird das Laudemium zu den grundherrlichen Forderungen gerechnet. Cod. a. a. O. §. 49. Nr. 8. Daher kann auch der Lehnherr wegen rückständiger Laudemien sich immer an den Lehninhaber (dem der Regreß bleibt) halten. Anmerk. ad Cod. Max. §. 50. Not. 22. lit. d. Spuren eines Laudemiums finden sich in Bayern erst nach dem Eindringen des Römischen Rechts. Gegen Ende des 16ten Jahrhunderts fingen einige Grundherrn eigenmächtig das Laudemium, das ursprünglich zwei vom Hundert betrug, zu erhöhen an. Das Landrecht von 1616. gestattet fünf vom Hundert. Ein Abfahrtslaudemium kam immer nur da in Anwendung, wo es gesetzlich hergebracht war. Bayer. Landr. v. 1616. Tit. 12. Art. 8. Cod. Max. §. 49. Nr. 4. und Anmerk. dazu Not. 17. lit. e.

19) Lehnedict. §. 50. Die Lehntaxe wurde nach dem Classifikationsregulativ v. 27sten Febr. 1810. auf folgende Weise bestimmt:

In die erste Klasse mit 1000 fl. Taxe wurden gesetzt die Thronlehen und solche Kanzleylehen, deren Werth auf $\frac{150}{m}$ fl. und darüber steigt; in die zweite Klasse mit 500 fl. Taxe, Kanzleylehen von $\frac{100}{m}$ fl. Werth bis $\frac{150}{m}$ fl. ausschlüssig; in die dritte Klasse von $\frac{75}{m}$ fl. bis ausschlüssig $\frac{100}{m}$ fl. Werth mit 250 fl. Taxe; in die vierte Klasse von $\frac{50}{m}$ fl. bis ausschlüssig $\frac{75}{m}$ fl. Werth mit 100 fl. Taxe; in die fünfte Klasse von $\frac{25}{m}$ fl. Werth bis ausschlüssig $\frac{50}{m}$ fl. mit 50 fl. Taxe; in die sechste Klasse alle Kanzleylehen unter $\frac{25}{m}$ fl. Werth mit 25 fl. Taxe.

20) Gesetz v. 15ten Aug. 1828., die Revision des Lehnedicts betr. §. 2. Gesetzbltt. d. J. S. 355. Vergl. auch Verhandlungen der Ständeversammlung v. J. 1825. Beil. I. Bd. VI. S. 4.

21) Das Laudemium muß ohne Zweifel auch nach dem Tode eines Lehnträgers bezahlt werden. Arg. Landr. v. 1616. Tit. 12. Art. 8. s. a. Anmerk. ad Cod. Max. §. 49. Not. 18. lit. a. b. u. §. 61. Not. 5. lit. a. Mehrere Vasallen bezahlen das Laudemium pro rata. Cod. Max. §. 47. Nr. 12. und Anmerk. dazu Not. 6. lit. a. s. oben §. 109. Not. 8. Fällt das Obereigenthum an Mehrere, so wird das Laudemium doch nur einmal entrichtet. Cod. Max. §. 47. Nr. 8. s. oben §. 109. Not. 7.

22) Cod. Max. §. 49. Nr. 11. Anmerk. dazu Not. 18. lit. d.

§. 112. c) Lehngerichtsbarkeit.

α) Begriff und Rechtsgrund derselben.

A. Beier, de jurisdictione feudali. Jen. 1695. 4.
C. G. Biener, de origine jurisdictionis feudalis. Lips. 1750. 4.
E. A. Haus, über den wahren Grund und die Natur der lehnherrlichen Gerichtsbarkeit. Würzburg, 1793. 8.
Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte. §. 303.
W. E. Albrecht, Gewere. S. 291. u. f.

Wie die deutschen Gerichte überhaupt, so bestand auch das Lehngericht (curia) ursprünglich aus Schöffen unter dem Vorsitze eines Richters. Die Stelle des letzteren vertrat der Lehnherr oder dessen Stellvertreter 1), die der ersteren die Vasallen, welche Lehen derselben Gattung besitzen

und überdieß Standesgenossen seyn mußten (Judicium parium — pares curiae — Mannengericht[2]). Der Ursprung dieses Gerichts erklärt sich historisch dadurch, daß hinsichtlich des ursprünglich bloß von der Gnade des Herrn abhängigen Verhältnisses in der Folge gewisse Normen zur Sitte sich erhoben, deren Erhaltung sowohl in dem Interesse des Lehnherrn, als dem des Vasallen liegen konnte. Entstand nun ein Streit, so war nichts natürlicher, als diejenigen beizuziehen, welche mit den Verhältnissen und ihrer bisherigen Beurtheilung allein vertraut seyn konnten, d. h. die Vasallen. Zugleich lag in diesem Verfahren auch eine Garantie für die Rechte sowohl des Lehnherrn, der bei der übereinstimmenden Ansicht der Vasallen nichts zu befürchten hatte, als des einzelnen Vasallen, welcher hinsichtlich solcher Ansprüche, die seine Genossen nur einigermassen der bisherigen Sitte gemäß hielten, eines günstigen Urtheils gewiß seyn konnte. Als in der Folge die Sitte den Character eines wahren Rechts annahm, so verwandelte sich die bisherige Eigenmacht des Lehnherrn von selbst in Gerichtsbarkeit, und die Mannen, welche bisher nur Beschützer der Sitte und Billigkeit waren, wurden wahre Gerichtsbeisitzer und Rechtsprecher. So erklärt sich die Entwicklung des Lehngerichts in seiner ursprünglichen Form aus der Privatgewalt[3]) des Lehnherrn sehr natürlich, und es ergibt sich daraus von selbst der Unterschied zwischen Lehn- und Patrimonialgerichtsbarkeit, indem letztere auch in ihrer ältesten Form stets als abgeleitet von der Staatsgewalt erscheint[4]). An die Stelle dieser Lehngerichte[5]) sind jedoch in der Folge allenthalben auf gewöhnliche Weise organisirte und von Beamten des Lehnherrn verwaltete Gerichte getreten[6]). Daher wird heut zu Tage die Lehngerichtsbarkeit bei Staatslehen in der Regel von den ordentlichen Justiz-, und in so ferne sie eine jurisdictio voluntaria ist, von den Administrativbehörden in verschiedenen Ju-

stanzen ausgeübt [7]); dagegen bei Privatlehen entweder von dem Patrimonialgerichte selbst, oder von einer, diesem nachgebildeten Behörde [8]). Die Lehngerichtsbarkeit selbst wird jetzt als ein Ausfluß der Staatsgewalt betrachtet, und ist sohin aus diesem Gesichtspunkte bei denjenigen Privatlehnherren zu beurtheilen, welche sich in dem Besitze derselben behauptet haben. Daher steht sie unter der Oberaufsicht der Staatsgewalt, und die Vollzieher derselben sind in formeller Beziehung an die jedem Richter vorgeschriebenen Regeln gebunden [9]).

1) Nemlich in dem Falle, wo der Lehnherr selbst Parthei war, wählte er aus den Vasallen einen Stellvertreter. I. F. 10. 21. II. F. 16. 34. 55. §. 5. Schwäb. Lehnr. Art. 120. 122. §. 1. Richtst. des Lehnr. Kap. 9. Ueber den Altdeutschen Lehnproceß gibt Aufschluß der Richtsteig über das Sächs. Lehnrecht, abgedruckt bei J. F. Ludovici, Einleitung zum Lehnproceß (1752.), im Anhange. S. 65. u. f.; dann I. F. 18. II. F. 16. 20. 32. 33. §. 1. II. F. 55. §. 5.
2) J. J. Mascovius, de paribus curiae. Lips. ed. 2. 1751. Maurer, Geschichte des Gerichtsverfahrens. S. 100. Ortloff a. a. O. 352. S. oben §. 24. Not. 1.
3) Eichhorn, Rechtsgesch. §. 302. Not. h. u. i. Albrecht, Gewere. S. 291. 292.
4) Nicht selten versuchte man die Lehngerichtsbarkeit aus demselben Grunde, wie die Patrimonialgerichtsbarkeit zu erklären. s. Behr, über den Unterschied zwischen Lehnherrlichkeit und Lehnhoheit. §. 18 — 20. Pütz. §. 79. Not. k.
5) Das letzte Beispiel eines Mannengerichts kam im Herzogthum Hohenlohe noch im Jahre 1788. vor. G. D. Hoffmann, de usu moderno judicii parium curiae Würtembergici. Tubing. 1753. 4. Derselbe, de usu judicii parium curiae in causis vasallorum Hassiacorum, singulatim Cattimelibocensium. Tub. 1757. 4. Auch läßt sich nicht behaupten, daß das Mannengericht zur gänzlichen Antiquität geworden sey, vergl. Ludovici a. a. O. §. 76. Reuß, Staatskanzley, Th. 22. S. 239. (a. 1788.); Schneidt, de judicio parium, vulgo Manngericht in genere et usu hujus judicii in curia feudali Hohenlohica in specie. Wirzeb. 1792. Cramer, obs. jur. univ. T. I. obs. 38. Erläuterung des longob., teutschen und österr. Lehnr. v. F. Ch***. §. 226. 227. Böhmer, princip. §. 227.
6) Ursprünglich waren die Lehncurien von den übrigen Gerichten auch äusserlich genau getrennt. Aber schon im 15ten Jahrhundert wurden die Hofgerichte mit den Mannengerichten häufig identisch und seit dem 16ten Jahrhundert befanden sich die Landesregierungen allenthalben im Besitze der Lehngerichtsbarkeit. Denn wegen des Erfordernisses einer bedeutenden Anzahl von Mannen

(Schwäb. Lehnr. Art. 84. §. 1. Art. 60. §. 1. 2.) konnte in der späteren Zeit nur der hohe Adel ein solches Gericht halten, und da dieser nicht selten die Landeshoheit sich erwarb, so konnte eine Verschmelzung des Lehngerichts mit dem Landgerichte, welches der Landesherr an seinem Hofe hielt, um so eher eintreten, als beide mit denselben Personen besetzt waren. Dieß war denn auch in der Folge, als stehende Kollegien entstanden, der Fall, obgleich diese nicht durchaus mehr mit ritterbürtigen Räthen besetzt waren. Project des Mecklenb. Lehnr. v. 1602. Tit. 25. Art. 1. „Wann ein Lehnmann den andern des Lehns halber zu besprechen hat, so soll solches nach wie vor für unserm Hoff-Gerichte geschehen." Ordn. des Hofger. zu Wittenberg bei Ludovici, Lehnsproc. Cap. I. §. 62. „Alle, so von Uns und Unserm Churfürstenthum belehnt — in den Fällen, alle, wie berührt, sollen und mögen die Rechtfertigung an Unserm Hofgericht gehandelt — werden". Halberstädt. Justizordn. v. 1713. §. 6., bei Ludovici a. a. O. §. 71. „Was Unsere Lehnskanzleyen anbelangt, so hat es dabei sein Bewenden, daß — die zwischen Unsern Vasallen entstehende Streitsachen bey Unserm hiesigen Kammergericht, und bei denen Regierungen, als Unsern — anstatt der parium curiae bestellten Lehnhöfe, erörtert und entschieden werden". Weber IV. S. 299. Phillips. II. S. 107.

7) Gothaisch. Lehnsm. §. 12. 229.: „Da wir die Ausübung aller zum Lehnhofe gehörigen Befugnisse und die Beobachtung der damit verbundenen Incumbenzen unserer hiesigen Regierung aufgetragen haben, so ist sich in allen Lehnsangelegenheiten lediglich an dieselbe zu wenden." Diese Grundsätze gelten von allen Sächs. Staaten. Zachariä S. 312. Ortloff a. a. O. S. 353.

8) G. A. Jenichen, de usu hodierno parium curiae in feudis Germ. provinciae. Lips. 1751. 4. Ludovici a. a. O. Cap. I. §. 76. u. f. Zachariä. S. 308. u. f. v. Heinke, Oesterr. Lehnr. Th. I. §. 123. Th. II. §. 27. G. H. Oesterley, Handb. des Processes für das Königr. Hannover. Th. I. S. 211.

9) Gönner, Staatsr. §. 325. Pfeiffer über die Grenzen der Patrimonialjurisdiction. (1806.) §. 17. 50. 61.

§. 113. β) Competenz des Lehngerichts (Lehnsachen) und dessen Verhältniß zu den ordentlichen Gerichten.

Streitigkeiten, welche nach den Gesetzen, oder Observanzen der Lehngerichtsbarkeit unterworfen sind, nennt man Lehnsachen — causae feudales [1]). Als solche sind im Longobardischen Rechte alle Streitigkeiten zwischen dem Lehnherrn und den Vasallen bezeichnet, in so ferne sie auf die aus dem Lehnvertrage entspringenden Rechte und Ver-

bindlichkeiten, oder auf die Sache als Lehn sich beziehen [2]); dagegen Streitigkeiten zwischen den Vasallen desselben Lehnherrn unter einander nur unter der Voraussetzung, daß der Lehnherr es fordert [3]). Die Deutschen Rechtsbücher [4]) erklären aber auch Streitigkeiten dieser Art ausdrücklich für Lehnsachen, und haben in diesem Punkte in den meisten Partikularrechten Nachahmung gefunden. Streitigkeiten, welche zwischen andern, als den zur Lehnfamilie gehörigen Personen Statt finden, gehören auf keine Weise hierher [5]). Dem Obigen zu Folge können als Lehnsachen nicht betrachtet werden: alle Streitigkeiten, welche zwar das Object, aber nicht als Lehn betreffen, wie z. B. im Vindikationsprocesse [6]); oder erst auf ein zu constituirendes Lehn sich beziehen [7]); oder aus einem anderen, als dem Lehnverhältnisse entspringen, wie z. B. Klagen gegen den Lehnherrn oder Vasallen als Besitzer des Lehns auf Bezahlung von Lehnschulden [8]); oder bei welchen der Kläger, oder der Beklagte keine Lehnperson ist, wie dieß vorkommen kann z. B. bei der Trennung des Lehns vom Erbe [9]), bei einem Streit über die Qualität des Objects [10]), und selbst bei der Exekution in das Lehn [11]). Bloße Besitzstreitigkeiten sind gleichfalls keine causae feudales; müssen aber als solche betrachtet werden, wenn sie mit eigentlichen Lehnsachen in Connexität stehen [12]). Ohne Zweifel sind nach den gewöhnlichen Grundsätzen über Präjudicial- und Incidentpunkte, auch die Lehnsachen, wenn sie in dieser Eigenschaft vorkommen, an das Gericht der Hauptsache zu verweisen [13]). Der Instanzenzug ist hier, so ferne nicht Landesproceßgesetze etwas Anderes festsetzen, der gewöhnliche [14]). Daher geht die Appellation unstreitig an die höheren, vom Staate bestellten Justizkollegien [15]), nicht nur bei feudis in curte, sondern auch bei Lehen extra curtem, wo dann dasjenige Obergericht competent ist, welchem der Lehnhof auch in andern Sachen

unterworfen ist [16]). Gemeinrechtlich findet auch bei wirklichen Lehnsachen Prorogation Statt [17]).

1) H. ab Eyben, de causis feudalibus. Helmst. 1672. J. G. Estor, de jurisdictione curiarum clientelar. Marb. 1746. 4. J. J. Nettelbladt, de decisione causarum feudalium secundum jus curiae. Gott. 1768. 4. Böhmer, Rechtsfälle. Bd. II. Abth. 2. Nr. 140.; s. die ausf. Literat. bei Haeberlin, Repertorium des d. Staats- u. Lehnr. s. v. „Lehngerichtsbarkeit" und „Lehnsachen".

2) I. F. 22. §. 2. I. F. 25. pr. u. §. 1. II. F. 16. 20. u. 22. pr. II. F. 39. §. 1. Zum Th. a. M. Eichhorn, Einleit. §. 215. Not. k.

3) I. F. 18. pr. II. F. 15. §. 1. II. F. 34. pr. u. §. 1. II. F. 40. u. 46. Püttmann, observ. jur. feud. cap. 35. Wahrscheinlich ging diese Entscheidung aus dem an sich richtigen Gesichtspunkte, daß die Verpflichtung, sich dem Lehngericht zu unterwerfen, ein Bestandtheil der Lehntreue ist, hervor; denn im ersten Falle nimmt er als Parthey selbst am Streite Theil, während er im zweiten bloß in der Eigenschaft eines Richters erscheint.

4) Sächs. Landr. II. 42. Schwäb. Lehnr. Art. 125.

5) Sehr erweitert hat den Begriff der Lehnsachen das Sächs. Lehnrecht; s. Zachariä a. a. O. §. 233. Nach Gothaisch. Lehnsmand. §. 230. gehören vor den Lehnhof folgende Gegenstände: 1) Alles, was die Lehnsbefolgung betrifft, z. B. die Lehnsmuthungen, Indulte, Ausfertigung von Lehnsbriefen u. s. w. 2) alle fiskalische Klagen, die auf Einziehung des Lehns gerichtet sind —; 3) alle diejenigen rechtlichen Ansprüche, welche Unsere Vasallen gegen Uns selbst — des Lehns halber, zu haben vermeinen sollten; — 4) alles, was die Succession ins Lehn, und mithin auch die Trennung des Lehns vom Erbe angeht —; 5) alle Consensertheilungen — in Verpfändung — Veräußerung — u. andern Verträgen —; 6) alles, was überhaupt auf Beförderung Unsers lehnherrl. Interesses abzweckt. Vergl. a. Kreittmayr, Anmerk. ad Cod. Jud. Cap. I. §. 13. lit. b. S. 66.

6) de Cramer, observ. jur. T. I. Nr. 393. T. II. Nr. 506.

7) Rosenthal. XII. 4. Nr. 1. 24. 40. Pfeiffer, über die Grenzen der Patrimonialjurisdiction. S. 252.

8) Böhmer, princip. §. 373. Not. c.

9) Böhmer l. c. §. 341. Pufendorf, obs. jur. univ. T. IV. obs. 164. J. U. de Cramer, observ. jur. T. I. obs. 393. Gothaisch. Lehnsm. s. Not. 5.

10) Schrader, de feud. Par. X. Sect. 6. Nr. 197. Anders nach Gothaisch. Lehnsm., s. Not. 5.

11) Wo dieser Grundsatz in Betreff der Exekution gilt, kann manche Maßregel nothwendig werden, z. B. Adcitation des Lehnherrn; s. Willich, Auszug der Calenb. Landesgesetze. Th. II. S. 262. Jedoch ist nach vielen Partikularrechten die Exekution durch den Lehnhof vorzunehmen.

12) Vgl. Kind, quaest. for. T. I. c. 95. Eichhorn a. a. O. Not. q — s. Ueber die Selbstständigkeit der Lehngerichte s. Wahlkapitulation. XXI. 1. Pätz. §. 82. Not. g.

13) Const. 1. Cod. de ordine judicior. (3. 8.). Vgl. Reinhardt, de jurisdictionis feudalis et allodialis conflictu. Erford. 1730. 4.
14) Böhmer, princip. §. 384. Senckenberg, de feudis Brunsuicens. et Luneb. §. 59.
15) Weber. IV. §. 383.
16) J. V. Fiegenheim, de appellatione in causis feudi extra provinciam siti. Marb. 1770. 4. Pfister, de judice feudorum extra curtem. Bamb. 1789. v. Berg, Rechtsfälle. Bd. 2. Nr. 19. 20. And. M. de Cramer, observ. jur. T. I. Nr. 159. J. M. Schneidt, de eo, quod circa austregas voluntarias inter vasallos et circa appellat. in feudis extra curtem juris est. Wirceb. 1781. 4. Böhmer, observ. obs. 12. §. 17. sq. Behr, über den Unterschied zwischen Lehenherrlichkeit und Lehenhoheit. S. 131.
17) II. F. 15. §. 1.

§. 114. γ) Freiwillige Lehngerichtsbarkeit.

Im Gegensatze zu der bisher behandelten streitigen Gerichtsbarkeit versteht man unter der s. g. willkührlichen oder freiwilligen Lehngerichtsbarkeit (jurisdictio feudal. voluntaria [1]) die Ausübung sowohl derjenigen Rechte, welche dem Lehnherrn in Folge der Proprietät und der Lehntreue zustehen, und wodurch das Verhältniß begründet (Belehnung, gewöhnliche Consentirung und dergl.) und für die Zukunft befestigt werden soll; als auch derjenigen Rechte, welche nach der Deutschen Verfassung Ausfluß einer öffentlichen Gewalt sind (Bestellung der Lehnvormünder, Bestätigung von Dispositionen, in so ferne sie die Wirkung einer gewöhnlichen gerichtlichen Confirmation haben sollen u. s. w.). Rechte der letztern Art müssen, in so ferne der Lehnherr nicht aus andern Gründen sich im Besitze einer solchen Gewalt befindet, besonders erworben werden, weil hier der Lehnhof als öffentliche Behörde handelt [2]); dagegen die der erstern Art machen einen Bestandtheil der Lehenherrlichkeit selbst aus [3]), stehen sohin jedem Lehnherrn als solchem zu, und der Lehnhof erscheint nur als sein Stellvertreter. Uebrigens wird eine Trennung dieser Befugnisse heut zu Tage nicht leicht eintreten, weil regelmäßig nur diejeni-

gen Personen die active Lehnfähigkeit genießen, welche zugleich in dem Besitze der öffentlichen Gewalt sich befinden.

1) Vgl. ab Eyben l. c. p. 667. Zachariä a. a. O. §. 232. Pätz. §. 83.
2) Vgl. v. Heinke a. a. O. Th. II. §. 28. u. Gothaisch. Lehnsmand. §. 229. u. folg.
3) II. F. 2. pr. II. F. 32. II. F. 33. §. 1. Böhmer, elect. jur. feud. II. exercit. 5. c. 5.

§. 115. Bayerisches Recht. (Lehngerichtsbarkeit).

In Bayern besteht keine besondere Lehngerichtsbarkeit [1]), sondern alle Lehnstreitigkeiten werden vor denselben Gerichtshöfen und in derselben Form, wie andere privatrechtliche Streitsachen behandelt [2]). Das Beginnen, so wie Fortsetzen der Processe in Lehnstreitsachen steht den Fiskalbeamten zu, welche jedoch dazu von der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, zu ermächtigen sind [3]). Uebrigens kann die Regierung diese Ermächtigung aus eigener Competenz nur bis zur Werthssumme des Streitobjects von 4000 fl. ertheilen; bei einem Streitobjecte von höherem Werthe müssen die Kreisregierungen sowohl über den Proceßplan, als über die Desistenz von der Appellation, so wie auch bei Vergleichen, wenn die Niederschlagung des Processes durch ein Opfer von 2000 Gulden, oder mehr bedingt wäre, Bericht erstatten. Dieses hat auch zu geschehen, wenn aus einem gerichtlichen Spruche ein allgemeines Präjudiz hervorgehen könnte, oder wenn der Fiskalbeamte sich erklärt, daß er den Regierungsbeschluß für unbegründet, und dem Interesse der Krone und des Aerars nachtheilig erachte, in so ferne das Object des Streits die Summe von 500 Gulden beträgt [4]). Die Behandlung aller nicht streitigen Lehnsachen geht von dem obersten Lehnhofe aus [5]), dessen Functionen bis zum ersten Jänner 1826. das Generalfiskalat, an der Stelle der früher bestandenen Lehn- und

Hoheitssection, versehen hat, und zwar, was die Thronlehen betrifft, unter Leitung des Ministeriums des Aeussern, in Ansehung aller andern Lehen unter der des Finanzministeriums, mit Ausnahme der Beutellehen, die bereits den Kammern der Finanzen zugewiesen waren [6]). Seit dem 1ten Jänner 1826. traten an die Stelle des Generalfiskalats: I. in Ansehung der die Thronlehen betreffenden Gegenstände das Ministerium des Hauses und des Aeussern [7]); II. in Ansehung aller übrigen Lehngeschäfte die Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, welche jedoch auch in dieser Beziehung dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet sind, und an dasselbe wegen Belastung, Veräußerung und Verstücklung der Kanzley- und Ritterlehen Berichte zu erstatten und die Entscheidung zu erwarten haben. Die Perception der Lehngefälle, mit Ausnahme der von den Thronlehen herrührenden, besorgen die Rentämter, in deren Bezirk die Lehnobjecte liegen [8]). Durch eine spätere Verordnung [9]) wurde der Wirkungskreis der Finanzkammern noch näher dahin bezeichnet, daß ihnen hinsichtlich der Kanzley- und Ritterlehen zustehen: a) die pflichtmäßige Sorge, daß die jährlich zu entrichtenden Abgaben, Relevien u. s. w. den Rentämtern gehörig eingewiesen und von denselben ordentlich verrechnet werden; b) Ausstellung der Muthscheine; c) Vornahme des Belehnungsactes [10]) (s. §. 74.); d) Instruirung der Consensgesuche unter Vorbehalt des Recurses in den Fällen, bei welchen gesetzliche Vorschriften im Wege stehen; die abweisliche Verbescheidung derselben u. s. w. e) Liquidation der Fassionen; f) Instruirung der Absonderung des Alods vom Erbe, der Lehnauffendungen und Alodifikationen, und die Erholung der allerhöchsten Genehmigung; g) Anzeige der Lehnheimfälle und Anordnung provisorischer Maßregeln für die Verwaltung der heimgefallenen Lehen; h) die Festsetzung der Ablösungssummen von den bereits

alodificirten Lehen und die Sorge für die richtige Verrechnung derselben in den Kaufschillings-Realitäten-Rechnungen unter Vorbehalt der Superrevision des obersten Rechnungshofes [11]). Ausgenommen von der Competenz der Finanzkammern bleiben die Thronlehen; dagegen hinsichtlich der Beutellehen behielten sie ihre frühere Competenz unverändert [12]). Auch wurden schon in Folge der Bestimmungen des Lehnedicts die Provinziallehnbücher durchaus geschlossen und bei dem Reichslehnhofe mit dem 1ten October 1808. neue, abgesonderte Lehnbücher über Thron- und Kanzleilehen angelegt, und nebst diesen werden noch eigene Lehnkataster mit vollständiger Beschreibung sämmtlicher Lehen geführt [13]).

1) Das Bayer. Lehnrecht wich von jeher hinsichtlich der Gerichtsbarkeit wesentlich vom gemeinen Rechte ab. Nur bei den zum herzoglichen (kurfürstlichen) Lehnhof relevirenden Lehen kam dem Lehnherrn als solchem auch die Jurisdiction zu, zu welchem Zwecke Lehnprobstämter angeordnet waren; s. neuverbesserte Hofrathsordnung. Art. 3. §. 12. Bei allen übrigen Lehen war in Lehnstreitigkeiten das Gericht competent, in dessen Bezirk das Lehn lag. Daher wußte man von pares curiae in Bayern weiter nichts. Bayer. Landr. v. 1616. Tit. 11. Art. 1. Tit. 12. Art. 5. Cod. Max. §. 59. Nr. 3. Anmerk. dazu Not. 1. a. E. Cod. Judic. Cap. I. §. 13. Nr. 2. Anmerk. dazu lit. b. am E. (S. 69. 70.). Auch nach Salzburgischem (s. v. Koch-Sternfeld, Salzburg und Berchtesgaden, in historisch-statistisch-geographisch- u. staatsökon. Beyträgen. S. 22.) und Bayreuthischen (Provinzial-Kanzley-) Lehnrecht (G. F. Wippprecht, Entwurf eines Prov.-Kanzl.-Lehenrechts für das Fürstenthum Bayreuth. Erl. 1803. 8. S. 37.) sind in streitigen Lehnsachen die landesherrlichen Justizstellen competent.

2) Lehnedict. §. 214. 215. Früher wurde vom obersten Lehnprobstamte zum Hofrath und von da ad Revisorium appellirt, von den übrigen Lehnprobstämtern zu der Regierung in jedem Rentamte, und von da in dritter Instanz ebenfalls an das Revisorium. Kreittmayr, ad Cod. Max. a. a. O. S. 1053.

3) Vdg. v. 27ten Nov. 1825., die Auflösung des Generalfiskalats betrff. §. 4. 5. Rgsblt. d. J. S. 924. u. folg.; s. a. Vdg. v. 17ten Dec. 1825., die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betrff. §. 120. Rgsblt. d. J. S. 1125. Dadurch wurde der §. 225. des Lehnedicts zum Theil aufgehoben.

4) Ang. Vdg. v. 27ten Nov. 1825. §. 6. Rgblt. d. J. S. 926. 927.

5) Lehnedict. §. 216. Vergl. v. Koch-Sternfeld a. a. O. u. Wippprecht a. a. O. S. 36.

6) Die Organisation der Lehn- und Hoheitssection erfolgte unterm

25ten Aug. 1808. (Rgsbltt. d. J. S. 1929.), und unterm 9ten Novemb. 1814. (Geret'sche Samml. Bd. IV. S. 137.) wurde die Competenz derselben erweitert. Durch Kabinetsbefehl vom 16ten April 1817. (Rgsbltt. d. J. S. 380. u. folg.) trat das Generalfiskalat an die Stelle der Lehn- und Hoheitssection mit obigem Wirkungskreise. Nach einer Verordn. v. 27ten Nov. 1825. §. 1. (Rgs- u. Intell. Bl. d. J. S. 922.) wurde das Generalfiskalat mit dem 31ten Dec. 1825. aufgehoben und dafür die im Contexte angeführte Anordnung getroffen.

7) s. angef. Verordn. v. 27ten Nov. 1825. §. 2.
8) Angef. Verordn. §. 3.
9) Ang. Verordn. v. 17ten Dec. 1825. §. 91. Rgsbltt. d. J. S. 1107.
10) Dadurch wurde der §. 221. des Lehnedicts aufgehoben.
11) Ang. Verordn. §. 96.
12) Ang. Verordn. §. 91.
13) Lehnedict. §. 223. 224.

§. 116. B. Rechte des Lehnherrn am Lehngut.

J. G. de Hackemann, de domino tum in ultima voluntate, tum inter vivos de dominio directo disponente, bei Zepernick anal. jur. feud. T. I. nr. 73. p. 365 — 368.

J. M. Martini, Gedanken, ob und in wie ferne des Lehnmannes Einwilligung bei einer von dem Lehnherrn vorgenommenen Veräußerung seines Obereigenthums erforderlich sey, nebst Gegenschrift von J. W. Wulflof und Erwiederungen von Martini, bei Zepernick Samml. auserl. Abhandl. Th. II. Nr. 20 — 23. S. 226 — 288.

Weber, Handb. Th. IV. S. 267 — 70.

Da in der Regel dem Vasallen ein vollständiger Fruchtgenuß der Hauptsache sammt aller Pertinenzen und Gerechtsamen zusteht, so kann von einer Benützung des Guts oder Ausübung von Gerechtsamen auf Seiten des Lehnherrn nur in so ferne die Rede seyn, als entweder eine gesetzliche Unfähigkeit des Vasallen, oder ein besonderer, ausdrücklicher oder stillschweigender Vorbehalt ihm ein Recht dazu gibt. Dagegen die ihm zustehenden Proprietätsrechte äußern sich in der Beschränkung der Dispositionen des Vasallen [1]); dem Retractrechte bei einer wirklich stattgefundenen Veräußerung [2]); in solchen Verfügungen über die Sache selbst, welche ohne Schmälerung der vasallitischen Rechte vorgenommen werden können [3]); in dem (jedoch selten vorgekommenen) Rechte zu Lehnvisitationen bei vorkommenden

Deteriorationen [4]); endlich in dem Rechte der Consolidation auf den Fall der Erledigung des Lehns [5]). Was insbesondere die Lehnherrlichkeit betrifft, so kann er selbst über diese, obwohl sie in der Regel alodial ist, wegen der dem Vasallen schuldigen Treue nicht unbedingt verfügen, und namentlich ist jede Veräußerung, wodurch der bisherige Lehnnexus aufgehoben und der Vasall einem andern Lehnherrn unterworfen würde, gemeinrechtlich verboten [6]). Daher auch die Errichtung eines Afterlehns durch Dation ohne Consens des Vasallen nicht rechtlich besteht, während eine solche durch Lehnauftrag allerdings gestattet ist, weil dadurch der Vasall in seinem bisherigen unmittelbaren Verhältniß zum Lehnherrn keine Veränderung erleidet und gegen den Oberlehnherrn keine besondere Verpflichtung zu übernehmen braucht [7]). Nur in den Fällen ist der Lehnherr in seiner Verfügung über das Obereigenthum ganz unabhängig, wenn letzteres in der Eigenschaft einer Pertinenz mit Grundstücken [8]), oder mit einem Territorium [9]), zu welchem das Lehn gehört, veräußert wird. Diese Grundsätze haben sich in Deutschland, in so ferne nicht die Verfassung eines Landes im Wege stand, immer erhalten [10]), und es ist eine unrichtige Ansicht, wenn Einige glauben, daß in Deutschland die Veräußerung völlig frei gewesen sey, wenn nur der neue Lehnherr nicht geringern Standes war [11]); denn die Regel [12]), daß durch die Veräußerung der Heerschild des Vasallen nicht erniedrigt werden dürfe, setzt eine an sich schon gültige Veräußerung voraus [13]). Hinsichtlich des dominii utilis kann der Lehnherr erst frei verfügen, wenn das Lehn an ihn zurückfällt [14]), vorher nur auf bedingte Weise, daher er Exspectanzen und Eventualbelehnungen zu ertheilen befugt ist.

1) II. F. 55. pr.
2) s. §. 124.
3) Pütz. §. 126.
4) F. A. Huch, in Zepernicks Miscellaneen. Bd. 4. S. 250. u. f.
5) I. F. 4. §. 5. 6. II. F. 24. §. 11. 12. II. F. 38. s. unten §. 163.

6) I. F. 22. pr. „Si quis fecerit investituram vel cambium de beneficio sui militis, sine illius consensu, cujus est beneficium: pro non facto habeatur“. II. F. 9. §. 2. II. F. 55. §. 2. in f. Vgl. Zepernick, Abhandl. aus dem Lehnr. T. II. p. 237 — 88. u. dessen anal. T. I. obs. 63. Preuß. Landr. I. 18. §. 178 — 186. §. 178. „Der Lehnsherr ist über sein Obereigenthum in der Regel auch ohne Zuziehung des Vasallen zu verfügen berechtigt“; s. Not. 12. Bayer. Recht s. §. 117.

7) Rosenthal, de feudis. cap. 9. concl. 62. nr. 34. 54. Bei der Subinfeudation tritt gerade das umgekehrte Verhältniß ein, s. §. 122.

8) Arg. II. F. 51.

9) II. F. 34. §. 2. — Ibi enim sine curia etiam beneficium totum recte alienatur; dum tamen aut aequali domino aut majori vendatur. Inferiori vero sine vasalli voluntate non licet —.

10) S. J. A. Kopp, Proben des deutsch. Lehnrechts. Th. II. Abh. 2. S. 105. und folg. A. F. Posse, über das Einwilligungsrecht deutscher Unterthanen in Landesveräußerungen. Gött. 1786. 8. Eichhorn, Rechtsgeschichte. §. 425. 427. Vergl. a. Zachariä, Geist der Territorialverfassung. S. 132. u. folg.

11) Wie Böhmer, princip. §. 209.

12) Vetus auctor. de benef. cap. I. §. 57. 58. Sächsisch. Lehnr. Art. 56. Schwäb. Lehnr. Art. 61. §. 1. Eichhorn, Deutsches Privatr. §. 219. Phillips, Deutsch. Privatr. §. 34. S. 166. 167. Ueber den Gebrauch im Mittelalter vergl. Scheidt, tr. vom Adel in mantissa docum. N. C. p. 423. Damit stimmen selbst einige neuere Gesetze überein z. B. Preuß. Landr. I. 18. §. 182. „In allen Fällen ist der Vasall einen Lehnherrn niederen Standes, als der bisherige war, wider seinen Willen anzuerkennen nicht schuldig“. Badisch. Lehnsed. §. 24. „Die Lehnherrlichkeit kann nicht zur ärgeren Hand übertragen werden ꝛc.“

13) Jedoch war die Praxis nicht conform, und es kommen Fälle vor, wo der Vasall an einen neuen Lehnherrn gewiesen wird; s. Scheidt l. c. Nr. 119. p. 446. Nr. 161. p. 528. u. Corp. Const. Calemb. T. IV. p. 343.

14) s. unten §. 158. 163.

§. 117. Bayerisches Recht.

(Rechte des Lehnherrn am Lehngut).

Die Hauptrechte am Lehngut fließen aus dem Obereigenthume, welches dem Lehnherrn zusteht, und wodurch nicht nur das Nutzeigenthum des Lehnmanns beschränkt; sondern letzterer auch in seiner Disposition über das Lehn gehindert wird [1]). Nach Abgang der Lehnerben steht dem Lehnherrn das Heimfallsrecht zu [2]). Uebrigens kann der

Lehnherr auch früher schon sein dominium directum, und zwar ohne Consens des Lehnmanns, veräußern [3]), daher auch verafterleihen.

1) Cod. Max. bavar. civil. IV. 18. §. 21. Nr. 1. Lehned. §. 79. Nr. 1.
2) Lehnedict. §. 79. Nr. 2.
3) Cod. Max. §. 29. Nr. 3. Anmerk. dazu Not. 1. lit. d.

§. 118. II. Rechte des Vasallen.

A. Rechte des Vasallen im persönlichen Elemente.

Da die Lehntreue eine wechselseitige ist, so läßt sich im Allgemeinen behaupten, daß der Vasall, so weit die Natur seines abhängigen Verhältnisses es gestattet, vom Lehnherrn alles dasjenige zu fordern berechtigt ist [1]), was letzterer vermöge der Lehntreue auch vom Vasallen fordern kann, so daß der Lehnherr in den nämlichen Fällen einer Verletzung der Lehntreue sich schuldig macht, in welchen der Vasall eine Felonie begehen würde [2]). Insbesondere ist der Lehnherr verpflichtet, dem Vasallen gegen jede sein Leben, seine Ehre oder sein Vermögen bedrohende Gefahr kräftigen Schutz zu verleihen; weßhalb man wohl diese Lehntreue auch Lehnprotection nennt [3]). Natürlich fallen auf Seiten des Lehnherrn alle diejenigen Obliegenheiten weg (wie Lehndienste, Pflicht zur Lehnerneuerung u. s. w.), welche aus der Lehnpflicht, die in der untergeordneten und abhängigen Stellung des Vasallen ihren Grund hat, entspringen [4]).

1) II. F. 6. in fin. „Dominus quoque in his omnibus vicem fideli suo reddere debet; quod si non fecerit merito censebitur malefidus". Dieß gegenseitige Verhältniß drückt auch das Sprüchwort aus: „Getreuer Herr, getreuer Knecht". Eisenhart, das Deutsche Recht in Sprüchwörtern. S. 676.
2) II. F. 26. §. 22. II. F. 33. §. 4. II. F. 47. vgl. Sächs. Landr. Bd. III. Art. 84. §. 2. Interessante Bestimmungen über dieses Verhältniß kommen in den älteren Englischen Rechtsbüchern vor; s. Phillips, Engl. R. u. RGesch. Bd. II. S. 418. und dessen d. Privatr. S. 113.
3) Die neueren Partikularrechte kennen kein Recht auf eine beson-

dere vom Lehnherrn zu leistende Lehntreue; s. Badisch. Lehnsedict. §. 24. Bayer. Recht s. §. 120.
4) Eichhorn, d. Privatr. §. 221. a. E.

§. 119. B. Rechte des Vasallen am Lehngut (im dinglichen Element).

1) Administration, Benützung und Rechtsverfolgung.

H. F. Schorch, de praecipuis juribus vasalli circa feudum. Erf. 1748. 4.
G. L. Seiffert, de dominio feudorum utile. Lips. 1780. 4.
a Globig, de rebus dubiis in jure feudali. obs. 7. (de limitibus dominii utilis).
Weber, Handb. IV. S. 334 — 383.

Als Ausfluß des dominii utilis steht dem Vasallen zu: I. vollkommener Gebrauch und Fruchtgenuß [1]). Dafür bezieht er, ohne an die Gränzen des ususfructus gebunden zu seyn [2]), alle Früchte, sie mögen ordentliche oder ausserordentliche, natürliche oder bürgerliche seyn, sowohl von der Hauptsache, als auch von jedem natürlichen Zuwachse ohne Unterschied [3]); selbst alle mit dem Gute verbundenen Gerechtsame ist er auszuüben befugt [4]), wenn nicht eine gesetzliche Unfähigkeit [5]), oder ein besonderer Vorbehalt des Lehnherrn ihn davon ausschließt. Die Früchte erwirbt er im Augenblicke der Separation [6]). Auch kann er den Fruchtgenuß Andern überlassen [7]) und selbst ein ausgedehnteres Recht als den ususfructus am Lehn constituiren [8]), in so ferne darin nur keine verbotene Veräußerung liegt. II. Das Recht, zum Zwecke der Benützung über das Lehn selbst zu verfügen, wenn es nur dadurch nicht deteriorirt wird [9]). Der Vasall kann daher die Gestalt des Lehns selbst verändern, ein neues Wirthschaftssystem einführen, neue Gebäude errichten und überhaupt Meliorationen jeder Art vornehmen [10]). Wenn er sich dagegen einer nicht unbedeutenden Deterioration des Lehns schuldig macht, so kann dieß, vorausgesetzt, daß der Lehnherr ihn zuvor er-

mahnt und mit dem Verluste des Lehns bedroht hat, sogar ein Privationsgrund werden [11]) (s. unten §. 160.). Auch können sowohl der Lehnherr, als die Lehnfolger wegen Verschlechterung des Lehns an die Alodialerben des Vasallen sich halten [12]) (s. unten §. 143.). III. Das Recht, zur Wahrung und Verfolgung der ihm zustehenden Rechte und Befugnisse zu allen, sowohl gerichtlichen, als aussergerichtlichen, possessorischen wie petitorischen Rechtsmitteln seine Zuflucht zu nehmen [13]). Insbesondere kann er sein dominium utile mit einer Quasireivindikation [14]) gegen jeden Dritten verfolgen, und, was höchst singulär ist, selbst im eigentlichen Vindikationsprocesse wird er als der rechte Beklagte betrachtet [15]), ohne daß er durch Bezeichnung des Lehnherrn als seines Auctors sich von der Einlassung befreien kann [16]). Der Ausgang des von ihm allein, wenn nur auf redliche Weise geführten Processes, selbst wenn die Abschließung eines Vergleiches dabei vorgekommen ist, hat für den Lehnherrn ganz dieselbe Wirkung, als wenn gegen ihn selbst das Erkenntniß erlassen worden wäre [17]). Auch kann der Vasall die Entscheidung der Sache einem Schiedsrichter überlassen [18]). IV. Die Befugniß, jeden Administrationsact, wodurch unbeschadet der Substanz die bestmöglichste Benützung des Guts erzielt wird, vorzunehmen [19]). Dagegen liegt ihm auch, wie dem Eigenthümer, die Verbindlichkeit ob, alle auf dem Gute ruhenden öffentlichen und Privatlasten, ordentliche wie ausserordentliche (z. B. Neubauten) zu tragen, das Gut in treuer Gewahr zu halten [20]), und sämmtliche Reparaturen, in so ferne sie nicht durch ausserordentliche Unglücksfälle herbeigeführt werden (s. unten §. 150.), auf eigene Kosten besorgen zu lassen [21]).

1) II. F. 23. §. 2. II. F. 28. §. 2. Schweder, de fructibus feudi, in dessen disputat. var. T. I. nr. 16. p. 789 — 837.

2) In II. F. 23. §. 2.: „— beneficium ita datur — ut proprietas quidem rei immobilis penes dantem remaneat, usus-

fructus vero illius rei — ad accipientem transeat" — wird zwar dem Vasallen ein Ususfructus beigelegt; allein die dem Vasallen gesetzlich zustehenden Rechte — Vererblichkeit des Lehns — Vertretung desselben bei Rechtsstreitigkeiten — die Befugniß, sogar die Substanz des Lehns zu verändern u. s. w. — weichen dergestalt von den Rechten eines bloßen Usufructuars ab, daß hier von einem Ususfructus oder dessen Analogie gar nicht gesprochen werden kann. II. F. 38. pr. „Rei autem per beneficium recte investitae vasallus hanc habet potestatem, ut tanquam dominus possit a quolibet possidente sibi quasi vindicare: et si ab alio ejus rei nomine conveniatur defensionem opponere". II. F. 43. — „Ipse (vasallus) enim solus utiliter agendi et excipiendi habet potestatem". Daher hat man nicht ohne Grund dem Vasallen eine Art von Eigenthum — dominium utile (aus der Glossatorenschule) — zugeschrieben; s. oben §. 1. und Ortloff a. a. O. S. 361. Von diesem Prinzipe geht auch das Preuß. Landr. I. 18. §. 5—9. aus.

3) I. F. 4. §. 5. Weber a. a. O. S. 336.

4) II. F. 8. pr. „Nam et servitutem eidem rei debitam petere potest et retinere", und §. 1. II. F. 28. §. 2. Also auch Frohnden, Jagdgerechtigkeit u. s. w. Wegen seines ausgedehnten Nutzungsrechts haben ihm wohl die meisten Juristen (s. Weber. S. 337.) den Schatz zugesprochen; allein richtiger ist die Ansicht, daß der Schatz, in so ferne überhaupt der Eigenthümer Anspruch darauf hat, dem Lehnherrn gebühre, weil letzterer, dem im Apperturfalle auch das Consolidationsrecht zusteht, immer noch als Repräsentant des Eigenthums erscheint, wohin auch klar die Worte von II. F. 23. §. 2. deuten: „— beneficium ita datur — ut proprietas quidem rei immobilis penes dantem remaneat, ususfructus vero illius rei — ad accipientem transeat" und von II. F. 8. §. 2. „Quamvis possessio per beneficium ad eum pertineat, proprietas tamen ad alium spectat; s. Gebr. Overbeck, Meditat. Bd. I. Nr. 39. S. 269. Pütz. §. 89. Not. d.

5) Wie z. B. hinsichtlich der Gerichtsbarkeit.

6) G. C. Segnitz, de allodialitate fructuum feudi. Alt. 1754. 4. J. A. Hellfeld, de jure creditorum vas. in percip. ex fructibus feudi solutione. Jen. 1762. 4.

7) Z. B. durch Pacht. II. F. 9. §. 1. G. A. Schuberth, de jure locandi vasallorum. Lips. 1715. 4.

8) II. F. 3. §. 1. II. F. 9. pr. und §. 1. II. F. 26. §. 20. II. F. 34. §. 3.

9) Unter dieser Beschränkung steht ihm die Ausübung fast aller Proprietätsrechte zu. II. F. 8. pr. — „ut tanquam dominus possit a quolibet possidente sibi quasi vindicare: et si ab alio ejus rei nomine conveniatur, defensionem opponere. — Quid ergo si pretio vel dolo aut incuria servitutem rei beneficiariae imponi patiatur, et ad dominum ex qualibet causa postea beneficium revertatur, an ex eo praejudicium domino generetur, quaesitum fuit et responsum est, ut vasallo quidem, donec feudum tenet, possit obesse, domino autem — servitus minime noceat". §. 1. „E contrario autem si quid feudo a vasallo additum sit —. Si varo per se non possit subsistere, ut servitus: plerisque ple-

cet, feudo accedere, et sicut partem feudi disponendam esse. Meliorem namque conditionem feudi facere potest: deteriorem vero sine domini voluntate vel eorum agnatorum, ad quos per successionem pertinet, facere non potest". Vergl. a. II. F. 27. §. 17. Ueber den Civilbeſitz des Vaſallen ſ. II. F. 2. §. 1. II. F. 7. §. 1. II. F. 8. §. 2. „possessio per beneficium". II. F. 26. §. 14.

10) II. F. 8. §. 1. II. F. 28. §. 2.

11) II. F. 27. §. 17. a Globig, de rebus dubiis. obs. 7. §. 2. und 3.

12) II. F. 8. pr. und §. 1. ſ. Not. 9. G. L. Mencken, de feudi abusu per prohibit. legit. agnator. vel simultan. investit. impediendo. Viteb. 1743. 4.

13) II. F. 22. §. 1. G. Barth, de potestate vasallorum litigandi, nec non transigendi de feudo absque domini consensu. Lips. 1716. 4.

14) II. F. 8. pr. Jedoch möchte auf die eigentliche Vindikation des vollen Eigenthums ſich dieſes Recht kaum ausdehnen laſſen. Vergl. Weber. IV. S. 360.

15) II. F. 8. pr. „et si ab alio ejus rei nomine conveniatur, defensionem opponere".

16) II. F. 43. „— causa per vasallum, etiam domino absente, quasi propria ad finem perducatur". Weber. S. 358. Partikularrechte weichen in dieſem Punkte ſehr vom gemeinen Rechte ab. Nach Preuß. Recht (a. a. O. §. 22.) iſt der Lehnherr den Vaſallen, welcher wegen des Lehns in Anſpruch genommen wird, zu vertheidigen ſchuldig.

17) Der Vaſall erſcheint hier als geſetzlicher Vertreter der geſammten Lehnfamilie. II. F. 8. pr. II. F. 26. §. 21. „Si vasallus de beneficio suo agat vel conveniatur, sive obtineat, sive non, licet ignorante domino fiat, omni tempore firmum erit illud judicium. Nam et transigere recte poterit, nec quod accepit transactionis nomine feudum erit". II. F. 43. „Si controversia inter vasallum et alium de beneficio fuerit, adversario proprietatem totius vel partem, vel aliud aliquod jus sibi vindicante: causa per vasallum, etiam domino absente, quasi propria ad finem perducatur. Ipse enim solus utiliter agendi et excipiendi habet potestatem; et si pro eo aut contra eum judicatum fuerit, vel cum adversario transegerit, dummodo fraudulenter actum non sit, etiamsi post beneficium domino aperiatur, tale erit, ac si eo agente judicatum fuisset: et ideo ab eo ratum haberi oportet". Ueber die verſchiedenen Erklärungen dieſer Stellen vergl. Weber a. a. O. S. 361. und 362. Mehrere (z. B. a Globig, quatenus vasallus de feudo transigere possit, in deſſen comment. de rebus dubiis. obs. 8. Eichhorn, Einleit. §. 224. a. E.) machen die Verbindlichkeit des Vergleichs für den Lehnherrn von der an ihn geſchehenen Litisdenunciation abhängig; allein den angeführten Stellen gemäß iſt eine ſolche Litisdenunciation überflüßig; ſ. Weber. S. 371. u. folg., wo auch die Meinungen der Gegner widerlegt werden. Will aber der Vaſall in der Folge wegen der Evictionsleiſtung ſich an den Lehnherrn halten, ſo wird vorausgeſetzt, daß er ihm litem denuncirt habe. II. F. 25. pr. Weber. S. 359.

18) II. F. 15. §. 1. — „potius apud judicem ordinarium vel arbitrum, quam apud eundem dominum hoc litigium fore determinandum". II. F. 34. pr. — „coram judice vel arbitro finiatur. Weber. S. 380. u. folg.
19) II. F. 28. §. 2.
20) Fr. 27. §. 3. D. de usufr. (7. 1.). Leyser, spec. 167. med. 4. Püttmann, element. jur. feud. §. 461.
21) II. F. 27. §. 17.

§. 120. Bayerisches Recht. (Rechte des Vasallen).

Im Verhältniß zum Vasallen ist die Lehntreue nur in so ferne eine wechselseitige, als der Lehnherr zu der allgemeinen Treue verpflichtet ist, jedoch mit der bedeutenden Limitation, daß er durch Verletzung derselben das dominium directum nicht verliert [1]). Hinsichtlich des Gutes steht dem Lehnmann das Untereigenthum mit vollem Nutzungsrechte zu; auch kann er sich zum Schutze und zur Wiedererlangung des Eigenthums aller gerichtlichen und aussergerichtlichen Mittel bedienen [2]). Dagegen hat er aber auch nicht nur die zur Erzielung der Lehnfrüchte erforderlichen Ausgaben, sondern auch alle auf dem Lehn ruhenden öffentliche, oder Privatlasten zu bestreiten [3]).

1) Cod. Max. bav. civil. IV. 18. §. 23. Nr. 2. Anmerk. dazu Not. 1. lit. a. u. e.
2) Lehnedict. §. 85.
3) Cod. Max. civil. a. a. O. §. 22. Nr. 1.

§. 121. 2) Veräußerungsbefugniß.

a) Einleitung.

C. Thomasius, de causis prohibitae alienationis feudi. Hal. 1709. u. selecta feudalia T. II. p. 168. sq.
C. A. Beck, de consensu feudali. Jen. 1728. 4.
J. G. Ritter, de consensu feudali in genere et in specie de personis consentientibus. Bamb. 1770. 4.
Geschichte vom Ursprung und Fortgang der longobardischen und teutschen Lehnrechte, wie auch derselben allgem. Observanz, besonders in Veräusserungsfällen (v. Sartori). Augsb. 1783. 8.
Weber. IV. S. 384. u. folg.

Aus der Natur des ganzen Verhältnisses und den Beschränkungen, unter welchen das Lehn dem Vasallen übertragen wird, ergibt sich von selbst, daß der Vasall weder über die Substanz des Gutes, noch über die in seinem dominium utile liegenden Rechte nach seiner Willkühr verfügen könne. Jedoch ist dieser Gesichtspunkt legislativ nicht immer auf gleiche Weise aufgefaßt worden, und da gerade in diesem Punkte das Deutsche Recht durch manche Eigenthümlichkeiten vom Longobardischen sich unterscheidet, so mögen einige historische Bemerkungen sich hier rechtfertigen lassen. Wie nach älterem Deutschen Rechte die Veräußerung des vollen Eigenthums im Landgerichte durch die gerichtliche Auflassung geschah, so konnte eine rechtsgültige Uebertragung des dominii utilis auf einen Andern nur im Lehngerichte, durch die Investitur Statt finden [1]). Beobachtete der Vasall diese Form nicht, indem er auf aussergerichtlichem Wege sein dominium utile abzutreten suchte, so konnte der Lehnherr das Lehn von dem Erwerber, der keine Gewere an der Sache erlangte, wieder zurückfordern. Hielt aber der Vasall die gehörige Form vor dem Lehngerichte ein, so war sowohl dem Lehnherrn, als auch den Descendenten des Veräußerers Gelegenheit gegeben, ihr Widerspruchsrecht geltend zu machen; und geschah die Veräußerung ohne Berufung der Descendenten, so stand diesen innerhalb Jahr und Tag ein Revokationsrecht zu. Demnach war der Lehnherr gegen jede Veräußerung des Vasallen, es mochte dieser das dominium utile [2]), oder die ganze Sache auf einen Andern übertragen wollen, gesichert, ohne daß es eines besondern Veräußerungsverbots bedurfte. Dennoch konnten theils die Unannehmlichkeiten, welche kraftlose Veräußerungen immer mit sich führen, theils der Umstand, daß sie regelmäßig einen Treuebruch enthalten, der Gesetzgebung Veranlassung genug seyn, solche Veräußerungen nachdrücklichst zu verbieten. Da indeß eine solche Gesetzgebung nur für Italien Statt fand,

so erhielt sich in Deutschland fortwährend das ältere Recht, nach welchem, wie bereits bemerkt wurde, zwar ohne die übliche Form und ohne Einwilligung des Lehnherrn und der Descendenten des Veräußerers, eine Veräußerung nicht vorkommen konnte [3]), allein die Einwilligung, vorausgesetzt, daß der Erwerber lehnfähig war, ohne Schwierigkeit erfolgte [4]). Von einer Einwilligung der Seitenverwandten, die als solche gar kein Successionsrecht hatten, war ohnehin nicht die Rede [5]). In der Regel geschah die Uebertragung des Lehns an den neuen Vasallen durch den Lehnherrn selbst, an welchen der frühere Vasall das Lehn zuvor zurückgegeben hatte [6]). Durch das vom Lehnherrn Jahr und Tag lang beobachtete Stillschweigen konnte die Veräußerung, die sonstigen Erfordernisse vorausgesetzt, Gültigkeit erlangen [7]). Anders verhielt sich die Sache in Italien, wo beinahe bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts nach einigen Lehnhofrechten [8]) Veräußerungen, in so ferne sie aus Noth geschahen, und die Hälfte des Lehns nicht überstiegen, auch ohne Einwilligung des Lehnherrn gestattet waren; nach andern [9]) der Vasall sogar das ganze Lehn durch Investitur auf einen Andern übertragen konnte. Jedoch war bei solchen Veräußerungen der Erwerber nur während der Fortdauer des Lehnnexus sicher in seinem Rechte; denn so wie das Lehn, aus was immer für einem Grunde, an den Herrn zurückfiel, brauchte dieser die Veräußerung weiter nicht bestehen zu lassen [10]). Dagegen konnte auch der Lehnherr frei über die Lehnherrlichkeit verfügen [11]). Wesentlich wurde dieser Punkt durch die Constitution Kaisers Lothar II. vom Jahr 1136. [12]) verändert, welche Veräußerungen des Lehns ohne Einwilligung des Lehnherrn schlechthin für ungültig erklärte. Der Hauptsache nach schloß sich an diese Verordnung das Gesetz Friedrichs I. vom J. 1158. [13]) an, und als Resultat beider ergibt sich der Grundsatz, daß zur Vermeidung eines Nachtheils für den Reichsdienst sowohl die gänzliche, als

theilweise Veräußerung des Lehns durchaus verboten war. Der Grund dieser Gesetze paßt offenbar nur auf Veräußerungen, bei welchen der Vasall aus seinem bisherigen vasallitischen Verhältniß ganz oder zum Theil trat, keineswegs aber auf Verfügungen über einzelne im dominio utili enthaltene Rechte [14]). Demnach sind von diesem Zeitpunkte an alle diejenigen Veräußerungen, welche vor Lothar II. nur für die Hälfte des Lehns erlaubt waren, als ungültig, dagegen das Abtreten bloß einzelner dinglicher Rechte, wie früher, als erlaubt zu betrachten. Diese Grundsätze sind ein Bestandtheil der Libri feudorum, und mit diesen gemeines Recht in Deutschland geworden [15]), daher sie auch der folgenden Darstellung zu Grunde liegen. Nur hie und da haben sich Ueberbleibsel des ältern Deutschen Rechts im Partikularrechte erhalten [16]), so wie durch letzteres die Grundsätze des Longobardischen Rechts bald mehr, bald weniger modificirt worden sind (s. unten §. 132.).

1) Albrecht, Gewere. S. 300.
2) Analog galt dieß (abgesehen von der Competenzfrage hinsichtlich des Lehn- oder Landgerichts) auch von einer partiellen Veräußerung des dominii utilis, z. B. der Bestellung einer Leibzucht oder Satzung; s. Albrecht a. a. O. Not. 844.
3) Schwäb. Lehnr. Art. 28. §. 1. „Nyeman mag mit recht gewer haben an einem lehen, dem es versetzet wirt on des herrn hand". Art. 47. Art. 87. §. 1.
4) Hatte der Herr einmal eingewilligt, so mußte er auch das Verhältniß anerkennen, und demselben seinen Schutz angedeihen lassen. Schwäb. Lehnr. Art. 36. §. 1. Darauf bezieht sich in den Quellen der Ausdruck „mit des herrn hant". Schwäb. Lehnr. Art. 26. 50. §. 1. Art. 56. Albrecht a. a. O. Not. 845. Grimm, Rechtsalterthümer. S. 447.
5) Als sie später durch die Gesammtbelehnung ein Successionsrecht erhielten (§. 78. 96.), war die Veräußerung natürlich auch an ihre Einwilligung gebunden. Vergl. Phillips d. Privatr. S. 158—160.
6) Schwäb. Lehnr. Art. 41. §. 1. und 2.
7) Schwäb. Lehnr. Art. 92. §. 1—6. Richtst. des Lehnr. Art. 19. 20. Phillips a. a. O. S. 146. So blieb auch dem Lehnherrn, wenn der Vasall ohne seinen Consens das Lehn versetzte, nach Jahr und Tag nur das Einlösungsrecht, welches er seiner Eigensgewere (die neben der Gewere des Satzungsgläubigers wohl fortbestehen konnte) verdankte, die jedoch hier nur so

weit wirksam seyn konnte, als das Recht des Besitzers es gestattete. Schwäb. Lehnr. Art. 26. §. 1. Art. 155. §. 1. Albrecht. S. 103. u. Not. 214. Nach dem, was Eichhorn (Rechtsgesch. §. 356. u. Einleit. §. 174. Not. h.) über den Sieg der stärkern Gewere anführt, müßte wohl mehr zu Gunsten des Lehnherrn entschieden werden.

8) I. F. 5. pr. — „Aut si libellario nomine amplius medietate in feudum dederit: aut pro pignore plus medietate obligaverit, ita ut transactum permittat: vel dolo hoc egerit: amissione feudi multabitur". I. F. 8. §. 1. I. F. 13. II. F. 9. pr. „Est autem optima consuetudine interdicta feudi alienatio, super qua multae et diversae sententiae dabantur in singulis civitatibus, seu curiis: donec Imperator Lotharius — promulgavit — novam constitutionem. Necessitate namque suadente poterat olim vasallus domino inscio vel invito feudi partem vendere, retenta videlicet alia parte. Si vero vel totum vel partem volebat per feudum aliquem investire: hoc licebat ei sine fraude facere —". §. 1. „Donare autem, aut judicare pro anima, vel in dotem pro filia dare, nullius curiae poterat consuetudine —". Dieck, Literärgeschichte. S. 74. 102. 104.

9) II. F. 44. vergl. mit II. F. 9. pr.

10) I. F. 5. pr. I. F. 18. §. 1. s. Laspeyres. S. 212. 213.

11) II. F. 34. §. 2.

12) Es findet sich in II. F. 52. pr. „Per multas enim interpelationes ad nos factas comperimus milites sua beneficia passim distrahere: ac ita omnibus exhaustis, suorum seniorum servitia subterfugere: per quod vires imperii maxime attenuatas cognovimus, dum proceres nostri milites suos omnibus beneficiis suis exutos ad foeliciss. nostri numinis expeditionem nullo modo transducere valeant. Hortatu itaque et consilio archiepiscoporum, episcoporum, ducum, comitum, marchionum, palatinorum, caeterorumque nobilium, similiter etiam judicum hac edictali lege in omne aevum Deo propitio valitura decernimus, nemini licere beneficia, quae a suis senioribus habet, sine ipsorum permissione distrahere, vel aliquod commercium adversus tenorem nostrae constitutionis excogitare, per quod imperii vel dominorum minuatur utilitas". §. 1. „Si quis vero contra haec nostrae legis saluberrimae praecepta ad hujus modi illicitum commercium accesserit, vel aliquid in fraudem hujus legis machinari tentaverit: pretio ac beneficio se cariturum agnoscat".

13) II. F. 55. pr. — „a principibus Italicis, tam rectoribus ecclesiarum, quam aliis fidelibus regni, non modicas accepimus querelas, quod beneficia eorum et feuda, quae vasalli ab eis retinebant, sine dominorum licentia pignori obligaverant, et quadam collusione nomine libelli vendiderant, unde debita servitia amittebant: et honor imperii et nostrae felicis expeditionis complementum minuebatur. Habito ergo consilio episcoporum, ducum — hac — lege sancimus, ut

nulli liceat feudum totum, vel partem aliquam vendere, vel pignorare, vel quocunque modo distrahere seu alienare, vel pro anima judicare, sine permissione illius domini ad quem feudum spectare dignoscitur. Unde Imperator Lotharius tantum in futurum praecavens ne fieret, legem promulgavit. Nos autem ad pleniorem regni utilitatem providentes, non solum in posterum, sed etiam hujusmodi alienationes illicitas hactenus perpetratas hac praesenti sanctione cassamus, et in irritum deducimus, nullius temporis praescriptione impediente: quia quod ab initio de jure non valuit, tractu temporis convalescere non debet: emptori bonae fidei ex empto actione de pretio contra venditorem competente. Callidis insuper machinationibus quorundam obviantes, qui pretio accepto, quasi sub colore investiturae, quam sibi licere dicunt, feudum vendunt, et in alios transferunt: ne tale figmentum vel aliud ulterius in fraudem hujus nostrae constitutionis excogitetur, modis omnibus prohibemus: poena authoritate nostra imminente, ut venditor et emptor, qui tam illicitas alienationes reperti fuerint contraxisse, feudum amittant: et ad dominum libere revertatur".

14) A. M. Bitsch, Comment. ad II. F. 55. pr.

15) Schon im J. 1290. kamen in Deutschland die Grundsätze des Longob. Rechts zur Anwendung; s. Nic. Schatenius, Annal. Paterb. P. II. p. 169.

16) s. v. Sartori, Geschichte vom Ursprung u. Fortgang der Longob. u. teutschen Lehnrechte, u. Böhmer, princip. §. 261. Not. c.

§. 122. b) Erlaubte, unerlaubte Veräußerungen und deren Wirkungen (Revokatorienklage).

Bei der Darstellung der Lehnveräußerungen unterscheidet man gewöhnlich Veräußerungen im engern und weitern Sinne, indem man unter ersteren die völlige Uebertragung sämmtlicher, dem Vasallen am Lehn zustehenden Rechte, unter letzteren dagegen das Einräumen bloß dinglicher Rechte versteht [1]). Da jedoch letztere zum Theil in ihren Wirkungen den erstern gleichstehen, so ist eine erschöpfende Darstellung durch das Auffinden anderer Unterscheidungsmerkmale bedingt. Einige Dispositionen sind nemlich von der Art, daß sie zu Gunsten des Lehnherrn von Anfang an nichtig sind, und sogar als eine Felonie den Verlust des Lehns nach sich ziehen, während andere für sich rechtsbeständig und nur

hinsichtlich der Dauer ihrer Gültigkeit beschränkt sind. Erstere können wir unerlaubte, letztere erlaubte Veräusserungen nennen. Zu jenen gehören nun: 1) die Uebertragung des gesammten dominii utilis an eine fremde Person, sey es auf onerose oder lucrative Weise [2]). 2) Die Einräumung eines erblichen Colonats, ganz analog den Bestimmungen der Libri feudor. über den contractus libellarius, welcher vor der Lothar'schen Constitution zu denjenigen Veräußerungen gezählt wurde, die nur für die Hälfte des Lehns erlaubt waren [3]). 3) Die datio in dotem von Seite des Vasallen an seine Tochter [4]). 4) Die Subinfeudation per oblationem [5]), weil der Vasall dadurch den unmittelbaren Lehnnexus zwischen ihm und dem bisherigen Lehnherrn aufhebt, und als Aftervasall in ein unmittelbares Verhältniß zu dem neuen Lehnherrn (Afterlehnherrn) tritt. 5) Die Verpfändung des Lehns (s. §. 126.). Die Wirkungen einer solchen unerlaubten Veräußerung bestehen darin, daß sie ipso jure nichtig ist, und der Vasall, so wie seine Descendenz [6]) (s. §. 161.) alles Recht am Lehn, so weit es veräußert worden ist [7]), verliert. Der Lehnherr, oder seine Descendenten können das Lehn sogleich von jedem Dritten vindiciren [8]) und so lange für sich behalten, bis die nicht consentirenden Agnaten (oder Gesammtbelehnten [9]) die Succession in das Lehn trifft [10]). Den letzteren würde von diesem Augenblicke an auch gegen Dritte die Vindication zustehen, wenn gleich der Vasall auch mit Einwilligung des Lehnherrn die Veräußerung vorgenommen hätte [11]); so wie umgekehrt der Lehnherr von der Revocation nicht ausgeschlossen wird, wenn auch alle Agnaten in die Veräußerung consentirten [12]). Die Klage, mit welcher sowohl Lehnherr, als Agnaten die Veräußerung revociren können, wird gewöhnlich Revocatorienklage genannt, ist aber keine andere, als die Reivin-

dication [13]). Würde der Vasall das Lehn in der Folge selbst wieder an sich bringen, so könnte der Lehnherr wegen der ipso jure eingetretenen Privation selbst von diesem das Lehn vindiciren [14]). Uebrigens treten diese Wirkungen nicht ein, wenn a) der Vasall in bona fide gehandelt (z. B. das Lehn für sein Eigenthum gehalten) hat; unter dieser Voraussetzung kann er selbst das Lehn gegen Ersatz sowohl von dem Acquirenten, als jedem Dritten vindiciren [15]). b) Wenn die Veräußerung an einen Lehnfolger geschehen ist, weil eine solche Veräußerung (der Feudist nennt sie Quasirefutation [16]) für den Lehnherrn ohne Nachtheil ist [17]). Jedoch würde dadurch, daß das Lehn an einen entfernteren Agnaten alienirt worden ist, das Revocationsrecht des Näheren, wenn diesen die Succession trifft, nicht aufgehoben werden [18]). c) Wenn der Lehnherr ausdrücklich oder stillschweigend die Veräußerung genehmigt hat [19]). Eine solche Veräußerung ist auch gegen die Descendenten des veräußernden Vasallen, die überhaupt an die Handlungen desselben gebunden sind [20]), wirksam (§. 81.); gegen die Agnaten aber nur so lange, bis ihnen die Succession anfällt, in welchem Falle sie sodann die Veräußerung revociren können [21]). Haben nebst dem Lehnherrn auch sämmtliche Agnaten (Gesammtbelehnte) ihre Einwilligung ertheilt (die nicht Consentirenden würden vom Anfalle der Succession an immer wieder revociren können [22]), so überträgt die Veräußerung nach Beschaffenheit des lehnherrlichen Consenses entweder das volle Eigenthum auf den Erwerber, oder das dominium utile mit dauernder Gültigkeit [23]). Uebrigens genügt es, wenn nur die lebenden Agnaten consentirten, denn alle folgenden sind ohnehin als Descendenten an ihre Einwilligung gebunden [24]).

Veräußerungen erlaubter Art sind nach den Gesetzen: 1) die Verpachtung oder Vermiethung [25]); 2) die Bestellung von Prädialservituten an dem Gute [26]), und

nach deren Analogie auch die Belastung mit einer Reallast; 3) wenn die Ehefrau das ihr selbst zustehende Lehngut ihrem Manne als Mitgift zubringt [27]); 4) die Bestellung eines ususfructus am Lehn [28]), was nach der Analogie des vorhergehenden Falls sich von selbst ergibt; 5) die Subinfeudation per dationem (§. 128.) Alle diese Verfügungen sind weder an die Einwilligung des Lehnherrn, welche jedoch aus anderen Gründen nothwendig werden kann, noch die der Agnaten gebunden [29]), haben aber auch nur für die Dauer der Rechte des Vasallen und seiner Descendenz Gültigkeit [30]), und können sowohl vom Lehnherrn, wenn ihm das Lehn apert wird [31]), als von den Agnaten, wenn sie die Succession trifft [32]), revocirt werden. Die hier anwendbare Klage, im Allgemeinen die Natur der Vindication theilend, ist auch der gewöhnlichen Verjährung unterworfen [33]), jedoch mit der bedeutenden Limitation, daß die dem Lehnherrn wegen unerlaubter Veräußerungen zustehende Klage unverjährbar ist [34]). Verzichtet aber der Lehnherr auf die Folgen der Felonie, was ihm freisteht, so kann von einer Revocation des Lehns weiter nicht mehr die Rede seyn [35]).

1) Päz. §. 135.
2) II. F. 52. pr. — „distrahere, vel aliquod commercium adversus tenorem nostrae constitutionis cogitare —". II. F. 55. pr. „— vendere, — vel quocunque modo distrahere seu alienare —".
3) I. F. 5. pr. I. F. 13. pr. Vergl. oben §. 121. a. E. Viele halten die Errichtung einer Emphyteuse überhaupt für zulässig (Päz. §. 136. Not. k. Böhmer, princip. §. 263. Not. b.), was sich jedoch mit II. F. 9. §. 1. „licet posset locare, nisi locatio esset fraudulenta alienatio: sicut est per libellum, ut dicatur venditio" nicht verträgt; s. Ortloff a. a. O. S. 365. und überhaupt G. Chr. Erlabeck, de emphyteusi rerum feudalium. Altd. 1716. 4. Böhmer selbst a. a. O. gestattet die Bestellung einer Emphyteuse nur an einem Theile des Lehns, was inconsequent ist. Dagegen nach Partikularrechten kommt eine solche theilweise Veräußerung allerdings vor, z. B. Preuß. Landr. I. 18. §. 192. „Wenn der Vasall ein-

zelne Theile oder Stücke des Lehns auf Erbzins, Erbpacht, oder sonst zur Cultur austhut: so ist dieses für eine strafbare Veräußerung nicht zu achten".

4) II. F. 9. pr. und §. 1. — „vel in dotem pro filia dare" —.

5) D. Nettelbladt, de oblatione feudi in subfeudum absque consensu domini invalida. Hal. 1755. 4.

6) II. F. 31. 44. Bülow und Hagemann, pract. Erört. Bd. III. Nr. 57.

7) II. F. 38. II. F. 55. pr.

8) II. F. 24. §. 12. „ad dominum beneficium pertineat". II. F. 38. II. F. 40. §. 1. — „eo vivente, et ecclesiasticum beneficium — ad regem pertineat: post mortem vero ejus ad successorem ejus revertatur". II. F. 55. pr. in f. — „ut venditor et emptor — feudum amittant: et ad dominum libere revertatur". II. F. 42. §. 1. II. F. 44. pr.

9) Zachariä a. a. O. §. 162 a.

10) II. F. 26. §. 17. II. F. 31. II. F. 40. §. 1. s. Not. 8.

11) I. F. 8. §. 1. II. F. 39. pr. „Alienatio feudi paterni non valet etiam domini voluntate, nisi agnatis consentientibus, ad quos beneficium quandoque sit reversurum —".

12) s. Not. 8. und 11.

13) I. F. 13. §. 2. — „revertitur feudum ad dominum". II. F. 9. pr. II. F. 26. §. 13. und 17. Preuß. Landr. a. a. O. §. 302. „Hat also der Lehnsbesitzer das Lehn ganz oder zum Theil veräußert: so kann ein dabei nicht zugezogener Agnat oder Mitbelehnter dasselbe binnen 30 Jahren, nach dem auf ihn erfolgten Successionsanfalle, zurückfordern". §. 303. „Die Rückgabe muß unentgeldlich geschehen —". Ueber die Revocatorienklage s. vorz. F. B. Vermehren, de discrimine inter jus revocandi et jus retrahendi feudum. Jen. 1825. 8. Ueber die Lehnfrüchte s. Böhmer, Rechtsfälle. Bd. I. S. 141. u. f.

14) II. F. 44. pr. — „hodie autem si (vasallus) ipsum alienaverit, si quidem illicite, licet postea recuperaverit, tamen penes eum non remanebit: utpote domino, ad quemcunque pervenerit, apertum".

15) II. F. 26. §. 18. II. F. 42. pr. §. 1. und 2. „ignorans esse beneficium, credens proprium". Der Vasall verliert sogar den empfangenen Kaufpreis. II. F. 52. §. 1. — „pretio ac beneficio se cariturum agnoscat"; s. §. 121. Not. 12.

16) II. F. 39. pr. „— et — est quasi refutatio".

17) I. F. 13. §. 3. II. F. 3. §. 1. II. F. 39. pr.

18) II. F. 26. §. 13. „Titius filios masculos non habens, partem suam feudi Seio, partem ejusdem feudi possidenti agnato suo concessit. Sempronius proximior agnatus mortuo demum Titio partem illius feudi nullo dato pretio recuperare potest; quod si Titius filios proprios haberet, pretio reddito etiam vivo Titio: quod si consensit alienationi, vel per annum ex quo scivit, tacuit, omnino removebitur". Vergl. a. II. F. 24.

19) II. F. 26. §. 13. s. vorhergeh. Note.

20) Eichhorn, Einleit. §. 228. Not. l. ist dieser Meinung auch für den Fall, daß die Descendenten nicht Erben des Vasallen geworden sind; allein mir scheint, daß erstere nur unter der Vor-

ausſetzung der Erbenqualität einen Anſpruch auf das Lehn haben, ſ. §. 81. Not. 9.

21) In allen Stellen wird das Revocationsrecht nur den Agnaten (im Gegenſatze der Descendenten) eingeräumt. I. F. 8. §. 1. II. F. 26. §. 13. u. 17. II. F. 39. pr. II. F. 45. II. F. 83. Ueber II. F. 11., das nicht entgegenſteht, ſ. Eichhorn a. a. O. §. 228. Not. i.

22) II. F. 26. §. 13.

23) I. F. 5. §. 1. „Praeterea si ille, ad quem feudum per successionem jure obvenire debet, consenserit eos investire, ad quos secundum rectum morem non pertinet: nullo modo ad eum repetendum regressum habet". II. F. 45. §. 1.

24) Sonſt würde es in den Stellen nicht heißen, daß eine mit Einwilligung der Agnaten geſchehene Alienation gültig ſey. I. F. 5. §. 1. II. F. 39. pr. und vorz. II. F. 83. ſ. oben §. 81. vorz. Not. 7. Vergl. Struv, syntagm. jur. feud. cap. 14. §. 23. Nr. 3. Pufendorf, observ. jur. univ. T. III. obs. 146. Eichhorn, Rechtsgeſch. §. 566.

25) II. F. 9. §. 1. „licet posset locare" —.

26) II. F. 8. pr. „Quid ergo si pretio vel dolo aut incuria servitutem rei beneficiariae imponi patiatur, et ad dominum ex qualibet causa postea beneficium revertatur: an ex eo praejudicium domino generetur, quaesitum fuit, et responsum est, ut vasallo quidem, donec feudum tenet, possit obesse: domino autem, etsi per longa tempora perseveraverit servitus, minime noceat". C. A. C. Ulrich, de servitute reali sive studio sive incuria vasalli feudo contracta. Vitenb. 1784. 4.

27) II. F. 13. pr. „Porro Titius superstite tantum filia decessit. Ipsa a domino investita fuit, et feudum in dotem dedit: maritoque superstite sine liberis decessit. Quaerebatur, si ad maritum successio feudi pertineat. Responsum est, non pertinere", verglichen mit II. F. 17. pr. Unter einer aestimatio venditionis causa kann die Frau das Lehn nicht zur dos geben, weil eine ſolche Hingabe wie ein Kaufgeſchäft — ſohin als eine verbotene Veräußerung — zu betrachten iſt. Ortloff a. a. O. S. 368.

28) Bauer, opuscul. II. 49. §. 5. And. M. iſt Ortloff. S. 366. Nr. 5.

29) Bauer l. c. §. 1. ſq.

30) II. F. 8. pr. §. 1. J. G. Bauer, de hypotheca feudali absque consensu agnatorum et simultanee investitorum subsistente; in opusc. T. II. p. 32. ſq.

31) I. F. 13. §. 2. II. F. 8. pr. ſ. Not. 26. II. F. 9. pr.

32) II. F. 24. §. 11. IV. F. 78.

33) Hagemann, pract. Erörter. Bd. VII. Nr. 125.

34) II. F. 55. pr. — „nullius temporis praescriptione impediante —" II. F. 40. §. 1. — „liceat — dominis — alienationes — nulla obstante praescriptione revocare". ſ. vorz. v. Dalwigk, pract. Erörter. S. 192. u. f. und H. A. Vezin, kleine juriſt. Schriften. Osnabr. 1798. 8. H. 1. Erklärung des allg. teutſch. Lehnr. (Wien 1793.) §. 272. Der unvordenkliche Beſitz würde jedoch auch hier wirkſam ſeyn. B. Parens, de praescrip-

tione adversus leges prohibitivas. §. 16. T. V. exerc. 83. p. 367. Weber. IV. S. 438. u. f.

35) v. Bülow und Hagemann, pract. Erörter. Bd. II. Nr. 8. §. 1.

§. 123. Bayerisches Recht.

(Veräußerungsbefugniß.)

Das Bayerische Recht stimmt hinsichtlich des Veräußerungsverbots und der Wirkungen unerlaubter Veräußerungen in den wesentlichsten Punkten mit den eben entwickelten Grundsätzen überein [1]). Daher sollen nur folgende Bestimmungen ausgehoben werden. a) Der Vasall kann ohne lehnherrlichen Consens [2]) das Lehn weder veräußern, also auch nicht verschenken, nicht an Zahlungsstatt geben, nicht vertheilen, nicht zur dos geben, nicht durch Vergleich abtreten u. s. w., noch verpfänden (s. §. 127.), noch mit Zinsabgabe, Dienstbarkeit, noch andern Bürden beschweren [3]); daher ist bei allen Lehen die Lehnqualität in den Hypothekenbüchern vorzumerken. In Zeitpacht kann ein Lehn gegeben werden [4]). b) Der ausdrücklich ertheilte Consens des Lehnherrn, welchen nur der bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten angeordnete oberste Lehnhof ausfertigen kann, macht die Veräußerung gültig, darf jedoch von einer Veräußerungsart auf die andere nicht ausgedehnt werden. Die Consensbriefe unterzeichnet der König selbst und der Minister des Aeußern contrasignirt sie [5]). c) Der Consens wird nur dann ertheilt, wenn hinsichtlich der Lehnfolger keine Anstände obwalten, und die Aussicht des Heimfalls sich dadurch nicht entfernt [6]). Daher muß man sich, vorzüglich bei Veräußerungen von Mannlehen, die erforderliche Nachweisung darüber vorlegen lassen, ob und mit welchen männlichen Lehnerben der Vasall und der Lehnkäufer versehen sind, damit so das lehnherrliche Interesse hinsichtlich des Heimfalls wahrgenommen werden kann [7]). d) Der Consens zu ständigen Bürden wird niemals ertheilt [8]). e) Die

Heimfälligkeit des Lehns tritt als Strafe der Felonie nur dann ein, wenn die ohne lehnherrliche Einwilligung vorgenommene Veräußerung auch wirklich vollzogen worden ist. Theilweise Veräußerung zieht auch nur theilweise Heimfälligkeit nach sich. Die Kaufs- und Tauschunterhandlungen und die Errichtung eines Grundvertrages haben wohl Nichtigkeit der Handlung und eine willkührliche Strafe, nicht aber die Heimfälligkeit zur Folge [9]). f) Hat der Vasall in gutem Glauben veräußert, so kann er gegen Erstattung des Empfangenen selbst wieder vindiciren [10]); ist er aber hierzu aus Mangel an gutem Glauben nicht berechtigt, so steht es dem Lehnherrn frei, das Lehn allenthalben zu vindiciren, wobei dem Erwerber hinsichtlich seines Kaufschillings oder anderer Auslagen nur der Regreß an den Veräußerer und dessen Erben vorbehalten ist. Von der Zeit der gestellten Klage gebühren dem Vindicirenden die Früchte [11]). g) Durch die Vindication des Lehnherrn kann weder den Lehnschulden, um welche das Lehn haftet, noch dem Widerrufungsrecht der Lehnfolger Eintrag geschehen. Bei dem Widerrufe entscheidet die Ordnung der Succession; gleich Berechtigte widerrufen pro rata, wenn auch das Lehn an einen unter ihnen selbst veräußert worden ist. Will oder kann der nächste Lehnfolger von seinem Widerrufungsrecht keinen Gebrauch machen, so kann dieß dennoch von dem nachfolgenden, wenn ihn die Succession trifft, geschehen. Selbst Kinder und Descendenten des Veräußerers können revociren; nur haften sie mit der Allodialerbschaft, wenn sie dieselbe nicht ausgeschlagen haben [12]). h) Der Widerruf der Lehnfolger hat nicht Statt: α) wenn sie ausdrücklich und schriftlich consentirten; β) wenn die Veräußerung noch nicht wirklich vollzogen worden, oder γ) an den nächsten Lehnfolger, oder δ) wegen Lehnschulden geschehen ist; ε) so lange der Veräußerer lebt; ζ) bei einer weitern Vergebung auf einen Grundvertrag; η) wenn der Vindicirende bereits selbst in die Veräußerung

consentirte [13]). i) Die Einwilligung schadet nur dem Consentirenden und seinen Erben, nicht aber den andern Lehnfolgern, welche nicht eingewilligt haben [14]).

1) Cod. Max. civ. IV. 18. §. 29—37. u. Anmerk. dazu.
2) Dieser mußte von jeher schriftlich ertheilt werden. Bayer. Pol. Ordn. B. I. Tit. 3. Art. 9. Cod. Max. §. 31. Nr. 3. Auch nach Salzburgischem (v. Koch-Sternfeld a. a. O. S. 18.) und Bayreuth'schem (Wippprecht a. a. O. S. 37.) Lehnrecht ist eigenmächtige Veräußerung und Verpfändung untersagt. Insbesondere sollen nach letzterem auch bei einer consentirten Veräußerung nicht mehrere Augen in das Lehn kommen, als aus demselben gehen. Wippprecht. S. 38.
3) Cod. Max. civ. a. a. O. §. 30. Anmerk. dazu Not. 5. lit. a. Lehnedict. §. 86—89. Durch diese Bestimmungen entfernt sich das Bayer. Recht wohl mehr, als irgend ein neueres Particularrecht, von dem gemeinen Rechte.
4) Lehnedict. §. 90.
5) Lehnedict. §. 92—94.
6) Lehnedict. §. 97.
7) Jedoch ist diese Rücksicht auf Gantverkäufe nicht auszudehnen.
8) Lehnedict. §. 98.
9) Codex Max. civ. a. a. O. §. 33. Nr. 3. u. 4. Anmerk. dazu Not. 18. Lehnedict. §. 109—115.
10) Cod. Max. §. 34. Nr. 1. Anmerk. dazu Not. 20. lit. a.
11) Codex Max. §. 34. Nr. 2. Anmerk. dazu Not. 21. Lehnedict. §. 116—118. 124—126.
12) Cod. Max. §. 35. Nr. 6. Lehnedict. §. 119—124.
13) Vergl. Anmerk. ad Cod. Max. civil. a. a. O. §. 36. Not. 24. u. 27. Lehnedict. §. 127. u. 128.
14) Lehnedict. §. 129.

§. 124. c) Retractrecht insbesondere.

W. Leyser, Diss. de jure protimiseos, quod domino feudi competit.
Reinharth, in obs. ad Christinaei dec. vol. VI. obs. 30.
Wilke, de jure retractus domino feudi compet. Lips. 1777.
J. G. Ritter, de retractu feudali et gentilitio. Bamberg. 1787. 4.
Weber, Handb. IV. §. 279. u. folg.
F. B. Vermehren, de discrimine inter jus revocandi et jus retrahendi feudum ex principiis jur. Longob. feud. inter utrumque obtinente. Jen. 1825. 8. (s. auch Desselben Erinnerungen an's Lehnrecht. S. 101—108.).

Ausser dem Revocationsrechte steht dem Lehnherrn und den Lehnfolgern auch das Retractrecht zu [1]). Dieses wird, so weit nicht abweichende Bestimmungen im Lehnrechte vorkommen, nach denselben Grundsätzen beurtheilt, welche nach

Deutschem Recht beim Retract überhaupt in Anwendung kommen. Daher enthält es auch ein Vorkaufsrecht [2]). In so ferne das Retractrecht dem Lehnherrn zusteht (Lehnretract im engern Sinne), ist es eine Art des grundherrlichen Retracts [3]); dagegen der Retract der Lehnfolger ist lediglich eine Anwendung des retractus gentilitius [4]). Unter Lehnfolgern sind hier sowohl die Seitenverwandten und Mitbelehnten [5]) des Veräußerers, so wie der Consentirenden, als auch die Descendenten derselben [6]) begriffen. Obwohl das Revocationsrecht und der Retract manchmal concurriren können, so unterscheiden sich doch beide in vielfacher Beziehung. Namentlich fällt der Retract bei unerlaubten Veräußerungen und in allen den Fällen weg, wo der Lehnfolger den als Nähergelter zu erfüllenden Bedingungen nicht nachkommen kann, um so mehr, als gerade hier die Individualität der Person vorzugsweise berücksichtigt wird. Dagegen findet manchmal der Lehnretract und nicht die Vindication Statt, z. B. wenn der Lehnherr oder die Lehnfolger wohl in die Veräußerung im Allgemeinen, nicht aber in die an eine bestimmte Person consentirten, indem nur aus einem speciellen Consense auf einen stillschweigenden Consens geschlossen werden kann [7]). Auch unterscheidet sich der Retract vom Revocationsrechte noch dadurch, daß ersterer sofort ausgeübt werden kann [8]), während letzteres den oft noch sehr entfernten Apertur- oder Successionsfall voraussetzt [9]). Dafür unterliegt ersterer der Verjährung von einem Jahr, vom Augenblick der Wissenschaft an gerechnet [10]), gegen welche jedoch unter Voraussetzung der sonst vorgeschriebenen Erfordernisse eine Restitution Statt finden kann; übrigens ist dieser Punkt häufig bestritten worden [11]). Den Minderjährigen läuft die Verjährung der Retractklage erst von der Zeit der Volljährigkeit an [12]). Im Collisionsfalle gehen die Lehnfolger dem Lehnherrn [13]), und unter erstern die näheren den entfernteren vor [14]).

1) II. F. 9. §. 1. — „concessa erat domino pro aequali pretio redemtio“. II. F. 26. §. 13. „Titius filios masculos non habens partem suam feudi Seio, partem ejusdem feudi possidenti agnato suo concessit. Sempronius proximior agnatus mortuo demum Titio partem illius feudi nullo dato pretio recuperare potest; quod si Titius filios proprios haberet, pretio reddito etiam vivo Titio“.
2) II. F. 9. §. 1. — „in prohibendo vel redimendo“.
3) Phillips, Privatr. I. S. 170. II. S. 154.
4) Phillips. I. S. 169. II. S. 153. Hinsichtlich des Bayreuthischen Lehnhofsr. s. Wippprecht a. a. O. S. 41.
5) C. F. Walch, vom Näherrecht. Jen. 1766.; dritte Ausg. 1795. 8. S. 380. u. folg. Zachariä. §. 162b.
6) Dieß folgt aus allgemeinen Gründen des retractus gentilitius, welchem hinsichtlich der Söhne kein besonderes Gesetz entgegen ist. Auch steht II. F. 26. §. 13. nicht im Wege, indem hier der Kinder beim Retracte nur erwähnt wird, um auf die Verschiedenheit dieses Rechts von der Revocatorienklage aufmerksam zu machen. Eichhorn, Einleit. §. 229. Not. d. And. M. ist Pufendorf, observ. jur. univ. T. II. obs. 4. §. 8., und Hennemann, über II. F. 45. S. 130. u. folg. Die Partikularrechte enthalten häufig abweichende Bestimmungen. Nach Mecklenburg. Recht sind die Söhne ausgeschlossen, s. Betrachtungen über die Mecklenb. Declaratorverordnung v. 12ten Febr. 1802. 8. §. 4. der Verordn. (v. Krüger); eben so nach Sächs. Recht; s. Zachariä. §. 163. In Oesterreich wurden durch die Patente v. 15ten Juli 1786., und 27ten April 1787. alle Arten des Vorkaufs- und Einstandsrechts, mit Ausnahme des vertragsmäßigen, aufgehoben. v. Heinke, Oesterr. Lehnr. I. S. 323. Die Vorschrift des Preuß. Landr. II. 5. §. 227. u. folg., daß das Retractrecht in das Hypothekenbuch einzutragen sey, bezieht sich auf das gesetzliche Retractrecht nicht. Nach dem Gothaischen Lehnsmand. §. 218. 219. 223. findet der Retract nur unter gewissen Voraussetzungen Statt.
7) Auf einen solchen speciellen Consens deutet I. F. 5. §. 1. vergl. mit II. F. 26. §. 13. Rudolff, de consensu in alienationem feudi retractum non excludente. Butzov. 1770.
8) Daraus folgt von selbst, daß Kinder das Retractrecht noch zu ihren Lebzeiten ausüben können. Hagemann, pract. Erörter. Bd. V. Nr. 24.
9) Ueber den Unterschied zwischen dem Revocations- und Retractrecht s. Vermehren a. a. O.
10) II. F. 9. §. 1. — „nisi hoc beneficium amiserit dominus per refutationem, vel annali silentio, ex quo sciverit computando“. Walch, Näherrecht. S. 224. Hagemann a. a. O. Nr. 25.
11) L. W. D. Winterfeld, Abhandl. über das Retractrecht der Söhne und Minorennen auf altväterliche Stammlehen, bes. in Mecklenb. Götting. 1803. 8. §. 105. u. folg. Vergl. auch A. D. Weber, rechtl. Gutachten in Sachen von Lehsten gegen Gr. von Bassewitz. 1805. S. 62. u. folg. Ueber diesen, wie andere Punkte s. C. F. Dabelow, Diss. ad noviss. constit. feud. Megapolit. Hal. 1804. 4.

12) Arg. C. 3. Cod. de praescr. 30 vel 40 annor. (7. 39.). Anders nach der Mecklenb. Verordn. v. 1802. §. 7.; s. Winterfeld a. a. O. S. 90.
13) II. F. 9. §. 1. „potior erat proximi agnati quam domini conditio: si tamen feudum erat paternum". Phillips, Privatr. II. S. 154.
14) Erklärung des allg. t. Lehnr. (Wien 1793.) §. 282.

§. 125. Bayerisches Recht.

Das grundherrliche Einstandsrecht war sowohl dem Ludwig'schen Rechtbuche, als dem Buche „der gemeine Landbot" fremd. In der Reformation v. J. 1518. Tit. 26. Art. 8. geschieht des Retracts in Hinsicht auf Lehngüter Erwähnung. Nach dem Codex Maximil. bav. civ. (IV. 18. §. 38. 39.) fand sowohl auf Seite des Lehnherrn, als der Vasallen ein Einstandsrecht Statt. Durch den §. 130. des Lehnedicts wurde aber dasselbe gänzlich aufgehoben.

§. 126. d) Anwendung auf einzelne Veräußerungsarten.

α) Verpfändung.

C. A. Schuberth, de consensu temperario domini in hypoth. feudal. Lips. 1717. 4.
Idem, de consensu agnator. temperario in hypothec. feud. ibid. 1718. 4.
J. H. Böhmer, de hypotheca feudali expressa. Hal. 1731.; u. in dessen exercit. ad Pandect. T. III. exerc. 59. p. 880. und folg.
J. G. Siegel, an hypotheca tacita in feudo debito feudali contrahatur? Lips. 1736. 4.
J. G. F. Hack, de effectibus pignoris in genere, et in specie feudalis. Bamb. 1771. 4.
Ortloff, Grundzüge. S. 366. 370.

Nach der Natur des Pfandrechts, welches im Nothfalle zur Veräußerung des Objects führt, kann auch die Verpfändung des Lehns nur als eine unerlaubte Veräußerung erscheinen. Damit stimmt auch das Longobardische Lehnrecht überein [1]), und man hat keinen Grund zwischen einer antichretischen Verpfändung und der Constituirung einer Hypothek zu

unterscheiden. Zwar sprechen die Gesetze ausdrücklich nur von einer mit Besitzübertragung verbundenen Verpfändung (Faustpfand); allein die ratio legis — Verbot der Veräußerung — paßt auf gleiche Weise auch auf die Errichtung einer Hypothek [2]), und eine gesetzliche Ausnahme zu Gunsten der letzteren läßt sich nicht nachweisen. Würde auch der Lehnherr den Consens ertheilen, so könnte ohne Einwilligung der Lehnfolger [3]) doch nie die Substanz des Lehns bleibend afficirt werden, und consentirten nur die Lehnfolger, so würde der Gläubiger gar kein dingliches Recht am Lehn erwerben [4]). Nur durch die Einwilligung sowohl des Lehnherrn, als sämmtlicher Lehnfolger [5]) kann die Pfandbestellung vollkommene und dauernde Gültigkeit, namentlich auch im Verhältniß zu dritten Besitzern erlangen [6]). Dabei ist noch erforderlich, daß auch in formeller Beziehung Alles beobachtet werde, z. B. Untersuchung des Verpfändungsfalls, ein besonderes Nachsuchungsschreiben, Eintragung in die Hypothekenbücher u. s. w. [7]). Unter diesen Voraussetzungen äußert die Lehnhypothek alle die rechtlichen Wirkungen einer Hypothek im Alod. Daher erhält der Gläubiger eine hypothekarische Klage gegen jeden Besitzer, versendet sein Recht nach den Grundsätzen des Civilrechts auf seine Erben, und selbst die Distraction des Guts kann mit Sicherheit vor sich gehen, indem sie durch eine Revocatorienklage weiter nicht mehr angefochten werden kann [8]). Uebrigens würde durch eine solche Veräußerung im Zweifel nur das dominium utile auf den Käufer übergehen, weil jede Bewilligung zur Veräußerung unter Vorbehalt des Lehnnexus gedacht werden muß [9]). Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß der Gläubiger, so lange die Erben des Schuldners solvent sind, sich die exceptio excussionis vom Lehnherrn und den Lehnfolgern gefallen lassen müsse [10]), indem der Consens der letzteren für sich nie die Wirkung hat, daß sie als Selbstschuldner haften [11]). Uebrigens haben Partikularrech-

te, an welche man in dieser Materie vorzugsweise gewiesen ist, diese Grundsätze vielfach modificirt. So kommen häufig Verwilligungen nur auf eine bestimmte Zeit vor [12]), oder der Pfandgläubiger muß sich zunächst an die Früchte halten und kann die Veräußerung des Lehns nur als allerletztes Mittel nachsuchen [13]), oder es kann das Recht des Pfandgläubigers, obwohl es für sich als alodial zu betrachten ist, doch nur mit lehnherrlicher Einwilligung cedirt werden [14]) u. s. w. Dagegen die Verpfändung der Früchte, die ohnehin alodial sind, und die Einräumung des Besitzes zu diesem Zwecke, ist allerdings erlaubt, so wie im Zweifel jede Verpfändung des Lehns nur als eine Verpfändung der Früchte betrachtet werden muß. Wenigstens scheint von dieser Ansicht auch der Gerichtsgebrauch ausgegangen zu seyn [15]). Daß der Fall, wo in Folge des Gesetzes oder der Observanz die Früchte des Lehns für Lehnschulden haften, nicht hierher gehöre, bedarf keiner Ausführung [16]). Eine generelle Hypothek ergreift zwar für sich das Lehn nicht [17]), obwohl sie auf die zum Alod gehörigen Lehnfrüchte ohne Bedenken auszudehnen ist.

1) I. F. 5. pr. — „si pro pignore obligaverit, ita ut transactum permittat“. Du Fresne sub voc. „transactare“. II. F. 8. §. 2. „pignus quod consultum dicitur“. II. F. 55. pr. „pignorare“.
2) Weil der Feudist selbst von den Wirkungen einer solchen Hypothek nicht spricht, so hält man sie gewöhnlich nur unter der Beschränkung für gültig, daß sie kein Recht auf die Substanz des Lehns (ausser mit Einwilligung des Lehnherrn und da nur temporär), sondern nur Ansprüche auf die Früchte gebe. J. H. Böhmer, de hypotheca feudali expressa. c. 2. §. 16. seq. G. L. Böhmer, Rechtsfälle. Bd. II. Abth. 1. Nr. 114. Das Willkührliche und mit der Natur einer Hypothek Unvereinbare dieser Ansicht liegt klar vor Augen. Andere nehmen zu dem Auswege ihre Zuflucht, daß sie eine mit Einwilligung der Lehnfolger (Mitbelehnten) errichtete Hypothek wenigstens nicht in der Art für widerrechtlich halten, daß der Vasall dadurch das Lehn verliere. J. C. G. Reinhard, pr. de effectu contractus pignoratitii in feudo; in seiner v. K. Chr. Richtern vertheid. Diss. de hypotheca feudali praecipua securitate commendabili.
3) J. G. Bauer, de hypotheca feudali absque consensu agna-

torum et simultanee investitorum subsistente; in opusc. T. II. p. 32.

4) G. F. Steinacker, selecta capita ad loc. de debitis feudalib. p. 19. seq. Nach Sächs. Recht können die consentirenden Mitbelehnte zur Bezahlung der Schuld aus den Lehnnutzungen angehalten werden. Zachariä a. a. O. §. 151. vorz. Not. 1. Sehr bemerkenswerth ist die Bestimmung des (Sächsischen) Mandats, einige Bestimmungen über die Pfandrechte an unbeweglichen Sachen betreffend, v. 4ten Juni 1829. §. 5 — 7., daß der Vasall ohne Einwilligung des Lehnherrn und der Mitbelehnten, seinen Alodialgläubigern eine Hypothek am Lehn dadurch bestellen kann, daß er sie in die Consensbücher eintragen läßt. Obwohl die Wirkungen einer solchen Hypothek in mehrfacher Hinsicht beschränkt sind, so gibt sie doch ein dingliches Recht gegen jeden dritten Besitzer; s. §. 153. Not. 2.

5) Diese Einwilligung ist auch bei Erblehen und sogar bei veräußerlichen Lehen erforderlich; s. Zachariä. §. 144. Not. 1. und unten §. 132. Not. 2. A. M. ist Bauer l. c. §. 139. Nr. 1. Unter Umständen kann aus der Mitunterschrift und Confirmation der Schuldverschreibung auf die Einwilligung geschlossen werden. Pufendorf, observ. jur. univ. T. III. obs. 144. Kind, quaest. for. T. I. cap. 12.

6) Böhmer, Rechtsfälle a. a. O. Nr. 150. Eichhorn, Einleit. §. 230. a. E.

7) Zachariä. §. 143. 149. Ortloff a. a. O. S. 370. Gothaisch. Lehnsm. §. 101. u. folg. §. 164. u. folg. Altenb. Lehnsm. Cap. II. §. 3. u. folg. Cap. III. §. 2. u. folg.

8) Bauer l. c. §. 11. u. folg. Böhmer, de hypoth. etc. c. 2. §. 7. sq. G. L. Böhmer, Rechtsf. a. a. O. Nr. 115.

9) s. unten §. 132. Not. 4. Damit stimmen auch Partikularrechte überein, z. B. Gothaisch. Lehnsmand. §. 206. und 207. Manchmal behält sich der Lehnherr seine lehnherrlichen Rechte ausdrücklich vor (clausula reservatoria), wo dann natürlich das als Pfand veräußerte Lehn gleichfalls im Lehnnexus bleibt. Kind, quaest. forens. ed. 2. T. I. cap. 28. p. 213. u. folg. Dagegen nach Preuß. Landr. I. 18. §. 338. tritt das veräußerte Pfand ganz aus dem Lehnnexus.

10) Püttmann, miscellaneor. liber singul. Nr. 38. 387. Weber. IV. S. 434. Nach einigen Partikularrechten steht jedoch die Rechtswohlthat der Excussion der Geltendmachung des Pfandrechts am Lehn nicht im Wege. Kursächs. Constit. Part. II. const. 46.

11) Hagemann, pract. Erörter. (fortges. v. Spangenberg 1829.). Bd. VIII. Nr. 2.

12) C. A. Schuberth l. c. Pufendorf, obs. jur. univ. T. IV. obs. 262. Overbeck, Meditationen. Bd. IV. Med. 237 — 39. Hinsichtlich der Salzburg. Lehen s. v. Koch-Sternfeld a. a. O. S. 19. Nach einigen Partikularrechten kann der Lehnherr, wenn der Gläubiger vor Ablauf der bestimmten Frist um Verlängerung der Hypothek bittet, dieselbe nicht verweigern. Strube, rechtl. Bedenk. II. Nr. 96. (nach Spangenberg. Th. I. Nr. 117.) §. 1. Zachariä. §. 147. Not. 1. Gemeinrechtlich läßt sich dieß nicht behaupten. Strube a. a. O. §. 2. Bayer. Recht s. nächsten Paragraph.

13) Gothaisch. Lehnsm. §. 142. „— wird die Hülfe zuerst in die Einkünfte des Lehns (fructus feudi) verfügt. Reichen aber diese in einem Zeitraume von zwey Jahren zur Befriedigung der Lehngläubiger nicht zu, dann kann auch solche in die Substanz selbst, mittelst Subhastation derselben, geschehen".

14) Zachariä. §. 148. Bisweilen kommt auch eine Verpflichtung zur Consensertheilung vor, s. §. 132. Not. 5.

15) Vergl. S. Stryck, de cautelis contract. Sect. 2. cap. 4. §. 14. G. L. Böhmer, de jure reluendi feudum legitime oppignoratum, in dess. elect. T. II. p. 410.

16) Westphal, Lehnrecht. Abhandl. 22. Nach Braunschw. Lüneb. Recht ist unter gewissen Voraussetzungen den Gläubigern die Immission in die Abnützung der Lehen gestattet (obwohl Veräußerung, Verpfändung und sonstige Beschwerung ohne Consens des Lehnherrn und der Agnaten bei Strafe des Verlusts verboten sind; s. Constit. v. 3ten April 1593. und 2ten April 1604., in Chur-Braunschw.-Lüneb. Landes-Ordnungen und Gesetzen, Calenberg. Theils. cap. VI. Gött. 1740. Nr. 133. 134.), s. Declaration v. 29ten Mai 1612., in den angef. Landesordnungen. Nr. 135.

17) II. F. 26. §. 17. — „in generali alienatione vasalli non continetur feudum, nisi nominatim dictum sit". II. F. 51. pr. Böhmer, Rechtsf. Bd. II. Nr. 151.

§. 127. Bayerisches Recht.

Eine Verpfändung des Lehns kann nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Lehnherrn und der Lehnfolger gültig vorgenommen werden [1]). Die Consense zur Verpfändung von Ritterlehen, wofür nur die Taxe eines Attestes zu entrichten ist [2]), können, wenn das Lehn auf mehr als zwei Augen steht, bis auf 30 Jahre, wenn es auf mehr als vier Augen steht [2a]), bis auf 50 Jahre, und wenn es nach den Statuten eines Creditvereins, bei welchem das Capital nachgesucht wird, erforderlich ist, ausnahmsweise auch auf 52 Jahre, nach erfolgter Zustimmung der Lehnfolger, ertheilt werden [3]), jedoch nur auf die Hälfte des Lehnwerths [4]), und, wenn der Consens auf mehr als fünf Jahre [5]), oder die Verlängerung eines abgelaufenen gesucht wird, unter der Verpflichtung für den Lehnbesitzer, daß er mit dem Consensgesuche einen Tilgungsplan zur Genehmigung vorlege, und denselben so, wie er genehmigt werden wird, vollziehe [6]). Dabei ist noch zu bemerken: 1) der Lehnhof darf

einen Verpfändungsconsens nicht verweigern, wenn der nachsuchende Vasall beweist, daß er vor dem Erscheinen des Lehnedicts das unbestrittene Recht besessen habe, einen solchen Consens unverweigerlich zu fordern. 2) Für die minderjährigen Lehnfolger sind Behufs der Zustimmung in die Consensertheilung besondere Vormünder aufzustellen, deren Einwilligung nach erfolgter obervormundschaftlicher Genehmigung für immer bindend ist. 3) Die Schätzung, welche der Vasall zum Behufe der Ausstellung eines Verpfändungsconsenses verlangt, hat auf seine Kosten zu geschehen; in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft der Interessenten über die Art der Schätzung muß diese gerichtlich vorgenommen werden. 4) Der Gradationsstempel wird vor der Hand nur für die Schuldurkunde entrichtet; der agnatische, vormundschaftliche und obervormundschaftliche Consens, der Tilgungsplan und die Fassion unterliegen nach Analogie des Abschnittes II. §. 5. des Stempelgesetzes vom 18ten Decemb. 1812. dem drey Kreuzer-, die Consensurkunde aber dem fünfzehn Kreuzer-Classenstempel [6a]). In den beizulegenden Schuldentigungsplan sind vorzüglich folgende Punkte aufzunehmen: a) Nachweisung des Zweckes und der Nothwendigkeit zur Capitalsaufnahme; b) Anzeige des Lehnwerthes unter Anlegung eines Extractes aus dem Brandversicherungskataster [7]) über den Anschlag der dieser Anstalt einverleibten Gebäude; c) Angabe der auf dem Lehn haftenden Schulden und der Jahre, auf welche der Consens nachgesucht wird; d) genaue Auszüge der am Schuldkapital nebst der Zinszahlung alle Jahre abzutragenden Rate; e) Nachweisung der liquiden Lehnrenten, welche zur Capitalsfristenzahlung und Berichtigung der Zinsen verwendet werden; endlich f) Anzeige des Darlehngebers [8]). Auch ist der Verpfändungsurkunde die besondere Clausel einzuschalten: „daß 6 Wochen nach Ablauf einer jeden festgesetzten Rückzahlungsfrist der Consens für diese verfallene, aber etwa

nicht wirklich abgeführten Frist seine Kraft verliere und nur noch für die nachfolgenden noch nicht fälligen Termine gelten solle" [9]). Die lehnherrlichen Consense sind in das Hypothekenbuch einzutragen [10]). Eine Verpfändung ohne Einantwortung des Lehns zieht zwar nicht die Heimfälligkeit, wohl aber Nichtigkeit der Handlung und eine willkührliche Strafe nach sich [11]).

1) Lehnedict. §. 89. 91. 106. Ueber die Bedingungen, unter welchen auf Lehen der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren Hypotheken bestellt werden können, s. Edict. Beil. IV. zur Verf. Urk. und Hypothekengesetz (v. 1822.). §. 8.
2) Anstatt der in §. 94. des Lehnedicts festgesetzten Kanzleitaxen. Vergl. Verhandl. der Ständevers. v. J. 1825. Beilag. Bd. VI. S. 4. Bereits im J. 1822. hat die Kammer der Abgeordneten den Wunsch ausgesprochen, daß die Lehntaxen vermindert (die Consensertheilung und Alodifikation erleichtert) werden sollen. Abhandl. Beilag. Bd. III. S. 134. Nr. 4. Vgl. auch Verhandl. Bd. XI. S. 67. Nr. 4. Bd. XII. S. 12. Nr. 3.
2a) D. h. wenn mehr, als zwei Personen vorhanden sind. Alle Besitzer und Mitbelehnte, so wie ihre beiderseitige successionsfähige Descendenz kommen hier in Betrachtung; s. a. Gothaisch. Lehnsm. §. 159.
3) Nach §. 99. des Lehnedicts konnte der Consens in keinem Falle über 15 Jahre und nach der ungedr. Verordn. v. 27ten Febr. 1818., die Verpfändungsconsense bei consentirten Lehnschulden betreffend, nur unter besonderen Umständen auf 30 Jahre ertheilt werden.
4) Dieser Werth kann nach eigener Wahl des Lehnbesitzers entweder nach der Vorschrift vom 12ten Decemb. 1811., oder auch durch gerichtliche Schätzung ausgemittelt werden.
5) In Fällen, wo der Consens nur auf 5 Jahre, oder noch weniger ertheilt wird, hält man wegen der Kürze dieses Zeitraums die Tilgung für hinlänglich gesichert. Auch nach Bambergischem Lehnhofrechte wurde der Consens nicht selten nur auf eine bestimmte Zeit (z. B. 3 Jahre) ertheilt. Just. Veracius, libellus consuetudinum principat. Bamberg. a. 1681.; in J. P. Ludewig, scriptor. rerum episcop. Bamberg. Vol. I. quaest. 4. p. 942. Auch brauchte der Lehnherr, welchem das verpfändete Lehn heimfiel, nur die Hälfte des Lehnwerthes, wenn gleich diese die Summe, für welche das Lehn verpfändet war, nicht erreicht, zu bezahlen. Veracius l. c.
6) Zur Sicherstellung und Einhaltung des Schuldentilgungsplans hat der Lehnhof (die königl. Kreisregierung) dafür zu sorgen, daß die Gerichtsbehörde denselben gerichtlich vormerkt und die mit der Verwaltung der Lehneinkünfte beauftragten Diener des Lehnbesitzers in besondere Pflicht nimmt, damit diese alles dasjenige

genau vollziehen, was ihnen kraft des genehmigten Tilgungsplanes obliegt. Ungedr. Verordn. v. 27ten Febr. 1818.

6a) Ueber die bisher angeführten Grundsätze s. Gesetz vom 15ten Aug. 1828., die Revision des Lehnedicts betreffend. §. 3. Gesetzblt. d. J. St. 12. S. 355 — 357. Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen auf Lehen (oder Familienfideicommißgüter) eine Hypothek erworben werden kann, weiset der k. Gesetzentwurf auf das Edict über die Familienfideicommisse v. 26ten Mai 1818. (Gesetzblt. d. J. S. 277 — 324.) hin; s. Verhandl. der Ständeversamml. v. J. 1822. Beilag. Bd. I. S. 35. Nr. 8. Ueber die Lehnconsense überhaupt finden sich interessante Bemerkungen in den angef. Verhandlungen der Stände. Bd. III. S. 226 — 228. 295 — 301. 360 — 399. Bd. IV. S. 54. u. folg. S. 105. 157. 292. Bd. X. S. 40.

7) s. Lehnedict. §. 103. u. Verordn. v. 23ten Jänner 1811. Rgsblt. d. J. Art. 7. S. 139.

8) Lehnedict. §. 101. u. angef. Verordn. v. 27ten Febr. 1818.

9) Beschluß des obersten Lehnhofes v. 31ten Decemb. 1823.

10) Lehnedict. §. 105. Auch die Lehnbarkeit des Hypothekenobjectes, so wie die an derselben sich ergebenden Aenderungen sind in das Hypothekenbuch einzutragen, s. Hypothekengesetz. §. 22. Nr. 2. und 5., und §. 18. der Instruction über den Vollzug des Hypothekengesetzes. Ueber die Art der Anmeldung und der Einträge der Lehnbarkeit s. §. 12. Nr. 2. Abs. 2. §. 15. Nr. 5. und §. 52. der angef. Instruction. Hinsichtlich der s. g. Lehnconsense in den vormals Bambergischen und deren Uebertragung in die neuen Hypothekenbücher s. §. 44. der ang. Instruction. Die Lehnconsense — als Hypothekenbriefe betrachtet — hörten nach §. 1. des Einführungsgesetzes mit dem 1ten Jänner 1827. auf; s. Handbuch des Hypothekenrechts und der Hypothek. Ordn. (2te Aufl. 1826.) S. 149. Anmerk. A.

11) Lehnedict. §. 111.

§. 128. β) Afterbelehnung.

A. W. Pagenstecher, wahre Beschaffenheit der Afterlehen, aus dem Longob. und Teutschen Lehnr. Frankf. 1751. 4. und bei Zepernick, Samml. auserl. Abhandl. Th. II. Nr. 26.
Pätz, Lehrb. §. 144. 145.
Ortloff, System u. s. w. S. 368.

Die doppelte Form, in welcher der Vasall sein dominium utile verafterlehen kann (§. 69.), äußert auch verschiedene Wirkungen. Die Subinfeudation durch Oblation gehört zu den verbotenen Veräußerungen (§. 122. Nr. 4.). Dagegen die Subinfeudation per dationem ist ihm unter folgenden Bedingungen auch ohne Einwilligung des Lehnherrn erlaubt [1]): a) der Aftervasall muß eine lehnfähige Person seyn [2]); b) darf dieser das Lehn nicht unter vor-

theilhafteren Bedingungen erhalten, als der vasallus primus selbst das Lehn hat [3]); c) darf die Subinfeudation nicht ein simulirtes Geschäft zur Verdeckung einer verbotenen Alienation seyn [4]). Unter diesen Voraussetzungen ist der Lehnherr dergestalt an die Afterbelehnung gebunden, daß er nach Abgang seines unmittelbaren Vasallen den Aftervasallen als vasallus primus anerkennen muß [5]), eine von den sonstigen Grundsätzen über Veräußerungen durchaus abweichende Bestimmung [6]). So lange der Subinfeudant im Lehnnexus bleibt, ist sein Verhältniß zum Oberlehnherrn, so wie zum Untervasallen, wenn nicht vertragsweise etwas Anderes festgesetzt wurde, nach den gewöhnlichen Grundsätzen zu beurtheilen. Dagegen der Untervasall tritt zu dem Oberlehnherrn in keinen unmittelbaren Lehnnexus; braucht weder seinem directen Aufgebote Folge zu leisten, noch nach seinem Tode die Renovation nachzusuchen; ist dem Oberlehnherrn überhaupt nicht zu unmittelbarem Lehndienste, wohl aber zur Lehnreverenz verpflichtet, und kann daher auch einer Felonie gegen ihn sich schuldig machen [7]). Nach dem Tode des Unterlehnherrn tritt aber der Aftervasall sogleich in dessen Verhältniß ein [8]), in so ferne nicht ersterer Folgeberechtigte hinterläßt, welchen durch die einseitige Verfügung des Besitzers ihre Rechte nicht entzogen werden konnten [9]).

1) II. F. 3. §. 1. II. F. 9. pr. II. F. 34. §. 3. „— nec vasallus feudum sine voluntate domini alienabit, in feudum tamen recte dabit — et hoc ut dare liceat in infinitum". Daher kann der Untervasall wieder ein subfeudum bestellen. A. M. sind Chr. Thomasius, de feudo alienabili. Hal. 1790. §. 9. 33. u. Böhmer, princip. §. 288. Nach Gothaisch. Lehnsmand. §. 212. und 213. wird jedoch die Subinfeudation den verbotenen Veräußerungen ganz gleich gestellt.
2) II. F. 26. §. 20. II. F. 34. §. 3. — „si secunda persona sit talis, quae feudum servire possit".
3) II. F. 34. §. 4. — „profecto ille, qui suum beneficium alii dat in feudum, non debet alia lege dare, nisi qua ipse habeat"; verglich. mit II. F. 108. Verkauft der Aftervasall mit

Einwilligung des vasallus primus das Lehn als Alod, so ist es verwirkt. II. F. 52. und 55. pr. Woltaer ad Moeller, distinct. feudal. cap. 19. dist. 12.

4) II. F. 55. pr. — „Callidis insuper machinationibus quorundam obviantes, qui pretio accepto, quasi sub colore investiturae, quam sibi licere dicunt, feudum venduntet in alios transferunt: ne tale figmentum vel aliud ulterius in fraudem hujus nostrae constitutionis excogitetur, modis omnibus prohibemus".

5) II. F. 9. pr. — „ille, qui secundo loco beneficium acceperat, non amittebat, si priori domino servire et ab eo feudum recognoscere volebat". II. F. 34. §. 3.

6) Nach Deutschem Recht gilt derselbe Grundsatz. Rigisch. Ritterr. — „ein man mach wol vorlenen syn gudt to lehenrecht, ane des heren vulwort". Da der Oberlehnherr den Aftervasallen durchaus nicht vertreiben konnte, so muß die Gewere des Afterbelehnten im Verhältniß zum Oberlehnherrn im Momente der Investitur als eine rechte Gewere gedacht werden (vielleicht ging man von der Voraussetzung einer stillschweigenden Einwilligung aus), und nach diesem Gesichtspunkte erschien dann die Folge des Aftervasallen an den Oberlehnherrn nach Abgang des Afterlehnherrn, auch ohne Jahr u. Tag im Besitze des Lehns gewesen zu seyn, nicht als Anomalie. Albrecht, Gewere. S. 289.

7) II. F. 9. pr. II. F. 55. §. 4. Vergl. Moeller l. c. dist. 14.

8) II. F. 9. pr. II. F. 34. §. 3. Pufendorf, observ. jur. univers. T. I. obs. 140.

9) J. C. Sahler, an dominus intermedius patri suo cum beneficio legis et inventarii succedens subfeuda a majoribus — subvasallis concessa, revocare queat? bei Zepernick, analect. jur. feud. T. I. p. 41. Pufendorf l. c. §. 13. Böhmer, princip. §. 289.

§. 129. Bayerisches Recht.

Nach dem Codex Maximil. bav. civil. [1]) konnte der Vasall überhaupt nur mit Einwilligung des Lehnherrn verafterlehen. Nach dem Lehnedict [2]) aber sind Afterbelehnungen durchaus untersagt.

1) B. IV. Cap. 18. §. 60. Nr. 2. 3. Anmerk. dazu Not. 3. lit. a.
2) Vergl. die §§. 24. 34. 88.

§. 130. γ) Letztwillige Dispositionen und Erb-Verträge.

A. S. Ph. Semler, über die Zulässigkeit letzter Willensordnungen im Lehn, sowohl auf Seiten des Lehnsherrn als des Vasallen, bei Zepernick, Miscellaneen. Bd. I. Nr. 12. Bd. II. Nr. 16. Bd. III. Nr. 12.

H. G. Bauer, de testamentifactione vasalli. Lips. 1768. 4.

J. G. de Berg, de facultate vasalli per ultimam voluntatem circa feudum disponendi. Rostochii 1797. 4.
Weber a. a. O. Th. IV. S. 515 — 544.
Ortloff, System. S. 596 — 598.

Viele Juristen, vorzüglich die Anhänger des Prinzips einer successio ex pacto et providentia majorum, halten jede letztwillige Verfügung des Vasallen über das Lehn, ohne Rücksicht auf die Gattung der Lehen und Form der Disposition, schlechthin für nichtig [1]), so daß selbst solche Lehnfolger, die zugleich Erben im Alod geworden, zu ihrer Anerkennung nicht verpflichtet seyen [2]). Daher der Vater seine Söhne weder im Lehn enterben, noch eine ungleiche Theilung unter ihnen anordnen, noch eine besondere Successionsordnung einführen kann. Andere, im Ganzen diese Meinung theilend, halten die Lehnfolger wenigstens in so weit zur Anerkennung der Verfügung verpflichtet, als sie als Erben im Alod honorirt sind [3]). Wieder Andere wollen nur hinsichtlich solcher Vasallen, welchen zugleich die gesetzgebende Gewalt zusteht, eine Ausnahme machen u. s. w. Allein richtiger und einfacher ist es, von dem allgemeinen Prinzipe auszugehen, daß die Grundsätze über Dispositionen unter Lebenden analog auch von letztwilligen Verfügungen gelten [4]). Daher sind Verfügungen, welche der Vasall zum Nachtheile des Lehnherrn macht, ohne Ausnahme ungültig [5]); und wenn das Lehn als Legat einer fremden Person vermacht wurde, so braucht der Erbe nicht einmal den Werth desselben zu bezahlen [6]). Uebrigens begreift eine allgemeine testamentarische Verfügung und Erbeseinsetzung überhaupt das Lehn nicht in sich [7]). Dagegen erscheinen als erlaubte Verfügungen: die Enterbung der Söhne unter den gewöhnlichen Bedingungen, die Anordnung einer ungleichen Theilung des Lehns unter den Söhnen, einer besondern Successionsordnung, das Berufen eines entfernteren Lehnfolgers mit Umgehung der Näheren u. s. w. Auf gleiche Weise kommen hinsichtlich der Ein-

willigung des Lehnherrn und der Agnaten ganz die Grundsätze über Dispositionen inter vivos zur Anwendung. Daß der Vasall über alodiale Pertinenzen und Früchte des Lehns, so weit letztere den Erben gebühren, frei verfügen könne, ist für sich klar [8]). Ganz die gewöhnlichen Regeln entscheiden bei den Erbverträgen. Werden daher fremde Personen bedacht, so ist Einwilligung des Lehnherrn und sämmtlicher Lehnfolger erforderlich; dagegen bei einer Art von Erbverträgen — den eigentlichen Erbverbrüderungen reicht schon die lehnherrliche Genehmigung hin, ganz analog den von der Eventualbelehnung (§. 72. 73.) geltenden Grundsätzen [9]).

1) Böhmer, princip. §. 292. 295. Päz. §. 146. Weber a. a. O. §. 291. 295. 296.

2) Päz a. a. O. Not. e. Böhmer, de filio vasalli successore. Cap. II. §. 7. 9. Hennemann, über II. F. 45. S. 80. 98.

3) S. Vermehren, Erinnerungen an's Lehnrecht. Nr. 3. S. 88 — 100. Dieser behauptet, daß der Agnat, der zugleich Erbe des Vasallen im Alod ist, sich nur durch Errichtung eines Inventars von der Verbindlichkeit befreien könne, die letztwilligen Dispositionen über das Lehn anerkennen zu müssen, ausserdem hafte er unbedingt. Uebrigens wird obige Meinung selbst von solchen Juristen vertheidigt, welche den Descendenten ein Revocationsrecht hinsichtlich der alienationes inter vivos einräumen; s. Böhmer, princip. §. 296. (Arg. fr. 1. §. 17. D. ad SC. Trebell. (36. 1.) §. 1. J. de sing. reb. per fideic. relict. (2. 24.) Dieser Ansicht haben sich die neueren Partikularrechte ziemlich genähert. Gothaisch. Lehnsm. §. 79. 80. 4) „Wenn der Verstorbene eine Disposition, sie sey unter den Lebendigen oder auf den Todesfall, über das Lehn gemacht hat; so müssen dessen Lehnserben in absteigender Linie dieselbe halten und erfüllen. Im Falle daher ein Vater unter mehrern Söhnen dem einen einen größern Theil an dem Lehen als dem andern beschieden, oder wohl gar dem einen das Lehn ganz vermacht hätte; so sind die übrigen, wenn sie auch gleich dadurch verlohren haben sollten, dieses sich gefallen zu lassen verbunden, in so ferne sie nur nicht in dem Pflichttheile verkürzt sind. Und auch selbst im letztern Falle können sie nichts verlangen, als nur die Erfüllung dessen, was ihnen am Pflichttheile fehlt. 5) In Ansehung der Berechnung des Pflichttheils ist es — folgender Maaßen zu halten. Entweder sind, ausser den Lehnserben, auch noch besondere ins Lehn nicht succedirende Allodial-Erben vorhanden; oder nicht. Im letztern Falle wird bey Berechnung des Pflichttheils die Lehns- und Allodial-Verlassenschaft in eine Masse geschlagen. Im erstern Falle — muß der Pflichttheil vom Lehne besonders, und vom Erbe auch besonders ausgeworfen werden". s. a. Zachariä, Sächs. Lehnr. §. 93. u. unten §. 146. Not. 28. Preuß. Landr. I. 18. §. 266. u. f. §. 280. „Te-

stamente oder andere letztwillige Verordnungen, wodurch der Vater über das Lehn, zum Nachtheile seiner Leibeslehnserben, oder eines derselben, etwas verfügt, gelten nur gegen diejenigen, welche zugleich Erben in seinem übrigen Nachlasse geworden sind". §. 283. „Doch ist ein Vater aus eben den gesetzlichen Gründen, aus welchen er seinem Sohne den Pflichtrheil entziehen kann, berechtigt, denselben für seine Person von dem Besitze und Genusse des Lehns auszuschließen, und auf den bloßen aus den Einkünften des Lehns ihm zu reichenden Unterhalt einzuschränken". §. 284. „Diese Competenz muß, wenn der Sohn mit dem väterlichen Aussatze sich nicht begnügen will, auf die Hälfte der Einkünfte von der Portion am Lehne, die ihm sonst zugefallen seyn würde, bestimmt werden". §. 285. „In allen Fällen kann der Vater die Art der Theilung unter den Söhnen, um Streitigkeiten unter ihnen zu vermeiden, gültig anordnen". §. 286. „Er kann also bestimmen: welcher unter mehreren zum Naturalbesitze des Lehns mit gleichem Rechte berufenen Söhnen das Lehngut selbst erhalten, und seine Brüder abfinden solle".

4) Bayer. Recht s. nächsten §.

5) II. F. 9. §. 1. — „judicare pro anima — nullius curiae poterat consuetudine". II. F. 55. pr. — „nulli liceat feudum — pro anima judicare, sine permissione domini". Dasselbe behaupten Viele (Böhmer, Hennemann, Pätz, Weber) hinsichtlich der Lehnfolger überhaupt wegen I. F. 8. pr. „Sequitur de successione feudi videre. Si quis igitur decesserit filiis et filiabus superstitibus: succedunt tantum filii aequaliter, vel nepotes ex filio, loco sui patris: nulla ordinatione defuncti in feudo manente, vel valente"; allein die letzten Worte, worauf ihr Hauptargument beruht, müssen auf das mangelnde Successionsrecht der Töchter, wovon in dieser Stelle vorzüglich die Rede ist, und nicht auf „aequaliter" bezogen werden. Wir berufen uns hier lediglich auf die oben §. 81. über die Verbindlichkeit der Descendenten und Agnaten, die Handlungen des Erblassers anzuerkennen, entwickelten Grundsätze.

6) Arg. fr. 39. §. 10. D. de legat. I. Eichhorn, Einleit. §. 232. Not. d. A. M. sind C. L. Crell, utrum feudo legato ejus aestimatio debeatur? (opusc. fasc. 8. Nr. 5. Böhmer, de filio vasalli. §. 14. Pätz §. 146. a. E. (wegen fr. 40. D. eod.).

7) II. F. 26. §. 17. „In generali alienatione vasalli non continetur feudum, nisi nominatim dictum sit". Ueber Fideicommisse am Lehn vergl. Cramer, observ. jur. T. III. obs. 874.

8) Vergl. Preuß. Landr. a. a. O. §. 267. „Verfügungen, welche bloß die Nutzungen des Lehns betreffen, müßen dergleichen Descendenten schlechterdings gelten lassen".

9) Vergl. Wahlkapitul. Leopold's I. v. 1658. Art. I. §. 9. Wahlkapitul. seit 1711. Art. I. §. 9. W. A. Rudloff, de pactis successor. illustr. Rost. 1770. §. 39. 47.

§. 131. Bayerisches Recht.

Ohne Bewilligung des Lehnherrn kann auch durch letztwillige Verfügungen kein Lehn auf einen Andern übertragen

werden. Nicht einmal die Descendenten sind an eine ohne lehnherrlichen Consens gemachte letztwillige Verfügung gebunden [1]). Auch dann ist die Verfügung ungültig, wenn der Vasall das Lehn aus mehrern gleich berechtigten Nachfolgern nur Einem, oder den sämmtlichen Nachfolgern zu ungleichen Theilen vermacht [2]). Ein Vermächtniß über ein Lehn ist vollkommen nichtig [3]). Dagegen über Früchte und Verbesserungen des Lehns kann der Vasall verfügen [4]). Erbverträge über Lehen können nur mit lehnherrlicher Bewilligung eingegangen werden [5]). Ueber die Lehnfolge aus letztwilliger Verfügung s. oben §. 100. VI. Not. 13. und 24.

1) Cod. Max. bav. civil. IV. 18. §. 46. Nr. 5. Auch nach Salzburgischem (v. Koch-Sternfeld a. a. O. Nr. 28. S. 21.) und Bayreuth'schem (Wippprecht a. a. O. S. 54.) Lehnrecht kann der Vasall ohne Einwilligung des Lehnherrn und der Agnaten oder Mitbelehnten von Todeswegen über das Lehn nicht verfügen. Nur hinsichtlich der seit 1772. in durchgehende Erbzinslehen verwandelten Kanzley-, Mann-, Sohn- und Tochter-, und Mann- und Weiberlehen macht das Bayreuth'sche Recht eine Ausnahme; s. das Ausschreiben wegen der Kanzley-Mannslehens-Verwandlung vom 1sten Sept. 1772. und Wippprecht a. a. O. S. 37. Not. p. u. S. 54. Not. z.
2) Lehnedict. §. 131. 134.
3) Lehnedict. §. 132.
4) Lehned. §. 135.
5) Cod. Max. a. a. O. und Anmerk. dazu Not. 26. Lehned. §. 136.

§. 132. Ausnahmen von der bisherigen Regel.

Veräußerliche Lehen.

C. Thomasius, de feudo alienabili (sel. feudal. T. II. p. 217. seq.). Hal. 1709.
G. L. Mencken, de illicita feudi alienabilis alienatione. Viteb. 1717. 4.
G. L. Kraus, de feudo alienabili. Erl. 1770. 4.
J. C. Woltaer, de feudo alienabili. Hal. 1772. 4.
Ortloff, System. S. 368—371.

Theils der Lehnvertrag, theils Partikularrechte und Gewohnheiten begründen Abweichungen von den bisherigen Grundsätzen über Lehnveräußerungen. Ist in Folge der Lex investiturae dem Vasallen die Veräußerungsbefugniß ertheilt

(veräußerliches Lehn, feudum alienabile), so muß der Umfang derselben zunächst aus dem Lehnvertrage selbst beurtheilt werden [1]), und da jede Improprietät strenge zu interpretiren ist, so darf aus der Veräußerlichkeit kein Schluß auf eine andere Abweichung gezogen werden [2]). Ist das Lehn schlechthin für veräußerlich erklärt, so steht dem Vasallen doch nur die Befugniß zu, das dominium utile an lehnfähige Personen zu übertragen, ohne daß er dadurch den Agnaten weder das Revocations- noch Retractrecht entziehen kann [3]). Die Befugniß des Vasallen das Lehn sogar als Alod veräußern zu dürfen, würde eine ausdrückliche Concession voraussetzen [4]). Unter mannigfaltigen Modifikationen kommt die Veräußerlichkeit der Lehen in Partikularrechten vor. Bisweilen sind der Lehnherr und die Lehnfolger verpflichtet (wenigstens, in gewissen Fällen) in die Veräußerung oder Verpfändung des Lehns zu consentiren [5]); bisweilen genügt der Consens des Lehnherrn, welchen dieser nicht verweigern darf, und den Agnaten steht nur das Retractrecht zu [6]); endlich führt an einigen Orten die Verbindlichkeit der Lehnfolger, unter Umständen, sogar die Allodialschulden des Vasallen zu bezahlen [7]), dahin, daß die Lehen im Concurse distrahirt und so der Lehnfamilie entzogen werden dürfen [8]). Obwohl nun wegen der Zulässigkeit einer solchen nothwendigen Veräußerung für sich das Revocationsrecht der Agnaten noch nicht als ausgeschlossen angesehen werden kann, so haben doch einige Partikularrechte dieß ausdrücklich ausgesprochen [9]). Einige Gesetze räumen den Agnaten nur ein Reluitionsrecht ein [10]); andere erlauben die Veräußerung unter gewissen Beschränkungen [11]) u. s. w.

1) II. F. 26. §. 23. „Feudum ea lege datum, ut ipse et heredes sui masculi et foeminae et cui dederit, habeant: iisdem culpis amittitur, quibus et aliud feudum. Quod si vasallus alienavit, feudum esse desinit apud emptorem". II. F. 48. pr. „Si quis ea lege alicui feudum dederit, ut ipse et sui heredes, et cui ipse dederit, habeant: respondeo, ille qui sic accepit, poterit id vendere, vel donare, vel aliter, si sibi pla-

cuerit etiam sine voluntate domini alienare: et ille etiam cui datum fuerit, non habebit ipsum pro feudo, nisi sicut ei datum est". §. 1. „Sed qualitercunque ei datum fuerit, sive ad proprium, sive ad libellum: licet propriam feudi naturam non habeat, jure tamen feudi censebitur: ut ex his causis ipsum amittat, quibus et verum feudum". §. 2. „Ubi ergo sic datum est feudum, et cui in feudum dederis, aliud est: et propriam feudi naturam habet". Am Richtigsten hat diese Stellen wohl interpretirt Bitsch, comment. ad II. F. 26. §. 23. Vergl. auch Kraus und Woltaer l. c.

2) Daher kann aus der Veräußerlichkeit noch nicht auf das Daseyn eines Erblehns geschlossen werden. Böhmer, Rechtsfälle. Bd. I. S. 470. u. f. Auch involvirt die Befugniß zu veräußern für sich weder das Recht, über das Lehn zu testiren, noch es zu verpfänden. Walch, de consensu domini directi in alienationem feudi dato in ejus oppignorationem non extendendo. Jen. 1770. 4. Weber. IV. §. 265. d. und §. 268. s. oben §. 126. Not. 5.

3) Mencken a. a. O. Wernher, observ. forens. T. II. p. 7. obs. 467. Eichhorn, Einleit. §. 233. Not. c.

4) Wegen II. F. 26. §. 23. — „quod si vasallus alienavit, feudum esse desinit apud emptorem", und II. F. 48. pr. — „ille, cui datum fuerit, non habebit pro feudo, nisi sicut ei datum est —" haben Viele (Kraus, Woltaer l. c. Pütz. S. 337. Ortloff a. a. O. S. 370.) diese Befugniß dem Vasallen für sich schon, also bei jedem veräußerlichen Lehn eingeräumt. Allein die angeführten Stellen wollen nur sagen, daß im Verhältniß zum Verkäufer nach der Veräußerung keine Lehnverbindlichkeit mehr besteht, indem das Lehn mittelst alodialem Titel auf den Erwerber übertragen wurde; auch wäre es gegen alle Grundsätze der Lehnveräußerung, wie sie auch immer in Deutschland vorgekommen ist, wenn man durch sie dem Lehnherrn das Obereigenthum entziehen wollte. Böhmer, princip. §. 265. Weber. IV. S. 395 — 399. s. oben §. 126. Not. 9.

5) Gothaisch-Lehnsmand. §. 159. „Wenn ein Mannlehn, oder ein Mann- und Weiberlehn, noch wenigstens auf 8 Augen steht — so werden Wir, im Falle sämmtliche Besitzer und Mitbelehnten consentirt haben, oder doch — zu consentiren verbunden sind, und nicht etwa die Person des Acquirenten selbst Uns anstößig ist, ebenfalls Unsere lehnherrliche Einwilligung ohne einige Schwierigkeit ertheilen, der Verkauf des Lehns mag aus freyer Hand, oder durch Subhastation geschehen sollen. Altenb. Lehnsmand. Cap. III. §. 5. Ueber die Pflicht der Lehnfolger zur Ertheilung der Verpfändungsconsense s. Püttmann, miscellaneor. liber singular. Nr. 32. p. 293 — 327. Manchmal besteht die Verpflichtung, zu consentiren, in Folge eines Vertrags. L. Mencken, de feudo ex pacto cum simultanee investitis alienabili; bei Jenichen, thes. jur. feud. T. I. p. 965. Regelmäßig aber ist das Einwilligungsrecht des Lehnherrn und der Lehnfolger als völlig frei zu betrachten. J. G. Ritter, de consensu feudali. Bamb. 1770. J. Th. Müller, de consensu feud. Erl. 1782. Weber. IV. §. 267.

6) s. hinsichtlich Schlesien Lünig, Corp. jur. feud. T. III.

p. 499.; für die Oberlausitz Lünig ebendas. T. II. p. 690.; für Mecklenburg Landesreversalen v. 1572. §. 8.; bei Lünig T. II. p. 1579. Erbvergleich von 1755. §. 472.

7) s. unten §. 150. Not. 11.

8) s. Mecklenburg. Declaratorverordnung v. 1802. §. 1. Vergl. a. Assecurationsrevers v. 1621. §. 27. bei Lünig l. c. T. II. p. 1579. Eichhorn, Einleit. §. 235. Not. f. g.

9) Schlesisches Lehnrecht, bei Lünig l. c. T. III. p. 466. u. f.

10) Z. B. in Pommern, s. C. H. v. Schweder, Anmerk. über die hinterpommer'sche Lehensconstitution. S. 229. u. f.

11) Z. B. in der Lausitz kann der Vasall, wenn er keine Kinder hat, veräußern; nur muß er zuvor Proben seiner Gesundheit durch den Vorritt abgelegt haben. W. A. Leibnitz, de alienatione feudor. Lusatiae superioris. J. P. de Ludewig, in differentiis jur. feud. commun. et Lusat. diff. 16.

§. 133. Bayerisches Recht.

Sowohl hinsichtlich der Beutel-, als Ritterlehen galt bis zum Jahre 1588. die Regel, daß zwar der Consens des Lehnherrn [1]) bei Veräußerungen zu erholen war, aber nicht verweigert werden durfte [2]). Seit dem Jahre 1588. war aber bei Ritterlehen — nach dem Vorgange des Longobardischen Rechts — die Ertheilung des Consenses von der Willkühr des Lehnherrn abhängig; dagegen hinsichtlich der Beutellehen blieb man bei dem älteren Grundsatze stehen [3]). Auch selbst zu gerichtlichen Zwangsveräußerungen wegen Lehnschulden ist der lehnherrliche Consens erforderlich; welcher jedoch bei einer Veräußerung wegen Lehnschulden erster Gattung nicht verweigert werden soll. Ohne diesen Consens ist selbst die gerichtliche Zwangsveräußerung ungültig [4]). Dagegen gar nicht erforderlich ist der lehnherrliche Consens bei veräußerlichen Lehen [5]), d. h. solchen, welche mit der ausdrücklichen Befugniß, sie veräußern zu dürfen, verliehen worden sind [6]). Was den Consens der Lehnfolger betrifft, so hat die Unterlassung desselben nur die Wirkung, daß den nicht consentirenden Lehnfolgern seiner Zeit ein Revocationsrecht zustehen würde [7]); was jedoch bei Neulehen, reinen Erblehen, Beutel- und veräußerlichen Lehen nicht der Fall ist [8]).

1) Von Krenner (über gemischte und folgende Weibsritterlehen). §. 11. und 12.
2) Anmerk. ad Cod. Max. bav. civ. IV. 18. §. 29. Not. 13. Von Krenner a. a. O. §. 11. lit. a.
3) Von Krenner a. a. O. S. 64.
4) Cod. Max. a. a. O. §. 32. Anmerk. dazu Not. 13. lit. a. und b. Lehnedict. §. 108.
5) Den veräußerlichen Lehen hat man die Ritterlehen, bei deren Veräußerung der Consens der Lehnfolger nicht nothwendig war, unter der Benennung Stamm- oder umgehende Lehen entgegengesetzt; v. Krenner a. a. O. §. 11. 12.
6) Cod. Max. a. a. O. und Anmerk. dazu Not. 15. und zu §. 29—39. Not. 15. lit. h.
7) Cod. Max. §. 35. Nr. 1. Anmerk. dazu Not. 22. lit. a. Not. 23. lit. d. Ob diese Bestimmung auch hinsichtlich der zu den kurfürstlichen Lehnhöfen relevirenden Ritterlehen Anwendung fand, ist sehr bestritten. Nach Kreittmayr (Anmerk. zu §. 59. Nr. 6. lit. d.) sollten diese Lehnhöfe bei ihren hergebrachten Rechten erhalten werden. Cod. Max. §. 62. v. Krenner. S. 68. 69. s. oben §. 33. a. E. und §. 84. Not. 9. und Not. 14. Allein die Praxis hielt sich nicht daran.
8) Cod. Max. civil. §. 36. Nr. 1. und Anmerk. a. a. O. Not. 23. lit. a. b. s. oben §. 86. a. E. §. 100. a. E. Auch das Bayreuth'sche Lehnrecht macht hinsichtlich der seit 1772. in durchgehende Erbzinslehen verwandelten Kanzley- Mann- Sohn- und Tochter-, und Mann- und Weiberlehen eine Ausnahme; s. Wippprecht a. a. O. S. 37. und oben §. 131. Not. 1.

§. 134. III. Ausübung der aus dem Lehnnexus entspringenden Rechte.

1) Im Allgemeinen.

H. Bocer, de jure et commodo senioris, itemque vasalli quod ipsis constituti et acquisiti feudi nomine competit. Tubing. 1615. 4.
J. M. Linck, de vasallo vicario, vulgo vom Lehen-Träger. Hal. 1681. 8.
J. Ch. K. Schröter, Abhandlung über die Lehenträger und Lehensvormünder. Leipz. 1801. 8.
G. M. Weber, Handb. Th. III. S. 65—95.

In der Regel üben die Lehnpersonen die aus dem Lehnnexus entspringenden Rechte in eigener Person aus. Es kann aber sowohl der Lehnherr, als der Vasall die Ausübung derselben auch Andern übertragen, und zwar auf zweifache Weise: entweder so, daß diese als gewöhnliche Stellvertreter ganz nach den Grundsätzen des Mandats zu beurtheilen

sind [1]), oder so, daß sie im Verhältniß zur Aussenwelt [2]) die Lehnpersonen gleichsam verdecken, die diesen zustehenden Rechte und obliegenden Verbindlichkeiten für ihre eigene Person, mit einer, dem bloßen Mandate ganz fremden Selbstständigkeit ausüben, ohne jedoch dadurch die Integrität der den Lehnpersonen als solchen gebührenden Rechte im Geringsten zu verletzen [3]). Solche Personen heißen prodomini und provasalli (Lehnträger). Nach einfachen Grundsätzen ist das erste Verhältniß wie das gewöhnlicher Bevollmächtigter zu beurtheilen. Sie werden regelmäßig nur im Falle eines vorübergehenden Bedürfnisses oder einer momentanen Verhinderung berufen, sind nur ihren Mandanten, die sie ihrer eigenen Verantwortlichkeit nicht überheben, verpflichtet und brauchen auch nicht lehnfähig zu seyn. Ein solcher Bevollmächtigter, den der Vasall überall, wo er nicht persönlich die Lehnpflicht leisten muß, aufstellen kann, heißt Lehnsubstitut (Lehnpfleger, Lehnanwalt, Lehnbevollmächtigter [4]). Viel schwieriger und zweifelhafter ist das zweite Verhältniß, welches man sich gewöhnlich auf folgende Weise erklärt. Im Gegensatze der Lehnsubstituten sind prodomini und provasalli diejenigen, welche die in der eigentlichen Lehnherrschaft und dem vasallitischen Rechte (vasallagio [5]) enthaltenen Befugnisse und Pflichten, zwar für die Lehnpersonen, aber kraft selbstständigen, von dem Willen der letzteren ganz unabhängigen Rechtes und in eigenem Namen ausüben, so daß das Obereigenthum und das vasallitische Recht der Substanz nach von der Befugniß zur Verwaltung und Ausübung derselben (prodominium und provasallagium) getrennt erscheint [6]). Als Rechtsgrund bezeichnet man die Staatsgewalt, oder ein Amt, eine Würde u. s. w.; bisweilen wohl auch den Willen der Lehnpersonen. Daher das prodominium (provasallagium) dem Regenten in Betreff des Staats, dem Prälaten in Betreff des geistlichen Stifts, der

Magistratur in Betreff der Stadtgemeinde, in deren Eigenthum die Lehen sich befinden, zugeschrieben wird. Das prodominium (provasallagium), das auf der Staatsgewalt beruht, nennt man sublime, das auf anderen Gründen beruhende simplex 7). Wie unbegründet aber diese Ansicht ist, soll folgende Darstellung zeigen.

1) II. F. 3. §. 3. Vergl. Rosenthal, tract. et synops. tot. jur. feud. c. VIII. concl. 8. nr. 3—10. Lünig, corp. jur. feud. T. II. p. 561.
2) Im Verhältniß zum Prinzipal selbst (innere Seite des Instituts) erscheinen sie als Procuratoren fremder Angelegenheiten. Albrecht, Gewere. §. 23. a. E.
3) Albrecht a. a. O. S. 231. u. f.
4) Man hat den Ausdruck „Lehnssubstitut" wohl auch auf diejenigen Personen beschränkt, die bloß die Lehndienste statt einer lehnunfähigen Person leisten, so wie man auch diejenigen, die ein Generalmandat haben, im Gegensatz zu den übrigen, Lehnpfleger genannt hat. Ueberhaupt kommen diese Ausdrücke nicht gleichbedeutend vor. Schröter a. a. O. Zachariä. §. 48.
5) D. E. Cregel, de vasallagio. Altd. 1670. 4.
6) Pätz, Lehrb. §. 43. 50.
7) Böhmer, princip. §. 84. 88. Schröter a. a. O. Eichhorn, Einleit. §. 212. 222. Pätz a. a. O.

§. 135. 2) Provasallagium.

T. C. Conradi, de provasallis ex jure feud. German. Viteb. 1729. 4.
J. Ch. K. Schröter, theor. und pract. Abh. von der Lehenwaare u. s. w. mit einer Vorrede von J. L. Eckardt über die Lehnträgerschaft. Berl. und Stralf. 1789. 8.
C. A. Gründler, de provasallis eorumque distinctione in necessarios et voluntarios. Erl. 1797. 8.
J. Ch. K. Schröter, über die Lehnträger a. a. O.

Dem gegebenen Begriffe zu Folge ist das Recht des Lehnträgers als ein eigenes, selbstständiges zu betrachten; der Lehnträger ist gerade so berechtigt und verpflichtet, als wenn er der eigentliche Vasall wäre 1). Daher muß er lehnfähig seyn 2), mit dem Rechte belehnt werden 3), und den Lehneid schwören 4). Ein solcher Lehnträger kommt nur da vor, wo besondere Lehnhofrechte eine solche Art der Vertretung erlauben, oder wohl gar vorschreiben. Uebrigens trifft eine Pflichtverletzung von Seite des Lehnträgers die Person des

Vasallen nicht selbst [5]), wenn letzterer gleich durch die Dazwischenkunft des Lehnträgers nicht von allen Verpflichtungen eines Vasallen befreit wird [6]). Unwiderruflichkeit gehört keineswegs zum Wesen der Lehnträgerschaft [7]). Obgleich die Bestellung des Lehnträgers (wie die eines Mandatars) durch den Vasallen geschehen kann, so hängt es doch nicht von dessen Willkühr ab, ob er einen Lehnträger, oder einen bloßen Lehnsubstituten zum Vertreter wählen will. Nach Deutschem Rechte (dem Longobardischen ist dieses Institut fremd) bedürfen eines Lehnträgers ihrer juristischen Eigenschaften wegen zunächst die respectiv lehnunfähigen Vasallen [8]), z. B. Weiber [9]), Geistliche [10]), juristische Personen [11]) u. s. w., also Personen, welchen eine dauernde Unfähigkeit die eigene Pflichterfüllung nicht gestattet. Ferner der unmündige Lehnfolger, dessen Lehnträger der Lehnvormund ist, und wo das Bedürfniß eines Lehnträgers nicht auf der Lehnunfähigkeit, sondern auf einem andern Grunde beruht (s. folg. §.). Auch können durch besondere Uebereinkunft Lehnträger bestellt werden, wie bei Lehen, die im Gesammt- oder Miteigenthum einer Familie stehen [12]), wobei gewöhnlich einer der Gesammtbelehnten (der Senior oder vasallus possessor), der sie alle vertritt, die Stelle eines Lehnträgers erhält [13]). Durch ihre Vereinigung in der Person des Lehnträgers nehmen sie den Character einer moralischen Person an (innere Natur des Verhältnisses), während sie nach Aussen gleichsam als ein Vasall erscheinen [14]). Ausnahmsweise gestatten Partikularrechte die Bestellung eines Lehnträgers auch für vorübergehende Zwecke [15]). Demnach ergibt sich die Eintheilung in nothwendige und gewillkührte Lehnträger von selbst [16]). Vorzüglich bemerkenswerth ist hier, daß der Provasall immer bestellt wurde [17]), ohne daß ihm ein bereits bestehendes Verhältniß, oder eine bestimmte Qualität ein Recht zur Vertretung des eigentlichen Vasallen gab [18]).

Dieser Grundsatz gilt auch hinsichtlich juristischer Personen [19]), und es ist eine irrige, wenn gleich bisher allgemein vertheidigte Ansicht, wenn man bei diesen den Rechtsgrund der Lehnträgerschaft lediglich in der Qualität eines verfassungsmäßigen Vorstands suchen will [20]). Dieß ergibt sich ganz klar, wenn man bedenkt, daß selbst Stifter und Orden, deren Vorstände lehnfähige Personen waren, besondere Lehnträger bestellten [21]); daß durch die Felonie der Vorstände der moralischen Person das Lehn so lange entzogen wird, als sie im Amte sich befinden [22]); endlich daß nach der entgegengesetzten Ansicht der unfähige Lehnträger unter Umständen [23]) selbst wieder durch einen Lehnträger vertreten werden müßte. Nach der richtigen Ansicht müssen die verfassungsmäßigen Vorstände, in so ferne sie die moralische Person auch hinsichtlich der Lehen zu repräsentiren fähig sind, in diesem Punkte gerade so, wie in allen andern Beziehungen nach Außen als Organe der Thätigkeit der juristischen Person betrachtet werden. Diese Lehnfähigkeit der Vorstände vorausgesetzt, ist die Bestellung eines eigenen Lehnträgers nicht nothwendig, aber auch nicht unmöglich.

1) Die Grundsätze des Deutschen Rechts über die s. g. „treue Hand", „Treuhänder", „Treusträger" sind auch auf die Lehnträger, die nur eine Art derselben ausmachen, anwendbar. Haltaus, Glossar s. v. „Treuhälter," „Treuhänder", „Treusträger". S. 1804. u. f. Dipl. 89. bei Günther, Cod. Rheno-Mosell. II. p. 156. Albrecht, S. 231. u. f.
2) Schnaubert, Comment. S. 298. Dieß ist namentlich in Sachsen der Fall. Zachariä. S. 64.
3) Haltaus a. a. O. S. 1803. Sächs. Lehnr. Art. 60.
4) Haltaus. S. 1796. 1797.
5) Sächs. Lehnr. a. a. O. Jedoch würde der Lehnherr nach Umständen einen andern Lehnträger fordern können.
6) Der Lehnträger hat eigentlich die Treue des Vasallen nur da zu ergänzen, wo dieser sie zu erfüllen unfähig ist. Albrecht, Gewere. S. 236. Vergl. a. v. Bülow und Hagemann, Erörterungen. Bd. VII. Nr. 113. Vergl. Anmerk. ad Cod. Max. §. 61. Not. 5. lit. d. und e.
7) Haltaus. S. 1232.
8) Der Lehnherr konnte zwar den Lehnunfähigen im Verhältniß zu

sich selbst dadurch lehnfähig machen, daß er ihm ein Lehn verlieh (Sächs. Lehnr. Art. 2. Vetus auct. I. §. 5. 6.); allein in allen das Interesse anderer Personen berührenden Verhältnissen hatte er einen Vertreter nöthig. Daß die Bestellung eines solchen ursprünglich zur Bedingung gemacht werden konnte, versteht sich von selbst; allein man darf sich nicht auf diesen einzigen Fall beschränken, wie dieß von den Meisten, in so ferne sie überhaupt von Lehnträgern lehnunfähiger Personen handeln, geschieht. Böhmer, princip. §. 91. Not. b. Mehrere neueren Schriftsteller übergehen diesen Punkt mit Stillschweigen (wie Pätz, Eichhorn u. A.).

9) Sächs. Lehnr. Art. 2. „wib — sullen lenrechts darben". Haltaus. S. 1233. Vergl. a. Anmerk. ad Cod. Maximil. §. 61. Not. 3. lit. d.

10) Sächs. Lehnr. a. a. O. „pfaffen — sullen lenrechts darben". Haltaus. S. 1223.

11) Codex Max. bav. civil. §. 61. Nr. 2. Nur die reichsunmittelbaren Stifter waren nach Deutschem Rechte vollkommen lehnfähig. Sächs. Landr. I. 3. Schwäb. Lehnr. Art. 159. §. 2. Daher bedurften sie für solche Verpflichtungen, die ihre Vorstände nicht erfüllen konnten, nur eines Lehnsubstituten (z. B. eines Befehlshabers).

12) Daß bei Gesammtbelehnten der Lehnherr die Bestellung eines Provasallen fordern konnte, geht aus mehrern Stellen hervor. Sächs. Lehnr. Art. 8. Richtsteig Lehnr. II. Rigisches Ritterrecht. Art. 5. Ueber den Grund der Bestellung eines Provasallen bei Gesammtbelehnten s. Albrecht. S. 241. 242.

13) Corp. Const. Calenb. T. I. p. 346. Lünig, Corp. jur. feud. I. 851. Cod. Max. civ. §. 61. Nr. 3. u. Anmerk. dazu Not. 3. lit. b. c. Ueber Gemeinschaftslehnträger s. Weber. Th. III. S. 78 — 81.

14) Albrecht, Gewere a. a. O.

15) Ortloff, System. S. 359.

16) Pätz. S. 136.

17) Vergl. auch Cod. Max. §. 61. Nr. 1. Anmerk. dazu Not. 1. lit. a.

18) Wie z. B. bei den Lehnträgern der Weiber, Geistlichen u. s. w.

19) Auch in Sachsen haben Collegia, Corpora und Communen Lehnträger zu bestellen. Zachariä. S. 63.

20) s. Urkunden bei Haltaus 1232. Böhmer, princ. §. 94. Not. b. und app. Nr. 13.

21) Haltaus. S. 1232. „daz wir (der Deutsche Ritterorden) dem erwirdigen herrn M. bischof zu W., H. v. H. geben kan zu einem man — etc. Albrecht. Not. 648. 649.

22) Was beim Lehnträger durchaus nicht der Fall ist. s. a. Eichhorn, Einleit. §. 241.

23) Wie z. B. in früherer Zeit ein Prälat im Falle eines Kriegs.

§. 136. 3) Prodominium.

J. S. Stryck, de prodomino feudi directo. Hal. 1711.
Pätz, Lehrbuch. §. 43.

Auf das prodominium finden die bisher über das provasallagium entwickelten Grundsätze, in so ferne die Natur der lehnherrlichen Rechte dieß gestattet, analoge Anwendung. Daher soll weder der Regent in Betreff der Staatslehen [1]), noch der Prälat hinsichtlich des Stifts, noch der Magistrat hinsichtlich der Stadtgemeinde als prodominus angesehen werden. Nur der Senior, der häufig bei Lehen, die im Gesammt- oder Miteigenthum einer Familie stehen, die Lehnherrlichkeit im Namen aller ausübt, ist im eigentlichen Sinne ein prodominus. Da man jedoch gemeiniglich sie alle mit dem Namen „prodomini" bezeichnet, so kann man bei diesem Sprachgebrauche, obgleich er der inneren Natur des Verhältnisses nicht bei allen entspricht, stehen bleiben. Was insbesondere die Staatslehen betrifft, so wurde die Frage, ob den Deutschen Regenten ein prodominium, oder dominium directum zustehe, in der Regel dahin entschieden, daß man bei infeudirten Kammergütern den Regenten ein dominium directum [2]), hinsichtlich der infeudirten Staatsgüter aber ein prodonium [3]) zuschrieb. Uebrigens ist die Beantwortung dieser Frage von keinem practischen Resultat, weil alles darauf beruht, welche Schranken Verfassungen oder Hausgesetze der Dispositionsbefugniß der Regenten hinsichtlich dieser Güter setzen. Ueberhaupt läßt sich der Umfang der in dem s. g. prodominio sublimi liegenden Gewalt nur aus den Bestimmungen der einzelnen Staatsverfassungen, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Lehnobjecte bemessen, während die im s. g. prodom. simpl. enthaltenen Befugnisse, in so ferne nicht die Gründe seiner Entstehung einen Maßstab geben, nach den gewöhnlichen Grundsätzen des Lehnrechts zu beurtheilen sind [4]).

1) C. A. Deutrich (praes. Rau), de principum S. R. J. dominio feudorum directo, non prodominio. Lips. 1803. 4.
2) Eichhorn, Einleit. §. 212. Not. e.

3) Böhmer, princip. §. 86. Schnaubert, Comment. S. 293. Pätz. §. 43. Not. v.
4) G. L. Böhmer, Rechtsfälle. Bd. I. Abth. 2. S. 474. u. folg.

§. 137. 4) Lehnvormundschaft.

a) Nach Longobardischem Recht.

J. H. Böhmer, de jure custodiendi reditus vacantis beneficii. Hal. 1742. 4.
H. F. Schorch, de tutela feudali ed. noviss. Jen. 1752. 4.
S. Schröter, von Lehensträgern u. Lehensvormündern a. a. O.
A. L. Diemer, de tutore feudali. Lips. 1806. 8.
Weber, Handb. IV. S. 545. u. folg.

Da das Longobardische Recht keinen andern Vormund, als den gewöhnlichen kennt [1]), so gebührt diesem die Ausübung der Rechte eines Vasallen, welcher unmündig, minderjährig, blödsinnig, oder abwesend [2]) ist. Es entscheiden hier ganz die gemeinrechtlichen Regeln der auf gewöhnliche Weise angeordneten Vormundschaft, und es ist daher nicht nöthig, daß der Vormund lehnfähig sey. Daher kann auch die Bestellung des Vormunds dem Lehnherrn nur in so ferne zustehen, als er im Besitze der Staatspolizeigewalt sich befindet. Die Vormundschaft über den Vasallen fällt hier mit der ordentlichen Tutel oder Curatel zusammen [3]), und nur ein zu großer Umfang, oder Entfernung der Güter kann die Anordnung einer besondern Verwaltung der Lehngüter nothwendig machen [4]).

1) II. F. 26. §. 12. s. J. H. Eberhard, Abhandl. zur Erläuter. der Deutsch. Rechte. S. 311. u. folg.
2) s. nächsten Paragraph.
3) Viele sind, vorzüglich bei der tutela legitima anderer Meinung. Chr. Thomasius, de requisitis sic dicti tutoris feudalis. Offenb. 1805. s. dagegen Pufendorf, observ. T. I. obs. 201.
4) Auch mehrere Partikularrechte kennen keine besondere Lehnvormundschaft. Gothaisches Lehnsmand. §. 36. „Die den minderjährigen, blödsinnigen — Vasallen von ihrer ordentlichen Obrigkeit zu ihren übrigen Angelegenheiten bestätigten Vormünder sind, ohne Rücksicht auf Stand und Geschlecht, in den Lehnsangelegenheiten ihrer Pflegbefohlnen von Unserm Lehnhofe ebenfalls zu admittiren, und es soll keinem dergleichen Vasallen — von dem Lehnhofe hinführo noch ein besonderer Lehnsvormund bestellt

werden". Badisches Lehnsed. §. 20. d. „Eine fernere Ausnahme machen die minderjährigen Lehenleute, wegen deren der Vormund das Lehn eben so muthen muß, als ob er Lehenträger wäre —". Gleiche Grundsätze gelten in Oesterreich, s. v. Heinke, Oesterr. Lehnr. Th. I. S. 357. Ueber das Braunschweig-Lüneburg. Recht s. C. H. de Senckenberg, de feud. Brunsvic. et Luneb. §. 46. Bayer. Recht s. §. 139.

§. 138. b) Nach Deutschem Recht.

Nach älterem Deutschen Recht galt der Grundsatz, daß während der Unmündigkeit des Vasallen das Lehn an den Herrn zurückfiel (Angefälle, Ancvelle), welcher es dann entweder selbst als Vormund verwalten und benutzen, oder für die Zwischenzeit, wenn nicht gerade der nächste lehnfähige Agnat des Mündels auch sein Vasall und deshalb vorzüglich zu berücksichtigen war [1]), an jeden Dritten verleihen konnte [2]), auf welchen dann Verwaltung und Nutznießung übergingen, der aber dafür auch die Rechte des unmündigen Vasallen wahrzunehmen hatte. Ein solcher Belehnter unterschied sich vom Lehnträger vorzüglich dadurch, daß er ohne Ersatz das Lehn zu seinem eigenen Vortheil benutzte — eine tutela fructuaria (feudum custodiae [3]) hatte —. Aus dieser tutela fructuaria, welche sich schon gegen Ende des Mittelalters allmählig verloren hatte [4]), entwickelte sich die Lehnvormundschaft, wie sie noch in vielen Partikularrechten übrig geblieben ist, in folgender Art. Der Belehnte durfte das Lehn nicht mehr zu seinem eigenen Vortheil benutzen, sondern dasselbe mußte zum Besten des unmündigen Vasallen administrirt werden. Da nun diese Administration dem gewöhnlichen Vormund übertragen wurde, der Belehnte aber immer noch wie der eigentliche Vasall verpflichtet, sohin die äußere Seite des Verhältnisses unverändert blieb, so ging die Stellung des Lehnvormundes in die des Lehnträgers über. In dieser historischen Entwicklung der Lehnvormundschaft aus der tutela fructuaria ist auch der Grund zu suchen, daß sich beim Unmündigen,

der, weil er (wenigstens in der spätern Zeit) lehnfähig war, nur für die Zeit seiner Unfähigkeit zur persönlichen Leistung der Lehnpflicht, eines Lehnsubstituten (wie z. B. ein Abwesender) bedurft hätte, die Nothwendigkeit eines Lehnträgers in der Person des Lehnvormundes erhalten hat [5]). In so ferne nun die besondere Lehnvormundschaft in Partikularrechten noch vorkommt [6]), muß der ausser dem gewöhnlichen Vormunde von dem Lehnhof zu bestellende Lehnvormund lehnfähig seyn, die Lehnpflicht im Namen des Vasallen erfüllen, bei Veräußerungsacten (jedoch gemeinschaftlich mit dem Allodialvormunde) consentiren, und alle Geschäfte, die sich auf das Lehn beziehen, und nicht bloß in dessen Verwaltung bestehen, denn diese liegt dem Allodialvormunde ob, besorgen [7]). Auch concurrirt er bei der Vornahme solcher gerichtlichen (z. B. im Processe) und aussergerichtlichen Handlungen, welche die Substanz des Lehns und dessen Gerechtsame betreffen, mit dem Allodialvormunde [8]); zur Rechnungsablage ist er aber nicht verpflichtet [9]). Obwohl der Mündel nach erreichter Lehn- oder Eidesmündigkeit (s. §. 110.) den Lehneid selbst ablegen kann, so äußert dieß doch auf die übrigen Verhältnisse des Mündels in Bezug auf das Lehn keinen weitern Einfluß, und die Lehnvormundschaft selbst endigt sich erst mit erreichter Volljährigkeit, ohne daß der Minderjährige das Recht, vom Momente des abgelegten Eides an die Lehnnutzungen selbst zu ziehen, welches ihm ehedem zustand [10]), mehr geltend machen kann [11]).

Was noch insbesondere die Lehncuratel eines Abwesenden betrifft, so gebührt dieselbe den nächsten Lehnfolgern [12]), da es keinem Zweifel unterliegt, daß diese Art der Curatel nach Deutschem Rechte analog nach den Grundsätzen über die Erbschaft eines Verschollenen überhaupt zu beurtheilen ist [13]). Uebrigens erhalten die nächsten Lehnfol-

ger diese Curatel nur unter obrigkeitlichem Auftrage und gegen Caution [14]). Bis dieses bewerkstelliget werden kann, wird provisorisch eine gewöhnliche Curatel angeordnet [15]). Steht das Lehn auf dem Heimfalle, so ist der Lehnherr die Abtretung des Lehns des verschollenen Vasallen zu fordern berechtigt [16]), ausserdem aber nicht, auch wenn er Caution leisten würde [17]), wenn ihm gleich seines Interesses wegen neben dem als Curator bestellten nächsten Lehnfolger eine Theilnahme an der Administration nicht versagt werden kann [18]). Der Lehncurator hat die Verbindlichkeit, bei Vermeidung einer willkührlichen Strafe um ein Lehnindult nachzusuchen [19]). Die wirkliche Lehnfolge tritt erst mit dem wahren oder präsumtiven [20]) Tode des abwesenden Vasallen ein [21]); die inzwischen gezogenen Früchte, die zum Allodialvermögen gerechnet werden müssen, gebühren dem Allodialerben, welchem sie der Lehncurator zu restituiren und sich deshalb mit ihm zu berechnen hat [22]); die nachher angefallenen Früchte gehören dem Lehnfolger, indem mit dem Augenblicke des eintretenden, wahren oder präsumtiven Todes die Trennung des Lehns vom Alod angenommen wird [23]).

1) Sächs. Lehnr. Art. 28. 62. Schwäb. Lehnr. Art. 27. „angefalle ist nicht lehnrecht noch kein volg“, s. Schilter ad J. F. A. c. 49. 54. Vetus auctor de benef. I. §. 72. Richtsteig Lehnr. c. 24. Püttmann, obs. jur. feud. c. 28. p. 181. Pütz. §. 95. Phillips, Privatr. I. S. 337. II. S. 126.

2) Schwäb. Lehnr. Art. 27. §. 2. „Yedoch stirbt ein mann und lasst kind die nicht zu iren tagen kommen seind. der herre leihet wol den anfalle einem anderen mann. ob die kind nicht vormunds habendt der des herren mann sey“; s. a. Gerken, cod. diplom. Brandenb. Bd. III. Nr. 69. 79.

3) Sowohl der Lehnherr, wenn er das Angefälle behielt, als der damit Belehnte, werden Vormund des unmündigen Vasallen genannt. Sächs. Lehnr. Art. 28.

4) Sachsensp. mit Anmerkungen zu B. II. Art. 58. Hodie tamen vasalli minores habent tutores, qui horum nomine dominis serviunt, et ideo fructus feudi accipiunt, inque ipsorum pupillorum usus convertunt. Leipzig 1561. Fol. Eichhorn, Einleit. §. 255.

5) Haltaus. S. 1232. Albrecht, Gewere. S. 243. 244.

6) Wie z. B. in Sachsen. Man vergl. Churſächſ. Vormundſchafts-ordnung vom 10ten Octob. 1782. Cap. XXI. (Cont. II. Cod. August. T. I. p. 423. sq.) J. E. a Globig, de rebus dubiis in jure feud., praesertim Saxon. nr. 9. p. 47—60. C. Ch. Kind, de tutela feudali, inprimis Electorali Saxonica. Lips. 1790. 4. Zachariä, Sächſ. Lehnr. §. 181—189. Ch. G. Haubold, Lehrb. des Königl. Sächſ. Privatrechts. 2te Ausgabe, beſorgt v. K. F. Günther. Leipz. 1829. 8. §. 126. und 143.

7) Angef. churſächſ. Vormundſchaftsordn. §. 1. „Zu allen bey Uns zu Lehn gehenden Güthern — ſoll ein beſonderer Lehnsvormund — beſtellt werden. Auf dieſe Lehnsvormundſchaft kann weder die Mutter, noch ein Anverwandter, wegen ſeiner Verwandtſchaft Anſpruch machen, und eben ſo wenig durch Verträge oder durch einen letzten Willen, ein Lehnsvormund verordnet werden, ſondern es wird von dem Lehnhofe, entweder ein Mitbelehnter, oder eine andere tüchtige Perſon, zum Lehnsvormunde ernennet". §. 2. „Der Lehnsvormund iſt verbunden, dasjenige, was wegen Befolgung der Lehn — bei dem Lehnhofe zu beobachten iſt, zu beſorgen, auch darauf, daß die Lehnspräſtanda von dem Allodialvormunde richtig abgeführt werden, Acht zu geben. Demnächſt gehört die Beſtellung der Gerichte und die Ausübung des juris patronatus für den Lehnsvormund allein. Da hingegen derſelbe, gemeinſchaftlich mit dem Allodialvormunde, diejenigen Proceſſe und Verträge, welche die Subſtanz des Lehns und deſſen Gerechtſame betreffen, führet und abſchließet, nicht minder die Veräußerung oder Verpfändung des Lehns — ebenfalls gemeinſchaftlich mit dem Allodialvormunde, bewerkſtelliget —". §. 3. „Alle in vorſtehendem §. nicht enthaltene Angelegenheiten, insbeſondere die Verpachtung des Lehnguts — gehören für den Allodialvormund". Haubold a. a. O. §. 143. Zachariä a. a. O. §. 181. Not. 2. hält das hier ausgeſprochene Prinzip, daß die Benutzung des Lehns dem Alodialvormunde zuſtehe, auch gemeinrechtlich für gültig. A. M. iſt Böhmer, princip. §. 303. Vgl. über dieſen beſtrittenen Punkt überhaupt Schröter a. a. O. S. 503. Obige Beſtimmungen der churſ. Vormundſchaftsordn. enthält in der Hauptſache auch das Preuß. Landrecht (I. 18. §. 996 — 1002.).

8) ſ. Vormundſchaftsordn. §. 2. in vorhergeh. Not. 7. Haubold a. a. O. §. 143. Nr. 3.

9) Püttmann, observ. jur. feud. l. c. p. 183. Päz. §. 96. Not. i.

10) Sächſ. Lehnr. Art. 28. — „Der herre iſt jemer des kindes vormunde an deme gute daz ez kint von ihme hat diwile erz angevelle unverlihen hat und sal das Geld des gutes nehmen biz daz kint zu sinen jaren komme". Schwäb. Lehnr. Art. 23. „Divile sie zu ihren tagen nicht komen sin daz ist zu eime jare und zu zwentzigen so muzen sie wol vormynden nehmen einen ihres herren man der sie verste zu lenrechte". Der Ausdruck „zu ſeinen Jahren" bezeichnet die Altersſtufe der Mündigkeit; der Ausdruck „zu ſeinen Tagen kommen" die der Volljährigkeit; ſ. Sachſenſp. I. 42. §. 1. u. 2. Richtſt. Landr. c. 43. Gloſſe zum Sachſenſpieg. I. 42.

11) Zachariä a. a. O. §. 189a. a. E. Eichhorn, Einleit. §. 225. a. E. vgl. a. Homeyer, in den Jahrb. f. wissensch. Critik. Berl. 1827. p. 1317. v. Sydow, Erbrecht nach den Grundsätz. des Sachsenspr. S. 237. Zum Theil and. M. ist Pätz. §. 95. am E.

12) F. C. Conradi, de cura feudi absente vasallo successoribus beneficiariis proximis danda. Lips. 1726.; in Zepernick, Anal. T. I. obs. 23. Weber, Handb. IV. S. 567. Zum Theil and. M. ist Hagemann, pract. Erörter. Bd. VII. Nr. 111. S. 333.

13) Nach Sächs. Recht wird die Vormundschaft des Abwesenden nach der Analogie der Altersvormundschaft beurtheilt. Wenn daher ein Abwesender zugleich Lehen besitzt, so muß ihm, wie dem Unmündigen, ein besonderer Lehnvormund bestellt werden. Zachariä. §. 189b. Not. 2. Haubold, Lehrb. des k. Sächsischen Privatr. §. 150. Nr. 4.

14) Carpzov, jurisprud. forens. P. III. c. 15. defens. 28. und 111.

15) Böhmer, Rechtsfälle. Bd. III. Abth. I. Nr. 176.

16) Mevius, decision. P. II. dec. 13. Weber a. a. O. S. 569. A. M. ist Hagemann a. a. O. S. 335.

17) Weber. S. 567., wo auch die Meinung Anderer (z. B. Leyser's) widerlegt wird.

18) Böhmer a. a. O.

19) Weber. S. 574. Andere Grundsätze hierüber s. bei Hagemann, pract. Erörter. Nr. 112.

20) Erst nach Ablauf des vollendeten 70ten Lebensjahrs wird der Verschollene für tod erklärt. Hagemann, a. a. O. S. 332.

21) Weber. S. 570. 573. Es ist also eine successio ex nunc; Viele behaupten, indem sie eine successio ex tunc annehmen, das Gegentheil. Z. B. Böhmer a. a. O. J. H. Eberhard, de translatione bonor. absentis vel probata morte vel praesumta demum efficaci. Gott. 1768. J. Ullheimer, de agnato dominove vasalli absentis curatore atque ad reddendas heredibus allod. rationes minime obligato etc. Bamb. 1778.

22) Eine consequente Folge der successio ex nunc; s. Glück, Erläuter. der Pandect. Th. II. §. 562. Weber a. a. O. S. 570. 573. Daher behaupten die Vertheidiger der succ. ex tunc (s. Not. 21.) das Gegentheil.

23) J. C. G. Reinhard, de vasallo absente. Vit. 1782. 4. Hagemann, pract. Erört. Bd. VIII. Nr. 39.

§. 139. c) Nach Bayerischem Recht.

Eine eigene Lehnvormundschaft findet in Bayern nicht Statt. Stirbt ein Lehnmann mit Hinterlassung minderjähriger Kinder, so wird die durch das bürgerliche Gesetzbuch bestimmte Vormundschaft angeordnet [1]). Jedoch muß der Vormund lehnfähig seyn, weil er Lehnträger ist; fehlt ihm erstere Qualität, so wird ihm ein lehnfähiger Mitvor-

mund beigegeben [2]). Hinsichtlich der Verwaltung der Lehen entscheiden ganz dieselben gesetzlichen Bestimmungen, wie bei der Administration des alodialen Vermögens [3]).

1) Cod. Max. IV. 18. §. 25. Lehnedict. §. 137.
2) Lehnedict. §. 138.
3) Lehnedict. §. 143.

Capitel II.

Rechtsverhältnisse der Lehnpersonen zu Fremden.

§. 140. I. Zu den Alodialerben.

A. Sonderung des Lehns vom Erbe.

1) Veranlassung und Verfahren.

G. L. Mencken, de allodio ejusque separatione a feudo. Viteb. 1734. 4.
K. F. Hommel, Pertinenz- und Absonderungsregister (in s. Rhapsod. obs. 438.) u. am Besten herausgeg. v. G. Winkler. Leipz. 1795.
J. G. Estor, de separandis ab allodio rebus feudalibus. Marb. 1759. 4.
Brenckendorf, oeconomia forensis. B. IV. Berl. 1788.
G. L. Böhmer, Rechtsfälle. B. II. Abth. 2. Nr. 149.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts. §. 399—420.
v. Bülow und Hagemann, pract. Erörterungen. Bd. III. Nr. 17. Daselbst Entwurf zu einer Verordnung die Absonderung des Lehns vom Erbe betreffend. Bd. VI. Anh. Nr II. S. 496. u. folg.
A. F. H. Posse, über die Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft. Gött. 1790. 8.
Weber. IV. S. 663. u. folg.

Die alodialen und lehnbaren Güter, welche der bisherige Vasall zusammen besaß, können aus verschiedenen Gründen mehreren Personen zufallen, wo sodann eine sorgfältige Ausscheidung der beiden Vermögensmassen, mitunter auch Ausmittlung einer Entschädigung nothwendig wird. Zwar spricht das Longobardische Lehnrecht nur von dem Falle,

wo durch Succession das Lehn und Alod an verschiedene Personen kommt; allein analog lassen sich als Veranlassungsgründe einer solchen Absonderung noch folgende Thatsachen betrachten: wenn das Lehn in den Händen des Lehnherrn consolidirt wird; wenn über das Alod des Vasallen der Concurs ausbricht [1]); wenn der Vasall gültig das Lehn veräußert hat. In allen diesen Fällen ist stets die rechtliche Natur der Thatsachen zu berücksichtigen [2]), wobei es sich immer um eine genaue Ausmittlung dessen, was Lehn und Alod ist, handelt. Daher kommen nebst dem Lehngute selbst noch vorzugsweise die Pertinenzen, Meliorationen, Verschlimmerungen und die Lehnfrüchte in Betrachtung. Das Verfahren in allen diesen Fällen gehört weder als eine Lehnsache zur Competenz des Lehnhofes (s. §. 113. Not. 9.), noch ist es für sich ein gerichtliches [3]), obwohl es ein solches theils durch den Willen der Interessenten, theils durch die Natur des Verhältnisses, wie im Falle eines Concurses, werden kann. Tritt das gerichtliche Verfahren ein, so hat der Richter [4]), vorzüglich wegen des möglichen Interesses dritter, nicht zur Lehnfamilie gehöriger Personen, mit vieler Umsicht und Genauigkeit die Verhandlungen zu pflegen, und insbesondere seine ganze Aufmerksamkeit auf Berichtigung des Legitimationspunktes, Herstellung eines genauen Inventars und sorgfältige Führung der Rechnungen zu wenden [5]). Daß dem Lehnherrn, wenn er gleich nicht nothwendig dabei concurrirt, die Befugniß zu interveniren zustehe, unterliegt keinem Zweifel [6]). Während eines zwischen dem Alodialerben und den Lehnfolgern eines verstorbenen Vasallen über die Lehnqualität gewisser Güter anhängigen Processes kommt der juristische Besitz dieser Güter dem Alodialerben zu [7]), weil er auf diesen mit dem Tode des Vasallen sofort übergegangen ist [8]).

1) s. Zachariä, Sächs. Lehnr. §. 210. u. Terlinden, Preuß. Lehnr. §. 265.

2) Päz. §. 164. Eichhorn, Einleit. §. 363.
3) Pütter, Rechtsfälle. B. III. resp. 250. Die Verhandlung kann auch noch eher, als die Umstände sie nothwendig machen, z. B. noch bei Lebzeiten des Vasallen vorgenommen werden; s. Hommel, Pertinenz = u. Absond. Reg. a. a. O.
4) Welcher regelmäßig der judex rei sitae ist; s. Cramer, Wetzlar. Nebenst. Th. 116. S. 560. Zachariä, Sächs. Lehnr. §. 211.
5) Gönner, Handb. des deutsch. gem. Processes. B. IV. S. 162. und folg.
6) Hagemann, Landwirthschaftsrecht. §. 400.
7) Nur die Erlangung des Naturalbesitzes mit seinen Wirkungen setzt eine besondere Apprehension voraus.
8) Arg. II. F. 26. §. 1. B. W. Pfeiffer, pract. Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft. (Hannover 1825.) Bd. I. Nr. 15. (mit zwei practischen Fällen).

§. 141. 2) Lehngut.

Was das Hauptgut selbst betrifft, so muß man, da die lehnbare Qualität immer durch das Vorhandenseyn einer besondern Thatsache bedingt ist, von dem Grundsatze ausgehen, daß es bis zum Beweise des Gegentheils alod ist. Weder die Qualität der streitenden Theile, noch der bloße Besitz kann hierbei von Entscheidung seyn [1]). Ist so viel gewiß, daß das Gut nicht freies Eigenthum ist, jedoch unentschieden, ob es als Lehn oder als eine andere Art des beschränkten (qualificirten) Eigenthums verliehen worden, so kommt alles auf die Resultate des zu führenden Beweises an, wobei die Lehnbriefe, Dinumeramente, Reverse [2]) u. dergl. Hauptbeweismittel sind. Daß das Bekenntniß des Vasallen auch hier als Beweismittel nicht ausgeschlossen sey, versteht sich von selbst [3]).

1) D. Chr. Thomasius, de praesumtione allodiali. Hal. 1749., in select. feudal. T. II. p. 325.
2) Strube, Nebenstunden. Th. III. S. 295. u. folg. (von dem Beweis der Lehnbarkeit).
3) Knorre, rechtliche Abh. u. Gutachten. Abh. 6. Weber a. a. O. S. 666.

§. 142. 3) Pertinenzen.

C. M. Pfister, de criteriis pertinentiarum feudalium et allodialium in casu separationis feudi ab allodio. Bamb. 1792. 4.

Die Frage, was man unter Pertinenzen zu verstehen habe, wird im Ganzen nach den Grundsätzen des Allodialrechts beantwortet (s. §. 47.), wobei jedoch, was nicht immer genügend beachtet wird, vorzugsweise die Absicht einer bleibenden Verbindung mit der Hauptsache entscheidet, so daß das Pertinenzstück seiner Beschaffenheit nach zwar als ein selbstständiges Object für sich bestehen, ja sogar einem andern, als dem Besitzer der Hauptsache zugehören kann, im Zweifel jedoch als ein Theil der Hauptsache auf jeden Erwerber der letztern übergeht. Von solchen Pertinenzen gilt nun die Präsumtion der Allodialität in demselben Maße, wie vom Hauptgute selbst, sogar dann, wenn von letzterem die feudale Eigenschaft erwiesen ist [1]). Im Gegensatze zu den alodialen Pertinenzen sind lehnbare diejenigen [2]), welche entweder schon vor der Belehnung mit dem Hauptgute verbunden [3]), oder in der Folge vom Lehnherrn selbst verliehen [4]), oder diesem zu Lehn aufgetragen worden sind [5]). Jedoch gehen nicht nur diese lehnbaren Pertinenzen [6]), sondern auch die alodialen, in so ferne ihre wahre Pertinenzqualität erwiesen ist, auf den Lehnfolger über, nur daß dieser für letztere in der Regel Ersatz zu leisten hat [7]). Von diesen Pertinenzen sind die Accessionen wohl zu unterscheiden, welche, für sich keiner Selbstständigkeit fähig, nicht in Folge einer bestimmten Absicht, sondern durch juristische Nothwendigkeit mit der Hauptsache verbunden sind, und kraft gesetzlicher Bestimmung immer dem Erwerber der letztern gehören. Daher macht alles das, was durch Accession (z. B. Alluvion, Einsäen, Pflanzen, Bauen, insula in flumine nata etc.) mit dem Lehn verbunden wird, einen Theil desselben aus, ist sohin in gleicher Weise lehnbar [8]), und gebührt dem Lehnfolger, welcher jedoch in der Regel dafür ebenfalls den Alodialerben zur Ersatzleistung verpflichtet ist [9]), nur dann würde diese wegfallen, wenn das Hinzugekommene ein natürlicher Zuwachs (z. B. per alluvionem)

wäre [10]). Gerechtsame, die selbstständig für sich bestehen können [11]), so wie alle mit dem Lehn verbundenen alodialen Sachen, in so ferne sie nicht zu den bisher genannten, oder den Meliorationen gehören, gebühren dem Alodialerben [12]).

1) Vergl. Struv, synt. jur. feud. c. 6. §. 10. Senckenberg, de feudis Brunsuic. §. 84. Hagemann, anal. jur. feud. Brunsuic. p. 312. Becmannorum fratrum consilia et decisiones. T. I. p. 38.
2) B. F. R. Lauhn, über die Vermuthung für die Lehnbarkeit der Pertinenzien eines Lehnguts, bei Zepernick Miscell. z. Lehnr. Bd. I. S. 193. u. folg.
3) Pütter, Rechtsfälle. II. resp. 199.
4) Päz. §. 168.
5) Strube, rechtl. Bedenk. Th. I. Nr. 128. Hagemann, Landwirthschaftsr. §. 402. Senckenberg l. c. §. 48. s. §. 145. Not. 6.
6) Ueber die lehnbare Pertinenzqualität einer Orangerie s. Püttmann, observ. jur. feud. c. 27.
7) Arg. II. F. 28. §. 2. Rosenthal. cap. X. concl. 43. nr. 157. Weber a. a. O. §. 344. in Vergl. mit §. 53.
8) Sohin altes Lehn, wenn auch das Hauptgut es ist.
9) Rosenthal. cap. X. concl. 43. nr. 90.
10) I. F. 4. §. 5. 6. Hartm. Pistor. lib. II. quaest. 42. nr. 47. Zachariä a. a. O. §. 215.
11) Denn in Folge gesetzlicher Bestimmung gehen die zum Vortheile des Lehns erworbenen dinglichen Rechte, in so ferne sie nicht für sich bestehen können, auf den Lehnfolger über. II. F. 8. §. 1. „E contrario autem si quid feudo a vasallo additum sit: si quidem tale adjectum sit, quod per se subsistere possit, id est, ut per se censeatur, ut praedium: id non accrescit feudo. Si vero per se non possit subsistere, ut servitus: plerisque placet feudo accedere, et sicut partem feudi disponendam esse". Weber a. a. O. S. 669. u. folg.
12) Bisweilen ist der Alodialerbe aus besondern Gründen (z. B. der Willenserklärung des frühern Besitzers) verpflichtet, Sachen, die ausserdem dem Lehnfolger nicht gebührten, demselben gegen Entschädigung zu überlassen. Preuß. Landr. I. 18. §. 527.; vergl. dagegen Gothaisch. Lehnsm. §. 84 — 86. Zachariä. S. 288.

§. 143. 4) Meliorationen und Deteriorationen.

G. Schweder, de meliorationibus feudi, in dess. disputat. var. T. I. nr. 4. p. 139 — 221., und besonders abgedr. Tübing. 1685. 4.
J. G. de Hackemann, de feudi meliorationibus feudo finito, bei Zepernick, anal. jur. feud. T. I. nr. 79. p. 399 — 404.
Huch, von Lehnsdeteriorationen und deren rechtlichen Wirkungen,

bei Zepernick Miscellaneen zum Lehnr. Bd. II. Nr. 6. S. 151 — 190.

G. L. Mencken, de obligatione vasalli res in feudum sibi datas deteriores haud reddendi, bei Zepernick, analect. jur. feud. T. I. nr. 38. p. 201. u. folg.

Im eigentlichen Sinne versteht man unter Meliorationen alles dasjenige, was der Vasall zum Besten des Lehns auf eigene Kosten verwendet, und wodurch nicht bloß das Lehn in gehörigem Zustande erhalten [1]), sondern dessen Werth erhöht wird [2]); sie gehören in die Kategorie der Accessionen und gehen daher gegen Ersatz ihres dermaligen Werthes, der jedoch nie den Betrag des ursprünglichen Aufwands übersteigen darf, auf den Lehnfolger über [3]), wenn es dieser nicht vorzieht, dem Allodialerben, in so ferne es geschehen kann, das jus tollendi zu gestatten. Ob der Lehnfolger von den Meliorationen für seine Person Gebrauch machen kann, oder nicht, ist gleichgültig. Unterliegt die Ersatzverbindlichkeit hinsichtlich der Meliorationen keinem Zweifel, so kann nach Umständen dem Allodialerben, der im Besitze des Lehns sich befindet, allerdings ein Retentionsrecht eingeräumt werden [5]). Auch kann der Allodialerbe ohne Zweifel von dem Momente an, wo der Lehnfolger zum Besitz der Meliorationen gelangte, Zinsen von der ihm zu erstattenden Summe fordern [6]). Dagegen haften die Allodialerben dem Lehnfolger auch für die Deterioration [7]), worunter man jeden Schaden versteht, welchen der Vasall dem Lehn durch possitives Thun, oder Unterlassen zufügte, namentlich würde hierher der Fall gehören, wenn der Vasall nicht einmal den naturgemäßen Abgang ersetzt, die gewöhnlichen Reperaturen besorgt, und die Zahl der inventirten Stücke voll erhalten hätte. Uebrigens ist der Lehnfolger (wenigstens nach einem allgemeinen Gerichtsgebrauch) befugt, die Deteriorationen, welche nach der Zeit des Lehnanfalles berechnet werden, mit den Meliorationen zu kompensiren [8]).

1) Arg. II. F. 27. §. 17.
2) Namentlich gehören zu den Meliorationen Gebäude. II. F. 28. §. 2. „Si vasallus in feudo aliquod aedificium fecerit, vel ipsum sua pecunia melioraverit, et contigerit postea ut vasallus sine filio masculo decedat: dominus aut patiatur aedificium auferri, aut solvat precium meliorationis. Idem dico si precio servitutem feudo acquirat. Quidam alii dicunt omnino ad dominum pertinere".
3) II. F. 28. §. 2. s. Not. 2. Die Bestimmungen des Longobard. Lehnrechts hinsichtlich der Gebäude, reichen zur Beurtheilung dieses ganzen Verhältnisses nicht aus. Ausführlichere Bestimmungen enthalten die Partikularrechte über die Fragen: was zu den Meliorationen gehöre, wie diese zu schätzen, und in wie weit sie vom Lehnfolger zu übernehmen seyen. Schweder, Anmerk. zur Hinterpomm. Lehnsconst. S. 253. u. folg. Pufendorf, observ. T. I. obs. 183. 184. T. II. obs. 126. Hommel, rhaps. obs. for. obs. 309. Hagemann, Landwirthschaftsrecht. §. 404 — 409. Gothaisch. Lehnsm. §. 90. B. F. R. Lauhn, Gedanken über das Chur- u. Fürstl. Sächs. Lehnrecht wegen nützlicher Besserung oder aufgeführter Gebäude auf des Lehnguts Grund und Boden, bei Zepernick, Samml. auserl. Abhandl. Th. II. Nr. 24. S. 289 — 325. Zachariä. §. 215. (selbst der Werth der Gebäude ist nicht zu ersetzen). Preuß. Landr. I. 18. §. 543. u. folg. Terlinden, Preuß. Lehnr. §. 280 — 288. (es wird beinahe kein Ersatz geleistet). Vergl. a. Entwurf zu einer Verordn. die Absonderung des Lehns vom Erbe betreffend, bei v. Bülow und Hagemann, Erörter. Bd. VI. S. 496. und folg.
4) II. F. 28. §. 2. Hartm. Pistor. II. q. 42. nr. 4. seq. v. Bülow und Hagemann, Erört. Bd. III. Nr. 17.
5) Vultej. de feudis. I. cap. II. nr. 113. Pufendorf, obs. T. II. obs. 130. Böhmer, Rechtsfälle. II. Nr. 173. (gegen Caution kann der Lehnfolger Abtretung fordern).
6) Fr. 13. §. 20. de actionib. emti et vend. (19. 1.).
7) Vergl. Preuß. Landr. §. 554. u. folg. Terlinden, Preuß. Lehnr. §. 289 — 97. Gothaisch. Lehnsmand. §. 91. s. a. Zepernick, anal. jur. feud. T. I. nr. 58.
8) Terlinden a. a. O. §. 295.

§. 144. 5) Lehnfrüchte.

J. W. Trier, de transmissione fructuum feudalium in heredes allodiales. Lips. 1710. rec. 1751. 4.
Ortloff, System. S. 379.
J. Weiske, Abhandlungen aus dem Gebiete des teutschen Rechts. (Leipz. 1830.) Nr. IX. §. 3.

Was zunächst die natürlichen Früchte betrifft, so hat man zwischen den percipirten und den pendentes zu unterscheiden. Erstere gehören zum Alod [1]). Bei letzteren dagegen hat man nach Longobard. Rechte [2]), welches von

dem Prinzipe des älteren Deutschen Rechts, in Folge dessen auch die noch ungetrennten (industriellen) Früchte für erworben galten, sobald die zu ihrer Erzielung erforderliche Arbeit geschehen ist [3]), ausgegangen ist, darauf zu sehen, ob der Vasall in dem Zeitraum zwischen dem ersten März und ersten September, oder in der andern Hälfte des Jahrs mit Tode abgegangen ist. Im ersten Falle gebühren alle in dieser Zeit zu percipirenden Früchte den Allodialerben; im zweiten Falle dem Lehnfolger [4]), welcher jedoch die Saat- und Bestellungskosten den Allodialerben zu erstatten hat [5]). Wegen des dieser Bestimmung zu Grunde liegenden Prinzips hat die Praxis, mit Rücksicht auf das Clima in Deutschland, den Endtermin im ersten Falle weiter hinausgerückt und auf alle Früchte ausgedehnt, die in diesem Herbste noch geerntet werden können [6]). Dieselben Grundsätze gelten auch von dem Surrogat der natürlichen Früchte, den Pachtgeldern [7]). Dagegen hinsichtlich der übrigen Civilfrüchte kommen gemeinrechtlich die nämlichen Grundsätze zur Anwendung, welche das Römische Recht über den dem Erben des Usufructuars gebührenden Antheil an den Früchten im Verhältniß zum Proprietar aufstellt [8]). Daher werden diejenigen Civilfrüchte, die für jeden Tag sich berechnen lassen, nach Verhältniß der Zeit, in welcher der Vasall noch lebte, zwischen den Allodial- und Lehnerben vertheilt [9]); diejenigen dagegen, die an einem bestimmten Termin fällig werden, gebühren den Allodialerben, wenn der Vasall deren Fälligwerden noch erlebte [10]), ausserdem den Lehnerben. Jedoch sind von dieser Berechnung der Nutzungen alle diejenigen Rechte ausgenommen, welche ihrer Natur nach nur von dem jeweiligen Besitzer (z. B. in Folge eines Privilegs) ausgeübt werden dürfen (wie das Patronatsrecht [11]).

1) Schrader, de feudis. p. VII. c. 2. nr. 25. Eichhorn, Einleitung. §. 223.
2) II. F. 28. §. 3. „Quodsi vasallus decedat sine herede masculo, et contingat feudum ad dominum reverti, sic distin-

guitur: quod si ante Martium, omnes fructus illius anni, ex feudo provenientes, ad dominum pertinebunt: si vero post Calendas Martii usque ad Augustum, omnes fructus, qui interim percipiuntur, ad heredes vasalli pertineant. Si vero post Augustum, omnes fructus anni percipiet dominus. Quidam tamen dicunt, quocunque tempore anni decedat, omnes pendentes fructus ad dominum pertinere." H. C. Senckenberg, prolog. ad text. II. F. 28. §. 3. Gott. 1737. D. Chr. Ihringk, de modo computandi fructus in separatione feudi ab alodio. Marburg. 1746. 4. cap. 4. p. 59. seq. Decis. Cassel. T. I. nr. 35.

3) Sachsenspieg. B. I. Art. 22. B. III. Art. 15. u. 58. Haubold, Sächs. Privatr. §. 183. In einigen Partikularrechten hat sich auch der Grundsatz des Deutschen Rechts erhalten, daß dem Landerben diejenigen Früchte gehören, welche innerhalb 30 Tagen nach dem Tode des Vasallen percipirt worden sind (Sachsensp. ang. Art. 22. §. 1.) C. H. Horn, de die trigesimo. Viteb. 1695. rec. 1719. 4. Ihringk l. c. cap. 5. p. 74. sq. Zachariä. §. 216. Gothaisch. Lehnsm. §. 87. — „wie auch alle am dreyßigsten Tage nach dem Sterbetage des letztern Besitzers bereits eingesammelten Früchte, ferner das zu dieser Zeit schon wirklich geschlagene, nicht aber bloß angewiesene Holz, weniger nicht das damals schon vorhanden gewesene Heu — und endlich alle Erbzinsen und andere Einnahmen, welche an Gelde und Naturalstücken geleistet werden, in so ferne die Verfallzeit schon vor dem 30sten Tage nach dem Todestage des Erblassers gewesen ist, — gehören lediglich zum Alodialnachlasse." Verglich. mit §. 88.

4) A. F. Trendelenburg, de jure fructuum post Augustum maturescentium in separatione feudi ab allodio secundum jura Longob. et Mecklenb. Buetz. 1771. 4.

5) v. Berg, juriſt. Beobacht. u. Rechtsfälle. I. S. 330. Püttmann, observ. jur. feud. cap. 26.

6) Böhmer, Rechtsfälle. Bd. II. Nr. 102. Hagemann, Landwirthschaftsrecht. §. 411. B. F. R. Lauhn, welche Nutzungen nach dem churſächs. Recht auf den Landerben fallen, in Zeyernick, Samml. Th. IV. Nr. 3. Ihringk l. c. §. 41. Kind, quaest. for. T. IV. c. 6.

7) Arg. fr. 25. §. 2. fr. 26. 58. pr. de usufructu (7. 1.). Pufendorf, observ. T. I. obs. 185. §. 2. Hommel, rhaps. T. I. obs. 129.

8) Auf diese Grundsätze über die Theilung der Früchte zwischen dem Eigenthümer und Usufructuar wiesen auch hinsichtlich der Lehnfrüchte im letzten Jahr einige Partikularrechte hin, z. B. das Preuß. Landrecht. Th. I. Tit. 18. §. 510. „Wegen der Nutzungen des letzten Jahres gelten durchgehends die bei dem Nießbrauche (Tit. 21. §. 150. u. f.) ertheilten Vorschriften." Badisch. Lehnsed. §. 36. lit. d. „in Absicht der Theilung der Nutzungen des letzten Jahrs ist demjenigen nachzugehen, was das Landrecht über Theilung der Nutzung zwischen den Erben des Ei-

genthümers und des Nutznießers bey Endigung des Nießbrauchs ordnet". So auch das Bayer. Recht; s. §. 145. Not. 8. Hinsichtlich des Sächs. Rechts s. Haubold, Sächs. Privatr. §. 183. Not. d. und e.; Zachariä. §. 218. hins. des Hessischen Rechts Ihringk l. c. cap. 6. Deciss. Cass. T. I. nr. 35.

9) Böhmer, Rechtsfälle. II. 102. §. 12.

10) Becmannor. fratr. cons. T. I. p. 40. Hagemann a. a. O. §. 412. Arg. fr. 7. §. 1. D. soluto matrim. dos quemadm. pet. (24. 3.). C. un. §. 9. Cod. de rei uxor. act. (5. 13.) Erklärung des allg. teutsch. Lehnrechts. (Wien 1793.) S. 370.

11) G. Schweder, de fructib. feudi, in dissert. T. I. p. 789. seq.

§. 145. Bayerisches Recht.

Die Sonderung des Lehns vom Erbe, welche nach dem Lehnedict in drei Fällen Statt findet [1]), kann aussergerichtlich, durch gütliche Vereinigung sämmtlicher Interessenten, oder durch förmliche Verhandlung vor dem Richter geschehen [2]). Jederzeit ist die Gültigkeit der Auseinandersetzung durch die Mitwirkung des Lehnherrn bedingt [3]). In so ferne nicht die Lehnbriefe und Reverse, Fassionen und Kataster Aufschluß über die Lehnqualität geben [3a]), wird die alodiale Eigenschaft vermuthet [4]). Ferner sind Alod die Lehnfrüchte und dasjenige, was nach dem bürgerlichen Gesetzbuch zu den beweglichen Gründen gehört [5]). Wurde ein ganzer Körper zu Lehn gegeben, oder bei der Belehnung der Ausdruck „mit Zugehör" gebraucht, dann streitet die Vermuthung für das Lehn [6]). Auch ist unter der so eben gemachten Voraussetzung die Vermuthung dafür, daß alles unbewegliche Eigenthum zum Lehn gehöre [7]). Hinsichtlich der Theilung der Früchte zwischen den Alodialerben des Lehnmannes und den Lehnfolgern, oder im Heimfalle dem Lehnherrn, kommen dieselben Grundsätze zur Anwendung, die das bürgerliche Gesetzbuch für die Theilung zwischen dem Nutznießer und Eigenthümer vorschreibt [8]). Gleiches gilt von dem Zuwachse und den Verbesserungen [9]). Die Instruirung der Absonderung des Alods vom Lehn gehört zur Competenz der Kreisregierungen, Kammern der Finanzen [10]).

1) Lehnedict. §. 171. Viele Bemerkungen für die practische Behandlung dieses schwierigen Gegenstandes finden sich schon in der kurbayer. Deduction v. J. 1764. unter dem Titel „gründlich und actenmäßig erwiesene Lehneigenschaft der gräfl. Wolfsteinischen Herrschaften und Schlössern Sulzbürg und Byrbaum u. s. w."
2) Lehnedict. §. 172. vergl. Kreittmayr, Anmerk. ad Cod. Max. civil. V. 18. §. 62. Not. 11.
3) Lehnedict. §. 173.
3a) Stiftregister, in welchen das Alod und die Lehnstücke besonders ausgeschieden sind, können nur unter der Voraussetzung als Beweismittel gegen den Lehnherrn gebraucht werden, wenn der Vasall darthun kann, daß jene Register mit Zustimmung des Lehnherrn verfaßt worden, oder wenigstens sehr alt sind und einen Rechtsspruch für sich haben.
4) Lehnedict. §. 174. 175. v. Kreittmayr a. a. O. Not. 5.
5) Lehnedict. §. 177. vergl. Kreittmayr a. a. O. Not. 9. lit. d.
6) Lehnedict. §. 176. vergl. Kreittmayr a. a. O. Not. 7. Werden Alodialgüter mit in das Lehn eingeschlagen, und mit demselben recognoscirt, so nennt man dieß infeudificatio, incorporatio oder feudi confortatio. Geschieht dieß mit dem Alod des Vasallen, so ist eine Art der Lehnoblation vorhanden. Das einverleibte Alod nimmt die Natur des Hauptguts (Lehns) an, jedoch in der Eigenschaft eines feudi novi, wenn gleich das Hauptgut ein feudum antiquum ist; s. Codex Max. civil. a. a. O. §. 5. Nr. 4. und 5. Anmerk. dazu lit. i. und Anmerk. ad §. 62. Not. 8.
7) Lehnedict. §. 178.
8) Lehnedict. §. 179. Nach Bayreuth'schem Provinciallehnrecht kommen hinsichtlich der bürgerlichen und natürlichen Früchte die oben (§. 144.) entwickelten gemeinrechtlichen Grundsätze zur Anwendung; s. Wipprecht a. a. O. S. 55. 56.
9) Lehnedict. §. 180.
10) s. §. 115. lit. f.

§. 146. β) Ansprüche der Alodialerben auf das Lehn.

K. V. Pätz, Lehrbuch des Lehnrechts. §. 149 — 155.
G. M. Weber, Handb. Th. IV. S. 633. u. folg.

Regelmäßig steht den Alodialerben des Vasallen kein Anspruch auf das Lehn zu. Jedoch kommen als Ausnahmen von dieser Regel mehrere Begünstigungen vor, die theils einer Analogie der Lehngesetze, theils partikularrechtlichen Bestimmungen ihren Ursprung verdanken. Hierher gehört: 1) daß die Töchter des letzten Lehnbesitzers eine dos

fordern können [1]). Dieses Recht gründet sich auf die Analogie des Lehngesetzes [2]), nach welchem der Lehnfolger den wegen körperlichen Gebrechen vom Lehn Ausgeschlossenen zu einer Alimentation verpflichtet ist. Die Größe der Mitgift, welche die hinterlassenen Töchter nur dann zu fordern berechtigt sind, wenn sie nicht selbst Vermögen haben, oder ihnen aus der väterlichen Verlassenschaft keine dos ausgezeigt werden kann (subsidiarische Lehnschuld, s. §. 148. [3]), richtet sich, wenn nicht durch Herkommen oder Autonomie ein Maßstab gegeben ist, nach dem Ertrage des Lehnguts, dem Stande des Vasallen, der Zahl der Geschwister u. s. w. [4]). Partikularrechte haben theils die Verpflichtung des Lehnfolgers näher festgesetzt [5]), theils die Rechte der Töchter erweitert, und nicht nur diesen ein Recht auf eine Aussteuer selbst dann gegeben, wenn sie eigenes hinreichendes Vermögen besitzen [6]), sondern ihnen wegen ihrer Ansprüche sogar ein Retentionsrecht am Lehn eingeräumt [7]). In so ferne die Verbindlichkeit zur Ausstattung allen Lehnfolgern obliegt, ist sie eine absolute (s. §. 148.); jedoch stehen sie allen Lehngläubigern [8]) mit ihren Ansprüchen nach [9]). 2) Die Verpflichtung der Lehnfolger, den Witwen ein Leibgeding (dotalitium feudale) und Witthum (vidualitium feudale) auszuzeigen, ist zwar nicht gemeinrechtlich, aber durch viele Partikularrechte, Observanzen und Hausverträge begründet [10]). Ersteres [11]) unterscheidet sich von letzterem vorzüglich dadurch, daß es das Einbringen einer dos und regelmäßig deren Verwendung zum Besten des Lehns voraussetzt [12]), obwohl hier und da letztere vermuthet wird, wenn nur das Einbringen der dos erwiesen ist [13]). Wegen der wirklichen oder vermutheten Illation der dos in das Lehn, ist das Leibgeding als ein debitum necessarium aus dem Lehn zu entrichten [14]). Uebrigens genießt das Leibgeding als Surrogat der dos, die auch der Maßstab für ihre Größe ist [15]), die Privilegien

der dos [16]), geht aber auch aus demselben Grunde verloren, aus welchem die Ehefrau die dos selbst verwirkt [17]). In der Regel hört das Leibgeding erst mit dem Tode der Witwe, auch wenn sie zur weitern Ehe schreiten sollte [18]), auf [19]); jedoch kann die Entrichtung desselben durch ausdrückliche Verabredung auf die Zeit des Witwenstandes beschränkt werden [20]). Hat die Witwe statt der eingebrachten dos das Leibgeding erhalten, so verliert sie (oder ihre Erben) alle Ansprüche auf erstere [21]). Das Witthum im eigentlichen Sinne [22]) ist eine von dem Heirathgut ganz unabhängige Versorgung der Witwe und sowohl in Betreff seiner Größe als Qualität sehr verschieden. Gewöhnlich werden der Witwe gewisse Einkünfte aus den Lehngütern in Natur oder Geld angewiesen [23]), manchmal aber auch ein Theil des Lehns zum Deutschen Nießbrauch, wobei die s. g. cautio usufructuaria des Römischen Rechts nicht vorkommt [24]), eingeräumt [25]). Daß mit dem Witwenstande auch das Witthum aufhöre, läßt sich nur dann behaupten, wenn eine stillschweigende Verabredung, oder die Natur der Leistung dieses mit sich bringt [26]). 3) Ansprüche der Allodialerben auf einen Pflichttheil aus dem Vermögen des Vasallen kommen zwar nicht bei einem Stammlehn, dagegen allerdings bei einem Neulehn [27]) vor, wenn der Vasall zu dessen Ankauf so viel von seinem Vermögen verwendet hat, daß dadurch der Pflichttheil der Allodialerben verkürzt worden ist. In einem solchen Falle können letztere nach Analogie der donatio inofficiosa mit einer querela utilis (don. inoff.) die Ergänzung des Pflichttheils von dem Lehnfolger fordern [28]). 4) Auch kann bei einem Neulehn die Collation der vor dem Anfall des Lehns bezogenen Früchte verlangt werden, wenn sie der Vater dem Sohne überließ, ohne daß er ausdrücklich oder stillschweigend die Absicht aussprach, daß er diesen vor den übrigen Geschwistern habe begünstigen wollen [29]).

1) J. F. Schöpfer, de alimentis et dote filiarum nobilium. Francof. 1685. 4. und Jen. 1746. J. C. G. Reinhard, de dote ex feudo praestanda. Viteb. 1775. 4. G. L. Böhmer, Rechtsf. Bd. I. Abth. 1. Nr. 5. §. 34. Eichhorn, Einleit. §. 235. 362.

2) II. F. 6. §. 2.

3) Strube, rechtl. Bedenken. I. 57. §. I. V. 54. (nach Spangenberg Bd. I. Bed. 58).

4) Nicht selten wird der Betrag nach gewissen Procenten des Gutswerths bestimmt. Zachariä a. a. O. §. 196 b.

5) J. B. Engelbrecht, not. feud. Pomeran. Suec. cap. 8. §. 43. sq. J. S. Hering, de jure virginum et filiarum nobilium in feudis Pomeraniae orient. 1773. v. Heinke, Oesterr. Recht. Th. I. S. 349. J. H. Balecke, Abh. von dem Mecklenb. Erbjungfrauen-Recht. Rost. u. Leipz. 1762. 4. Nach diesem Rechte erhalten die Töchter, wenn sie nur mit Agnaten des letzten Besitzers concurriren, einen lebenslänglichen Nießbrauch; die Proprietät fällt aber sogleich nach dem Tode des Vasallen an die Seitenverwandten desselben, oder in deren Ermangelung an den Lehnherrn. s. a. v. Kamptz, Handb. des Mecklenb. Civilrechts. S. 258 — 288.

6) Strube, rechtl. Bedenk. Bd. I. Bed. 57. (nach Spangenberg, Bd. I. Bed. 108.). §. 2.

7) G. C. Bastineller, de jure retinendi feudum, quatenus filiae defuncti vasalli competit, in Zepernick, anal. jur. feud. I. obs. 65.

8) Die früher in Sachsen durch den Gerichtsgebrauch eingeführte stillschweigende Hypothek der Töchter wegen ihres Anspruchs auf eine Mitgift fällt zwar heut zu Tage weg (s. §. 151. Not. 4. u. Zachariä §. 194. u. 196 a.); allein die Forderung selbst bleibt doch eine subsidiäre gesetzliche Lehnschuld. Mandat, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken betreffend, v. 4. Juni 1829. §. 63. Nr. 3. Uebrigens ist diese Forderung nicht als eine Art Reallast, sondern als eine hypothekarische Forderung zu betrachten. Mandat a. a. O. Weiske, Abh. aus dem Gebiete des t. Rechts. S. 165.

9) J. G. Siegel, dos filiabus post obitum patris, existente concursu creditorum, ex feudo non praestanda, bei Zepernick l. c. obs. 32.

10) Ueber die verschiedene Benennungen s. Dreyer, Miscellaneen des deutsch. Rechts. S. 62. Ueber den Ursprung s. Strube, vom Ursprunge des deutschen Witthums und Leibgedings, in seinen Nebenstunden. Th. V. Abh. 37. vergl. a. Gudenus, Cod. dipl. T. III. p. 244. Böhmer, princ. §. 324.

11) H. Nettelbladt, de dotalitio. Rost. 1746. J. G. Estor, de juribus viduarum — equestrium. Marb. 1748. Das früher in Sachen der Wittwe gesetzlich zustehende Leibgeding (L. Mencken, de qualitate dotalitii praesertim in Saxonica. Lips. 1706. 4. Zachariä §. 199.) findet nicht mehr Statt. Mandat, die Grundsätze der gesetzlichen Allodialerbfolge enthaltend, v. 31. Jan. 1829. §. 99. Nr. 4. Dagegen kann ihr der Vasall ein Leibgeding, das aber keine stillschweigende Hypothek mehr gibt, aussetzen. Mandat, die Aufhebung u. s. w. §. 14. Nr. 3. Auch steht der Witwe wegen ihres Eingebrachten überhaupt keine still-

schweigende Hypothek mehr zu, obwohl sie sich eine vollgültige Hypothek mit Consens des Lehnherrn bestellen lassen kann. Uebrigens ist ihre Forderung wegen des aus ihrem Vermögen auf das Lehn Verwendeten noch immer als gesetzliche Lehnschuld zu betrachten; jedoch gehört sie (wie die Tochter) nur in die Klasse der chirographarischen Lehngläubiger. Ang. Mand. §. 40. Weiske S. 167. In Oesterreich ist die Observanz für das Leibgeding, s. v. Heinke a. a. O. Gothaisch. Lehnsmand. §. 121. „Jeder Besitzer eines Lehns hat das Recht, bey seiner Verheyrathung den 20sten Theil des Werths desselben als ein Ehegeld von seiner Gattin ins Lehn zu nehmen, und ihr dafür, so lange sie im Wittwenstande bleibt, die vierfachen Interessen zu 4 Procent, und also 16 Procent vom ganzen Ehegelde, zum jährlichen Witthume (Dotalitio) zu versprechen u. s. w." Ueber ein ähnliches Institut vergl. Bremer Ritterrecht. Tit. 6.

12) Pufendorf, observ. T. I. obs. 239. T. III. obs. 120.

13) Pütter, Rechtsfälle. I. Nr. 49. Schweder, Anmerk. über die Hinterpommersche Lehnsconstitution. S. 152.

14) A. F. Rivinus, de impedimentis dotis a vidua dotalitii gratia inferendae. Lips. 1728. 4. §. 11. Bei einem vertragsmäßigen Leibgeding haftet das Lehn jederzeit nur so weit, als die versio in rem nachgewiesen werden kann.

15) J. U. de Cramer, de aequitate quantitatis dotalitii viduar. illustr. et nobil. T. II. opusc. p. 626.

16) Engelbrecht, introd. in not. jur. feud. Pom. Suec. cap. 8. §. 29.

17) Bauer, de dotalitio ejusque ob adulterium amissione. Lips. 1784.

18) Chr. H. Breuning, de dotalitio ob secundas nuptias non cessante. Lips. 1754.

19) P. W. Gercken, vermischte Abhandl. aus dem Lehn- und deutschen Rechte. Th. I. S. 3. u. f.

20) Eichhorn, Einleit. §. 305. Not. f.

21) G. L. Böhmer, Rechtsf. Th. I. Nr. 58. (in seinen Principien ist §. 330. noch eine andere Meinung ausgesprochen.) Weber. IV. S. 639. Hier findet die Parömie: „Leibgut schwindet Hauptgut" volle Anwendung; s. a. Kind, quaest. for. T. I. c. 13.

22) J. G. Ritter, de dotalitio et vidualitio nobilium. Bamberg. 1777.

23) Böhmer, princip. §. 331.

24) G. F. Deinlein, de vidua vasalli ab usufructuaria cautione intuitu dotalitii immuni. Altd. 1735.

25) Ueber das Witthums-Leibgedingslehn, in welcher Form ehedem der Witwensitz häufig vorkam, vergl. Gudenus, Cod. T. II. p. 992. T. III. p. 559. J. A. Kopp, Lehns-Proben. Th. I. S. 223. Chr. Rau, de feudo dotalitii. Lips. 1776. Gercken, vermischte Abhandl. Th. I. S. 12.

26) Sächs. Landr. Bd. I. Art. 21.: „man muz ouch wol vrowen eigen gebn zu irme libe" (da das Witthum nichts anders, als das alte Leibgeding ist). Böhmer, princip. §. 333. u. dessen Rechtsfälle. Bd. I. Nr. 28. Eichhorn, Einleit. §. 305. a. E. A. M. ist Weber. IV. S. 644. Pätz. §. 154. a. E.

27) F. G. Bauer. de feudo inofficiose quaesito. Lips. 1727. u. in dessen opusc. acad. T. II. p. 64. seq. J. G. Siegel, de legitima ex feudo petenda. Lips. 1752. 4. C. F. Hommel, de legitima filiarum ex feudo novo recte comput. Lips. 1763. G. L. Böhmer, Rechtsf. Bd. I. Abth. I. Nro. 10. §. 69—86.

28) Hinsichtlich partikularrechtlicher Bestimmungen vgl. J. P. Ludewig, differentiae juris communis et Lusatici in legitima et dote. Hal. 1716. Tornov, de feudis Mecklenburgicis. p. 538. v. Heinke a. a. O. S. 353. Gothaisch. Lehnsmand. §. 181. „— die nicht lehnsfähigen Notherben des Acquirenten — können — ihre auf die Erfüllung des Pflichttheils gerichteten Ansprüche nur gegen die lehnsfähigen Descendenten des Acquirenten geltend machen, auch — sich bloß an die Einkünfte des Lehns halten — und auf die Substanz des Lehns steht ihnen in keinem Falle einiges Recht zu." Das neuere Sächs. Recht spricht nicht nur den Töchtern (wie dieß nach älterem Rechte der Fall war, s. Kind, quaest. for. I. c. 101. edit. 2. I. cap. 25. 26. Zachariä, S. 276.), sondern überhaupt den Descendenten, Ascendenten und Ehegatten des Acquirenten den Pflichttheil in der Art zu, daß, wenn das Alodialvermögen nicht hinreicht, das Fehlende aus dem Lehn ergänzt werden muß; der Werth des Lehns wird zur Todeszeit des Vasallen nach Abzug der Lehnschulden berechnet. Mandat, die Grundsätze der gesetzlichen Allodialerbfolge u. s. w. §. 60 — 63. u. §. 74. Weiske, Abhandl. S. 168.

29) G. Mascov, de collatione bonorum. Lips. 1742. C. G. Biener, de collatione feudorum. Lips. 1795. 4. Weber IV. S. 659. u. f. A. M. unter andern Ch. Chr. Dabelow, Erörterung der Frage: Sind die Töchter eines verstorbenen Lehnsmannes befugt, bei der Succession mit den Söhnen im väterlichen Allode die Conferirung der neu erworbenen Lehngüter zu verlangen? Halle. 1791. 4.

§. 147. Bayerisches Recht.

Die Töchter können nur dann aus dem Lehn einen Pflichttheil und Heirathgut fordern, wenn sie durch besondere Verfügung in dem Lehnbriefe zur Lehnfolge berufen sind [1]). Das eingebrachte Heirathgut kann ohne Consens auf dem Lehn nicht versichert werden. Nach seiner Verwendung nimmt es die Natur einer Erb- oder Lehnschuld an [2]). Wenn die Witwe des Vasallen aus dessen alodialem Vermögen nicht alimentirt werden kann, so kann auch ohne Einwilligung der Lehnfolger ein Witthum aus den Lehnfrüchten bestimmt werden, was, wenn keine andere Verfügung getroffen ist, durch das Gericht geschieht. Jedoch hat das

Gericht dabei die lehnherrliche Einwilligung zu erholen, welche höchstens auf den dritten Theil der reinen Lehnfrüchte, selbst dann, wenn mehrere Witwen zugleich vorhanden sind, ertheilt werden soll [3]). Das Lehn selbst kann mit einem Witwengehalte nur mit Konsens des Lehnherrn und der Lehnfolger beschwert werden [4]). Dasselbe müßte auch von der Konstituirung einer Morgengabe und Widerlage behauptet werden [5]). Was die Ansprüche auf einen Pflichttheil und die Verbindlichkeit zur Collation betrifft, so würden auch in Bayern die oben entwickelten gemeinrechtlichen Grundsätze im Allgemeinen zur Anwendung kommen [6]).

1) Lehnedict. §. 169.
2) Lehnedict. §. 168.
3) Lehnedict. §. 164 — 167.
4) Lehnedict. §. 163. Kreittmayr, Anmerk. ad Cod. Max. civil. V. 18. §. 30. Not. 5. lit. d.
5) Kreittmayr a. a. O. lit. b. und c.
6) Vergl. Kreittmayr a. a. O. §. 40. Not. 25. lit. a. und Not. 27. lit. b.

§. 148. II. Zu den Lehngläubigern.

A. Begriff und Arten der Lehnschulden.

B. Carpzov, de oneribus vasalli feudalibus. Lips. 1654. 4.
G. Engelbrecht, de debitis feudalibus. Helmst. 1665. 4.
J. C. Slevogt, de debitis feudalibus. Jen. 1683.
Fried. Gerdesius, de oneribus feudal. Gryphisw. 1771.
C. O. Grebe, de obligatione successoris feudalis simul in allodio succedentis ad praestanda ultimi defuncti facta. Rintel. 1786.
C. C. Dabelow, Versuch einer richtigen Theorie der Lehre von den Lehnschulden. Halle 1797. 4.
Weber, Handb. IV. S. 576. u. folg.
G. F. Steinacker, selecta capita ad locum de debitis feudalibus. P. I. Summa quaedam hujus doctrinae principia continens. Lips. 1823. 4.
Jul. Weiske, Abhandlungen aus dem Gebiete des teutschen Rechts, theor. u. pract. Inhalts. Leipz. 1830. 8. Nr. IX.

So wenig der Vasall in der Regel das Lehn zu veräußern befugt ist, eben so wenig kann er dasselbe mit Schulden beschweren. Daher sind im Zweifel alle Schulden des Vasallen Alodialschulden, für welche nur er selbst, seine

Erben und die zur Allodialmasse gehörenden Früchte des Lehns haften. Nur aus besonderen Gründen können Schulden dergestalt auf einem Lehngute haften, daß die Gläubiger zunächst, mit Umgehung des alodialen Vermögens, sich an die Früchte oder Nutzungen des Lehns, und, wenn diese nicht ausreichen, unter Umständen sogar an die Substanz des Lehns zu halten berechtigt sind, so daß die Lehnfolger als Besitzer des Lehns, ohne Rücksicht auf den Grund, aus welchem sie zum Besitze gelangen, in Anspruch genommen werden können [1]). Solche Schulden nun hießen im Gegensatze zu den Allodialschulden Lehnschulden (debita feudalia). Die besonderen Gründe solcher Schulden können seyn entweder das Gesetz selbst, oder die Verwendung auf das Gut, oder die Einwilligung des Lehnherrn und der Lehnfolger [2]). Demnach unterscheidet man drei Gattungen der Lehnschulden: gesetzliche (debita feudalia legalia), die man füglich auch onera feudi nennen kann [3]); die aus einer versio in rem entspringenden, und consensirte (deb. feud. conventionalia s. consensuata [4]). Nach dem Umfange ihrer Wirksamkeit sind die Lehnschulden entweder absolute, welche unbedingt gegen alle Lehnfolger (Lehnherren), oder respective, die nur gegen gewisse Lehnfolger begründet sind [5]). Endlich nach der Art ihrer Tilgung entweder solche, die nur im Mangel oder aus Unzulänglichkeit des Allodiums von dem Lehnbesitzer übernommen werden müssen (debita feud. subsidiaria), oder solche, welche der Lehnbesitzer ohne alle Rücksicht auf die alodiale Vermögensmasse zu tragen hat (d. f. necessaria [6]). Uebrigens passen diese Unterschiede auf jede der drei zuerst genannten Hauptgattungen.

1) Zachariä a. a. O. §. 190.
2) Preuß. Landr. I. 18. §. 229. „Nur solche Schulden des Vasallen treffen, zum Nachtheile des Lehnsherrn, das Lehn oder dessen Früchte, die entweder die Gesetze für Lehnsschulden ausdrücklich erklären, oder in deren Aufnehmung der Lehnsherr gewilligt hat.“ Vergl. a. §. 261.

3) Böhmer, princip. §. 314. a. E. Weiske a. a. O. §. 5. 6.
4) C. H. Möller, distinct. feudal. cap. 21. dist. 2. Weiske a. a. O. §. 7. Auf eine, vom gemeinen Rechte sehr abweichende Weise theilt das Gothaische Lehnsm. die Lehnschulden ein. §. 96. „Die Lehnschulden sind von zweyerley Art: 1) consentirte Lehnschulden — d. i. solche, weswegen eine Verpfändung des Lehens — geschehen ist, und 2) nothwendige Lehnschulden (debita feudi absoluta), d. i. solche, die unter gewissen Umständen, auch ohne Verpfändung das Lehn afficiren" —.
5) B. de Bremer, num debita feudalia, a vasallo soluta, heres allodii a successore in feudo repetere queat. Hal. 1779. 4.
6) Moeller, dist. 3. Das Preuß. Landr. (I. 18. §. 231.) verweist in diesem Punkte auf die Provinzialgesetze. Weiske, Abhandlungen a. a. O. S. 155. Anmerk., hält die Eintheilung in absolute und respective, in nothwendige und subsidiäre Lehnschulden für überflüssig, nimmt dafür aber (in §. 9.) eine neue Art von Lehnschulden, nemlich Lehnfruchtschulden an.

§. 149. B. Einzelne Gründe der Lehnschulden.

1) Gesetzliche Lehnschulden.

Hierher gehört zunächst 1) die Alimentation derjenigen Lehnfolger, welche wegen geistiger oder körperlicher Mängel von der Lehnfolge ausgeschlossen sind [1]); diese Lehnschuld ist eine absolute, jedoch subsidiarische. 2) Die Dotation der Töchter des letzten Vasallen (s. §. 146.) und deren Alimentation bis zu ihrer Verehlichung. In so ferne nicht Hausverträge oder Observanzen nähere Bestimmungen an die Hand geben, werden die Zinsen der dos zur Alimentation verwendet [2]). 3) Nach der Praxis die Kosten der Bestattung des letzten Besitzers, dessen hinterlassenes Vermögen hierzu nicht hinreicht [3]). 4) Leibgeding und Witthum, wo diese gesetzlich vorkommen (s. §. 146.). 5) Muß hierher auch gezählt werden der Ersatz der Pertinenzen und Meliorationen, in so ferne er dem Lehnfolger obliegt und dieser es nicht vorzieht (was ihm in der Regel freisteht), das jus tollendi zu gestatten (s. §. 143.) Diese Ersatzverbindlichkeit ist ein onus absolutum und necessarium [4]).

1) I. F. 6. §. 2. Mutus feudum retinere etc. Die von Cujacius vorgeschlagene Lesart: „paternum" für „magnum" hat schon Rosenthal (cap. 7. concl. 28. n. 26.) widerlegt. Vergl. a. B.

Beckmann, de alimentatione personarum ad successionem feudi inhabilium. Alt. 1681. Hartm. Pistoris, quaest. jur. lib. II. qu. 27.

2) J. F. Schöpfer, (s. §. 146. Not. 1.) Th. Hagemann, von der Alimentation der Töchter aus dem Lehn, in dessen pract. Erört. Th. VI. Nr. 5. Westphal, teutsches Lehnr. Abhand. 24. G. L. Böhmer, Rechtsfälle. (s. §. 146. Not. 1.)

3) C. L. Crell, de vasallo ad impensas in funus decessoris faciendas in subsidium obligato. Viteb. 1737. 4. Pütter, Rechtsfälle. Th. I. Nr. 51.

4) Hinsichtlich der gesetzlichen Lehnschulden kommt natürlich zunächst alles auf die Bestimmungen der Partikularrechte an, auf welche namentlich auch das Preuß. Landr. (I. 18. §. 261.) verweist. Mit dem Aufheben der stillschweigenden Hypotheken in Sachsen (s. §. 151. Not. 4.) haben die Forderungen selbst den Character gesetzlicher Lehnschulden verloren. Mandat, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken betreffend, vom 4. Juni 1829. §. 16. Weiske, Abhandlungen a. a. Ort. S. 163.

§. 150. 2) Aus der Verwendung auf das Lehn entspringende Lehnschulden.

Analog hat man die Römischen Grundsätze über die Wirkungen einer versio in rem [1]) von jeher auf das Lehnrecht [2]), in welchem selbst nichts darüber vorkommt, angewendet und demnach verschiedene Arten von Lehnschulden angenommen. Unter andern gehört hierher der Aufwand a) zum Zwecke von wirklichen Verbesserungen [3]), b) zum Ankauf des Lehns [4]), c) zur Erhaltung des durch Unglücksfälle heruntergekommenen Guts, d) zur Tilgung gültiger Lehnschulden und Befreiung des Guts von Hypotheken und Reallasten, mit welchen dasselbe bisher behaftet war [5]), e) zur Führung eines Processes, wodurch das Lehn der Familie oder Rechte gewisser Lehnfolger erhalten worden sind [6]), f) zur Abfindung der Agnaten bei einer zum Besten eines Lehnfolgers vorgenommenen Civiltheilung [7]), g) zum Ankauf von Pertinenzen zum Nutzen eines Lehnfolgers u. s. w. [8]). Alle diese Schulden sind nothwendige, jedoch bald absolute, bald respective, je nachdem sie zum Besten der Substanz selbst und dadurch der ganzen Lehnfamilie, oder nur einzelner Lehnfolger gemacht, oder zur Abtragung

von Schulden der einen oder andern Art aufgenommen worden sind [9]). Uebrigens weichen Partikularrechte in mancher Beziehung von diesen Bestimmungen ab, insbesondere durch Erweiterung des Begriffs der Lehnschulden und Ausdehnung desselben sogar auf alle Schulden des vorigen Besitzers, so daß in Ermangelung eines Alods selbst dessen Alodialschulden, ohne Rücksicht auf ihren Ursprung [10]), den Character von Lehnschulden annehmen [11]).

1) Fr. 3. §. 2. D. de in rem verso (15. 3.) const. 7. §. 1. Cod. quod cum eo, qui in aliena potestate (4. 26.). G. A. Jenichen, de meliorationibus feudal. in Thes. T. III. Nr. 17. Hagemann, pract. Erört. Bd. V. Nr. 29. Ortloff a. a. O. S. 373 — 376.

2) Vgl. J. B. Engelbrecht, introd. in notit. jur. feud. Pomer. suec. cap. 11. §. 2. C. H. v. Schweder, Anmerkungen über die Hinterpom. Lehnsconstitution. (Rost. u. Wism. 1755. 4.) S. 201. Nr. 29.

3) G. Schweder, de meliorationibus feudi. T. I. Dissert. cap. 4. Pufendorf, obs. jur. un. T. III. obs. 143.

4) Salzmann, residuum feudi pretium debitum feudale. Lips. 1765. G. L Mencken, residuum ex pretio quo feudum emtum est, ad debita feudalia refertur, bei Zepernick, anal. jur. feud. T. I. p. 168.

5) D. Nettelbladt, de refusione debitorum feudalium solutorum. Hal. 1770. 4. Struv, Synt. jur. feud. c. 14. §. 25. Pufendorf, observ. jur. un. T. III. obs. 137. 139. Ortloff a. a. O. S. 381.

6) v. Cramer, wetzl. Nebenst. Th. 36. Nr. 1. §. 7. Pufendorf l. c. T. II. obs. 128.

7) Strube, rechtl. Bedenken. Th. I. Nr. 145. G. L. Böhmer, Rechtsfälle. Bd. I. Nr. 39.

8) Natürlich muß im Falle eines Widerspruchs die Verwendung bewiesen werden; da jedoch ein solcher Beweis häufig mit Schwierigkeiten verbunden ist, so räth die Vorsicht dem Vasallen, sich den Consens zu diesen Schulden, der ihm nicht verweigert werden darf, ertheilen zu lassen, wodurch sodann der Beweis für den Gläubiger überflüßig wird. S. Stryck, de obligatione feudi consensu munita. in Dissert. Vol. II. no. 20. Böhmer, princip. §. 317. Not. a.

9) s. die Not. 5. 6 u. 7. angeführter Schriften.

10) Daher sogar der Aufwand auf Erziehung, Reisen, Erlernung von Künsten und Wissenschaften hierher gerechnet wird. s. Bastinelier, num ea, quae ad discendam ab ultimo vasallo ejusque liberis artem saltatoriam tam erogata quam adhuc erogauda sunt etc. Viteb. 1730. Böhmer, princip. §. 316. Not. c.

11) C. A. H. Wolff, de obligatione domini et agnati ad solvenda ex feudo debita, inprimis sec. jus Meclenburg. Buetz.

1787. F. G. Brückner, de debitis vasalli Meclenburgici hereditariis. Gott. 1822. 8. Vergl. a. Schweder, über die Hinterpommersche Lehnsconstitution. Tit. 22. S. 180. u. folg. s. Böhmer, princip. §. 312. Not. a. Vergl. a. Zachariä. §. 202. u. folg. Weiske, Abhandl. a. a. O. S. 148. Not. 2. (nach Sächs. Recht werden die aus bleibender Verwendung auf das Lehn gemachten Schulden als persönliche Forderungen betrachtet). Preuß. Landr. Th. I. Tit. 18. §. 230. u. Tit. 21. §. 527—545. Gothaisches Lehnsmand. §. 134. Badisch. Lehnsed. §. 32. Dieses läßt die hierher gehörigen Schulden auf jeden rechtmäßigen Inhaber des Lehns übergehen.

§. 151. 3) Consentirte Lehnschulden.

Haben die Lehnfolger und der Lehnherr zur Contrahirung von Schulden ihre Einwilligung ertheilt [1]), so sind sie auch, wenn ihnen der Besitz des Lehns anfällt, zur Bezahlung derselben verpflichtet [2]). Dasselbe gilt auch von den Erben der Consentirenden (s. §. 81.). Uebrigens sind diese Schulden bald absolute, bald respective, immer aber subsidiarische (d. h. die Consentirenden haften nur, wenn der Allodialnachlaß des Schuldners nicht ausreicht [3]), ausser es würde ihnen eine versio in rem zu Grunde liegen (s. §. 150. Not. 8.); auch können sie gegen dritte Besitzer des Lehns nur unter der Voraussetzung verfolgt werden, daß zugleich zu ihrer Sicherheit eine Hypothek am Lehn rechtsgültig constituirt ist (s. §. 126. [4]).

1) Aus der Unterschrift der Vertragsurkunden wird diese im Zweifel vermuthet; s. J. G. Hackemann, de agnatis contractui alienationis vel oppignorationis praesentibus, silentibus seu illum subscribentibus, in Zepernick, anal. jur. feud. T. I. obs. 78.

2) G. L. Böhmer, Rechtsfälle. Bd. II. Abth. 1. Nr. 115.

3) A. M. J. L. Eckardt, de debitis feudalibus eorumque exorto concursu feudali locandorum ordine. Jen. 1787. und Weiske, Abhandlungen a. a. O. S. 151., der diese subsidiarische Haftung der Consentirenden von einem ausdrücklichen Vorbehalt abhängig macht. Vergl. dagegen Weber. IV. S. 600. und folg.

4) H. Hildebrand, de excussione allodii ante feudum. Altorf. 1712. Böhmer, Rechtsf. a. a. O. Nr. 150. Weiske a. a. O. S. 152. In Sachsen waren früher mit vielen Lehnschulden stillschweigende Hypotheken verknüpft; s. Zachariä. §. 194. u. folg. Allein durch das Mandat, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken — betreffend, v. 4ten Juni 1829. §. 1.

wurden sie allgemein aufgehoben. Dadurch ist aber die Vorsorge durch Cautionsbestellung, oder die Eintragung einer vollgültigen Hypothek auf das Lehn (mit lehnherrlichem Consense) nicht ausgeschlossen. Arg. angef. Mandat. §. 44. s. a. Weiske, Abhandl. a. a. O. S. 163. 164. 167.

§. 152. C. Wirkungen der Lehnschulden.

1) Im Allgemeinen.

Die Lehnfolger haften für die Lehnschulden nur als Besitzer des Lehns und nie weiter, als die Früchte des Lehns oder die Substanz desselben reichen [1]). Ihre Verbindlichkeit zur Bezahlung der Lehnschulden ist an sich eine persönliche, daher auch die Klage, welche dem Lehngläubiger zusteht, nur eine actio in rem scripta seyn kann [2]). Dadurch ist schon genügend der Unterschied zwischen Lehnschulden, Hypotheken und Reallasten angedeutet. Nach der Natur der Lehnschulden sind auch die Wirkungen derselben verschieden, wie sich dieses aus dem bereits erörterten Unterschied zwischen nothwendigen und subsidiarischen Lehnschulden von selbst ergibt. In der Regel können die Lehngläubiger nur die Früchte des Lehns, jedoch bis zu ihrer gänzlichen Befriedigung, in Anspruch nehmen [3]), wenn sie nicht durch die Dazwischenkunft eines solchen Lehnbesitzers, der für die Schulden nicht zu haften hat, unterbrochen werden [4]). Damit jedoch die Lehnschulden auf sämmtliche Lehnfolger, die zu deren Abtragung verpflichtet sind, wirklich repartirt werden, schreiben Partikularrechte theils das Quantum vor, welches von den jährlichen Einkünften zur Tilgung der Schulden verwendet werden soll [5]), theils veranlassen sie die Interessenten zur freiwilligen Uebereinkunft über terminweise Rückbezahlung, indem der gemeinrechtliche Grundsatz, daß der folgende Successor dem Allodialerben des früheren das an den Schulden Abbezahlte wieder erstatten müsse, sich durchaus nicht als genügend darstellt [6]). Die Substanz des Lehns kann, selbst wenn die Lehnschuld von allen

Lehnfolgern bewilligt [7]), oder eine nothwendige war, nur dann angegriffen werden, wenn entweder einzelne Gesetze es erlauben, oder das Lehn veräußerlich ist [8]), oder der Lehnherr selbst seinen Consens ertheilte [9]), oder eine rechtsgültige Hypothek mit der Forderung verknüpft ist [10]). So lange die Gläubiger mit ihren Ansprüchen auf die Früchte [11]) des Lehns beschränkt sind, wird das Lehn sequestrirt, wobei jedoch weder die Ansprüche des Lehnherrn geschmälert, noch dem Vasallen das beneficium competentiae [12]) (Lehncompetenz) versagt werden kann. Darf aber die Substanz des Lehns selbst angegriffen werden, dann ist die Form der Exekution die Subhastation, wodurch, wenn nicht Partikularrechte etwas Anderes festsetzen, nur das dominium utile auf den Käufer übertragen wird [13]).

1) Weiter dehnt mit Andern ihre Verbindlichkeit aus Mevius, decis. Pars III. decis. 136.
2) F. Gerdes, de oneribus feudalibus. §. 5. in opp. T. III. p. 315. Eichhorn, Einleit. §. 237. Not. a.
3) Vergl. C. A. Kleinsorgh, de aere alieno ex bonis feudalibus solvendo. Marb. 1692. 4. T. J. Reinharth, de eo, quod circa executionem in bona feudalia justum sit. Jen. 1745. 4. a Störchen, de executione in causis feudal., tam in genere, quam in specie etc. Bamb. 1762. 4. Weiske a. a. O. S. 153. Jedoch weichen Partikularrechte häufig von diesem Grundsatze ab, z. B. nach Pommersch. Rechten muß für Bezahlung sogar nicht consentirter Schulden das Lehn selbst hingegeben werden, s. Schweder a. a. O. S. 189. Not. 9. Vergl. auch H. Ch. Senckenberg, de feudis Brunsuic. (Huxar. 1754. 4.) §. 51.
4) Rosenthal. cap. IX. concl. 16. nr. 7. Gothaisch. Lehnsmand. §. 146. b. Weiske a. a. O. S. 154.
5) Nach Preuß. Recht muß der Lehnsbesitzer den vierten Theil der reinen Einkünfte des Lehns zur Tilgung der Schulden verwenden; s. Preuß. Landr. I. 18. §. 586. Nach §. 581. dess. Landr. kann der Lehnfolger, welcher die Schulden, die sein Vorfahrer hätte abtragen sollen, gegen die Gläubiger übernehmen muß, Vergütung aus dem Alodialnachlasse fordern.
6) Denn offenbar müßte bei diesem Grundsatze der letzte Besitzer am Ende alle Schulden allein abtragen. Wo übrigens dieser Grundsatz noch zur Anwendung kommt, gilt er im Allgemeinen nur unter der Voraussetzung, daß die Ablösung der Lehnschuld dem Lehnfolger zum Vortheil gereichte, sohin gleichsam eine versio in rem eingetreten ist; s. Beiträge zur juriſt. Literatur in den Preuß. Staaten. Th. III. S. 15—25. Mevius. P. V. decis. 55. Böhmer, princip. §. 321. Not. a., und dessen

Rechtsfälle. I. Nr. 59. Kind, quaest. for. T. II. cap. II. Die Rechtsgelehrten sind über diesen Punkt verschiedener Meinung. Einige betrachten die Tilgung solcher Schulden aus dem Gesichtspunkte der Lehnverbesserungen, wie Pufendorf, observ. T. I. obs. 242. T. III. obs. 137. Hagemann, pract. Erörter. Bd. V. Nr. 29. I. II. III. Pätz, Lehnr. §. 163. a. E.; Andere beurtheilen sie nach Grundsätzen einer zweckmäßigen Geschäftsführung, wie Struv, syntagm. jur. feud. cap. 14. §. 24. s. a. Ortloff, Grundzüge u. s. w. S. 381. Ueber die Beurtheilung der einzelnen Fälle und die dabei allerdings nothwendigen Unterscheidungen, sowohl hinsichtlich der Lehnschulden, als der Personen, die sie abtragen sollen, s. B. Bremer, num debita feudalia a vasallo soluta heres allodii a successore in feudo repetere queat? Gott. 1741. 4. D. Nettelbladt, de refusione debitorum feudalium solutorum. Hal. 1770. Weber. IV. S. 602. u. folg.

7) Preuß. Landr. a. a. O. §. 243.

8) Hartm. Pistoris, quaestiones jur. lib. I. qu. 15.

9) Zachariä a. a. O. §. 192. Weiske a. a. O. §. 10. a. E.; s. a. ang. Mandat, einige Bestimmungen u. s. w. §. 11. u. 14.

10) s. oben §. 151. Not. 4. Das Preuß. Landr. a. a. O. §. 234. läßt die Substanz des Lehns ohne Hypothek nicht angreifen.

11) Böhmer, princip. §. 322. Weber a. a. O. S. 617. u. folg.

12) Wenn gleich wegen weggefallener Kriegsdienste die Analogie des miles nicht mehr paßt, so räumte doch die Praxis fortwährend dieses Beneficium dem Vasallen ein. Vergl. Strube, rechtl. Bedenken. Th. I. Nr. 5. §. 3. (nach Spangenb. Bd. I. Bed. 120.). Leyser, meditat. ad Pand. spec. 664. med. 35. Auch das Braunschw. Recht räumt den Söhnen unter gewissen Voraussetzungen das beneficium competentiae ein; s. Senckenberg a. a. O. §. 51. in fine.

13) Vergl. Privil. für die Vasallen in der Ober-Lausitz v. 1544., bei Lünig, corp. jur. feud. II. p. 691. und Kreittmayr's Anmerk. ad Cod. Max. civil. V. 18. §. 26. Not. 7. lit. c. s. oben §. 126. Not. 9. und §. 132. Not. 4.

§. 153. 2) Im Concurse.

J. A. Hellfeld, de jure creditorum allodialium intuitu feudi et concursus feudalis. Jen. 1755. (in ejus opusc. nr. 22. 23.).

Derselbe, de jure creditorum vasalli in percipienda ex fructibus feudi solutione. Jen. 1762.

J. L. Eckardt, de debitis feudalibus eorumque exorto concursu feudali locandorum ordine. Jen. 1787. 4.

Westphal, teutsches Lehnrecht. Abh. 26. (von der Ordnung der Lehenschulden).

Ch. Ch. Dabelow, Versuch einer richtigern Theorie von Lehnschulden und dem Lehnconcurse und dem Verhältniß der Lehnsgläubiger zu den Allodialgläubigern, ingleichen des Lehnconcurses zu dem Allodialconcurse. Halle 1797. 8.

Weber, Handbuch. Th. IV. S. 621. u. folg. (von dem Lehnsconcurse und dessen Verhältniß zu dem Allodial-Concurse).

Der Concurs eines Vasallen kann entweder auf das Andringen von Lehngläubigern, oder von Allodialgläubigern, oder von beiden zugleich veranlaßt werden [1]). Im letzten Falle werden zwei Concursmassen gebildet; die Lehngläubiger halten sich zunächst an die Früchte des Lehns, welche vom Momente des entstandenen Concurses vom übrigen Vermögen zu sondern sind, und wenn diese nicht ausreichen, unter den bereits bekannten Voraussetzungen an die Substanz selbst, haben aber eben so wenig Anspruch auf das Allod, als die Allodialgläubiger auf das Lehn; vielmehr können letztere nur dann ihre Befriedigung aus dem Lehn und zwar immer nur aus den Früchten suchen, wenn sämmtliche Lehngläubiger bezahlt worden sind [2]) und das Lehn in den Händen eines solchen Lehnfolgers bleibt, der für die Allodialschulden des Cridars zu haften hat [3]). Wurde das Lehn durch Subhastation verkauft, und nicht die ganze Kaufssumme von den Lehngläubigern absorbirt, so können sich die Allodialgläubiger an den Ueberschuß nur unter der Voraussetzung halten, daß entweder keine Agnaten vorhanden sind, oder die Vorhandenen consentirten; wurde aber das Lehn ohne ihre Einwilligung verkauft [4]), so können sie fordern, daß der Ueberschuß entweder als Lehnstamm constituirt, oder zum Ankauf eines neuen Lehns verwendet, oder in ein Geldlehn (wobei auch die lehnherrlichen Rechte erhalten werden) umgewandelt werde, weil ihnen ausserdem ohne rechtlichen Grund wohlerworbene Rechte entzogen würden [5]). Wird das Lehnübermaß als Geldlehn angelegt, so können die Allodialgläubiger auf die Zinsen (wie beim Lehn selbst auf die Früchte) Anspruch machen [6]). Im ersten Falle wird gleichfalls das Lehn vom Erbe abgesondert, und nur letzteres sammt den Nutzungen Gegenstand des Concurses. Das Allodium wird bei diesem Lehnconcurse gar nicht angegriffen [7]); der Concurs selbst

aber nach den gewöhnlichen Grundsätzen des Alodialconcurses durchgeführt und erledigt, und gehört namentlich nicht als causa feudalis zur Competenz des Lehngerichts (s. §. 113. [8]). Im zweiten Falle werden die Lehnfrüchte, so lange der Vasall lebt und die Lehngläubiger keine Ansprüche darauf machen, zur Concursmasse gezogen und das Lehn zu diesem Zwecke sequestrirt [9]). Nur dann, wenn die Gläubiger sowohl vom Lehnherrn als sämmtlichen Lehnfolgern bewilligte Hypotheken erworben haben [10]), oder das Lehn ein veräußerliches ist, kann die Substanz selbst angegriffen werden [11]). Die Concurskosten haben, wenn der Concurs sowohl über das Lehn als Alod ausgebrochen ist, die respectiven Massen zu tragen [12]).

1) v. Moshamm, Grundsätze des Lehnrechts. §. 195.
2) Gothaisch. Lehnsmand. §. 144. Auch stehen nach Sächs. Recht diejenigen Alodialgläubiger, welche durch Eintragung in die Consensbücher eine Hypothek am Lehn erworben haben, allen Lehngläubigern nach, es mag diesen ein persönliches, oder dingliches Recht am Lehn zustehen, s. oben §. 126. Not. 4. Angef. Mandat, einige Bestimmungen u. s. w. §. 9. Weiske a. a. O. S. 160. 161.
3) Mevius, decis. P. III. dec. 136. Eichhorn, Einleitung. §. 237.
4) Hinsichtlich einer freiwilligen Veräußerung des Vasallen s. §. 154.
5) Hellfeld a. a. O. §. 24. und 25., wo sich eine Bestätigung dieser Grundsätze aus einzelnen Partikularrechten findet. Erläuter. Churs. Proz. Ordn. Tit. 40. §. 3. Weber. IV. S. 629. und 630. Zachariä. §. 178. Vergl. über Oesterr. Recht v. Heinke. T. I. S. 354.
6) J. A. Th. Kind, de feudo pecuniario. Lips. 1771. 4. Haben im Concurse Mitbelehnte einen zu Lehn aufgetragenen Lehnstamm (wie er in Sachsen vorkommt), oder ein Lehnsquantum zu fordern, so steht ihnen hinsichtlich des ersteren ein jus separationis, hinsichtlich des letzteren ein jus vindicationis zu. Zachariä a. a. O. §. 176. Not. 1. §. 177. u. 206.
7) Weil der Vasall mit seinem Alodialvermögen nie für Lehnschulden haftet. Weber a. a. O. S. 617. u. folg. Eichhorn, Einleit. §. 237. Not. a. Partikularrechte weichen jedoch häufig von diesem Grundsatze ab. Gothaisch. Lehnsmand. §. 99. Badisch. Lehnsed. §. 32. lit. a.
8) Weber. IV. §. 322. ab init. Reinharth, de jurisd. allod. et feud. conflictu. §. 20. Böhmer, princip. §. 322.; s. hierüber und namentlich über die Ordnung der Lehngläubiger Zachariä a. a. O. §. 205. u. folg.

9) Eben so können nach Sächs. Recht die mit einer beschränkten Hypothek versehenen Alodialgläubiger (s. §. 126. Not. 4. §. 153. Not. 2.) nicht auf Subhastation des Lehns, wohl aber auf Sequestration desselben, wenigstens für die Zeit, während welcher der Besteller der Hypothek oder dessen Nachkommen das Lehn besitzen, dringen. Angeführt. Mandat, einige Bestimmungen u. s. w. §. 11. Weiske a. a. O. S. 161.
10) Den Agnaten und Mitbelehnten, welche ihre Einwilligung nicht ertheilten, müßte ihr Recht auf den Fall, daß sie die Successionsordnung treffen würde, vorbehalten werden. Vergl. Gothaisch. Lehnsmand. §. 146. a.
11) Weber. IV. S. 621. u. folg.
12) Weber a. a. O. S. 631.

§. 154. Insbesondere Lehnstamm, Lehnquantum, Lehnreversgelder.

A. H. Förster, von Lehnsstämmen. Altenb. 1726. 8.
Westphal, Teutschlands heutiges Lehnrecht. Nr. 3. S. 6—26.
J. L. Eckardt, de constituto feudali, vulgo Reversgelder seu Reversquantum. Jen. 1784. 4.
Zachariä, Sächsisches Lehnrecht. §. 174 — 180.
Weber, Handbuch. II. S. 486. u. folg.

Unter Lehnstamm (constitutum feudale, auch pecunia feudalis [1]) versteht man das Capital, welches in Folge einer Privatverfügung auf das Lehn in der Absicht gelegt wird, daß die Zinsen davon auf die Lehnfolger des Gläubigers gerade so, wie ein Lehn selbst, vererbt werden [2]). Der Lehnstamm an sich ist alodial, wird jedoch sowohl hinsichtlich der Succession als der Dispositionsbefugniß ganz nach den Grundsätzen des Lehnrechts beurtheilt [3]), wornach sich die Beschränkung in Betreff der Aufkündung, der Ertheilung von Nachlässen u. s. w. von selbst ergibt. Jedoch kann der Lehnstamm selbst sowohl durch Dation als Oblation zu einem Lehn gemacht werden [4]). Abgesehen von diesem besondern Falle nimmt der Lehnstamm für sich eine den deutschen Fideicommissen ähnliche Eigenschaft an, nach deren Grundsätzen er auch im Zweifel zu beurtheilen ist [5]). Daher würde auch hier nur der letzte Besitzer ein freies Dispositionsrecht haben. Regelmäßig kommt der Lehnstamm

als Surrogat des Lehns und zwar in folgenden Fällen vor: 1) wenn bei einer Civiltheilung die Lehnfolger für ihre Ansprüche auf das Lehn durch Aussetzung einer gewissen Summe abgefunden werden; die Last haben hier immer nur diejenigen Lehnfolger zu tragen, zu deren Gunsten die Abfindung geschehen ist [6]). 2) Wenn die Lehnfolger ihre Einwilligung zur Veräußerung des Lehns unter der Bedingung ertheilen, daß ihnen an dem Kaufschilling [7]) (oder einem Theile desselben) die gewöhnlichen lehnrechtlichen Befugnisse zustehen und derselbe namentlich nach Lehnrecht vererbt werden soll [8]). 3) Wenn bei der Allodifikation des Lehns den Agnaten eine bestimmte Summe zur Entschädigung ausgeworfen wird u. s. w. [9]). Von diesem Lehnstamme hat man, trotz einiger Verwandtschaft, das Lehnquantum (quantum feudale, quantitas feudalis [10]) wohl zu unterscheiden. Letzteres ist eine gewisse Summe, gegen welche die präsentirten Mitbelehnten [11]) in den Lehnreversen sich verbindlich machen, auf den Fall, daß der Vasall das Lehn veräußern würde, keinen Widerspruch einzulegen, oder wenn die Succession an sie fallen würde, sich zum Besten der Allodialerben des letzten Vasallen ihrer Rechte auf das Lehn zu begeben [12]). Mit dem Eintritte der Veräußerung oder des Successionsfalles erhalten die Mitbelehnten volles, unbeschränktes Eigenthum am Lehnquantum [13]); vor diesem Zeitpunkt aber können sie keine Zinsen fordern [14]). Uebrigens wird das Lehnquantum gerade so, wie der Lehnstamm nach Lehnrecht vererbt, und geht als eine auf dem Lehn ruhende Last auf jeden Besitzer über. Nicht selten kommen auch Lehnreversgelder vor, worunter man die Summe versteht, welche präsentirte Mitbelehnte an die Allodialerben des letzten Besitzers auf den Fall zu bezahlen versprechen, daß sie zur Lehnfolge gelangen. Im Ganzen gelten von ihnen dieselben Grundsätze, wie vom Lehnquantum [15]). Noch ist hier zu bemerken, daß die Ausdrücke, Lehnstamm, Lehnquantum,

und selbst Lehnreversgelder weder bei Schriftstellern, noch in Urkunden gleichbedeutend gebraucht, nicht selten mit einander verwechselt, und sogar ganz andere Geschäfte [16]) darunter begriffen werden [17]). Auch muß man von diesen Ausdrücken wohl dasjenige unterscheiden, was man unter Geldlehn [18]) und Lehngelder zu verstehen hat (s. §. 50.).

1) M. G. Fischer, de pecunia feudali vulgo: Lehn-Stamm. Gryphisw. 1738. 4. C. M. Dägener, gründlicher Unterricht von Lehnstämmen. Leipz. 1745. Püttmann, de eo, quod inter feudum pecuniarium, pecuniam feudalem, pecuniam ex feudo solvendam et constitutum feudale interest. Lips. 1781. (a. in dessen obs. jur. feud. cap. 13.). Kind, quaest. for. T. I. cap. 6. Fischer, promtuarium jur. feud. spec. I. doctrinam de pecunia feudali continens. Lips. 1801.
2) Hommel, rhaps. obs. 73. Bauer, respons. II. p. 93.
3) Weber, Handb. II. S. 486. 487.
4) Ein solcher Lehnstamm in der Gestalt eines wahren Lehns kommt vorzüglich in Sachsen vor; s. Zachariä. §. 176. Gothaisch. Lehnsm. §. 214. „Unter einem Lehnstamme (feudo in pecunia) wird, nach seiner eigentlichen und wahren Bedeutung, ein solches Capital verstanden, welches die Stelle eines wirklichen Lehns vertritt, wovon mithin das Obereigenthum (dom. directum) dem Lehnherrn, das nützliche Eigenthum (dom. utile) aber dem Vasallen zusteht u. s. w."
5) Cramer, de pecunia feudal. fideicommissi familiae specie, in opusc. II. nr. 25.
6) Kind, quaest. for. l. c. cap. 9. Kreittmayr, Anmerk. z. Bayr. Landr. Th. V. Cap. 18. §. 13. Not. 3. lit. e.
7) Hinsichtlich der Frage: ob nicht der veräußernde Vasall das gelöste Geld zum Ankauf eines neuen Lehns, oder zu einem Geldlehn verwenden, oder wenigstens zum Besten der Lehnfolger (nach Art eines Fideicommisses) anlegen soll? kommt zunächst alles auf die Bedingungen des Veräußerungsconsenses an; im Zweifel ist aber anzunehmen, daß der erlöste Kaufpreis Alod des Vasallen sey. Dagegen kann der Vasall zur bemerkten Verwendung der Kaufssumme sowohl durch Verträge, als auch durch Gesetze verbunden seyn. de Globig, de rebus dubiis in jur. feud. obs. 18. Zachariä. §. 178.
8) Consentirt überdieß noch der Lehnherr, dann ist ein Geldlehn vorhanden. Der Fall, wo der Vasall vermöge Privatverfügungen verpflichtet ist, das Geld zum Ankauf eines andern Lehns zu verwenden (pecunia ex feudo vendito redacta), kann mit einem Lehnstamme nicht wohl verwechselt werden. Zachariä. §. 180.
9) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 18. §. 602. u. folg. Manchmal wird die Lehnsqualität auf einen bestimmten Theil des Guts (Lehnstamm) gelegt und alles übrige für verschuldbar erklärt; s. Preuß. Landr. a. a. O. §. 608. Da hier alles auf besonderer Uebereinkunft beruht, so können noch verschiedene Arten von Lehnstämmen vorkommen. Vergl. Schnaubert, Commentar. S. 267 — 69.

10) C. H. Berger, de jure pecuniae feudalis, quae nominatur ein Lehnsquantum, in Zepernick, anal. jur. feud. T. II. nr. 7. Zachariä a. a. O. §. 175 — 177.
11) Man kann wohl behaupten, daß dieses Quantum in der Regel der Zweck ihrer Präsentation war.
12) Vergl. Weber a. a. O. S. 493.
13) Berger a. a. O. S. 33. Eichhorn, Einleit. §. 236. Not. d.
14) Das Lehnquantum unterscheidet sich nicht nur durch diesen Umstand, sondern auch durch den Character eines dinglichen Rechts und insbesondere noch dadurch, daß es immer Mitbelehnte voraussetzt, vom Lehnstamm; s. Zachariä. §. 177.
15) H. Brockes, de jure pecuniae heredibus ultimi possessoris feudi solvendae. Jen. 1747. Pufendorf, observ. jur. T. III. obs. 148. Ortloff, Grundzüge. S. 374.
16) s. ein Beispiel bei Zachariä. §. 180. Not. 2.
17) H. G. Bauer, inter sortem Lehnsstamm et illam Lehnsquantum quid intersit et quatenus neutram solvere liceat. Respons. 74. Schnaubert a. a. O. S. 269 — 271. Zachariä. §. 174. Not. i. Kreittmayr, Anmerk. Th. V. Cap. 18. §. 13. Not. 3. lit. d.
18) Erklärung des allg. teutsch. Lehenrechts (Wien 1793.). §. 78.

§. 155. Bayerisches Recht.
(Lehnschulden.)

Im Gegensatze zu den Erbschulden unterscheidet das Lehnedict nach dem Vorgange des Codex Maximilianeus bav. civil. [1]) zwei Gattungen von Lehnschulden. I. Zur ersten Gattung werden diejenigen gerechnet, welche zum beständigen und erweislichen [2]) Nutzen des Lehns verwendet wurden, z. B. zur Führung nothwendiger, das Lehn selbst betreffender Processe, auf Herstellung nützlicher Gebäude, für feindliche, in Rücksicht des Lehns erlegte Contributionen u. s. w. [3]). Verwendungen, die zur rechtsbeständigen Erkaufung des Lehns gemacht wurden, gehören nur rücksichtlich der Lehnfolger unter die Lehnschulden erster Gattung [4]). Dasjenige, was zur Ablösung der Lehnschulden erster Gattung verwendet wird, tritt in gleicher Eigenschaft an ihre Stelle [5]). Für diese in die Substanz des Lehns verwendeten Schulden haften nicht nur die Lehnfrüchte, sondern auch die Substanz des Lehns, so zwar, daß das Alod des Vasallen nur in subsidium angegriffen werden kann. II. Zu

Lehnschulden zweiter Gattung gehören diejenigen, in welche der Lehnherr und die Lehnfolger consentirt haben. Der lehnherrliche Consens ist selbst zu solchen Schulden erforderlich, welche zum Zwecke der Beerdigung des Vasallen, oder der nothdürftigen Alimentation, Aussteuer oder des Witibsitzes contrahirt und verwendet wurden; jedoch soll er in diesen Fällen nicht versagt werden [7]). Die Lehnschulden dieser Gattung behalten ihre Qualität nur für die Zeit, auf welche der Consens ertheilt wurde, nach deren Ablauf, ohne daß eine Verlängerung bewilligt wurde, nehmen sie die Eigenschaft von Erbschulden an [8]). Da der Consens sich auch auf die Zinsen erstreckt, so soll deren Abführung während der Dauer des Consenses dem Lehnhofe nachgewiesen werden. Für diese Lehnschulden haftet die Substanz des Lehns nur dann, wenn die Lehnfrüchte und das Alod des Vasallen nicht hinreichen [9]). Jedoch setzt auch diese subsidiarische Haftung der Substanz voraus, daß der Gläubiger noch vor Ablauf des im Consense bestimmten Zeitraums sich durch die gerichtliche Klage vorgesehen habe [10]). Haben nur einige Lehnfolger consentirt, so haften nur diese, und zwar nur pro rata der ihnen in der Folge zukommenden Lehnfrüchte [11]). Die Hülfsvollstreckung zur Bezahlung der Lehnschulden geschieht nur durch die ordentlichen Gerichte, welche dabei den Lehnhof (Kreisregierung) vernehmen sollen [12]). Für die Erbschulden haftet das Lehn weder principaliter, noch in subsidium, sondern dieselben sind aus dem Alod des Lehnmanns und daher auch aus den Lehnfrüchten, so weit sie demselben gebühren, zu bezahlen [13]). Die Lehnfolger stehen für Erbschulden nur in so ferne ein, als sie zugleich Alodialerben sind, oder in die Schulden consentirt haben [14]). Im Falle einer Ueberschuldung tritt hinsichtlich der Lehnschulden der Partikularconcurs ein [15]); dagegen bei einem wegen Alodialschulden ausgebrochenen Concurse findet in Ansehung der Lehen das Separationsrecht Statt [16]). Was die Classi-

fikation betrifft, so gehen die Lehnschulden erster Gattung denen zweiter Gattung vor, sowohl in Betreff der Substanz des Lehns, als der Lehnfrüchte; die Lehnschulden zweiter Gattung unter sich reihen sich nach dem Vorzugsrechte der Erbschulden [17]). Reicht das Alod zur Bezahlung sämmtlicher Erbschulden nicht hin, so kann die Alodialmasse sich nur an die Lehnsfrüchte, so weit diese nicht durch die Lehnschulden erschöpft sind [18]), halten [19]). Werden die Lehngläubiger aus dem Lehn nicht vollständig befriedigt, so können sie sich allerdings auch an das Alod halten, allein sie haben dann keinen Vorzug mehr vor den Alodialgläubigern [20]). Eine Ausnahme machen die Beutel- und veräußerlichen Lehen, welche in der Execution gerade so wie Alodialgüter behandelt werden; daher können sie selbst in der Substanz angegriffen werden, und es ist bei ihnen im Concurse kein Unterschied zwischen Lehn- und Alodialschulden [21]).

1) Th. IV. Cap. 18. §. 26. u. 27.
2) Anmerk. ad Cod. Max. §. 26. Not. 2. lit. g.
3) Lehnedict. §. 149 — 151.
4) Lehnedict. §. 152.
5) Lehnedict. §. 154.
6) Cod. Max. §. 26. Nr. 4. Lehnedict. §. 153. Daher nennt man sie auch debita necessaria, s. Anmerk. ad Cod. Max. a. a. O. lit. f.
7) Cod. Max. civil. §. 27. Nr. 5. Anmerk. dazu Not. 3. lit. g. Lehnedict. §. 170.
8) Cod. Max. civil. §. 27. Nr. 3.
9) Cod. Max. §. 27. Nr. 6. Anmerk. dazu Not. 7. (hinsichtlich der Executionsart) und 8.
10) Lehnedict. §. 155 — 160.
11) Cod. Max. §. 28. Nr. 4. und Anmerk. dazu Not. 8. lit. f.
12) Lehnedict. §. 107.
13) Cod. Max. civil. §. 28. Nr. 1. Anmerk. dazu Not. 9. Lehnedict. §. 145. 146.
14) Lehnedict. §. 147.
15) s. Prioritäts-Ordnung für das Königr. Bayern. §. 7. u. 8. Nr. 1. Handb. des Hypothekenrechts u. der Hypothekenordn. des Königr. Bayern, sub voce: „Concurs". Nr. 2.
16) Angef. Prioritätsord. §. 3. Nr. 1.
17) Cod. Max. §. 27. Nr. 7. §. 26. Nr. 7. Lehnedict. §. 161. 162.

18) Cod. Max. §. 28. Nr. 5.
19) Kreittmayr, Anmerk. a. a. O. §. 28. Not. 11. lit. c. u. d. Priorit. Ordn. §. 3. Nr. 1.
20) Anmerk. ad Cod. Max. a. a. O. lit. b. Prioritäts-Ordn. §. 9.
21) Cod. Max. civil. a. a. O. §. 28. Nr. 7. Anmerk. dazu Not. 9 lit. b. u. Not. 11. lit. c. Cod. Judic. cap. XVIII. §. 4. Nr. 6.

Abschnitt III.

Beendigung des Lehnnexus.

H. Bocer, de modis amittendi feudum. Tubing. 1612. 8.
S. Struv, synt. jur. feud. cap. 15.
C. T. Fischer, promtuarium jur. feudal. sp. II. et III., doctrinam de felonia continens. Lips. 1802. u. 1803. 8.
Weber, Handb. IV. S. 701. u. folg.

§. 156. Allgemeine Bemerkung.

Der Lehnnexus kann entweder dergestallt aufgelöst werden, daß das Recht aller Lehnpersonen erlischt, oder so, daß nur Einige derselben ihr Recht am Lehn verlieren, und in diesem Falle kann das Recht des Lehnherrn oder das des Vasallen aufhören.

§. 157. I. Beendigung der Rechte aller Lehnpersonen.

Nach der Natur dinglicher Rechte erlischt das Lehnverhältniß mit allen Wirkungen [1]): 1) durch gänzlichen Untergang des Lehnobjectes; bliebe nur noch ein Theil der Sache übrig, so würde durch diesen die Lehnverbindung fortgesetzt [2]). 2) Durch Verkauf des Lehns in der Eigenschaft eines Alods an einen Dritten mit Einwilligung sämmtlicher Lehnpersonen [3]); würden nur einige, z. B. die nächsten Lehnfolger ihre Zustimmung geben, so wäre die Aufhebung des Lehnverhältnisses nur eine temporäre [4]). 3) Wenn ein Dritter

durch Verjährung (Ersitzung) das Eigenthum gegen die Lehnpersonen erwirbt [5]); jedoch ist hierzu wegen der Eigenthümlichkeit der dem Lehnherrn zustehenden Vindication (s. §. 122. Not. 25.) unvordenkliche Verjährung erforderlich [6]). 4) Wenn das Recht des Lehnherrn aus einem ursprünglich vorhandenen und in der Natur des Verhältnisses liegenden Grunde (z. B. wegen Widerruflichkeit) aufhört, so wird auch das Recht des Vasallen aufgehoben [7]).

1) Rosenthal, cap. IX. concl. 39. Nr. 7. 8. 9.
2) Bocer a. a. O. cap. I. nr. 47. u. 56.
3) Rosenthal a. a. O. nr. 1.
4) Wernher, observ. p. III. obs. 87.; s. §. 158.
5) Preuß. Landr. I. 18. §. 665.
6) Böhmer, princip. §. 272. 369. erklärt nach den gewöhnlichen Grundsätzen über Allodialverjährung 10 resp. 20 Jahre für hinreichend. A. M. ist Hagemann, pract. Erörter. Bd. VII. Nr. 125. Einige lassen auch hier, je nachdem der Vasall oder ein dritter Erwerber in gutem oder bösem Glauben sich befindet, die gewöhnliche, oder die dreißigjährige Verjährung eintreten; s. v. Dalwigk, prakt. Erörter. Nr. 4. und Strube, rechtl. Bedenk. II. 106. (nach Spangenb. Bed. 136. S. 206. Not. *).
7) Arg. fr. 16. D. quibus modis ususfr. amittitur (7. 4.) fr. 3. D. quib. mod. pignus solv. (20. 6.) fr. 54. de reg. jur.

§. 158. II. Aufhebung der Rechte des Vasallen.

Begriff und Arten der Consolidation.

Die Vereinigung des dominii utilis mit dem dominio directo in der Person des Lehnherrn, welcher dadurch ein unbeschränktes Eigenthum erlangt, nennt man Consolidation [1]) (Incorporation, Incameration). Sie setzt immer einen Aperturfall voraus, d. h. es muß einer der Gründe eintreten, wegen welcher der Vasall seine Rechte am Lehn verliert [2]). Je nachdem diese Gründe ihre Wirksamkeit auf alle Lehnpersonen, oder nur auf die Lebenszeit des Vasallen und seiner Descendenz erstrecken, oder überhaupt gar keine Lehnfolger mehr vorhanden sind, ist die Consolidation eine perpetua oder temporaria [3]). Die Gründe selbst sind entweder Felonie, oder Gründe anderer Art.

1) Im Longobard. Lehnrecht kommt dieses Wort nicht vor.
2) I. F. 6. §. 2. „feudum amittitur et ad dominum revertitur“. II. F. 23. pr. II. F. 24.
3) J. G. Bauer, de feudi consolidatione temporaria. Lips. 1718. u. edit. 2. 1752. 4. u. in opusc. T. II. nr. 1. Natürlich treten diese Gründe nicht ein, wenn eine Eventualbelehnung oder eine rechtmäßige Afterbelehnung vorliegt. G. L. Böhmer, de feudi consolidatione per investituram simultaneam et eventualem impedita. Gött. 1757. Derselbe, de impedita subfeudorum consolidatione. Gött. 1766. (beide a. in elect. jur. feud. T. II. nr. 10. u. 11.).

§. 159. A. Consolidation wegen Felonie.

1) Begriff und Bedingungen einer Felonie.

Felonie (Lehnfehler) in der weitern Bedeutung ist jede Verletzung der Lehntreue (s. §. 103. Not. 18.); in der engern aber eine solche, welche durch die Lehngesetze mit Privation des Lehns bedroht ist [1]). Von dieser wahren Felonie (felonia vera) unterscheidet sich die s. g. Quasifelonie [2]) dadurch, daß letztere nicht eine Verletzung der dem Vasallen vermöge der Lehntreue gegen den Lehnherrn obliegenden Verpflichtungen ist, sondern wegen Verbrechen gegen andere Personen angenommen wird. Diese Quasifelonie steht in den Folgen ganz der wahren gleich (s. §. 162.). So wie nicht nur der Lehnbesitzer, sondern auch die Mitbelehnten, Lehnfolger u. s. w. (s. §. 103.) zur Lehntreue verpflichtet sind, so können auch alle diese Personen einer Felonie sich schuldig machen [3]). Damit aber die nachtheiligen Folgen der Felonie eintreten, muß die Handlung in der Regel [4]) in böser Absicht vorgenommen [5]) und gänzlich vollzogen seyn [6]). Uebrigens beschränkt sich die Felonie nicht auf die in den Gesetzen namentlich angeführten Fälle, sondern sie kann nach richterlichem Ermessen auch in solchen angenommen werden, welche ihrer Wichtigkeit nach jenen gleichstehen [7]); namentlich gehören unter dieser Einschränkung hierher die Gründe, wegen welcher Kinder enterbt, eine Ehe getrennt, und eine sonst gültige Schenkung widerrufen werden darf [8]).

1) Boeer a. a. O. tr. 2—7. C. F. Hommel, de nobili vasallo in dominum committente. Lips. 1764. a Globig, de reb. dub. in jur. feud. obs. 26. Fischer, promtuarium a. a. O. ſpec. 2. Vergl. a. I. F. 5. 17. II. F. 24. 57.

2) C. Schreiter, de felonia per indirectum in crimine laesae majestatis commissa. Lips. 1710. cap. 1. §. 2.

3) Wernher, obs. T. II. p. 9. obs. 13.

4) Nur ausnahmsweiſe iſt eine grobe Nachläſſigkeit hinreichend. II. F. 24. §. 3. „Praeterea si vasallus rescierit aliquem contra dominum suum assaltum, vel mortem, vel captionem, aut patrimonii grandem jacturam facere molientem: debet dominum super hoc, quam citius potest, certiorare: ut proinde dominus sciens prudensque periculum valeat declinare. Quod si non fecerit, doloque vel negligentia sua vel fraude celaverit: beneficio se cariturum agnoscat“. II. F. 52. §. 3. II. F. 55. pr.

5) II. F. 23. pr. II. F. 24. §. 1. II. F. 34. §. 5. 6. II. F. 51. §. 2. „Si voluerit vasallus dominum offendere, sed non laboraverit: feudum non amittit. Gerardus et Obertus similiter etiam si laboraverit, non amittit feudum, nisi insidiatus ei fuerit, et hoc probatum fuerit“. II. F. 24. §. 11. ſteht nicht entgegen, weil hier culpa ſo viel als felonia heißt. Pätz. §. 182. Eichhorn, Einleit. §. 241. Not. f. Von dieſer Anſicht, daß dolus zu Grunde liegen müſſe, ſind auch die neueren Geſetzgebungen ausgegangen. Preuß. Landr. I. 18. §. 615. u. f. Badiſch. Lehnsed. §. 34. Gothaiſch. Lehnsmand. §. 48. u. f. Altenb. Lehnsm. Cap. I. §. 32.

6) II. F. 51. §. 2. II. F. 55. pr.

7) II. F. 23. pr. — „non enim ad hoc sufficit omnis occasio per quam fidelis accepti beneficii videtur ingratus: sed sunt quaedam (ut ita dixerim) egregiae ingratitudinis causae, quibus beneficium secundum mores curiarum solet adimi“. II. F. 24. §. 9. „Praedictis modis beneficium debere amitti tam naturalis, quam civilis ratio suadet: quae potest colligi, si quis novam constitutionem justas exheredationis causas enumerantem, et alias constitutiones veteres, justas ingratitudinis et repudii causas, quibus matrimonia recte contracta solvuntur, et donationes jure perfectae revocantur, subtiliter scrutatus fuerit. Sed quia natura novas deproperat edere formas: potest multis modis contingere, ut aliae emergant causae, quibus videatur juste adimi posse feudum: ideoque judex solers et discretus et aequitati obsecundare sollicitus, cuncta subtiliter dispensans, provideat, si qua fuerit antiquioribus causis similis seu major: ut proinde sciat utrum beneficium sit amittendum an nihilo minus retinendum“. I. F. 17. II. F. 28. §. 1.

8) ſ. Not. 7. u. Rosenthal. X. concl. 14. Nr. 5.

§. 160. 2) Einzelne Gründe der wahren Felonie.

Zu den in den Geſetzen ausdrücklich für Lehnfehler erklärten Fällen, gehören: 1) Verweigerung des Lehndienſtes,

des Lehneides und der Anerkennung der Gerichtsbarkeit [1]); 2) Vernachläßigung der Lehnerneuerung (s. §. 107.); 3) Abläugnung der Lehnqualität (disclamatio) in böser Absicht [2]); 4) grober Mißbrauch des Lehns nach fruchtlos geschehener Erinnerung [2a]) (s. §. 119.); 5) Veräußerung des Lehns an einen Fremden, ohne Einwilligung des Lehnherrn (s. §. 122.); 6) Tödtung oder Nachstellungen nach dem Leben des Lehnherrn [3]); schimpfliche Behandlung oder Verlassen desselben im Felde, oder Verrath an die Feinde [4]); 7) versäumte Befreiung desselben aus dem Gefängnisse [5]) und andern Gefahren [6]); 8) versäumte Anzeige einer Leib und Leben, Ehre und Vermögen des Lehnherrn bedrohenden Gefahr [7]); 9) Ausstreuung anvertrauter Geheimnisse [8]); 10) Real- und grobe Verbalinjurien [9]); 11) Cucurbitation [10]) (s. §. 103. Not. 7.); 12) Anklage, Zeugniß und Denunciation gegen den Lehnherrn [11]); 13) Versäumniß der Pflicht, den Sohn, oder Aftervasallen, der dem Lehnherrn eine Beleidigung zufügte, zur Genugthuung anzuhalten [12]).

1) II. F. 24. §. 1. 6. 7. II. F. 15. §. 1. in fin. II. F. 22. pr. M. H. G. Reinhard, de Herischlizio seu denegatione servitiorum militarium. Jen. 1752. 4. Sect. 5.

2) II. F. 26. §. 3. 19. II. F. 34. §. 5. 6.

2a) G. L. Mencken, de obligatione vasalli res in feudum sibi datas deteriores haud reddendi, in Zepernick, anal. jur. feud. I. p. 301.

3) II. F. 24. §. 5.

4) I. F. 5. pr. I. F. 17. II. F. 24. §. 2. II. F. 33. §. 1. II. F. 57. Hommel a. a. O. §. 4.

5) II. F. 24. §. 8.

6) II. F. 28. §. 1.

7) I. F. 5. I. F. 21. II. F. 24. §. 3.

8) I. F. 17. II. F. 5. S. Stryck, de credentiae revelatione, in T. III. disputat.

9) II. F. 24. §. 5. II. F. 57. Leyser, medit. ad Dig. XII. P. I. p. 161.

10) I. F. 5. 17. II. F. 24. §. 4. II. F. 57.

11) II. F. 24. §. 8. II. F. 33. §. 5.

12) II. F. 55. §. 2. 3. 4. Diese Gründe der Felonie haben, wenige Modifikationen abgerechnet, in Oesterreich sich erhalten, s. v. Heinke. §. 116. Nicht selten haben Partikularrechte die gemeinrechtlichen Arten der Felonie erweitert. J. H. Sibrand nobilis ob stuprum simplex feudo privatur in Megaboli, bei

Zepernick anal. jur. feud. T. I. nr. 76. p. 374. u. f. Insbesondere haben die Arten der Felonie aufgezählt das Preuß. Landr. I. 18. §. 146 — 165. 614 — 642. Gothaisch. Lehnsmand. §. 48. Hinsichtlich des Sächs. Rechts s. Zachariä. S. 169 — 173. 297. u. f. Ortloff a. a. O. S. 385.

§. 161. 3) Wirkungen der wahren Felonie.

Der Verlust des Lehns tritt, mit Ausnahme des Falles einer unerlaubten Veräußerung (s. §. 122.), nicht ipso jure ein, sondern der Lehnherr muß die Klage auf Privation anstellen, und sodann der Vasall durch richterlichen Ausspruch des Lehns für verlustig erklärt werden [1]). Die Klage kann zwar mit der rei vindicatio cumulirt werden, geht aber als actio vindictam spirans [2]) weder active noch passive auf die Erben über, ausser sie wäre bereits angestellt worden [3]). Der Lehnherr kann ausdrücklich oder stillschweigend auf diese Privationsklage verzichten [4]), ohne daß dadurch die Natur des Lehns verändert wird. Die Klage dauert gemeinrechtlich 30 Jahre [5]); nach vielen Partikularrechten erlischt sie aber durch eine kürzere Verjährung. Erkennt der Richter auf Privation, so verliert nicht nur der Vasall, sondern auch seine Descendenten [6]) das Lehn, welches an den Lehnherrn zurückfällt, und, wenn es ein neues Lehn ist, bei diesem für immer bleibt [7]), und zwar als freies Allod, wenn nicht das dominium utile sich im Lehnnexus befindet; ist es aber ein altes Lehn, oder sind Mitbelehnte vorhanden, dann ist die Consolidation nur eine temporaria, weil durch Felonie des Vasallen weder den Agnaten, noch Mitbelehnten ihre Rechte entzogen werden, welche vielmehr die Agnaten, wie Mitbelehnte dann geltend machen, wenn sie die Succession trifft [8]). Durch die Felonie eines Provasallen wird das Lehn nur so lange consolidirt, bis ein neuer Lehnträger eintritt [9]). Die Früchte, welche der Vasall von der Zeit der begangenen Felonie erhoben hat, müssen an den Lehnherrn herausgegeben werden,

weil ersterer als malae fidei possessor anzusehen ist [10]). Aus demselben Grunde sind die vom felonirenden Vasallen bestellten Servituten, oder die von ihm in Betreff der Lehnnutzungen eingegangenen Verträge für den Lehnherrn nicht bindend [11]). Gegen einen dritten Besitzer, an welchen das Lehn veräußert worden, kann der Lehnherr sofort die Vindication anstellen [12]); ob aber dieser auch die bisher bezogenen Früchte herauszugeben habe, hängt von dem gewöhnlichen Unterschiede zwischen der bonae und malae fidei possessio ab, wornach er zur Herausgabe der Früchte von dem Augenblicke an verpflichtet ist, wo er das Privationserkenntniß erfahren hat [13]). Neuere Partikularrechte, welche die Wirkungen der Felonie überhaupt viel genauer, als das gemeine Recht bestimmen, sind in vielfacher Beziehung milder, und lassen namentlich in mehrern Fällen statt der gemeinrechtlichen Strafe der Felonie nur arbiträre oder festgesetzte Geldbußen (Emenden) eintreten [14]).

1) I. F. 21. „Sancimus, ut nemo miles sine cognita culpa beneficium suum amittat, si ex culpis iis vel causis convictus non fuerit, quas milites usi sunt nominare, quando fidelitatem faciunt dominis suis, vel per laudamentum parium suorum, vel si dominis suis deservire noluerint, tunc conditio causa data proponitur ad repetendum feudum, ex quo non servit domino". G. L. Böhmer, de nat. exspectativae et investit. event. cap. V. §. 130 — 132. A. M. ist Bauer, de communi Saxonum manu ob neglectam renovationem amissa, in opusc. II. p. 234. u. folg. Nach der ursprünglichen Ansicht hatte die Felonie auch nachtheilige Folgen für die Ehre des Felonirenden, was jedoch in der Praxis allmählig in Vergessenheit kam. Vergl. Sächs. Landr. I. 40. II. F. 24. §. 10. v. Heinke, Oester. Lehnr. Th. I. S. 375. Uebrigens ist auch nach neueren Partikularrechten Klage und rechtliches Erkenntniß erforderlich. Preuß. Landr. a. a. O. §. 624. Gothaisch. Lehnsm. §. 50. Altenburg. Lehnsm. Cap. I. §. 31.

2) Arg. const. ult. Cod. de revoc. donat. (8. 56.) vergl. II. F. 24. §. 9. I. F. 21. spricht allerdings von einer condictio causa data; allein es läßt sich daraus keine allgemeine Analogie ableiten.

3) Arg. const. 7. Cod. de revoc. donat. (8. 56.). Ardizonis Summa. cap. 135. G. L. Böhmer, a. a. O. §. 133. 134.

4) II. F. 31. J. C. Spener, de tacita remissione feloniae Viteb. 1719. 4. G. H. Brückner, de remissione feloniae tacita. Jen. 1730. 4. J. G. de Hackemann, de feudo vetere remissa felonia, in Zepernick, anal. T. I. p. 370. Das Erlassen der Folgen der Felonie nennt man „Condoniren", und die darüber ausgefertigte Urkunde (die jedoch nicht nothwendig ist) „Condonationsschein". J. L. E. Püttmann, miscell. lib. sing. nr. 14. p. 68—75. u. C. F. Hommel, dominum feloniam contra tertium perpetratam valide remittere. Lips. 1736. 4.

5) A. M. ist Hommel, oblect. jur. feud. obs. 5.; s. dagegen Rosenthal, tract. jur. feud. cap. 10. concl. 39. nr. 38.

6) II. F. 26. §. 17. II. F. 31. „Vasalli feudum delinquentis, licet ad agnatos quandoque pertineat, filius tamen ad id nullatenus aspirabit, nisi id iterum a domino licite acquirat sibi gratiam faciente". Auch steht Art. 61. §. 8 — 10. des Schwäbischen Lehnrechts (Schilter. Art. 89.) nicht im Wege, weil hier von einer wahren Felonie gar nicht die Rede ist. Ferner waltet zwischen der Vertheilung in Folge der Acht, welche dem Erben nicht schadet, und der wegen Felonie eine solche Analogie nicht ob, daß man von jener einen Schluß auf diese zu Gunsten der Descendenten machen dürfte. Albrecht, Gewere. S. 61. von Heinke a. a. O. S. 377.

7) Bauer, de consolidatione temporaria. §. 35.

8) II. F. 31. II. F. 24. §. 11. pr. II. F. 26. §. 17. s. S. Westphal, de effectu feloniae vasalli. p. 24. Bauer a. a. O. §. 34.

9) II. F. 40. §. 3. Rosenthal. VI. concl. 4. nr. 2.

10) Struv, synt. jur. feud. cap. 15. §. 11. nr. 4.

11) v. Bülow u. Hagemann, pract. Erört. Bd. VI. Nr. 22.

12) Denn die Wiedervereinigung des dom. direct. mit dem util. erfolgt, ohne daß von Seiten des Lehnherrn eine besondere Handlung vorgenommen wird. II. F. 55. pr. Dagegen den Besitz erlangt der Lehnherr nur durch eine äußere Thatsache (Ergreifung). Pufendorf, observ. jur. univ. T. I. obs. 6. A. M. ist Böhmer, de impedita subfeud. consolid. cap. I. §. 9.

13) v. Bülow und Hagemann a. a. O. Bd. III. Nr. 57. Bd. VI. Nr. 22.

14) Vergl. Zachariä, Sächs. Lehnr. §. 220. u. folg. Preuß. Landr. Th. I. Tit. 18. §. 143. u. folg. u. 614. u. folg. Gothaisch. Lehnsmand. §. 48 — 56. Auch die Praxis hielt sich in dieser Beziehung an den alten Gebrauch. s. Vetus auct. de benefic. cap. 2. §. 46. u. folg. Sächs. Lehnr. Art. 69.

§. 162. 4) Wirkungen der Quasifelonie.

Zu den Verbrechen, wegen welcher der Vasall gerade so, wie wegen der wahren Felonie, des Lehns verlustig erklärt werden kann [1]) (Quasifelonie s. §. 159.), gehören: der Verwandtenmord [2]), der Verrath des Mitvasallen [3]), und überhaupt jedes Verbrechen,

welches eine Infamie zur Folge hat [4]). Eine Consolidation tritt jedoch hier nur dann ein, wenn keine Agnaten vorhanden sind, auf welche sonst das Lehn sofort durch Succession übergeht [5]). Die Descendenten des felonirenden Vasallen verlieren nach strenger Consequenz auch hier das Lehn [6]). Uebrigens setzt auch hier das Eintreten der gewöhnlichen Wirkungen gerichtliche Untersuchung und Erkenntniß voraus [7]), so wie auch hier der Lehnherr die Strafe erlassen kann [8]). Die zwei ersten in den libris feudor. erwähnten Gründe sind offenbar eine Anwendung des Deutschrechtlichen Grundsatzes, nach welchem Verbrechen gegen Verwandte als ein Treuebruch (Felonie) betrachtet wurden, und da nach Deutschem Rechte Treulosigkeit zugleich rechtlos machte, Rechtlosigkeit aber ein Privationsgrund des Lehns war [9]), so stellt sich der Verlust des Lehns als eine natürliche Folge der Verletzungen der Verwandtentreue dar.

1) C. F. Hommel, dominum feloniam contra tertium perpetratam valide remittere. Lips. 1765. 4. G. L. Böhmer, Rechtsfälle. Bd. II. Abth. 2. Nr. 153. §. 18. u. folg.
2) I. F. 5. „Item si fratrem suum occiderit, vel nepotem, id est filium fratris". II. F. 24. §. 11. (s. Not. 5.). Sächs. Lehnr. Bd. III. Art. 84. fr. 1. u. 3. D. de L. Pompeja de parricidiis (48. 9.), wornach parricidium nicht nur den Mord eines Ascendenten oder Descendenten, sondern auch eines Seitenverwandten bis zum 4ten Grade inclusive bezeichnet.
3) II. F. 37. „Si quis interfecerit fratrem domini sui, non ideo beneficium amittit: sed si fratrem suum interfecerit ad hoc, ut totam hereditatem habeat, vel aliam feloniam commiserit, verbi gratia hominem tradendo, ut in curia amplius stare non possit, privabitur beneficio: quia tamen erga dominum non fuerit facta, ad agnatum proximiorem feudum pertinebit, si paternum fuerit". C. S. Zachariae, quatenus infamia a feudo sive acquirendo sive retinendo prohibeat? Viteb. 1797., in opusc. acad. I. nr. 2.
4) II. F. 24. §. 10. „Illud enim est certum, quod non ex omni causa, ex qua opinio vasalli gravatur beneficium amittitur. Nam et saepe deierat et beneficium nihilominus retinet". II. F. 37.; s. Not. 3. Vergl. a. C. Schreiter, de felonia per indirectum etc. §. 10. 19.
5) II. F. 24. §. 11. „Denique saepe quaesitum est, vasallo

propter justam culpam a feudo cadente, utrum ad dominum, an ad successorem vasalli beneficium pertineat. Sed haec distinctio tam ratione, quam moribus comprobata est, ut si quidem vasallus ita in dominum peccaverit, ut feudum amittere debeat: non ad proximos, sed ad dominum beneficium revertatur: ut hanc saltem habeat suae injuriae ultionem. Si vero non in dominum, sed alias graviter deliquerit, vel grave quid commiserit, sicut ille, qui fratrem suum interfecit, vel aliud grave crimen (quod parricidii appellatione continetur) commiserit, feudum amittit: et non ad dominum, sed ad proximos pertinet". II. F. 37. ſ. Not. 3. Moeller, dist. cap. 23. dist. 1.

6) II. F. 24. §. 11. (ſ. Not. 5.), vergl. mit II. F. 31. pr. (ſ. §. 161. Not. 6.) u. II. F. 37. — „ad agnatum proximiorem feudum pertinebit". Offenbar werden hier die Agnaten den Descendenten entgegengeſetzt (ſ. §. 78. Not. 6.). Reichhelm, Verſuch einer Auslegung dunkler Geſetze. Nr. III. §. 6. Erläuterung des longob., teutſch. u. öſterr. Lehenrechts. §. 358. A. M. ſind Moeller, cap. 33. dist. 1. Böhmer, princip. §. 358. Pätz. §. 185. Eichhorn, Einleit. §. 242. Not. f., indem ſie ſich theils auf das Schwäb. Lehnr. Art. 61. §. 8—10., theils darauf berufen, daß das Geſetz die Descendenten nicht ausdrücklich ausſchließe.

7) Böhmer, Rechtsfälle. B. II. Abth. 2. Nr. 153. §. 19—21. A. M. iſt Zachariä a. a. O. obs. 2.

8) C. F. Hommel a. a. O. A. M. ſind Wernher. P. III. obs. 208. Horn, jurisprud. feud. cap. 23. §. 25.

9) Vergl. Landfriede v. 1548. Tit. III. §. 1. 2. Nach Preuß. Landr. a. a. O. §. 149. Gothaiſch. Lehnsm. §. 48. und Badiſch. Lehnsed. §. 34. wird keine Quaſifelonie angenommen, daher ſie auch kein Privationsgrund ſeyn kann. Hinſichtlich des Bayer. Rechts ſ. §. 165. Not. 1.

§. 163. B. Conſolidation aus andern Gründen.

Auſſer den Conſolidationsgründen, die ſich bei wiedergeblichen Lehen (ſ. §. 67.), bei Tage- und Perſonallehen (ſ. §. 67.), bei Veräußerungen des vaſallitiſchen Rechts an den Lehnherrn [1]) u. ſ. w. von ſelbſt ergeben, verdienen folgende eine beſondere Erwähnung: 1) wenn die ganze Lehnfamilie ausgeſtorben iſt [2]), oder die moraliſche Perſon, welche Lehen beſaß, aufgehoben wird [3]); 2) wenn der Vaſall freiwillig auf das Lehn Verzicht leiſtet (das Lehn an den Lehnherrn refutirt [4]), was immer von ſeiner Willkühr, es mag eine gänzliche oder theilweiſe Refutation ſeyn, ſelbſt gegen den Willen des Lehnherrn [5]), abhängt [6]).

Uebrigens wird dadurch das den Agnaten zustehende Revokationsrecht nicht aufgehoben, und in so ferne diese nicht alle consentirt haben, ist die Consolidation nur eine temporäre, welche so lange dauert, als der Refutirende und seine Descendenten leben [7]). 3) Wenn der Lehnherr das dominium utile gegen den Vasallen mittelst einer praescriptio definita ersitzt; jedoch wird dadurch den Agnaten kein Recht entzogen, indem gegen diese die Verjährungszeit erst von dem Augenblicke zu laufen anfängt, wo sie zur Succession in das Lehn gerufen werden [8]). Uebrigens schützt ein unvordenklicher Besitz dem Lehnherrn das Lehn, in so ferne nicht erwiesen werden kann, daß bloß eine temporäre Consolidation eingetreten ist [9]). Ob der Lehnherr das Lehn, welches durch Consolidation in seinen Händen in unbeschränktes Alod verwandelt wird, in so ferne nicht Familienverträge etwas Anderes mit sich bringen [10]), wieder zu Lehn verleihen will, hängt von seiner Willkühr ab, obwohl er durch Hausverträge (wohl auch Landesvergleiche) dazu verpflichtet seyn kann [11]).

1) Natürlich unter Voraussetzung des Consenses der Agnaten. Bauer, de consolidat. temporaria. §. 18.
2) I. F. 18. §. 1. II. F. 9. pr. II. F. 23. §. 2. II. F. 45.
3) J. F. E. Böhmer, de jure occupandi statuendique de bonis exstincti ordinis Jesuitarum. Gott. 1779. cap. I. §. 19.
4) II. F. 26. §. 13. II. F. 45. 49. Aurea bulla. c. XIV. §. 1. „in plerisque partibus vasalli et feudatarii, dominorum feuda seu beneficia, quae a dominis ipsis obtinent, intempestive verbaliter et in fraude renunciant, seu resignant eadem, et facta resignatione hujusmodi dominos ipsos malitiose diffidant, suasque inimicitias eis denunciant, damna ipsis subsequenter gravia inferendo, et beneficia seu feuda sic relicta, praetextu guerrae seu inimicitiae iterum invadunt et occupant et detinent occupata“. §. 2. „Eapropter — talis resignatio seu renunciatio haberi debeat pro non facta, nisi libere et realiter facta fuerit per eosdem; ita quod possessio beneficiorum et feudorum hujusmodi dominis ipsis corporaliter et realiter assignetur, in tantum, quod nullo unquam tempore diffidantes ipsi in bonis — dominos ipsos perturbent —“. §. 3. „Contrarium faciens — feuda et beneficia hujusmodi eo ipso amittat, infamis existat — et nullus ad feuda — pateat ei — regressus —“. G. H. Brückner,

de refutatione feudi. Jen. 1755. 4. Böhmer, de natura et indole exspect. feud. p. I. §. 4. Weber. IV. S. 350. u. folg.

5) II. F. 38. Schwäb. Lehnr. Art. 6. §. 1. „Wil ein man sein lehen seinem lehenherren aufgeben, — er muſs es von im aufnemen". A. M. ist J. H. Scherzer, de domino directo ad recipiendum feudum a vasallo refutatum, haud indistincte obligato, in Zepernick, anal. jur. feud. T. II. nr. 70.

6) H. Bocer, de modis amittendi feudum. II. cap. 2. nr. 137. 138.

7) II. F. 9. §. 1. in fine. II. F. 39. pr. II. F. 49. Auch darf die Refutation nicht mit hinterlistiger Absicht geschehen; s. L. A. Pfeffel, de refutatione feudi dolosa ejusque poenis, in Zepernick, anal. jur. feud. I. obs. 12. Uebrigens kann der Vasall das Lehn auch zum Besten der Agnaten refutiren, wodurch dasselbe sogleich an letztere fällt. I. F. 13. §. 3. II. F. 14. Das Badische Lehnsed. §. 33. nennt die Refutation „Auflassung", und bestimmt dabei: — „wenn sie (die Auflassung) aber unbedingt geschieht, hat dieser (der Lehnherr) kein Recht sie auszuschlagen, und es wird dadurch ohne weiters ihm das Lehn offen, doch daß der Lehnmann nicht eher aus dem Besitz weiche, bis der Lehnherr ihn zu ergreiffen Zeit und Gelegenheit hatte, damit nicht durch eine Lehensverlassung diesem Schaden geschehen könne, wofür sonst der Vasall mit allem Vermögen haften muß".

8) Vultej. de feudis. I. c. 9. nr. 17. Struv, synt. jur. feud. cap. 15. §. 3. nr. 4.

9) Strube, rechtl. Bedenken. Th. IV. Nr. 93. (nach Spangenberg. Bd. I. Bed. 118.).

10) Böhmer, de impedita feudorum consolidatione. cap. 2. §. 16 — 23.

11) Const. Calemberg. VI. c. 8. p. 35.

§. 164. III. Beendigung des Lehnnexus für den Lehnherrn (Appropriation).

Wird in den Händen des Vasallen das dominium directum mit dem utile verbunden und so das Lehn in Alod verwandelt, so nennt man dieß eine Appropriation [1]) (wohl auch Vererbung [2]). Die vorzüglichsten Gründe einer solchen Appropriation sind: 1) wenn der Lehnherr freiwillig seine Rechte an den Vasallen abtritt [3]), wodurch das Lehn, wenn es ein neues, veräußerliches oder Erblehn war, an und für sich [4]), war es aber ein Stammlehn, nur mit Einwilligung sämmtlicher Agnaten, in ein unbeschränktes Alod verwandelt wird [5]). Haben aber die Agnaten nicht consentirt, so wird das Lehn nur mit der Modifikation

Alod, daß es rücksichtlich der Agnaten sowohl in Absicht auf Succession, als Dispositionsbefugniß des Besitzers dem Lehn ähnlich bleibt, sohin die Qualität eines Fideicommisses annimmt [6]). Jedoch setzt eine solche Appropriation immer die Einwilligung des Vasallen voraus, indem dem Lehnherrn die Refutation der lehnherrlichen Rechte gegen den Willen des Vasallen nicht zusteht [7]). 2) Wenn der Vasall durch Verjährung das volle Eigenthum erwirbt [8]). Kann er auf einen justus titulus sich berufen, so genügt die gewöhnliche ordentliche Verjährung, ausserdem nur die unvordenkliche, weil in Ermangelung eines justus titulus die Handlung des Vasallen als eine unerlaubte Veräußerung erscheint, bei welcher die Revokatorienklage des Lehnherrn der praescriptio definita nicht unterworfen ist (s. §. 122.). Daß durch eine solche Verjährung den Agnaten, in so ferne sie nicht gleichfalls gegen das Recht des einen oder andern derselben gerichtet war, ihr Successionsrecht nicht entzogen wird, bedarf keiner Nachweisung. 3) Felonie des Lehnherrn. So weit dieser zur Treue dem Vasallen verpflichtet ist, hat eine Verletzung derselben (Felonie) den Verlust des Obereigenthums ganz nach den Grundsätzen, welche hinsichtlich der Felonie des Vasallen gelten, zur Folge [9]). Ist der Lehnherr nur ein prodominus, so tritt ganz analog den Grundsätzen über die Consolidation wegen Felonie des Provasallen, nur eine temporäre Appropriation ein [10]). Dagegen kann der Vasall, wenn auch die ganze lehnherrliche Familie ausgestorben ist, keinen Anspruch auf Appropriation machen [11]), indem die lehnherrlichen Rechte bei Staatslehen auf den Regierungsnachfolger übergehen, dagegen bei Privatlehen dem Fiskus als eine herrnlose Sache zufallen [12]).

Da jedoch durch die Appropriation den Lehnfolgern und Mitbelehnten ihre Rechte nicht entzogen werden dürfen, so gelten, ungeachtet der eingetretenen Allodialqualität der Gü-

ter, hinsichtlich der Succession und der Dispositionsbefugniß des Besitzers doch nicht die Grundsätze des gemeinen Civil-, sondern des Lehnrechts [13]).

Noch ist hier zu bemerken, daß in der neuern Zeit die Allodifikation der Lehen durch Landesgesetze entweder überhaupt, oder doch bei gewissen Arten von Lehen vorgeschrieben worden ist [14]). Uebrigens wurde in einigen Ländern, in welchen zur Zeit der französischen Oberherrschaft die Allodifikation sämmtlicher Lehen verfügt worden war [15]), diese Allodification nach Deutschlands Restauration durch Partikulargesetze entweder ganz, oder zum Theil für nichtig erklärt [16]).

1) J. Born, de transmutatione feudi in allodium. Lips. 1704. in dissert. select. Lips. 1705. G. Schweder, de appropriatione feudi. Tub. 1724 in dissert. T. II. p. 748. G. D. Hoffmann, de appropriatione feudi. Tub. 1751. 4. a Globig, de reb. dub. obs. 28.
2) Zachariä, Sächs. Lehnr. §. 219.
3) Particularrechtliche Bestimmungen über eine solche Appropriation s. hinsichtlich Sachsen: a Globig, de rebus dub. obs. 28. Zachariä a. a. O. §. 228. u. folg.; hinsichtlich Preußen: Lünig, Corp. jur. feud. T. II. p. 839. u. folg. Allgem. Landr. Th. I. Tit. 18. §. 651 — 655. vergl. a. J. C. Woltaer, de feudis Marchicis allodificatis censuali qualitati haud obnoxiis. Hal. 1772. 4.
4) Hoffmann a. a. O. §. 17.
5) Hoffmann a. a. O. §. 42.
6) Born a. a. O. §. 10. 11.
7) Hoffmann a. a. O. §. 9. Pätz. §. 188. A. M. sind Moeller, cap. 22. dist. 5. Böhmer, princip. §. 367. Weber IV. S. 734. wegen II. F. 38., allein eine Ausnahme von der Rechtsregel darf nicht ausdehnend interpretirt werden.
8) K. A. v. Braun, von der Verwandlung des Lehns in Erbe durch die Verjährung, bei Zepernick, Samml. auserl. Abhandl. Th. I. Nr. 3. Kind, quaest. for. ed. 2. T. I. c. 24. Preuß. Landr. I. 18. §. 657. 658. Das Badische Lehnsed. §. 35. läßt die Appropriation durch Verjährung nicht zu.
9) II. F. 26. §. 22. „Domino committente feloniam (ut ita dicam), per quam vasallus amitteret feudum si eam committeret: quid obtinere debeat de consuetudine, quaeritur; et respondetur, proprietatem feudi ad vasallum pertinere, sive peccaverit in vasallum, sive in alium". II. F. 47. G. Schweder, de felonia domini, in deff. disput. T. II. p. 97. sq. Zepernick, anal. jur. feud. T. I. nr. 70. J. C. Spitz, de obligatione domini erga vasallum. Erf. 1750. Phillips, deutsches Privatr. §. 33. S.

113., welcher in Note 75. auf mehrere in dieser Hinsicht interessante Stellen der älteren Engl. Rechtsbücher aufmerksam macht. Derselbe, Engl. Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. II. S. 418. Preuß. Landr. a. a. O. §. 640. „Hat der Lehnherr durch eine — Felonie (§. 164.) die als freies Eigenthum besessene Lehnsherrlichkeit verloren: so wird das Lehn in Beziehung auf ihn frey, und behält die Lehnseigenschaft nur in Beziehung auf die Agnaten und Mitbelehnten". §. 641. „Besaß aber der die Felonie begehende Lehnsherr das Obereigenthum selbst als Lehn oder Fideicommiß; so ruhen die Lehnsherrlichen Rechte nur so lange, bis ein anderer Lehns- oder Fideicommißfolger zum Besitze des Obereigenthums gelangt". §. 642. „Auch die Kinder eines solchen Lehnsherrn dürfen die von ihrem Vater begangene Felonie nicht verantworten".

10) Ab Eyben, elect. jur. feud. cap. II. §. II.

11) J. A. Kopp, Proben des deutschen Lehnrechts. Th. II. Abh. 2. Cramer, observ. jur. T. IV. obs. 1275. Horn, jus feud. cap. 20. §. 2.

12) S. Stryck, de success. ab intest. Diss. 5. cap. 2. §. 7.

13) Böhmer, princip. §. 370. II. F. Ch. J. Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Kameral- und Polizeirechte. Bd. 2. §. 784—788. Anders nach Bayer. Recht, s. §. 168. I. Nr. 5. und II. lit. i.

14) Böhmer, princip. §. 370. Not. (†). Auf welche Weise könnte das Lehnverhältniß in Deutschland aufgehoben werden, ohne daß dadurch eine Ungerechtigkeit begangen würde? Deutschland 1798. 8. J. E. Gruner, über die Aufhebung des Lehnwesens. Leipzig 1800. 8. Von Moshamm, Grundsätze des Lehnrechts. §. 221. Vergl. a Globig, de rebus dubiis in jure feud. praes. Saxonico. obs. 28. Zachariä. §. 228. Von der Allodifikation der Vor- und Hinterpommerschen Lehen in Zepernick, Miscell. z. Lehnr. B. III. Nr. 15. K. Schwedische Verordn. v. 11ten Octob. 1810., wegen Vererbung der landesherrl. Activlehen in dem Herzogthum Vorpommern und dem Fürstenthum Rügen. In Preußen sind seit dem Jahre 1717. in Folge mehrerer königl. Declarationen die meisten Lehen alodificirt worden. An die Stelle der lehnherrlichen Rechte trat ein jährlicher Canon, ohne daß dadurch die Rechte der Lehnfolger, Mitbelehnten und Exspectivirten aufgehoben wurden. s. Königl. Preuß. Assecuration für die Ritterschaft in der Churmark Brandenburg v. 30ten Juni 1717. Püttmann, observ. jur. feud. obs. 33. Ueber die neueren Schicksale des Lehninstituts ist zu vergleichen v. Hohnhorst, über die Allodifikation der Lehen in Deutschland, vorzüglich in den Staaten des Rheinbundes, in Crome's u. Jaups Germanien. Bd. III. Heft 2. Nr. 11. (1809.) und Bd. IV. Heft 1. Nr. 4. (1810.)

15) s. Westphälisches Decret v. 28ten März 1809., bei Böhmer, princip. im Anhange. S. LXXXIX. Badisches Lehnsedict. §. 3. Nach den Bestimmungen dieses Paragraphs sind alle Lehen derjenigen ehemahligen Lehnherren, die jetzt die Lehnherrlichkeit nicht mehr besitzen können, in lehnähnliche Institute (uneigentliche Lehen) verwandelt worden.

16) Gänzlich aufgehoben wurde die Alodifikation in Hannover, s. k. G. Hannoversche Verordnung v. 23ten Aug. 1814., bei Böhmer l. c. S. XCIV.; eben so in Kurhessen, wo

alles wieder in die Lage zurückgeführt wurde, in welcher das Lehnwesen am 1ten Novemb. 1806. sich befand; s. Verordn. vom 18ten Jan. 1814., in der Sammlung von Gesetzen und Verordnungen etc. für die kurhess. Staaten. 1813—1816. S. 12. 13. Zum Theil wurde sie aufgehoben im Hildesheimischen, s. Hannoversche Verordn. v. 14ten April 1815. bei Böhmer l. c. S. XCVI. Uebrigens ließen sich nicht selten die Lehnherren bewegen, die Lehen, wenn nicht zu alodificiren, doch wenigstens in Erbzinsgüter oder Zinslehen umzuwandeln, s. Strube, rechtl. Bedenk. Bd. II. Bed. 38. Bd. III. Bed. 141. (nach Spangenberg Bd. I. Bed. 133. 134.)

§. 165. Bayerisches Recht.

(Auflösung des Lehnnexus.)

Der Lehnverband wird aufgelöst:

I. durch Felonie.

In den Fällen, in welchen Felonie angenommen wird [1]), besteht die Strafe nach vorgängigem Ausspruche der ordentlichen Gerichtsstelle in der Einziehung des Lehns — Caducität — [2]). Die Caducitätsklage ist persönlich und geht auf die Erben [3]). Nur eine offenbar böse Absicht kann die Caducität nach sich ziehen; bei einem bloßen Verschulden findet nur willkührliche Strafe Statt [4]). So lange der strafällige Vasall lebt, fällt das Lehn an den Lehnherrn zurück; nach dessen Tod treten die rechtmäßigen Lehnfolger, ohne Unterschied zwischen Descendenten und Agnaten [5]) und ohne Rücksicht darauf, ob sie Alodialerben des Verstorbenen sind, oder nicht [6]), ein. Der Lehnherr kann die Caducitätsstrafe erlassen, ohne daß die Lehnfolger unter dem Vorwande eines Präjudices ihn daran hindern können [7]). Die Felonie des Vormünders hat nur eine willkührliche Strafe für diesen zur Folge [8]).

1) Lehnedict. §. 182. 183. Das Institut der Quasifelonie besteht nach Bayer. Recht nicht.
2) Cod. Max. bav. civil. IV. 18. §. 51. Nr. 4. Lehnedikt. §. 184. 185.
3) Lehnedict. §. 187.
4) Lehnedict. §. 186.
5) Cod. Max. civil. IV. 18. §. 51. Nr. 5. Kreittmayr, Anmerk. dazu Not. 14. lit. b. Anders nach gem. Recht.

6) Lehnedict §. 188. Anders nach Cod. Max. civil. a. a. O.
7) Cod. Max. a. a. O. Nr. 7. u. Anmerk. dazu Not. 10. lit. d. u. e.
8) Lehnedict. §. 189.

§. 166. II. Durch Lehnauffendung (Refutation).

Der Lehnmann kann das Lehn 1) an den Lehnherrn selbst, 2) an den nächsten Lehnfolger, 3) an einen entfernteren Lehnerben, und 4) an ein von dem ersten Erwerber nicht abstammendes Individuum auffenden [1]). Im ersten Falle fällt das Lehn dem Lehnherrn gänzlich heim, wenn kein rechtmäßiger Lehnfolger mehr vorhanden ist, ausserdem nur so lange, als der auffendende Vasall lebt [2]). Im zweiten Falle, wo die zu erholende lehnherrliche Einwilligung [3]) nicht abgeschlagen werden kann, hört der Lehnverband nur in Rücksicht des auffendenden Vasallen auf [4]). Im dritten und vierten Falle entscheiden im Allgemeinen die Bestimmungen über Lehnveräußerungen [5]). Uebernimmt von mehreren gleich Berechtigten einer das Lehn gegen Abfindung der übrigen, so müssen diese das Lehn für sich und ihre Erben auffenden und sich aller ferneren Ansprüche begeben [6]). Eine Art der Refutation ist auch die Appropriation, wenn nämlich der Lehnherr zu Gunsten des Vasallen sich des dominii directi begibt. Hierbei ist die Einwilligung sowohl des Vasallen, als sämmtlicher Lehnfolger erforderlich. [7])

1) Cod. Max. civil. a. a. O. §. 53. Lehnedict. §. 190. 191.
2) Lehnedict. §. 192. 193. Einige wollen die Refutation in die Hände des Lehnherrn gegen Abfindung dergestalt nur als eine persönliche Renunciation ansehen, daß sie den Renuncirenden auf den ledigen Anfall selbst wieder ein Successionsrecht einräumen; allein diese Ansicht läßt sich nicht wohl vertheidigen.
3) Nach Cod. Max. civ. §. 53. Nr. 2. war sie nicht nothwendig.
4) Lehnedict. §. 194. 195.
5) Lehnedict. §. 196.
6) Lehnedict. §. 197.
7) Cod. Max. a. a. O. §. 54. u. Anmerk. dazu Not. 6. lit. a. und c.

§. 167. III. Durch den Heimfall bei Abgang der Lehnerben.

Stirbt der Vasall ohne Hinterlassung rechtmäßiger Lehnerben, so fällt das Lehn dem Lehnherrn heim (Consolidation) und der Lehnnexus ist gänzlich aufgelöst [1]). Hinsichtlich der Wiederverleihung solcher heimgefallenen Lehen kommen die oben §. 74. auseinandergesetzten Grundsätze zur Anwendung.

1) Cod. Max. a. a. O. §. 55. Nr. 3. Lehnedict. §. 198.

§. 168. IV. Durch Alodifikation.

Um die Fesseln des Grundbesitzes und Verkehrs nach dem Bedürfnisse der Zeit zu lösen und den Uebergang der Lehen in freies Eigenthum zur Beförderung des Nationalwohles möglichst zu erleichtern, wurde durch die Bestimmungen des Lehnedicts [1]) die Alodifikation nicht nur aller Privat- und Afterlehen, sondern auch aller derjenigen Königl. Lehen, welche weder zu Thronlehen, noch wegen mangelnder Gerichtsbarkeit zu Kanzleilehen geeignet sind [2]), zwangsweise geboten. Die hierher gehörigen Vorschriften waren im Wesentlichen folgende: I. Die Königl. gemeinen Lehen [3]) sollten zunächst 1) durch gütliche Uebereinkunft der Betheiligten entweder vollkommen alodificirt, oder in andere Grundverträge umgeändert werden [4]). Der zu dieser gütlichen Ausgleichung bis zum 1ten Jänner 1810. festgesetzte Termin [5]) wurde bis zum 1ten Juli 1813. [6]) und endlich bis zum 1ten Jänner 1817. [7]) unerstrecklich verlängert. 2) Nach Ablauf dieses Termins hat die Auflösung des Lehnverbandes und deren Umwandlung in freies oder bodenzinsiges Eigenthum [8]) nach gesetzlicher Norm in folgender Art zu geschehen: a) Vor Allem ist der Werth des lehnbaren Objectes (Häuser und Grundstücke) durch gerichtliche Schätzung herzustellen, wobei auf die lehnbare Eigen-

schaft keine Rücksicht genommen, sondern das Object gerade so geschätzt wird, als wenn es ludeigen wäre. Nebst dieser gerichtlichen Schätzung sind zugleich als Anhaltspunkte für die Reflexion die Werthe des lehnbaren Objectes entweder nach dem amtlichen Gutachten des provisorischen Steuerkapitals, oder nach dem Resultate des Steuerdefinitivums anzugeben [9]). Weicht von dem auf solche Weise ausgemittelten Werthe die gerichtliche Schätzung bedeutend ab, so sind die Ursachen der Differenz unter Begutachtung des richtigen Werthanschlages anzuführen und höhere Entscheidung zu erwarten [10]). b) Die Ausmittlung des Werthes lehnbarer, grundherrlicher Renten geschieht dadurch, daß die beständigen mit 18, die unbeständigen, so wie auch Zehentgefälle mit 16 zu Kapital erhöht werden [11]). c) Dabei richtet sich der Anschlag des Getreides nach den in der Verordnung v. 12ten Dec. 1811. [12]) festgesetzten Preisen. Von dem auf solche Weise hergestellten Werthe sind weder für Steuern, noch für Lehnbürden, noch sonst für irgend einen Aufwand Abzüge gestattet [13]). 3) Was insbesondere die Afterlehen betrifft, so hat man zu unterscheiden, ob sie mit, oder ohne lehnherrliche Genehmigung an Afterlehnleute verliehen worden sind; im ersten Falle wird nur dasjenige nutzbare Recht, welches der königliche Vasall durch den neuen in Gemäßheit der Verordnung v. 16ten Aug. 1810. mit seinem Afterlehnmanne abgeschlossene Vertrag erworben hat, als Lehnwerth in Anschlag gebracht; im zweiten ist ohne Rücksicht auf die Afterbelehnung der ganze Werth des Lehns in Anschlag zu bringen, gerade so, als wenn der Vasall im Alleinbesitze desselben wäre [14]). 4) Die Ablösung und Eignung der Lehen geschieht entweder durch Errichtung eines Bodenzinsvertrages, oder durch baare Ablösung des Lehnverbandes, wobei das Ablösungskapital von ganz gleicher Größe, wie das Bodenzinscapital ist [15]). Letzteres beträgt aber den vierten Theil

des Lehnwerthes, wenn der Heimfall des Lehns entfernt [16]), oder die bisherige lehnherrliche Nutzung nicht bedeutend ist; es erhöht sich dagegen bis auf den dritten Theil desselben, wenn der Heimfall binnen 30 Jahren wahrscheinlich [17]), oder wenn das Lehnreichniß ansehnlich, z. B. 10 vom Hundert in Herrenfällen, und 5 in Vasallenfällen ist [18]). Dieses Bodenzinscapital kann aber auch abgelöst werden durch Bezahlung der ganzen Summe, worauf es lautet, und zwar nach der Wahl des Schuldners entweder auf einmal, oder in Fristen, die jedoch nicht weniger, als 100 fl. betragen dürfen [19]). Bis zur Ablösung wird das Kapital mit vier vom Hundert in zwei gleichen Hälften (1ten Octob. und 1ten April) verzinst [20]). Sowohl die Ablösung des Bodenzinskapitals, als die Bezahlung einer Ablösungssumme kann zur Hälfte in Staatspapieren, ohne Unterschied des Zinsfußes, berichtigt werden [21]). Die Bodenzinse eines auf obige Weise in bodenzinsiges Eigenthum verwandelten Lehns sind in die Hypothekenbücher unter den Reallasten des Objects (also nicht als Bodenzinskapital unter die Hypothekenkapitalien [22]) einzutragen [23]). 5) Die Wirkungen der Lehnumwandlung sprechen sich vorzüglich darin aus, daß, mit Ausnahme der Abgaben, die nicht aus dem Lehnverbande herrühren, alle, sowohl ständige, als unständige Lasten aufhören, und dem Besitzer freies Verfügungsrecht über das ehemalige Lehn zusteht, in so ferne dadurch nicht dem neuen Vertrage, wenn einer an die Stelle des Lehnverbandes getreten ist, zuwider gehandelt wird [24]). Die bisherigen Grundsätze finden weder Anwendung auf solche Güter, welche nur uneigentlich Lehen genannt werden, aber eigentlich Erb = oder Zinsgüter sind, und nach einer zu erwartenden Norm freigekauft werden sollen [25]), noch auf Lehen, deren Heimfall, weil sie auf sehr wenigen Augen ruhen [26]), als nahe zu betrachten ist; jedoch können

die Besitzer solcher Lehen das freie Eigenthum an denselben erlangen, wenn sie einen dem wahren Werthe nahe kommenden Kaufschilling entrichten [27]). Wie die Königlichen Lehen eben so können auch II. die Privat- oder Afterlehen durch besondere Uebereinkunft der Betheiligten, oder nach gesetzlicher Norm abgelöst werden [28]). 1) Der zur gütlichen Uebereinkunft den Interessenten bis zum 1ten Jänner 1810. festgesetzte Termin [29]) wurde auf den 1ten Jänner 1811., dann auf den ersten Jänner 1812. [30]), endlich unerstrecklich bis zum ersten Jänner 1813. verlängert [31]). Auf den Fall einer Vereinigung über die Umwandlung des Lehns in bodenzinsiges Eigenthum wurde bestimmt, daß der im §. 29. des Lehnedicts festgesetzte 20jährige Durchschnitt für die Berechnung des Bodenzinses so zu verstehen sey, daß auf 20 Jahre ein Haupt- und Nebenfall zusammen mit 10 Procent des wahren zur Zeit der Verhandlung bestehenden Werthes mit Zuschlagung der Taxen, Sporteln, und anderer Lehnbürden angenommen, und von der ganzen hierdurch sich ergebenden Summe der 20te Theil als Bodenzins festgesetzt werde [32]); daß aber in jenen Gebieten des Reichs, in welchen durch rechtliches Herkommen, oder durch Verträge ein höheres, als fünfprocentiges Relevium bisher eingeführt gewesen, dieses mit den passirlichen Taxen für einen Haupt- und Nebenfall (anstatt der angeführten 10 Procente) anzusetzen und dann, wie so eben gezeigt wurde, weiter zu verfahren sey [33]). Der Bodenzins ist auch hier in das Hypothekenbuch einzutragen, jährlich in zwei gleichen Hälften am 1ten Octob. und 1ten April zu entrichten, und ganz oder theilweise ablösbar, wenn der Zinspflichtige für jeden Gulden Zins 25 fl. Capital bezahlt. Uebrigens muß der Ablösung des Bodenzinskapitals von Seite des Zinspflichtigen eine halbjährige Aufkündigung vorausgehen, welche von Seite des Zinsherrn nie Statt findet [34]). 2) Ist während des oben bemerkten Termins eine gänzliche

Modifikation, oder Umwandlung in bodenzinsiges Eigenthum [35]), oder in einen andern gesetzlichen Grundvertrag nicht zu Stande gekommen, dann werden die Privat- und Afterlehen in Erbrecht [36]) nach folgenden gesetzlichen Bestimmungen (ex officio) umgewandelt. a) Als Grundlage für die nähere Bestimmung der rechtlichen Verhältnisse der in Erbrecht zu verwandelnden Lehen dient, ohne Rücksicht auf andere Provinzialgesetze oder die Römische Emphyteuse, allenthalben der Codex Maximilianeus civilis. Th. IV. Cap. 7. (über das bayerische Erbrecht) in Vergleichung mit den neueren Edicten z. B. v. J. 1808. 1812., und jetzt auch 1818. — über gutsherrliche Rechte und Gerichtsbarkeit [37]). b) Der Erbrechter, welcher den Erbrechtsverleiher als Grundherrn anerkennen muß, hat zu Verpfändungen, Vertauschungen und Veräußerungen aller Art den Consens des letzteren bei Strafe der Nichtigkeit einzuholen, welcher jedoch ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden kann. c) Bei Gutsabschleifen würde der Erbrechter zur Schadloshaltung verpflichtet seyn. d) Ein neuer Kanon darf auf das Gut nicht gelegt werden; wo jedoch bisher Abgaben (welche in die neuen Erbrechtsbriefe ausdrücklich aufzunehmen sind) entrichtet wurden, sind diese in Zukunft unter dem Namen einer Grundstift abzuführen [38]). e) Bei allen in dienender Hand sich ereignenden Veränderungsfällen wird ein Laudemium entrichtet, und zwar jedesmal von $7\frac{1}{2}$ Procent des nach unpartheiischer Schätzung zu erhebenden Gutswerths [39]); in denjenigen Gebietstheilen aber, wo durch Herkommen oder Verträge ein höheres, als ein fünfprocentiges Laudemium eingeführt ist, soll dieses ferner bestehen, und für den Entgang des Herrenfalls weitere $2\frac{1}{2}$ Procent gereicht werden [40]). f) Kinder und Descendenten entrichten dieses Laudemium bei dem Tode ihres Erblassers erst dann, wenn einer aus ihnen, oder auch ein Fremder das Gut an sich bringt [41]). g) Die nach obi-

gen Bestimmungen festzusetzende Procente des wahren Gutswerthes, welche als Laudemium bei künftigen Veränderungen zu reichen sind, müssen dem neuen Erbrechtsbriefe einverleibt werden. h) Stirbt der Erbrechter ohne Hinterlassung eines Erben oder rechtmäßigen Nachkommen, dann fällt das Erbrechtsgut dem Grundherrn heim [42]). i) Mit dem Eintritte der gesetzlichen Umwandlung in Erbrecht hören alle aus dem Lehnverbande entspringende Verbindlichkeiten auf, weshalb weder ein Lehnhaupt- noch Nebenfall bei Strafe des doppelten Ersatzes an den Lehnmann gefordert werden darf; die rechtlichen Verhältnisse der Erbfolge, Veräußerung u. s. w. werden nach den beim Erbrecht entscheidenden Grundsätzen beurtheilt [43]). k) Uebrigens kann ein auf solche Weise errichtetes Erbrecht auf dieselbe Art, wie andere Grundgerechtigkeiten nach freier Uebereinkunft der Interessenten abgelöst werden [44]). III. Die Auflösung derjenigen Lehen, welche nach den obigen Grundsätzen nicht fortbestehen dürfen und deren Zahl sich über 54,000 belaufen dürfte; ist mit Ausnahme des Untermainkreises [45]), größten Theils vollzogen [46]), und in so ferne es hinsichtlich der Privat- und Afterlehen nicht geschehen ist, kommen die entwickelten Bestimmungen noch fortwährend zur Anwendung (der Ausnahme hinsichtlich der Activlehen der Standesherrn wurde bereits oben §. 3. erwähnt). Dagegen was IV. die Königlichen Lehen anbelangt, so hat die neueste Gesetzgebung wesentliche Veränderungen herbeigeführt [47]). Nach dem Gesetze vom 15ten Aug. 1828. §. 4. hörte die gezwungene Lehnalodifikation mit dem Tage der Bekanntmachung desselben (20ten September 1828.) auf [48]), und nach §. 5. des nämlichen Gesetzes dürfen Thron- und Kanzleilehen, so wie auch alle Ritterlehen ohne Gerichtsbarkeit (die gemeinen und Beutellehen werden ganz umgangen) nur mit dem Con-

sense des Königs alodificirt werden. Die Bedeutsamkeit dieser Bestimmungen liegt vor Augen, wenn man erwägt, daß nach der frühern Gesetzgebung die Ritterlehen ohne Gerichtsbarkeit nicht in dieser Eigenschaft fortbestehen konnten [49]), und die Thronlehen, so wie die mit Gerichtsbarkeit versehenen Kanzleilehen nicht alodificirt werden durften [50]). Uebrigens wurde durch die neueste Gesetzgebung denjenigen Besitzern von Ritter- oder Beutellehen, welche bei dem Finanzministerium sich unwiderlegbar ausweisen können, daß sie auf den Grund des Lehnedictes von 1808. und des organischen Edicts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16ten Aug. 1812. die Alodifikation vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 15ten August 1828. durch Verträge mit Andern wirklich eingeleitet haben, das Recht zur Alodifikation nach den bisherigen Normen vorbehalten [51]). Jeder einzelne Fall dieser Art ist dem Finanzministerium vorzulegen [52]). Dagegen hat in Zukunft die Umwandlung der Staatsactivlehen, wenn dem Lehnherrn kein Heimfallsrecht zustand [53]), nach den Bestimmungen der §§. 28. 29. 30. 31. 32. und 33. des Lehnedicts zu geschehen [54]). Bei heimfälligen Lehen bleibt man jedoch bei dem bisherigen Maßstabe stehen [55]). Demnach wird bei ersteren der Lehnverband durch Uebernahme eines jährlichen, in zwei Hälften zahlbaren Bodenzinses, welcher dem 20jährigen Durchschnitte sämmtlicher Lehnabgaben gleichkommt und durch Entrichtung von 25 Gulden Kapital für jeden Gulden Zins ablösbar ist, aufgelöst; bei letzteren aber durch Entrichtung des dritten oder nach den Verhältnissen des 4ten Theils des Lehnwerthes, oder eines jährlichen Bodenzinses, welcher mit drei Procenten von diesem dritten oder vierten Theile des Werthes auf das Gut gelegt wird, und durch Bezahlung seines 25fachen Betrags abgelöst werden kann.

1) §. 1. 2. 11. Im Jahre 1819. wurde durch die Ständeversammlung der Wunsch ausgesprochen, die Lehnalodifikation in der Aus-

führung möglichst zu befördern; s. Verhandlungen der Stände des Königr. Bayern v. J. 1819. Bd. XI. S. 453. Nr. 9., und Band der Verhandl. der Kammer der Reichsräthe. S. 237.; allein nach vorgegangener Berathung waren die Reichsräthe damals nicht damit verstanden; s. Band der Verh. der Reichsr. S. 260. 261. und 266 — 268. Abh. der 2ten Kammer. Bd. XIV. S. 262. u. 263. Im J. 1822. sprach die Kammer der Abgeordneten wiederholt den Wunsch aus, die Alodifikation zu erleichtern (Verhandl. Beilag. Bd. III. S. 134. Nr. 4.), welchem nun auch die Kammer der Reichsräthe durchaus beistimmte. Verhandl. Bd. XI. S. 67. Nr. 4. Diesem nachzukommen verspricht auch der Reichsabschied. Verh. Bd. XII. S. 12. Nr. 3.

2) Lehnedict. §. 1 — 6.

3) Durch den §. 9. des Lehnedictes wurden die Beutel- oder gemeinen Bauerlehen zur verordnungsmäßigen Behandlung an das Finanzministerium verwiesen. Wie es aber damit gehalten werden sollte, war bis zur Verordnung vom 6ten Juni 1815. (Rgsblttt. d. J. St. 26.) nicht genau bestimmt. Was die Königl. Ritterlehen betrifft, so kamen bei deren Umwandlung in bodenzinsiges und sodann in freies Eigenthum fortwährend die §§. 14 — 21. zur Anwendung. Nach §. 14. wird nach Verschiedenheit der Umstände der dritte oder vierte Theil des Lehnwerths zum Bodenzinskapital angesetzt und solches mit drei vom Hundert verzinset. Nach §. 18. kann aber das Gut vom Bodenzins dadurch wieder frei gemacht werden, daß man den Gulden mit fünf und zwanzig zu Kapital erhoben, ablöset. Dagegen nach §. 203. des Lehnedicts kann das Lehn auch sogleich alodificirt werden, wenn der Lehnmann den dritten oder vierten Theil des Lehnwerthes entrichtet. Lehen, welche auf einem nahen Heimfalle beruhen, unterliegen nach §. 21. besonderen Unterhandlungen. Die Praxis hat hier die Hälfte des Lehnwerths als Bodenzinskapital bestimmt. Die Anwendung dieser Normen auf einen concreten Fall weist einen argen Verstoß nach; indem der Vasall, welcher die sofortige Alodifikation nachsucht, eine um $\frac{1}{4}$ höhere Alodifikationssumme zu bezahlen hat, als derjenige, welcher zunächst das Lehn in bodenzinsiges Eigenthum umwandeln läßt und erst in der Folge den Bodenzins ablöst.

4) Lehnedict. §. 11.

5) Lehnedict. §. 12.

6) Verordn. vom 6ten Decemb. 1812. Rgsblttt. d. J. St. 68. S. 2057.

7) Angef. Vdg. vom 6ten Juni 1815. §. 4. Rgsblttt. d. J. S. 481.

8) Edict. §. 13.

9) Die Grundlage sowohl für das amtliche Gutachten des provisorischen Steuerkapitals, als die Resultate des Steuerdefinitivums ist in den bei den Königl. Rentämtern vorliegenden Steuerkatastern enthalten. Auch gaben Anhaltspunkte für die Beurtheilung die Fassionen, welche bei allen Ritter- und den mit Gerichtsbarkeit versehenen Beutellehen (mit Ausnahme derjenigen Lehen, welche von dem ehemaligen Tiroler Lehnhofe relevirten, worüber die besonders bestehenden Verordnungen vom 24ten Juli 1807.,

Rgsbltt. d. J. S. 1336.; vom 20ten März 1809., Rgsbltt. d. J. S. 621. u. folg.; vom 23ten Aug. u. 29ten Nov. 1810., Rgsbltt. d. J. S. 749. u. folg. und v. J. 1811. S. 204. u. folg. zu beobachten waren) bis zum 1ten Jänner 1813. eingereicht werden mußten. Vgl. Vdg. v. 12ten Decemb. 1811. §. 1. (Rgsbltt. d. J. St. 80. S. 1834.) — v. 11ten Nov. 1815. (Rgsbltt. d. J. St. 48. S. 969.) — Instruction v. 26ten Febr. 1818. (hinsichtlich der gemeinen Lehen — s. Geret'sche Sammlung. Bd. 8. S. 649.).

10) Rescript (ungedrucktes) v. 24ten Juli 1818. Durch dieses Rescript wurden die hierher gehörigen Bestimmungen der Verordnung v. 6ten Juni 1815. Absch. IV. (Rgsbltt. d. J. St. 26. S. 481. u. folg.) zum Theil aufgehoben. Vergl. a. Vdg. vom 26ten Octob. 1813. (Rgsbltt. d. J. St. 63. S. 1439.).

11) Angef. Vdg. v. 6ten Juni 1815. §. 13.

12) Rgsbltt. v. 1811. S. 1863. u. folg.

13) Angef. Vdg. v. 6ten Juni 1815. §. 15.

14) Ang. Vdg. §. 16. u. 17.

15) Angef. Vdg. §. 19. Demnach konnte der Vasall gleich nach Ausmittlung des Lehnwerthes durch Ausbezahlung einer dem Bodenzinskapitale gleichen Summe den Lehnsverband baar ablösen.

16) Wie meistens bei Sohn- und Tochterlehen und bei den Lehen der Stiftungen und Gemeinheiten, ungedr. Rescript v. 28ten Juni 1809.

17) Allein wie eine entfernte oder eine binnen 30 Jahren wahrscheinliche Heimfälligkeit bei Beutellehen angenommen werden könne, läßt sich nicht wohl einsehen, da bei Beutellehen die Allodialerbfolge eingeführt ist (s. §. 100.), und Verfügungen des Vasallen über das Lehn unter Lebenden, oder von Todeswegen der lehnherrliche Consens nicht versagt werden kann (s. §. 133.).

18) Angef. Vdg. §. 20.

19) Angef. Vdg. vom 6ten Juni 1815. §. 22. Lehnedict. §. 17. 18.

20) Angef. Vdg. §. 19. Lehnedict. §. 15.

21) Ang. Vdg. §. 23. Diese Befugniß des Vasallen darf nicht einmal durch die Reduction der unter 4 proC. verzinslichen Staatspapiere auf den 4procentigen Zinsfuß beschränkt werden. Ungedr. Rescript v. 1ten Septb. 1820. (an die Königl. Regierung des Oberdonaukreises erlassen).

22) Wie dieß nach der angef. Verordn. §. 21. der Fall war.

23) Ungedr. Rescript v. 27ten Decemb. 1824. Darauf bezügliche Verordn. vom 2ten Mai 1825. Rgsbltt. d. J. S. 451. Vgl. auch Handbuch des Hypothekenrechts u. der Hypothekenordn. des Königr. Bayern (2te Aufl. Amb. 1826.). S. 33. 34.

24) Angef. Vdg. §. 28. 29.

25) Angef. Vdg. §. 2. Da eine solche Norm bisher nicht gegeben worden ist, so hält sich die Praxis an die Bestimmungen, welche bereits in der Verordnung vom 27ten Juny 1803. (die Ablösung der Grundgerechtigkeiten sämmtl. ständ. Klosterunterthanen betrff.) enthalten sind. Rgsbltt. d. J. S. 426. u. folg.

Bei der Beantwortung der Frage: ob die Erbzinslehen, worauf ein Haupt- und Nebenfall radizirt ist, die Natur von Afterlehen, oder von gemeinen Erbzinslehen, die nach dem so eben angef. §. 2. zu behandeln sind, haben? kommt es vorzüglich darauf an,

ob jene Erbzinslehen mit der Mannlehnsqualität und mit der Heimfälligkeit afficirt und sonach wahre Afterlehen sind; s. oben §. 44. Not. 4.

26) D. h. nur auf zwei Augen ruhen; s. oben §. 127. Not. 2a).

27) Angef. Verordn. §. 3.

28) Lehned. §. 25. u. Verordn. v. 16ten Aug. 1810. Rgsblt. d. J. S. 657. u. folg. Art. II.

29) Lehnedict. §. 26.

30) Ang. Verordn. Art. I.

31) Verordn. v. 25ten Dec. 1811. Rgsblt. v. J. 1812. St. 1. S. 71. Durch die Verordn. vom 2ten Jan. 1813. Rgsblt. d. J. S. 41. und 42. wurde den Aftervasallen der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren (welche königl. Vasallen sind) ein Termin bis 1ten April 1813. gegeben, binnen welchem sie auf alle mögliche und geeignete Art zur Auflösung des Privat- und Afterlehnverhältnisses mitwirken sollen.

32) Verordn. v. 16ten Aug. 1810. Art. IV.

33) Erklär. vom 26ten Septemb. 1816. Rgsblt. d. J. St. 33. S. 612.

34) Lehned. §. 30 — 33.

35) Nach einem ungedr. Allerh. Rescript vom 10ten Mai 1813. soll die Auflösung des Privatlehnverbandes in bodenzinsiges Eigenthum auch nach dem 1ten Jänner 1813. noch Statt finden, wenn der Lehnherr und Vasall den Vertrag hiernach selbst freiwillig abschließen wollen.

36) Ang. Verordn. v. 1810. Art. 3. Nach §. 28. des Lehnedictes sollten auch diese Lehen in bodenzinsiges Eigenthum übergehen.

37) Verordn. v. 7ten Aug. 1815. S. 721. u. folg. Nr. 1.

38) Ang. Vdg. v. 1815. Nr. 2 — 5. u. Vdg. v. 1810. Art. III. lit. c.

39) Ang. Vdg. v. 16ten Aug. 1810. Art. III. lit. b.

40) Verord. v. 31ten Jänner 1814. Rgsblt. d. J. St. 9. S. 209. u. 210. Bei der Bestimmung des Art. III. lit. b. der Verordn. v. 16ten Aug. 1810. ging man von der Voraussetzung aus, daß ein 5 procent. Laudemium gewöhnlich hergebracht sey, sohin der Lehnherr nebst dem Fortbezuge seines bisherigen Laudemiums noch $2\frac{1}{2}$ Procente als Entschädigung für den Entgang des Herrnfalls erhalte.

41) Angef. Vdg. v. 1815. Nr. 6. Demnach bezahlen Kinder und Descendenten bei dem Todesfall ihres Vaters keine Abfahrt.

42) Ang. Vdg. v. 1815. Nr. 7. u. 8.

43) Ang. Vdg. v. 1810. Art. VII. VIII. und IX. In einer Entschließung vom 29ten Jänner 1822. hat der oberste Lehnhof seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß von dem Tage des gesetzlich bestimmten und nicht mehr prolongirten Termins zur freiwilligen Umwandlung des Afterlehnnexus auch die Folgen desselben aufgehört haben; dagegen aber von eben diesem Zeitpunkte die gesetzlich festgesetzten Rechte und Verbindlichkeiten eingetreten seyen, in so ferne daran durch rechtsbeständige Verträge nichts geändert worden. Dagegen ist der Lehnverband der gemeinen Lehen nicht als vom ersten Januar 1817. an (s. Not. 7.) ipso jure aufgehoben, sondern vielmehr als so lange fortdauernd zu betrachten, bis die Eignungsurkunde ausgefertigt ist. Daher

Lehnsgebühren, die vor diesem Zeitpunkte anfallen, wie bisher einzubringen sind. Allerh. Rescr. des k. Finanz-Minist. v. 24ten Aug. 1817. s. Isarkr. Intell. Bltt. d. J. S. 772. 773. und Geret'sche Samml. Bd. VII. S. 449.

44) Angef. Vdg. v. 1810. Art. III. lit. d.

45) In diesem Kreise hatte das Lehnedict erst vom 1ten October 1828. an Gesetzeskraft erlangt. Bis zu diesem Zeitpunkt blieb man bei der früheren Ordnung und Verwaltung des Lehnwesens stehen, wie dieß selbst durch ein allerh. Rescript v. 21ten Aug. 1818. ausgesprochen wurde; — s. oben §. 33. a. E.

46) Daß die Lehnalodifikation mit Eifer betrieben wurde, zeigt der ministerielle Vortrag über das Budget; s. Beil. Band zu den ständischen Verhandlungen v. J. 1822. II. S. 79.

47) Die Revision des Lehnedicts betreffend, s. Gesetzblatt d. J. 1828. S. 353 — 360.

48) Mit dem Verschwinden des lehnherrlichen Rechts der Nöthigung zur Alodifikation, hörte consequent auch auf Seiten des Vasallen das Recht, sie zu fordern, auf.

49) Lehnedict. §. 6. u. 10. Was die mit Gerichtsbarkeit versehenen beutellehnbaren Gutskörper betrifft, so waren diese schon nach der Verordnung vom 3ten Aug. 1804. (die Eignung der Beutellehen betreffend. Rgsbltt. d. J. S. 743.) der Alodifikation unterworfen und die Gerichtsbarkeit wurde vom Staate eingezogen. Dieß hat ein Allerh. Rescript v. 2ten April 1821. wiederholt ausgesprochen. Auch bei Ritterlehen, mit welchen Gerichtsbarkeit verbunden ist, fällt diese dem Staate anheim, wenn die Lehen alodificirt werden. In so ferne aber die Gerichtsbarkeit ganz unabhängig vom Lehnnexus ist, kann sie, unter Voraussetzung der in den organischen Edicten hinsichtlich der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ausgesprochenen Bedingungen, auch für die Zukunft fortbestehen. Organ. Edict über die gutsherrl. Gerichtsbarkeit v. 16ten Aug. 1812. §. 181. lit. b. Rgsbltt. d. J. S. 1555. Verf. Urk. Tit. V. §. 4., und Beil. VI. dazu §. 33 und 134. lit. b. Ungedr. allerh. Rscr. v. 15. May 1823. Vergl. auch Regierungsbltt. d. J. 1829. S. 778 — 788., die Beschwerde des Freyherrn von Reck, wegen versagter Anerkennung des gutsherrl. Jurisdictions-Rechtes auf dem allodificirten Lehen Großkützendorf betreffend.

Gelegenheitlich kann hier bemerkt werden, daß, wenn auch die Gerichtsbarkeit bei alodificirten Ritterlehen vom Staate eingezogen wurde, die Scharwerke, auch wenn sie nach der bisherigen Landesverfassung Ausfluß der Gerichtsbarkeit waren, nach allerh. Rscr. v. 26. Juni 1809, künftig als gutsherrliche Rechte dem Gutsherrn vorbehalten blieben. —

50) Lehnedict. §. 201. Jedoch war bei dieser Klasse von Lehen insoferne eine Alodifikation möglich, als der Lehnbesitzer mit Einwilligung sämmtlicher Lehnfolger die lehenbare Gerichtsbarkeit dem Lehnherrn auftsenden und dadurch das Lehn in die Klasse der Lehen ohne Gerichtsbarkeit, welche gesetzlich alodificirt werden mußten, bringen konnte.

51) Aus dieser Bestimmung folgt consequent, daß die in obiger Lage befindlichen Lehnbesitzer zur Alodification weder des Consenses der Lehnfolger bedürfen, noch der Lehnherr die Alodification zurückweisen kann.

52) Angef. Gesetz v. 1828. §. 5. S. 357. 358. Also kommen die sub. I. angeführten Namen nur mehr unter obiger Voraussetzung bei Königlichen Lehen in Anwendung.
53) Weil diese Lehen ohne Consens des Lehnherrn veräußert werden können, oder der Consens nicht verweigert werden darf.
54) Angef. Gesetz von 1828. §. 6. S. 358. Demnach gelten für die Umwandlung Königl. Lehen, die nach dem 15ten Aug. 1828. eingeleitet wird, die oben sub II. hinsichtlich der Privat- und Afterlehen auseinandergesetzten Normen.
55) Ang. Gesetz. §. 6.

§. 169. V. Durch Surrogirung des Lehns.

Wird der Lehnverband mit Einwilligung des Lehnherrn und der Lehnfolger von einem Gute auf ein anderes von gleichem Werthe übergetragen, so nimmt das surrogirte Gut alle Verhältnisse des vorigen (nun alodialen) Lehnguts an [1]).

1) Lehnedict. §. 206 — 209.

§. 170. VI. Durch den gänzlichen Untergang des Lehns.

In so ferne weder dem Lehnherrn, noch Vasallen ein Verschulden zur Last gelegt werden kann, kommt hierbei auch keine Entschädigungsleistung vor [1]).

Durch Verjährung wird der Lehnverband nicht aufgelöst [2]). Hinsichtlich der Theilung der Lehnfrüchte und des Ersatzes des Zuwachses und der Lehnbesserungen kommen bei Auflösung des Lehnverbandes die bereits oben §. 145. entwickelten Grundsätze zur Anwendung.

1) Cod. Max. civil. a. a. O. §. 56. Nr. 3. Lehned. §. 210.
2) Lehnedict. §. 211. Anders nach Cod. Max. §. 52.

Edikt

über

die Lehenverhältnisse im Königreiche Bayern.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Die neue Verfassung des Reiches fordert von selbst eine Veränderung des bisher in den verschiedenen Provinzen verschieden bestandenen Lehenwesens.

Indem wir daher bedacht waren, auch diesem Zweige der Staatsverwaltung, so viel es ohne Verletzung gegründeter Rechte der Einzelnen geschehen konnte, eine dem Geiste der Konstitution angemessene gleichförmige Gestalt zu geben, sind wir von dem Gesichtspunkte ausgegangen, die Mängel und Gebrechen des alten Lehenwesens zu heben, den Uebergang in freies Eigenthum, zur Beförderung des Nationalwohlstandes, möglichst zu erleichtern, und dieses Institut, von Mißbräuchen und schädlichen Nebenbestimmungen befreit, in einfachere Formen zurückzuführen.

In dieser Absicht haben Wir beschlossen, über die Verhältnisse, unter welchen in Zukunft Lehen in Unserm Reiche bestehen, und unter welchen die bisher bestandenen in freies Eigenthum übergehen können, das nachfolgende Edikt zu erlassen.

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Kapitel.

Künftige Lehengattungen.

§. 1. Künftig bestehen keine andere Lehen als Mannlehen der Krone.

§. 2. Diese werden

a) entweder von dem König selbst verliehen, und heißen Thronlehen, oder

b) im Namen des Königs von dem obersten Lehenhofe, und heißen Kanzleilehen.

§. 3. Die Thronlehen bestehen

in Würden,

in Gütern.

§. 4. Die thronlehenbaren Würden sind:

das Kron-Oberst-Hofmeisteramt,

das Kron-Oberst-Kämmereramt,

das Kron-Oberst-Marschallamt,

das Kron-Oberst-Postmeisteramt.

§. 5. Die thronlehenbaren Güter bestehen in jenen größeren Herrschaften, mit deren Besitze die fürstliche, oder gräfliche Würde verbunden ist.

§. 6. Als Kanzleilehen können solche Landgüter bestehen, welche mit eigenen Gerichten versehen sind.

2. Kapitel.

Behandlung der bisherigen königlichen Lehen.

§. 7. Alle bisher königlichen Lehen, — sie mögen ehemalige deutsche Reichs-, oder Provinziallehen, Ritterlehen, oder Beutellehen, oder Kunkellehen u. s. f. gewesen seyn, — sollen einzeln nach ihren Verhältnissen untersucht werden,

ob und in welche der oben bestimmten Lehengattungen sie eingereiht werden können.

§. 8. Die Untersuchung und Ausscheidung der Lehen wird durch das Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten verfügt.

§. 9. Diejenigen Lehen, welche bisher die Natur der Beutel-, Gemeinen-, Bauern- und Zinslehen hatten, werden zur weitern verordnungsmäßigen Behandlung dem königlichen Finanzministerium übergeben.

§. 10. Diejenigen kleineren Ritterlehen, welche in Zukunft mit keinem eigenen Gerichte versehen, sondern der Gerichtsbarkeit eines anderen Untergerichts untergeben werden, bleiben zur weiteren Behandlung dem Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten zugetheilt.

§. 11. Alle ausgeschiedenen Lehen, welche nicht in eine der oben (Kapitel 1.) bestimmten Lehengattungen eingereihet werden, sollen die Leheneigenschaft verlieren, und in andere Grundverträge umgeändert, oder vollkommen allodificirt werden.

§. 12. Zur gütlichen Ausgleichung hierüber wird der Zeitraum bis zum 1sten Jänner 1810. festgesetzt.

§. 13. Wenn bis dahin eine andere Ausgleichung nicht zu Stande kömmt, sollen diese Lehen in bodenzinsiges Eigenthum umgeändert werden.

§. 14. Der Bodenzins soll sich dergestallt nach dem Werthe des Lehens richten, daß nach der Verschiedenheit der Umstände der dritte, oder vierte Theil des wahren Werthes des Lehens zum Bodenzinskapitale angesetzt, und solches mit drei vom Hundert verzinset werden soll.

§. 15. Der hiernach berechnete Bodenzins wird in zwei gleichen Hälften, am 1. Oktober und 1. April jeden Jahres an das betreffende allgemeine Rentamt entrichtet.

§. 16. Der Bodenzins wird alsbald in dem Hypothekenbuche vorgemerkt.

§. 17. Durch die Festsetzung des Bodenzinses wird das Gut von allen, aus dem vorigen Lehenverbande fließenden Bürden frei gemacht. Es bedarf keiner Konsense mehr zur Verpfändung, Veräusserung, Vererbung; weder in Veränderungsfällen, noch sonst dürfen Gebühren bezahlt werden.

§. 18. Der Zinspflichtige kann sein Gut von dem Bodenzinse frei machen; wenn er den Gulden mit fünf und zwanzig zu Kapital erhoben, ablöset.

§. 19. Der Bodenzins kann ganz, oder zum Theile abgelöset werden; jedoch dürfen die theilweisen Ablösungssummen nicht über 100 fl. betragen.

§. 20. Das Bodenzinskapital kann zur Hälfte in flüssigen Staatsobligationen, nach Vorschrift der hierüber bestehenden Verordnungen abgezahlt werden.

§. 21. Von der Umänderung in bodenzinsiges Eigenthum sind diejenigen Lehen ausgenommen, bei welchen ein naher Heimfall zu vermuthen ist. Diese bleiben bis dahin in den vorigen Verhältnissen, oder unterliegen besondern Unterhandlungen.

3. Kapitel.

Von dem Erlöschen der Privat- und Afterlehen.

§. 22. Alle Lehen können in Zukunft nur von dem König ausgehen. Außer dem König kann in Bayern kein Lehenherr bestehen.

§. 23. Kein Lehenmann kann königliche Lehen weiter verleihen.

§. 24. Alle Privatlehen und alle Afterlehen sollen daher erlöschen.

§. 25. Alle Privatlehen und alle Afterlehen sollen allodificirt, oder in andere Grundverträge umgeändert werden.

§. 26. Zur gütlichen Ausgleichung hierüber zwischen

den Privat- und Afterlehenherren, dann ihren Lehenholden wird der Zeitraum bis zum 1. Jänner 1810. festgesetzt.

§. 27. Die Verträge hierüber müssen zu der bei dem Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten angeordneten obersten Lehenskurie zur Bestätigung eingesendet, und sodann alsbald die Vormerkung in den Hypothekenbüchern verfügt werden.

§. 28. Wenn inner solchem Zeitraume eine gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kömmt, sollen die Privat- und Afterlehen in bodenzinsiges Eigenthum umgeändert werden.

§. 29. Der Bodenzins soll sich dergestallt nach den bisherigen Leheneinkünften richten, daß sämmtliche Lehenbürden und Abgaben nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte berechnet und hiernach der jährliche Bodenzins bestimmt werden solle.

§. 30. Der auf solche Art festgesetzte Bodenzins wird in zwei gleichen Hälften, am 1. Oktober und 1. April eines jeden Jahres an den Zinsherrn abgeführt.

§. 31. Der Bodenzins wird alsbald in das Hypothekenbuch eingetragen.

§. 32. Der Zinspflichtige kann sein Gut von dem Bodenzinse frei machen, wenn er an den Privatzinsherrn für jeden Gulden Zins fünf und zwanzig Gulden Kapital entrichtet.

§. 33. Der Zinspflichtige kann mit halbjähriger Aufkündigung den Bodenzins ganz, oder zum Theile ablösen. Von Seite des Zinsherrn ist das Bodenzinskapital unaufkündbar.

II. Titel.

Von der Konstituirung und Erlangung eines Lehns.

1. Kapitel.

Von der Belehnung.

§. 34. Niemand kann im Umfange des bayerischen Reichs Lehen verleihen, als der König.

§. 35. Jeder bayerische Staatsbürger kann Lehen empfangen.

§. 36. Nichts kann zu Lehen gegeben werden, als die höhern Kronämter und liegende Güter.

§. 37. Zur Belohnung großer und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste steht es dem König frei, Lehen zu verleihen, und hierzu vorzüglich die künftig heimfallenden Lehen, oder neu erworbene Staatsdomänen zu verwenden.

§. 38. Uebrigens verbleibt es bei den Bestimmungen der unterm 20. Oktober 1804, wegen Unveräusserlichkeit der Staatsgüter erlassenen Pragmatik.

§. 39. Während der Minderjährigkeit des Königs kann kein neues Lehen verliehen werden. Die Lehenserneuerungen nehmen jedoch ihren Fortgang.

§. 40. Die Lehen können auf Lebenszeit des Lehenmannes, oder auf die männlichen Erben verliehen werden.

§. 41. Ein Lehen kann nur durch die wirkliche Belehnung erworben werden. Zusagen, letzte Willensverordnungen und Anwartschaften sind ohne Wirkung. Mitbelehnschaften und eventuelle Belehnungen finden in Zukunft nicht statt.

§. 42. Die Belehnung mit den Thronlehen wird von dem König selbst, auf dem Throne, von den Ministern, Kronbeamten und obersten Hofämtern umgeben, vor dem versammelten Hofe vorgenommen, nach den Vorschriften des Belehnungsceremoniels.

§. 43. Die Belehnung mit den Kanzleilehen wird von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, oder in dessen Verhinderung durch einen Kommissär bei dem obersten Lehenhofe vorgenommen. Nach Umständen kann der Belehnungsakt auch einem Generalkommissär übertragen werden.

§. 44. Die Lehen müssen von dem Lehenmanne selbst empfangen werden. Nur in besonderen Verhinderungsfällen kann mit königlicher Genehmigung die Lehensempfängniß durch einen eigens bevollmächtigten Anwalt aus derselben Klasse der Lehenmänner geschehen.

§. 45. Minderjährige können nicht Lehen empfangen, sondern müssen sich von einem Lehenträger vertreten lassen.

§. 46. Bei der Belehnung muß der Lehenmann folgenden Eid schwören:

„Der gegenwärtige Lehenmann (Lehenträger) soll schwören in seine (in des Lehenmanns) Seele, dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten König und Herrn, Herrn „Maximilian Joseph, König von Bayern, als seinem „allergnädigsten Lehenherrn getreu und gehorsam zu seyn, „und alles zu thun und zu leisten, was seinem Lehenherrn „ein getreuer Lehenmann nach den Gesetzen des Reiches zu „leisten schuldig ist, bei unfehlbarem Verluste des Lehns."

Stabung.

„Dem Eide, welcher mir jetzt vorgelesen worden, und „den ich wohl verstanden habe, schwöre ich, getreulich nachzukommen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

§. 47. Ueber den Belehnungsakt wird ein Protokoll aufgenommen und in das Lehenbuch eingetragen, dann ein von dem König unterzeichneter und von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten kontrasignirter Lehenbrief ausgefertiget, und dagegen von dem Lehenmanne ein Revers erholt.

2. Kapitel.

Von den Lehengebühren.

§. 48. Die von dem Lehenmanne für die Belehnung zu entrichtenden Gebühren bestehen in der

a) Lehentaxe,
b) in dem Gradationsstempelbetrage,
c) in den Kanzleigebühren, nämlich:
1) Briefgelde,
2) Reversgelde, und
3) Verpflichtungsgebühr.

§. 49. Sämmtliche Lehen werden in Rücksicht der Belehnungsgebühren in 6 Klassen gereihet.

§. 50. Die Lehen der ersten Klasse bezahlen

zur Lehentaxe	1000 fl.
die der zweiten Klasse	500 =
die der dritten =	250 =
die der vierten =	100 =
die der fünften =	50 =
die der sechsten Klasse	25 =

§. 51. Die Stempelgebühren werden sowohl bei dem Lehenbriefe als dem Reverse nach dem Werthe des Lehens berechnet.

Bei den Kronämtern wird der Stempelbetrag für jede Urkunde auf 100 fl. angesetzt.

§. 52. Die Briefgelder der ersten Klasse

werden mit	30 fl.
die der zweiten mit	20 =
die der dritten mit	10 =
die der vierten mit	5 =
die der fünften und sechsten mit	4 =

bezahlt.

§. 53. Eben dasselbe gilt von dem Reversgelde.

§. 54. Die Verpflichtungsgebühren sind

bei Lehen der ersten Klasse	100 fl.
der zweiten Klasse	50 =
der dritten = ...	25 =
der vierten	10 =
der fünften und sechsten	5 =

3. Kapitel.

Von der Lehenfolge.

§. 55. Die Lehenfolge beschränkt sich auf den Mannsstamm, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge, dergestallt, daß der Lehenerbe von dem ersten Erwerber aus einer rechtmäßigen, ehelichen Geburt abstammen muß. Die durch nachfolgende Heirath Legitimirten werden den ehelich Gebornen gleich gehalten.

§. 56. Ausnahmsweise kann bei alten Lehen nur dann eine andere Erbfolge, oder Ausdehnung auf weibliche Erben statt finden, wenn in dem Lehenbriefe hierüber eine abweichende Bestimmung ausdrücklich getroffen ist, in welchem Falle auf die bisher bestandenen Provinziallehengesetze Rücksicht genommen werden soll.

§. 57. Die Mannlehen der Krone werden bei Berechnung des Pflichttheiles nicht in das Vermögen eingerechnet.

§. 58. Der Lehenerbe kann die Allodialerbschaft selbst seines Vaters ausschlagen.

§. 59. Die Erben in aufsteigender Linie folgen der Regel nach in den Lehen nicht; ausgenommen, es hätte sich derjenige, der sich des Lehens zu Gunsten eines Lehensnachfolgers begibt, auf dessen unbeerbten Abgang den Rückfall ausdrücklich vorbehalten.

§. 60. Die Lehenfolge aus letztwilliger Verfügung kann nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Lehnherrn statt finden.

§. 61. Eine Mitbelehnung findet in keinem Falle statt. Die von dem ersten Erwerber abstammenden Lehenerben be-

dürfen derselben nicht; andern kann sie nicht ertheilt werden. Diejenigen, welche bereits durch wirkliche (nicht eventuelle) Mitbelehnung Rechte erlangt haben, behalten dieselben.

4. Kapitel.

Von der Lehenserneuerung.

§. 62. Die Lehenserneuerung muß geschehen, so oft sich ein Lehenfall ergibt.

§. 63. Die Lehenfälle sind:

a) der Hauptfall, wenn die Person des Lehenherrn,

b) der Nebenfall, wenn die Person des Lehenmannes verändert wird.

§. 64. Die Lehenserneuerung geschieht durch die Lehensmuthung, Ablegung der Lehenpflicht, Entrichtung der Lehengebühren, Ausfertigung des Lehenbriefs und des Lehenreverses.

§. 65. Was wegen der Belehnung (II. Titel. 1. Kapitel) festgesetzt worden, bezieht sich auch auf die Lehenserneuerung.

§. 66. Die Muthung muß bei einem Hauptfalle von dem Lehenmanne, bei einem Nebenfalle von dem Lehenfolger in einem Zeitraume von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von dem Tage an gerechnet, geschehen, an welchem sich der Fall ergeben hat.

§. 67. Die Muthung ist bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten als oberstem Lehenhofe anzubringen.

§. 68. In der Lehenmuthung muß:

a) der dieselbe veranlassende Lehenfall angeführt und

1. bei einem Hauptfalle sich auf das Lehenberufungspatent bezogen,

2. bei einem Nebenfalle der Todtenschein des letzten Lehenmannes beigebracht, und die richtige Erbfolge dargethan,

b) eine beglaubte Abschrift des jüngsten Lehenbriefs,
c) ein genaues Verzeichniß aller Lehenstücke, und
c) bei minderjährigen Lehenfolgern das Tutorium beigelegt, auch
e) ein Anwalt zur Insinuation angezeigt, übrigens aber
f) durchgehends Stempelpapier nach dem Klassenstempel angewendet werden.

§. 69. Wenn die Lehensmuthung inner des vorgeschriebenen Zeitraumes aus böser Absicht (dolo malo) unterlassen wird, verliert der Lehenmann oder Lehenfolger das Lehen, und erst nach dessen Tode tritt der nächste Lehenerbe wieder in den Genuß.

§. 70. Wenn der Muthungstermin ohne böse Absicht (sine dolo malo) versäumt wird, findet die Strafe der Entrichtung doppelter Lehengebühren statt.

§. 71. Wenn über die Lehenfolge ein Streit obwaltet, ist der Besitzer oder Kurator vorläufig zur Lehensmuthung verbunden.

§. 72. Ueber die geschehene Muthung wird von der Kanzlei des obersten Lehenhofes alsbald ein Muthschein ausgefertigt.

§. 73. Wenn die obigen Erfordernisse alle erfüllt, und der Belehnung keine Anstände im Wege sind, wird dem Lehenmanne ein Tag zur wirklichen Lehensempfangung anberaumt, und die Lehenserneuerung nach den für die Belehnung (II. Tit. 1. Kapitel, §. 42 — 47.) festgesetzten Bestimmungen vorgenommen.

§. 74. Bei jeder Lehenerneuerung wird ein neuer Lehenbrief ausgefertigt, und ein neuer Revers erholt.

§. 75. Der neue Lehenbrief muß genau nach dem Inhalte der vorigen abgefaßt werden, wenn nicht der Lehenherr und der Lehenmann nebst allen Interessenten über eine neue Fassung übereinkommen, oder eine allgemeine gesetzliche Bestimmung eintritt.

§. 76. Wenn auſſer dieſen Fällen der neue Lehenbrief von den vorigen abweicht, wird ein Verſtoß vermuthet, und auf den erſten Lehenanſatzbrief, oder wo dieſer nicht vorzufinden iſt, auf den älteſten vorhandenen Lehnbrief zurückgegangen.

5. Kapitel.

Von der Verjährung.

§. 77. Durch die Verjährung kann kein Lehen konſtituirt oder erlangt werden.

III. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, die aus dem Lehenbande entſpringen.

1. Kapitel.

Von den Rechten des Lehenherrn und Lehenmannes im Allgemeinen.

§. 78. Der Lehenherr hat Rechte:

a) auf das Lehen und

b) an den Lehenmann.

§. 79. Die Rechte auf das Lehen ſind:

1) das Obereigenthum, wodurch das auf den Lehenmann übertragene Nutzeigenthum beſchränkt, und derſelbe verbindlich gemacht wird, das Lehen nicht zu veräuſſern und nicht zu ſchmälern;

2) das Heimfallsrecht, bei Abgang eines Lehenerben.

§. 80. Die Rechte an den Lehenmann ſind:

1) das Recht, die Lehentreue zu fodern. In Folge deſſen kann kein Lehenmann ohne Bewilligung des Lehenherrn in fremde Staats- und Kriegsdienſte treten;

2) das Recht, den Leheneid zu fodern;

3) das Recht, die Lehendienſte zu fodern.

§. 81. Die Lehendienste bestehen darin, daß der Lehenmann

a) so oft am Hofe des Lehenherrn erscheint, als er einberufen wird,

b) anstatt der ehemal üblichen Lehenpferdestellung eine jährliche Ablösungstaxe an den obersten Lehenhof abführt. Da, wo bei alten Lehen die Pferdestellung nicht eingeführt war, hat es bei der Befreiung sein Verbleiben.

§. 82. Die jährliche Entrichtung der Lehenpferdegelder wird dahin bestimmt, daß von den reinen Leheneinkünften jährlich zwei Gulden vom Hundert bezahlt werden sollen.

§. 83. Die Berechnung ist nach einem zwanzigjährigen belegten Durchschnitte herzustellen, und bei jedem Lehen der Betrag der Lehenpferdegelder in den Lehenbrief einzutragen.

§. 84. Die Hülfsvollstreckung zur Bezahlung ausständiger Lehenpferdegelder und anderer Lehengebühren ist durch die ordentlichen Gerichtsstellen, jedoch ohne Gestattung irgend einer Weitläufigkeit, auf die Früchte des Lehens selbst zu verfügen.

§. 85. Dem Lehenmanne kömmt das Untereigenthum mit der vollen Nutznießung des Lehens zu. Er darf sich aller gerichtlichen und aussergerichtlichen Mittel zum Schutze und zur Wiedererlangung des Eigenthums bedienen.

2. Kapitel.

Verbot der Veräusserung.

§. 86. Der Lehenmann kann das Lehen nicht veräussern.

§. 87. Unter der verbotenen Veräusserung werden alle Handlungen verstanden, wodurch das Untereigenthum des Lehens auf einen Andern übertragen, oder wenigst beschwert und geschmälert wird.

§. 88. Ein Lehen kann daher nicht verkauft, nicht verschenkt, nicht an Zahlungsstatt gegeben, nicht durch Ver-

gleich abgetreten, nicht durch letzten Willen vermacht, nicht anverheirathet, nicht vertheilt, auch nicht durch einen Grund=, oder Afterlehenvertrag weiter vergeben werden.

§. 89. Ein Lehen kann auch nicht verpfändet, noch mit einer Zinsabgabe, Stiftung, Dienstbarkeit, oder ande=ren Bürde beschwert werden. Bei allen Lehen ist daher die Leheneigenschaft in den Hypothekenbüchern ausdrücklich vor=zumerken.

§. 90. Ein Lehen kann in die Zeitpacht gegeben wer=den. Ueber die Früchte des Lehens kann der Lehenmann für seine Lebenszeit verfügen.

3. Kapitel.

Von den Lehenkonsensen.

§. 91. Die Veräusserung eines Lehens kann nur durch den ausdrücklichen Konsens des Lehenherrn gültig werden.

§. 92. Dieser Konsens kann nur durch den bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten angeordne=ten obersten Lehenhof ausgefertiget werden. Eine auf die Veräusserung Bezug habende, in einer andern Rücksicht von einem Gerichtshofe, oder einer andern Behörde ertheilte Einwilligung hat auf das Lehen keine Wirkung.

§. 93. Die Konsensbriefe werden von dem König selbst unterzeichnet, und von dem Minister der auswärtigen An=gelegenheiten kontrasignirt.

§. 94. Die Konsensgebühren bestehen, ausser dem Gra=dationsstempelbetrage, in den geheimen Kanzleitaxen, wel=che mit 16 fl. 40 kr. von jedem Tausend Gulden des Wer=thes berechnet werden.

Bei Verpfändungskonsensen werden die Kanzleitaxen auf zwei Drittheile dieses Betrages bestimmt.

§. 95. Der lehnherrliche Konsens ist nach der engsten Auslegung zu erklären, und kann von einer Veräusserungs=art auf die andere nicht ausgedehnt werden.

§. 96. Der lehenherrliche Konsens erstreckt seine Wirkung auch auf die Erben des Lehenmannes, und erlischt mit dessen Tode nicht, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.

§. 97. Der Konsens zur Uebertragung des Untereigenthums auf einen andern wird nur dann ertheilt werden, wenn hiedurch die Aussicht des Heimfalles sich nicht entfernet, und rücksichtlich der Lehenfolge keine Anstände obwalten.

§. 98. Der Konsens zu beständigen Bürden wird niemal ertheilt werden.

§. 99. Der Konsens zur Verpfändung kann nur auf bestimmte Zeit, in keinem Falle über 15 Jahre, ertheilt werden.

§. 100. Die Lehenkonsense können nicht zur Verpfändung über die Hälfte des Werths ertheilt werden.

§. 101. Jeder Konsensbewilligung muß daher der Beweis über den wahren Werth des Lehens, dann die Anzeige: welche Lehenschulden erster und zweiter Gattung, (Tit. III. Kap. 8. §. 149 — 155) darauf haften, und wozu das aufzunehmende Kapital verwendet werden wolle, vorhergehen.

§. 102. Wenn eine ältere Lehenschuld durch das neue Anleben abgeführt wurde, so muß auch die Urkunde der älteren Schuld als Beweis derselben in Urschrift vorgelegt werden.

§. 103. Ein gültiges Zeugniß, daß die mit zu verpfändenden lehnbaren Gebäude dem Brandversicherungskataster, und wie hoch einverleibt seyen, gehört ebenfalls zu den Vorbedingnissen des Konsenses.

§. 104. Wenn ein Vormünder einen Konsens nachsucht, muß er ausser dem Tutorium auch die obervormundschaftliche Einwilligung urschriftlich beibringen.

§. 105. Die lehenherrlichen Konsense müssen in die Hypothekenbücher eingetragen werden.

§. 106. Für die Dauer des Konsenses haftet nicht nur der Lehenherr bei dem Heimfalle, sondern auch die Lehenfolger. Die Einstimmung derselben muß daher ebenfalls beigebracht werden.

§. 107. Die Hülfsvollstreckung zur Bezahlung der Lehenschulden findet nur durch die ordentlichen Gerichte statt, welche jedoch die Vernehmung des obersten Lehenhofes nicht umgehen sollen.

§. 108. Zu den gerichtlichen Zwangsveräusserungen, wegen Lehenschulden, ist der lehenherrliche Konsens nothwendig; er soll jedoch bei einer Veräusserung, wegen Lehenschulden erster Gattung, nicht verweigert werden. Ohne denselben ist auch die gerichtliche Zwangsveräusserung ungültig.

4. Kapitel.

Von der Strafe der Lehenveräusserung ohne Konsens.

§. 109. Die ohne lehenherrliche Einwilligung vorgenommene Lehensveräusserung ist nicht nur an sich ohne Kraft und Wirkung, sondern auch eine Art von Felonie.

§. 110. Die Heimfälligkeit, als Strafe der Felonie, tritt nur dann ein, wenn die Veräusserung wirklich vollzogen worden ist.

§. 111. Die Verpfändung, ohne Einantwortung des Lehens, die Kaufs- oder Tauschunterhandlungen, und die Errichtung eines Grundvertrages ziehen die Heimfälligkeit nicht, wohl aber die Nichtigkeit der Handlung und eine willkührliche Strafe nach sich.

§. 112. Das Ansuchen um den lehenherrlichen Konsens, ohne dessen wirklichen Erfolg, befreit von der Heimfälligkeit nicht.

§. 113. Wenn nicht das ganze Lehen, sondern nur ein Theil davon veräussert wird; so ist nur der veräusserte Theil der Heimfälligkeit unterworfen.

§. 114. Derjenige, welcher ein Lehen ohne lehenherrliche Bewilligung an sich gebracht hat, muß das heimfällige Gut dem Lehenherrn ohne Erstattung des Kaufschillings, oder einer anderen Auslage abtreten.

§. 115. Der Käufer hat jedoch seinen Regreß gegen den Veräusserer und seine Erben.

5. Kapitel.

Von der Vindikation veräusserter Lehen.

§. 116. Das ohne lehenherrliche Bewilligung veräusserte Lehen kann der Lehenmann selbst, gegen Zurückerstattung des Empfangenen, wieder vindiziren.

§. 117. Hiezu wird jedoch erfodert, daß die Veräusserung mit gutem Glauben und in der Meinung, es sey ein Allode, von dem Lehenmanne geschehen, und solches gerichtlich hergestellt sey.

§. 118. Wenn der Lehenmann die Veräusserung, wegen Mangels an gutem Glauben nicht mehr zurückrufen kann, so steht es dem Lehenherrn frei, das Lehen allenthalben zu vindiziren und an sich zu bringen.

§. 119. Dieß kann jedoch andergestalt nicht, als ohne Nachtheil der Lehenschulden, um welche das Lehen zu haften hat, und unabbrüchig dem Widerrufungsrechte der rechtmäßigen Lehenfolger geschehen.

§. 120. Unter mehreren Lehenfolgern muß die Ordnung bei dem Widerrufe eben so, wie bei der Erbfolge selbst, beobachtet werden, dergestalt, daß der Nähere den Entfernteren ausschließt.

§. 121. Unter gleich Berechtigten hat der Widerruf pro rata statt, und zwar ohne Unterschied, ob das Lehen

an einen unter ihnen selbst, oder an einen Dritten veräus=sert wurde.

§. 122. Der Widerruf kömmt nicht nur den Agnaten und Lehenfolgern von der Seitenlinie, sondern auch den Kindern und Descendenten des Veräusserers zu. Jedoch haften diese mit der Allodialerbschaft, in so ferne sie sich derselben nicht entschlagen.

§. 123. Wenn der nächste Lehnfolger entweder nicht widerrufen will, oder nicht kann, so hindert dies den nach=folgenden nicht, dann, wann die Erbfolge an ihn kömmt, den Widerruf anzustellen.

§. 124. Der Vindizirende ist den Werth des Lehens zu erstatten nicht schuldig. Jedoch ist dem Adquirenten der Regreß an den Veräusserer und seine Erben vorbehalten.

§. 125. Bei theilweisen Veräusserungen geht der Wi=derruf nicht auf das ganze Lehen, sondern nur auf das ver=äußerte Stück.

§. 126. Der Vindizirende hat auf die Früchte des Lehens kein weiteres Recht, als von der Zeit der gestellten Klage an.

§. 227. Der Widerruf der Lehenfolger hat nicht statt, wenn

a) die Veräusserung an den nächsten Lehenfolger, oder
b) wegen Lehenschulden geschehen, oder
c) noch nicht wirklich vollzogen worden ist,
d) bei einer weitern Vergebung auf einen Grundvertrag,
e) so lange der Veräusserer noch am Leben ist. In die=sem Falle hat auf die Lebenszeit des Lehenmannes, wenn das Lehen mit lehenherrlichem Konsense veräussert wur=de, derjenige, welcher das Lehen an sich gebracht hat, und wenn es ohne Konsens geschehen ist, der Lehen=herr, vermög des Heimfalles den Lehengenuß:
f) wenn der Vindizirende bereits in die Veräusserung ein=gewilligt hat.

§. 128. Um die Lehenfolger aus dem Grunde der geschehenen Einwilligung von dem Widerrufe auszuschließen, wird erfodert, daß die Einwilligung ausdrücklich und schriftlich geschehen sey.

§. 129. Die Einwilligung schadet nur dem Bewilliger und seinen Erben allein, nicht aber den andern Lehenfolgern, welche nicht eingewilligt haben.

§. 130. Ein Einstandsrecht hat bei Lehenveräusserungen nicht statt.

6. Kapitel.

Von letztwilligen Verfügungen.

§. 131. Ein Lehen kann durch letztwillige Verfügungen ohne Bewilligung des Lehenherrn auf Andere nicht übertragen werden.

§. 132. Ein Vermächtniß über ein Lehen ist vollkommen nichtig.

§. 133. Unter einer allgemeinen letztwilligen Verfügung werden die Lehen als nicht begriffen angesehen.

§. 134. Wenn der Lehenmann das Lehen nur einem Nachfolger aus mehreren gleich Berechtigten, oder den sämmtlichen Nachfolgern zu ungleichen Theilen vermacht, so ist diese Verfügung ungültig.

§. 135. Der Lehenmann kann über die zu seiner Verlassenschaft gehörigen Früchte und Verbesserungen des Lehens durch letzten Willen verfügen.

§. 136. Erbverträge können über Lehen ohne Einwilligung des Lehenherrn nicht eingegangen werden.

7. Kapitel.

Von der Vormundschaft des Lehenmannes.

§. 137. Eine eigene Lehensvormundschaft findet nicht statt; sondern, wenn ein Lehenmann mit Hinterlassung minderjähriger Kinder stirbt, tritt die durch das bürgerliche Gesetzbuch bestimmte Vormundschaft ein.

§. 138. Der Vormünder ist Lehenträger; er muß daher lehenfähig seyn. Wenn er es nicht ist, muß ihm von der Obrigkeit ein lehenfähiger Mitvormund beigegeben werden.

§. 139. Der Vormünder muß inner der gesetzlichen Zeitfrist das Lehen muthen, empfangen, und die Gebühren entrichten.

§. 140. Wenn in der Person des Vormünders eine Aenderung vorgeht, bevor der Lehenmann die Großjährigkeit erlanget, muß der neue Vormünder neuerdings die Lehenpflicht ablegen, den Lehenbrief erholen, und den Revers ausstellen.

§. 141. Nach erlangter Großjährigkeit muß der Lehenmann selbst die Lehenpflicht ablegen, einen neuen Lehenbrief erholen, und Revers ausstellen.

§. 142. In diesen Fällen (§. 140 und 141) wird die Lehentaxe nicht mehr entrichtet, wohl aber der Stempelbetrag und die Kanzleigebühren.

§. 143. Die Rechte und Pflichten des Vormünders bei Verwaltung der Lehen sind dieselben, wie sie das bürgerliche Gesetzbuch rücksichtlich der allodialen Güter bestimmt.

8. Kapitel.

Von den Lehenschulden.

§. 144. Die Schulden des Lehenmannes sind Erb- oder Lehenschulden.

§. 145. Die Erbschulden sind aus dem Allode des Lehenmannes zu bezahlen.

§. 146. Für die Erbschulden haftet das Lehen nicht, sondern nur die Lehenfrüchte, so weit sie dem schuldenden Lehenmanne, nach Bestreitung der Lehenabgaben, zukommen.

§. 147. Die Lehenfolger können um Erbschulden nur in so ferne belangt werden, als sie zugleich Allodialerben sind, oder in die Schulden eingewilliget haben.

§. 148. Im Zweifel steht die Vermuthung mehr für Erb- als Lehenschulden.

§. 149. Die Lehenschulden sind entweder

a) der ersten, oder

b) der zweiten Gattung.

§. 150. Unter Lehenschulden der ersten Gattung werden nur diejenigen gerechnet, welche zum beständigen und erweislichen Nutzen des Lehens verwendet wurden.

§. 151. Hieher gehören diejenigen, welche auf die nothwendigen Prozeßkosten in Streitigkeiten, welche das Lehen selbst betreffen, auf die in Rücksicht des Lehens erlegten feindlichen Kontributionen, oder auf Herstellung nützlicher Gebäude verwendet wurden.

§. 152. Was auf gültige und rechtsbeständige Erkaufung des Lehens verwendet wurde, ist nur rücksichtlich der Lehenfolger unter die Lehenschulden erster Gattung zu zählen.

§. 153. Um diese in die Substanz des Lehens verwendete Schulden haften nicht nur die Lehenfrüchte, sondern auch die Substanz des Lehens, dergestalt, daß das Allode des Lehenmannes nur subsidiarisch angegriffen werden kann.

§. 154. Dasjenige, was zur Abführung der Lehenschulden erster Gattung verwendet wird, tritt in gleiche Eigenschaft ein.

§. 155. Lehenschulden der zweiten Gattung sind diejenigen, in welche der Lehenherr und die Lehenfolger eingewilliget haben.

§. 156. Der Lehenskonsens hat seine Wirkung nur auf die Zeit, auf welche er beschränkt ist.

§. 157. Wenn die bestimmte Zeit ohne Abführung der Schuld verfließt, und keine Verlängerung bewilligt wird, nimmt die Lehenschuld die Eigenschaft einer Erbschuld an.

§. 158. Der Konsens erstreckt sich von dem Kapital auch auf die Zinsen. Während der Dauer des Konsenses

soll daher die Abführung der Zinsen dem Lehenhofe nachgewiesen werden.

§. 159. Für die Lehenschulden zweiter Gattung haftet die Substanz des Lehens nicht vorzüglich, sondern nur subsidiarisch, wenn die Lehenfrüchte und das Allode des Vasallen nicht hinreichen.

§. 160. Zu dieser subsidiarischen Haftung der Substanz ist nothwendig, daß sich der Gläubiger vor Verflusse des im Konsense bestimmten Zeitraumes durch die gerichtliche Klage vorgesehen haben muß.

§. 161. Die Lehenschulden zweiter Gattung weichen denen der ersten Gattung im Konkurse aus, sowohl, was die Substanz des Lehens, als die Lehenfrüchte betrifft.

§. 162. Mehrere Lehenschulden zweiter Gattung unter sich reihen sich nach dem Vorzugsrechte der Erbschulden.

9. Kapitel.

Von dem Witwengehalte und Heirathgute.

§. 163. Mit einem Witwengehalte kann ein Lehen ohne Konsens des Lehenherrn und der Lehenfolger nicht beschwert werden.

§. 164. In Ermangelung anderer Alimentation der Witwe des Lehenmannes aus dessen Erbvermögen, bedarf es der Einwilligung der Lehennachfolger zur Bestimmung eines Witthums aus den Lehenfrüchten nicht.

§. 165. Die Bestimmung des Witthums ist in diesem Falle, wenn keine frühere, von dem Lehenherrn bewilligte Verfügung getroffen ist, dem Gerichte überlassen.

§. 166. Die Gerichtsstelle muß jedoch hierüber die lehenherrliche Einwilligung erholen, welche auf einen höheren Betrag, als den dritten Theil der reinen Leheneinkünfte nicht ertheilt werden soll.

§. 167. Wenn mehrere Witwen zugleich vorhanden sind, können die Witwengehalte zusammen den dritten Theil der reinen Leheneinkünfte nicht übersteigen.

§. 168. Das eingebrachte Heirathgut kann ohne Konsens auf dem Lehen nicht versichert werden. Nach seiner verschiedenen Verwendung nimmt es die Natur einer Erb = und Lehenschuld an.

§. 169. Die Töchter des Lehenmannes können, wenn sie nicht durch besondere Verfügung in dem Lehenbriefe zur Lehenfolge berufen sind, aus dem Lehen keinen Pflichtheil und kein Heirathgut fodern.

§. 170. Die zur Bezahlung des Heirathguts der Töchter aufgenommenen Gelder nehmen nur dann die Natur von Lehenschulden an, wenn sie konsentirt sind.

10. Kapitel.

Von der Absönderung des Lehns vom Erbe.

§. 171. Das Lehen muß von dem Erbgute abgesöndert werden:

a) wenn das Lehen an einen Lehenfolger kömmt, welcher nicht zugleich Allodialerbe ist,
b) wenn das Lehen dem Lehenherrn heimfällt, oder
c) wenn das Allode, wegen Schulden des Lehenmannes in den Konkurs geräth.

§. 172. Die Absönderung kann

a) entweder aussergerichtlich, durch gütliches Einverständniß sämmtlicher Betheiligter, oder
b) gerichtlich, durch förmliche Verhandlung vor dem Richter geschehen.

§. 173. In jedem Falle wird die Mitwirkung des Lehenherrn hiezu erfodert, und ohne dieselbe ist die Auseinandersetzung ungültig.

§. 174. Bei Bestimmung der Lehenstücke wird vor allem auf die Lehenbriefe und Reverse, dann auf die bei

dem obersten Lehnhofe anliegenden Beschreibungen, Fassionen und Kataster gesehen.

§. 175. Im Zweifel ist im Allgemeinen die Vermuthung für das Allode.

§. 176. Wo aber ein ganzer Körper zu Lehen verliehen, oder bei der Belehnung der Ausdruck „mit Zugehör" gebraucht ist, steht die Vermuthung für das Lehen, und die Allodialeigenschaft der einzelnen Stücke muß bewiesen werden.

§. 177. Allodial sind:

a) die Früchte des Lehens,

b) dasjenige, was das bürgerliche Gesetzbuch unter beweglichen Gründen begreift.

§. 178. Wo ein ganzer Körper lehnbar ist, steht die Vermuthung dafür, daß alles unbewegliche Eigenthum zu dem Lehen gehöre.

§. 179. Die Früchte werden zwischen den Allodialerben des Lehenmannes und den Lehenfolgern, oder im Heimfalle, dem Lehenherrn in dem Verhältnisse getheilt, wie das bürgerliche Gesetzbuch die Theilung zwischen dem Nutznießer und Eigenthümer bestimmt.

§. 180. Eben dasselbe gilt von dem Zuwachse und den Verbesserungen.

IV. Titel.

Von der Auflösung des Lehenverbandes.

1. Kapitel.

Von den Arten, den Lehenverband aufzulösen.

§. 181. Der Lehenverband wird aufgelöst:

a) durch die Felonie,

b) durch Auffendung des Lehenmannes,

c) durch den Heimfall bei Abgang der Lehenerben,

d) durch die Allodifikation,
e) durch die Surrogirung, und
f) durch den Untergang des Lehens.

2. Kapitel.

Von der Felonie.

§. 182. Felonie ist Verletzung der beschwornen Lehenstreue.

§. 183. Die Lehenstreue wird verletzt,
a) durch Verbrechen gegen die Person des Lehenherrn,
b) durch die Annahme fremder Dienste (Tit. III. Kap. 1. §. 80.),
c) durch die auf dreimalige Anmahnung fortgesetzte Verweigerung der schuldigen Lehendienste, Pflichten und Gebühren,
d) durch Unterlassung der Lehensmuthung aus böser Absicht (dolo malo),
e) durch Veräußerung des Lehens ohne Einwilligung des Lehenherrn,
f) wenn das Lehen durch die Schuld des Lehenmannes um ein Drittheil des Werths vermindert wird,
g) durch wiederholten schweren Mißbrauch der gutsherrlichen Rechte, nachdem der Lehenmann schon einmal wegen eines solchen Excesses bestraft worden ist.

§. 184. Die Strafe der Felonie ist Einziehung des Lehens (Kaducität).

§. 185. Die Kaducität kann nur durch einen Ausspruch der ordentlichen Gerichtsstelle erkannt werden.

§. 186. Die Kaducität findet nur bei einer offenbaren bösen Absicht (dolo malo) statt. Bei einem bloßen Verschulden tritt eine willkührliche Strafe ein.

§. 187. Die Kaducitätsklage ist persönlich, und geht nicht auf die Erben.

§. 188. Die Strafe der Felonie trifft nur den Lehenmann, nicht aber die Lehenerben. Der Lehenherr genießt das Lehen, so lange der straffällige Lehenmann lebt. Nach dessen Tode kommt es an den rechtmäßigen Lehenfolger, ohne Unterschied, ob er der Allodialerbe des Verstorbenen ist, oder nicht.

§. 189. Die Felonie des Vormünders trifft den minderjährigen Lehenmann nicht, sondern nur den ersteren mit einer willkührlichen Strafe.

3. Kapitel.

Von der Lehenauffsendung.

§. 190. Der Lehenverband wird aufgelöst, wenn der Lehenmann das Lehen auffsendet.

§. 191. Die Auffsendung kann geschehen,

a) an den Lehenherrn selbst,

b) an den nächsten Lehenfolger,

c) an einen entfernteren Lehenerben,

d) an ein von dem ersten Erwerber nicht abstammendes Individuum.

§. 192. Wenn das Lehen dem Lehenherrn aufgesendet wird, vereiniget sich das Obereigenthum mit dem Untereigenthume, und das Lehen hört so lange auf, Lehen zu seyn, als der auffsendende Lehenmann lebt.

§. 193. Wenn kein rechtmäßiger Lehenfolger mehr vorhanden ist, fällt das Lehen durch die Auffsendung dem Lehenherrn gänzlich heim.

§. 194. Durch die Auffsendung an den nächsten Lehenfolger hört der Lehenverband nur in Rücksicht des auffsendenden Lehenmannes auf.

§. 195. Die Einwilligung des Lehenherrn muß hierzu erholt, kann aber nicht abgeschlagen werden.

§. 196. Bei Auffendungen des Lehens an einen entfernteren Lehenerben, oder an einen Dritten treten alle Bestimmungen ein, welche im Allgemeinen über Lehensveräußerungen festgesetzt sind.

§. 197. Wenn unter mehreren gleichen Lehenerben Einer das Lehen übernimmt, und die Uebrigen auf andere Art, ihrer Lehenantheile wegen, befriediget, müssen diese für sich und ihre Erben das Lehen auffenden, und sich der ferneren Ansprüche auf dasselbe begeben.

4. Kapitel.

Von dem Heimfalle bei Abgang der Lehenerben.

§. 198. Wenn der Lehenmann ohne Hinterlassung rechtmäßiger Lehenerben verstirbt, fällt das Lehen dem Lehenherrn heim, und der Lehenverband wird gänzlich aufgelöst.

§. 199. Der Lehenherr kann das heimgefallene Lehen wieder weiter verleihen. Hierbei treten jedoch die Bestimmungen ein, welche (Tit. II. Kap. 1. §. 37 — 40.) wegen neuer Verleihung der Lehen festgesetzt sind.

5. Kapitel.

Von der Leheneignung.

§. 200. Der Lehenverband wird aufgelöst durch die Allodifikation.

§. 201. Thronlehen und mit Gerichtsbarkeit versehene Kanzleilehen können nicht allodificirt werden.

§. 202. Alle übrigen Lehen können geeignet werden, wenn alle lebende Lehenfolger hierzu einstimmen.

§. 203. Für die Leheneignung muß der Lehenmann dem Lehenherrn, nach Verschiedenheit der Verhältnisse, den dritten oder vierten Theil des Lehenwerths entrichten.

§. 204. Auch kann eine, dem dritten oder vierten Theile des Lehenwerths entsprechende jährliche Grundrente,

anstatt der baaren Ablösung, für die Leheneignung festgesetzt werden.

§. 205. Lehen, welche auf dem nahen Heimfalle ruhen, können nicht, oder nur nach einem anderen Maßstabe geeignet werden.

6. Kapitel.

Von anderen Arten, den Lehenverband aufzulösen.

§. 206. Der Lehenverband wird noch aufgelöst
durch Surrogirung, und
durch den gänzlichen Untergang des Lehens.

§. 207. Die Surrogirung findet dann statt, wenn, nach vorgängiger Untersuchung, mit Einwilligung des Lehenherrn und der lebenden Lehenfolger der Lehenverband von einem Gute auf ein anderes von gleichem Werthe übergetragen wird.

§. 208. Das Lehen tritt hierdurch in die Eigenschaft eines freien Erbguts ein, und das dafür surrogirte Gut nimmt alle Verhältnisse des vorigen Lehenguts an.

§. 209. Bei der Surrogirung muß eine neue Belehnung vorgenommen werden, bei welcher der Lehenmann jedoch keine Lehentaxe, sondern nur die Stempel- und die Kanzleigebühren zu entrichten hat. Auch müssen die Konsenstaxen in diesem Falle abgeführt werden.

§. 210. Durch den völligen Untergang des Lehens, wenn derselbe ausser dem Verschulden des Lehenherrn und des Lehenmannes liegt, wird der Lehenverband dergestalt aufgelöst, daß weder der Lehenherr dem Lehenmanne, noch dieser jenem eine Entschädigung zu leisten hat.

§. 211. Durch die Verjährung wird der Lehenverband nicht aufgelöst.

7. Kapitel.

Von Theilung der Lehenfrüchte, und den Lehenbesserungen bei Auflösungen des Lehenverbandes.

§. 212. Die Lehenfrüchte werden bei Auflösung des Lehenverbandes so getheilt, wie bei der Absonderung des Lehens vom Erbe (Tit. III. Kap. 10. §. 179.) festgesetzt wurde.

§. 213. Eben dasselbe gilt von dem Ersatze des Zuwachses und der Lehenbesserungen (das. §. 180.).

V. Titel.

Von der Lehengerichtsbarkeit und den Lehenstreitigkeiten.

§. 214. Es soll keine eigene Lehengerichtsbarkeit bestehen, sondern alle streitige Lehensachen sollen vor den Gerichtshöfen verhandelt werden.

§. 215. Die Lehenstreitigkeiten sind auf keine besondere Weise, sondern wie andere Rechtssachen von den Gerichtsstellen zu verhandeln.

VI. Titel.

Von der Anordnung eines obersten Lehenhofes.

§. 216. Zur Behandlung der nicht streitigen Lehensachen für sämmtliche Lehen des Reiches wird ein oberster Lehenhof angeordnet.

§. 217. Der erste Lehenhof des Reiches besteht bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

§. 218. In allen Lehengegenständen werden die Be-

richte der Unterbehörden und die Vorstellungen der Partheien, nach der vorgeschriebenen Courtoisie, unmittelbar an den König gerichtet, unten mit der Ueberschrift:

An das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

und mit dem Beisatze:

zum obersten Lehenhofe.

§. 219. Die wichtigeren Gegenstände werden unter der Unterschrift des Ministers ausgefertiget, die minder wichtigen und laufenden Geschäfte von dem obersten Lehenhofe.

§. 220. Alle Lehenbücher, Protokolle und Lehenakten der bisher bestandenen Provinziallehenhöfe werden in ein allgemeines Reichslehenarchiv vereiniget.

§. 221. Alle Belehnungen mit Kanzleilehen werden bei dem obersten Lehenhofe vorgenommen.

§. 222. Wenn eine Belehnung auftragsweise bei einem General = Kreis = Kommissariate vorgenommen werden wird (Tit. II. Kap. 1. §. 43.), muß das Belehnungsprotokoll, worüber das General = Kreis = Kommissariat die Vorschrift erhält, an den obersten Lehenhof eingesendet, und dort in das Lehenbuch eingetragen werden.

§. 223. Die Provinziallehenbücher werden durchaus geschlossen, und bei dem Reichslehenhofe mit dem 1. Oktober 1808. neue abgesonderte Lehenbücher anfangen:

a) über die Thronlehen,

b) über die Kanzleilehen,

§. 224. Neben den Lehenbüchern werden eigene Lehenkataster, mit vollständiger Beschreibung sämmtlicher Lehen geführt.

§. 225. Die Lehenstreitsachen werden von dem obersten Lehenhofe geleitet, und hierüber die bei den Gerichtshöfen angestellten Fiskalen instruirt.

§. 226. Die lehenherrlichen Erinnerungen an die Gerichtshöfe werden durch Ministerialrescripte ausgefertiget.

§. 227. Alle ständigen Lehengefälle, welche in jährlichen Abgaben bestehen, werden von den allgemeinen Rentämtern eingehoben und verrechnet.

§. 228. Alle Belehnungsgebühren und geheime Kanzleitaxen von allen Thron- und Kanzleilehen werden von dem Taxationsamte des obersten Lehenhofs eingehoben, und mit monatlichen Rechnungsauszügen an die Zentral-Staats-Kassa abgegeben.

§. 229. Für die rückständigen Geschäfte des letzten Hauptlehenfalles, der verfallenen Ritterpferdegelder, u. s. f. wird eine eigene Kommission zu deren Berichtigung ernannt, welche unter der Leitung des mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten verbundenen obersten Lehenhofes zu stehen hat.

Nach diesen gleichförmigen und vereinfachten Bestimmungen wollen Wir, vom 1. Oktober dieses Jahrs anfangend, das Lehenwesen Unsers Reiches behandelt wissen.

Wir lassen daher solches durch das allgemeine Regierungsblatt mit dem Anhange bekannt machen, daß von diesem Zeitpunkte an alle übrigen, sowohl gemeinen, als besonderen Lehenrechte und Gewohnheiten keine verbindende Kraft mehr haben sollen.

So geschehen München den 7. Juli 1808.

Max Joseph.

Frh. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frhr. v. Hompesch.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Register.

Die Zahlen weisen auf die Seitenzahl. Die Noten sind besonders citirt.

A.

Abhandlungen über einzelne Theile des Lehnrechts. 92. 93.
Abstammung vom ersten Erwerber. 176. 177.
Abtriebsrecht s. Retractrecht.
Abusivbelehnung. 154.
Accessionen. 114. Not. 10. 332. 334.
Accursius. 52.
Acquisitio s. Erwerbung.
Actio hypothecaria. 300.
Activlehen — Passivlehen. 132.
Actus traditionis und inaugurationis. 149.
Adäration der Lehndienste. 243.
Adeliche Lehen. 101. 106. 138.
Administration des Vasallen. 280.
Adoha. 243.
Adoptivkinder sind lehnfolgeunfähig. 194.
Advokatia s. Vogtei.
Afterbelehnung. 158. 159. 306—308. Bayer. Recht. 308.
Afterlehn. 158.
Afterlehnherr. 159.
Aftervasall. 159.
Agnaten — ihr Verhältniß zu den Descendenten des letzten Besitzers. 179. 185. 190.
Alimente der Töchter. 340. 347.; der gebrechlichen Lehnfolger. 347. nach Bayer. Recht. 360.
Alod. 101. Etymologie. 103. Not. 16. Präsumtion dafür. 101. u. 103. Not. 17. 331. 332.
Alodialconcurs. 354.; dessen Verhältniß zum Lehnconcurs. 354. 355.
Alodialerben — ihre Ansprüche auf das Lehn. 339. u. f.
Alodialschulden. 345.; in wie ferne die Descendenten dafür haften. 189. nach Bayer. Recht. 236.
Alodifikation. 376. nach Bayer. Recht. 380. u. f.
Altarlehn. 125.
Alter (das) macht nicht lehnunfähig. 140. Not. 2.
Altes, neues Lehn und feudum novum jure antiqui concessum. 184. u. f. nach Bayer. Recht. 187. 188.
Ambachtslehn. 115.
Amtslehn. 115.
Analogie. 71. 78.
Anevelle s. Angefälle.
Angefälle. 324.
Anrüchtige sind relativ lehnunfähig. 138. und lehnfolgeunfähig. 197.
Antrustiones. 19. 24. Not. 2.
Anwartschaften. 166. Collision mehrerer Anwartschaften. 167.; ihr Verhältniß zur Eventualbelehnung, ebend.
Apanage. 232.
Aperturfälle. 364.
Appellation in Lehnsachen. 269.
Appropriation. 374. vertragsmä-

ßige, ebendaſ. durch Verjährung. 375. mittelſt der Refutation, ebendaſ. wegen Felonie, ebendaſ. nach Bayer. Recht. 379.
Ardizo. 49 — 51.
Ascendentenfolge. 184. u. f. 219.
Aufgebot der Lehndienſte. 242.
Aufgetragene Lehen. 23. 30. 146. 148. Not. 8.
Auf zwei Augen ruhen. 389. Not. 26. u. S. 127. Not. 2a).
Ausſchlagung des väterlichen Alods und Lehns, was ſie für den Sohn wirkt. 189.
Auſſenlehn. 5.
Ausſteuer der Töchter ſ. dos.
Autonomie. 70.

B.

Baraterius. 54. 57. Not. 22. 87.
Bauerlehn. 139.
Bedingte Lehen. 245.
Beendigung des Lehnnexus. 363. u. folg.
Begräbnißkoſten des verſtorbenen Vaſallen. 347.
Belehnung. 110. Begriff. 143. 144. Form. 149. Symbole. 150. Not. 11. eigentliche und uneigentliche (abusiva) Inveſtitur. 154. Wirkungen. 154. 155. verſchiedene Arten. 156. u. f. Bayer. Recht. 170. 171.
Beneficium. 3. Not. 1. 20. 24. Not. 6.
Beneficium competentiae. 352. 353. Not. 12.
Beneficium inventarii — Wirkungen deſſelben. 189. 190. 191. Not. 6.
Benutzungsrecht des Vaſallen. 279.
Beſitzeinräumung am Lehn. 154. 155.
Beutellehen. 106 — 109.
Beweisurkunden bei der Belehnung. 151 — 153.
Binnenlehen. 5.
Bologneſer Kalender. 56. Not. 13.
Bona libellaria. 28. Not. 4. 102. Not. 12.
Brautkinder ſind lehnfolgeunfähig. 194.
Brautſchatz ſ. dos.
Breve testatum. 153. Not. 4.
Buch vom Lehnrecht. 63. 64.
Bürgerlehn. 139.
Bürgermeiſterlehn. 115.
Burghutslehn. 114. Not. 5.
Burglehn. 113.
Bürgſchaftslehn. 245.

C.

Caducitätsklage nach Bayer. Recht. 378.
Canoniſches Recht. 62.
Capitanei regis vel regni. 26.
Capitula ordinaria, — extraordinaria. 51. 54., deren Gültigkeit. 54. 59.
Causae feudales. 268. 269.
Civilfrüchte. 336.
Clausula reservatoria. 302. Not. 9.
Coexiſtenz der Lehn- und Alodialſucceſſion. 188. Wirkungen derſelben bei den Descendenten. 189.
Cognaten ſind regelmäßig von der Lehnfolge ausgeſchloſſen. 197.
Coinvestitura in specie. 160. 222. ſ. Mitbelehnung.
Coinvestitura juris communis s. Longobardici. 160.
Coinvestitura juris germanici. 160.
Collateralen, deren Succeſſionsrecht. 179. 185. 190.
Collation des Lehns. 341. nach Bayer. Recht. 345.
Columbi (Jacob). 52.
Comites beim Tacitus. 17. 18.
Commentatoren über die Lehngeſetze. 86. 87.
Communis feudorum ratio. 104.
Compendien ſ. Lehrbücher.
Concurs des Vaſallen. 354. nach Bayer. Recht. 360. Verhältniß des Lehnconcurſes zum Alodialconcurſe. 354 — 356. nach Bayer. Recht. 360 — 361.

Condoniren (Condonationsschein). 370. Not. 4.
Confortatio feudi. 339. Not. 6.
Consolidation. Begriff und Arten. 364. Consolidation wegen Felonie. 365. aus andern Gründen. 372 — 374. nach Bayer. Recht. 380.
Constitutum feudale s. Lehnstamm.
Constitutum possessorium. 148. Not. 8.
Consuetudinem feudi habet. 101.
Contractus libellarius. 27.
Corpora juris feudalis. 85.
Cucurbitatio. 240.
Cujacius, dessen Ausgabe der Libri feudorum. 54. 57. Not. 22.
Curtis. 6. Not. 4.

D.

Das Buch von dem Lehnrechte s. Görlitzer Lehnrecht.
Descendenten, deren Successionsrecht. 184. 185. Successionsordnung. 207.
Deterioration. 334.
Deutsche Lehnrechtssammlungen. 62 — 68. ihre verbindende Kraft. 68. 69.
Dienste, vertragsmäßige. 245.
Dienstmannen. 31.
Diplomatik. 82.
Disclamation. 367.
Dispositionsrecht des Lehnherrn über das Obereigenthum. 275. 276. über das Untereigenthum. 276. — des Vasallen über die Substanz des Lehns. 284.
Dominium directum s. Obereigenthum.
Dominium utile s. Untereigenthum.
Dos. 340. 347. nach Bayer. Recht 344. 360.
Dotalitium s. Leibgeding.

E.

Ehe zur linken Hand — Kinder aus derselben sind lehnfolgenn-fähig. 194.
Ehrendienste des Vasallen. 100. 242.
Ehrerbietung des Vasallen gegen den Lehnherrn. 240.
Ehrlose sind absolut lehnunfähig. 137.
Eidesdelation von Seite des Vasallen. 240.
Eigenschaften des Lehns — wesentliche. 99. u. f. natürliche. 104. und zufällige. ebendas.
Eigenthum, getheiltes — lehnherrliches und analoges. 1. 99.
Einschreiblehn s. Hand- oder Freilehn.
Emphyteuse. 102, Not. 12.
Erbe s. Alod.
Erbfolgeordnung, gesetzliche und besondere. 206.
Erbjungfernrecht. 342. Not. 5.
Erblehn, Begriff und Arten. 202. 203. Eigenthümlichkeiten desselben. ebend. Bayer. Recht. 204. u. f.
Erblichkeit der Lehen — fand Anfangs nicht Statt. 20. 27. 33. sondern entstand allmählig. 21. 27. 33. und war allgemein eingeführt bei den Franken. 21. bei den Longobarden. 27. 28. bei den Deutschen. 33. 35. 38. Not. 14. s. a. S. 100.
Erbmannlehn, weibliches. 199. Not. 19.
Erbtochter, ihr Vorzug vor der Regredienterbin. 219.
Erbverbrüderungen. 310.
Erbverträge über Lehen. 310.
Erbzinslehen. 107. Not. 4. 388. Not. 25.
Erneuerung der Belehnung — Begriff und Fälle der Nothwendigkeit. 250. Eintheilung und Form der Belehnung. 255. Lehnerneuerung der Eventualbelehnten. 167. der Gesammtbelehnten. 224. bei minderjährigen Vasallen. 258. 259. Bayerisches Recht. 169. Not. 13. 261.
Erstgeburt s. Primogenitur.

Erwerbung des Lehns. 109. 110. 143.
Eselslehn. 123.
Essentialia feudi s. Eigenschaften (wesentliche) des Lehns.
Eventualbelehnung. 162. 166. ihr Verhältniß zur Exspectanz. 163 — 165. heutige Theorie. 166. Pflicht zur Anerkennung der Eventualbelehnung. 166. Nr. 2. Wirkungen derselben — bei Lebzeiten des Verleihers. 167. und nach dessen Tod. ebendas. Nutzen der Einwilligung des Lehnbesitzers. 166. Nr. 4. Succession aus derselben. 162. 167. ihr Unterschied von der gesammten Hand. 162. Collision der Eventualbelehnungen mit Exspectanzen. 167. Bayer. Recht. 170. 171.
Evictionsleistung bei Lehen. 133.
Execution in Lehnfrüchte und Substanz. 352. 354. 355. nach Bayer. Recht. 360. 361.
Exspectanz. 166. generelle und specielle. 167. Collision mehrerer Exspectanzen, ebendas.
Exspectivar, dessen Rechte beim Eröffnungsfall. 167. — auf die Früchte des eröffneten Lehns, ebendas.

F.

Fahrtlosung. 243.
Felonie, Begriff und Bedingungen. 241. 365. Gründe der wahren Felonie. 366. ihre Wirkungen 368. Quasifelonie 365. ihre Wirkungen. 371. Bayer. Recht. 378. hier gibt es keine Quasifelonie. ebend. Not. 1.
Feudalanarchie. 40.
Feudastra. 101. 102. Not. 12.
Feudum. 1. 99. Etymologie. 3. Not. 1. feudum alienabile. 313. feudum aperibile s. aperturae. 113. castri s. Burglehn. censuale (Zinslehn). 121. censuum s. Gültelehn. custodiae. 324. datum. 148. Not. 8. s. aufgetragene Lehen. de camera (bursale) et cavena (Kellerlehn). 120. emtitium et emtum. 147. Not. 6. — in curte — extra curtem. 5. 13. femininum. 197. f. transmissione femininum. 199. Not. 19. femineum. 199. Not. 18. francum. 242. furcale (Galgenlehn). 123. guastaldiae s. guardiae. 116. habitationis s. Wohnungslehn. hereditarium s. Erblehn. informe. 173. injuratum. 240. insignium s. Wappenlehn. ligium. 243. novum und antiquum s. altes u. neues Lehn. oblatum s. aufgetragene Lehen. officii s. Amtslehn. ambactae s. Ambachtslehn. perpetuum. 157. plegii. 245. proprium (rectum, verum — eigentliches Lehn). 101. im Gegensatze zum Feudaster. regulare, irregulare (impropriatum). 104. 105. s. Improprietäten. publicum. 5. 130. Not. 2.
Fideles. 3. Not. 1. 19.
Fidelitas s. Lehntreue.
Frauenlehn (schöne) 123.
Frauenzimmer sind relativ lehnunfähig. 138.; auch lehnfolgeunfähig. 197.
Freilehn s. f. francum.
Freragium. 225. Not. 3.

G.

Gadelehn. 113.
Galgenlehn. 123.
Geächtete sind lehnunfähig. 136. 137.
Gebäudelehn. 112.
Gebrechliche sind relativ lehnunfähig. 138. und lehnfolgeunfähig. 196.
Geding. 164. Am Geding ist keine Folge. 178.

Gefolgeschaften. 17.
Geistliche sind relativ lehnunfähig. 138. von der Lehnfolge ausgeschlossen. 196.
Geistliche Lehen. 124.
Geldlehn. 121. 354.
Geliehenes Geding. 169. Not. 14.
Genealogie. 82.
Gerardus Niger. 48.
Gerichtsbarkeit — wird vom Staate eingezogen. 390. Not. 49.
Gerichtsdienste. 242.
Gerichtslehn. 129.
Gesammtbelehnung (coinvestitura juris germanici). 160.
Gesammte Hand. 161. 180. in wie ferne sie Bedingung für die Erbfolge der Seitenverwandten ist. 161. 222 u. f. 228.
Geschichte des Lehnwesens. 16 u. f.
Gewandschneiderlehn. 123.
Gewohnheitsrecht. 44 — 46. 69. 70. gibt es allgemeine Gewohnheiten? 44. 45.
Glockenlehn. 245.
Glossatoren. 86.
Gnadenlehen s. wiedergebliche Lehen.
Glossen. 49. glossa ordinaria. 52.
Görlitzer Lehnrecht. 63. 64.
Gotteslehen. 36. Not. 5. s. Sonnenlehn.
Gradualfolgesystem. 209.
Gültelehn. 121.

H.

Handlehn. 120. 240.
Hand = oder Freilehn. 108. Not. 9.
Hauptlinie — Succession beim Erlöschen derselben. 211. 214. Not. 1.
Hauptvasall. 5. 161. 223.
Heerbann. 17. dessen Verfall. 36. 40.
Heerschilde sieben. 32.
Henkerlehn. 123.
Hermeneutik. 83.
Heraldik. 82.
Hofdienste. 245.
Hoflehn. 245.
Hoheitslehen. 129.
Homagium. 240.
Homines (Vasallen). 19.
Hostenditiae. 243.
Hugo de Porta Ravennate. 56. Not. 13.
Hugolinus de Presbyteris. 53.
Hülfsmittel des Lehnrechts. 81. u. f.

J.

Jacobus Columbi. 52.
Jacob. de Ardizone. 49.
Jacob. de Belvisio. 86.
Jagdlehn. 116. 117. 129. 130.
Improprietäten. 104.
Incameration. 364.
Incorporatio. 339. Not. 6. 364.
Indultschein. 252.
Infeudation. 110. s. auch Belehnung.
Infeudificatio. 339. Not. 6.
Investitura — Etymologie. 144. Not. 1. s. Belehnung.
Investitura simultanea eventualis. 163. Not. 2.
Investitur (als Installationsact). 34.
Irrlehn. 170. Not. 18.
Isernia (Andreas de). 87.
Juden sind relativ lehnunfähig. 136. 141. Not. 8. nach Bayer. Recht. 135. Not. 6.
Jus beneficiarium. 20.
Jus curiae feudalis conventionale und in sensu propr. 71.
Jus feudi. 21. 33. 100.
Jus tollendi. 334. 347.
Jus senii. 234.
Jus separationis. 355. Not. 6. 360.

K.

Kaiserrecht. 67. 68.
Kammergüter. 127.
Kammerlehn. 120. 122. Not. 3.
Kanzleilehen. 6. 7.

Kemnatslehn. 112.
Kellerlehn. 120.
Ketzer sind relativ lehnunfähig. 138.
Kirchenlehn. 125. 126. Not. 9.
Kirchensatz s. Kirchenlehn.
Klage an einer Lehnschuld. 351.
Klepperlehn. 245.
Kriegsdienste. 138. 242. beim ungerechten Angriffskriege. 243.
Krummstabslehn s. geistliche Lehen.
Küchenlehn. 245.
Kührrecht. 217. Not. 4.
Kunkellehn. 197.

L.

Lächerliche Lehndienste. 245.
Landeshoheit. 34.
Landeslehen s. Lehen.
Landsassiat — landsassiatus plenus und minus plenus — 9.
Laudemium s. Lehnwaare.
Legatum feudi. 147. Not. 2.
Legitimirte Kinder sind lehnfolgeunfähig. 194.
Lehen — Privat- und Staatslehen. 5. Reichs- und Landeslehen, ebend. u. 115. Reichs- und Landesstaatslehen. 127. landsässige (Binnen-) u. nicht landsässige (Aussen-) Lehen, ebend. eigentliche Lehen. 100. 101. uneigentliche (feudastra). 101. nach Bayer. Recht. Thron- Kanzlei- und Ritterlehen. 6. 7. 106.
Lehengelder. 121. 358.
Lehengnaden. 138. Not. 2.
Lehn s. feudum.
Lehnanwalt. s. Lehnsubstitut.
Lehnanwartschaft s. Exspectanz.
Lehnauffendung s. Refutation.
Lehnbarkeit, in wie ferne sie zu vermuthen ist. 113. 332.
Lehnbevollmächtigter s. Lehnsubstitut.
Lehnbriefe. 151. Beweiskraft derselben. 152. Verhältniß mehrerer Lehnbriefe. 255. 256.
Lehncompetenz s. beneficium competentiae.
Lehnconsense. 290. 300. 309. 350. nach Bayer. Recht. 294. 303. 311. 360.
Lehncuratel eines Abwesenden. 325.
Lehndienste. 243. gegen wen und in welchem Maße sie zu leisten sind. 243. 244. Bayer. Recht. 248.
Lehndinumeramente. 152.
Lehneid. 149. 155. 240.
Lehnerneuerung s. Erneuerung.
Lehnerrichtung. 110. per dationem und oblationem. 159.
Lehnerwerbung. 110.
Lehnfähigkeit — objective. 111. u. f. subjective. 132. u. f. nach Bayer. Recht. 142. 143.
Lehnfehler s. Felonie.
Lehnfolge. 175. Lehnfolgerecht und Lehnfolgeordnung. 176. Grund und Bedeutung des Lehnfolgerechts. 177. u. f. Universal- und Singularsuccession, ebend. Descendenten- und Ascendentenfolge. 184. u. f. nothwendige Verbindung der Lehn- und Allodialsuccession bei den Descendenten. 188. u. f. Bayer. Recht. 235. u. f. Lehnfolge nach älterem Deutschen Recht und Ueberbleibsel davon in Particularrechten. 222. u. f.
Lehnfolgefähigkeit. 194. kann der Lehnherr hier dispensiren. 194. — ist von Lehnfähigkeit wohl zu unterscheiden. 140.
Lehnfolgeordnung. 206. gemeinrechtliche. 206. u. f. besondere. 230. u. f. Bayer. Recht. 235.
Lehnfrüchte — sind alodial. 335. natürliche und industrielle. 335. 336. — des letzten Jahrs. 336. (nach Bayer. Recht. 338). Civilfrüchte. 336. — der Verschollenen. 326.
Lehnfruchtschulden. 347. Not. 6.
Lehngericht. 20. 265.
Lehngerichtsbarkeit. 265. u. f. Competenz derselben. 268. Verhältniß zur Patrimonialgerichtsbarkeit. 266. zur ordentlichen Gerichtsbarkeit. 269. Willkührliche Lehngerichtsbarkeit.

271. Bayer. Recht. 272. u. f.
Lehngewohnheiten. 44. u. f. 68.
Lehnherr. 3. 135. dessen Rechte. 239. u. f. aus dem constituirten Lehn. 275. u. f. bei Veräußerung der Lehnherrschaft. 276. hinsichtlich der Lehndienste. 242. der Lehnprästation. 245. 250. Not. 6. zu consolidiren. 276. 364. zu reinfeudiren. 124. 157. dessen Verbindlichkeit bei nachgesuchter Lehnerneuerung. 255. Bayer. Recht. 277.
Lehnherrlichkeit. 8. 239. in der Regel alodial, ebend.
Lehnhof. 63. 71. 149. Verwaltung der Lehngerichtsbarkeit durch denselben. 266. 267. Not. 6.
Lehnhofrecht. 63. s. a. jus curiae.
Lehnhoheit. 8. Bayer. Recht. 9. 10.
Lehnhypothek. 300. 350. 352. Bayer. Recht. 303. u. f.
Lehnindult. 252.
Lehnkanzlei. 151.
Lehnkaufgelder. 121.
Lehnmann s. Vasall.
Lehnmuthung. 252. Frist derselben, ebend. Folge ihrer Unterlassung. 253. Bayer. Recht. 261.
Lehnparömien. 46. Not. 3.
Lehnpertinenzen s. Pertinenzen.
Lehnpfand (feud. oppignera-tum). 120.
Lehnpfleger s. Lehnsubstitut.
Lehnpflicht. 239. 240.
Lehnprotection. 278.
Lehnprotokoll. 152.
Lehnproceß. 268 — 270.
Lehnquantum. 357. 359. Not. 14.
Lehnrecht. 14. positives und natürliches. 15. generelles und specielles, ebend. gemeines und besonderes. 16.
Lehnretract. 296.
Lehnreverenz. 240.
Lehnrevers. 153.
Lehnreversgelder. 357.
Lehnschein. 152.
Lehnschulden — Begriff und Arten. 345 — 347. einzelne Gründe derselben. 347 — 51. Wirkungen. 351. u. f. nach Bayer. Recht. 359 — 361.
Lehnstamm. 356. 359. Not. 14. Arten desselben. 357.
Lehnstreitigkeiten. 268. 269. nach Bayer. Recht. 272.
Lehnstuhlberennung. 151. Not. 11.
Lehnsubstitut. 317. 318. Not. 4.
Lehntaxe. 258. nach Bayer. Recht. 264. Not. 19.
Lehntheilung. 216.
Lehnträger. 317. u. f. 368.
Lehntreue. 2. 100. besondere Treue. 100. dingliche Treue. 4. Not. 4. 100. s. a. 239.
Lehnübermaß. 121.
Lehnunfähigkeit, absolute. 137. relative. 138.
Lehnveräußerung s. Veräußerung.
Lehnvisitation. 275.
Lehnverjährung. 172. u. folg. Bayer. Recht. 175. 391.
Lehnverpfändung. 299.
Lehnvertrag (contractus feudalis). 146.
Lehnvormundschaft nach Longobard. Recht. 323. nach Deutschem Recht. 324. 325. nach Bayer. Recht. 328. 339.
Lehnwaare. 152. Laudemium majus. 257. minus. 258. Etymologie. 258. Not. 1.
Lehnwesen — Ursprung desselben. 17. u. f. weitere Ausbildung bei den Franken. 19. u. f. Longobarden. 25. u. f. Deutschen. 29. u. f. Verfall und gegenwärtiger Zustand. 39. u. f. Bayer. Recht. 36. Not. 1. 42.
Lehrbücher. 91.
Leibgeding. 340. 341. 347. nach Bayer. Recht. 344.
Leichenkosten des Vasallen. 347.
Letztwillige Dispositionen. 309 — 311. Bayer. Recht. 311. 312.
Lex investiturae. 151.

Libri feudorum. — Ausgaben derselben. 57. Not. 22. Verbindung mit dem Corpus jur. civil. 58. Not. 23. s. a. Longobard. Lehnrecht.
Ligische Lehen. 6. Not. 5.
Linealfolgesystem. 211. 212.
Linealgradualfolgesystem. 213 u. f.
Literärgeschichte des Lehnrechts. 85 u. f. des Bayer. Lehnrechts. 95.
Literatur des Lehnrechts. 91 u. f.
Litisdenunciation. 282. Not. 17.
Lombarda. 27.
Longobardisches Lehnrecht (Libri feudorum). Geschichte und Inhalt. 46 u. f. Reception und Anwendbarkeit in Deutschland. 58 u. f.

M.

Majorat. 233. Arten desselben. 233. 234.
Majores domus (Hausmeier). 22. 23.
Mannengericht s. pares curiae.
Mannlehn. 104. 197. Bayer. Recht. 200.
Mantelkinder sind lehnfolgeunfähig. 194.
Meliorationen. 334. 347.
Minderjährige sind nicht lehnunfähig. 140. Not. 2.
Ministerialen. 21. 31. 37. Not. 9. Allmähliges Verschwinden derselben. 35. 36.
Minorat. 234.
Minuccius (Anton). 57. Not. 22. 87.
Mißheirath — Kinder aus derselben sind lehnfolgeunfähig. 194.
Mitbelehnschaft. 161.
Mitbelehnung. 160. s. gesammte Hand.
Mitgift s. dos.
Mönche sind lehnunfähig. 136.
Moralische Personen sind lehnunfähig. 138. 197.
Mutschar (Mutschierung). 225. Not. 3.
Muthschein. 252.

N.

Naturalia feudi. 104.
Neues Lehn. 185.
Nummi in feudum dandi. 122. Not. 9. 134. Not. 13.
Nutzbares Eigenthum. 3. Not. 3. 100.
Nutzungen des Lehns s. Lehnfrüchte.
Nutzungsrecht des Vasallen. 279.

O.

Obereigenthum. 1. 3. Not. 3. 100. Rechte daraus. 100.
Obertus ab Orto. 48.
Obinfeudation. 158.
Oblatio feudi. 23. 30. 35. 146. 148. Not. 8.
Observanzen. 70. 71.
Oeffentliche Lehen. 130. Not. 2.
Oeffnungslehn. 113.
Offerirte Lehen s. aufgetragene Lehen.
Officium strepae. 240.
Oppignoration s. Verpfändung.

P.

Pachtgelder, ihre Vertheilung bei Lehen. 336.
Pacius. 55.
Pactum de infeudando. 146. 147. Not. 1.
Paragium. 225. Not. 3.
Parömien s. Lehnparömien.
Pares curiae (judicium parium). 63. Not. 1. 266.
Patronatslehn. 125.
Pecunia ex feudo vendito redacta. 358. Not. 8.
Pecunia feudalis s. Lehnstamm.
Pedagium. 122. Not. 3.
Personallehn. 157.
Pertinenzen, alodiale. 113. 332. lehnbare 113. 114. Not. 9.

Präsumtion für die Lehnbarkeit der Pertinenzen. 113. 332.
Pfandgläubiger. 300.
Pfandlehn (feud. pignoratitium). 118. 119. nach Bayer. Recht. 120. Not. 9.
Pfarrlehn. 125. 126. Not. 10.
Pflichttheil. 341.
Pfundlehn. 121.
Pillius. 51.
Populares. 26.
Positives Lehnrecht. 15.
Possessorische Rechtsmittel. 280.
Postlehn. 130.
Präsentationsrecht des ersten Erwerbers. 223.
Precaria. 25. Not. 8. 28. Not. 4.
Primogenitur. 233.
Privationsklage. 368.
Privationsrecht des Lehnherrn. 368. nach Bayer. Recht. 378.
Privatlehn. 5.
Proceßkosten. 348. 355.
Procurator im Gegensatze zum Lehnträger. 317.
Prodomini. 317.
Prodominium. 321. 322.
Protection, auf welche der Vasall Anspruch machen kann. 278.
Provasall s. Lehnträger.
Provasallagium. 318—321.
Provisionalbelehnung. 162.

Q.

Quantitas feudalis und Quantum feudale s. Lehnquantum.
Quasifelonie. 365. 370. Wirkungen derselben. 371.
Quasirefutation. 290.
Quellen des Lehnrechts — Reichsgesetze. 43. allgemeine Gewohnheiten. 44—46. Longobardisches Lehnrecht. 47. u. f. Römisches Recht. 61. Canonisches Recht. 62. Partikuläre, geschriebene. 62. u. f. und ungeschriebene Quellen. 69. u. f. Geschichte der Quellen des Bayer. Lehnrechts. 71. u. f. Verhältniß der subordinirten Quellen zu einander. 77. 78. in Bayern. 78. — der coordinirten Quellen (des jus curiae und feudi siti). 79. 80.

R.

Rasende sind lehnunfähig. 138.
Rechte als Gegenstand der Belehnung. 111. 115.
Rechtes Lehn. 101. nach Bayer. Recht. 106.
Rechtsmittel (petitor. und possessorische) des Vasallen. 280.
Rechtswohlthat des Inventars s. beneficium inventarii.
Recognitionsschein. 152.
Reconcinnatoren. 87.
Refusion der Lehnschulden. 348. 351.
Refutation. 372. 374. Not. 7. 375. nach Bayer. Recht. 379.
Regalien als Object der Belehnung. 129.
Regalienlehen. 128. 129.
Regallehn im eigentlichen Sinne. 128.
Regelmäßige (s. feudum) und unregelmäßige Lehen. 104. 105. Not. 3. nach Bayer. Recht. 107.
Regredienterbschaft. Die Regredienterbin steht der Erbtochter nach. 219.
Reichsheerschild. 32.
Reinfeudation. 124. 157. 158.
Rentenlehn. 120.
Retentionsrecht. 334.
Repgow (Eike von). 65.
Res ad infeudandum capaces und idoneae. 112. Not. 6.
Res infeudari solitae. 124. 127. 158.
Retractrecht — des Lehnherrn und der Lehnfolger. 296. 297. Zeit der Ausübung. 297. nach Bayer. Recht. 299.
Revocationsrecht der Descendenten. 189. 192. 373. der Agnaten. 190.
Revocatorienklage des Lehnherrn und der Agnaten. 289. 291.

Richtsteig Lehnrecht. 66.
Ritterdienste. 100. 135. Not. 2. 139. deren Surrogat. 243. 244.
Ritterlehn. 101. Bayer. Recht. 106 — 109. 138.
Ritterpferdgelder. 244. Bayer. Recht. 248.
Römisches Recht. 61.

S.

Saallehen. 103. Not. 16.
Sachen, die zu Lehn gegeben werden. 111. u. f.
Sächsisches Lehnrecht. 65. 66.
Sammtbelehnung. 160. s. Gesammtbelehnung.
Sammthänder. 161. 180.
Sammtlehn. 160.
Schatz, wem er gehört? 281. Not. 4.
Scheuerlehn (feud. horrei). 113.
Schildlehn. 123.
Schleierlehn. 197.
Schreibschilling. 258.
Schulzenlehn. 245.
Schupflehen. 107. Not. 4.
Schwäbisches Lehnrecht. 67.
Secundogenitur. 234.
Seitenverwandte — Klasse derselben bei der gemeinrechtlichen Succession. 208. u. f. Lehnfolge derselben Kraft der gesammten Hand. 223.
Seniorat. 234.
Sequestration des Lehns. 352. 355.
Seßlehn. 114. Not. 5.
Soldata. 122. Not. 3.
Sonderlehn. 160.
Sonderung des Lehns vom Erbe — Veranlassung und Verfahren dabei. 329. 330. Competenz des Richters. 330. Bayer. Recht. 338.
Sonnenlehn — sind sie Alodien? 103. Not. 17.
Staatsgewalt — Verhältniß der Lehen zu derselben. 8. 9.
Staatslehn. 5.
Staatsgüter, die zu Lehn gegeben werden. 127.
Stamm- oder umgehende Lehen (nach Bayer. Recht). 205. Not. 1.
Stiftslehn s. geistliche Lehen.
Straflehn. 37. Not. 6.
Subdominus. 159.
Subfeudum. 158.
Subhastation des Lehns. 352. 354. 356. Not. 9.
Subinfeudation. 158.
Substitut für die Lehndienste. 242.
Subvasallus. 159.
Successio ex pacto et providentia majorum. 177. u. f.
Succession — Successionsrecht, Successionsordnung. 176. Succession der Descendenten. 184. 185. der Seitenverwandten. 179. 185. 190. der ausnahmsweise Berufenen. 217. der Mitbelehnten. 222. 223.
Successor clericus und laicus. 168. Not. 5.
Summisten. 86.
Supererspectanz. 168. Not. 1.
Surrogirung nach Bayer. Lehnrecht. 391.

T.

Taglehn. 157.
Taubstumme sind lehnunfähig. 140. Not. 2.
Territorium als Gegenstand der Belehnung. 112. 113. Not. 1.
Testamentarische Despostion über das Lehn. 309. u. f.
Theilung bricht Folge. 180. 222.
Thronlehen. 131. Not. 5. nach Bayer. Recht. 6.
Tilgung einer Lehnschuld. 348. 351.
Todttheilung. 225. Not. 3.
Töchter des Vasallen, wenn sie eine dos fordern können. 340.
Treue s. Lehntreue.
Tutela fructuaria s. feudum custodiae.
Tutor feudalis s. Lehnvormund.

U.

Ugo de Gambolado. 48.
Unbestabtes Gerichtslehn. 129.
Unbewegliche Sache als Lehnobject. 99. 111.
Unehliche Kinder sind lehnfolgeunfähig. 194.
Unfreie sind relativ lehnunfähig. 138.
Unmündige sind nicht lehnunfähig. 140. Not. 2.
Untereigenthum. 1. 3. Not. 3. 100.
Untergang der Sache hebt den Lehnnexus auf. 363.

V.

Valvasinen. 26.
Valvasoren. 26.
Vasall. 3. 19. Etymologie. 4. Not. 7. 24. Not. 3. Rechte des Vasallen im persönlichen Element. 278. am Lehngut — Administration und Benützung. 279. nach Bayer. Recht. 283. Veräußerungsbefugniß. 284. u. folg. nach Bayer. Recht. 294. 295. Rechtsverfolgung. 280. Verpflichtung des Vasallen überhaupt. 239. u. f. zu Lehndiensten. 242.. Bayer. Recht. 248. zur Erneuerung der Belehnung. 250. Bayer. Recht. 261. zur Anerkennung der Lehngerichtsbarkeit. 240. 265. Bayer. Recht. 272.
Vasallagium. 317.
Veräußerliche Lehen. 312 — 314. Bayer. Recht. 315.
Veräußerung des Lehns. 284. u. f. erlaubte. 290. 291. unerlaubte. 289. Wirkungen der unerlaubten Veräußerung. 289.
Veräußerung mit Einwilligung des Lehnherrn und der Lehnfolger. 290. Bayer. Recht. 294. 295.
Verbesserungen des Lehns. s. Meliorationen.
Vererbung. 374. s. Appropriation.
Verjährung. 172. u. folg. nach Bayer. Recht. 175. 391.
Verpachtung des Lehns. 290.
Verpfändung des Lehns. 299. Wirkungen. 300.
Verpfändungs-Clausel (nach Bayer. Recht). 304.
Verschollene für tod erklärt. 328. Not. 20.
Versio in rem. 348. 350.
Verwendungen auf das Lehn — Arten derselben. 348. 349.
Vetus auct. de beneficiis. 64. 65.
Vidualitium feudale s. Witthum.
Vigilanzschein. 252.
Vindication des Lehns. 355. Not. 6. 369.
Völkerlehn. 6. Not. 5.
Vogtei. 37. Not. 10. 116.
Vogteilehn. 116.
Vorkaufsrecht. 297.
Vormundschaftslehn s. feudum custodiae.
Vorritt. 315. Not. 11.

W.

Wahnsinnige sind lehnunfähig. 138.
Waldlehn. 118. Not. 21.
Wappenlehn. 123.
Weiberlehn — durchgehendes und subsidiarisches. 197. Besondere Succession in ein solches. 217. u. folg. Bayer. Recht. 200. 219.
Weisthümer. 63. in Bayern. ebend. Not. 2.
Weltgeistliche. 196.
Wiedergebliche Lehen. 157.
Witthum. 340. 341. 347. nach Bayer. Recht. 344. 360.
Witthums-Leibgedingslehn. 343. Not. 25.
Wohnungslehn. 115.

Z.

Zeugniß des Vasallen. 240.
Zehntlehn. 116. 125.
Zinslehn. 106. 121. s. Erbzinslehen.
Zuwachs des Lehns. 332.
Zu seinen Jahren — zu seinen Tagen kommen. 327. Not. 10.

Verbesserungen.

S.	6.	Z.	9.	v. o.	ist statt	Kreitmayr	zu lesen Kreittmayr.
—	6.	—	23.	—	— —	Kreitmayr	— — Kreittmayr.
—	8.	—	8.	—	— —	13ten Aug.	— — 15ten Aug.
—	19.	—	8.	v. u.	— —	zu schätzen	— — schätzen.
—	33.	—	5.	—	— —	abhieng	— — abhing.
—	37.	—	4.	v. o.	— —	Kreitmayr	— — Kreittmayr.
—	42.	—	19.	—	— —	13ten Aug.	— — 15ten Aug.
—	75.	—	19.	—	— —	13ten Aug.	— — 15ten Aug.
—	126.	—	51.	—	— —	Sclaciber.	— — Schreiber.
—	137.	—	14.	—	— —	§. 54.	— — §. 58.
—	140.	—	9.	v. u.	— —	§. 54.	— — §. 58.
—	210.	—	5.	v. o.	— —	das	— — daß
—	218.	—	21.	—	— —	Verwandschaft	— — Verwandtschaft.
—	223.	—	6. u. 7. v. u. sind die Wörter „Seitenverwandte oder auch Andere“ wegzulassen.				
—	240.	—	15.	v. u.	ist statt	Huldethuen	zu lesen Huldethun.
—	243.	—	12.	—	— —	hostenditium	— — hostenditiae.
—	264.	—	6.	v. o.	— —	13ten Aug.	— — 15ten Aug.
—	297.	—	13.	v. u.	— —	Consens	— — Verzicht.
—	307.	—	1.	v. o.	— —	Rechtsverhältniess	— — Rechtsverhältnisse.
—	337.	—	9.	v. u.	— —	wiesen	— — weisen.
—	346.	—	11.	v. o.	— —	hießen	— — heißen.

Verzeichniß einiger Verlagsbücher
der
Krüll'schen Universitäts-Buchhandlung
in Landshut.

Archiv, neues, des Criminalrechts, herausgeg. von G. A. Kleinschrod, C. G. Konopak und C. J. A. Mittermaier. 1-12r Bd. 816-30.; jeder Band in 4 Stücken. 2 Rthlr. 3 fl. 36 kr.

Aretins, J. C. F. v., Geschichte der Juden in Baiern. gr. 8. 803. 12 gr. 54 kr.

— — Versuch e. Erörterung des Anfallsrechts der Reichskammergerichtspräsentationen mit Bezug auf den neuesten Devolutionsfall der baiern'schen Kreispräsentation. 8. München, 801. 4 gr. 15 kr.

Aschenbrenner, M., Betrachtungen über vorzügliche Gegenstände im Staatsleben. gr. 8. 822. 20 gr. 1 fl. 30 kr.

Bayer, H., über die Aenderung des Klaglibells; ein civilistischer Versuch. 8. 819. 8 gr. 36 kr.

Bohonovsky, J., von dem Rechte des Regenten, Gesetze über bürgerliche Rechtsverhältnisse abzuändern, und den Wirkungen einer Abänderung auf bestehende Pritvatgeschäfte der Unterthanen, nebst einer Abhandlung von N. T. Gönner, über die Frage: in wie ferne Zunft- und Gewerbssachen eine Justizsache seyen? gr. 8. 803. 6 gr. 24 kr.

Butte's, Dr. W., Grundlinien der Arithmetik des menschlichen Lebens, nebst Winken für deren Anwendung auf Geographie, Staats- und Natur-Wissenschaft, nebst IX Tabellen. gr. 8. 811. Schreibpapier. 3 Rthlr. 5 fl. 24 kr.

— — Dasselbe Druckp. 2 Rthlr. 12 gr. 4 fl. 30 kr.

— — Entwurf eines systematischen Lehrkurses auf der Grundlage seiner Generaltabelle; ein Beitrag zur Architektonik der reinen Staatswissenschaft. 8. 808. 8 gr. 36. kr.

— — Generaltabelle der Staats- und Landeswissenschaft. Fol. 808. 8 gr. 36 kr.

— — Skizze der Polizeilehre, als Landes Ordnungswissenschaft. 2te Aufl. gr. 8. 811. 12 gr. 48 kr.

Dresch, Dr. L., über die Dauer der Völkerverträge; eine gekrönte Preisschrift. 8. 808. 20 gr. 1 fl. 30 kr.

Eisenhuth, A., Polizei- oder Staats-Einwohner-Ordnungen für Sicherheit und Wohlfarth im Allgemeinen. 2 Bände. gr. 8. 808. 4 Rthlr. 6 fl.

Feßmaiers, J. G., Grundriß des baiern'schen Staatsrechts. gr. 8. Ingolstadt, 801. 1 Rthlr. 1 fl. 30 kr.

Feuerbach, P. J. A. v., Themis, oder Beiträge zur Gesetzgebung. gr. 8. 812. 1 Rthlr. 12 gr. 2 fl. 45 kr.

Leser; 2 Thle. mit Tabellen, Beylagen u. Register. gr. 8. 812. 3 Rthlr. 21 gr. 7 fl.

Hofinger, J. G., Ansichten über das Rechtliche bey ausserehelichen Schwängerungen. gr. 8. 817. 12 gr. 54 kr.

Holler, G. L., Geschichte und Würdigung der deutschen Patrimonialgerichtsbarkeit, mit besonderer Rücksicht auf Baiern. gr. 8. 804. 16 gr. 1 fl.

Krüll, F. X. v., teutsches Privatrecht. 2te ganz umgearb. Aufl. gr. 8. 821. 2 Rthlr. 3 fl. 36 kr.

— — Handbuch des königl. baierischen gemeinen bürgerl. Rechts, mit besonderer Rücksicht auf das fränkische und preußische Landrecht. 3 Bände. gr. 8. 808. 6 Rthlr. 16 gr. 12 fl.

— — über die Nothwendigkeit des Studiums des teutschen Privatrechts. 8. 799. 3 gr. 12 kr.

— — Prüfung einzelner Theile des bürg. Rechts. 4 Bdchen. gr. 8. 802-4. 1 Rthlr. 22 gr. 2 fl. 51 kr.

— — Darstellung der Lehre von der Intestaterbfolge, nach dem französ. Civilrechte. gr. 8. 811. 1 Rthlr. 1 fl. 48 kr.

Mayr, Ph. F., dissertatio philosophico-juridica de divisione bonorum societatis. 8. maj. 825. 16 gr. 1 fl.

Milbiller's, J., Handbuch der Statistik der europäischen Staaten, zum Gebrauche bei Vorlesungen und zur Selbstbelehrung. 2 Abtheilungen. gr. 8. 811. 2 Rthlr. 12 gr. 4 fl. 30 kr.

Mittermaier, Dr. C. J. A., Anleitung zur Vertheidigungskunst im deutschen Criminalprozesse, und in dem auf Oeffentlichkeit und Geschwornengerichte gebauten Strafverfahren. 3te durchaus umgearbeitete und sehr vermehrte Auflage. gr. 8. 828. 1 Rthlr. 12 gr. 2 fl. 42 kr.

— — Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts, mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Seerechts. 2 Abtheil. 4te völlig umgearbeitete u. sehr verm. Ausgabe. gr. 8. 4 Thlr. 8 gr. 7 fl. 48 kr.

Moy, E. v., einige Gedanken über die Gesetzgebung im Fache der Polizey. gr. 8. 825. 4 gr. 18 kr.

Müllers, J., Grundriß der Staatsklugheitslehre. 8. 803. 8 gr. 36 kr.

Nibler, J. B., der Staat aus dem Organismus des Universums entwickelt. gr. 8. 805. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

Oberndorfer, J. A., System der Nationalökonomie, aus der Natur des Nationallebens entwickelt. gr. 8. 822. 2 Rthlr. 3 fl. 36 kr.

Reber, Fr. Xav., über den Begriff von Verbrechen und Vergehen, u. deren rechtliche Folgen; ein Versuch. gr. 8. 811. 12 gr. 54 kr.

Reindl, F. X., über Schärfung und Milderung der Strafen; ein kriminalist. Versuch. gr. 8. 812. 7 gr. 30 kr.

Reingruber, J. B., über die Natur der Gewerbe, über Gewerbsbefugniß und Gewerbsfreiheit. gr. 8. 815. 5 gr. 20 kr.

Schenkl, P. Maurus de, Institutiones juris ecclesiastici Germaniae inprimis et Bavariae accomodatae. Ed. decima, sec. recentiss. rerum eccles. statum procurata ab Jos. Scheill. 2 Part. 8. maj. 830. 3 Rthlr. 16 gr. 5 fl. 30 kr.

Spangenberg, E., über die sittliche und bürgerliche Besserung der Verbrecher mittelst des Pönitentiarsystems, als den einzigen zulässigen Zweck jeder Strafe, und über die Unzweckmäßigkeit der früheren Straftheorien ꝛc. Frei nach dem Englischen bearbeitet. gr. 8. 821. 1 Rthlr. 1 fl. 48 kr.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mayr, Philipp J.

Handbuch des gemeinen und Bayerischen Lehenrechts

Landshut 1831
Bavar. 1793
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10376485-7